Eigentum
der
Akademie für Deutsches Recht
Öffentl.-Rechtl. Körperschaft des Reiches
Haus des Deutschen Rechts
München

Ausgeschieden

HV7233 .B6

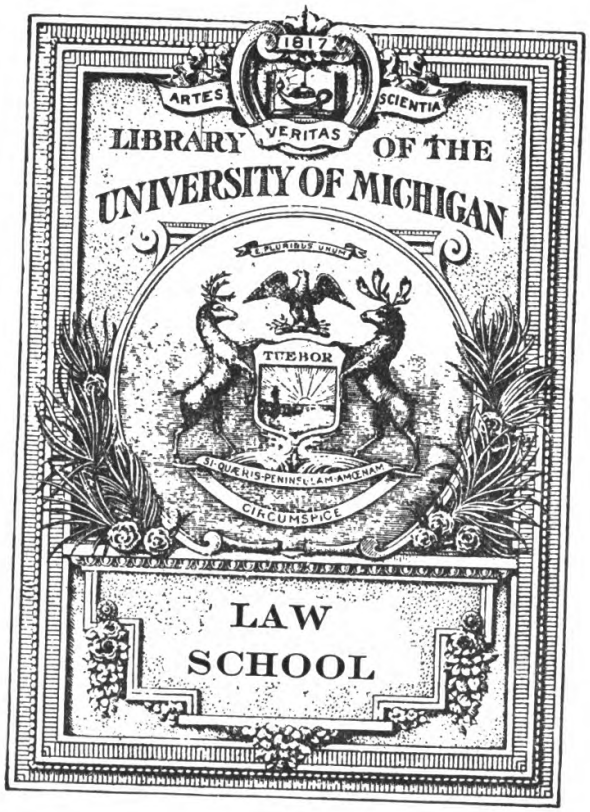

Inventar-Nr. Z. 3277

I. Dr. Nr. 306.
IIA 20

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigirt

von

Gustav Ekert.

Zwanzigster Band, 1. Heft.

Heidelberg.

Verlagshandlung von G. Weiss.

Druck von Fr. Wagner in Freiburg i. B.

1885.

JMU

Bericht

über die

Entwickelung und den Zustand des Gefängnisswesens

im Grossherzogthum Baden,

erstattet an den dritten internationalen Gefängniss-Congress

durch

Ministerialrat Dr. **Eugen v. Jagemann** in Karlsruhe.

Bibliothek -20-II-53

I. Einleitung.

1. Einer Darstellung der Gefängnissreform müssen zu ihrer vollen Erfassung nothwendig einige Bemerkungen über die strafrechtlichen und strafprozessualen Grundlagen, auf denen sie beruht, vorausgeschickt werden:

In den zahlreichen Gebieten, welche zu Anfang dieses Jahrhunderts zu dem Grossherzogthum Baden vereinigt wurden, galt die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karl V. mit einigen Modifikationen, enthalten in den Partikularrechten, insbesondere den Landrechten der beiden badischen Markgrafschaften und der Churpfalz. Karl Friedrich erliess noch als Churfürst 1803 ein „Strafedikt“, um eine einheitliche Rechtsprechung in seinen Landen und zugleich eine mildere Anwendungsart der Halsgerichtsordnung herzustellen. Das Edikt sollte nur bis zur Gewinnung einer auf neuen Gedanken ruhenden Strafgesetzgebung gelten und beschränkte sich daher auf wenige dringende Reformen. Die Tortur wurde mit zwei Ausnahmen verboten. Als Erforschungsmittel der Wahrheit für leugnende Inquisiten erscheint noch der „Willkomm“; doch sollte er erst nach geliefertem halben Beweise und nur in dem

240129

Prügelmaasse ertheilt werden, welches die Hälfte der Strafe für eine erwiesene That wäre. Die Schriftlichkeit beherrschte den Prozess, das System der Rechtsmittel war gering ausgebildet.

Nach mehreren Reformen im Kleinen gelang es in den vierziger Jahren ein Strafgesetzbuch und im Jahre 1864 eine Strafprozessordnung zu erlangen, die auf den modernen Grundsätzen beruhten.

Die thatsächlich längst beseitigte Tortur und die körperliche Züchtigung waren darin aufgehoben, die Begriffe der einzelnen Strafthaten klar festgestellt, über Zurechnung, Strafaufhebung, Strafminderung und Strafmilderung feste Grundsätze gegeben, dem Richter meist ein zur Individualisirung dienlicher Strafrahmen eingeräumt. Den Prozess beherrschte die Anklageform mit dem Institut der Staatsanwaltschaft. Oeffentlichkeit und Mündlichkeit für die Hauptverhandlung, auch bezüglich der wohl ausgebildeten Instanz der Rechtsmittel, und daneben in wichtigeren Fällen eine gründliche Voruntersuchung und ausgedehnte Vertheidigung, die Mitwirkung der Laien als Geschworene und Schöffen (nur in den mittleren, vor die Strafkammer gewiesenen Fällen trat eine solche nicht ein) — dies sind die Grundzüge jener Reformgesetze.

Die Einführung des Deutschen Reichs-Strafgesetzbuchs (1872), der Reichs-Gerichtsverfassung und der Reichs-Strafprozessordnung (1879) in Baden hat im Wesentlichen diese Reformen nur bestätigt. Unter den daneben in Geltung gebliebenen badischen Gesetzen über die vom Reichsrecht nicht erschöpften Materien ist insbesondere zu nennen das Polizeistrafgesetzbuch (1863), welches nicht nur Strafdrohungen, sondern auch Regeln über die Grenzen der Polizeigewalt und über das polizeiliche Verordnungsrecht enthält, sowie das neue Forststrafrecht (1879), das durch Beschleunigung und Klärung des Verfahrens und Verschärfung der Rückfallsstrafen den Forstdiebstahl wesentlich verminderte.

2. Der folgende Ueberblick über die Reform des Gefängnisswesens insbesondere, das mit den Verbesserungen im Strafrecht und Strafprozess gleichen Schritt zu halten pflegt und mit der Setzung der Freiheitsstrafen als Hauptgrundlage des Strafsystems immer mehr Bedeutung ge-

wann, zeigt, dass auch hier die Wendepunkte in unserem Jahrhundert liegen. Noch im Jahre 1714 wurde in Pforzheim ein „Waisen-, Toll-, Kranken- und Arbeitshaus“ gestiftet und auch ein 1752 daselbst erbautes Zuchthaus war gleichmässig für Büssung schwerer und leichter Verbrechen und zur Aufnahme ungerathener Söhne bestimmt, welche die Eltern gegen einen Pensionspreis einlagern konnten. Erst Grossherzog Karl Friedrich, dem in den angefallenen Landen auch grössere Gefängnisse (das pfälzische Zuchthaus in Mannheim, das bischöflich speyerische in Bruchsal) von für ihre Zeit trefflicher Einrichtung zuwuchsen, wirkte reformatorisch. Er bekannte sich zu der Verbindung des Straf- und des Besserungszwecks und sprach die denkwürdigen Worte: „So wenig wir gesonnen sind, die Frevler durch Nachsicht in ihrer Bosheit zu bestärken, so wenig mögen wir durch allzuharte Strafe unsere fehlenden Unterthanen in ihr gänzliches Verderben gestürzt sehen.“ Er verbot die unterirdischen Kerker, wirkte auf geeignete Classificirung der Gefangenen und schützte sie gegen Willkür.

Die klare Unterscheidung der Straf- und der Untersuchungsgefangenen in der Behandlung, so dass die Freiheit der letzteren nicht weiter eingeschränkt wird, als es die Sicherung gegen Flucht und bedenklichen Verkehr und die Ordnung des Gefängnisses erheischt, kann allerdings erst in den späteren, schon genannten reformatorischen Gesetzen gefunden werden.

Auch war der Grundsatz der gemeinschaftlichen Einsperrung, mit der übrigens bald das Schweigsystem verbunden wurde, bis 1838 namentlich für Sträflinge undurchbrochen. Erst da begann man zur Einzelhaft im Verwaltungswege überzugehen und zwar wurde zuerst die nächtliche Absonderung der Züchtlinge eingeführt.

Der heutige Zustand ist ein anderer: Baden hat drei Arten von Gefängnissen, die Central-, die Kreis- und die Amtsgefängnisse. Nur die letzteren dienen auch zur Bewahrung von Untersuchungsgefangenen; an einem Ort (Karlsruhe) bestehen zwei Amtsgefängnisse, das eine vorwiegend für Straf-, das andere für Untersuchungsgefangene.

Die Zuchthausstrafe, Gefängnissstrafen über vier Monate immer und alle einen Monat übersteigenden Gefängnissstrafen,

wenn gegen Weibliche oder Jugendliche erkannt, werden in Centralanstalten, — Gefängnissstrafen von einem bis vier Monate gegen erwachsene männliche Sträflinge in den Kreisgefängnissen, — Gefängnissstrafen bis zu einem Monat und Haftstrafen in den Amtsgefängnissen vollstreckt.

Es besitzt nun Baden in den Centralanstalten Raum für 1560 Gefangene, dabei 1124 Einzelzellen (134 davon nur zur nächtlichen Absonderung). Die Kreis- und Amtsgefängnisse fassen etwa 670 Einzel- und 280 Doppelzellen (die letzteren werden thunlichst mit 3 Personen belegt) und Gemeinschaftsräume für ungefähr 250 Personen.

Gleichzeitig mit der so geschehenen, nicht vollständigen und puristischen, aber doch nahezu hinreichenden Durchführung der Einzelhaft wurden für das Bauwesen und die einzelnen Zweige des Gefängnissdienstes, so für Seelsorge und Bildungswesen, Kost und Arbeit, Gesundheits- und Krankenpflege, Schutzwesen, allmälig viele Verbesserungen herbeigeführt. Sie geschahen hauptsächlich in der Regierungszeit des das Gefängnisswesen lebhaft fördernden Grossherzogs Friedrich, und wir stehen auch heute noch in voller Arbeit; namentlich die Zwangserziehung und Bestrafung der Jugendlichen und die kleinen Gefängnisse bedürfen noch der Reformen, wenn schon solche zum Theil angebahnt sind.

3. Bei der Darstellung dieser Entwickelung wird nun eine eigenthümliche Erscheinung auffallen, die freilich fast überall wiederkehrt, dass nämlich die Gefängnissreform bei den grossen Anstalten beginnt. Eine auf das principiis obsta aufgebaute Reform, die mit den ersten Strafstationen, welche der straffällige Theil des Volkes passirt, d. i. mit den kleinen Gefängnissen anfängt, würde den Vortheil bieten, dass das Heilmittel nicht erst nach chronisch gewordener Krankheit gereicht wird. In dem Anfang der Verbrecherlaufbahn, insbesondere auch in der Jugend und mit eigens und allein auf sie berechneten Anstalten einzugreifen, dies würde vielleicht mehr Erfolg versprochen haben, als eine Cur, die in den Zuchthäusern beginnt und an Personen, die meist selbst schon passive Praktiker des Gefängnisslebens geworden waren. Nur die Wahrnehmung, dass die Schäden des alten Systems einer nicht richtig dis-

ciplinirten und ohne genügende moralische Hebel eingerichteten Gemeinschaftshaft am grellsten bei den grossen Ansammlungen schwerer Verbrecher hervortraten und die Nothwendigkeit, gerade wegen Raummangels für diese Kategorie einen Neubau zu erstellen, führte in Baden wie anderwärts dazu, zunächst den Vollzug der Zuchthausstrafe zu verbessern.

II. Der Grundsatz der Einzelhaft.

4. Aus den geschilderten Hergängen und Verhältnissen ist unter Grossherzog Leopold das Gesetz über die Einzelhaft im Männerzuchthause Bruchsal vom 6. März 1845, mit vorbehaltenem Einführungstermin, hervorgewachsen. Es verfügt, die gegen Personen männlichen Geschlechts erkannte Zuchthausstrafe sei künftig, soweit es der Raum des neu zu erbauenden Männerzuchthauses gestatte, so zu vollziehen, dass jeder Sträfling in eine besondere Zelle gebracht und hier bei Tag und Nacht ausser Gemeinschaft mit anderen Sträflingen gehalten wird. Dieses Gesetz ist, wie van Duyl, ein holländischer Geschichtsschreiber des badischen Gefängnisswesens mit Recht hervorhebt, das Prototyp ähnlicher Einrichtungen in vielen Ländern geworden und es dürfen daher die Hauptbestimmungen vielleicht hervorgehoben werden:

Die Absonderung darf ohne Einwilligung des Sträflings 6 Jahre oder dessen 70. Lebensjahr nicht übersteigen. Sie verkürzt die Strafzeit um ein Drittel, indem 2 Monate der Isolirung je für 3 der gewöhnlichen Strafzeit zählen.

Dem aus Beamten und bürgerlichen Mitgliedern gebildeten Aufsichtsrath war jedoch gestattet, körperlich oder geistig Leidende ohne zeitliche Beschränkung, einzelne Sträflinge sonst aber wegen guten Betragens nach $1^1/_2$ Jahren in die Gemeinschaft zu versetzen. Im Uebrigen enthielt das Gesetz das Gebot ständiger Arbeit, des Unterrichts in einem Gewerbe und in dem Lehrstoff der Volksschulen, des täglich sechsmaligen Besuchs, gab bezüglich der Bewegung im Freien, der Lectüre und des Briefwechsels einige Zusicherungen und überliess die sonstigen Ausführungsbestimmungen der Regierung.

Durch weitere Gesetze von 1863 und 1866 wurde die Ein-

zelhaft auf andere Gefängnisse, insbesondere auf die Weiberstrafanstalt ausgedehnt.

5. Mit Einführung des Reichsstrafgesetzes sind diese Gesetze über die Einzelhaft formell aufgehoben worden. Ja, es sind auch Bestimmungen fundamentaler Art materiell geändert, weil das Reichsstrafrecht jene Strafkürzung beseitigte (die vorläufige Entlassung bietet ein gewisses Aequivalent) und das Maximum unfreiwilliger Isolirung auf drei Jahre herabsetzte. Das Einverständniss zum Verbleiben in Einzelhaft muss in Baden immer mindestens für ein Jahr gegeben werden.

Die Einzelhaft selbst ist nach dem Reichsstrafgesetzbuch facultativ für die Einzelstaaten. Man konnte sie nicht für ganz Deutschland gebieten, weil es an den nöthigen Zellen fehlt und die sofortige Herstellung zu grosse finanzielle Opfer erfordern würde. Zum Theil aus dem gleichen Grunde ist auch ein Reichsstrafvollzugsgesetz nicht zu Stande gekommen, und so bildet der Strafvollzug ein Object der particularen Gesetzgebung und Verordnungsgewalt.

Auf Grund dieser Facultät ist in Baden sodann durch Art. 12 des badischen Einführungsgesetzes (1871) zum Reichsstrafgesetzbuch Folgendes ausgesprochen worden:

a) Zuchthausstrafen werden während der ersten 3 Jahre regelmässig in Einzelhaft vollzogen. Dieselbe findet jedoch keine Anwendung auf Personen, welche nach ihrem besonderen körperlichen oder geistigen Zustande als nicht dafür geeignet erscheinen.

Ferner können Sträflinge, welche bereits mindestens ein Jahr Einzelhaft erstanden haben und deren Beisammensein mit Anderen nach ihrem Betragen und ihren Eigenschaften für unnachtheilig gehalten wird, durch Anordnung der obersten Justizaufsichtsbehörde auf Wohlverhalten in widerruflicher Weise in Gemeinschaftshaft versetzt werden.

Zu erwähnen ist hierbei, dass für männliche Züchtlinge ausser dem Männerzuchthause, das nur sehr wenige Gemeinschaftsräume besitzt, seit Jahren noch eine Züchtlingsabtheilung im Landesgefängnisse Bruchsal besteht, das bei geringerer Zellenzahl mehr Gemeinschaftsräume hat. Jener Abtheilung werden nun solche Personen zugewiesen, welche von Anfang

an (Greise über 70 Jahre und Gebrechliche) sich für die Gemeinschaft eignen oder bei denen, wegen vorauszusehender Incorrigibilität, die Einzelhaft nur bis zur Erfüllung der gesetzlichen Minimalzeit vollzogen wird (Diebe und Betrüger bei der vierten That im Rückfall).

b) Auch Gefängnisstrafen sollen, soweit die vorhandenen Räumlichkeiten ausreichen, in Einzelhaft vollzogen werden und zwar mindestens das erste Jahr grösserer Strafen. Bei jugendlichen Personen soll die Einzelhaft regelmässig nicht über 3 Monate dauern, kann jedoch bis zu einem halben Jahre verlängert werden.

Zum Vollzug der kleinen Strafen, ferner der Civil- und Untersuchungshaft ist in §§ 59—61 der Dienst- und Hausordnung für die Kreis- und Amtsgefängnisse (1885), welche auch die Einrichtung besonderer Aufnahmezellen befördert, Folgendes bestimmt worden:

§ 59. „Die Gefangenen sind, soweit Einzelzellen zur Verfügung stehen, getrennt zu verwahren, wenn nicht der leidende Zustand Einzelner eine gemeinsame Verwahrung nöthig macht.

Ist die Trennung aller Gefangenen bei den vorhandenen Räumlichkeiten nicht ausführbar, so sind in die Einzelzellen zunächst die jugendlichen Personen, Untersuchungsgefangene mit Bezug auf Verbrechen und Vergehen, gefährliche Personen und solche, für die nach ihren Verhältnissen die gemeinschaftliche Einsperrung eine besondere Härte enthält, aufzunehmen.

Müssen Einzel- oder Doppelzellen mit mehr als einer Person belegt werden, so sind thunlichst drei Gefangene in eine Zelle zu legen."

§ 60. „Strafgefangene sollen in allen Fällen mindestens den ersten und letzten Tag, bei längerer Strafdauer einen entsprechenden Zeitabschnitt am Anfang und am Ende der Strafe in Einzelhaft verbüssen."

§ 61. Gefangene verschiedenen Geschlechts dürfen niemals in einem Gefangenschaftsraum sich befinden.

Untersuchungs-, Civil- und Strafgefangene sollen regelmässig mindestens nach diesen Gattungen abgesondert werden.

Der gleichen That verdächtige oder überführte Personen

sind in möglichst von einander entfernten Gefängnissräumen zu verwahren.“

6. Der entscheidende Schritt der Einführung der Einzelhaft in Baden geschah nach sorgfältiger Vorbereitung. Von 1841 an wurden, unter steter Förderung Seitens des Justizministerialpräsidenten Jolly, durch den Ministerialrath Dr. Ludwig von Jagemann Spezialstudien gemacht. Er besuchte insbesondere mit dem Baudirector Hübsch zusammen, der die Pläne für das Männerzuchthaus entwarf, englische, französische, holländische, belgische Anstalten und verfocht den Gedanken der Gefängnissreform theils in einer eigenen Monographie über die Rechtsbegründung der Einzelhaft, theils in den von ihm geleiteten Criminalzeitschriften (Gerichtssaal und Zeitschrift für Deutsches Strafverfahren). Von allen massgebenden Seiten fand die Einzelhaft literarische Verfechter. Mittermaier, Welcker, Röder von der Heidelberger Hochschule traten warm für sie ein. Ebensowohl gebildete Gefangene, welche in Folge politischer Ereignisse im Männerzuchthause sassen, wie Corvin, Schlatter und Hägele, als die Directoren der neuen Anstalt in Bruchsal, die sich eines europäischen Zulaufs an Besuchen erfreute, sprachen sich für das System aus, so Diez, Fuesslin und später Ekert (nun in Freiburg), der in den „Blättern für Gefängnisskunde“ (bereits 20 Jahrgänge zählend) einen Reichthum an praktischen Erfahrungen sammelte. Der Berühmtheit des Zellengefängnisses und dem Eifer seiner Beamten ist auch die aus Bruchsal 1864 hervorgegangene Gründung des noch bestehenden Vereins der deutschen Gefängnissbeamten zu danken, welcher für den Ausbau des Strafvollzugs und die Förderung des Einzelhaftsystems fruchtbringend wirkte und in der That — wie es die grossen, namentlich in Bruchsal, Berlin, Stuttgart, Bremen und Wien abgehaltenen Versammlungen darthaten — eine Vereinigung der Fachmänner Deutschlands herbeiführte.

III. Organisation des Gefängnissdienstes.

7. Das Gefängnisswesen wird in Baden als eine Justizangelegenheit betrachtet und zwar in dem Maasse,

dass es Polizeigefängnisse überhaupt nicht gibt. Die polizeilichen Gefangenen werden in den Gerichtsgefängnissen verwahrt und verschiedene Versuche, diesen für die Ausbildung der Amtsgefängnisse nur förderlichen Zustand zu beseitigen, wurden jeweils zurückgewiesen. Nur das polizeiliche Arbeitshaus für die Correction von Landstreichern und mehrfach bestraften Bettlern nach der Strafe steht als eine reine Sicherheits- und Besserungsanstalt, welche begriffsmässig weder dem Untersuchungszweck noch der Repression dient, unter dem Ministerium des Innern. Alle andern Gefängnisse — die Arten wurden bereits oben (I. 2) erwähnt — ressortiren vom Ministerium der Justiz, des Cultus und Unterrichts. Dasselbe übt auch zugleich die unmittelbare Aufsicht über die Centralstrafanstalten aus und lässt sie durch ein Collegialmitglied regelmässig inspiciren, nachdem die frühere Unterordnung dieser Gefängnisse unter Mittelstellen (Staatsanstalten-Commission, dann Kreisregierungen, dann Verwaltungshof) sich nicht bewährt hatte. Die Aufsicht über die Kreis- und Amtsgefängnisse steht in öconomischer Hinsicht dem Verwaltungshof zu, im Uebrigen theils dem Ministerium, theils den Gerichtshöfen.

8. Zu den wichtigsten Befugnissen des Ministeriums gehört die Festsetzung der Dienst- und Hausordnungen. Die Grundlagen sind allerdings durch die früher schon bezeichneten Gesetze und durch eine landesherrliche Verordnung von 1871 gegeben.

Das Reglement für das Männerzuchthaus Bruchsal ist demjenigen von Pentonville frei nachgebildet und besteht im Wesentlichen noch im alten Zustande. Nur diejenigen Bestimmungen, welche einen Dualismus in der Verwaltung nach den Gebieten des Directors und des Verwalters begünstigen konnten, sind ausser Wirksamkeit gesetzt, so namentlich die Theilung des Aufsichtspersonals in Werkleute und polizeiliche Aufseher; alle Aufseher müssen nunmehr den polizeilichen Dienst mitmachen und alle gewisse gewerbliche Kenntnisse, mindestens für die sogenannten Taglohnsgewerbe, besitzen und alle sind dem Vorstande untergeordnet.

Die Dienst- und Hausordnung des Landesgefängnisses Freiburg, in dem längere Strafen gegen Männer vollzogen werden,

(1878) lehnt sich theils an die im Männerzuchthause erprobten Bestimmungen, theils an den Entwurf des Reichsstrafvollzugsgesetzes und die bezüglichen Vorarbeiten an.

Die Dienstordnung für das Landesgefängniss Bruchsal (welches aus einer Züchtlingsabtheilung, einem Gefängniss für Jugendliche und einer Anstalt für chronisch erkrankte oder gebrechliche Gefangene besteht) wird zur Zeit neu bearbeitet und es ist möglich, dass sich diese Revision auch auf die Dienst- und Hausordnung der unter derselben Direction stehenden Weiberstrafanstalt, ja vielleicht auf die Schaffung eines Reglements für alle Centralanstalten erstrecke. Die Revision wird sich anschliessen an die 1883 erlassene Dienst- und Hausordnung für das dem Vollzug längerer Gefängnissstrafen gegen Männer dienende Landesgefängniss Mannheim, deren erste Abschnitte (Behörde und höhere Beamte, Leitung des Dienstbetriebs, niederes Dienstpersonal) nebst einigen Spezialbestimmungen schon für alle Centralanstalten wirksam erklärt wurden. In das neue Reglement sind theils in den Text, theils in die Anmerkungen zugleich alle in das Gebiet des Gefängnisswesens einspielenden Verordnungen und prinzipiellen Entscheidungen und Erlasse verarbeitet, mindestens in Verweisung.

Der Zweck der äusseren Zusammenfassung, welche die Anwendung sichert und erleichtert, war jedoch nicht der einzige. Es handelte sich besonders darum, dem Gefängniss in Mannheim, welches zuvor nicht vollständig die Pflichten einer Centralstrafanstalt nach der Seite der Gefangenenbehandlung hin zu erfüllen hatte, diese vollen Pflichten aufzulegen. Ferner wurden damals dort und an andern Orten Sträflinge in Gemeinschaft aller derjenigen sonst gewöhnlich nur bei Isolirten angewandten Mittel der moralischen Aufrichtung theilhaft gemacht, welche man vielfach fälschlich nicht auch ihres eigenen Wertes wegen, sondern nur als Unterbrechungen der Einzelhaft auffasst; so hauptsächlich der Unterricht (am Gottesdienst nahmen schon längst immer Alle Theil) und die Einzelbesprechung mit den höheren Hausbeamten, wofür besondere Ansprachsräume für Gemeinschaftshäftlinge nun bestehen.

Auch für die Kreis- und Amtsgefängnisse ist eine Dienst- und Hausordnung jüngst (1885) erlassen worden, welche erst-

mals alle Vorschriften für deren Dienst einheitlich zusammenfasst und ausgestaltet. Neben Feststellung der Sonderbehandlung der Untersuchungsgefangenen will sie die Reform der kleinen Gefängnisse fördern, dieselben mit den geläuterten Grundsätzen der grossen Anstalten sinngemäss durchdringen. „Lassen sich auch deren Einrichtungen," so sagt der Einführungserlass, „wegen der Verhältnisse des Personals und des Raumes und wegen der Strafkürze nicht einfach übertragen, so ist doch die Anwendung der gleichen Grundsätze in veränderten Formen manchfach möglich, wie die stattgehabte Ausdehnung der Seelsorge, des Arbeitsbetriebs und des Schutzwesens (siehe Abschnitt V. VII. VIII. dieses Berichts) es gezeigt hat. Gleichwohl wird allzu häufig noch die Strafe in den Kreis- und Amtsgefängnissen als eine einfache Einsperrung ohne jede nähere Einwirkung auf den einzelnen Sträfling auch in Fällen vollzogen, wo eine solche zur Heilung einer beginnenden sittlichen Verderbniss zu versuchen wäre. Ein energisches Eingreifen in den Anfängen der Verbrecherlaufbahn, womöglich bei der ersten Strafe, zumal bei jugendlichen Personen, ist aber nöthig und bringt eher Früchte, als wenn die bessernden und abschreckenden Momente der Strafe, die individuelle Behandlung und die Fürsorge für das weitere Fortkommen erst dann eintreten, wenn die Gefangenen, gründlich verdorben, nach mehreren vergeblichen Strafen in eine Centralanstalt gelangen."

Die Erkenntniss, dass in grösseren Anstalten die Ziele der Strafe leichter und sicherer zu erreichen sind, weil das dortige Personal nur mit dem Gefängnisswesen allein sich befasst und die Einrichtungen vollkommene sein können, hat übrigens dazu geführt, den Strafvollzug thunlichst immer mehr in die Centralanstalten zu verlegen. Lange wurden alle Strafen bis zu drei Monaten in den Amtsgefängnissen und selbst Strafen über ein Jahr in den Kreisgefängnissen verbüsst. Die seit einem Jahrzehnt bethätigte Bestrebung einer Verbesserung hierin hat insbesondere nach dem Bau des Landesgefängnisses Freiburg und nach der Verlegung des polizeilichen Arbeitshauses von Bruchsal weg genügenden Platz erlangt, so dass jetzt nur kleine Strafen in den Kreis- und Amtsgefängnissen vollstreckt werden, — wie in Abschnitt I. 2 oben schon angeführt ist.

9. Das Verwaltungs- und Aufsichtspersonal in den einzelnen Gefängnissen ist wesentlich verschieden in den Central- und in den andern Anstalten, obwohl alle Gefängnisse Staatsanstalten sind und die Provinzial- oder Gemeindeverbände in keiner Weise mit den Gefängnissen oder ihren Lasten befasst sind.

a) Den Kreis- und Amtsgefängnissen steht regelmässig ein Amtsrichter vor, ohne für diese Nebenfunction besonders honorirt zu sein. Ein oder mehrere Gefangenwärter, welche an vielen Orten zugleich die Gerichtsbedienung leisten, führen die Aufsicht und den Betrieb im Gefängnisse. Das Einkommen solcher Gefangenwärter besteht in einem festen Gehalt bis zu 1150 ℳ, freier Wohnung und einigen Accidentien. Immerhin wird seit 1883 zur Anstellung als Gefangenwärter die Ablegung einer Prüfung verlangt, welche sich auf moralische Vorbedingungen, Elementarkenntnisse und auf die Fähigkeit zur Leitung des Arbeitsbetriebs erstreckt. Dieser besteht nämlich in allen Gefängnissen und zwar in Regie.

Bezüglich der Kost sind dagegen zwischen den Central- und anderen Gefängnissen Verschiedenheiten vorhanden, von denen später die Rede sein wird (s. 28).

b) In den Centralstrafanstalten besteht seit mehreren Jahrzehnten die Regie in jeder Hinsicht und sie haben eine ausgedehnte Zahl von Personal. Zunächst ist als ein Selbstverwaltungsinstitut der Aufsichtsrath zu nennen, welchem zwar auch die höheren Beamten des Hauses angehören, der aber wesentlich zum Beizug bürgerlicher Elemente dient. Sein Vorsitzender, gewöhnlich ein älterer Justizbeamter, besitzt zugleich Inspectionsbefugnisse. Der Aufsichtsrath ertheilt vom Ministerium begehrte Gutachten, entscheidet über die Submissionen für Lieferungen an die Anstalt, nimmt Theil an der Schulprüfung, vergabt gewisse wichtigere Belohnungen, erkennt über Beschwerden bezüglich der Gefangenenbehandlung und über interconfessionelle Einzelfälle und prüft die Verpflegung; der Vorstand hat den Beschlüssen des Aufsichtsraths gegenüber ein suspensives Veto zur Einholung einer ministeriellen Entscheidung. Die Mitglieder des Aufsichtsraths besuchen die Gefangenen und fördern die Schutzfürsorge für dieselben. Auf diesem

Gebiete und in der Vertretung der Anstaltsinteressen nach Aussen im bürgerlichen Verkehr ist die Bedeutung des Aufsichtsraths besonders zu schätzen.

An der Spitze der höheren Hausbeamten (Verwalter, Arzt, Geistliche, Buchhalter, Lehrer) steht der Vorstand (Director). Unter seiner Führung ist Allen aufgelegt, durch Erfüllung ihrer besonderen Obliegenheiten, durch collegiales Zusammenwirken und durch individuelle Gefangenenbehandlung zu bezwecken, „dass mit der Zufügung des gesetzlichen Strafübels und der Aufrechterhaltung der Ordnung und Disciplin sittliche Besserung, Erhaltung der Gesundheit, Fortbildung der Gefangenen und nach Bedarf die Schutzfürsorge verbunden werde.“ Die Mehrzahl der höheren Beamten zusammen bildet auch den Prüfungsrath, welcher die Bewerber um Aufseher- und Gefangenwärter-Stellen examinirt. Eine ständige Aufseherschule besteht nicht, doch sind schon mehrfach Lehrkurse abgehalten worden und werden nach Umständen Aspiranten zu einem Vorbereitungsdienst berufen.

Der Vorstand hat die Disciplinargewalt sowohl über das Aufsichtspersonal als über die Gefangenen. Die Disciplinarstrafen für die letzteren wurden 1871 gesetzlich fixirt; die körperliche Züchtigung besteht nur für Jugendliche in den Grenzen der sonst zulässigen Schulzucht. Einen körperlichen Zwang enthält allerdings die Anwendung des Zwangsstuhls, welche gestattet ist; er nöthigt zur Ruhe und verursacht, wenn diese eingehalten wird, keine Pein.

Das Aufsichtspersonal ist im Allgemeinen nach dem Grundsatz bemessen, dass ausser den besonders Chargirten (Oberaufseher, Thoraufseher, Krankenaufseher) für die Einzelhaft ein Aufseher auf 15 Gefangene angenommen wird.

Die Einkommensverhältnisse der Beamten und des niederen Personals erhellen aus dem nachfolgenden Schema. Es ist dabei noch zu sagen, dass die meisten thatsächlich freie Dienstwohnungen oder statt dessen Wohnungsgeld (84—540 ℳ.) und beim Aufsichtspersonal zudem eine Localzulage (40 bis 80 ℳ.) beziehen, welche zusammen zur Miethe einer Wohnung oftmals zureichen. Sonst bestehen zu Ziffer 1 und 2 unten keine Nebenbezüge. Den Verwaltern werden bei besonders

gut geleitetem öconomischem und gewerblichem Betriebe Remunerationen ertheilt. Auch zu Ziffer 4—15 treten solche nach Verfügbarkeit der Mittel zu Aufbesserungen ein. Das Aufsichtspersonal bezieht zudem Monturaversen (18 bis 50 ℳ), auch ausserordentliche Gratificationen. Auch können zu Ziffer 10 und 11 bis zu 100 ℳ, zu Ziffer 14 und 15 bis zu 50 ℳ Functionsgehalte (doch nicht über 1500 bezw. 850 ℳ fixes Gesammteinkommen) verliehen werden. Aufseherinnen und ledige Aufseher haben die Verpflegung in den Anstalten gegen mässige Vergütung.

Der Hauptgehalt stellt sich wie folgt:

Amtsstellung	Minimum ℳ	Maximum ℳ	
1. Director	1800	6200 u. 5200	seit 1879 gesetzlich bestimmt
2. Arzt und Geistliche	1800	4500	
3. Verwalter	1800	4000	
4. Lehrer	1200	2600	nach bisheriger, nicht normirter Uebung
5. Buchhalter	1400	1800 (hin und wieder nebst Functionsgehalt)	
6. Verwaltungsassistenten	1000	1600	
7. Verwaltungsgehilfen	600	1200	
8. Oberaufseher	1400	2000	nach dem Gehalts-Normativ von 1883
9. Aufseher von besonders wichtiger Dienstaufgabe	900	1700	
10. Aufseher sonst	800	1460	
11. Hilfs-Aufseher (in der Probedienstzeit)	730	780	
12. Oberaufseherinnen	700	1200	
13. Aufseherinnen von bes. wichtiger Dienstaufgabe	600	960	
14. Aufseherinnen sonst	560	800	
15. Hilfs-Aufseherinnen (in der Probedienstzeit)	500	540	

IV. Gefängnissbauten.

10. Das Männerzuchthaus, am Nordende Bruchsals, einer mittleren Stadt, gelegen, wurde 1841—1848 nach dem Plane Hübsch's durch den Architekten Breisacher um ca. 1 200 000 *M.* erbaut. Es hat ein festungsähnliches Aussehen und ist der Anstalt zu Pentonville nachgeahmt, doch mit nicht unwesentlichen Verbesserungen. An der Landstrasse liegen die Dienstwohngebäude und Gärten; etwas zurück und erhöht, als eine beherrschende Burg, das Hauptgebäude, bestehend in einem Centralbau (Küche, Dienstzimmer, Kirche und Schulzimmer mit Stalls enthaltend) und 4 dreistöckigen Zellenflügeln (mit zusammen 408 Sträflingszellen), in deren Souterrains Werkstätten, Magazine und einige Gemeinschaftsräume untergebracht sind. Der Thorbau, in dem sich das Militärwachlocal und ein Verkaufsmagazin befindet, wird mit dem Centralbau verbunden durch eine zweistöckige Zwischenhalle, welche Aufnahme- und Besuchzellen und Krankenräume enthält. In den Zwischenräumen der Flügel befinden sich Einzelspazierhöfe. Die Dunkelarreste sind in den Thürmen der begehbaren Ringmauer, welche das Ganze umschliesst, untergebracht. Der von ihr umgebene Raum beträgt 7 badische Morgen = 288 Ar.

Die im Freien sitzenden Hölzer für die Gewerbe sind durch eine Einfriedigung unzugänglich gemacht. Auch befindet sich da ein grosses Wasserreservoir und ein Garten zum Aufenthalt für Kranke. Das angrenzende Gelände ausserhalb der Ringmauer gehört dem Staat und wird für die Anstalt landwirthschaftlich betrieben zur Gewinnung von Victualien.

Die Einrichtungsgegenstände der Zellen, deren Böden mit Mettlacher Plättchen belegt sind, sind annähernd die gleichen wie im Landesgefängniss Freiburg, dessen Normalzelle zur Ausstellung in Rom gelangen wird.

In Hinsicht der allgemeinen Hauseinrichtungen ist zu bemerken:

Im vorigen Jahre wurden nach dem Vorbilde Schwedens Sinnspruch-Plakate eingeführt, welche mit wöchentlichem Wechsel in allen Gefangenschaftsräumen ausgehängt sind.

Die Beleuchtung erfolgt mit Kohlengas, welches von einer Privatfabrik in der Stadt bezogen wird; zugleich besteht jedoch (wie auch in den andern Centralanstalten) eine Notbeleuchtung mit Lichtern daneben, welche im Hause vertheilt sind und im Falle von Störungen angezündet werden. Für die Excremente besteht das Portativsystem, welches auch finanziell erhebliche Erträge abgibt (in Bruchsal jährlich ca. 2400 ℳ); in jeder Zelle befindet sich eine von innen und aussen zu öffnende Mauernische und in derselben ein tragbares Gefäss. Die Luftheizung, mit etwas Wasserverdunstung, ist mit einer Ventilation in Verbindung gesetzt. Die Wasserversorgung geschieht von eigenen Quellen und eine durch alle Stockwerke verzweigte Leitung erleichtert den Bezug und gibt Sicherung in Brandfällen. Gefüllte Wasserbottiche stehen auf den Speichern, einzelne Holztheile sind imprägnirt, die Waarenvorräthe versichert.

Diese und viele andere genannten Einrichtungen sind übrigens gleichmässig in allen badischen Centralanstalten eingeführt und wird daher im Folgenden nur erwähnt, was dem oder jenem Gefängnisse eigenthümlich ist.

11. Nach Erbauung des Männerzuchthauses schritt man dazu, die alten Gefängnisse in Mannheim und Bruchsal baulich für die Einzelhaft zu adaptiren, ohne indess alle Gemeinschaftsräume zu beseitigen. Der Prozess der Umwandlung von Schlössern, Saalgefängnissen u. dgl. in Zellengefängnisse eines gemischten Systems wird aus der finanziellen Nothwendigkeit, seinen vorhandenen Sitz zu verwerthen, noch in manchen Ländern eintreten; jene Umwandlung ist daher nicht ohne Interesse und als erfreulich ist es zu verzeichnen, wenn sie eine Anerkennung findet, wie dies jüngst wieder aus der Feder des Herrn Senators Tancred Canonico in seiner (unter den Publicationen zum Congress erschienenen) Schrift „une course à travers quelques prisons de l'Europe“ geschehen ist. Die Mehrzahl der Insassen ist in Einzelhaft und die wenigstens nächtliche Trennung Aller wird thunlichst ausgedehnt; in der Weiberstrafanstalt ist die Einzelhaft seit 1866 nahezu vollständig durchgeführt; für die nächtliche Trennung der Jugendlichen, welche, wie erwähnt, im Uebrigen nur verhältnissmässig kurze Zeit in

Einzelhaft zubringen, wurden neuestens noch die nöthigen Schlafzellen gemacht, wie überhaupt die vollständige Trennung der Jugendlichen, so dass sie die Erwachsenen gar nicht sehen, nun durchgeführt ist. Zu wünschen bleibt freilich eine eigene, nicht in der Gefängnismetropole Bruchsal liegende Anstalt für Jugendliche, in der auch die Zwangserziehung Verwahrloster, soweit sie nicht in Familien und Privatanstalten durchgeführt werden kann, mit geeigneter Abtheilung stattfände.

Besondere Erwähnung verdient die Krankenabtheilung im Landesgefängniss Bruchsal, für deren zweckmässige Einrichtung auf die Anregung des früheren Hausarztes Dr. Gutsch, eines bekannten Psychiaters, namentlich 1864 viel geschehen ist. Sie dient zur Vereinigung chronisch kranker männlicher Gefangener mit langen Strafzeiten aus dem ganzen Land. Insbesondere kommen dabei die irr gewordenen Sträflinge, so lange sie noch die Straferstehungsfähigkeit besitzen, in Betracht. Ja, es sind auch schon geisteskranke Untersuchungsgefangene zur Beobachtung eingewiesen worden. Jene Abtheilung, welche ihre besondere Hausordnung hat, vereinigt die Zwecke von Straf- und Krankenanstalt und besitzt insbesondere auch die Einrichtungen zur Irrenbehandlung. Jüngst (1885) wurde für nur gebrechliche Sträflinge eine weitere Section (Invalidenabtheilung) mit ähnlicher Verfassung angefügt.

12. Während bei den in der vorigen Ziffer genannten Anstalten das panoptische System nicht mehr durchführbar war, so liegt es ebenso wie dem Männerzuchthause, nur in höherer Vervollkommnung, der neuesten badischen Centralanstalt zu Grunde. Das von 1875 bis 1879 durch Oberbaurath Hemberger erbaute Landesgefängniss Freiburg, welches auf 1 890 000 ℳ steht, erreicht bei äusserer Schönheit zugleich eine zweckmässige Verwerthung des modernen Wissens im Bau- und Einrichtungswesen und zeichnet sich besonders durch seine helle und luftige Anlage aus. Das Dienstwohngebäude liegt ausserhalb der Ringmauer; auch werden daselbst nun Aufseherwohnungen und zwar so errichtet, dass je ein Haus vier Wohnungen mit Zugehörden enthält, jede Wohnung aber mit eigenem Eingang ein Hausviertel vom Keller durch die zwei Stockwerke bis zum Dach einnimmt. Im freien Raum

innerhalb der Ringmauer befindet sich ein Kesselhaus für Dampferzeugung und für die Heisswasserheizung, soweit sie nicht in den Flügeln erfolgt, ferner die Oelgasfabrik, ein Spazierhof mit Isolirung, sonstige Spazierräume, zwei Baracken für Magazine und ein Schuppen für den Gefangenenwagen, welcher gleich demjenigen, der in Bruchsal gebraucht wird, im Innern in Einzelcabinets getheilt, zur Fahrt der Gefangenen vom und auf den Bahnhof dient; für den Schub auf der Bahn selbst bestehen auf den Hauptlinien des Landes ähnlich eingerichtete Waggons.

Der Bau, welcher das Thor mit der Centralhalle verbindet, enthält im Souterrain Aufnahme-, Einkleide-, Krätz-, Bade-, Desinfections- und Trockenzellen und Victualienkeller, im Erdgeschoss aber Dienst-, Besuchs- und Aufbewahrungsräume, im zweiten Stock endlich das Krankenhaus und die Kirche mit 220 Stalls; sie ist durch acht grosse Fenster in eisernen, zum Theil zur Lüftung verstellbaren Rahmen und durch zwei Oberlichter erhellt.

Die Centralhalle, in deren Souterrain sich die Dampfküchen zum Kochen und Waschen befinden, überragt als ein stattlicher Kuppelbau das ganze Gebäude und ist durchaus frei. Die Treppen liegen seitlich an den Wänden an; hier und in den sich anschliessenden drei Flügeln (der vierte ist noch nicht gebaut), welche 318 Zellen mit cementirten Böden in drei Stockwerken fassen, hemmt lediglich nichts den freien Blick. An der Centralhalle liegen Aufseherzimmer, Schlaf- und Arbeitssäle. In den Souterrains der Flügel sind insbesondere eine Dampfwaschmange, ein Waschtrockenraum (die Trocknung erfolgt durch Anwendung von Hitze), ein Fassdaubenerwärmungsapparat, ein Dampfbackofen und mehrere Magazine und Arbeitsräume untergebracht.

Alle Decken der Gefangenschaftsräume sind gewölbt. Die Läutewerke der Zellen sind bemerkenswerth. Das ganze Haus ist von einer Wasserleitung durchzogen, welche auch das in jeder Zelle vorhandene Closet speist; durch eine Canalisation werden alle Excremente in verwässertem Zustand und die Abwasser fortgeführt; ob übrigens das Portativsystem nicht vorzuziehen, wird die Zeit lehren. Hydranten, Feuerhähne,

Extincteurs, Wasserglasanstrich, Blitzableiter schützen gegen Feuersgefahr.

13. Baden hat zwischen den Centralgefängnissen für grosse Strafen und den in jedem Gerichtsbezirk vorhandenen Amtsgefängnissen seit lange Gefängnisse mittlerer Grösse gehabt, sog. Kreisgefängnisse. Es bestehen jetzt deren nur vier: in Konstanz, Waldshut, Offenburg und Rastatt. Für die Umgegend von Freiburg und Mannheim dienen die dortigen Landesgefängnisse zugleich als Kreisgefängnisse. Die Kreisgefängnisse bieten in baulicher Hinsicht nichts Bemerkenswerthes. Da sie insbesondere auch — was im vorigen Decennium und noch im Anfang des laufenden nöthig gewesen, aber jetzt weggefallen ist — zur Bewältigung von Ueberfüllungen, sei es der kleinen oder grossen Gefängnisse, als ein dehnbares Mittelglied dienen müssen, so besitzen sie zum Theil Gemeinschaftsräume in starkem Verhältniss.

14. Die Amtsgefängnisse, zur Zeit 59, sind je nach Grösse des Amtsorts und -Bezirks von sehr verschiedener Bedeutung und darnach auf Gefangenenstände von 6 bis 120 Personen berechnet, — theils kleine Anstalten nach panoptischem System, theils Häuser, in denen an einem kurzen Gang die ganze Anlage zusammengedrängt ist. Die Benützung von Thoren ist im Lauf dieses Jahrhunderts durchweg beseitigt und auch nur ein Thurmgefängniss besteht noch. Seit lange und insbesondere während der Wirksamkeit der Geheimeräthe Junghanns und Walli als Respicienten des Strafanstaltsdienstes wurden besondere Amtsgefängnisse erbaut und von Budgetperiode zu Budgetperiode wird gestrebt, durch Neubauten die Zahl derjenigen Amtsgefängnisse zu vermindern, welche nicht als normale gelten können. Ein wirklich unbefriedigender baulicher Zustand besteht höchstens in $^1/_5$ der Amtsgefängnisse noch. Der Bau eines gewöhnlichen Amtsgefängnisses, auf etwa 12 Zellen berechnet, kommt immerhin durchschnittlich auf 50000 ℳ zu stehen. Es besteht für den Bau ein Normalplan, welcher zur Zeit revidirt wird. Die Lage der Amtsgefängnisse wird thunlichst so gewählt, dass es dem Amtsgericht und dem Bezirksamt naheliegt, wenn nicht da anstösst. Die Dienst- und Hausordnung für die Kreis- und Amts-

gefängnisse stellt in baulicher Hinsicht folgende Anforderungen auf:

Die Gefängnisse sollen von Höfen umschlossen und ausserhalb der Ringmauern zur Verhütung von Anbauten Privater von einem leeren, dem Staat gehörenden Geländestreifen umgeben sein. Leicht ersteigbare Bauten dürfen nicht an die Gefängnissmauern angelehnt sein. Ställe für Schweine, auf deren Haltung die Gefangenwärter zur Verwerthung der Abfälle grosses Gewicht legen, sollen nur ausserhalb der Hofmauer oder in einem besondern, durchaus abgeschlossenen Nebenhof bestehen. Die Höfe sind zur Arbeit im Freien zu benützen, wofür auch freistehende Schutzdächer bewilligt werden.

Das Innere soll nach dem Grundsatz der Einzelhaft eingetheilt sein. Gemeinschaftsräume sind nur zulässig zum Gottesdienst, zur Verrichtung von solchen Innenarbeiten, welche auf der Zelle nicht besorgt werden können, zur Krankenpflege und bei besondern Umständen zur Schubübernachtung und zur Bewältigung ausserordentlicher Ueberfüllungen. Die Einzelzelle soll gewölbt, 3 Meter hoch und von einer Grundfläche von 7,4 □ Meter sein; sie ist mit einer durchgehenden Ventilation und überdies ihr Abort mit einem über Dach gehenden Dunstrohr zu versehen; die Heizung geschieht von Aussen. Einzelne Zellen sind besonders zu befestigen, auch mit einer Vorrichtung zur Verdunkelung, andere mit tiefergehenden Fenstern und einem Läutewerk zu versehen. Der Gefangene kann einen Fensterflügel öffnen, in der Regel aber nicht hinausschauen. Eine Aufnahmezelle, ein Krankenzimmer, ein Bade- und ein Desinfectionsraum sowie ein Verhörzimmer sollen regelmässig vorhanden sein.

In grösseren Amtsgefängnissen werden Abtheilungen für Männer und Weiber und bei beiden für die Untersuchungs- und die anderen Gefangenen besondere Räume bestimmt. Ein durchaus selbstständiges Gebäude für Weiber besteht nur im Amtsgefängniss in Mannheim und ist auch für Freiburg im Plane. Ein für sich bestehender Bau für Untersuchungsgefangene findet sich, wie erwähnt, in Karlsruhe.

Es leuchtet ein, dass richtig construirte kleine Gefängnisse die unumgängliche Grundlage für eine entsprechende Unter-

suchungshaft und für einen wirksamen Vollzug der kleinen Strafen sind.

V. Seelsorge und Bildungswesen.

15. Bis zur Einführung der Einzelhaft gab es auch in den grossen Anstalten keine eigenen Hausgeistlichen und die von den Ortscuraten geübte Gefängnissseelsorge beschränkte sich regelmässig auf Hauptgottesdienst und Religionsunterricht ohne individuelle Behandlung der Sträflinge. Seit Einrichtung des Männerzuchthauses sind vielfach in den Centralgefängnissen Geistliche der beiden christlichen Confessionen, d. i. der katholischen und der protestantischen, angestellt worden, welche ausser ihrer Stellung als Hausbeamte keinen weiteren Beruf haben und auch da, wo ein Hausgeistlicher etwa nur im Nebenamt fungirt, werden an ihn die gleichen Ansprüche gemacht wie an einen eigentlichen Hausbeamten. Für in geringer Zahl vertretene Bekenntnisse (Altkatholiken, Dissidenten, Israeliten) ist eine nach Umständen verschiedene Fürsorge getroffen.

Der Gottesdienst wird in Anstaltskirchen am Vor- und Nachmittag der Sonn- und Feiertage, an einzelnen Orten überdies an einem Werktag der Woche Morgens, so abgehalten wie in der Freiheit; die Predigt ist den Sträflingen jedoch unauffällig angepasst und wird vielfach von denselben Nachmittags aus dem Gedächtnisse schriftlich wiedergegeben. Auch wird Religionsunterricht und eine Uebungsstunde für den kirchlichen Gesang abgehalten.

Die Theilnahme der Gefangenen an all' diesen Handlungen ist obligatorisch; theils der Vorstand, theils der Aufsichtsrath kann jedoch von Amtswegen oder auf Antrag davon ausschliessen oder entbinden. Dem Aufsichtsrath sind auf dem religiösen Gebiete mehrfach Entscheidungen zugewiesen, um auch den Schein jeder religiösen Parteinahme Seitens der amtlichen Organe zu vermeiden. Ein feierlicher Glaubenswechsel in der Anstalt ist unstatthaft; beharrt ein Gefangener auf dem Uebertritt, so kann der Aufsichtsrath im Einverständniss der Geistlichen des bisherigen und des neuen Bekennt-

nisses den Besuch des anderen Gottesdienstes und Religionsunterrichts gestatten. Die Versuche der Conversion kommen aus eigennützigen Gründen hin und wieder vor, weil ein Gefangener glaubt, von dem Geistlichen eines anderen Bekenntnisses mehr erlangen zu können. Gelegenheit zum Empfang der heiligen Sakramente wird mehrfach gegeben; derselbe ist durchaus freiwillig und häufig.

Die Thätigkeit der Hausgeistlichen ist für die moralische Aufrichtung der Gefangenen von besonderem Werth und wird geübt durch Einzelbesprechungen, Einfluss auf die Lektüre, Lesen und Censiren der ein- und auslaufenden Briefe auf ihre Passirbarkeit, Verkehr mit dem Heimathspfarrer, Vorbereitung der Schutzfürsorge. Auch durch Ermahnungen vor der Entlassung und Mitgabe religiöser Bücher gewinnen sie eine gute und freundliche Einwirkung auf den Einzelnen.

16. Die Seelsorge in den Kreis- und Amtsgefängnissen wird in der Regel unentgeltlich von der Ortsgeistlichkeit geübt; an einigen Orten werden die Gefangenen mit Ausschluss der Flucht- und Verkehrsverdächtigen in die allgemeine Kirche geführt; besondere Gefängnisskirchen bestehen nicht, doch findet in Arbeitssälen grösserer Gefängnisse Gottesdienst durch Gebet und Ansprache statt.

Die Seelsorge, welche im Uebrigen besonders auf Gefangenenbesuch und Förderung des Schutzwesens gerichtet wird, ist nicht zu allen Zeiten mit der erwünschten Regsamkeit ausgeübt worden. Die Regierung sah sich daher 1882 veranlasst, mit den kirchlichen Oberbehörden den Gegenstand neu zu ordnen. Eine wesentliche Einrichtung sind dabei die festen Besuchstage. Es werden nämlich für den Monat ein oder mehrere Tage bestimmt, an denen der Geistliche jedenfalls erscheint; im Uebrigen wird er im Bedarfsfalle ersucht zu kommen.

Die Seelsorge erstreckt sich regelmässig auf die Strafgefangenen und zwar besonders die jugendlichen oder solche mit längerer Strafe; lediglich zur einfachen Haft Verurtheilte sind aber, wenn sie es nicht begehren, nur beizuziehen, wenn die begangene Uebertretung auf einer sittlichen Verderbniss beruht (Landstreicherei, Unzucht u.s.f.); auch können Straf-

gefangene die Seelsorge zurückweisen. Von den Untersuchungsgefangenen werden ohne ihr Verlangen nur die Jugendlichen beigezogen, doch alle nur im Einverständniss des Untersuchungsrichters.

17. Der nicht religiöse Unterricht zerfällt in den gewerblichen und in denjenigen der Schule. Der erstere wird gelegentlich des Gewerbebetriebs in allen Gefängnissen ertheilt, damit der Gefangene die ihm zugemuthete Arbeit verrichten könne; in den Centralanstalten wird jedoch auch der wichtigere Zweck damit verbunden, die Sträflinge Professionen zu lehren, die zu ihrem Fortkommen in der Freiheit dienen. Alle Jugendlichen im Landesgefängniss Bruchsal werden neuestens auf Anregung des Directors Löhlein in besondern Stunden in den Kenntnissen unterwiesen, die nöthig sind, Kleidung und Schuhzeug ohne Hilfe von Handwerkern selbst ausbessern zu können.

Ein Schulunterricht findet in den Kreis- und Amtsgefängnissen nicht statt, ausser in dem sehr selten vorkommenden Fall des Insitzens eines Analphabeten.

In den Centralanstalten dagegen besteht ein regelmässiger Schulunterricht und die Gefangenen sind bis zum 35. Lebensjahre einschliesslich, Analphabeten jedoch ohne Altersgrenze, schulpflichtig. Der Unterricht wird in mehreren Klassen je nach dem Grade der Vorbildung ertheilt und begreift ausser den eigentlichen Elementarkenntnissen namentlich höheres Rechnen, Geschäftsaufsatz, Briefstyl und Naturkunde und muss auf stete Anregung und Belehrung berechnet sein; besonders Befähigte erhalten auch Zeichenunterricht und es wird hierin viel geleistet. Auch die Erlernung fremder Sprachen wird hin und wieder befördert. Das Turnen besteht bei den Jugendlichen und wird z. Zt. die Ausdehnung sonst versucht. Der Unterricht wird durch eigens angestellte Hauslehrer gegeben, welche auch den einzelnen Gefangenen durch Zellenbesuche mit Einzelunterricht näher treten. Die eigentlichen Schulstunden werden in Sälen abgehalten, die zum Theil mit Stalls eingerichtet sind. Die Lehrer wirken auch mit bei Bestimmung der Lektüre der Gefangenen; es bestehen dafür besondere Bibliotheken mit Schriften religiösen, belehrenden und zum Theil auch unterhaltenden Inhalts.

VI. Verpflegung.

18. Bis 1852 wurde in den badischen Gefängnissen die Kost von Unternehmern geliefert. In diesem Jahre aber versuchte man die Kostregie erstmals und zwar zunächst allein im Männerzuchthause. Das Ergebniss der Selbstverpflegung liess sich nach wenigen Monaten dahin feststellen, dass sie besser und um etwa 30% billiger sei. Die Regie wurde allmälig bis 1857 auf alle grösseren Anstalten ausgedehnt. In neuester Zeit ist sie grundsätzlich auch in den Kreisgefängnissen eingeführt worden. In den Amtsgefängnissen dagegen wird gegen pauschalen Ersatz aus der Staatskasse die Kost durch die Gefangenwärter geliefert und es ist der Ersatz so bemessen, dass er an manchen Orten zugleich einiges Nebeneinkommen abwirft. Sie stellt sich, obwohl wesentlich geringeren Inhalts, als in den Centralanstalten, dennoch durchschnittlich für den Kopf um täglich 18 Pf. (= 22½ centimes) höher als bei der Regie, — ganz abgesehen von der wesentlichen Ersparniss, welche in den Centralstrafanstalten durch die seit 1858 geschehene Einrichtung eigener Bäckereien erzielt wird. Man hat daher seit 1881 auch in Amtsgefängnissen, denen die Kost von einem Landes- oder Kreisgefängnisse zugeliefert werden kann, die Regie eingeführt und von dem für wenige grössere Amtsgefängnisse vielleicht noch ausführbaren Schritt, dort die Kost selbstständig und ohne solche Anlehnung an eine andere Anstalt in Regie zu nehmen, hat bisher nur die Erwägung der Schwierigkeiten der Controle abgehalten. Wo die Kostregie besteht, muss das in den Gefängnissen inwohnende Personal gegen mässige Vergütung die Verpflegung des Hauses mitgeniessen. Doch ist die Kost am Aufsehertisch eine wesentlich bessere, als für die Gefangenen.

Was die Zusammensetzung der Kost (abgesehen von dem stets reichlich gegebenen Trinkwasser) anlangt, so ist es nicht möglich, die grosse Reihe der Veränderungen darzustellen, welche je nach dem Wechsel der Ansichten eingetreten ist. Hoffen wir, dass die Voit'schen Nährsätze, auf welchen die heutige Kost in den Centralanstalten aufgebaut

ist, sich bleibend als richtig darstellen, wofür die Zustimmung so vieler Autoritäten spricht.

Die Kost für die Centralstrafanstalten ist letztmals 1881 regulirt worden und zwar trat damals eine, übrigens sehr geringe, Reduktion ein, weil der Nährinhalt der Kost die Voit'schen Anforderungen überstieg. Der wesentliche Inhalt des jetzigen Regulativs ist folgender:

Jeder Gefangene erhält täglich Morgens, Mittags und Abends $^1/_2$ Liter Suppe (Sonntag Morgens Kaffee mit Milch), sowie täglich 750 Gramm Brod (Jugendliche und Weiber 500). Die Mittagssuppe ist täglich mit Fleisch gekocht. Das Fleisch selbst wird der Art vertheilt, dass eine Portion von 60 Gramm ausgebeinten, gekochten Ochsenfleisches (roh 107 Gramm) — bei Rindfleisch dem Nährwerthsverhältniss entsprechend mehr — jeden zweiten Tag an die Gefangenen verabreicht wird. Schwer beschäftigte Gefangene mit Strafen bis zu 6 Monaten und nur leicht beschäftigte Sträflinge mit Strafen bis zu einem Jahr erhalten die Fleischportion nur jeden dritten Tag. An gewissen Festtagen wird sie aber allen Gefangenen verabreicht. Mittags wird ferner täglich $^1/_2$ Liter Gemüse gegeben. Bei diesem wie bei der Suppe wird hauptsächlich auch auf grosse Abwechslung, auf Anschluss an die Jahreszeit durch Verabreichung frischer Crescentien (auch Salat und Obst) und auf Schmackhaftigkeit gesehen. — Die Kostabgabe kann bei schwächlichen, älteren oder leidenden Personen sachgemäss geändert werden; als Extrareichungen sind jedoch nur Milch, Eier und Weissbrod, hin und wieder weisser Käse in Uebung. Die Krankenkost ist besonders geregelt und bietet mehr leicht verdauliche, nahrhafte Speisen. Auch können Schwerbeschäftigten die Portionen etwas erhöht werden und zwar thunlichst aus dem Kochübermaasse. Die Verwendung von Arbeitsbelohnungen zur Anschaffung von Kostmitteln ist zwar mit Genehmigung des Vorstands erlaubt; diese Genehmigung pflegt jedoch nur in äusserst seltenen Fällen ertheilt zu werden.

Ueber die Kost in den Gefängnissen für kleine Strafen und Untersuchungshaft erging ein grundlegendes Regulativ im Jahr 1861, welches den Ersatz des Aufwands an die Gefangenwärter näher an die monatlichen

Schwankungen der Lebensmittelpreise anschloss und bezüglich der Verabreichung des Fleisches Straf- und Untersuchungsgefangene streng schied. Erstere erhielten nie, letztere wöchentlich 4 mal Fleisch. In kleinen Gefängnissen ist jedoch eine doppelte Kost wegen des schnellen Wechsels in den Zu- und Abgängen und in den Stadien des Strafverfahrens und wegen der Schwierigkeiten der Verrechnung nicht durchführbar; 1873 wurde dies auch beseitigt und es erhielten nun alle Gefangene wöchentlich 3 mal Fleisch. Das hohe Anwachsen der Gefangenenstände bis 1881 zeigte, dass die gute Verpflegung, namentlich im Vergleich zu Nachbarländern, manchen Uebelthätern, insbesondere den Bettlern und Vagabunden einen Anlass zur Aufsuchung der badischen Gefängnisse bot und es wurde im August 1881 daher die Kost reducirt. Bezüglich des Fleisches ging man insbesondere davon aus, dass für eine kurze Haftdauer, welche die Kräfte nicht wesentlich consumire, eine sich an die Volksgewohnheit anschliessende Weise der Verpflegung genüge und zwar auch bei Untersuchungsgefangenen, denen aber das Recht des Bezugs einer Selbstverköstigung eingeräumt wurde. Die Kost in den Kreis- und Amtsgefängnissen, in welchen die Arbeit zwar eingeführt, aber nicht so intensiv ist, besteht nun darin, dass täglich 500 Gramm Brod (bei Knaben und Weibern 425), 3 mal $^1/_2$ Liter Suppe, insbesondere von Kernfrüchten, Mittags $^1/_2$ Liter Gemüse (namentlich Hülsenfrüchte) oder hin und wieder Mehlspeise gegeben wird, je mit vorgeschriebener Schmälzung. Fleisch wird nur Sonntags und an gewissen Festtagen (und zwar 140 Gramm ausgebeintes Ochsenfleisch im Rohgewicht) gereicht; am Sonntag oder Samstag aus der Freiheit Eingekommene sind jedoch von der ersten Fleichgabe ausgeschlossen. In dem seltenen Fall, dass Untersuchungsgefangene über 2 Monate insitzen, erhalten sie an einem Wochentag eine zweite Fleischgabe. Die Kost für Kranke, Stillende, Reconvalescenten, Schwächliche bestimmt der Arzt. Für Schüblinge bestehen besondere Vorschriften.

Die jetzige Kost bietet allerdings die eigenthümliche Erscheinung, dass die schweren Verbrecher besser verpflegt sind als einfache Contravenienten. Allein in der Kost wird nicht

wesentlich und wenigstens nicht graduell eine Erschwerung oder Erleichterung der Strafe gesucht. Sie soll nur das absolut Nöthige bieten und dieses ist bei kleinen Strafen geringer als bei grossen. Uebrigens werden zur Controle der Ergebnisse in den Centralanstalten Körperwägungen mit gleichzeitiger Feststellung des Zustands der Muskulatur und anderer erheblicher Momente ständig und zur Zeit auch wieder Nährwerthuntersuchungen vorgenommen. Das Ergebniss der Wägungen ist im Allgemeinen günstig: in der ersten Haftzeit tritt bei den psychischen Eindrücken und der veränderten Lebensweise oft ein Rückgang ein, der aber bald nicht weiter fortschreitet, ja nach der Angewöhnung oft wieder ersetzt wird.

19. Die Bekleidung und Lagerung ist insbesondere seit 1840, in welchem Jahr das erste Regulativ aufgestellt wurde, Gegenstand vieler Versuche gewesen. Erbitternde Merkmale, wie rothe Streifen u. dergl., hat man vermieden; gleichwohl ist die Tracht in den Centralanstalten durch ihre Einförmigkeit kenntlich, während in den Kreis- und Amtsgefängnissen die Insassen, ausser zu schwerer Arbeit, ihre eigenen Kleider tragen. Bei der Entlassung mitgegebene Kleider dürfen nicht auffällig sein, damit nicht entgegen dem Interesse des Gefangenen die Vermuthung einer früheren Straferstehung erweckt wird.

Für die Centralanstalten ist jetzt ein Regulativ von 1883, für die Kreis- und Amtsgefängnisse deren neue Dienstordnung (1885) hinsichtlich der Kleidung und Lagerung massgebend. Es wird jedoch von näherer Darstellung hier Umgang genommen, weil eine solche wegen der klimatischen Verschiedenheit der Länder wenig allgemeine Bedeutung haben dürfte. Nur mag noch beigefügt werden, dass das Tragen von Masken nur in dem Männerzuchthause Bruchsal und im Landesgefängniss Freiburg eingeführt ist und dass das Stroh als Bettfüllmaterial wegen des Ungeziefers neuerdings ganz beseitigt und durch Seegras oder Spreu ersetzt wird.

20. Zur Verpflegung sonst sind auch diejenigen Vorschriften zu rechnen, welche den Gefangenen (und zwar in allen Gefängnissen) eine Erholung in den Höfen (nur in Bruchsal und Freiburg in isolirten Abtheilungen, sonst offen, aber im Spazier-

marsch in Abständen) oder Arbeit im Freien, Voll- und Fussbäder, ein regelmässiges Scheeren und Rasiren gewähren, ferner die Einrichtungen für Desinfection und Krankenpflege. In allen diesen Hinsichten besteht eine Fürsorge, welche nach dem Muster der Centralgefängnisse auch allmälig auf die Kreis- und Amtsgefängnisse thunlichst ausgedehnt wird. Bei ansteckenden Krankheiten tritt übrigens wo möglich die Evacuation in Spitäler auswärts unter Verbindung mit Vorkehrungen gegen die Flucht ein. Die Stellung der Hausärzte wird in den grossen Anstalten öfters im Nebenamt versehen. Den ärztlichen Dienst in den Kreis- und Amtsgefängnissen besorgt der Staatsarzt des betreffenden Bezirks.

VII. Arbeit.

21. Während in den kleinen Gefängnissen bis in die neueste Zeit nicht allgemein gearbeitet wurde, zeigt schon eine Rechnungsinstruction von 1828, dass in den grösseren Anstalten ein Gewerbebetrieb und zwar in Regie bestand, hauptsächlich auf Weberei, Schneiderei und Schusterei beschränkt. Die Regie wurde immer gleichzeitig in doppelter Weise betrieben, nämlich der Art, dass entweder der Staat auch die Rohstoffe kaufte und dann das Fabrikat in der Anstalt verwandte oder es verschleisste, oder so, dass er fremde Stoffe gegen Lohn, und zwar grundsätzlich am besten Stücklohn, verarbeitete, ohne dass jedoch der Inhaber des Werkstoffs oder Leute desselben mit dem Arbeiter in irgend welche Berührung kamen. In letzterer Weise wurde insbesondere das Marmorsägen im Grossen betrieben. Eine Vermiethung der Arbeitskräfte selbst an einen Unternehmer fand, abgesehen von Bahnbauten (Bruchsal-Bretten), bei welchen das staatliche Aufsichtspersonal fungirte, im Grossen nicht statt, dagegen wurden mehrfach Gefangene als Taglöhner zu einzelnen Handwerkern gegeben.

Auch diese Art der Verstellung hörte später auf und der Regiebetrieb nahm insbesondere seit der Errichtung des Männerzuchthauses, dessen sehr erfolgreich wirken-

der Verwalter Bauer auch literarisch für denselben eintrat, einen hohen Aufschwung, welcher sich allmälig mit der Macht des guten Beispiels auch auf die andern Anstalten verbreitete. Es erfolgte die Ausdehnung des Betriebs auf eine grosse Reihe anderer Handfertigkeiten und eigentlicher Gewerbe, insbesondere der Strickerei, Stroh-, Korb-, Rohr- und Selbandflechterei, Blechnerei, Schlosserei, Küferei, Schreinerei nebst Dreherei, Bildschnitzerei und des Sesselmachens. Dies ermöglichte erst einen individualisirenden Strafvollzug auf dem Gebiete der Arbeit, die Erweckung einer wirklichen Liebe zu ihr und die Beförderung des Fortkommens in der Freiheit durch den neu erlernten Beruf.

Zudem wirkte dies finanziell äusserst günstig, da der Staat den Ertrag bezieht und den Gefangenen nur mässige Arbeitsbelohnungen als Geschenk (höchstens 20 Pf. täglich) für ein gut geleistetes Tagewerk oder ein Uebermaass desselben zuwendet. Gleichwohl ist nicht zu verkennen, dass die Einzelhaft, welche mit ihrer moralischen Wirkung übrigens die Arbeitslust erhöhen mag, die Erlernung und den Betrieb mancher Arbeiten wesentlich erschwert. Nur unter Mithilfe eines tüchtigen, grossen Theils aus dem Gewerbestande hervorgegangenen Aufsichtspersonals war die Durchführung möglich.

Klagen aus der freien Industrie sind wohl hin und wieder aufgetreten, allein es war nie schwierig, die Unbegründetheit derselben zu erweisen. Denn der Gewerbebetrieb ist — wie es die Dienst- und Hausordnung des Landesgefängnisses Mannheim in § 114 ausdrücklich festsetzt — so eingerichtet, dass er thunlichst viele Arbeitsgattungen, die Beschäftigungsarten der ärmeren Bevölkerung aber so wenig wie möglich umfasst, dass der Absatz auf viele Orte ausgedehnt und vertheilt wird, dass eine Unterbietung der freien Arbeit nicht und öffentliche Anzeige nur in dringenden Ausnahmefällen eintritt; die Leistungen und Lieferungen für Staatsbedürfnisse sind jedoch unbeschränkt thunlichst auszudehnen und namentlich bauliche wie andere Arbeiten für die Anstalten selbst thunlichst durch Sträflinge zu bewirken. Im Uebrigen leidet der Strafanstaltsbetrieb, der Maschinen für Verrichtungen, zu welchen die Hand voll befähigt, nicht zulässt, ganz

ebenso wie der freie Handwerksbetrieb unter dem Umstande, dass die Maschine, zumal im Grossbetrieb, eben billiger arbeitet als die Hand. Thormagazine bestehen nur in Freiburg und Bruchsal; bei Einhaltung der obigen Regeln können sie, zumal in Ländern der Gewerbefreiheit, nicht als schädlich wirkend oder als unzulässig betrachtet werden. Zur Abstossung eines Theils grösserer Fabrikatvorräthe sind sie immerhin dienlich.

22. In den Kreisgefängnissen hat man immer gesucht, die Gefangenen zu beschäftigen. Allein die eigentlichen Gewerbe konnten hier nur ausnahmsweise gepflegt werden, weil die Strafzeit zu einer Lehre zu kurz ist. Hier stehen die sogenannten Taglohnarbeiten im Vordergrunde, d. i. nicht etwa auswärts gegen Taglohn vorgenommene Verrichtungen, sondern leicht zu erlernende Handarbeiten, welche in Regie im Gefängnisse selbst getrieben werden.

In den siebziger Jahren suchte man die Arbeit wenigstens zur Beschäftigung der Bettler und Landstreicher auch auf die Amtsgefängnisse auszudehnen und nahm hierzu ausser der auch vorher zum Theil schon geübten Aufbereitung des Kanzlei- und Gefängnissbrennholzes namentlich schwere Aussenarbeiten in Betracht, so Wald- und Strassenarbeiten, Steinklopfen u. dgl. Allein die Entfernung vom Gefängnisse, die Schwierigkeit der Aufsicht und Fluchtverhütung liess selten einen guten Betrieb zu.

Die Nothwendigkeit, den sittlichen, repressiven und finanziellen Werth der Arbeit auch für die Amtsgefängnisse nutzbar zu machen, führte 1881 zur Einführung eines geregelten Betriebs in den Amtsgefängnissen und die erlassenen Bestimmungen hierfür gelten nun auch in den Kreisgefängnissen; manche Amtsgefängnisse, welche nicht von Höfen umgeben waren, wurden mit solchen versehen, auch sind mehrfach gedeckte Schöpfe oder Arbeitssäle eingerichtet worden. Das vorhandene Aufsichtspersonal wurde durch Lehrkurse in den Centralstrafanstalten für den Arbeitsbetrieb ausgebildet.

Der Hauptinhalt jener nun durchgeführten Bestimmungen ist folgender:

a) An allen Werktagen soll gearbeitet werden. Arbeits-

pflichtig sind, soweit es ihr Gesundheitszustand zulässt, die Gefängnissträflinge, ferner die wegen gewisser — als Ausfluss einer Verkommenheit betrachteten — Uebertretungen (R.St.G.B. § 361 Ziffer 3—8) bestraften Haftgefangenen und die mit polizeilichem Arbeitszwang belegten Personen. Die übrigen Haft- und die Untersuchungsgefangenen können freiwillig arbeiten und müssen dann sich dem geordneten Betrieb fügen. Ein Arbeitszwang findet nur gegen solche Untersuchungsgefangene statt, welche sonst nicht in Ordnung zu halten wären. Es sind dies die Gewohnheitsbettler, Vaganten und Dirnen, welche zudem das Gefängniss oft der Verpflegung halber aufsuchen; ihre Schuld steht regelmässig schon bei der Ergreifung fest, als insolvente Personen sind sie im Gefängniss thatsächlich aus öffentlichen Mitteln unterstützt und fallen unter die Analogie des Grundsatzes des Armenrechts, dass Unterstützungen an das Entgelt der Arbeit geknüpft werden können. Würden Untersuchungsgefangene aber jemals nicht verurtheilt, so hätten sie den ganzen mit ihrer Arbeit erzielten Verdienst ausbezahlt zu erhalten.

b) Die Arbeit ist dem Ort der Vornahme nach in Zellen-, Saal-, Hof- und Aussenarbeit unterschieden. Die Zellenarbeit ist thunlichst zu bevorzugen, aber vorzusorgen, dass mindestens immer eine Art der Arbeit im Innern und eine im Freien vorhanden ist. Die hauptsächlichen Hof- und Aussenarbeiten sind schon oben genannt; das Schotterschlagen wird indess nun weniger ausserhalb der Gefängnisse, als in deren Höfen, wohin man das Rohmaterial führt, betrieben. Als Zellenarbeiten sind besonders Dütenmachen, Flechtarbeiten, Stricken, Federschleissen, Copiren und ähnliche Handleistungen in Uebung; die Dienstweisung führt allein 40 Arbeitsgattungen an, die thatsächlich da oder dort eingeführt sind. Insbesondere werden die Gefangenen auch zur Reinigung und zu solchen Arbeiten für das Gefängniss selbst benützt, welche sie kraft ihrer Profession kennen, wie z. B. inhaftirte Tüncher für das Weisseln der Zellen.

c) Die Erzielung der Beschäftigung selbst ist die Hauptsache, der Ertrag der Arbeit steht nicht im Vordergrund. Für die Bedürfnisse des Gefängnisses und, wenn sich lohnende

Arbeit nicht finden liesse, sonst für öffentliche Corporationen oder gemeinnützige Vereine wird unentgeltlich gearbeitet. Lohnende Arbeit soll jedoch aufgesucht werden, aber ohne Unterbietung der freien Arbeiter. Auch sollen auf einem Betriebszweig in einem Ort nicht viele Personen zugleich beschäftigt und für Privatkunden solche Leistungen thunlichst ausgeschlossen werden, welche die Nahrung der ärmsten Klassen darstellen. Aufgesammelte Fabrikate werden unter Umständen an die Centralanstalten zum Verschleiss abgegeben. Der Ertrag gehört mit der unter a. erwähnten Ausnahme dem Staat; Arbeitsbelohnungen werden jedoch auch hier ertheilt.

VIII. Schutzwesen.

23. Erstmals im Jahre 1830 wurde auf Anregung Mittermaier's ein Netz von Gefängnissvereinen über das Land gebreitet. Die Aufgabe derselben war jedoch zu weit gesteckt. Es wurde nicht nur die Fürsorge für entlassene Gefangene angestrebt, sondern auch die für die Familien der Verhafteten und überdies die Unterstützung der Behörden beim Strafvollzug in seinen verschiedenen Beziehungen, insbesondere auch im Unterrichts- und Gesundheitswesen, — ohne dass hierzu Mittel vorhanden gewesen wären. Die politische Bewegung am Ende der vierziger Jahre liess diese Vereinsthätigkeit vollends erlahmen.

Im Jahre 1853 wurde die Organisation erneut und zwar nur zum Schutz entlassener Gefangener. Seine Königliche Hoheit Grossherzog Friedrich, der allen Aufgaben des Pönitentiarwesens eine gnädige und fördernde Theilnahme schenkt, widmete dem Unternehmen eine erhebliche Kapitalstiftung zu. Es entfaltete sich das Vereinswerk von Neuem mit manchem Erfolg, bis es in der Mitte des folgenden Decenniums wieder erlahmte, indem politische Kämpfe das Zusammenwirken der Berufenen erschwerten und nationale und wirthschaftliche Ziele von hoher Bedeutung von der Sache ablenkten. Alle Vereine mit Ausnahme derjenigen in Bruchsal und Karlsruhe hörten zu bestehen auf.

Wohl wurden die unten näher erörterten staatlichen Schutzmassregeln für Entlassene immer gepflegt. Dieselben können aber eine freie Liebesthätigkeit niemals ersetzen und so entschloss sich die Regierung 1882 abermals zur Aufrichtung von Vereinen zu ermuntern, jedoch nur zur Fürsorge für männliche Entlassene, indem der unter dem Protektorat Ihrer Königlichen Hoheit der Grossherzogin Luise stehende Landes-Frauenverein die gleiche Aufgabe für weibliche Gefangene übernahm und auch die Fürsorge für die Familien Inhaftirter während des Strafvollzugs an ihrem Ernährer beachtet, welche ohnedies mehr eine Unterstützungssache ist und das Ziel, Gefangenen den erschwerten Rücktritt in die Freiheit zu erleichtern, nicht unmittelbar berührt. Die neuen Vereinsbezirke schliessen sich an die 59 Hauptorte der Gerichtssprengel des Landes an und umfassten bereits Ende 1883 die Zahl von 6846 Mitgliedern. Im Jahre 1885 erbat der Landesverband der Vereine das höchste Protectorat des Grossherzogs, welches gnädigst gewährt wurde.

Die Thätigkeit der einzelnen Vereine ist sehr verschieden. In einigen Bezirken kommt fast keine Fürsorge vor, in andern ist sie sehr häufig. Ist auch das Geschäftsgebiet naturgemäss von sehr verschiedenem Umfang, so hat doch die Persönlichkeit der Leiter eine hohe Bedeutung. Als erfolgreich ist namentlich die Wirksamkeit der Vereine in Mannheim (Oberhofgerichtsrath Mays) und Freiburg (Pfarrer Krauss) hervorzuheben. Der Schwerpunkt wird auf die Verschaffung von Arbeit gelegt. Die Geldfrage bietet keine Schwierigkeiten. Die Zahl der Fürsorger, welche es übernehmen, um einen Schützling sich selbst eingehend und längere Zeit zu bekümmern, ist leider noch klein.

Alle Vereine bilden einen Landesverband mit einheitlichem Normalstatut. In demselben ist namentlich die Fürsorge für Jugendliche betont, die für Untersuchungsgefangene ausnahmsweise zugelassen. Auf die Gewinnung von Fabrikanten und andern Arbeitgebern für die Vereinszwecke wird Gewicht gelegt, ohne die fördernde Mitwirkung der Beamten und Geistlichen zu verkennen. Ja, es werden alle beruflich für das Schutzwesen interessirten Personen zu

Vereinsfreunden erklärt, auch wenn sie nicht speciell Mitglieder sind.

Dem Landesverband steht vor eine Centralleitung, welche Staatszuschüsse empfängt und auch der Fürsorge für weibliche Gefangene und allen mit dem Schutzwesen in Beziehung stehenden Aufgaben ihre Thätigkeit zuwendet. Die Centralleitung wird in ausgezeichneter Weise durch den Geheimen Finanzrath Fuchs präsidirt, welcher mit Vermeidung allen Zwangs und mit vielen neuen Anregungen die Vereine in ihrem Gesammtziele verbindet und beräth. Eine Landesversammlung der Vertreter der Bezirksvereine ist möglich, aber nicht obligatorisch. Während die Bezirksvereine für die in ihrer Nähe verbleibenden Schützlinge wirken, tritt die Centralleitung zur Ermöglichung der Heimreise in andere Länder, wofür zum Theil Kartelle behufs Ueberleitung der Schutzfürsorge bestehen, und der Auswanderung ein. Auch unterstützt sie die Bezirksvereine bei grösseren Ausgaben für einen Gefangenen, wobei thunlichst auch unterstützungspflichtige Gemeinden beigezogen werden, und befördert die Errichtung von Asylen.

24. Dem Schutzwesen verwandte Ziele werden von einer Reihe anderer Vereine oder Anstalten gepflegt.

Insbesondere sind — zwar nicht die Waisenhäuser, aber doch — die Erziehungsanstalten für die verwahrloste Jugend zu nennen. Es sind dies die Hardtstiftung in Teutsch-Neureuth, das evangelische Mädchenrettungshaus in Mannheim, das Schwarzwälder Kinderrettungshaus in Hornberg, welche zwar entlassene Gefangene nicht aufnehmen, aber doch prophylaktisch gegen noch unbestrafte Uebelthäter vorgehen. Sodann aber die dem Verein zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder gehörigen Anstalten in Durlach und Hüfingen und die erzbischöfliche Anstalt Riegel-Blumenfeld für arme Kinder. In diesen Häusern werden auch strafentlassene Jugendliche aufgenommen.

Sodann ist die dem Verein für Arbeitercolonien gehörige, unter Mitwirkung der oben genannten Centralleitung 1885 gegründete Colonie Ankenbuck (bei Villingen auf dem Schwarzwald) zu nennen. Mit ihr wird bezweckt, arbeitsfähige, aber arbeitslose und dadurch der Gefahr des Ver-

kommens ausgesetzte Leute männlichen Geschlechts, hierunter namentlich auch entlassene Strafgefangene, durch landwirthschaftliche und nach Umständen auch durch sonstige Thätigkeit bei strenger Hausordnung zu einem geordneten und arbeitsamen Leben zurückzuführen und den Arbeitsscheuen den Vorwand des Arbeitsmangels zu benehmen. Die Colonien ruhen auf christlicher, paritätischer Grundlage. Ein- und Austritt der Colonisten ist freiwillig. — Gleichzeitig mit der Gründung dieser Arbeitercolonie wird die weitere Ausdehnung der in den meisten Amtsbezirken schon bestehenden Einrichtung der Naturalverpflegung armer Durchreisender betrieben. Darnach wird der Haus- und Strassenbettel dadurch wesentlich vermindert, dass in jedem Ort (oder in einem Ort gemeinsam für mehrere) eine öffentlich zugängliche Station besteht, wo — thunlichst gegen Arbeit — Nahrung und Quartier gegeben wird. In grösseren Städten bestehen hierfür und für andere Zwecke auch „Herbergen zur Heimat“ und „Gesellenhäuser“.

Zu ähnlichem Zwecke wie die Arbeitercolonien, jedoch für weibliche Personen, die durch eine Wäscherei beschäftigt werden sollen, wird gegenwärtig die Gründung eines weiteren Asyls in Scheibenhardt (bei Karlsruhe) vorbereitet, unter Förderung seitens der Centralcomités der Frauen- wie der Schutzvereine. Ein solches Asyl (Bethesda) in privater Hand besteht bereits bei Gernsbach. Das neu zu gründende Asyl erfreut sich ebenso wie die Colonie Ankenbuck besonders der gnädigen Förderung des Staatsoberhauptes.

25. Die Gefängnissverwaltungen üben manche Schutzthätigkeit staatlicher Art aus in den Gefängnissen aller Grade. Es bestehen nämlich ausser dem Gebot der Mitwirkung für das Schutzvereinswesen, auf das die Gefangenen ausdrücklich hingewiesen werden, eine Reihe von Einrichtungen, welche das Fortkommen nach der Entlassung fördern und damit gegen den Rückfall wirken sollen. Man ist auf diesem Weg immer weiter vorangeschritten.

So werden die Gefangenen nicht zur Unzeit, wie etwa Abends entlassen und dürfen, wenn unvermöglich, zur Reise an den Ort ihrer Wahl den Eisenbahnschub benützen. Auch empfangen sie Reisegelder und Nahrungsvorrath. Theils aus Staats-

beständen, theils von der Gemeinde des Entlassungsorts erhalten sie im Bedürfnissfalle unauffällige Kleidung. Nach Umständen tritt die Unterbringung in Kranken- oder Pflegeanstalten ein; bei verwahrlosten Jugendlichen wird eine Erziehungsfürsorge bei der Vormundschaftsbehörde eingeleitet, unter Umständen mit Aberkennung des elterlichen Erziehungsrechts; die Frage der Einführung der staatlichen Zwangserziehung Verwahrloster überhaupt wird zur Zeit noch erörtert. Die Arbeitsbelohnungen, welche schon oben erwähnt wurden, bezwecken neben der Hebung der Arbeitslust wesentlich eine Anhilfe für die erste Zeit der Freiheit; um die zweckmässige Verwendung zu sichern, werden dieselben Seitens der Centralstrafanstaltsverwaltungen (die in Kreis- und Amtsgefängnissen verdienten Belohnungen erreichen hierzu eine zu geringe Höhe) an den Bestimmungsort des Gefangenen, wo möglich zu Handen eines Schutzvereins, eventuell wenn der Gefangene sich diese Patronage nicht erbeten hat, an eine Verwaltungsbehörde gesandt. Auch können Mittheilungen an den Geistlichen der Heimath erfolgen. Wo die Polizeiaufsicht erkannt ist, da soll sie durchaus nur in solchen Formen ausgeübt werden, unter denen das Fortkommen des Gefangenen nicht leiden kann.

IV. Ergebnisse.

26. Die finanziellen Ergebnisse des Gefängnisswesens sind nicht Selbstzweck, aber ein sehr wichtiger Umstand zur Beurtheilung der Frage, ob und in wie weit eine Gefängnissreform allgemein und schnell durchführbar ist.

Sehr oft werden sie dadurch dargestellt, dass man den Staatszuschuss auf den Kopf berechnet. Allein bei Vergleichungen der verschiedenen Staaten unter einander ist grosse Vorsicht geboten, weil manche — was das Gesammtbild unrichtig beeinflusst — die eingehenden Straferstehungskosten statt als Gefängnisseinnahmen vielmehr unter den allgemeinen Finanzerträgnissen des Staats buchen (so Baden) oder vor der Berechnung des Zuschusses den allgemeinen Verwaltungsaufwand (so Preussen) ausscheiden; die letztere Art

hebt allerdings das Ergebniss auf, dass bei kleinen Durchschnittsständen der Gefangenenzahl, weil dann der Personalaufwand auf weniger Köpfe sich vertheilt, der Staatszuschuss in die Höhe geht, bei grossen aber sinkt. Eine Verzinsung der Baukapitalien und Betriebsvorräthe wird wohl nirgends in Rechnung gesetzt, — mit Recht, da es sich nicht um Anlagen auf Rente handelt. Der Staatszuschuss auf den Kopf wechselt ausser zu Folge dieses Umstandes hauptsächlich nach Geldwerth, Victualienpreisen und Gewerbeerträgnissen. Er beträgt (abgesehen von der Einnahme aus Straferstehungskosten) seit geraumer Zeit für die badischen Centralanstalten zwischen 200—300 ℳ. (1 ℳ. = 1 fr. 25 cts.). Seit 25 Jahren war 1870 einer der niedersten Stände (gegen 210 ℳ.), 1880 der höchste (299½ ℳ.). Seitdem sinkt er ständig und erreichte 1883 wieder mit 229 ℳ. fast genau denselben Betrag, der für 1860 bestanden hatte.

Für die Jahre 1880/82 wurde eine, auch die Kreis- und Amtsgefängnisse ergreifende Berechnung angestellt, welche wegen Berücksichtigung aller Faktoren genauer ist. Sie ergab, dass der Betriebs-Reinaufwand (in Mark) für das Gefängnisswesen überhaupt Folgendes betrug:

	Kreis- u. Amtsgefängnisse	Centralstrafanstalten	Zusammen
1880	283360	363660	647020
1881	273560	328990	602550
1882	156600	250390	406990

Diese Beträge ergaben bei Ausschlagung auf den Kopf:

Jahrgang	Centralanstalten			Kreis- u. Amtsgefängnisse			Insgesammt		
	durchschnittlich täglicher Kopfstand	der Kopf kostet jährlich ℳ.	der Kopf kostet täglich ₰	durchschnittlich täglicher Kopfstand *)	der Kopf kostet jährlich ℳ.	der Kopf kostet täglich ₰	durchschnittlich täglicher Kopfstand	der Kopf kostet jährlich ℳ.	der Kopf kostet täglich ₰
1880	1421	256	70,1	1272	222	60,8	2693	240	65,7
1881	1504	218	59,7	1319	207	56,7	2823	213	58,3
1882	1493	168	46,0	1157	135	36,9	2650	154	42,2

*) Mit Inbegriff der Untersuchungsgefangenen.

Die Verminderung des Aufwands von 1882 im Vergleich zu 1880 rührt daher, dass in den Centralanstalten grössere Lagerbestände an Fabrikaten verkauft werden konnten, in den Kreis- und Amtsgefängnissen aber eine nicht unerhebliche Kostreduktion eintrat und in den Amtsgefängnissen durch allgemeine Einführung von Arbeiten eine neue Einnahme geschaffen wurde.

Wie unter dem Regiebetrieb die Einnahme aus dem Gewerbebetrieb sich steigerte, zeigt das Anwachsen des Reinverdienstes auf den Kopf des Verpflegten in den Centralanstalten. Er betrug 1860: 165½ ℳ, 1870: 215½ ℳ, 1884: 251 ℳ, wobei allerdings auch einmal eine günstige Aenderung in der Berechnungsweise eintrat. Der Reinertrag der Centralanstalten pflegt auf den Kopf täglich 50—60 ₰ (einzelne Gewerbe auch ausser der Bäckerei bis zu 3 ℳ) zu betragen und damit mehr als die Tagesverpflegung erheischt. In den Kreisgefängnissen werden etwa 30, in den Amtsgefängnissen nicht einmal 10 ₰ auf den Kopf täglich verdient; die Nährung wird also durch Arbeit nicht gedeckt.

Die Kost (Gesunde und Kranke in einander gerechnet) stand sich in den Centralanstalten unmittelbar vor Einführung der Regie für Tag und Kopf auf 31½ ₰, nach der Einführung auf 25½ ₰; mit dem Sinken des Geldwerthes und den Kostbesserungen stieg sie allmälig (1878: 40,2 ₰) und stellte sich 1883 wieder auf 35,4 ₰. In den Kreis- und Amtsgefängnissen kostete der Kopf in diesem letzteren Jahre, obwohl die Kost weniger darbietet, 55½ ₰; die Ursache liegt in dem schon erwähnten Umstand, dass in den meisten Orten die Kost gegen pauschalen Ersatz von Gefängnisswärtern geliefert wird und nur an wenigen die Regie durchführbar ist; in den ersteren Orten betragen die Tagespreise 52—77, in den letzteren aber 33—41 ₰.

27. Die Resultate der badischen Gefängnisse in hygienischer Beziehung können nur günstige genannt werden, wie aus der Statistik der Centralstrafanstalten (für die Kreis- und Amtsgefängnisse fehlt ein Material der Art) sich ergibt. Die jährlichen Schwankungen der Mortalität bewegen sich im Allgemeinen von 1½—2½ % und halten im

Durchschnitt die Mitte von 2% ein; in den Kreis- und Amtsgefängnissen kommen bei dem kurzen Verbleiben der Insassen Todesfälle in erheblicher Anzahl überhaupt nicht vor. Unter den Todesfällen sind die Selbstmorde, welche auch bei Untersuchungsgefangenen zur Abschneidung des weiteren Verfahrens auftreten, naturgemäss procentual häufiger als in der Freiheit. Doch ist die Zahl keine sehr hohe, indem durch Bewachung der Zellen und Versetzung Verdächtiger in die Gemeinschaft eine Fürsorge geübt wird. In den vier Jahren von 1879 bis 1882 kam z. B. im Landesgefängniss Freiburg bei einem durchschnittlichen Stande von 410 Personen nur ein gelungener Selbstmord vor, während in 8 weiteren Fällen ein vereitelter Versuch vorlag.

Die Zahl der Kranken in den Centralanstalten pflegt 3 bis 5% und im Mittel 4% zu betragen; es sind hierin jedoch leicht erkrankte Personen, welche auf der Zelle behandelt wurden und in Bezug auf die Kost nicht in die Krankenpflege eintreten mussten, nicht inbegriffen.

Epidemien sind seit 1870 nicht mehr eingetreten; Cholera, Blattern und Scorbut waren früher epidemisch vorgekommen. Eine wichtige Stelle unter den Erkrankungen nehmen die Psychosen ein. Da man geistige Erkrankungen nicht wie die sonst häufigsten Gefängnisskrankheiten (Phthisis und Verdauungsstörungen) auf Rechnung des Gefängnisslebens überhaupt, sondern namentlich speciell des Zellensystems zu setzen liebt, wäre es recht interessant eine zuverlässige Statistik hierüber zu besitzen. Es hat an verdienstvollen Versuchen in dieser Richtung nicht gefehlt. Allein eine Vergleichung der Zahlen verschiedener Anstalten oder Zeitperioden zeigt, dass das Gebiet der individuellen Auffassung des Arztes hier ein weites ist und dadurch grosse Unterschiede entstehen, die bei der Zählung anderer Krankheiten von fester ausgeprägten Bildern nicht eintreten. Sieht man auch ganz ab davon, wie sich der Arzt zur Frage der Simulation stellt, welche manchmal leicht, manchmal schwer erkannt wird, so ist auch bei wirklichen psychischen Abnormitäten der Massstab ein sehr verschiedener. Nimmt man, wie Gutsch sagt, jeden psychischen Schnupfen als eine Krankheit an, so kommt man zu vielen

Psychosen. Allein eine solche Auffassung widerstreitet dem gewöhnlichen Leben, in welchem Personen auch mit stark ausgeprägten Eigenthümlichkeiten nicht in den Krankenlisten erscheinen. Unter diesen Umständen muss auf die Einreihung einer Statistik der Psychosen verzichtet werden. Es mag aber beispielsweise angeführt werden, dass 1879 in einer Zellenanstalt mit durchschnittlich 324 männlichen Gefangenen, worunter manche mit kürzeren Strafen und daher mit geringerer Neigung zu geistiger Erkrankung, 21 Geistesstörungen angenommen wurden, während 1877 in einer andern mit 444 langzeitigen Insassen belegten Anstalt des gleichen Haftsystems solcher Fälle nur 8 und zwar nur 3 mit ausgesprochener Seelenstörung und 5 leichte, bald geheilte Erkrankungen aufgezählt sind. Dass übrigens die Einzelhaft eher geistige Störungen erzeugt als eine andere Strafform, ist zweifellos; die Krankheit soll übrigens auch schneller entdeckt werden.

28. Das Endziel aller Betrachtungen der Ergebnisse eines Gefängnisswesens müssen die moralischen Resultate sein. Denn wenn man auch mit Recht bei Errichtung des Männerzuchthauses den vielbegehrten Namen „Besserungsanstalt“ verworfen hat, weil die Sühne den Grundcharakter der Strafe bildet, so wird man doch zu allen Zeiten wünschen, dass nach dem Strafvollzug, ja mit und durch denselben heilsame Wirkungen erscheinen. Man ist daher auch oft bestrebt, die verschiedenen Systeme unter dem Gesichtspunkt dieser Heilwirkung mit einander zu vergleichen, und Manche werden vielleicht glauben, dass mindestens in einem Lande, das so lang und so intensiv wie Baden die Einzelhaft gepflegt hat, nicht nur ein bestimmtes Urtheil, sondern auch bestimmte Beweise in dieser Richtung gegeben werden könnten.

Ein bestimmtes Urtheil lässt sich wohl geben, dahin nämlich, dass mindestens und in allen Fällen die Einzelhaft die Gefahren eines bösen Contagiums ausschliesst und dass sie der Besserung einen fruchtbareren Boden schon deshalb bietet, weil der Mensch in der Einsamkeit eher zur Reflexion kommt. Auch zieht namentlich der

bessere Theil der Sträflinge die Einzelhaft vor, abgesehen hin und wieder von Landleuten. Indessen dürfte der Volkscharakter hierin sehr verschieden sein; eine Thatsache ist, dass namentlich israelitische Gefangene mit ihrer grösseren Lebhaftigkeit die Einzelhaft in psychischer Hinsicht manchmal schwerer ertragen, allerdings übrigens auch in der Gemeinschaft ebenso das Schweigen.

Bestimmte Zahlen dagegen zur Vergleichung der Wirkung der verschiedenen Systeme lassen sich nicht geben. Dies wäre nur möglich, wenn zu einer Zeit nur das eine und dann plötzlich zu anderer nur das andere System (Einzelhaft- und Auburn'sches) in Kraft gewesen wäre. Auch hat es zur Beurtheilung eines Systems keinen grossen Werth, etwa die Ergebnisse hinsichtlich des Rückfallprocentsatzes einer einzelnen Anstalt ständig in's Auge zu fassen. Denn die Gefangenen kommen aus aller Herren Länder, waren vorher in Einzel- und in Gemeinschaftshaftgefängnissen und zudem wechseln je nach Raumbedarf die Vorschriften, welche Personen in einem bestimmten Gefängnisse aufzunehmen sind. In einer andern Hinsicht dagegen ist die Feststellung des Rückfallprocentsatzes von Werth. Er zeigt namentlich den Stand des professionellen Verbrecherthums und belehrt uns darüber, dass diesem weder mit Einzel- noch mit Gemeinschaftshaft abzuhelfen ist, dass auch Strenge allein nichts fruchtet; nur bei Vaganten und Bettlern, welche den hohen Anwachs der Gefängnissstände im vorigen Jahrzehnt hervorbrachten, hat sich — neben polizeilichen Massregeln und freier Vereinsthätigkeit — die Schmälerung der Kost und die Einführung des Arbeitszwanges in den kleinen Gefängnissen wirksam gezeigt, indem der Aufenthalt da nicht mehr gesucht wurde; 1880 wurden 20866 Bettler und Landstreicher verurtheilt, 1884 nur 6952. Im Uebrigen zeigt es sich, dass es incorrigible Personen gibt, für welche die Einzelhaft, finanziell genommen, eine nutzlose Verschwendung ist, Personen, deren Einsperrung auch nach der Strafe in einer Bewahranstalt nicht nur bei Bettel, Landstreicherei und Unzucht, sondern namentlich auch bei Diebstählen, Betrügereien u. dgl. in hohen Stadien des Rückfalls der präventiven Polizeigewalt zustehen sollte, weil sie in der

Freiheit eine Gefährdung des Gemeinfriedens sind. Das Anwachsen des professionellen Verbrecherthums beruht aber nicht auf irgend einer Art von Strafvollzug, sondern auf andern Ursachen, welche hier auszuführen nicht der Raum ist.

Aus der Rückfallstatistik selbst, die übrigens nur in den Centralstrafanstalten geführt wird, mag Folgendes hervorgehoben werden:

Es waren von 100 zugegangenen Sträflingen vorher und zwar mindestens einmal wegen Verbrechen oder Vergehen bestraft 1852: 14%, 1860: 15%, 1865: 22%, 1870: 22%, 1880: 30%, 1881: 31%, 1882: 26%, 1883: 28½%, 1884: 33½%. Dabei ist jedoch in Folge gesteigerten Verkehrs, der sich in Hinsicht der Delinquenten hauptsächlich von Norden nach Süden zieht, die Zahl der Nichtbadener sehr gewachsen. Zwar waren auch 1852, noch zufolge der Bewegungsjahre, 8,4% der in Centralanstalten Eingelieferten keine Badener; diese Zahl sank aber bis 1860 auf 3,8% und ist bis 1884 wieder auf fast 21% gestiegen. Ein Fünftel der schweren Verbrecher (bei den Delinquenten jeder Art insgesammt nach einer 1885 angestellten Tageszählung sogar 27½%) sind also Nichtbadener, und es kann nach speciellen Ausführungen behauptet werden, dass Baden den andern Ländern keine vollen Aequivalente stellt, sein moralischer Zustand also besser noch ist, als er statistisch scheint. Unter der Zahl der wiederholt rückfälligen Diebe und Betrüger findet man das flottirende Element zumeist; oft sind vier Zehntel der wegen Diebstahls insitzenden Züchtlinge Nichtbadener. Die Rückfallsprocente bei den Züchtlingen speziell sind naturgemäss die höchsten und daher höhere als im Gesammtergebniss der Centralanstalten.

Für die kleinen Gefängnisse fehlt eine Rückfallsstatistik. Ein 1885 angestellte Tageszählung der Gefangenen im ganzen Land in den Gefängnissen aller Grade ergab 15% schon ein-, 36% schon mehrmals Bestrafter.

Eine wenig beachtete Erscheinung mag übrigens noch hervorgehoben werden: ein hoher Rückfallsprocentsatz zeigt zwar, dass eine gewisse Anzahl intensiv dem Verbrechen lebt; je höher aber unter den Delinquenten die Zahl der Rück-

fälligen ist, desto kleiner der Theil der Bevölkerung, der sich aus dem Stande bisheriger Rechtschàffenheit Strafbares zu Schulden kommen lässt, und es ist doch besser, wenn das Gift auf eine geringere Anzahl concentrirt, als wenn es, obwohl nicht in gleicher Stärke, mehr verbreitet ist.

In der Verhütung des ersten Rückfalls muss sich allerdings die Wirkung eines guten Strafvollzugs zeigen. Allein die Zahl der ersten Rückfälle von Badenern, also von Personen, die regelmässig ihre erste Strafe im Lande selbst erstanden haben, ist nach dem Obigen keine sehr hohe und es kann, was sich allerdings nicht statistisch belegen lässt, nach den individuellen Erfahrungen des Strafanstaltsdienstes nicht bezweifelt werden, dass in der That jährlich viele Personen gebessert und selbst in der Freiheit gestützt werden, welche bei anderem Verfahren in ihrer Verderbniss verharren würden, und selbst bei Rückfälligen lässt sich oft nachweisen, wie doch immerhin eine nicht unbeträchtliche Zeit Vorsätze andauern, die nur durch sorgliche Einwirkung überhaupt existent wurden.

Mit den vorläufigen Entlassungen insbesondere wurden gute Erfahrungen gemacht. Der Anreiz des Gewinns der Freiheit für einen Theil der Strafe wirkt ermuthigend im Gefängnisse und mässigend und behütend nach dem bedingten Austritt; so mussten z. B. 1882 von 141 Entlassungen nur 6 wegen übeln Verhaltens widerrufen werden.

Sehr häufig wird zur Beurtheilung der Wirksamkeit einer Gefängnissreform auch gefragt, ob die Gefangenenstände gewachsen oder gesunken seien. Dies wäre in der That ein richtiger Werthmesser, wenn alle Verhältnisse, welche auf die Entstehung oder Verhütung von Delikten einwirken, in zwei verglichenen Zeitpunkten gleich wären. Wann ist dies aber der Fall? Politische Umwälzungen, Aenderungen der Strafgesetze, meist mit einer Erweiterung der Grenzen der Strafbarkeit, wirthschaftliche Krisen, der oben berührte Wanderzug Nichteinheimischer, Eisenbahnbauten mit Beizug ausländischer Arbeiter, die Verbesserung der Verkehrsmittel und demzufolge eintretende Vermehrung der Anzeige und Entdeckung — alle diese Umstände erhöhen neben der allmäligen

Bevölkerungszunahme die statistische Zahl der Verbrechen, ohne dass das Gefängnisswesen ursächlich berührt ist. So lässt sich auch in Baden in der Revolutionszeit (1848/49) und in der wirthschaftlichen Krisis des vorigen Jahrzehnts, mit welcher eine ganze Reihe weittragender neuer Strafbestimmungen zusammenfiel, eine wesentliche Erhöhung der Gefangenenstände erkennen; der Sträflinge waren es nach dem jährlichen Tagesdurchschnitt z. B. 1870 noch 933, dagegen 1880 schon 2275, — die Zahl stieg nochmals 1881 bis 2369 und sinkt seitdem stetig herab (1882: 2220; 1883: 2040; 1884: 1896). Die männliche Bevölkerung stellt 76, die weibliche 14 % der Gefangenenstände. Der Rückgang in den Kreis- und Amtsgefängnissen hängt zwar grossen Theils mit den gegen das Vagabundenthum eingeleiteten Massregeln der Gefängnissverwaltung zusammen, derjenige in den Centralstrafanstalten, also bei den schwereren Verbrechern (1881: 1504; 1884: 1354) ist dagegen eine hievon unabhängige Besserung.

Das wichtigste Moment für das Verbrecherprocent ist die Volksbildung, zu welcher vor Allem auch eine wahrhafte, das Innere durchdringende Religiosität zu rechnen ist. Obwohl in Baden viel mehr Nichtbadener jährlich verurtheilt werden, als Badener auswärts, so kommt von allen 1881 im Lande abgeurtheilten Strafsachen eine erst auf 94 Einwohner, im Deutschen Reich insgesammt eine schon auf 67 Personen. Am stärksten zeigt den Einfluss der Bildung das Gegenbild der Provinz Posen. Es kam 1881 in Posen

eine Strafthat überhaupt auf den 48., in Baden dagegen erst auf den 94. Kopf;

ein Vergehen auf den 85., in Baden dagegen erst auf den 148. Kopf;

ein Verbrechen auf den 675., in Baden dagegen erst auf den 1205. Kopf.

Die Zahl der jugendlichen Uebelthäter, welche einige Zeit wuchs, scheint eher sich zu ermässigen. Bei einer Tageszählung von 1885 kamen auf 100 Gefangene 83½ Volljährige, 11½ im Alter von 18—21 und 5 im Alter von 12—18 Jahren.

Das Hauptergebniss aller Betrachtungen des Gefängnisswesens geht daher dahin: was in den Gefängnissen geschieht und ihre nahezu durchgeführte Reform war und ist zwar sehr nöthig zur Verhütung des Schlimmen und oft direct heilsam, — entscheidend aber bleibt, was geschieht, um in der freien Welt den Boden und den Samen des Verbrechens zu vertilgen. Der Gärtner verschuldet es nicht, wenn er, über Wildlingsstämme auf steinigem Boden gesetzt, nicht viel edle Früchte erzielt. Ohne seine jätende Hand würde aber sicher das verheerende Unkraut üppiger umherwuchern.

Die Pastoration der Untersuchungsgefangenen.

Von Pfarrer Krauss in Freiburg.

Ueber die Vollstreckung der Untersuchungshaft besagt der § 116 Abs. 5 der Strafprozessordnung für das Deutsche Reich: „Die nach Massgabe vorstehender Bestimmungen erforderlichen Verfügungen hat der Richter zu treffen. Die in dringenden Fällen von anderen Beamten getroffenen Anordnungen unterliegen der Genehmigung des Richters.“ Auf diesen Satz stützt sich nun auch für den Verkehr des Geistlichen mit den Untersuchungsgefangenen die Beschränkung, dass derselbe nur nach vorausgegangener Verständigung mit dem Untersuchungsrichter oder nur mit der von letzterem für jeden einzelnen Fall zu ertheilenden Erlaubniss stattfinden dürfe. Das wohlbegründete Interesse, welches in den einzelnen Staaten zur Reorganisation der kleineren Gefängnisse (Gerichts-, Polizei- und Untersuchungsgefängnisse) geführt hat, lenkte in erfreulicher Weise die Aufmerksamkeit einzelner Regierungen auch auf die Ein- und Durchführung einer geordneten Seelsorge in denselben und speziell in Baden bestehen nach vorhergegangenem Uebereinkommen des Grossh. Ministeriums der Justiz etc. mit den Landeskirchenbehörden ganz strikte Weisungen hierüber an die Geistlichkeit. Unter Bezug auf frühere diesfallsige Bestimmungen publicirte das Erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg unterm 30. März 1882 einen Erlass, der in einer Reihe von Anordnungen die Grundzüge für Ausübung der „Seelsorge

an den Untersuchungs- und Strafgefangenen in den Amtsgefängnissen“ enthält und mit Verfügung derselben Behörde vom 7. Juni 1883 den Geistlichen, die in den Gerichtsstädten zur Gefängnisspastoration verpflichtet sind, zur gewissenhaften Befolgung in Erinnerung gebracht wurde. Auch der evangelische Oberkirchenrath gab eine ähnliche Verordnung heraus. Hinsichtlich der Untersuchungsgefangenen wurde aber folgender Grundsatz aufgestellt: „Von den Untersuchungsgefangenen nehmen an der Seelsorge die Jugendlichen, sowie auf besonderes Verlangen die Erwachsenen Theil; jedoch ist in beiden Fällen dazu die Genehmigung der die Untersuchung führenden Behörde erfordert, welche letztere darüber nach freiem Ermessen befindet.“ Hiernach müssen die jugendlichen Untersuchungsgefangenen, ob sie selbst wollen oder nicht, der seelsorgerlichen Behandlung sich unterwerfen, den erwachsenen ist es frei gestellt, einen Geistlichen zu verlangen, der Zutritt des letzteren zu beiden Altersklassen aber von der Genehmigung der Untersuchungsbehörde abhängig gemacht. Von wem jedoch und wie diese Genehmigung einzuholen sei, ob der Untersuchungsrichter selbst sie spontan ertheilen, d. h. den Geistlichen um die Zuwendung der Seelsorge an den betreffenden Häftling ersuchen müsse, ist nicht näher bestimmt. Thatsache ist — in Baden wenigstens — dass die meisten Geistlichen es verschmähen, um Zulassung zu einem Untersuchungsgefangenen zu bitten und man kann ihnen auch kaum zumuthen, sich der Möglichkeit einer mehr oder minder freundlichen Zurückweisung ihres charitativen Anerbietens auszusetzen. Schreiber dieses aber ist von der eminenten Wichtigkeit der fraglichen pastorellen Thätigkeit zu sehr überzeugt gewesen, als dass er sich durch irgend welches Bedenken hätte abschrecken lassen, bei den zuständigen Behörden vorstellig zu werden, um wenigstens für seine Person die Erlaubniss zum Besuche der Untersuchungsgefangenen zu erwirken. Zu diesem Behufe fasste ich in einem Berichte Alles zusammen, was mein Bestreben zu unterstützen geeignet erschien und da der Erfolg meinen Wünschen vollständig entsprach, so glaube ich der guten Sache einen Dienst zu erweisen, wenn ich hier Aehn-

liches vortrage, um auch anderwärts den armen, mit einer chinesischen Mauer während der Untersuchungshaft umgebenen Angeschuldigten den Trost und das Licht der Religion möglichst zugänglich zu machen.

Niemand wird beabreden, dass es für eine erfolgreiche Durchführung der Untersuchung gegen einen Angeklagten unerlässlich ist, dass während dieser Zeit Alles von ihm abgehalten werde, was in den Gang der Untersuchung irgendwie störend, hemmend oder vereitelnd eingreifen könnte. Ebenso wird die Möglichkeit einzuräumen sein, dass mitunter auch ein Geistlicher, sei es aus Mangel an Menschenkenntniss, Klugheit und Takt oder aus irgend einem äusseren, zufälligen Grunde, einen solchen Gefangenen verkehrt behandeln und dadurch dem Inquisitor Schwierigkeiten bereiten könnte. Ja, es sind Fälle denkbar, wo auch ich selbst dem Seelsorger die Thür zum Untersuchungsgefangenen wenigstens bis zu einem gewissen Zeitpunkte unbedingt verschlossen wissen möchte. Geriebenen Verbrechern gegenüber kann sogar die grösste Vorsicht zu Schanden werden. Dagegen sei auch Folgendes der geneigten Erwägung unterbreitet:

Die Ermöglichung einer Seelsorge für Untersuchungsgefangene empfiehlt sich zunächst aus sachlichen Gründen und zwar sowohl für die erwachsenen als für die jugendlichen.

1. Der Geistliche kann in dreifacher Hinsicht auf den erwachsenen Inquirenden vortheilhaft einwirken:

a) Ist der Angeschuldigte ungeständig, vermögen selbst die schärfsten Verhöre und verfänglichsten Fragen ihm kein Bekenntniss zu entlocken, so lässt er sich vielleicht auf die eindringlichen, durch religiöse Wahrheiten unterstützten Belehrungen und Vorstellungen des Seelsorgers zu einem solchen herbei. Ich erlaube mir hiezu auf meinen Pastoralaufsatz „Ueber die Geständnisse der Gefangenen“ im XIX. Band, 3. u. 4. Heft der „Blätter f. Gef.“ S. 190 ff. zu verweisen. Aus meiner eigenen Erfahrung sind mir Fälle bekannt, wo Verbrecher, die bis zur Einlieferung in die Strafanstalt auf hartnäckigem Leugnen jeglicher Schuld bestanden waren, bald nachdem ich mit ihnen in Verkehr getreten, offenes peccavi

aussprachen und dabei ausdrücklich bemerkten, sie hätten dies längst gethan, wenn sie während der Untersuchung mit einem Geistlichen und Beichtvater sich hätten unterreden können. Es steht mir daher auch ausser allem Zweifel, dass dem Untersuchungsbeamten des Oefteren viele Zeit und Mühe erspart bliebe, wenn er einen Geistlichen als vorsichtigen und ernsten Begleiter seiner diesbezüglichen Thätigkeit sich zur Seite nehmen wollte. Jedenfalls aber dürfte die Herbeiführung eines Geständnisses auf dem Wege seelsorgerlicher Beeinflussung für ein würdigeres Verfahren erachtet werden, als die Anwendung von Mitteln, deren sich nicht selten die Gendarmerie oder der Gefängnisswärter bald aus eigenem, bald aus befohlenem Eifer bedienen, ohne Rücksicht darauf, ob die Grenzen des Anständigen und sittlich Erlaubten dabei respectirt werden.

b) Abgesehen aber von der Stellungnahme des Angeklagten zur Schuldfrage: — wer weiss nicht, in welcher beklagenswerthen, jammervollen Lage solche Leute in den oft langen Monaten einsamer Haft, abgeschlossen von jedem Verkehr nach aussen, ohne zerstreuende Beschäftigung oder anregende Lectüre, sich befinden? Da wird ein Familienvater plötzlich aus dem Kreise der Seinigen hinweggenommen und er kann vor Bestürzung ihnen nicht einmal mehr die Hand zum Abschiede drücken; dort wird ein Geschäftsmann aus seiner Werkstatt oder vom Arbeitstisch weggeführt, ohne seine Angelegenheiten noch ordnen, dringende Weisungen ertheilen zu können. Einen Sohn trennt man von seinen nichts ahnenden, verzweifelnden Eltern, eine Mutter von ihren weinenden Kindern. „Vorwärts, machen Sie keine Umstände, ich kann nicht lange warten“ — fährt sie der verhaftende Polizeimann an, der ja bei solchen Amtshandlungen kein anderes Gefühl kennen darf, als das kalte Pflichtgefühl. Und nun sitzt der Arme hinter Schloss und Riegel. Kummer und Sorgen aller Art stellen sich ein. Kommen dazu noch quälende Gewissensbisse oder, was ja auch passirt, fühlt er sich frei von Schuld und sieht er gleichwohl, wie sich die gefährlichsten Indicien und Verdachtsgründe gegen ihn anhäufen: kurz, betrachten wir den Untersuchungsgefangenen in was immer für

einer inneren oder äusseren Situation, darf es uns dann noch wundern, dass gar häufig finstere Gewalten sich seiner bemächtigen, schwarze Gedanken ihn versuchen, wilde Verzweiflung ihn zu erfassen droht? Man muss auch darüber solche Leute nachträglich am Straforte oder in der Freiheit sich äussern gehört haben, um dieses Elend voll und ganz zu verstehen, um aber das Werk der Barmherzigkeit, dem der Herr einen Himmelslohn verheisst am Tage der Vergeltung (Matth. 25, 36),*) auch an ihnen ausgeübt zu wünschen, damit Trost und Aufrichtung, Belehrung und Ermahnung durch geistlichen Zuspruch und Darreichung passender Lectüre ihnen zu Theil werde.

c) Endlich erscheint die seelsorgerliche Behandlung der Untersuchungsgefangenen auch als von selbst sich begründende und empfehlende Vorbereitung auf einen erspriesslichen Strafvollzug, dem sie doch in geeigneter Disposition entgegengehen sollten. Die Untersuchungshaft aber brachte sie vielleicht — in überfüllten Gefängnissen ist das gar nicht zu vermeiden — in Berührung mit weit verdorbeneren Subjecten, als sie selbst waren; da hörten und sahen sie nichts Gutes. Oder sie trafen wohl gar Einen, der schon wiederholt in einer Strafanstalt gesessen und der machte sie mit allen möglichen Schlichen und Kniffen bekannt, die sie dann ebenfalls anzuwenden sich vornehmen. Und dabei bekommen sie nie ein christliches Wort zu hören; alle ihre Gedanken bewegen sich um den Ausgang ihrer Anklagesache und wie sie sich am besten aus der Falle herausziehen könnten. In kläglichster Verfassung betreten sie so als Verurtheilte die Zelle der Strafanstalt: voll Trotz und Starrsinn, voll Erbitterung und Verstellungssucht. Ja, wie Mancher hat mir schon gestanden, dass er in dem Untersuchungsarrest mit den gräulichsten Lastern vertraut gemacht worden sei (Onanie, Päderastie u. dgl.)! Einen Vorhang über dieses Gemälde! — Sollte man da nicht jedes weitere Wort für überflüssig halten, um die dringende Nothwendigkeit der fraglichen Seelsorge zu beweisen? Als Rupertus expertus kann ich versichern, dass jene Strafgefangene, die während der Untersuchungshaft einem

*) „Ich war im Gefängniss und ihr seid zu mir gekommen.“

vernünftigen und ernsten Geistlichen zugänglich gewesen waren, unvergleichlich leichter am Straforte zu behandeln, in die Gesinnungen ergebungsvoller Bussfertigkeit einzuführen sind, als jene, die vor ihrem Strafantritt lediglich sich selbst, ihrem unberechenbaren Gemüthszustand oder gar verderblichen fremden Einflüssen überlassen waren.

2. Was ich in Kürze über die Bedeutung der Pastoration für die erwachsenen Untersuchungsgefangenen ausgeführt habe, gilt grösstentheils auch für die jugendlichen. Diese bedürfen derselben aber noch ganz vorzugsweise aus Gründen präventiver Art und zur Abwehr von sittlichen Gefahren, welche die Gefangenschaft nahe legt und bei ihrem Alter und ihrer Unerfahrenheit doppelt schwer in Beachtung fallen müssen. Dass hier mit aller Macht eingegriffen werden sollte, wird allgemein anerkannt, wie denn auch die oben citirte Verordnung die jugendlichen Untersuchungsgefangenen zur Theilnahme an der Seelsorge geradezu nöthigt. Desshalb seien mir über diesen Punkt weitere Erörterungen erlassen. —

Will man ausser den im Vorstehenden entwickelten sachlichen Momenten auch noch die Person des Seelsorgers im Allgemeinen in's Auge fassen, so ist nicht einzusehen, inwiefern sein Verkehr mit einem Inquirenden bei Beobachtung der gewöhnlichsten Vorsicht irgend einen besonderen Nachtheil für den Gang und Erfolg der Untersuchung mit sich bringen sollte. Wenn ich oben auch die „Möglichkeit“ eines solchen dialectisch zugegeben habe, so dürfte die Wirklichkeit doch kaum jemals eintreffen. Der geistliche Beruf verlangt nicht nur von seinen Trägern die strengste Discretion für alle Vertrauenssachen, nein, er bildet dieselbe allmälig zur „andern Natur“ des Priesters aus und was ferner das vorsichtige Einführen der Sonde für den Arzt ist, das macht ja gerade eine der Hauptpflichten des Seelenführers aus. Und man bedenke gefälligst: mit dem Angeschuldigten kommen vom Augenblick der Verhaftung an verschiedene Personen in Berührung, mit denen der Geistliche bezüglich des nöthigen Taktes und „Witzes“ doch wahrlich concurriren darf. Sollte deshalb von seinem Besuch eine grössere Gefahr für ein wünschenswerthes Resultat der Untersuchung zu befürchten sein?

Was endlich die Art und Weise oder den Umfang der Seelsorge an Untersuchungsgefangenen anbelangt, so bestehe sie hauptsächlich in häufigen Besuchen, liebevollen und ernsten Unterredungen, in der Anleitung und Aufmunterung zur Selbsterkenntniss bezw. zum Schuldbekenntniss, zum Gebet und Gottvertrauen, namentlich in der Bezeigung herzlicher Theilnahme an ihrem Schicksal, wodurch man ihre Herzen und ihr Vertrauen am ehesten gewinnt. Dagegen vermeide es der Seelsorger, den Inquisitor selbst zu spielen, mache aber dem Untersuchungsrichter von wichtigeren Wahrnehmungen Mittheilung. Zur Beicht lasse ich nur geständige Untersuchungsgefangene zu. Ein gegentheiliges Verfahren involvirt die Gefahr der peinlichsten Verlegenheiten für den Beichtvater. Das leuchtet an sich ein. Ausserdem versehe man den Gefangenen mit passender Lectüre. In grösseren Untersuchungsgefängnissen ist auch die zeitweise Abhaltung einer gemeinsamen Andacht mit Ansprache sehr am Platze, nur handle man hier stets im Benehmen mit der Behörde, schliesse gefährliche, fluchtverdächtige und complottirte Inquisiten aus und lasse selbstverständlich nicht beide Geschlechter zusammen Theil nehmen.

Mögen diese Zeilen in erster Reihe bei den Herren Untersuchungsrichtern und Staatsanwälten wohlwollende Aufnahme finden, damit mein Wunsch allüberall in Erfüllung gehe, den ich in die Resolution zusammen zu fassen mir erlaube:

„In Anbetracht der hohen Wichtigkeit einer seelsorgerlichen Behandlung der Untersuchungsgefangenen wird die mit der Untersuchung betraute Behörde in jedem Falle in ernstliche Erwägung ziehen, ob sie nicht auch den zum Gefängnissbesuch verpflichteten Geistlichen zum Verkehr mit dem betreffenden Gefangenen einladen solle. Oder es könnte dem Geistlichen die generelle Erlaubniss zum Besuche der Untersuchungsgefangenen ertheilt werden unter Vorbehalt besonderer Verständigung und Weisung für einzelne ganz schwierige Fälle.“

Internationaler Gefängniss-Congress

Rom — 1885.

An den Vorsitzenden des Ausschusses des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten ist folgende Zuschrift ergangen:

Rom, den 28. August 1885.

Seiner Hochwohlgeboren dem Herrn Präsidenten des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten!

Am 16. November d. J. wird in Rom der dritte internationale Gefängniss-Congress zusammentreten (der erste ist im Jahre 1872 in London, der zweite 1878 in Stockholm abgehalten worden), und zu gleicher Zeit werden auch zwei Ausstellungen von Typen der in den ersten Culturstaaten im Gebrauch stehenden Zellen, sowie von Häftlingsarbeiten, die in italienischen und ausländischen Strafanstalten gefertigt wurden, stattfinden.

Die zur Discussion gestellten Thesen, ferner die Bedingungen der Zulassung zum Congresse, sowie die gebotenen Erleichterungen belieben Sie, hochverehrter Herr Präsident, aus dem Programme zu entnehmen, das ich beizuschliessen mich beehre.

Da die Gesellschaft, deren Vorsitz Euer Hochwohlgeboren so würdig führen, sich mit grossem Eifer auch mit den Fragen befasst, welche auf dem Congresse zu Rom zur Erörterung gelangen, so gebe ich mich der Hoffnung hin, Euer Hoch-

wohlgeboren werden, in gütiger Aufnahme unserer Bitte, aus Ihren Mitgliedern einen Delegirten zur Theilnahme an unseren Versammlungen entsenden, welche, ausser dem unschätzbaren Vortheil, die Männer der Wissenschaft, die Philanthropen und öffentlichen Beamten immer mehr zu verbrüdern, auch den nicht minder wichtigen bieten, die Strafreform und die Vervollkommnung der damit zusammenhängenden Institute zu beschleunigen.

In Erwartung einer gefälligen Antwort, ob wir Ihnen den Zulassungsschein und die Erkennungs-Certificate zusenden dürfen, zeichne ich mit vollkommener Hochachtung

Executiv-Comité des internationalen Gefängniss-Congresses.

Der Präsident:

L. Torlonia.

Dritter internationaler Gefängniss-Congress.

(Rom — 1885.)

Programm.

1. Der internationale Gefängniss-Congress wird in Rom am 16. November d. J. im Ausstellungspalaste der schönen Künste inaugurirt und in den nächstfolgenden Tagen abgehalten werden.

2. Der Congress wird zur Berathung der auf umstehender Seite ersichtlichen Thesen in drei Sectionen getheilt.

3. Den zur Theilnahme am Congress Zugelassenen wird auf den Eisenbahnen und Dampfschiffen der italienischen Gesellschaften für Hieher- und Rückreise eine Ermässigung von 30 bis 50% *) zugestanden. Diese Vergünstigung erhält man

*) Die Ermässigung beträgt für Reisen

von	weniger als		100	Kilometer	30%
von	101	bis zu	200	„	35%
„	201	„ „	300	„	40%
„	301	„ „	400	„	45%
über	. . . .		400	„	50%

durch Vorweis der Erkennungskarte an den Abgangsstationen. Die Erkennungskarten haben vom 16. October bis 15. Dezember Gültigkeit.

4. Für den Aufenthalt in Rom sind mit den vorzüglichsten Gasthäusern ersten und zweiten Ranges der Stadt Abkommen getroffen, um in den Auslagen die grösstmöglichste Oekonomie zu erzielen.

5. Die Anfragen um Zulassung zur Theilnahme am Congress sind an den «*Secretario del Comitato esecutivo pel Congresso penitenziario internazionale, Ministero dell' Interno — Roma*» zu richten.

6. Die Taxe für Zulassung zum Congress beträgt 20 Lire.*) Die Zahlung dieser Taxe gibt das Recht auf die oben angedeuteten Erleichterungen und Ermässigungen, sowie jenes die Congressakten, welche durch das Executiv-Comité veröffentlicht werden, zum halben Preise zu beziehen.

7. Jene Herren, welche dem Congress ihre Werke (handschriftliche oder gedruckte), Vorschläge, Zeichnungen etc., zum Geschenk machen wollen, belieben dieselben portofrei an den Secretär des Comités einzusenden.

8. Die zum Congress Zugelassenen Herren können auch dem Congresse für criminelle Anthropologie beiwohnen, welcher im nämlichen Ausstellungspalaste statthaben und gleichfalls am 16. November beginnen wird**) und zu halbem Preise auch die Acten dieses Congresses beziehen.

---

*) Wegen aller weiteren Informationen, welche nöthig sein sollten, wolle man sich gefälligst an das Executiv-Comité des internationalen Gefängniss-Congresses, Ministerium des Innern in Rom wenden.

**) Wegen weiterer Aufklärungen über den Congress für Anthropologie beliebe man sich an Herrn Vito Porto, Via Uffici del Vicario Num. 23 — Roma zu wenden.

Programm-Fragen.

I. Abtheilung.

1. Verträgt sich die zeitweise Aberkennung der bürgerlichen oder politischen Rechte mit der Reform des Pönitentiarsystems?

2. Könnte man bei gewissen Vergehen nicht zweckmässig die Gefängniss- oder Haftstrafe durch andere Einschränkungen der Freiheit, wie durch Arbeit in öffentlichen Anstalten ohne Haft, oder zeitweise Verbannung, oder etwa bei einem ersten leichten Vergehen durch Verweis ersetzen?

3. Innerhalb welcher Grenzen muss das Gesetz die Zuständigkeit des Richters bei der Festsetzung der Strafe bestimmen?

4. Welche Mittel müssen von der Gesetzgebung eingeführt werden, um die gewohnheitsmässigen Hehler und Andere, welche die Verbrechen begünstigen oder anstiften, empfindlicher zu treffen?

5. Bis zu welcher Grenze soll sich die gesetzliche Verantwortlichkeit der Eltern in Bezug auf die von ihren Kindern begangenen Verbrechen und die der Vormünder, Erzieher und Hüter der Kinder erstrecken?

6. Welche Befugnisse sind dem Richter einzuräumen bezüglich auf die Einsprechung jugendlicher Verbrecher in öffentliche Erziehungs- und Besserungshäuser, sei es wegen Strafreiheit durch ein Alter ohne die nöthige Erkenntniss, sei es, dass solche zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt werden müssen?

II. Abtheilung.

1. Welche Aenderungen können nach den neuesten Erfahrungen beim Bau von Zellengefängnissen eintreten, um solche einfacher und weniger kostspielig zu machen, unbeschadet der nothwendigen Bedingungen einer gesunden und richtigen Anwendung des Systems?

2. Welches ist die beste Einrichtung der zur Untersuchungshaft und kurzzeitigen Freiheitsstrafen bestimmten Bezirksgefängnisse?

3. Sollten nicht Freiheitsstrafen eingeführt werden, die für die Ackerbau beziehungsweise Industrie treibenden Länder sich besser eignen als das bisherige System?

4. Ueber die Zweckmässigkeit der Aufsichtsräthe für Gefängnisse oder ähnliche Einrichtungen, über deren Organisation und Competenz?

5. Auf welche Grundsätze muss sich die Ernährung der Gefangenen in gesundheitlicher und strafrechtlicher Hinsicht stützen?

6. Ist die Beschäftigung in eigener Regie dem der Entreprise in den Gefängnissen vorzuziehen?

7. Inwieweit schadet die Gefängnissbeschäftigung der freien Industrie? Wie kann man die Gefängnissarbeit organisiren, dass eine schädliche Concurrenz thunlichst vermieden wird?

8. Welche Aufmunterungen können den Gefangenen im Interesse einer guten Gefängnissdisciplin gewährt werden? Insbesondere in welchem Maasse darf der Gefangene über sein Arbeitsguthaben frei verfügen?

9. Nach welchen Grundsätzen muss die Schule in den Gefängnissen eingerichtet sein?

10. Welche Erziehungsmittel sollen Sonntags und an freien Tagen neben Gottesdienst und Religionsunterricht angewendet werden?

III. Abtheilung.

1. Soll man Zufluchtsorte für die entlassenen Sträflinge errichten? Bejahendenfalls wie könnte diesem Bedürfnisse abgeholfen werden?

2. Auf welche Art kann man den regelmässigen Austausch der gerichtlichen Strafurtheile unter den verschiedenen Staaten am besten einrichten?

3. Soll in den Auslieferungsverträgen eine Clausel aufgenommen werden, die gewisse nach gemeinem Recht Verurtheilte von der Auslieferung ausschliesst?

4. Welches sind die wirksamsten Mittel zur Verhütung und Bekämpfung der Landstreicherei?

5. Sollen die Gefangenenbesuche durch Schutzvereinsmitglieder und Mitglieder wohlthätiger Gesellschaften, die ausser-

halb der Verwaltung stehen, zugelassen und aufgemuntert werden?

* * *

Als weitere Mittheilungen sind noch anzuführen:

1) Die HH. offiziellen Delegirten und Alle, welche den Wunsch, am Internationalen Gefängniss-Congress in Rom theilzunehmen, kundgegeben haben, erhalten gleichzeitig mit diesen Mittheilungen die Zulassungs- und Ausweis-Karten.

Die Vorzeigung der Zulassungskarte berechtigt zum Besuche aller Strafanstalten des Königreichs. Auf diese Art kann Jeder nach freiem Belieben die ihm am passendsten erscheinende Reiselinie nach Rom wählen.

Der beigegebene Wegweiser wird die Fremden hiebei unterstützen.

2. Auf der Rückseite der Ausweis-Karten finden sich die nöthigen Angaben zur Erlangung der Preissermässigungen der italienischen Eisenbahnen sowohl nach Rom als für die Heimreise. — Eine französische Uebersetzung ist beigegeben.

3. Im Bureau des Comités,*) an das sich die HH. Theilnehmer des Congresses bezüglich all' ihrer Wünsche wenden wollen, erhält jeder gegen Vorzeigung der Zulassungskarte und vorgängige Bezahlung des bestimmten Mitgliedbeitrags von 20 Fcs. eine auf die Person lautende Karte. Diese Karte berechtigt zur Theilnahme an den Sitzungen der Internationalen Commission, des Congresses, zum Besuche der Museen etc.

4. Zur Erlangung der mit den Directionen der Hôtels Costanzi, Bristol, de la Minerve, Laurati und Campidoglio vereinbarten Erleichterungen genügt der Vorweis der Zulassungskarte. Zu grösserer Sicherheit empfiehlt es sich aber, dem Bureau des Comités brieflich oder telegraphisch einige Tage vor dem Eintreffen das Hôtel, wo man abzusteigen wünscht, anzuzeigen.

5. Die Internationale Gefängniss-Commission versammelt sich am 13. November in einem Saale des Theaters Costanzi

*) Vom 12. bis 15. November befindet sich das Bureau von Morgens 9 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr in einem der Säle des Theaters Costanzi; vom 16. an im Palaste der Ausstellung der schönen Künste, wo der Congress stattfindet.

zur Prüfung der Vollmachten und Bestimmung der Tagesordnung.

Mitglieder dieser Commission sind (bekanntlich) die Delegirten jener Regierungen, welche bereits ihren Statuten beigetreten sind oder noch beitreten werden.

6. Am 16. November wird der Ministerpräsident und Minister des Innern den Congress, die Gefängnissgewerbeausstellung und die Ausstellung der Zellenmodelle eröffnen. — Nach der Eröffnung begeben sich die HH. Theilnehmer in ihre bezüglichen Abtheilungen zur Bildung der Bureaus und Vertheilung der Arbeiten.

7. Die allgemeinen Sitzungen finden Nachmittags 2 Uhr statt.

8. In der ersten allgemeinen Sitzung am 17. November findet die Bildung des Bureaus des wirklichen Congresspräsidiums statt.

9. Die Abtheilungen versammeln sich in den Vormittagsstunden. Für jede verhandelte These wird ein Berichterstatter für die allgemeine Sitzung ernannt.

10. In den allgemeinen Sitzungen wird auf kleinen Zetteln einzeln abgestimmt ohne Unterschied der Nationalität.

11. Die offizielle Sprache des Congresses ist die französische. Der Gebrauch anderer Sprachen ist indessen nicht ausgeschlossen.

12. Am 20. November machen die HH. Theilnehmer einen Ausflug nach Tivoli zum Besuche der casa di custodia.

13. An dem auf den Schluss des Congresses folgenden Tage ist für die HH. offiziellen Delegirten in Civitavecchia ein Packetboot zum Besuche der Strafcolonien des toskanischen Archipels und der Insel Sardinien bereit.

Der Ausschuss unseres Vereins hat beschlossen, einen besonderen Delegirten zu dem Congress nicht zu senden, weil der Vereinsvorsitzende bereits von der Grossh. Bad. Regierung zu dem Congress abgeordnet ist.

Mit Ausschreiben vom 11. September 1885 hat das Executiv-Comité an die Delegirten ein Blatt versendet, auf dem die Delegirten ihren Vor- und Zunamen, Stand und Titel,

Geburtsort und -Zeit setzen, ihre Photographie beifügen und einen beliebigen Denkspruch schreiben sollen, welcher sich auf die Reform des Gefängnisswesens oder auf das Verbrecherthum, betrachtet vom juridischen oder anthropologischen Standpunkt, beziehen soll. Dem Denkspruch ist eine Uebersetzung in lateinischer oder französischer Sprache beizusetzen, wenn derselbe nicht in einer dieser Sprachen verfasst ist.

Die Blätter werden sodann, in einen Band vereinigt, während des Congresses ausgelegt und als Andenken an den Congress der Bibliothek Roms einverleibt. —

Zu dem Programm ist noch zu bemerken:

Die Zulassungstaxe von 20 Fcs. wird in Rom gezahlt. Die Ermässigung bezüglich der Fahrtaxe auf den italienischen Eisenbahnen tritt nur bei den Fahrten nach Rom ein.

Nach dem Congress findet der Besuch der Inselcolonien statt.

Nach einem Circular der internationalen Gefängniss-Commission vom 12. October 1885 wird in Gemässheit des Art. 12 des Reglements am 13. November, 2 Uhr Nachmittags, in dem Saale des Theaters Cortenzi (via Torino) eine Commissionssitzung mit folgender Tagesordnung abgehalten:

1. Geschäftsbericht des Bureaux.
2. Rechnungsvorlage.
3. Bestimmung des Orts für den nächsten Congress.
4. Wahl des Bureau.
5. Veröffentlichung des Berichts über den Congress und Subscriptionen der Regierungen.
6. Besondere Vorschläge.

Zum offiziellen Delegirten Spaniens ist nach der Ref. penit. vom 20. September Sr. Lastres, Abgeordneter der Cortes und Mitglied des Gefängnissrathes ernannt worden.

Einer der niederländischen Delegirten, Hr. Dr. B. J. Ploos van Amstel ist am 18. Mai d. J. plötzlich gestorben. (Ersatzmann nicht bekannt.)

Der schweizerische Verein für Straf- und Gefängnisswesen hat durch seinen Vorstand (Herren Hürbin und

Guillaume) eine Bibliographie der Strafrechts- und Gefängnissschriften bearbeiten und drucken lassen, die dem Congress vorgelegt ist.

Eine gleiche Bibliographie ist auch für das Grossherzogthum Baden durch Geheimerath Ekert bearbeitet, dem Congress vorgelegt und in Rom gedruckt worden.

Personalnachrichten.

I. Veränderungen.

a. Preussen.

Scheffer, Pastor, bisher in Boppard, ist zum ersten Pfarrer an der reformirten Kirche in Marburg ernannt worden.

Schiebel, Geistlicher der Strafanstalt Sonnenburg, wurde in Ruhestand versetzt.

Ziehm, Vorsteher der Strafanstalt Gollnow, wurde in gleicher Eigenschaft an das Arresthaus Elberfeld versetzt.

b. Sachsen.

Bessler, Dirigent der Strafanstalt Voigtsberg, wurde zum Director der Landes-Erziehungs- und Besserungsanstalt Bräunsdorf ernannt.

Böttcher, Candidat der Theologie, wurde als Hilfsgeistlicher bei der Straf- und Correctionsanstalt Sachsenburg angestellt.

Gotthardt, Geistlicher, Vicar, wurde bei der Strafanstalt Waldheim als III. Anstaltsgeistlicher angestellt.

Hinze, Hauptmann d. L., Verwaltungsaccessist bei der Strafanstalt Zwickau, wurde zum Anstaltsinspector ernannt und in dieser Eigenschaft an die Strafanstalt Waldheim versetzt.

Jäppelt, Geheimer Regierungsrath und Vorstand der IV. Abtheilung im Ministerium des Innern, wurde zum Geheimerath ernannt.

Rühlemann, Premierlieutenant a. D. und Anstaltsinspector in Waldheim, wurde unter Beförderung zum Anstalts-Oberinspector zum Dirigenten der Strafanstalt Voigtsberg ernannt.

v. Schwarze, Dr., Generalstaatsanwalt in Dresden, wurde unter Ernennung zum Wirklichen Geheimen Rath in den erbetenen Ruhestand versetzt.

Schwarz, Referendar, Verwaltungsaccessist bei der Strafanstalt Zwickau, wurde unter Belassung des Prädicates „Referendar“ als Oberbeamter bei der gedachten Anstalt angestellt

c. Württemberg.

Eggert, Rechtsanwalt in Stuttgart, wurde zum prov. Vorstand des Zuchthauses Stuttgart ernannt.

Weegmann, Justizrath, Vorstand des Zuchthauses Stuttgart, wurde in Ruhestand vsrsetzt.

2. Todesfälle

Preussen.

v. Falkenstein, Director der Stadtvoigtei Berlin.

v. Götzen, Geh. Regierungsrath und Strafanstaltsdirector a. D. in Cleve.

Schwarzer, Inspector des Strafgefängnisses Plötzensee.

3. Decorationen.

a. Baden.

Göpferich, Aufseher am Männerzuchthaus Bruchsal, erhielt die silberne Civilverdienstmedaille.

Holzschuch, Oberaufseherin der Weiberstrafanstalt Bruchsal, erhielt die silberne Civilverdienstmedaille.

v. Jagemann, Dr., Ministerialrath im Gr. Justizministerium in Karlsruhe, erhielt den Königl. Preuss. Kronenorden III. Classe.

Kirchgessner, Aufseher am Männerzuchthaus Bruchsal, erhielt die kleine goldene Verdienstmedaille.

b. Sachsen.

Fischer, Pfarrer und I. Anstaltsgeistlicher in Waldheim, erhielt das Ritterkreuz I. Classe vom Königl. Sächs. Albrechtsorden verliehen.

c. Württemberg.

Breitling, Ministerialrath im Königl. Justizministerium in Stuttgart, erhielt das Ritterkreuz I. Classe des Ordens der Württ. Krone.

Bühler, Oberaufseher an der Filialanstalt des Zuchthauses zu Ludwigsburg (auf dem Hohenasperg) erhielt die silberne Civilverdienstmedaille.

Köstlin, Pfarrer, Hausgeistlicher am Zuchthaus Stuttgart, erhielt das Ritterkreuz I. Classe des Friedrichsordens.

Vereinsangelegenheiten.

Nachdem Herr Pastor Scheffer in Folge seiner Ernennung zum I. Pfarrer in Marburg seinen Austritt aus dem Vereinsausschuss angezeigt hat, wurde durch den Ausschuss für ihn durch Cooptation Herr Verwalter Goos am Landesgefängniss zu Freiburg als Mitglied in den Vereinsausschuss berufen.

Der kürzlich verstorbene Herr Geheime Regierungsrath v. Götzen in Cleve hat vor seinem Tode den Wunsch ausgesprochen, dass dem Verein seine werthvolle Gefängnissbibliothek, bestehend in über 60 Bänden, zukommen solle. Demgemäss hat seine Wittwe, Frau Rosa v. Götzen geb. Molkow, diese Bibliothek dem Verein geschenkt und dem Vereinsvorsitzenden abgeliefert. Wir erstatten auch an diesem Ort hiefür zum ehrenden Andenken an die Geber unsern Dank.

Freiburg, im October 1885.

Der Ausschuss des
Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.
Der Vorsitzende:
Ekert,
Geh. Rath und Gefängnissdirector.

Vereinsmitglieder.

Eingetreten

sind als neue Mitglieder:

a. Bayern.

Osthoff, Dr., prakt. Arzt, Hausarzt der Gefangenanstalt Zweibrücken.
Schweykart, Verwalter des Zuchthauses Plassenburg.

b. Hessen.

Hallwachs, Geh. Staatsrath und Ministerialsectionschef in Darmstadt.

b. Preussen.

Arndt, Hausgeistlicher des Strafgefängnisses Gommern bei Magdeburg.
Cottbus, Centralgefängniss.
Philippi, erster Staatsanwalt in Flensburg.

c. Württemberg.

Eggert, Rechtsanwalt, prov. Vorstand des Zuchthauses Stuttgart.

Ausgetreten sind:

a. Bayern.

Herold, Dr., Bezirksarzt a. D., Arzt der Gefangenanstalt Zweibrücken.

b. Preussen.

Grovermann, Vorsteher des Centralgefängnisses Cottbus.
Kgl. I. Staatsanwalt am Landgericht Guben.

c. Württemberg.

v. Hölder, Obermedicinalrath in Stuttgart.
Weegmann, Justizrath, Vorstand des Zuchthauses Stuttgart.

d. Ungarn.

v. Czobel, Paul, Director der Landesstrafanstalt Szamosujvár.

Inhalt.

		Seite
1.	Bericht über die Entwickelung und den Zustand des Gefängnisswesens im Grossherzogthum Baden. Von v. Jagemann	1
2.	Die Pastoration der Untersuchungsgefangenen. Von Krauss	46
3.	Internationaler Gefängnisscongress in Rom	53
4.	Personalnachrichten	61
5.	Vereinsangelegenheiten	63

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigirt

von

Gustav Ekert.

Zwanzigster Band, 2. u. 3. Heft.

Heidelberg.

Verlagshandlung von G. Weiss.

Druck der Fr. Wagner'schen Buchdruckerei in Freiburg i. B.

1886.

Vorrede.

Wie schon früher mitgetheilt, werden die Bände unserer Zeitschrift jeweils nach deren Vollendung Sr. Königl. Hoheit dem Grossherzog von Baden überreicht. Höchstdieselben nehmen an dem Gefängnisswesen den lebhaftesten Antheil und sind über den Stand des Fortschreitens auf diesem Gebiete stets unterrichtet.

Es wurden Sr. Königl. Hoheit auch die Beilage zu Band 19, die „Grundsätze über den Bau von Zellengefängnissen", überreicht. Darauf ist folgendes allergnädigste Handschreiben an den Vereinsvorsitzenden eingetroffen:

Mein lieber Herr Geheimerath Director Ekert.

Sie haben mir ein Exemplar der „Grundsätze für den Bau und die Einrichtung von Zellengefängnissen" zukommen lassen, welche aus den Arbeiten der betreffenden Commission hervorgegangen sind, die von der 1883 in Wien tagenden Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten niedergesetzt worden war. Ich habe mit grossem Interesse von dieser Denkschrift Kenntniss genommen, deren Vorschläge durch trefflich ausgeführte Zeichnungen veranschaulicht werden. Indem ich Ihnen für die Uebersendung dieser werthvollen Arbeit meinen verbindlichsten Dank ausspreche, gereicht es mir zu besonderm Vergnügen, der Wirksamkeit des Vereins, dessen

langjähriger Vorsitzender Sie sind, meine aufrichtige Anerkennung auszusprechen und Ihnen die Versicherung meiner Wohlgeneigtheit und vorzüglichen Werthschätzung zu erneuern.

Karlsruhe,
den 31. Dezember 1885.

gez. Friedrich.

An den Herrn Geheimerath
Director Ekert in Freiburg.

Es ist mir eine angenehme Pflicht, dies zur Kenntniss unserer Mitglieder und der sonstigen Leser der Blätter zu bringen.

Die erwähnten „Grundsätze“ haben auch in der Magdeburger Zeitung und der Hannoverschen Bauzeitung eine beifällige Beurtheilung gefunden.

Freiburg, im März 1886.

Für den Vereinsausschuss
der Vorsitzende
Ekert,
Geh. Rath und Gefängnissdirector.

Englische Gefängnisszustände.

Unter dem Titel „Official Optimism. Prison reports“ ist im Juliheft von 1884 der „Contemporary Review“ ein Artikel von Francis Peek, dem Präsidenten des Executivcomités der Howard Association erschienen, welcher in eingehender, äusserst interessanter Weise einige Mängel des britischen Gefängnisswesens bespricht und deshalb nicht blos in England, sondern auch im Ausland gelesen zu werden verdient. Das 1885er Maiheft der „Société générale“ in Paris bringt eine ausführliche Analyse, und wir geben ihn hier nachstehend in deutscher Uebersetzung zur Kenntniss unserer Leser.

Wenn die von verschiedenen Regierungsbeamten veröffentlichten Berichte, welche die erfolgreichen Ergebnisse der von ihnen in ihrem Departement geleiteten Arbeiten darstellen, nur als alle miteinander glaubwürdig angenommen werden könnten, dann müsste es mit dem Beruf der Reformer zu Ende sein. Diese schönen und nach ihrer eigenen Erzählung wenigstens so fehlerlos in jedem Geschäftskreis durchgeführten Systeme lassen jede Einmischung als eine Anmassung erscheinen und gebieten jedem Trieb zur Kritik Stillschweigen. Erst wenn wir feststellen, dass diese Zeugnisse überhaupt nur von den Beamten selbst ausgehen und sich auf ihr eigenes Werk beziehen, können die Widersprüche zwischen den in jenen enthaltenen Aufstellungen und den durch andere Wirkungen ans Licht geförderten Thatsachen gewürdigt werden. Ein bemerkenswerthes Beispiel dieses amtlichen Optimismus kann man in den neuer-

lichen Darstellungen und Berichten der Gefängnisscommissäre und ihres amtlichen Vorstands, dem Minister des Innern, finden, die einen vorzüglichen Stand der Dinge, der scheinbar wenig zu wünschen übrig lässt, verzeichnen, insbesondere wenn man sie in Verbindung mit der zweifellos eingetretenen Verminderung der Verbrechen betrachtet.

Es wird vielleicht, in officiellen Augen, fast absurd erscheinen, zu behaupten, dass die Abnahme der Zahl der Vergehen wenig oder gar nichts mit dem gegenwärtigen Gefängnisssystem zu thun hat, sondern andern Ursachen entstammt, wie der jetzigen leichteren Gelegenheit zur Auswanderung gegen früher, der Ausbreitung erzieherischer und religiöser Einflüsse, den Bemühungen der Schutzvereine und vielleicht hauptsächlich der Verminderung der Trunksucht, die nach der Ansicht vieler Richter die Hauptquelle des Verbrechens in diesem Lande ist. Neben diesen Gründen der Verminderung der Verbrechen muss noch daran erinnert werden, dass viele geringeren Vergehen, welche früher mit Gefängniss bestraft wurden, jetzt anders behandelt werden, wie es z. B. mit Vergehen Jugendlicher der Fall ist; und diese Aenderung allein genügt zu einer jährlichen Minderzahl von ungefähr 5000 Einsperrungen.

Wenn aber trotz all' dieser mildernden Verhältnisse das Verbrechen noch in fürchterlicher Weise vorherrscht; wenn Räubereien, Anfälle und selbst Morde ein häufiges Vorkommniss*)

*) Fälle gewaltsamer Verbrechen von früher bestraften Uebelthätern kommen beständig vor. Zum Beispiel wurde im Januar 1885 ein notorischer Einbrecher, der früher 10 Jahre Strafknechtschaft und andere Gefängnissstrafen erhalten hatte, wieder ergriffen wegen eines neuen Einbruchs zu Hammersmith; in London fielen zwei Diebe, von welchen einer früher bestraft war, mit einer eisernen Stange einen Schutzmann an, der sie zu verhaften versuchte; und bei den Sitzungen zu Middlesen wurde ein alter Verbrecher wieder bestraft für einen gewaltsamen Angriff auf eine Frau. Im vorigen Monat widersetzte sich zu Southwark ein gefährlicher Mörder, der fünfzehnmal früher einpesperrt war, einem Schutzmann gewaltsam und verletzte ihn schwer. Im Februar wurde eine Frau in Lambeth von einem entlassenen Gefangenen geschlagen und schwer verletzt; in Liverpool wurden zwei Männer wegen gewaltsamen Diebstahls wieder bestraft. Andere ähnliche Verbindungen von Gewaltsamkeit und Diebstahl von früher bestraften Verbrechern wurden zu gleicher Zeit vor die Londoner Gerichtshöfe gebracht.

sind und dabei oft von Leuten begangen werden, die ganz kürzlich und manchmal wiederholt der Zucht unserer Gefängnisse unterworfen waren; wenn nächtlicher Einbruch, wie es im vergangenen Winter der Fall war, so häufig ist, dass er das Gefühl der Unsicherheit durch die ganze Hauptstadt und ihre Vorstädte hervorruft; wenn die Zahl der Polizeibediensteten vermehrt werden musste und im Hinblick auf die wachsende Wildheit der verbrecherischen Klassen der Vorschlag gemacht wurde, viele von jenen mit tödtlichen Waffen zu versehen, — wenn die Sachen so stehen, so mag darin wohl einige Entschuldigung für jene Personen liegen, welche trotz der amtlichen Berichte der Meinung sind, dass das gegenwärtige Gefängnisssystem nicht so vollkommen sei, als seine Verwalter das Publikum glauben machen wollen, sondern dass in sehr weitem Umfange etwas unrichtig sein muss bezüglich der Hauptsache: der Abschreckung vom Verbrechen und der Besserung der Uebelthäter.

Viele Leute, die ein besonderes Studium aus dieser Sache machten, haben in der That nie aufgehört, gegen die gegenwärtige Methode der Gefangenenbehandlung als eine solche zu protestiren, die einerseits zu streng gegen Neulinge im Verbrechen, anderseits gegen den Gewohnheitsverbrecher zu mild und die für Darbietung religiöser und moralischer Einflüsse auf die Gefangenen sehr unzweckmässig ist und gleichzeitig dieselben ausserordentlich verdirbt. Sie beklagen auch, dass die Auswahl und Behandlung der Aufseher sehr mangelhaft ist, indem die übliche Heimlichkeit, die das ganze System durchdringt, und die Centralisation der Verwaltung in einer bezüglich ihrer Macht unverantwortlichen Oligarchie für Verbesserungen verhängnissvoll ist. Allgemein nimmt man an, dass die Leitung der Gefängnisse dem Minister des Innern untersteht, und das ist nominell wahr; aber, wie wir später sehen werden, ist derselbe nicht viel mehr als eine Null, da fast die ganze Controlle von den ständigen Beamten ausgeübt wird. Wie die praktische Uebung des Systems liegt, sind die Worte eines kürzlich unmittelbar nach seiner Entlassung aus dem Gefängniss wieder ergriffenen Gefangenen nicht weit vom Ziel: „Ich ein schlechter Kerl! Ich nicht, ich bin so gut als sie

einen heutzutage machen.“ Hiezu mag man noch die Feststellung des Dr. R. M. Gover, des ärztlichen Inspektors Ihrer Majestät Gefängnisse anfügen, der viele Jahre an dem Millbank convict prison Beamter war, und in seinem Bericht für 1882 feststellt, dass die 21 917 Gewohnheitsverbrecher, die in dem Gefängniss-Census aufgezählt sind, bekanntermassen 86 682 Vorstrafen erlitten haben oder durchschnittlich der Einzelne 4. Dieses ausserordentliche amtliche Zugeständniss ist an sich selbst vollkommen genügend, um die rosigen Berichte der Commissäre vollständig zu schlagen.

Vielleicht eine der grössten Schwierigkeiten für Verbesserungen in irgend einem Kreis der Regierungsthätigkeit ist der mächtige Einfluss seiner ständigen Beamten. Ohne Zweifel ist ihr starker Conservatismus sehr natürlich, aber er ist nicht weniger verderblich und um so gefährlicher, weil er auf der Oberfläche nicht sichtbar ist. Und dieser Einfluss ist besonders schädlich in den Angelegenheiten des Departements, welches das Gefängnisssystem controllirt, denn während wie schon erwähnt, der Minister des Innern dem Namen nach an der Spitze steht (wie er auch dem Namen nach bei vielen andern Geschäftskreisen an der Spitze steht), hat er sehr wenig wirkliche Macht darüber oder auch nur Kenntniss von der Gefängnissverwaltung. Als Beleg für die Wahrheit dieser Bemerkung mag die Thatsache angeführt werden, dass dem gegenwärtigen Minister des Innern, einem der fähigsten und thatkräftigsten, die diese Stelle eingenommen haben, Sir W. V. Harcourt, bis vor kurzem eine sonderbare Unkenntniss der Bestimmungen, nach welchen seine Gefängnisse verwaltet wurden, eigen war. Die Gelegenheit, bei welcher sich diese Unkenntniss verrieth, war eine seltsame.

Der Verfasser hatte als Präsident der Howard Association (einer Gesellschaft, welche die Durchführung der besten Methoden der Behandlung und Besserung der Verbrecher anstrebt) Untersuchung einiger durch das Medium der Gefängnissbeamten zur Kenntniss des Comités gekommener Beschwerden verlangt. In seiner Erwiederung auf ihren Brief wies Sir W. Vernon Harcourt die Association an, anstatt auf Klagen von Beamten, welche ihren Namen nicht veröffentlicht haben wollten, zu

hören, solche Dinge persönlich zu erforschen durch „Befolgen der Methode, welche der edle Mann, von welchem die Gesellschaft ihren Namen entlehnt, mit so vielem Vortheil für die Gesellschaft verfolgt hatte," eine Methode, welche eben in dem freien und beständigen Besuch der Gefängnisse und ihrer Insassen besteht. Die richtige Erwiderung hierauf war die, dass zufolge der im Namen des Ministers des Innern selbst erlassenen Bestimmungen das Comité der Association ebenso wie das Publikum im Allgemeinen von Anwendung einer solchen Uebung ausgeschlossen sei und dass John Howard und Elisabeth Fry, wenn sie noch lebten, es unmöglich finden würden, das grosse Werk, dem sie ihr Leben gewidmet, auszuführen; denn jetzt, obschon der Minister des Innern hievon nicht unterrichtet zu sein schien, verbieten seine eigenen Anordnungen jede religiöse oder moralische Einwirkung auf Gefangene durch nichtofficielle Quellen. Zutritt durch nichtofficielle Personen zu Gefängnissen ist heutzutage sehr selten und Erlaubniss zu Besuch schwer zu erlangen. Selbst wenn eine solche Erlaubniss vom Ministerium des Innern gewährt wird, so geht sie nur darauf, „die Gefängnisse zu sehen," nicht aber mit ihren Insassen zu verkehren, wie es von Howard und Mrs. Fry geschehen war.

Irgend ein persönlicher Angriff ist hier nicht beabsichtigt; denn der Verfasser glaubt durchaus, dass vom Minister des Innern an abwärts die meisten im Amt Stehenden aus den besten Beweggründen handeln; das System ist schlecht, besonders wie es jetzt, zweifellos gewissenhaft, gehandelt wird von Jenen, deren Lebensgewohnheiten und persönliche Interessen ihr Urtheil verkehrt haben.

Um zu der besondern Betrachtung des jetzt geltenden Systems der Behandlung der Verbrecher zurückzukehren, so ist der erste Fehler, der angemerkt werden muss, einer, der nicht die Gefängnissbehörden, sondern das Gesetz betrifft — nämlich der Mangel cumulativer Bestrafung für wiederholte Vergehen. In Betreff der Behandlung der Gefängnisse selbst können deren Mängel sehr kurz abgethan werden. Sie bestehen hauptsächlich in der sorglosen Wahl, der unvollkommenen Ausbildung und der kargen Bezahlung der Aufseher; in der Ver-

nachlässigung der für die moralische und sociale Wohlfahrt nöthigen Mittel und in dem Mangel einer individualisirenden Behandlung der Gefangenen; im Ausschluss nichtamtlicher sittlicher Einwirkung; in einer ungenügenden Anzahl von Schutzgesellschaften für Entlassene und vor Allem zumeist in der Zusammenwerfung der Uebelthäter ohne Rücksicht auf Charakter und Alter. Ueber diesen Punkt ist es unmöglich, treffendere Worte anzuführen als die, welche ein entlassener Gefangener gebraucht hat: „Viele Missethäter kommen als wahre Anfänger im Verbrechen ins Gefängniss, aber durch die begünstigende Fürsorge der Regierung verlassen sie es vollständig vereigenschaftet zur Laufbahn von Gewohnheitsverbrechern.“ Die Vereinigung der erstmaligen Gesetzesverletzer mit den alten und unverbesserlichen Uebelthätern ist in verhängnissvoller Weise verderblich; diese letzteren sind so niederträchtig und gemein, dass kein Besserungssystem Aussicht hätte, ihrer verderbten Natur einen reinen Gedanken oder ein ehrbares Gefühl einzuflössen. Unglücklicherweise erstreckt sich diese Vereinigung auf die ganze Zeit des Lebens im Gefängnisse. Während der Schulstunde sitzt der Neuling im Verbrechen Schulter an Schulter mit alten unrettbaren Verbrechern zusammen, die, während sie ihre Aufgaben zu murmeln scheinen, in ekelhaftem Geschwätz mit ihrem Nachbar begriffen sind. In den Arbeitsstätten wiederum haben die alten Diebe die Novizen unter ihrer Unterweisung, und was der Lehrling lernt, ist nicht allein das Verfertigen von Schuhen oder Kleidern, sondern ein leichterer, wenn auch nicht vorzüglicherer Weg sich Geld zu machen. Bei einem so engen Zusammenarbeiten ist die Unterhaltung ungehindert, und die besonders grobe Unsittlichkeit und Gemeinheit, die unter alten Dieben durchgehends herrscht, kann schwerlich verfehlen, ihre schlimme Arbeit zu thun.

Um vollständiger auf unser Thema einzugehen, muss auf die Thatsache aufmerksam gemacht werden, dass die Gefängnisse dieses Landes dreierlei Arten oder Klassen angehören — die Strafanstalten (convict establishments) für Verbrecher, die zu fünf- und mehrjähriger Gefangenschaft verurtheilt sind; die Local- (Grafschafts- oder Orts-) Gefängnisse (local [county

or borough] jails), deren Insassen auf kurze Zeit eingesperrt sind, und die Militärgefängnisse. Nur die beiden ersten werden unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen.

In Betreff der Local-Gefängnisse bemerkte der Graf v. Kimberley, eine gewichtige Autorität, bei den Vierteljahrssitzungen für Norfolk im vergangenen Oktober, dass „er bedauerte, dass die Local-Gefängnisse der Regierung überantwortet worden seien. Eine schlimmere Massregel, glaubte er, sei nie vorgekommen. Viele Leute bedauerten es jetzt und Niemand mehr als einige der Behörden des Ministeriums des Innern.“ Eine solche Ansicht verdient umsomehr Beachtung, als Lord Kimberley mehr als die meisten Leute Gelegenheit gehabt hatte, kennen zu lernen, was Gefängnisse eigentlich sind, durch seine Beobachtungen und Erfahrungen während er Lord Lieutenant von Irland war und hernach als Präsident der Königlichen Commission für die Strafknechtschafts-Akte.

Auf der andern Seite erschien etwa zu gleicher Zeit der letzte Jahresbericht der Commissäre der Localgefängnisse von England und Wales, in dem diese Behörden ihre Befriedigung aussprechen, dass eben diese Klasse von Gefängnissen, auf die Lord Kimberley in seiner Darstellung angespielt hatte, „viel allgemeiner und gleichförmiger erfolgreich wirken als in früheren Jahren,“ als sie unter der Obhut der sie visitirenden Justizbehörden standen. Bezüglich solches officiellen Optimismuses muss man nicht allein gegen eine natürliche Neigung der Commissäre, dem Publikum die Sache aufs Schönste hinzustellen, Nachsicht üben, sondern wahrscheinlich sind sie selber oft die Letzten, die erfahren, was in ihren Gefängnissen eigentlich vorgeht, aus dem einfachen Grunde, weil all die Kenntniss, die sie erhalten, ihnen durch eine Reihe von Unterbeamten übermittelt wird, die persönlich dabei interessirt sind, Alles, was in ihrem Dienstkreis vorkommt, ins beste Licht zu stellen.

Gerade in Beziehung auf diese Gefängnisse macht der im Oktober 1883 ausgegebene Bericht der Howard Association auf ihre ungenügende Verwaltung aufmerksam, indem er es beklagt, dass die Gewohnheitsschelme so gut genährt werden, in ihrer Ansicht zufolge so angenehme Gesellschaft gebracht und in vielen Fällen zu so leichten Arbeiten verwendet werden,

dass diese Gefängnisse anstatt abschreckend positiv anziehend auf sie wirken; und er bemerkt naiv, dass „Uebelthäter die Gefängnisse mit dem Gefühle verlassen sollten, dass sie unangenehme Orte seien, die man in Zukunft nicht leicht wieder ansieht, sondern ihnen im Gegentheil sorgfältig aus dem Wege geht," dahingegen nicht wenige Insassen gegenwärtig der Ansicht jenes Gefangenen zu sein scheinen, der beim Abgang von der vergnüglichen Gesellschaftsarbeit, deren er sich im Coldsbath-fields-Gefängniss erfreut hatte, vor kurzem ausrief: „Nanu, jetzt bin ich draussen. Ich will aber im Winter wieder hereinkommen; nicht wegen des Wergzupfens, nein, nein, aber ich hasse und verabscheue die einsamen Zellen."

Dass die britischen Gefängnisse im Allgemeinen heutzutage, jedenfalls so weit es die obern Beamten angeht, von jenen Uebeln überlegter Grausamkeit und Härte frei sind, welche die Gefängnisse einer früheren Zeit charakterisirten, und welche noch manche der Gefängnisse in Amerika und auf dem europäischen Festlande auszeichnen, mag zugegeben werden, obwohl beim Mangel einer unabhängigen Visitation dies nur Vermuthung ist. Dass sie mit löblicher Aufmerksamkeit auf Reinlichkeit und gesundheitliche Verhältnisse verwaltet werden, ist auch erträglich klar durch den Rückgang der vergleichsmässigen Procentsätze der Sterblichkeit und der Krankheiten. Aber diese Zugeständnisse an den guten Ruf ihrer Verwaltung sind ganz verträglich mit einer Reihe von Fehlern, davon einige von ernstestem Charakter; Uebel, die freilich mehr den moralischen als den physischen Zustand ihrer Insassen angehen, aber in diesem Betracht nicht weniger ernst sind. Die Hauptzwecke der Einsperrung sollten zweifellos Abschreckung vom Verbrechen und Besserung der Uebelthäter sein; und der Beweis der Wirksamkeit oder des Misserfolgs eines jeden Gefängnisssystems ist die Ausdehnung, bis zu welcher diese beiden Ziele gesichert sind.

Wenn nur die Hälfte der berichteten Erfolge des gegenwärtigen Systems ächt wären, so könnten die Verbrechen nicht so vorherrschen, wie es jetzt der Fall ist, noch würden so viele freigelassenen Verbrechern zuzuschreiben sein. Diese Bemerkung gilt sowohl den Localgefängnissen als den grossen

Strafanstalten. Sie schrecken weder vom Verbrechen zurück, noch bessern sie die Verbrecher. Man nehme nur z. B. das Folgende: Bei dem Polizeigericht von Marylebone wurde kürzlich ein Mann wieder verurtheilt, dessen Vorstrafen mehr als 100 betrugen; bei den Assissen von Warwick verurtheilte im letzten Jahr der Richter Deumann drei junge Burschen zu Strafknechtschaft, deren sämmtliche Vorstrafen sich auf 43 beliefen. Ein anderer Fall, der kürzlich in der Hauptstadt vor Richter Stephen verhandelt wurde, betraf einen Mann, der wegen gewaltsamen Diebstahls angeschuldigt war. Unter der Zahl der Vorstrafen ergab sich, dass er 4 Jahre in einer Besserungsanstalt gewesen war, dann 12 Monate im Gefängniss, dann 4 Jahre in einer Strafanstalt, worauf er zu einem weitern Zeitraum von 7 Jahren Strafknechtschaft verurtheilt worden war. Danach hatte er wiederum einen Diebstahl begangen, wofür er zu 16 Jahren Strafknechtschaft und 7 Jahren Polizeiaufsicht verurtheilt worden war. Und jetzt stand er wieder einmal vor dem Richter. In einer andern Sache beim Centralgerichtshof vor Mr. Edlin wurde ein Mann zu 10 Jahren Strafknechtschaft und 5 Jahren Polizeiaufsicht verurtheilt, der schon zwei Einsperrungen von je einem Jahr erlitten hatte, denen 6 Jahre in Strafanstalten und weitere 10 Jahre Strafknechtschaft gefolgt waren. Aehnliche Fälle könnten bis zur Ermüdung aufgeführt werden; aber diese und solche amtliche Zugeständnisse wie jene im Bericht von Dr. Gover zeigen, dass nicht nur in einzelnen, wenn auch zahlreichen Fällen, sondern buchstäblich in tausenden und zehntausenden dem Prozess der Einsperrung, wie er sich gegenwärtig vollzieht, in weitem Umfange die Besserung oder auch nur die Abschreckung vom Verbrechen misslingt. Es ist in der That ein schwieriges Geschäft zu bessern; es ist viel leichter abzuschrecken. Aber auch dies Ergebniss ist offenbar nicht erreicht. An Sir E. F. Du Cane und seine Bruder-Commissäre sowohl wie an die Behörden des Ministeriums des Innern kann man mit Bezug auf die beständigen Wiederverurtheilungen ihrer Gefangenen offen die Frage richten, ob nicht solche Misserfolge Beweis ernstlicher Mängel in ihrem System sind.

Man muss dabei wohl beachten, dass diese Misserfolge

weit zahlreicher sein würden als sie jetzt sind, wenn nicht die Thätigkeit einzelner Schutzvereine für Strafentlassene wäre, welche so manche retten und noch mehr retten würden, wenn sie zahlreicher wären. Es wäre sehr nothwendig, wenn mit jedem britischen Gefängniss ohne Ausnahme ein Schutzverein verbunden wäre. Gegenwärtig ist dies weitaus nicht der Fall. Selbst zu Oxford, dem vornehmsten Sitz der Erleuchtung und Gelehrsamkeit im Königreich, besteht (oder bestand bis vor kurzem) keine derartige Gesellschaft; sondern die ausseramtliche Fürsorge für entlassene Strafgefangene war fast vollständig einer Dame überlassen, die, mit geringer Unterstützung einiger wenigen Privatfreunde, nichtsdestoweniger in den letzten drei Jahren für 60 der weiblichen Gefangenen bei ihrer Entlassung aus dem Gefängniss Stellungen fand. Diese Dame sorgt nicht nur für sie nach der Entlassung, sondern besucht sie auch mit besonderer und ausnahmsweiser Erlaubniss im Gefängnisse; und der Erfolg, welcher ihren Bestrebungen zu Theil wurde, weist auf die guten Resultate hin, die erreicht werden könnten, wenn Besuche und Thätigkeit in Gefängnissen von anderen verständigen Besuchern erlaubt und wirklich allgemein ermuthigt würden. Aber leider ist Oxford eines der sehr wenigen Gefängnisse, wo jeder Besucher seinen Rath und seine Theilnahme den Insassen zukommen lassen darf. Von den Geistlichen, das mag hervorgehoben werden, wird vorausgesetzt, dass sie die Gefangenen besuchen, aber in der That kommen sie in sehr geringe persönliche Berührung mit ihnen; auch kann eine grosse Wirkung von wirklich angemessenem Einfluss hiedurch nicht erwartet werden, wenn man erwägt, dass hunderte von Gefangenen für religiöse Leitung und Antheilnahme auf einen einzigen Geistlichen angewiesen sind. Auch von dem Lehrer erwartet man, dass er wöchentlich einen Theil seiner Zeit jedem Gefangenen widmet; aber es ist selbstverständlich, dass dies in grossen Gefängnissen nur auf einige Minuten geschehen kann. Was die höheren Beamten angeht, so sehen die Gefangenen sehr wenig von ihnen, ausgenommen hin und wieder auf ein hastiges Wort und dann nur auf besondere Bitte oder Beschwerde. Mit den weiblichen Gefangenen darf der Geistliche nicht allein sprechen, sondern nur in Gegenwart

einer Frau oder einer Aufseherin. Hieraus geht umsomehr die Nothwendigkeit hervor, verständigen Damen den Besuch bei weiblichen Gefangenen zu gestatten.

Der Misserfolg des Gefängnisssystems beruht nicht auf einem zu geringen Aufwand oder auf Mangel an bezahlten Beamten, ausgenommen vielleicht an Aufsehern in einigen Anstalten. Denn seit die Commissäre die Gefängnisse den visitirenden Gerichten abgenommen haben, haben sie die Gehälter einiger Vorstände und Beamten um 50 — 100 Procent erhöht. Sie haben auch eine grosse Menge Beamte verschiedener Grade, als Inspectoren, stellvertretende Vorstände, Schreiber und Assistenten ernannt, so dass ungeachtet der bedeutenden Minderung der Zahl der Gefängnisse die Gesammtkosten für die Nation nur wenig oder gar nicht zurückgegangen zu sein scheinen.

Was die Vollmachten zum Besuch durch die Magistrate angeht, so sind diese, wie beträchtlich sie in ihrem nominellen Spielraum sind, durch die Nichtbeachtung und die Unabhängigkeit des ganzen offiziellen Stabes so geschmälert worden, dass sie soweit möglich eigentlich Null sind. Und der gute Einfluss, welcher durch Besucher von aussen hätte ausgeübt werden können, ist auch, wie wir gezeigt haben, allgemein ausgeschlossen. Zu gleicher Zeit wurde die Macht der Geistlichen, die jetzt nöthiger als je gewesen wäre, materiell gemindert. So sind die Gefangenen jetzt sowohl in Strafanstalten wie in Localgefängnissen bezüglich der hauptsächlichsten Einwirkung auf ihren Charakter fast ausschliesslich von den Aufsehern und ihren Mitverbrechern abhängig, und dies letztere — der Verkehr von Gefangenen mit Gefangenen — ist nur allzu deutlich unheilvoll.

Es bleibt also der Einfluss der Aufseher und Aufsehergehilfen, der Personen, denen hauptsächlich die wirkliche Controlle über die Gefangenen obliegt. Und hier kommen wir zum wichtigsten Theil der Frage. Wenn die Aufseher als Klasse für ihre wichtigen Verrichtungen nicht geeignet sind, wie schlimm muss die Wirkung auf die Gefangenen sein. Oder wenn sie geeignet und systematisch überlastet und mit unmöglichen Forderungen geplagt sind, wie verderblich muss dies für das ganze Gefängnisssystem sein!

Diese Aufseher, auf die in der That der wirkliche Verkehr mit den Gefangenen abgewälzt ist, sind hauptsächlich aus den Reihen alter Soldaten oder Matrosen genommen. Manche derselben sind freundliche Leute und wünschen, ihre schwierigen Pflichten gewissenhaft richtig zu erfüllen. Andere sind sehr das Gegentheil.*) Ein Parlamentsmitglied, Sir Henry Holland, Bart., der in Gefängnisssachen sehr erfahren ist, schrieb kürzlich an die Howard Association über diesen Gegenstand also: „Auf den Aufsehern beruht die wirkliche Leitung der Gefängnisse. Es ist von unermesslicher Wichtigkeit, gute, freundliche und doch feste Aufseher zu bekommen, die sich von erfahrenen Gefangenen nicht täuschen oder kaufen lassen. Und um dies zu sichern, müssen wir für sie alle möglichen Vortheile erreichen.“

Dem Namen nach und in der Theorie sind die Ansprüche an Bildung und Moral der Aufseher für ihre Anstellung im Gefängnissdienst erträglich genügend. Aber, wie in so Vielem sonst noch, das in den Gefängniss-Verordnungen theoretisch gut ist, ist der wirkliche Stand der Dinge weit anders; denn es ist kein eigenes System für den Unterricht und die Ausbildung dieses wichtigen Standes vorhanden, wenn die Leute einmal in ihren Dienst eingetreten sind. In den besten ausländischen Gefängnissen wird der Ausbildung der Aufseher grosse Aufmerksamkeit geschenkt, aber in Grossbritannien scheint eine solche Nothwendigkeit unbekannt zu sein.

Die Vorstände sind, als Klasse betrachtet, Gentlemen von Bildung und Wohlwollen. Viele bemühen sich, einen Geist der Achtung des Menschen ihrem untergebenen Bedienstetenkörper einzuflössen und in manchen Fällen mit viel Erfolg. Ein solcher Vorstand war der verstorbene Mr. Henry May am Generalgefängniss für Schottland zu Perth. Ein solcher ist auch Capitän Harvey, der talentvolle und ausgezeichnete Vorstand von Wormwood-Scrubbs-Anstalt bei London. Und

*) Es wird schwerlich gesagt zu werden brauchen, dass unter diesen alten Soldaten und Matrosen sicher manche „schwarzen Schafe“ sind: Leute, deren Hang zum Trinken, Fluchen und zur Grausamkeit, wenn auch vor Vorständen und Inspectoren sorgfältig verborgen, sicherlich die Gefangenen zu ihrem grossen Schaden beeinflusst.

glücklicherweise sind dies Typen einer zunehmenden Klasse. Aber leider sind auch manche andere Vorstände vorhanden, die weder deren Vorzüge noch Einfluss besitzen, dagegen in manchen Fällen ihre Aufseher und andere Untergebene einer sehr aufreizenden und quälerischen Behandlung unterwerfen.

Die Behörden des Ministeriums des Innern gehören wahrscheinlich zu den allerletzten Personen, die von Missbräuchen unter ihren Aufsehern etwas hören. Ihre Inspectoren können nahezu nichts von den verborgenen Uebeln sehen oder feststellen. Sogar die am Platz befindlichen Directoren wissen manchmal nichts davon, was einen Steinwurf weit von ihrem Pult vorgeht. Aber man kann sich denken, dass eine Gesellschaft von Leuten, die sich fast durchgängig aus den Reihen der Armee und Marine rekrutiren, oft überarbeitet sind, kaum irgendwelche Zeit für ihre eigene Ausbildung oder nothwendige Erholung frei haben und in keiner Weise in den für ihre verantwortungsvollen Pflichten nöthigen Kenntnissen unterrichtet sind, die man vielmehr aufs Gerathewohl in ihre amtliche Stellung hineinwachsen lässt, schwerlich verfehlen kann, den gefallenen und verirrten Insassen unserer Gefängnisse gegenüber bei dem niedrigen Stand ihrer Einsicht in ihr Aufseheramt weitaus nicht gewachsen zu sein und so oft der Versuchung nachzugeben, sich der Grausamkeit und Härte wider Jene schuldig zu machen, gegen die sie wohl ein Vorurtheil gefasst haben mögen.

Ein Mitglied des Executiv-Comités der Howard Association, welches den Gefängnissbesuchen viele Zeit gewidmet hat, schreibt unterm 20. September 1883 dem Secretär Folgendes:

„Ich ging letzten Mittwoch in das — Gefängniss. Ein oder zwei Dinge gefielen mir da nicht. Die Bande der Unverbesserlichen (desperate gang) schien mir zu stark vertreten. Ich fühlte nie so bestimmt, wie weit das geltende Unterdrückungssystem die Leute wirklich zur Verzweiflung bringt. Einige dieser Leute sehen nicht nach Gemeinheit aus, sondern ein grosser Theil ihrer Gewaltthätigkeit mag in schlechter Behandlung ihren Grund haben und nicht in angeborener Rohheit. In diesen Punkten wahrscheinlich unterscheidet sich Capitän Harvey in Wormwood Scrubbs vortheilhaft von vielen

andern Vorständen. Anstatt ein Wort der Ermahnung zu sprechen, das ein verständiger Mensch wohl annehmen würde, wird der unglückliche Gefangene wegen „Ungebührlichkeit“ auf Wasser und Brod gesetzt. Dadurch wird er aufgereizt, es werden Angriffe auf die Aufseher gemacht und der Gefangene wird gepeitscht. Die nächste Stufe ist der „desperate gang“, wenn der Mann alle Selbstachtung und alle Hoffnung in der Welt verloren hat: er ist jetzt in der Stellung eines wilden Thieres, wie ein Oberaufseher einmal bemerkt hat. Ein Mensch von roher Gemüthsanlage mag auch unter Lärm und Streit sich wohl befinden. Aber ein Mann von nervösem Temperament, der in einer angesehenen gesellschaftlichen Stellung sich befunden hatte, kann die gemeine Willkür eines Durchschnittsaufsehers nicht ruhig ertragen, und so wird er schliesslich verrückt — ein vollkommener Narr, bereit über seine Aufseher herzufallen. Strafknechtschaft schliesst Sklaverei in sich, aber nicht handgreifliche Gewalt ist darunter verstanden, wie es zu meiner Besorgniss manchmal geschieht.“

Die mörderischen Ausbrüche oder Gewaltthätigkeiten, die in einigen Strafanstalten stattfanden, wie zu Dartmoor, Chatham und Portsmouth, haben von Zeit zu Zeit die öffentliche Aufmerksamkeit auf den Zustand der Gefängnisse gezogen, besonders wenn eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet wurde. Aber man darf wohl fürchten, dass das draussenstehende Publikum und selbst die Beamten des Ministeriums des Innern vergleichsweise wenig von den schlimmsten dieser Vorkommnisse kennen.

Ein Aufseher am Gefängniss zu Chatham schrieb vor nicht langer Zeit an die „Times“ einen Brief, in dem er nach Erzählung von vier Mordanfällen in dieser Anstalt, welche mit Peitschenhieben und andern Bussen insgeheim abgestraft wurden, bemerkt: „Ich habe die zahlreichen Fälle nicht angeführt, in denen Aufseher mit der Faust geschlagen oder wo Steine, Ziegel etc. nach ihnen geworfen wurden; das kommt fast täglich vor, aber die Beamten sind sehr behutsam darin, zu gestatten, dass Gefangene vor Gericht kommen, um nicht die Mängel in der Gefängnissverwaltung aufzudecken.“

Der Verfasser eines Werkes mit dem Titel: „Ihrer Majestät

Gefängnisse, von Einem, der sie verkostet hat“ (S. Low & Cie., 1883), der sich ausschliesslich auf Localgefängnisse bezieht, führt einige ernste Beispiele vorsätzlicher Vernachlässigung kranker und sterbender Leute durch die Aufseher an. Insbesondere erzählt er in Folgendem seine eigenen Beobachtungen über Fälle, die unter der Fürsorge eines gewissen Gefängnissarztes, eines zu grossen Getränkeliebhabers, und eines schlauen trägen Aufsehers, eines alten Seesoldaten, vorkamen:

„Ein Mann beklagte sich, dass er ein Herzleiden hätte, aber der Doktor und der Aufseher hatten sich in den Kopf gesetzt, dass er ein Betrüger wäre, und der erstere erklärte ihn als zur Arbeit erster Klasse geeignet. Es war sehr heisses Sommerwetter: der Mann wurde an das Tretrad gestellt und blies und schnaubte stets und bekundete deutlich sein heftiges Uebelbefinden während der Arbeit; aber man sah dies als einen Kniff an, nahm keine Notiz davon, und der Mann setzte sein Räderwerk fort. Wenige Nächte darauf hörte der Aufseher, der herumging, um zur Schlafenszeit die Zellthüren zu schliessen, ein sonderbar gurgelndes Geräusch in der Zelle des Mannes und beim Hineinschauen sah er ihn auf seinem Bett ausgestreckt, nach Luft schnappend. Er schickte nach dem Oberaufseher und lenkte dessen Aufmerksamkeit auf den Zustand des Mannes; aber der Oberaufseher meinte, der Bursche verstelle sich noch immer und mahnte ihn, „das aufzugeben, da das hier nicht anginge.“ Als der Oberaufseher diese Worte geäussert hatte, hörte das Geräusch plötzlich auf, und das verglaste Auge und die seltsame stumpfe bleierne Farbe, die sich über des Mannes Antlitz breitete, sprach ihre eigene Sprache. Der Oberaufseher wollte oder konnte nicht glauben, dass der Mann wirklich todt sei und schickte eiligst nach dem Doktor; aber das Ende war gekommen. Es wurde die übliche Untersuchung der Leiche vorgenommen; der Doktor stellte fest, dass der Mann an einem Herzleiden gestorben sei, und der Wahrspruch war der gewöhnliche: „Tod aus natürlichen Ursachen.“ Es ist vielleicht unnöthig zu sagen (fährt der Schreiber fort), dass alle wahren Thatsachen des Falles sorgfältig unterdrückt wurden, aber das Schlimmste dabei ist, dass eine solche Lehre

kein dauerndes Resultat erzeugte; nicht lange nachher kam ein anderer Fall gleicher Art vor.“

Im Vorbeigehen mag hier angemerkt werden, dass die Wahrsprüche der Untersuchungen, die in Gefängnissen vorgenommen werden, gewöhnlich lauten: „Tod aus natürlichen Ursachen.“ In manchen Fällen vielleicht könnten die Worte beigefügt werden „befördert durch unnatürliche Mittel“.

Die amtlichen Statistiken über Todesfälle in den Gefängnissen sind sehr irreleitend, denn es bildet einen Theil des Systems, Gefangene, die dem Tode nahe sind, zu versetzen oder zu entlassen. In einem Brief an den Dubliner Freeman vom 4. Februar 1884 bemerkt Mr. F. Harrington, M. P., mit Bezug auf mehrere neuerliche Todesfälle von Gefangenen unter sehr fragwürdigen Umständen: „Der Minister des Innern sagte in der letzten Sitzung im Hause der Gemeinen in Erwiderung auf einige Bemerkungen von mir, dass es die Pflicht der Gefängnissbeamten sei, einen Gefangenen, der in Todesgefahr sei, zu entlassen. Ich weiss, dass diese Regel sehr häufig in Wirksamkeit tritt, und wir folgeweise nicht in der Lage sind, aus den Statistiken der Todesfälle in den Gefängnissen auf den wirklichen Effekt, den unser Gefängnisssystem auf Leben und Gesundheit der mit ihm in Berührung gebrachten Uebelthäter übt, zu schliessen.

Wenn den Erzählungen in neuern Werken, die des Verfassers eigene Gefängnisserfahrungen zu schildern bezwecken, auch keine unbedingte Glaubwürdigkeit beigemessen zu werden braucht, so haben sie doch augenscheinlich eine beachtenswerthe thatsächliche Grundlage. Der Fall des Gefangenen Fury, alias Cort, der vor zwei Jahren zu Durham hingerichtet wurde, ist sehr bezeichnend. Während er eine lange Strafknechtschaft erstand, bekannte er freiwillig ein anderes Verbrechen, einen Mord, den er 13 Jahre früher begangen hatte, wobei er ausdrücklich erklärte, dass er dieses Bekenntniss zu dem Zwecke mache, um gehängt und so aus seinem Gefängniss erlöst zu werden. Eine solche Handlungsweise erweckt sicherlich eine starke Vermuthung für ihre Aufrichtigkeit und für die Wahrheit der gleichzeitig gemachten Mittheilungen über Misshandlungen, die damals in den Zeitungen veröffentlicht wurden.

Aber abgesehen von besondern Beschwerdefällen folgt nach einem nothwendigen und allgemeinen Gesetz, dass, wo immer eine Körperschaft von Gefängnissbeamten aus einer mindestens sehr mangelhaft unterrichteten Klasse, einer Klasse, die mit dem Kasernenleben oder den Erfahrungen der Seeleute vertraut ist, ausgewählt wird und dann, nach ihrer Einführung in die Gefängnisse, überlastet, ohne irgendwelche systematische Erziehung oder Gelegenheit zur Ausbildung gelassen und dem Zügel jeglicher wirksamer öffentlicher Aufsicht entrückt ist — solche Leute unter solchen Umständen nothwendigerweise in der wirksamen Ausübung ihrer Pflichten Mängel aufweisen müssen. Der Staat kann dieselbe von ihnen nicht erwarten, bis ihre Lage geändert wird, und das Resultat muss ein schlimmes und grausames sein.

Sogar thätige und geschickte Minister des Innern, wie Sir Richard Cross und Sir William Harcourt haben im überwältigenden Drang ihrer mannigfaltigen Geschäfte sich selbst als ganz ausser Stande gezeigt, die Gefängnissangelegenheiten zu erfassen und sich mit ihnen abzugeben. Sir William Harcourt hat, wenn auch ein Rechtsgelehrter, bei mehr als einer Gelegenheit, wie schon bemerkt, ausserordentliche Unkenntniss in dieser Richtung verrathen. In einem Fall schien er den grossen Unterschied zwischen Convict prisons und Local jails nicht zu kennen. Denn in Erwiderung auf eine Klage über einige Missbräuche in den ersteren führte er eine neuerlich abgegebene Erklärung der Befriedigung über dieselben von einigen visitirenden Richtern an. Aber die visitirenden Gerichte haben, wie ihm hernach in den „Times“ (vom 20. Juni 1882) bewiesen wurde, mit den Convict prisons durchaus nichts zu thun und sogar äusserst wenig mit den Localgefängnissen.

Was die gelegentliche Inspection durch unbezahlte parlamentarische Besucher von Strafanstalten anlangt (je 2 oder 3 nach den Verfügungen Sir Richard Cross' für jede Anstalt ernannte Herren), so brachte man im Hause der Gemeinen durch Nachforschung heraus, dass jene für die irischen Anstalten Ernannten nur bei einer Gelegenheit während eines Zeitraums von mehr als anderthalb Jahren ihre privilegirte Function sich zu Nutzen machten. Ein Brief von einem Aufseher eines eng-

lischen Convict prison spielt auf die Besuche derartiger offizieller Besucher also an: „Sie spazieren ins Gefängniss und wieder hinaus, und keine 10 Menschen wissen etwas davon, dass ein solcher Besuch gemacht worden ist. Diese Besuche müssten, um von Nutzen zu sein, ganz anders eingerichtet sein und es müsste für die Besucher ein besonderer Raum da sein, um Beschwerden im Geheimen anhören zu können und nicht vor dem Vorstand, seinem Stellvertreter und dem Oberaufseher.“ Ein anderer Anstaltsbediensteter bemerkt: „Wir werden von einem Director besucht, ja gewiss, aber bevor er dem Thore sich nähert, wird nach ihm ausgespäht und Kundschafter fliegen nach allen Theilen, um seine Annäherung zu verkünden. Dann wird für seinen Besuch Alles zurecht gemacht. Er sieht nur die Aussenseite der Schüssel.“

Der Minister des Innern ist, mag er auch persönlich bestrebt sein, die Gefängnissmissbräuche zu verbessern, ein reines Werkzeug in den Händen der permanenten Beamten. Diese letzteren ihrerseits werden leicht in Unkenntniss über das, was ihre Untergebenen thun, erhalten. Denn unter einem strengen Centralisationssystem wie das Gefängnisssystem, wo die Localbehörden und parlamentarischen Besucher riskiren, reine Nullen zu sein und keine ausübende Gewalt zu haben, wird es, wie ein scharfsichtiger Beobachter richtig bemerkt hat, „das leichteste Ding von der Welt für einen praktischen Beamten irgend welcher Stellung, den Minister des Innern oder irgend einen andern sogenannten Controlleur in ein überflüssiges Rad an der Maschinerie zu verwandeln, das zu seiner eigenen lebhaften Befriedigung sich trefflich herumdreht und schnurrt, das aber praktisch mit der wirklichen und thatsächlichen Einrichtung gar nicht in Verbindung steht.“ Wie gross die Befriedigung der Commissäre über den gegenwärtigen Stand der Dinge ist, kann man aus dem einem derselben beigelegten Ausruf, nachdem die Gefängniss-Akte durchgegangen war, entnehmen: „Unsere Stellung ist jetzt praktisch unangreifbar.“ Dies ist unglücklicherweise nur zu wahr, mag es nun wirklich gesprochen worden sein oder nicht.

Die Commissäre der Localgefängnisse haben in der That in ihrem letzten Jahresbericht beliebt, den besuchenden Richtern

ein höfliches, wenn nicht eher sarkastisches Compliment zu machen, indem sie von ihnen bemerken: „Wir hoffen, dass es uns gestattet sein möge darauf hinzuweisen, wie sehr das Publikum den Magistraten, welche sich der Pflicht unterziehen, die Vorstände in Ausübung der Gefängnissdisciplin zu unterstützen, für den von ihnen geleisteten Beistand zur Ausführung des jetzt begründeten Systems verpflichtet ist.“ Wie gar hohl dies scheinbare Compliment ist, zeigt sich nicht blos in dem kräftigen Protest des Grafen Kimberley, der schon angeführt wurde, sondern noch entscheidender durch die beinahe vollständige Machtlosigkeit der visitirenden Richter. Fast die einzige ausübende Funktion, die sie nun besitzen, ist den Vorstand zu ermächtigen, in bestimmten Fällen einen ganz unverträglichen Gefangenen zu peitschen oder sonst zu strafen. Sie können nicht einen einzigen Secretär, Magazinaufseher, Aufseher oder Bediensteten irgend welches Ranges ernennen oder entlassen. Sie können eine Gefängnissregel weder machen noch ändern. Sie haben keine Controlle über die Rechnung. Sie können gegen keine Ausschreitungen oder Fehler einschreiten. Wenn, wie es einigemal der Fall war, sie zufällig erfahren, dass Lieferungen für die Gefängnisse zu Preisen ausgeführt werden, die weit über die gewöhnlichen localen Kosten hinausgehen, können sie für die nöthige Sparsamkeit nicht eintreten. Sie können formell, in der That, dem Ministerium des Innern ihre Anschauungen schriftlich mittheilen, gerade wie es jeder Andere am Orte oder sonstwo auch kann. Aber es hängt ganz vom Belieben des Ministeriums des Innern ab, Kenntniss von diesen Klagen zu nehmen.

Der kostspielige Inspectionsstab, der sonderbarer Weise an Zahl gewachsen ist, seitdem die Gefängnisse vermindert wurden, könnte mit Vortheil abgeschafft werden. Ihre hastigen Besuche erwecken den Schein eines vermuthlichen aber betrüglichen Grunds zu der Annahme, dass die Gefängnisse in geeigneter Weise überwacht werden. Was noth thut, ist die Wiederaufnahme einer ausgiebigeren localen Ueberwachung. Und um diese zu sichern, muss eine mehr wirkliche Macht als die nun rein schattenhaften und blossen Höflichkeits-Functionen, die jetzt den Richtern zustehen, wieder hergestellt

werden. Verständigen Männern kann man nicht zumuthen, in einer Lage Eifer zu zeigen, wo sie wenig oder gar nicht mehr als reine Puppen sind. Deshalb müssen ihre Machtbefugnisse materiell erweitert werden. Sie sollten in eine Lage versetzt werden, umfassende Berichte zu machen, die nicht blos an das Ministerium des Innern abgeschickt und dort dauernd in einem Fach aufbewahrt, sondern regelmässig in den jährlichen Blaubüchern und in den Localzeitungen veröffentlicht würden. Und sie sollten zeitweise zusammenberufen werden, um mit einem oder mehreren der Gefängniss-Commissäre zusammen zu kommen zu gegenseitigen Mittheilungen über Gefängnissangelegenheiten. Ueberdies sollten geeignete unabhängige Localbesucher ermuthigt werden, ihre Dienstleistungen den Gefangenen angedeihen zu lassen, besonders jenen, die nahe an der Entlassung sind und Rath und Hilfe bedürfen, um eine Anstellung zu erlangen.

Unter den ernsten Versehen der Gefängniss-Commissäre müssen ihre spasshaften Schätzungen der Gefängnissarbeit erwähnt werden. Als Sir Richard Cross im Parlament für die Uebertragung der Localgefängnisse von den Magistraten auf die Commissäre eintrat, führte er als Grund dafür an, dass die Kosten der Gefängnisse dadurch bedeutend vermindert würden. Die Zahl der britischen Gefängnisse wurde von 169 auf 99 herabgesetzt, aber wir sehen uns vergebens nach einer entsprechenden Herabsetzung der Kosten um. Er ist freilich sehr schwierig, die Gefängnisskosten während beider Perioden genau zu vergleichen, da einige Posten des frühern Anschlages jetzt auf andere Dienstkreise des Staates übertragen worden sind. Aber die Commissäre sind offenbar mit ihrem Witz zu Ende, so dass sie den scheinbaren Arbeitsverdienst der Gefangenen aufschwellen. Zu diesem Zweck haben sie der Zeit, welche die Gefangenen mit den allergewöhnlichsten und sogar mit Strafarbeiten zubringen, einen absurden Werth beigemessen. Zum Beispiel ist in dem letzten Jahresbericht (Dezember 1883) für das Gefängniss von Stafford ein Gewinn von 897 Lst. gutgeschrieben für die Arbeit des Wasserpumpens mittelst des Trotrades für das Gefängniss selbst. Im Liverpooler Gefängniss sollen ebenso 301 Lst. für Pumpen des eigenen Wassers

verdient werden. Das Gefängniss zu Wandswort verdient 1375 Lst. durch Besorgung seiner eigenen häuslichen Reinigung. Das Gefängniss von Cold-bath fields verdient 229 Lst. mit dem Einheizen daselbst und 433 Lst. mit Zerreissen und Sortiren von altem Papier. Statistische Absurdität kann schwerlich weiter getrieben werden.

Da die Aufmerksamkeit des Ministers des Innern nothwendiger Weise von allgemeinen parlamentarischen und politischen Geschäften so sehr in Anspruch genommen ist, so ist ein besonderes Ministerium eine Nothwendigkeit geworden, wenn auch nur um einige wirkliche Controlle über die Commissäre und Directoren der Gefängnisse, sowohl der Strafanstalten wie der Localgefängnisse zu üben. Der bis aufs Aeusserste getriebene Absolutismus der Strafanstalts-Directoren und Gefängniss-Commissäre hat seines Gleichen nicht auf den britischen Inseln. Der Höchstcommandirende der Armee ist nicht annähernd ein solcher Autokrat wie der mehrfache Director und Präsident aller Gefängnisse. Der erstere kann nur bei Vergehen gegen das Militärgesetz ein Kriegsgericht anordnen und das Urtheil wird von einem unabhängigen Gerichtshof gesprochen. Aber der Gefängniss-Präsident kann seinen eigenen Gerichtshof aufstellen bei Beschwerdefällen von untergeordneten Bediensteten gegen ihn selbst oder Collegen. Kein Richter im Königreich hat annähernd solche Macht. Kein Verbrecher oder Gefangener aber kann im Nothfall einen unparteiischen constituirten Gerichtshof erlangen.

Eine andere nothwendige Reform bezüglich der Gefängnisse ist die der Gönnerschaft. Die Ernennung der Vorstände, Geistlichen und Aufseher sollte einem einigermassen unabhängigen Körper zustehen und nicht wie gegenwärtig dem Wesen nach den Strafanstalts-Directoren und Gefängniss-Commissären. Diese bilden eine festgeschlossene, kleine Familiengruppe im Ministerium des Innern, wo sie um sich eine Gesellschaft gefälliger Freunde, Inspectoren und Obersecretäre ihrer eigenen Wahl versammelt haben. Und durch den ganzen Dienstzweig hindurch müssen dieser Centralgruppe alle untergeordneten Beamten, die Beförderung wünschen, eine demüthige Ergebenheit erweisen. Locale Erfahrungen und Wahrnehmun-

gen der Magistrate oder Anderer gelten für nichts bei der Auswahl für Rang und Stellung der Gefängnissbeamten. Die Gruppe im Ministerium des Innern bewahrt die Gönnerschaft in ihrem eigenen „Ring“ wie in einer sehr bequemen Einmachbüchse. Der Minister des Innern ist ein reiner Schatten in seinem eigenen Amt in Betracht der Gefängnissgönnerschaft. Er dient immerhin als eine nützliche hervorragende Hauptziffer, sowie als Schläger und Schild bei öffentlichen Beschwerden wider das mächtige Bureau hinter ihm.

Ein sehr wichtiges Desideratum ist eine unabhängigere und unparteiischere Vorbereitung der Berichte und Statistiken, welche die jährlichen Blaubücher über Gefängnisse zusammenstellen. Sie sollten durchaus tadellos bezüglich der Grundlage der Unparteilichkeit und Ehrenhaftigkeit sein. Sie sollten keine Anzeichen, wie jetzt, von Unterdrückung für die Verwaltung ungünstiger Dinge oder der Vorenthaltung von Mittheilungen tragen, welche das Publikum zu erhalten ein Recht hat. Aber solche richterliche Unparteilichkeit wird schwerlich gesucht werden, so lange wie gegenwärtig keine uninteressirte Körperschaft vorhanden ist, um diese jährlichen amtlichen Berichte vorzubereiten und auszugeben. Es ist bekannt, dass nur Theile der Unterberichte, sogar von Vorständen und Geistlichen, aufgenommen werden, und wo untergeordnete Beamte kritische Bemerkungen riskiren, da werden sie einfach unbeachtet gelassen.

Rein weggefegt sollte all' dieser unenglische Absolutismus werden. Es ist erstaunlich, dass das Land im Allgemeinen betreffs dieser Sache so unwissend und gleichgiltig ist, von deren Wirkungen es schwer leidet.

Zum Schlusse ist ein dringendes Bedürfniss nach einigermassen systematischer Ausbildung und Prüfungszeit der Aufseher und Aufsehergehilfen an Strafanstalten vorhanden, da eine grössere Anzahl dieser Bediensteten verwendet werden sollte, um eine geringere Anstrengung, geringere Aufregung und mehr Wirksamkeit zu gestatten. Noch wichtiger ist eine bessere Classifikation und eine totale Trennung der erstmals bestraften Gefangenen von den Gewohnheits-Uebelthätern. In den Strafanstalten sollten manche Strafen viel kürzer sein, aber

in geeigneter Zellenhaft vollzogen werden und ohne die verderblichen Begleiter der gemeinsamen Arbeit mit der Bande. In den Localgefängnissen dagegen, wo gegenwärtig 75% der Insassen auf kurze wiederholte Strafzeit einkommen, auf wenige Tage oder Wochen, die auf höchst unvernünftige Weise wiederholt wird, ist mehr Cumulation der Strafen eine dringende Nothwendigkeit, Urtheile, die lang genug lauten, um Gelegenheit zur Bildung guter Gewohnheiten und wenigstens einen Grad von irgend welcher Abschreckung oder Besserung oder von beidem zu bieten. Der Staat unterhält und bezahlt jetzt ein grosses Heer von Geistlichen, Lehrern und Aufsehern in den Localgefängnissen, aber zu gleicher Zeit hindert er diese Beamten, praktisch von irgend welchem Nutzen zu sein, da er die Gefangenen so rasch durch ihre Hand laufen lässt, dass kaum irgend Zeit geboten ist, ihnen einen wirklich werthvollen Unterricht, gewerbliche Ausbildung oder Zucht angedeihen zu lassen. Das ist sowohl finanziell als moralisch eine kostspielige Verschwendung.

Reformen vollziehen sich in England langsam; aber die Gefahr für Leben und Eigenthum, die aus der gegenwärtigen Fabrikation von verhärteten Schurken aus noch rettungsfähigen Verbrechern entsteht, muss die Aufmerksamkeit für diesen wichtigen Gegenstand dringend beanspruchen, wenn gerade Justiz und Gnade auf gefallene Männer und Weiber einen Einfluss zu üben ermangeln. Ein wesentlicher Theil jeder wahren Verbesserung muss die Oeffnung der Gefängnisse für Besuche von ächten Howards und Frys unserer Zeit sein, Besuche, welche die Gefangenen jetzt nicht weniger bedürfen als ehedem, und welche ebenso sehr im Interesse der Beamten und Aufseher wie der Gefangenen liegen. Aber vor allen müssen wir jenes unenglische System wegfegen, das die Verwaltung centralisirt, indem es sie der Controlle einer Oligarchie überlässt, die sie nicht nur in ihrer eigenen Richtung leitet, sondern auch die einzigen amtlichen Berichte liefert, aus welchen das Publikum gegenwärtig irgendwelche Kenntniss gewinnen kann.

Einzelhaft in Frankreich.

Einen Artikel (L'application du régime d'emprisonnement individuel) im Juniheft (1885) des Bull. de la soc. gén. d. pris., welcher seinerseits wieder ein Auszug eines offiziellen Berichts des Generaldirectors des Gefängnisswesens ist, sind die nachfolgenden Notizen über die Einrichtung und die Wirkungen der Einzelhaft in Frankreich entnommen.

Nachdem durch die Nationalversammlung von 1871 eine Enquête über das Zellensystem veranstaltet worden und die aus dem Ausland hierüber eingekommenen Zeugnisse sich aufs Günstigste über dasselbe ausgesprochen hatten, wurde dieses System unterm 5. Juni 1875 mit überwältigender Mehrheit von derselben angenommen. Seitdem sind 11 Gefängnisse (Mazas, ein Theil der Prison de la Santé, ein Theil des Dépôt bei der Polizeipräfektur, Tours, Angers, Sainte-Menehould, Etampes, Versailles, Dijon, Pontoise und Corbeil, welche übrigens fast durchgängig ziemlich kleine Anstalten sind, vergl. Bull. 1884, S. 657 ff., 723 ff.) diesem System unterworfen.

Der Bericht, welcher sich aus den einzelnen Berichten der Beamten und Aufsichtsbehörden der betreffenden Anstalten zusammensetzt, spricht sich aufs Günstigste über die Erfolge der Einzelhaft aus (le système inauguré par la loi de 1875, wie unser Artikel sagt, sort victorieux, sort triomphant de cette solennelle enquête), und es werden besonders vier Thatsachen als wichtig hervorgehoben: 1. dass die Einzelhaft von den Gewohnheitsverbrechern, den Rückfälligen gefürchtet werde, während sie den erstmals Verurtheilten, den durch irgend-

welche Verhältnisse zum Verbrechen Getriebenen als Wohlthat erscheine; 2. dass sie der moralischen Beeinflussung sich günstig erweise; 3. dass sie in gesundheitlicher Rücksicht keine Unzukömmlichkeiten mit sich führe, und endlich 4. dass sie nicht mehr Selbstmorde hervorrufe als die Gemeinschaftshaft. Es werden nun die in dem Berichte mitgetheilten Thatsachen unter den Abtheilungen État sanitaire, État moral, Action moralisatrice, Instruction, Travail und Discipline behandelt. Der Gesundheitszustand, sowohl in körperlicher als geistiger Beziehung, wird als ein sehr günstiger geschildert, im Uebrigen findet sich hier nichts Neues mitgetheilt. Ueber den sittlichen Zustand wird bemerkt, dass die Zellenhaft auch hier wie anderwärts den Gewohnheitsverbrechern besonders lästig erscheint, so dass vielfach die belgischen Recidivisten sich in Frankreich verhaften lassen, um hier in Gemeinschafts-Anstalten zu kommen, eine Politik, die auch wieder in Angers beobachtet wird, indem die Rückfälligen in die Nachbar-Arrondissements auswandern, wo ihnen keine Zelle droht. Die Zahl der Selbstmorde ist in Mazas gegenüber den andern Zellengefängnissen besonders hoch, es kamen hier innerhalb 14 Jahren 32 vor (unter einer Durchschnittsbevölkerung von 1025 Köpfen), meistens in den ersten Tagen der Gefangenschaft: 12 vom 1.—10. Tage, 6 vom 11.—20. und 4 vom 25.—28. Tage. Auch in Selbstmordversuchen steht Mazas voran: es fanden 1884 nicht weniger als 30 statt. Indessen ist der Bericht der Ansicht, dass dieselben hier und in andern Zellengefängnissen meist nicht ernst gemeint sind, indem die Selbstmörder so vorsichtig waren, ihre Versuche ausnahmslos Morgens zwischen 6 und 7 Uhr, also zu einer Zeit, wo die Aufseher öfter in die einzelnen Zellen kommen, anzustellen, sondern dass mit denselben vielmehr allerlei Nebenzwecke verfolgt werden. Was nun die sittliche Beeinflussung anlangt, so ist der Bericht natürlich der vollsten Ueberzeugung von den grossen Vorzügen der Einzelhaft in dieser Beziehung gegenüber der Gemeinschaftshaft; doch ist dies zu bekannt, als dass hier dessen Ausführungen zu wiederholen wären, namentlich wird aber die Wichtigkeit und gute Wirkung der sogen. conférences hervorgehoben. Rücksichtlich des Unter-

richts und der Fortschritte der Schüler wird ebenfalls ein sehr günstiges Resultat gemeldet. In Ansehung des Arbeitsbetriebs wird vor Allem der Behauptung gegenüber, dass der Arbeitsertrag beim Zellensystem jenem der Gemeinschaftshaft nachstehe, von dem Verfasser des Artikels der gewiss richtige Grundsatz aufgestellt, dass wenn jenes für den versittlichenden Einfluss so viel wirksamer sei als diese, dann im richtig verstandenen gesellschaftlichen Interesse der geldliche Standpunkt zurücktreten müsse. Der Betrieb ist an Unternehmer vergeben und begegnete allerdings manchen Schwierigkeiten, indem z. B. für das Dépôt absolut kein Entrepreneur zu finden war. Die Arbeitszweige sind sehr wenig zahlreich, so finden sich z. B. in Angers: Korbmacherei, Gurtenflechterei, Netzstrickerei, Tischlerei; in Tours gedeiht die Sache auch nicht recht und hat sich kaum auf dem Stand des vorhergehenden Jahres halten können und dies nur durch Stipulation von Strafen für den Unternehmer, falls nicht gearbeitet wird. Ebenso wenig als für das Dépôt hat man in einer ganzen Anzahl von Gefängnissen, selbst wo keine so fluctuirende Bevölkerung wie in jenem ist, Unternehmer finden können, und es bleibt deshalb, wie der Artikel meint, nichts übrig, als dass der Staat den Arbeitsbetrieb übernimmt. Es wird darum vorgeschlagen, ähnlich wie in Belgien, für die Heeresbedürfnisse in den Strafanstalten arbeiten zu lassen. Die Einsamkeit der Zelle treibt an zur Arbeit; wenn also richtige Beschäftigung, die nicht zu grosse Ansprüche hinsichtlich ihrer Erlernung macht, gefunden wird, so fällt auch die Unproduktivität weg. Darum wird eine möglichst weitgehende Arbeitstheilung empfohlen, die an der Anfertigung eines Uniformknopfes exemplificirt wird. Dazu müsste allerdings das Aufsichtspersonal, das aber ohnedies nicht genügend sein soll, etwas vermehrt werden. Der Verfasser (Rivière) unseres Artikels bezweifelt indessen die Annahme dieses seines Vorschlags, indem die Ansichten sowohl der Kammern als eines Theiles des Landes der Verwendung der Gefangenen für den Staat nicht günstig sei, da sogar die Anfertigung der Matratzen für die Soldaten, welche in Melun geschah, untersagt wurde. Es scheinen dabei Befürchtungen der Fabrikanten vor der

Concurrenz und Wahlrücksichten (préoccupations électorales heisst es im Artikel) mitzuspielen. Bezüglich der Disciplin endlich wird auch hier dem Zellensystem vor der Gemeinschaftshaft der Vorzug gegeben, da viele Unbotmässigkeiten bei der letztern aus dem Trieb des Einzelnen, vor seinen Kameraden zu renommiren (à se dire plus crânes que personne) entspringen; es werden verschiedene Beispiele von Rückfälligen angeführt, die aus Gemeinschaftsgefängnissen, wo sie als gefährliche und aufrührerische Subjekte galten, nach Sainte-Menehould und Angers versetzt und dort ganz zahm wurden.

Den Schluss des Artikels bilden zwei Abschnitte, Remarques générales und Traveaux et projets überschrieben. In dem erstern wird ein Ausspruch des Directors von Mazas, wo seit 1851 die Einzelhaft herrscht, angeführt, wonach nur in der allgemeinen Durchführung dieses Systems ein wirksames Mittel gegen den Rückfall zu finden ist, weshalb dieses trotz finanzieller Opfer durchweg zur Geltung gebracht werden müsse. Des Weitern wird die Nutzlosigheit und Gefährlichkeit der vielen kurzen Strafen von 1 Monat und darunter betont; anderseits aber halten verschiedene der Anstalts-Aerzte eine lange Dauer der Zellenhaft für gesundheitsgefährlich. („En résumé, l'observation démontre que l'organisme résiste mieux qu'on ne l'aurait supposé a priori au régime de l'emprisonnement cellulaire, à la condition, toutefois, que la durée de la détention ne dépasse pas un an et un jour.“) In dem letzten Abschnitte wird schliesslich mitgetheilt, dass seit Druck des officiellen Berichts drei neue Zellengefängnisse zu den vorhandenen 11 hinzukamen: die von Besançon und Bourges sollen demnächst bezogen werden, während sich für jenes von Chaumont noch einige, wie es scheint, an sich geringfügige Anstände ergeben haben. (Auf S. 518 ff. des Bulletin finden sich Notizen über die beiden neuen Gefängnisse von Besançon und Chaumont, die beide sehr schön und zweckmässig sein sollen. Die Zellen, je 518, haben 30 cbm Rauminhalt, sollen sehr gut ventilirbar und heizbar (Heisswasserheizung) sein. Besançon hat 36 Spazierhöfe; die im Centrum belegene Kirche besitzt 415 Stalls, für die Protestanten und die Israeliten ist wieder je ein besonderer Raum eingerichtet. Es wird nur ihre grosse Entfernung von dem

Mittelpunkt der Stadt beklagt, die namentlich in Besançon durch die Preisverhältnisse des Terrains bedingt war.) Mit diesen 3 neuen Strafanstalten besitzt sodann Frankreich 2744 Zellen; daneben existiren in den Gemeinschaftsanstalten noch für 3500 Gefangene zum Isoliren (freilich nicht vollständig) geeignete Räume, während die Durchschnittszahl der kurzzeitigen Gefangenen dieser Anstalten etwa 24 000 und jährlich ungefähr 200 000 Zugänge beträgt. Sehr eifrig wird gebaut in Nizza und St. Etienne und nahezu vollendet sind Bayonne und Sarlat. Ueberdies existiren noch für eine ganze Reihe von Städten Bauprojecte, während sich der Senat eben mit einer Erweiterung der Wirksamkeit des Gesetzes von 1875 beschäftigt. Es herrscht somit eine sehr lebhafte Thätigkeit auf diesem Gebiete bei unsern westlichen Nachbarn.

Nekrolog.

Carl Otto August von Götzen

wurde geboren am 31. Januar 1809 zu Warschau (getauft am 24. November 1811 in der evangelischen St. Marienkirche zu Berlin) als Sohn des Hans Otto August von Götzen, Kgl. Preuss. Major, und der Carolina Ulrike Amalie, geb. Friedel.

Er kam in die Cadetten-Anstalten zu Culm und Berlin, ward März 1827 zum Portepée-Fähnrich im 10. Infanterie-Regiment, Dezember desselben Jahres zum Lieutenant ernannt, Januar 1828 auf eigenen Antrag zum 40. Infanterie-Regiment versetzt und war von 1833 bis August 1839 in demselben Regiments-Adjutant; trat nach seinem Wunsch im September 1839 aus dem Militärstande mit dem Charakter als Premierlieutenant und kam als Polizei-Inspector in die Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler unter dem Directoriate des Hofrath Ristelhuber in Provinzialdienste.

Er verheirathete sich am 26. Mai 1840 daselbst mit Henriette Sophie Petronella Ristelhuber (gestorben am 19. August 1854 zu Köln), verliess Mitte 1844 den Provinzialdienst, um zunächst als Diätar bei der Kgl. Regierung zu Coblenz in den Staatsdienst zu treten; besorgte von September 1844 bis 9. Januar 1847 commissarisch die Leitung des Kgl. Arresthauses zu Coblenz, ward an letzterem Datum definitiv daselbst zum Ober-Inspector (eine Directorstelle existirte daselbst nicht) ernannt; erhielt am 24. October 1849 die Directorstelle der Kgl. Straf- und Correctionsanstalten zu Köln, welche er bis zu

seiner am 13. Mai 1874 auf Ansuchen erfolgten Pensionirung inne hatte. v. Götzen verheirathete sich am 30. Juni 1855 zum zweiten Male und zwar mit Ernestine Rosa, geb. Molkow; ward in den Jahren 1866 bis 1870 mit längeren Commissarien betraut, u. A. an den Strafanstalten Cassel, Marburg, Ziegenhain, Dietz, Eberbach, Trier, Berlin und Münster, ausserdem 1872 zum internationalen Gefängniss-Congress nach London entsandt, 1873 nach Rendsburg committirt. Bei seiner Pensionirung erhielt er den Charakter als Geheimer Regierungsrath, zog am 3. Juni 1874 nach Cleve, woselbst er am 9. September 1885 kurz vor 1 Uhr Nachts im eigenen Hause „Villa Rosa“ an Altersschwäche verstarb.

Eine grosse Reihe von Auszeichnungen und Anerkennungen ward ihm in den letzten Jahren seiner Dienstzeit zu Theil; von besonderen Auszeichnungen seien nur die ihm verliehenen Orden erwähnt und zwar:

am 4. März 1865 der rothe Adler-Orden IV. Classe;

am 2. Mai 1866 das Ritterkreuz der Württembergischen Krone;

am 21. April 1870 der preussische St. Stanislaus-Orden II. Classe;

am 18. October 1871 der rothe Adler-Orden III. Classe mit Schleife.

Am 14. September 1877 erfolgte auf der Versammlung in Stuttgart seine Ernennung zum Ehrenmitgliede des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Er hinterlässt eine trauernde Wittwe sowie zwei Söhne aus erster Ehe und zwei Söhne aus zweiter Ehe.

Wohl den meisten seiner Collegen, Freunde und Bekannten sind die rühmlichen Leistungen des Dahingeschiedenen bekannt. Tüchtig im Dienste als Strafanstaltsdirector, unausgesetzt thätig in seinem Berufe, von einer bewundernswürdigen Ausdauer und seltenem Fleisse hat er nicht nur für die Anstalt Köln, der er 25 Jahre vorstand, Vorzügliches geleistet, sondern auch durch viele, besonders auch im Auftrag der Kgl. Preussischen Regierung erstattete Gutachten den unterrichteten, umsichtigen und gewiegten Fachmann bewährt. Die von ihm verfassten Dienst-Instructionen sind ein Muster von Vollständigkeit.

Im Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten, den er bei der Versammlung in Bruchsal 1864 gründen half, war er sowohl als Ausschussmitglied wie als Schriftsteller vielfach thätig.

Seinen Collegen und Freunden war er ein treuer gediegener Berather, im Umgang war er liebenswürdig und zeigte in seinem Auftreten stets den Mann von allgemeiner und gesellschaftlicher feiner Bildung.

Ein bleibendes Andenken ist ihm in den Herzen Aller, die ihn kannten, gesichert.

Correspondenz.

Berlin, 1. Juni 1885. Ueber die zum Ressort des Kgl. preussischen Ministeriums des Innern gehörenden Straf- und Gefangenenanstalten entnehmen wir dem Bericht pro 1. April 1883/84 folgende Daten: Es waren detinirt bei Beginn des Jahres vom 1. April 1883/84 30142 Personen beiderlei Geschlechts, worunter 4331 Weiber, 25811 Männer sich befanden. Der Zugang im Laufe des Jahres betrug 100864 Personen beiderlei Geschlechts, der Abgang 101889. Am Schlusse des Jahres verblieben detinirt 29117 Personen, mithin gegen den Jahresanfang 1025 weniger. Von den am Jahresanfange Detinirten waren 21411 Zuchthausgefangene; am Jahresschlusse verblieben 20605, daher weniger 806. Gefängnissgefangene waren zu Anfang des Jahres 5711, zum Schluss 5654, also 57 weniger. Haftgefangene waren am Jahresanfang 1295, am Schluss 1027, also 268 weniger. Polizeigefangene waren am Jahresanfang 122, am Schluss 75, also 47 weniger. Corrigenden zu Anfang 370, zum Schluss 425. Untersuchungsgefangene am Anfang 1232, zum Schluss 1331, Schuldgefangene 1. Ueberhaupt detinirt wurden im Laufe des Jahres 131006. Die Gesammtzahl der Detinirten ist gegen das Jahr vom 1. April 1882/83, in welchem sie 148988 betrug, um 17982 gesunken. Die Zahl der Detentionstage war 10645782. Die Zahl der Detentionstage ist gegen das Jahr 1. April 1882/83, in welchem sie 11037414 betrug, um 391632 gesunken. Der tägliche Durchschnittsbestand an Gefangenen war 29086.82. Der tägliche Durchschnittsbestand, welcher im Jahr 1. April 1882/83 30514,63 betrug, hat sich im Jahr 1. April 1883/84 verringert

um 1427,81. Der gesammte Gefangenenbestand am letzten März 1884 hat sich im Vergleich zu demjenigen am letzten März 1883 um 3,40 % vermindert (gegen 1,76 % Verminderung im Jahr 1. April 1882/83). Der Bestand der Zuchthausgefangenen ist um 3,76 % gesunken (gegen 1,28 % Verminderung im Jahr 1. April 1882/83). Die Zahl der im Laufe des Jahres 1. April 1883/84 überhaupt detinirten Gefangenen in allen Kategorien ist gegen das Jahr 1. April 1882/83 um 12,07 % gesunken (gegen 3,10 % Verminderung im Jahr 1. April 1882/83), die Zahl der Detinirten ist um 11,87 % geringer. Die Zahl der Detentionsjahre hat sich im Jahre 1883/84 gegen das Vorjahr um 3,55 % verringert (gegen 1,42 % Steigung im Jahre 1882/83). Der Durchschnittsbestand des Jahres 1. April 1883/84 ist gegen das Jahr 1882/83 um 4,68 % gesunken (gegen 2,35 % Steigung im Jahre 1. April 1882/83).

Das Beamtenpersonal betrug am letzten März 1884 Alles in Allem 2233 Personen, von denen nur nebenamtlich 123 (Geistliche, Lehrer, Aerzte u. s. w.) fungirten. Die Verpflegung der Gefangenen anlangend fielen von der Gesammtzahl der Detentionstage auf Selbstverpfleger 7241, auf mit Anstaltskost Verpflegte 10586067, und zwar davon auf Gesundenkost 9855538 Personen, auf Krankenkost 730529. Die tägliche Durchschnittszahl der mit Gesundenkost Verpflegten betrug zusammen 93,28 % gegen 93,04 % von 1882/83. Krankenkost erhielten im täglichen Durchschnitt 6,72 % gegen 6,96 % von 1882/83. Im Gesammtdurchschnitte betrugen die Verpflegungskosten pro Kopf und Verpflegungstag für Gesundenverpflegung 31,66 ₰ gegen 32,15 ₰ von 1882/83, für Krankenverpflegung 45,79 ₰ gegen 44,50 ₰ von 1882/83, überhaupt 32,61 ₰ gegen 33,01 ₰ von 1882/83. Im täglichen Durchschnitt wurden verpflegt 27114 gesunde Gefangene (gegen 28268 im Jahre 1. April 1882/83). Der Gesammtverbrauch der Anstalten an Brod betrug für diese Verpflegten zusammen 6053937 kg, sonstige Cerealien, Hülsenfrüchte und Gemüse 135533115 kg, Fleisch- und Fettsubstanzen 477316, Salz, Gewürz und Suppenkräuter 496436 kg. Milch etc. wurde verbraucht für 145992 ℳ. Speisezulagen bei beschwerlichen Arbeiten wurden verabreicht an durchschnittlich 4505 Gefangene gegen 4572 im Vorjahre.

Der Gesammtverbrauch für diese Zulagen betrug an Brod 119237 kg, Bier 313164 L, Kaffee 1357 kg, Milch 13164 L. Auf Krankenkost waren im täglichen Durchschnitt gestellt 1994 Gefangene gegen 2113 von 1882/83. Zur Verpflegung dieser Gefangenen wurden gebraucht 265857 kg Zwieback, 307766 kg Früchte etc., 140235 kg Fleisch, 44786 kg Gewürze etc., 80741 L Bier, 202307 L Milch, andere Kostartikel 114562 Portionen. Die Vergünstigung, einen Theil des Arbeitsverdienst-Antheiles zur Verbesserung der Verpflegung verwenden zu dürfen, haben überhaupt genossen 39512 Gefangene (gegen 37625 im Jahre 1. April 1882/83). Die Gesammtkosten der Anschaffung betrugen hierfür 134424,05 ℳ. (gegen 134454,83 ℳ. im Jahre 1882/83) oder auf den Kopf 3 ℳ. 40,21 ₰ (gegen 3 ℳ. 57,36 ₰ im Jahre 1882/83). An Gefangenen aller Kategorien mit Ausschluss der Untersuchungs- und Schuldgefangenen waren im täglichen Durchschnitt detinirt 27968,97. Beschäftigt wurden hiervon 25713,49 oder 91,94 % gegen 90,99 % sonst; die Beschäftigung fand statt für den eigenen Bedarf der Anstalt mit 6578,79 Personen und 1989628,65 Arbeitstagen; für eigene Rechnung der Anstalten zum Verkauf mit 527,96 Personen und 159924,05 Arbeitstagen; für Dritte gegen Lohn mit 18606,74 Personen an 5605205,58 Arbeitstagen. Von den für den eigenen Bedarf der Anstalten Beschäftigten nahmen Verwaltung und Haushaltung 6030,53 Personen in Anspruch, eigene landwirthschaftliche Arbeiten 548,26 Personen. Die Arbeiten für eigene Rechnung der Anstalten zum Verkauf waren Industriearbeiten, welche mit 506,63 Personen, andere Arbeiten, welche mit 21,33 Personen betrieben wurden. Von diesen sind durchschnittlich täglich 367,55 (gegen 443,04 im Jahre 1882/83) mit Herstellung von Fabrikaten für andere Strafanstalten im Ressort des Ministeriums des Innern und für weitere Zweige der Staatsverwaltung, sowie für Reichsbehörden beschäftigt worden. Seit dem Etatsjahr 1. April 1882/83 werden sämmtliche Webestoffe zu den Bekleidungs- und Lagerungsgegenständen, welche für die Anstalten nöthig sind, in den Strafanstalten zu Wartenburg, Insterburg, Sonnenburg, Naugard, Halle a. S., Celle, Rendsburg, Brandenburg und Lichtenburg durch Gefangene angefertigt. Die Be-

schaffung der zur Herstellung des alljährlichen Bedarfs an leinenen und baumwollenen Webstoffen erforderlichen Garne erfolgt seit dem Etatsjahr 1. April 1883/84 in einer durch die Strafanstalt zu Moabit bewirkten Submission. Für Dritte gegen Lohn waren täglich im Durchschnitt beschäftigt mit Industriearbeiten 17741,83 Personen, mit landwirthschaftlichen und sonstigen gewöhnlichen Taglöhnerarbeiten 864,91 Personen. In den Strafanstalten zu Mewe, Sonnenburg, Rawitsch, Striegau, Jauer, Ratibor, Rendsburg, Lüneburg, Münster, Diez, Werden und Köln sind bei einigen Arbeitszweigen für Dritte im Jahre 1883/84 Dampfmaschinen in Gebrauch gewesen. Von den für Dritte gegen Lohn beschäftigten Gefangenen haben durchschnittlich täglich 183,57 (gegen 306,60 in 1882/83) Arbeiten gemacht, die von Staats- oder Reichsbehörden direkt bestellt worden sind. Der Brutto-Arbeitsertrag bei der Beschäftigung von Gefangenen (excl. Untersuchungs- und Schuldgefangenen) für Rechnung Dritter gegen Lohn hat im Jahre 1. April 1883/84 betragen in Summa 2915610,16 ℳ. (im Jahre vorher 2876293,66 ℳ.). Der Netto-Ertrag betrug 2510415,40 ℳ. gegen 2486971,15 ℳ. Die Verdienstantheile, welche den Gefangenen (mit $^1/_6$ des ganzen Arbeitsertrages) gutgeschrieben wurden, betrugen 493589,40 ℳ. und speciell für Zuchthausgefangene 414698,89 ℳ. Im Jahre 1882/83 beliefen sich die Verdienstantheile der Gefangenen zusammen auf 489996,12 ℳ. Pro Kopf und Arbeitstag betrugen die Verdienstantheile der Gefangenen überhaupt 6,36 ₰ gegen 6,26 ₰ im Vorjahr, der Zuchthausgefangenen 6,99 ₰ gegen 6,77 ₰ im Vorjahr. Die Kopfzahl der Untersuchungsgefangenen, welche im täglichen Durchschnitt in 14 Anstalten detinirt waren, betrug rund 1297 gegen 1258 im Vorjahr. Davon waren beschäftigt 846 gegen 762 im Vorjahr, und zwar mit 263441.75 Arbeitstagen gegen 237421.75 im Vorjahr. Der baare Brutto-Arbeitsverdienst betrug 43051.51 ℳ. gegen 39614,53 ℳ. im Vorjahr, von welchem nach den bestehenden Bestimmungen $^1/_3$ die Staatskasse und $^1/_3$ die Gefangenen selbst bezogen, während $^1/_3$ zu Remunerationen für die Beamten verwendet wurden.

In Bezug auf den Schul- und Religionsunterricht ersehen wir, dass an dem Schulunterricht im Jahre 1. April 1883/84

überhaupt theilnahmen 8042 männliche und 1527 weibliche Gefangene, im Ganzen 9569 gegen 9747 im Jahre 1. April 1882/83. Nur in biblischer Geschichte und Religion (Klasse A) erhielten 17433 Schüler gegen 18951 im Vorjahr Unterricht, neben biblischer Geschichte nur Lesen (Klasse B) 849 Personen, desgl. Lesen und Schreiben (Classe C) 1191, desgl. Lesen, Schreiben und Rechnen 2475, zusammen 4515 Schüler oder 15,52% des Durchschnittsbestandes sämmtlicher Anstalten gegen 14,81% des Vorjahres und 18,81% des Jahres 1881/82. Besonderen Singunterricht erhielten 4720 Schüler gegen 4561 im Vorjahr. Die Anstaltsbibliotheken wiesen einen Bestand von 88709 Religionsbüchern, 31043 Bücher zum Schulgebrauch, Unterhaltungs- und belehrende Schriften 86127, Alles in Allem also 205879 Nummern gegen 202512 im Vorjahr auf, haben sich also um 3367 vermehrt.

Dem Berichte zufolge waren der Einzelhaft unterworfen 14395 Gefangene oder 11,77% der Gesammtzahl der detinirten Personen gegen 8,63% im Vorjahr, darunter 6525 Zuchthausgefangene. Einzelzellen zur Isolirung bei Tag und Nacht waren vorhanden 5112 gegen 4739 im Vorjahr, ausserdem hatten die Anstalten 4009 grossentheils aus Eisen hergestellte Isolir-Schlafzellen gegen 3760 im Jahr 1. April 1882/83. Von den isolirten Zuchthausgefangenen schieden im Laufe des Jahres aus der Isolirhaft 3233 Personen.

Disciplinarisch bestraft wurden 19566 Gefangene, darunter 12264 Zuchthausgefangene. Betreffs des Gesundheitsstandes sei bemerkt, dass im täglichen Durchschnitt Kranke überhaupt 1106, darunter 819 Zuchthausgefangene waren. Die Zahl der Gestorbenen betrug 837 Personen, worunter 727 Männer, 110 Weiber. Von den Gestorbenen waren 695 Zuchthausgefangene. Natürlichen Todes starben von den 837 Personen 815, durch Unglücksfälle 2, durch Selbstmord 20.

Was die Kassenverhältnisse angeht, so erreichten die Einnahmen aus der Verwaltung der Straf- und Gefangenanstalten, ausschliesslich der von der Verwaltung der indirecten Steuern vereinnahmten Unterhaltungskosten für vermögende Gefangene im Jahre 1. April 1883/84 den Betrag von 2916647 ℳ. 16 ₰. Die Ausgaben betrugen 8844683 ℳ. 90 ₰. Die Verwaltung er-

forderte mithin Zuschuss 5928036 M. 74 ₰, zu welchem Betrage seitens des Westpreussischen Landarmen-Verbandes 39512 M. 78 ₰ geleistet wurden, so dass der Zuschuss des Staates sich auf 5888523 M. 96 ₰ belief. Auf den Kopf der durchschnittlich Detinirten ergibt sich auf das Jahr pro 1. April 1883/84 im Durchschnitt Einnahme pro Jahr 100 M. 27,32 ₰ gegen 100 M. 02,29 ₰ im Vorjahr, pro Tag 27,40 ₰ gegen 27,40 ₰ im Vorjahr; die Ausgabe pro Jahr 304 M. 07,69 ₰ gegen 296 M. 99,34 ₰ im Vorjahr, pro Tag 83,08 ₰ gegen 81,37 ₰ im Vorjahr. Der Unterhaltungszuschuss pro Jahr 203 M. 80,37 ₰ gegen 196 M. 97,05 ₰ im Vorjahr, pro Tag 55,68 ₰ gegen 53,97 ₰ im Vorjahr. Der Staatszuschuss pro Jahr 202 M. 44,52 ₰ gegen 195 M. 39,37 ₰, pro Tag 55,31 ₰ gegen 53,53 ₰ im Vorjahr.

Die Nachweisung ergibt, dass an Arbeitsprämien und anderen den Gefangenen gehörigen Geldern einschliesslich des Bestandes der Zinsen von den ausgeliehenen Geldern bei den Anstaltskassen am Schlusse des Jahres 1. April 1883/84 verwaltet wurden 715,657 M. 49 ₰ mit 26593 einzelnen, den Gefangenen gehörigen Massen gegen 762481 M. in 27416 Massen im Vorjahr. Zinsbar belegt waren von dem Gesammtbestande am Schlusse des Jahres 630290 M. 15 ₰ gegen 614258 M. 11 ₰ im Vorjahr. Die Zinseinnahmen betrugen für das Jahr 1. April 1883/84 25996 M. 58 ₰. Von den Gefangenen wurden im Laufe des Jahres verausgabt zur eigenen besseren Verpflegung und sonstigen erlaubten Aufwendungen 236568 M. 47 ₰ gegen 246217 M. 61 ₰ im Vorjahre; zur Unterstützung von Angehörigen 24537 M. 17 ₰ gegen 24526 M. 62 ₰ im Vorjahre. An entlassene Gefangene wurden im Laufe des Jahres ausbezahlt einzelne Massen und zwar im Betrage bis zu 30 M. 31989, über 30—150 M. 2143, über 150—300 M. 60, über 300 M. 13. Von dem Kassenbestande von 715657 M. 49 ₰ gehörten dem sog. Zinsenfonds 136365 M. 04 ₰ und waren den in Haft befindlichen Gefangenen 579292 M. 45 ₰ gutgeschrieben. Aus der Zinseneinnahme und zum Theil auch aus dem Bestande des Zinsenfonds sowie aus den bei disciplinarischen Bestrafungen eingezogenen Arbeitsprämien sind bestritten worden an Unterstützung für entlassene Gefangene 11286 M. 85 ₰, an

Beihilfen für Gefängnissvereine 5130 ℳ. 30 ₰, an Ergänzung der Bibliotheken, Porto etc. 2560 ℳ. 35 ₰. Der zur Disposition der Behörden verbleibende Bestand des Zinsenfonds belief sich am Jahresschluss 1883/84 auf 136613 ℳ. 32 ₰.

Durch die Gefängnissverwaltung wurden in der Zeit vom 1. April 1883 bis Ende März 1884 Anträge gestellt auf vorläufige Entlassung von 390 Gefangenen gegen 374 im Vorjahr. Davon wurden durch das Justizministerium 213 gegen 205 im Vorjahre genehmigt, durch das General-Auditoriat 21 gegen 8 im Vorjahr, zusammen 234 gegen 213 im Vorjahr. Gemäss § 24 des Strafgesetzbuchs sind im Kalenderjahre 1883 14 vorläufige Entlassungen widerrufen worden, im Vorjahre 8.

Nach der Volkszählung von 1880 vertheilte sich die Bevölkerung Preussens auf Städte mit mehr als 10000 Einwohnern 6039531, auf Städte mit weniger als 10000 Einwohnern 3634175, auf Ortschaften des platten Landes 17605205.

Auf 1000 Köpfe der vorangegebenen Bevölkerung kamen Zuchthausstrafen zur Vollstreckung aus Städten mit mehr als 10000 Einwohnern 0,39 gegen 0,42 im Vorjahr, aus Städten mit weniger als 1000 Einwohnern 0,39 gegen 0,46 im Vorjahre, aus Ortschaften des platten Landes 0,25 gegen 0,26 im Vorjahr. Auf je 1000 Köpfe der evangelischen resp. der katholischen, jüdischen und andersgläubigen Bevölkerung treffen zugegangene Zuchthausgefangene im Durchschnitt der Monarchie Evangelische 0,27 gegen 0,29, Katholische 0,36 gegen 0,37, Juden 0,28 gegen 0,36, Andersgläubige 0,02 gegen 0,08 im Vorjahr.

Was die Ursache der Verurtheilung zum Zuchthaus betrifft, so sind in dem Berichtsjahre verurtheilt worden wegen Hochverraths, Majestätsbeleidigung, Verbrechen in Bezug auf die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte 2 männliche Personen; wegen qualificirten Aufruhrs und Landfriedensbruchs, Widerstand gegen die Staatsgewalt etc. 73 männliche Personen; wegen Münzverbrechen 31 Männer und 2 Weiber; wegen Meineides 476 Männer und 150 Weiber, zus. 626; wegen Verbrechen in Bezug auf den Personenstand 10 Männer, 1 Frau; wegen Verbrechen gegen die Sittlichkeit 669 Männer und 43 Frauen, zus. 712. Wegen Verbrechen gegen das Leben wurden

verurtheilt zunächst wegen Mord 43 Männer und 19 Weiber, wegen Todtschlag 39 Männer und 14 Weiber, wegen Kindesmord 29 Weiber, wegen anderer ähnlicher Verbrechen 42 Männer und 29 Weiber. Verbrechen wegen Körperverletzung gelangten 142 zur Aburtheilung, und zwar 135 gegen Männer, 7 gegen Frauen; wegen Verbrechen wider die persönliche Freiheit 1. Diebstahl und Unterschlagung kam in 5321 Fällen vor und zwar von 4450 Männern und 871 Weibern; Raub und Erpressung verübten 183 Männer und 8 Weiber. Wegen Hehlerei kamen 84 Männer und 68 Weiber ins Zuchthaus; wegen Betrug, Untreue, Urkundenfälschung und Bankerott 284 Männer und 33 Frauen; wegen Brandstiftung 22 Männer; wegen ähnlicher gemeingefährlicher Vergehen 15 Männer; wegen Verbrechen im Amte 15 Männer; wegen Desertion vom Militär 56 Männer, wegen anderer militärischer Verbrechen 20 Männer.

Die Dauer der Strafen im Zuchthaus geht auf Lebenszeit für 52 (36 Männer und 16 Weiber) gegen 0,69 im Vorjahr; auf 15 Jahre für 31 Männer und 1 Weib gegen 0,40 im Vorjahr; auf über 10 bis excl. 15 Jahre für 52 Männer und 3 Weiber gegen 0,84 im Vorjahr; auf über 5—10 Jahre für 530 Männer und 50 Weiber gegen 7,36 im Vorjahr; auf über 3—5 Jahre für 945 Männer und 145 Weiber gegen 13,46 im Vorjahr; auf über 2—3 Jahre für 1301 Männer und 229 Weiber gegen 18,59 im Vorjahr; auf über 1—2 Jahre für 2650 Männer und 579 Weiber gegen 38,54 im Vorjahr; auf 1 Jahr und weniger für 1334 Männer und 579 Weiber gegen 20,12 im Vorjahr. In dem Straferkenntniss war zugleich die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht ausgesprochen bei 4302 Männer und 872 Weiber. Das Urtheil des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte wurde ausgesprochen über 6065 Männer und 1176 Frauen.

Berlin, 26. August 1885. In Betreff der Fussbekleidung der zur correctionellen Nachhaft überwiesenen Personen hat der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Justizminister durch Verfügung vom 21. April d. J. auf einen speciellen Bericht Folgendes bestimmt:

Die Verpflichtung der Gerichtsbehörden in Bezug auf die Beschaffung von Kleidern für die aus den Gerichts- etc. Ge-

fängnissen zur Entlassung kommenden Personen geht, wie sich aus der Natur der Verhältnisse ergibt und woran auch grundsätzlich festgehalten werden muss, über das unumgänglich Nothwendige nicht hinaus. Die mit früheren Verfügungen des Justizministers im Einklange stehende Bestimmung im § 85 des Reglements für die Gefängnisse der Justizverwaltung, nach welcher die Bekleidung der zu Entlassenden den Anforderungen der Jahreszeit, Gesundheit und Sitte entsprechen soll, ist daher nur mit dieser Beschränkung zu verstehen, und es ist namentlich aus dem Worte „Sitte“ nicht die Folgerung herzuleiten, dass bei der Art der Bekleidung allgemeine Gebräuche und Gewohnheiten unbedingt Berücksichtigung finden müssten. Der Begriff „Sitte“ kann vielmehr nach dem Vorhergesagten nur dahin gedeutet werden, dass die Kleidung dem Sittlichkeitsgefühle Rechnung tragen und insoweit vollständig sein müsse, dass dieselbe keinen Anstoss erregen und ein öffentliches Aergerniss nicht hervorrufen kann. Dass das Letztere der Fall sein sollte, wenn Personen niederen Standes in der dortigen Provinz aus dem Gerichtsgefängnisse barfuss entlassen werden, wird, trotz des in dem Bericht hervorgehobenen Umstandes, dass das Barfussgehen selbst in den unteren Klassen der dortigen Bevölkerung als eine allgemeine Sitte nicht anzusehen sei, schwerlich behauptet werden können. Die Forderung, dass die zu Entlassenden unter allen Umständen mit Schuhwerk versehen sein müssten, lässt sich daher in dieser Allgemeinheit nicht aufrecht erhalten, und es wird ein dahin gehendes Verlangen von den Polizeibehörden bei der Uebernahme der Corrigenden mit Erfolg nur dann geltend zu machen sein, wenn die Rücksichten auf die Jahreszeit oder die persönlichen Verhältnisse des Entlassenen dasselbe begründet erscheinen lassen.

In ähnlicher Weise ist die fernere Frage, wie sich die Polizeibehörden dem Landarmenverbande gegenüber zu verhalten haben, zu beantworten. Ein Anspruch darauf, dass die Corrigenden bei ihrer Einlieferung in das Arbeitshaus mit einer bestimmten Kleidung versehen sein müssen, steht dem Landarmenverbande nicht zu, und es ist lediglich Sache desselben, etwa hierin vorgefundene Mängel in angemessen schei-

nender Weise zu beseitigen. Die Verbindlichkeit des Polizeifiskus beschränkt sich nach § 38 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 (G. S. S. 130) nur auf die Lieferung solcher Bekleidungsgegenstände, welche für die speciellen Zwecke des Transportes erforderlich werden. Die Entscheidung darüber, wann und in welchem Umfange dieses Erforderniss als vorhanden anzunehmen ist, steht allein der Landespolizeibehörde bezw. den mit der Ablieferung der Corrigenden beauftragten Ortspolizeibehörden zu und wird sich nach den Umständen des einzelnen Falles richten müssen.

Im Allgemeinen ist jedoch auch hier davon auszugehen, dass nur das wirklich Unentbehrliche beschafft und die Ausrüstung, wie dies bereits der § 17 der Transport-Instruction vom 16. September 1816 vorschreibt, im Wesentlichen auf diejenigen Gegenstände beschränkt wird, welche zur Sicherung gegen die Kälte und zur Vorbeugung eines öffentlichen Aergernisses nothwendig erscheinen.

Nach diesen Gesichtspunkten ist auch die Frage wegen der Verabfolgung von Schuhwerk für diejenigen Corrigenden, welche ohne solches von den Gerichtsbehörden übernommen werden müssen, zu behandeln, und es wird danach kaum zweifelhaft sein, dass, wenn der Transport bei günstiger Jahreszeit und unter Benutzung der Eisenbahn erfolgt, der Transportant selbst aber an das Barfussgehen gewöhnt ist, entsprechend dem von einzelnen Polizeibehörden schon jetzt geübten Verfahren, die Lieferung in der Regel nicht zu erfolgen hat.

Der Justizminister hat im Uebrigen den gerichtlichen Behörden eine besonders sorgfältige Prüfung darüber, wie weit in jedem einzelnen Falle in der Verabfolgung von Kleidung und Schuhwerk an zu entlassende Gerichtsgefangene gegangen werden könne, zur Pflicht machen lassen. Es darf erwartet werden, dass hierdurch für die Zukunft weiteren Beschwerden in Bezug auf die Bekleidung der Entlassenen vorgebeugt werden wird, und Collisionen zwischen den Gefängnissverwaltungen und den Polizeibehörden hierüber nicht ferner eintreten werden.

Berlin, 27. August 1885. Nachdem der in verschiedenen Strafanstalten und Gefängnissen angestellte Versuch, eine aus asiatischem Hartgries hergestellte Suppe als Abendsuppe für die Gefangenen einzuführen, einen guten Erfolg gehabt hat, hat der Minister des Innern durch Verfügung vom 4. Juli d. J. bestimmt, dass an Stelle der bisher verwendeten Hirse zur Herstellung der Abendsuppe künftig der vorbezeichnete Hartgries verwendet werde, vorausgesetzt dass derselbe den Preis von 40 ℳ pro 100 kg, wofür er von der Firma Gebrüder Laue, Berlin, Neue Friedrichstrasse Nr. 9, bezogen werden kann, nicht übersteigt. Auf eine Portion von 1 l sind zu verwenden: 60 g Hartgries, 8 g Butter und das erforderliche Suppengrün.

Nach den in den Anstalten zu Sonnenburg, Ratibor und Brandenburg angestellten Versuchen empfiehlt sich für die Zubereitung das nachbezeichnete Verfahren: Der Hartgries wird in stark kochendes Wasser, welchem das nöthige Grünkraut vorher beigegeben war, unter stetigem Rühren eingeschüttet und hierauf nach Beifügung von Butter noch 15 bis 20 Minuten langsam gekocht.

Schliesslich wird noch bemerkt, dass der Hartgries unter Zustimmung des Anstaltsarztes auch in den Suppen für kranke Gefangene entsprechende Verwendung finden darf.

Düsseldorf, im October 1885. Die 57. Generalversammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängniss-Gesellschaft hat am Donnerstag den 15. October d. J., Morgens 9 Uhr, im Rittersaale der städtischen Tonhalle (Schadowstrasse) in Düsseldorf nach folgender Tagesordnung stattgefunden:

1. Bericht des Vorsitzenden Consistorialrath Natorp über die Thätigkeit der Gesellschaft im verflossenen Vereinsjahre. 2. Bericht des Schatzmeister G. Merten und Ernennung der Rechnungs-Revisoren. 3. Bericht über die eingegangenen Preisarbeiten zu einem Handbuch für Gefängniss-Aufseher. 4. Die Prostitution in Deutschland und ihre Bekämpfung (auf Grund des vom Ausschusse der Gefängniss-Gesellschaft gesammelten Materials). Referent: Pastor Stursberg in Düssel-

dorf. 5. Berichte und Anträge der Specialconferenzen. 6. Ergänzungswahl des Ausschusses.

Ausserdem fanden am Mittwoch den 14. October Special-Conferenzen statt:

Morgens 9 Uhr: Special-Conferenz der Strafanstalts-Vorsteher und Beamten. Ist es billig, dass ein erheblicher Theil der Vorsteher und Rendanten der Straf- und Gefangenanstalten wie der Arresthäuser andern mit gleichen Dienstleistungen betrauten gleichnamigen Beamten in Rang und Einkommen nachsteht? Referent: Director Riebel in Lingen.

Morgens 9 Uhr: Conferenz der Gefängniss- und Asyl-Geistlichen. Das Verhalten der Gefängniss-Geistlichen gegenüber den religiös gleichgiltigen und widerstrebenden Gefangenen. Referent: Pastor Voormann in Werden.

Nach Schluss der vorgenannten Conferenzen: Gemeinsame Conferenz der Beamten und Geistlichen. 1. Die Gewährung von Extra-Genussmitteln an Festtagen. Referent: Director Hoffmeister in Köln. 2. Die Beschlagnahme des Geldes und der Werthsachen Inhaftirter und die Gewährung von Reisekosten an Entlassene. Referent: Director Struck in Düsseldorf. Correferent: Pastor Stursberg. 3. Die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen. Referent: Landrichter Heldberg in Düsseldorf. 4. Die Stellung der Arbeitsanstalten in den Einzelstaaten Deutschlands im Organismus des Strafvollzuges und ihre innere Einrichtung. Referent: Director Schellmann in Brauweiler.

Abends 5 Uhr: Gottesdienst in der evangelischen Kirche auf der Bolkerstrasse. Predigt: Pastor Dr. Lammers in Essen.

Abends $6^1/_2$ Uhr: Conferenz der Lehrer an den Gefängnissen. 1. Der geographische Stoff im Lesebuche der Strafanstaltsschule und seine unterrichtliche Behandlung. Referent: Lehrer Wrietz in Aachen. 2. Der Aufsatzunterricht und dessen Bedeutung in der Strafanstaltsschule. Referent: Lehrer Rosenberg in Köln.

Stuttgart, im April 1885. Nachstehend theilen wir den Bericht des Justizministeriums, betreffend die Verwaltung und den Zustand der gerichtlichen Straf-

anstalten während des Zeitraumes vom 1. April 1883 bis 31. März 1884 mit einer tabellarischen Uebersicht vom 28. Februar 1885 mit:

Eurer Königlichen Majestät lege ich den vom Strafanstalten-Collegium über die Verwaltung und den Zustand der gerichtlichen Strafanstalten des Königreichs während des Zeitraums vom 1. April 1883 bis 31. März 1884 erstatteten Bericht zur Höchsten Einsichtnahme unterthänigst vor. Aus dem Inhalt desselben erlaube mir Folgendes hervorzuheben:

1) In der Organisation der Strafanstalten sind keine Aenderungen eingetreten.

2) Das Aufsichtspersonal an den Strafanstalten bestand am 31. März 1884 aus 188 Personen, nämlich in: 4 Hausmeistern (Stuttgart, Ludwigsburg, Hall, Gotteszell), 10 Oberaufsehern, 153 Aufsehern, einschliesslich eines Aufsehers mit dem Titel und Rang eines Oberaufsehers in Ludwigsburg, 1 ersten Aufseherin, 18 Aufseherinnen und 2 zeitweise Aushilfe leistenden Aufseherinnen. Hiezu kommen 6 mit den Aufsehern an den Strafanstalten roulirende militärische Aufseher bei dem Amtsgericht Stuttgart Stadt und dem Gerichts-Gefängniss daselbst, dessgleichen 5 solcher Aufseher an dem seit dem 15. August 1883 in Staatsregie übernommenen amtsgerichtlichen Gefängnisse in Ulm.

3) Zahl und Art der Gefangenen. Am 31. März 1883 befanden sich in den sieben gerichtlichen Strafanstalten des Königreichs 2036 Gefangene. Bis zum 31. März 1884 sind zugegangen: a) neu eingeliefert 3539 (1875/76: 2553, 1876/77: 3435, 1877/78: 3125, 1878/79: 3577, 1879/80: 3183, 1880/81: 3670, 1881/82: 3168, 1882/83: 3300); b) von Untersuchungsbehörden, aus Urlaub (nach Strafunterbrechung) oder als entwichen zurückgeliefert oder von anderen Strafanstalten übernommen 344, zus. 3883, ergibt mit den am 31. März 1883 vorhandenen 2036 Gefangenen 5919 (1875/76: 4372, 1876/77: 5266, 1877/78: 5247, 1878/79: 5750, 1879/80: 5590, 1880/81: 5974, 1881/82: 5650, 1882/83: 5653). Abgegangen sind: a) nach abgelaufener Strafzeit 3093, b) begnadigt 149, c) gestorben 40, d) entwichen 3, e) an Untersuchungsbehörden abgegeben oder beurlaubt 213, f) an andere Strafanstalten

übergeben 159, g) vorläufig entlassen 102 (1875/76: 23, 1876/77: 35, 1877/78: 53, 1878/79: 68, 1879/80: 111, 1880/81: 105, 1881/82: 80, 1882/83: 59), zusammen 3759; hienach Stand am 31. März 1884: 2160, um 124 höher als am 31. März 1883. Der tägliche Durchschnittsstand der Gefangenen betrug im Jahre 1883/84: 2050,3 (1875/76: 1581,8, 1876/77: 1851.0, 1877/78: 1898,9, 1878/79: 2054,7, 1879/80: 2092,7, 1880/81: 2099,1, 1881/82: 2116,1, 1882/83: 2072,5), um 22,2 weniger als im Jahre 1882/83 und um 65,8 weniger als im Jahre 1881/82, welches die höchste Ziffer seit 23 Jahren aufweist; es ergibt sich sonach gegenüber diesem höchsten Stand für die Jahre 1882/83 und 1883/84 ein allmäliger Rückgang des Gefangenenstandes. Der höchste Gefangenenstand belief sich auf 2376, der niedrigste auf 1820 (1875/76: 1842 bezw. 1328, 1876/77: 2237 bezw. 1457, 1877/78: 2125 bezw. 1657, 1878/79: 2287 bezw. 1807, 1879/80: 2310 bezw. 1901, 1880/81: 2408 bezw. 1892, 1881/82: 2321 bezw. 1862, 1882/83: 2333 bezw. 1856). Die Beilage A enthält unter I. eine Uebersicht über den täglichen Durchschnittsstand der Gefangenen mit Unterscheidung nach den Strafarten und nach dem Geschlecht. Hienach befanden sich unter der Gesammtmittelzahl der Gefangenen pro 1883/84: Zuchthausgefangene: männliche 888,7, weibliche 173,9, zus. 1062,6; Gefängnissträflinge der Landesgefängnisse und nicht jugendliche Gefängnissträflinge des Zellengefängnisses: männliche 742,8, weibliche 129,7, zus. 872,5; Festungsgefangene: männliche 1,6; jugendliche Verbrecher (Str.-G.-B. § 57): männliche 89,9, weibliche 23,7, zusammen 113,6. Gesammtsumme: männliche Gefangene 1723,0, weibliche 327,3, zus. 2050,3. Die Durchschnittszahl vom Jahre 1882/83 war: männliche Gefangene 1735,8, weibliche 336,7, zus. 2072,5, somit im Jahr 1883/84 weniger: männliche 12,8, weibliche 9,4, zus. 22,2. Unter II. enthält die Beilage A. eine Zusammenstellung der bei dem Beginn und bei dem Schlusse des Etatsjahres 1883/84 vorhanden gewesenen, sowie der im Lauf dieser Periode zu- und abgegangenen Gefangenen mit Unterscheidung der Strafarten, der Art der Delikte und der persönlichen Verhältnisse der Gefangenen. Hienach waren am 31. März 1884 in den

Strafanstalten: a) männliche Gefangene 1819, weibliche Gefangene 341; b) Gefangene, welche zur Zeit der Begehung der Strafthat alt waren: über 25 Jahre 1361, zwischen 18 und 25 Jahren 682, unter 18 Jahre 117; c) Zuchthausgefangene 1042, darunter auf Lebenszeit: männliche 30, weibliche 8; Festungsstrafgefangene 1, Gefängnisssträflinge 1117. d) Unter den am 31. März 1884 in den gerichtlichen Strafanstalten befindlichen 2160 Gefangenen waren erstmals gestrafte 741, erstmals rückfällige 410, wiederholt rückfällige 1009. e) Nichtwürttemberger befanden sich unter diesen Gefangenen 315. f) Unter den während der Zeit vom 1. April 1883 bis 31. März 1884 neu eingelieferten 3539 Gefangenen waren Rückfällige (welche schon früher eine Landesgefängniss-, Festungs- oder höhere Strafe erstanden hatten) 2104 und zwar erstmals rückfällige 392, wiederholt rückfällige 1712. Die Zahl der Rückfälligen betrug somit 59,45 % von der Gesammtzahl der Neueingelieferten (1875/76: 45,94, 1876/77: 41,69, 1877/78: 48,1, 1878/79: 40,41, 1879/80: 43,69, 1880/81: 45,1, 1881/82: 53,12, 1882/83: 57,15).

4) Finanzielle Ergebnisse. Der Gesammtaufwand auf die Strafanstalten, einschliesslich der Kosten des Strafanstaltencollegiums, des Beitrags von 1715 ℳ. an den Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene und des Beitrags von 430 ℳ. zur Rettungsanstalt für ältere evangelische Mädchen in Leonberg betrug im Jahre 1883/84: 1361180 ℳ. 19 ₰ (1875/76: 1132073 ℳ., 1876/77: 1213972 ℳ., 1877/78: 1317182 ℳ., 1878/79: 1380562 ℳ., 1879/80: 1352596 ℳ., 1880/81: 1493358 ℳ., 1881/82: 1412243 ℳ., 1882/83: 1387569 ℳ.). Hievon wurden durch eigene Einnahmen der Strafanstalten gedeckt 856110 ℳ. 69 ₰ (1875/76: 672889 ℳ., 1876/77: 698107 ℳ., 1877/78: 763654 ℳ., 1878/79: 760560 ℳ., 1879/80: 815651 ℳ., 1880/81: 897869 ℳ., 1881/82: 834807 ℳ., 1882/83: 879059 ℳ.), wonach eine Mehrausgabe zu decken blieb von 505069 ℳ. 50 ₰. Der wirkliche Zuschuss der Staatskasse für den ordentlichen Dienst betrug aber nur 503395 ℳ. 66 ₰ (1875/76: 459790 ℳ., 1876/77: 517279 ℳ., 1877/78: 560199 ℳ., 1878/79: 621076 ℳ., 1879/80: 540639 ℳ., 1880/81: 595522 ℳ., 1881/82: 598141 ℳ., 1882/83: 485250 ℳ.),

also weniger 1673 M. 84 ₰. Es konnten nämlich von den Resteinnahmen des Vorjahres gedeckt werden 2190 M. 31 ₰, dagegen waren von der laufenden Verwaltung der Restverwaltung zuzuschiessen 516 M. 47 ₰, gibt wieder 1673 M. 84 ₰. Zu dem kaum erwähnten Zuschuss der Staatskasse von 503395 M. 66 ₰ ist übrigens noch hinzuzurechnen der „ausserordentliche Aufwand“ auf den Erwerb von Wohnungen für die Aufseher des Zuchthauses zu Ludwigsburg gemäss dem Anhang zu Cap. 12 Titel 28 des Hauptfinanzetats für die Jahre 1883/85 mit 20733 M. 42 ₰, wonach sich ein Gesammtzuschuss des Staates ergibt von 524129 M. 08 ₰. In dem Etat war unter Annahme einer Mittelzahl von 2100 Gefangenen der ordentliche Zuschuss der Staatskasse zu 628965 M. veranschlagt worden, unter Hinzurechnung der dem Fonds zum Ankauf von Wohnungen für die Aufseher des Zuchthauses zu Ludwigsburg zugewiesenen 5000 M. aber auf 633965 M. Nach Abzug des Gesammtzuschusses der Staatskasse von 524129 M. 08 ₰ ergibt sich somit ein Wenigerverbrauch von 109835 M. 92 ₰, wovon der Betrag von 77227 M. 66 ₰ zu Gunsten der Strafanstalten zu Ludwigsburg und Rottenburg bei der Staatshauptkasse auf Reste vorbehalten ist, während der Betrag von 32608 M. 26 ₰ als wirklicher Minderbedarf am Staatszuschuss für das Jahr 1883/84 erscheint. Für die einzelnen Strafanstalten berechnet sich unter Zugrundelegung des von der Staatskasse für dieselben geleisteten Zuschusses der Durchschnittsaufwand des Staates auf einen Gefangenen folgendermassen: Zellengefängniss Heilbronn 283 M. 13 ₰, Zuchthaus in Stuttgart 322 M. 40 ₰, Zuchthaus in Ludwigsburg 126 M. 09 ₰, Landesgefängniss in Hall 280 M. 96 ₰, Landesgefängniss in Rottenburg 245 M. 16 ₰, Strafanstalt für weibliche Gefangene in Gotteszell 304 M. 35 ₰, Civilfestungsstrafanstalt Hohenasperg 1370 M. 72 ₰. Der Durchschnittsaufwand des Staates auf einen Gefangenen überhaupt aber betrug 238 M. 95 ₰. Der durchschnittliche Betrag der Verpflegungskosten (Nahrung, Kleidung, Lagerstätte, körperliche Reinlichkeit, Krankenpflege) für einen Gefangenen belief sich auf 191 M. 02,2 ₰, im Vorjahr auf 202 M. 51,2 ₰, somit für 1883/84 um 11 M. 49 ₰ weniger auf den Kopf. Der Ge-

sammtaufwand an Verpflegungskosten betrug bei einer Mittelzahl von 2050 Gefangenen 391595 ℳ. 68 ₰, während dieser Aufwand im Vorjahr bei einer Mittelzahl von 2073 Gefangenen 419806 ℳ. 75 ₰ betragen hatte.

5) Beschäftigung der Gefangenen. Von den durchschnittlich vorhandenen 2050,3 Gefangenen waren beschäftigt: für die Regie der Anstalten 339,3, für den eigenen Gewerbebetrieb 1012,4, für auswärtige Bestellung 609,4, zusammen 1961,1; unbeschäftigt blieben durchschnittlich als arbeitsfrei oder im Dunkelarrest 11.8, als alt oder gebrechlich 2.6, als krank 74,8, zus. 89,2. Die Arbeiten für die Regie der Anstalten bestanden in: Oeconomische Verrichtungen 160,9, Taglohnarbeiten 13,2, Krankenwarten 14,1, Waschen 38,0, Küchearbeiten 27,3, Holzarbeiten, Holzmachen etc. 2,7, Schlosserarbeiten 1,3, Bauarbeiten 16,6, Bäckerei 8,7, Nähen, Stricken 20,9, Kleidung und Lagerstätten 5,0, Schneiderei 12,4, Schreiberei 11.9, Linnenspinnen 6,3, zus. 339,3. Die Arbeiten für den eigenen Gewerbebetrieb bestanden bei den Männern in: Leinwandbereitung 148,9, Linnenspinnerei 1,7, Weberei 64,4, Schneiderei 36,1, Schneiderei und Nähterei 72,9, Schusterei 87,2, Schreinerei 99,1, Stroh- und Seegrasflechten 84,9, Cartonnagearbeiten etc. 39,1, Schlosser- und Flaschnerarbeiten 32,1, Gartenarbeiten (Landwirthschaft) 47,1, Papierhülsenfabrikation 97,4, Drahtarbeiten 12,7, Korbmachen 0,1; bei den Weibern hauptsächlich in: Nähen, Stricken, Sticken 178,5, Geldbörsenflechten 10,2, zusammen 1012,4. Die Arbeiten für auswärtige Bestellung bestanden in: Schreiberei 1,3, Schneiderei 1,8, Schusterei 6,0, Schreinerei 0,4. Linnenspinnerei etc. 14,0, Colonialwaarenverlesen 0,1, Rosshaarzupfen 4,2, Federnputzen und Schleissen 25,9, Zündholz- und Wichseschachtelanfertigung 157,3, Sattlerei 16,0, Werkzeuganfertigung 1,9, Cartonnagearbeiten 25,0, Cigarrenmachen 46,2, Bilderklopfen 0,6, Seegrasarbeiten 62,3, Hopfenzupfen, Rahmenfertigen 2,6, Holzmachen 21,5, Bortenscheeren 5,0, Grabarbeiten 44,9, Schlosserarbeiten 53,6, Küferei 1,2, Polierarbeiten 21.0, Taglohnarbeiten 56,9, verschiedene sonstige Arbeiten 39,7, zus. 609,4. — Bei einer Gegenüberstellung des „Arbeitsverdienstes der Gefangenen“ und der Einnahmen „vom eigenen

Gewerbebetrieb“ einerseits, und des Aufwands „auf die Beschäftigung der Gefangenen“ und auf „den Gewerbebetrieb“ andererseits ergibt sich als Ertrag der Arbeiten der Gefangenen in sämmtlichen Strafanstalten im Jahre 1883/84 die Summe von 300486 ℳ 33 ₰ (1875/76: 201462 ℳ, 1876/77: 235781 ℳ, 1877/78: 233327 ℳ, 1878/79: 180072 ℳ, 1879/80: 248813 ℳ, 1880/81: 247830 ℳ, 1881/82: 281304 ℳ, 1882/83: 334556 ℳ). Der durchschnittliche Arbeitsverdienst eines Gefangenen betrug auf das Jahr 108 ℳ 61 ₰ (1875/76: 119 ℳ 39 ₰, 1876/77: 115 ℳ 84 ₰, 1877/78: 105 ℳ 76 ₰, 1878/79: 100 ℳ 81 ₰, 1879/80: 102 ℳ 79 ₰, 1880/81: 103 ℳ 84 ₰, 1881/82: 101 ℳ 13 ₰, 1882/83: 102 ℳ 15 ₰), und auf den Tag, das Jahr zu 300 Arbeitstagen gerechnet, 36,2 ₰. Werden hiebei nur die beschäftigten Gefangenen in Betracht gezogen, so berechnet sich der durchschnittliche Arbeitsverdienst eines Gefangenen für das Jahr auf 113 ℳ 53 ₰ und für den Tag auf 37,8 ₰ (1875/76: 130 ℳ 13 ₰ bezw. 43,3 ₰, 1876/77: 125 ℳ 95 ₰ bezw. 41,9 ₰, 1877/78: 115 ℳ 71 ₰ bezw. 38,5 ₰, 1878/79: 110 ℳ 66 ₰ bezw. 36,9 ₰, 1879/80: 112 ℳ 77 ₰ bezw. 37,6 ₰, 1880/81: 110 ℳ 16 ₰ bezw. 36,7 ₰, 1881/82: 105 ℳ 43 ₰ bezw. 35,1 ₰, 1882/83: 107 ℳ 6 ₰ bezw. 35,6 ₰).

Der Nebenverdienst der Gefangenen betrug im Ganzen 60302 ℳ 18 ₰, im Durchschnitt auf einen Gefangenen 29 ℳ 41 ₰ (1875/76: 48299 ℳ bezw. 30 ℳ 53 ₰, 1876/77: 54684 ℳ bezw. 29 ℳ 54 ₰, 1877/78: 59131 ℳ bezw. 31 ℳ 14 ₰, 1878/79: 61251 ℳ bezw. 29 ℳ 81 ₰, 1879/80: 59217 ℳ bezw. 28 ℳ 30 ₰, 1880/81: 59710 ℳ bezw. 28 ℳ 45 ₰, 1881/82: 61234 ℳ bezw. 28 ℳ 94 ₰, 1882/83: 59123 ℳ bezw. 28 ℳ 53 ₰). Für erlaubte Kostzulagen wurden von den Gefangenen verwendet im Ganzen 24098 ℳ 1 ₰, im Durchschnitt von einem Gefangenen 11 ℳ 75 ₰ (1875/76: 20830 ℳ bezw. 13 ℳ 16 ₰, 1876/77: 27461 ℳ bezw. 14 ℳ 83 ₰, 1877/78: 28201 ℳ bezw. 14 ℳ 85 ₰, 1878/79: 29269 ℳ bezw. 14 ℳ 24 ₰, 1879/80: 27246 ℳ bezw. 13 ℳ 2 ₰, 1880/81: 24568 ℳ bezw. 11 ℳ 70 ₰, 1881/82: 26204 ℳ bezw. 12 ℳ 38 ₰, 1882/83: 25945 ℳ bezw. 12 ℳ 52 ₰). Die sämmtlichen Privatgelder der Ge-

fangenen haben am Schlusse der Rechnungsperiode betragen 43608 ℳ. 62 ₰.

6) Gesundheitszustand der Gefangenen. Gestorben sind im Jahre 1883/84: 40 Gefangene (1875/76: 51, 1876/77: 47, 1877/78: 44, 1878/79: 44, 1879/80: 63, 1880/81: 28, 1881/82: 51, 1882/83: 42), nämlich 32 Männer (0,6% aller Gefangenen) und 8 Weiber (1,05% aller Gefangenen). Hiebei ist übrigens zu beachten, dass wegen Krankheit begnadigt und demzufolge entlassen wurden 28 Gefangene. Die häufigste Todesursache war auch im Jahre 1883/84 die Lungentuberkulose; ihr erlagen von den verstorbenen Männern 24,2%, von den verstorbenen Weibern 37,5%. In nächster Reihe kommen Lungen- und Brustfellentzündung, Unterleibsentzündungen, Gehirnkrankheiten, Herzkrankheiten, die letzteren auch diesmal bei den Weibern erheblich häufiger, als bei den Männern. Selbstmorde kamen in keiner Anstalt vor. Geisteskrank waren 14 Männer und 2 Weiber. Von den ersteren musste nur Einer in eine Irrenanstalt verbracht werden, die übrigen blieben in der betreffenden Anstalt in Behandlung. Von den beiden geisteskranken Weibern wurde Eine in einer Heilanstalt untergebracht.

7) Gottesdienst und Unterricht. Die Gottesdienste fanden in der vorgeschriebenen Ordnung statt, eine Störung kam nirgends vor. Das Verhalten der Gefangenen in der Kirche, bei der seelsorgerlichen Behandlung wird im Allgemeinen als befriedigend bezeichnet. Wie in den Vorjahren, so sind auch in dem verflossenen Jahre die Geistlichen und Lehrer an den Strafanstalten bestrebt gewesen, ihren Obliegenheiten mit Treue und Gewissenhaftigkeit nachzukommen. Ihre Thätigkeit verdient um so mehr Anerkennung, als der verwahrloste sittliche Zustand eines grossen Theils der Gefangenen einer gedeihlichen Einwirkung bedeutende Schwierigkeiten bereitet. Das Zusammenwirken der Geistlichen beider Confessionen unter sich und mit den Vorständen der Strafanstalten war ein durchaus harmonisches.

Die Zahl der Gefangenen, welche die Schule besuchten, betrug am 31. März 1884 619 und zwar 520 männliche und 99 weibliche Gefangene. An dem freiwilligen Zeichenunter-

richt betheiligten sich in Heilbronn 13, in Stuttgart 37 Gefangene. Freiwilligen Unterricht in fremder Sprache genossen in Stuttgart 36 Gefangene.

8) Betragen der Gefangenen. Die Zahl der erkannten Disciplinarstrafen betrug 892; es entfallen auf 100 Gefangene 43,5; im Vorjahre bei 841 Disciplinarstrafen 40,5.

Auch diesmal fühle ich mich verpflichtet, die Bemühungen der Vorstände und der übrigen Angestellten der Strafanstalten, durch welche eine zweckmässige und für die Staatskasse verhältnissmässig lohnende Beschäftigung der Gefangenen erzielt worden ist, rühmend hervorzuheben.

Aus dem von dem Strafanstaltencollegium in Betreff der einzelnen Strafanstalten Vorgetragenen erlaube ich mir noch Nachstehendes speciell zu erwähnen:

An dem Zellengefängniss in Heilbronn wurde eine eigene Bäckerei eingerichtet, welche seit dem 1. Februar 1884 in Betrieb genommen ist und noch im Betriebsjahre 1883/84 sehr befriedigende Ergebnisse erzielt hat.

Bei dem Zuchthause in Ludwigsburg gab die Erledigung der Stelle des Fabrikinspectors den Anlass, eine von der Zuchthausdirection in Vorschlag gebrachte Aenderung in der Stellung des Vorstands der Fabrikleitung zu dem Director des Zuchthauses in das Leben zu rufen. Während die Fabrikinspection bis dahin der Zuchthausdirection und der Hausverwaltung als eine in der Hauptsache selbständige Behörde gegenüberstand, welcher insbesondere die Leitung des in der Strafanstalt eingerichteten Gewerbebetriebs einschliesslich des Materialienankaufs und des Waarenabsatzes in selbstständiger Weise übertragen war, ist nunmehr die Beaufsichtigung der Haushaltsführung, die Leitung des Gewerbebetriebs und der Beschäftigung der Gefangenen, wie die Besorgung des gesammten Kassen- und Rechnungswesens unter der allgemeinen Oberaufsicht des Strafanstaltsvorstands Einem Beamten mit dem Titel eines Inspectors in der Art übertragen, dass Haushaltung und Gewerbebetrieb rechnerisch zwar auch künftig getrennt bleiben, dagegen sämmtliche Einnahmen der Anstalt in Einer Kasse zusammenfliessen.

Auch nach einer andern Richtung hin ist das Jahr 1883/84

für die Entwicklung der Verhältnisse der Strafanstalt zu Ludwigsburg von Bedeutung geworden. Entsprechend einem von der Zuchthausdirection in Anregung gebrachten Plan sind in dem Hauptfinanzetat für die Jahre 1883/85 für die „Ansammlung eines Fonds zum Ankauf von Wohnungen für die Aufseher des Zuchthauses in Ludwigsburg“ je 5000 ℳ für die beiden Etatsjahre 1883/85 mit der Massgabe zur Verabschiedung gekommen, dass etwaige Ersparnisse an dem etatsmässigen Staatszuschusse für das genannte Zuchthaus in der Etatsperiode 1883/85 dem Fonds gleichfalls zufliessen sollen. Auf den Grund dieser Verwilligung hat die Zuchthausdirection mit dem Werkmeister Assenheimer in Ludwigsburg einen Vertrag abgeschlossen, in welchem sich derselbe verpflichtete, auf dem von ihm käuflich erworbenen Platze an der Alleen- und Salonstrasse in Ludwigsburg bis zum 11. November 1884 vier Aufseherwohnhäuser (ein jedes mit vier Familienwohnungen) zu erbauen, dieselben sammt Zugehörungen gegen einen jährlichen Miethzins von 680 ℳ für das Haus an die Zuchthausdirection zu vermiethen und sie innerhalb 10 Jahren nach der Vollendung dem Staate zu dem festen Preise von 14500 ℳ für das Haus zu überlassen. Gleichzeitig wurde der für die Errichtung weiterer fünf Aufseherwohnhäuser erforderliche Bauplatz direct von der Staatsfinanzverwaltung erworben. Die Bauarbeiten auf dem erstgenannten Grundstück wurden vom etc. Assenheimer noch im Laufe des Sommers 1883 in Angriff genommen und so gefördert, dass am 11. November 1883 das erste Aufsehergebäude von vier Aufseherfamilien bezogen werden konnte, und am Ende des Rechnungsjahres die Erstellung zweier weiterer Wohnhäuser für den 25. Juli 1884 und eines vierten für den 11. November 1884 in Aussicht genommen werden durfte. Die günstigen Rechnungsergebnisse des Zuchthauses im Jahre 1883/84 haben es weiterhin ermöglicht, das am 11. November 1883 bezogene Aufseherwohngebäude schon für Rechnung des Etatsjahres 1883/84 anzukaufen und auch den sofortigen Ankauf der drei weiteren von etc. Assenheimer herzustellenden Aufseherwohngebäude in das Auge zu fassen. Die Beschaffung billiger und gesunder Wohnungen für das Aufsichtspersonal

des Zuchthauses ist sonach in erfreulichem Fortgang begriffen.

Der im Laufe des Jahres 1883/84 eingetretene nicht unerhebliche Rückgang des Gefangenenstandes an dem Zuchthause in Ludwigsburg ermöglichte ferner eine für die Zwecke des Strafvollzugs sehr erwünschte Massregel, nämlich die räumliche Trennung der erstmals zu einer höheren Strafe verurtheilten Gefangenen von den rückfälligen Sträflingen. Am 15. Oktober 1883 wurde der III. Gefängnissbau mit 146 Gefangenen belegt, welche mit Rücksicht auf ihre straffreie Vergangenheit sofort bei ihrer Einlieferung in das Zuchthaus in die II. Sittenklasse eingereiht werden konnten. Dagegen ist nunmehr die Zahl der gewohnheits- und gewerbsmässigen Verbrecher in den beiden Gefängnissbauten I. und II. untergebracht, und jeder unmittelbare Verkehr zwischen den genannten beiden Kategorien von Gefangenen aufgehoben. Die Aufrechterhaltung dieser Massregel ist auch bei einem höheren Gefangenenstand als demjenigen des Jahres 1883/84 sichergestellt, nachdem zu Folge der im Laufe des Rechnungsjahrs 1884/85 stattgehabten Eröffnung der Filialanstalt des Zuchthauses zu Ludwigsburg auf Hohenasperg diesem Zuchthause weitere Räumlichkeiten zur Unterbringung von Gefangenen zur Verfügung gestellt worden sind.

An dem Landesgefängniss in Hall ist im Laufe der Verwaltungsperiode eine Dampfwasch-, Koch- und Badeanstalt hergestellt worden. Durch diese Einrichtung im Zusammenhang mit der im Laufe des gegenwärtigen Rechnungsjahrs erfolgten Erstellung eines Pumpwerks an dem mit dem Kocherflusse in Verbindung stehenden Brunnen in dem Hofe der Strafanstalt und der Anbringung eines Hochreservoirs auf dem Dache des mittleren Gefängnissflügels (III. Gefangenenbau) ist nunmehr die Wasserversorgung des Landesgefängnisses in einer Weise durchgeführt, welche allen berechtigten Wünschen entspricht, und es ist den aus dem früher höchst ungenügenden Zustand der Koch- und Waschapparate hervorgegangenen Unzuträglichkeiten in gründlicher Weise begegnet.

Wie im Vorjahre durch die Erstellung des sogenannten Magazinbaues, so hat im abgelaufenen Jahre der land-

wirthschaftliche Betrieb an dem Landesgefängniss zu Rottenburg eine namhafte Förderung erfahren durch die Seitens der Finanzverwaltung eingeleitete Herstellung eines Oeconomiegebäudes auf dem nördlich von dem Strafanstaltsgebäude gelegenen Terrain — bestehend aus Scheuer nebst angebautem Stall für 20 Stück Grossvieh, welches Gebäude am 23. Juni 1884 in Benützung genommen werden konnte. Der neue Bau genügt nunmehr den sämmtlichen in dieser Beziehung früher hervorgetretenen Bedürfnissen, welchen seither nur durch Pachtung der erforderlichen Räumlichkeiten in der Stadt (ausserhalb der Strafanstalt) entsprochen werden konnte und es hat insbesondere die neue Stallung an die Stelle der seitherigen unerfreulichen Zustände die befriedigendsten Verhältnisse gesetzt.

Die günstigen Erfahrungen, welche mit der dem Gefängniss des Justizgebäudes in Stuttgart im Jahre 1880 gegebenen Organisation gemacht worden sind, wornach die früher von dem Gefangenwärter gegen Gebührenbezug besorgte Verpflegung der Gefangenen nunmehr unmittelbar für Rechnung des Staates erfolgt, und in die besondere Gefängnisskasse alle diejenigen aus der Inquisitionskostenkasse vorzuschiessenden Gebühren abgeführt werden, welche bei den übrigen amtsgerichtlichen Gefängnissen von dem Gefangenwärter zu beziehen sind, haben den Anlass gegeben, die gleiche Einrichtung, zunächst in provisorischer Weise, auch für das amtsgerichtliche Gefängniss in Ulm zu treffen. Die neue Einrichtung ist mit dem 15. August 1883 in das Leben getreten und hat sich bis jetzt vollkommen bewährt. Der durchschnittliche Gefangenenstand berechnete sich für die Zeit bis zum 31. März 1884 auf 68,6 Gefangene, die Gesammtausgaben für die Verwaltung auf 20567 ℳ 54 ₰ und kostete demgemäss ein Gefangener in 230 Tagen 299 ℳ 81 ₰, der für die Staatskasse erzielte Gewinn aber betrug in dem erwähnten Zeitraum 2209 ℳ 91 ₰.

Ehrfürchtsvoll etc.

Faber.

Stuttgart, im Juni 1885. Die Personal-Statistik der Gefangenen in Württemberg je vom 1. April bis 31. März des Jahres hat künftig nach folgendem Schema zu geschehen:

I. Ueberhaupt.

Etatsjahr 18..

Jährliche Mittelzahl der Gefangenen: männl. weibl. zus.
Höchster Stand der Gefangenen: Zeit. Zahl.
Niedrigster Stand der Gefangenen: Zeit. Zahl.

Bemerkung. Die jährliche Mittelzahl der Gefangenen wird gefunden, wenn der tägliche Stand derselben während des ganzen Etatsjahres zusammen gerechnet und die Summe mit der Zahl der Tage (365, im Schaltjahr 366) dividirt wird. Die Bruchzahlen sind in Decimalbrüchen anzugeben.

II. Stand und Bewegung der Gefangenenbevölkerung.

Stand am 31. März 18..

Im Laufe des Verwaltungsjahres 18.. sind:

Zugegangen:
- a) neu eingeliefert
- b) von Untersuchungsbehörden, Irrenanstalten, nach bewilligter Strafunterbrechung, als entwichen etc. zurückgeliefert
- c) von andern Strafanstalten übernommen

Gesammtzahl

Abgegangen:
- a) nach abgelaufener Strafzeit entlassen
- b) in Folge von Begnadigung entlassen
- c) gestorben
- d) entwichen
- e) vorläufig entlassen (St.G.B. § 23 ff.)
- f) an andere Strafanstalten abgegeben
- g) an Irrenanstalten abgegeben
- h) an Untersuchungsbehörden abgegeben, in Folge bewilligter Strafunterbrechung beurlaubt u.s.w.

Gesammtzahl

Verbleibt Stand am 31. März 18 . .

Somit gegenüber dem Stand vom 31. März 18 . .

Zunahme

Abnahme

Diese Zahlen werden in folgenden Unterrubriken in Tabellenform angegeben:

1. Gesammtzahl:

2. Strafart:

Zuchthaus: lebenslänglich zeitlich

Gefängniss

Festungshaft

Haft (Art. 3 Abs. 3 des Pol.-Str.-Ges. vom 27. Dez. 1871)

3. Ursache der Verurtheilung:

a) Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die öffentliche Ordnung (2. Th. Absch. I—VII d. St.G.B.)

b) Meineid (2. Th. Absch. IX. d. St.G.B.)

c) Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit (2. Th. Abschn. XIII. d. St.G.B.)

d) Verbrechen und Vergehen gegen das Leben (2. Th. Absch. XVI. d. St.G.B.)

e) Körperverletzung (2. Th. Abschn. XVII. d. St.G.B.)

f) Verbrechen und Vergehen gegen das Eigenthum (2. Th. Abschn. XIX—XXI d. St.G.B.)

g) Betrug etc. (2. Th Abschn. XXII—XXIV. d. St.G.B. bezw. §§ 209—214 der Reichs-Concurs-Ordnung)

h) Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen (2. Th. Abschn. XXVII. d. St.G.B.)

i) Verbrechen u. Vergehen im Amte (2. Th. Abschn. XXVIII. d. St.G.B.)

k) Uebrige Verbrechen u. Vergehen des bürgerlichen St.G.B. und der sonstigen bürgerlichen Strafgesetze

Militärische Verbrechen und Vergehen:

l) Desertion

m) Andere militärische Verbrechen und Vergehen

4. Frühere Bestrafungen wegen Verbrechen und Vergehen:
   erstmals bestraft
   erstmals rückfällig
   mehrmals rückfällig

   Die Rückfälligen wurden letztmals bestraft wegen:
   a) Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit (2. Th. XIII. Abschn. d. St.G.B.)
   b) Verbrechen und Vergehen gegen Leib und Leben (2. Th. XVI. u. XVII. Abschn. d. St.G.B.)
   c) Diebstahl etc. (2. Th. XIX.—XXI. Abschn. d. St.G.B.)
   d) Betrug etc. (2. Th. XXII.—XXIV. Abschn. d. St.G.B. bezw. §§ 209—214 der Reichs-Concursordnung.)
   e) Sonstige Verbrechen und Vergehen

5. Alter:
   bis zum vollendeten 18. Lebensjahre
   vom begonnenen 19. bis zum vollendeten 29. Lebensjahr
   vom begonnenen 30. bis zum vollendeten 39. Lebensjahr
   vom begonnenen 40. bis zum vollendeten 49. Lebensjahr
   vom begonnenen 50. bis zum vollendeten 59. Lebensjahr
   vom begonnenen 60. bis zum vollendeten 69. Lebensjahr
   vom begonnenen 70. Lebensjahr an

6. Geschlecht:
   männl. weibl.

7. Familien-Stand:
   ehelich geboren
   unehelich geboren
   verheirathet
   verwittwet
   geschieden
   unverheirathet
   unverehelichte Frauenspersonen, die geboren haben

8. Staats- und Heimathsangehörigkeit:
   Württembergische Staatsangehörige
   Andere Staatsangehörige:
      Deutsches Reich
      Ausland

9. Religion:
   evangelisch
   katholisch
   israelitisch
   einer sonstigen Confession angehörig oder confessionslos
10. Kenntnisse:
   es können lesen und schreiben
   es können lesen, aber nicht schreiben
   es können weder lesen noch schreiben
11. Standes- und Erwerbsverhältnisse:
   Beamte, Aerzte, Geistliche, Lehrer etc.
   Landwirthe
   Gewerbetreibende und Fabrikanten
   Kaufleute
   Dienstboten
   Fabrikarbeiter
   Leute ohne Beruf
12. Vermögen:
   Unterhaltungsbeiträge leisten
   Unterhaltungsbeiträge leisten nicht

Bemerkungen. Zu Ziffer 3. Gefangene, welche eine oder mehrere Strafen wegen verschiedener Verbrechen oder Vergehen verbüssen, sind nur in einer der Unterspalten der Spalte 3 aufzuführen und zwar richtet sich die Aufnahme nach demjenigen Delict, für welches die Einsatzstrafe (R.St.G.B. §§ 74—79) oder überhaupt die schwerste Strafe zu verbüssen ist.

Zu Ziffer 4. Als rückfällig werden diejenigen Gefangenen betrachtet, welche zuvor eine Landesgefängniss- (Zuchtpolizeihaus-, Kreisgefängniss-), Festungshaft- (Festungsarrest-) oder Zuchthaus- (Arbeitshaus-)Strafe erstanden haben. Gefangene, welche eine solche Strafe noch nicht erstanden haben, sind unter den erstmals Bestraften aufzuführen.

Zu Ziffer 5. Massgebend ist für die Bestimmung des Alters der Zeitpunkt des begangenen Verbrechens oder Vergehens.

Zu Ziffer 7 und 10. Massgebend für die Bestimmung der ehelichen Verhältnisse und der Kenntnisse ist der Zeitpunkt der Einlieferung in die Strafanstalt.

III. Verschiedene Arten der Beschäftigung der Gefangenen.

Gesammtzahl: männl. weibl.
Durchschnitt des Jahres 18 . .
Nach dem Stand am 31. März 18 . .

Beschäftigt:
für Rechnung fremder Unternehmer
für den eigenen Gewerbebetrieb
für die eigene Regie
Zusammen: männl. weibl.

Unbeschäftigt:
arbeitsfrei
alt und gebrechlich
krank
Zusammen: männl. weibl.

Bemerkungen. Die offen gelassenen Columnen dienen zum Eintrag der verschiedenen in der einen oder andern Strafanstalt eingeführten Beschäftigungsarten.

In die Spalte „arbeitsfrei“ sind diejenigen Gefangenen einzutragen, welche gesetzlich zur Arbeit nicht angehalten werden können (Festungshaftgefangene) oder welche sich im Dunkelarrest befanden und ohne Beschäftigung geblieben sind.

IV. Klassen-Eintheilung der Gefangenen,

soweit eine solche besteht.

Nach dem Stande vom 31. März 18 . .
Gesammtzahl der Gefangenen: männl. weibl.
I. Klasse: männl. weibl.
II. Klasse: männl. weibl.
III. Klasse: männl. weibl.

V. Erkannte Disciplinar-Strafen gegen Gefangene während des Etatsjahrs 18 . .

Jährliche Mittelzahl der Gefangenen: männl. weibl.
Strafarten:
Verweis, Entziehung oder Beschränkung hausordnungsmässiger Vergünstigungen: männl. weibl.
Anlegung von Fesseln: männl. weibl.
Dunkel-Arrest: männl. weibl.

Einsame Einsperrung: männl. weibl.
Schmale Kost: männl. weibl.
Zurücksetzung in eine geringere Klasse: männl. weibl.
Zusammen: weibl. männl.

VI. Verhältniss der durch die bürgerlichen Gerichte und die Militärgerichte verurtheilten in den bürgerlichen Strafanstalten befindlichen männl. Strafgefangenen.

A. Von den am 31. März 18.. vorhandenen Gefangenen sind verurtheilt:
   1. durch die bürgerlichen Gerichte
   2. durch die Militärgerichte (M.St.G.B. § 15 Abs. 3)

B. Dauer der den Verurtheilten unter A. 2 zuerkannten Strafen

Stuttgart, im Juni 1885. Am 8. August v. J. ist folgende Verfügung des Justizministeriums vom 8. August 1884, betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen erschienen:

Nachdem zufolge der Errichtung einer Filialanstalt des Zuchthauses zu Ludwigsburg auf Hohenasperg für die Unterbringung von Strafgefangenen weitere Räumlichkeiten beschafft sind, wird hinsichtlich der Vollziehung der Freiheitsstrafen mit Höchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs Folgendes verfügt:

§ 1. Von Personen männlichen Geschlechts wird die lebenslängliche Zuchthausstrafe und die zeitige Zuchthausstrafe, wofern sie 7 Jahre übersteigt, in dem Zuchthause zu Stuttgart, die zeitige Zuchthausstrafe bis zu 7 Jahren, vorbehältlich der Bestimmung in § 3 II., in dem Zuchthause zu Ludwigsburg, bezw. in der Filialanstalt dieses Zuchthauses auf Hohenasperg verbüsst.

Die gegen Frauenspersonen erkannte Zuchthausstrafe wird in der Zuchthausabtheilung der Strafanstalt für weibliche Gefangene in Gotteszell vollzogen.

§ 2. Die Gefängnissstrafe wird bis auf Weiteres, wenn sie 6 Wochen nicht übersteigt, in den amtsgerichtlichen Gefängnissen (Bezirksgefängnissen), bei längerer Dauer von Personen männlichen Geschlechts gemäss den in den §§ 3 u. 4

ertheilten näheren Bestimmungen in den Landesgefängnissen zu Hall und Rottenburg, sowie in dem Zellengefängniss zu Heilbronn, von Frauenspersonen in der Gefängnissabtheilung der Strafanstalt für weibliche Gefangene in Gotteszell verbüsst.

§ 3. I. Personen männlichen Geschlechts, welche zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung das 18. Lebensjahr vollendet hatten, sind auf Anordnung der mit der Strafvollstreckung befassten Behörde (Staatsanwalt, Amtsrichter, § 1 der Justizministerialverfügung vom 26. September 1879, betreffend die Vollstreckung der von den bürgerlichen Gerichten erkannten Freiheitsstrafen, Reg.-Blatt S. 365 ff.) in das Zellengefängniss zu Heilbronn einzuliefern, wenn die zu vollziehende Strafe in Gefängnissstrafe von mindestens viermonatlicher und höchstens dreijähriger Dauer besteht und der Verurtheilte zur Zeit der That das 30. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte.

Ungeachtet des Vorhandenseins dieser Voraussetzungen hat die Einlieferung in das Zellengefängniss zu unterbleiben und ist die Einlieferung in das betreffende Landesgefängniss (§ 4) vorzunehmen, wenn wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen oder Schwäche des Verurtheilten oder wegen der mit Rücksicht auf seinen Gemüthszustand von der Einzelhaft für ihn zu besorgenden Nachtheile die abgesonderte Verwahrung desselben in der Zelle nicht thunlich erscheint. Insbesondere sind von der Einlieferung in das Zellengefängniss ausgeschlossen: Blinde, Schwachsinnige, Taube, Schwerhörige, Krüppelhafte, Epileptische, Gemüthskranke, Solche, bei welchen eine Anlage zu Geisteskrankheit anzunehmen ist, körperlich oder geistig so Herabgekommene, dass sie zu regelmässiger Beschäftigung sich nicht eignen.

Ungeachtet des Vorhandenseins der in Abs. 1 angegebenen Voraussetzungen sind ferner von der Einlieferung in das Zellengefängniss ausgeschlossen und dem Landesgefängniss in Hall (§ 4) zuzuweisen solche männliche Personen, gegen welche wegen wiederholten Rückfalls in Verbrechen wider fremdes Eigenthum im Sinne der §§ 244, 245, 261, 264 des Strafgesetzbuchs, sei es allein oder in Verbindung mit anderen

Verbrechen oder Vergehen eine Gefängnissstrafe zu vollziehen ist.

Die Beschlussfassung darüber, ob ein Umstand, welcher die Einlieferung in das Zellengefängniss als unthunlich erscheinen lassen würde, im einzelnen Fall vorliegt oder nicht, kommt der mit der Strafvollstreckung befassten Behörde (Staatsanwalt, Amtsrichter) zu, welche hierüber, wenn möglich noch vor eingetretener Rechtskraft des Urtheils, die erforderlichen Erhebungen zu veranstalten, insbesondere zutreffenden Falls mittelst Einforderung eines gerichtsärztlichen Gutachtens Grund zu machen hat.

II. Wenn in andern als den unter I. aufgeführten Fällen der Verurtheilung einer Person männlichen Geschlechts zu einer Gefängnissstrafe, oder wenn im Fall der Verurtheilung einer Person männlichen Geschlechts zu einer zeitigen Zuchthausstrafe im Hinblick auf die Persönlichkeit des Verurtheilten die Vollziehung der Strafe in Einzelhaft statt in gemeinsamer Haft als besonders angemessen zu erachten ist, so kann auf den Antrag der mit der Strafvollstreckung befassten Behörde (Staatsanwalt, Amtsrichter) das Strafanstaltencollegium die Genehmigung zur Ablieferung des Verurtheilten in das Zellengefängniss ertheilen, vorausgesetzt dass die Dauer der zu vollziehenden Strafe mehr als 6 Wochen beträgt und 5 Jahre nicht übersteigt.

In diesen Fällen hat die Strafvollstreckungsbehörde (Staatsanwalt, Amtsrichter) sofort nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils dem Strafanstaltencollegium mit ihrem Antrag die Akten oder, falls solche nicht sogleich entbehrlich sind, eine Abschrift des Urtheils, sowie eine kurze Mittheilung über das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen die Verurtheilung erfolgt ist, vorzulegen und die Gründe, aus welchen die Anwendung der Einzelhaft angezeigt erscheint, zu bezeichnen.

Auch dem erkennenden Gerichte bleibt, wofern dasselbe aus besonderen Gründen sich hiezu veranlasst sieht, anheimgestellt, in Fällen der vorerwähnten Art die von ihm gewonnene Ueberzeugung, dass der Verurtheilte nach seiner Persönlichkeit sich für die Vollziehung der Strafe in Einzelhaft besonders eigne, in einem der Strafvollstreckungsbehörde

mitzutheilenden Beschlusse auszusprechen, worauf die letztere gleichfalls die Entschliessung des Strafanstaltencollegiums einzuholen hat.

Wird von dem Strafanstaltencollegium die Ablieferung des Verurtheilten in das Zellengefängniss genehmigt, so ist die Entschliessung desselben in beglaubigter Abschrift den Einlieferungspapieren (zu vgl. § 5 der Justizministerialverfügung vom 26. September 1879, betreffend die Vollstreckung der von den bürgerlichen Gerichten erkannten Freiheitsstrafen, Reg.-Blatt S. 365) anzuschliessen.

III. Dem Strafanstaltencollegium steht ferner die Entscheidung zu, wenn die Versetzung eines Gefangenen des Zellengefängnisses in eine andere Strafanstalt oder umgekehrt in Frage kommt.

§ 4. Soweit die Gefängnissstrafe gegen Personen männlichen Geschlechts nicht in dem amtsgerichtlichen Gefängniss (§ 2) oder in dem Zellengefängniss in Heilbronn (§ 3) zu vollziehen ist, wird dieselbe von denjenigen Verurtheilten, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, in dem Landesgefängniss zu Hall bezw. in der Filialanstalt dieses Gefängnisses zu Kleinkomburg, von solchen Verurtheilten, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, in dem Landesgefängniss zu Rottenburg verbüsst. Auch die hienach an sich dem Landesgefängniss in Rottenburg zuzuweisenden Gefängnisssträflinge sind übrigens in das Landesgefängniss zu Hall einzuliefern, wenn gegen sie eine Strafe wegen wiederholten Rückfalls in Verbrechen wider fremdes Eigenthum im Sinne der §§ 244, 245, 261, 264 des Strafgesetzbuchs, sei es allein oder in Verbindung mit andern Verbrechen oder Vergehen, zu vollstrecken ist.

§ 5. Die Festungshaft wird in der Civilfestungsstrafanstalt auf Hohenasperg vollzogen.

§ 6. Die Strafe der Haft wird, wenn sie von den Gerichten erkannt ist, in den amtsgerichtlichen Gefängnissen (Bezirksgefängnissen) verbüsst.

Die wegen Landstreicherei und Bettelns, sowie die wegen einer Uebertretung im Sinne des § 361 Nr. 5, 7, 8, bezw. Nr. 6 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und

des Art. 10 Ziff. 2—4 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 (Reg.-Blatt S. 391) erkannten Haftstrafen von einer 4 Wochen übersteigenden Dauer, deren Erstehung von den erkennenden Behörden in Anwendung des Art. 3 Abs. 3 des genannten Landespolizeistrafgesetzes in der für den Vollzug von Gefängnissstrafen eingerichteten Strafanstalt angeordnet ist, werden gegen Personen männlichen Geschlechts in dem Landesgefängniss zu Hall, gegen Frauenspersonen in der Gefängnissabtheilung der Strafanstalt für weibliche Gefangene zu Gotteszell vollzogen, ohne Rücksicht darauf, ob die Strafe wegen der genannten Uebertretungen allein oder in Concurrenz mit anderen Uebertretungen ausgesprochen wurde.

§ 7. Die gegen jugendliche Personen (§ 57 des Strafgesetzbuchs) erkannten Gefängnissstrafen, welche die Dauer von 4 Wochen übersteigen, werden gegen Personen männlichen Geschlechts in der in dem Zellengefängniss zu Heilbronn eingerichteten, gegen Personen weiblichen Geschlechts in der in der Strafanstalt für weibliche Gefangene zu Gotteszell gebildeten abgesonderten „Abtheilung der jugendlichen Gefangenen“ vollzogen. Gefängnissstrafen von kürzerer Dauer, sowie die von den Gerichten erkannten Haftstrafen gelangen auch gegenüber jugendlichen Personen in den amtsgerichtlichen Gefängnissen (Bezirksgefängnissen) zum Vollzug, wo dieselben übrigens von erwachsenen Gefangenen abgesondert zu verwahren sind.

Eine Anordnung, wornach Gefängnissstrafen von einer 4 Wochen übersteigenden Dauer gegen jugendliche Personen männlichen Geschlechts, welche vor dem Strafantritt das 18. Lebensjahr vollendet oder während des Strafvollzugs das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, und ebenso die gegen jugendliche Personen männlichen Geschlechts erkannten Festungshaftstrafen in besonderen, in einer Männerstrafanstalt einzurichtenden Räumen zum Vollzug zu kommen haben, ebenso eine Anordnung über die Vollziehung der Festungshaft gegen jugendliche Personen weiblichen Geschlechts bleibt vorbehalten.

§ 8. Dem Strafanstaltencollegium wird die Ermächtigung ertheilt, wofern dies zur Erhaltung eines den Räumlichkeiten

entsprechenden Gefangenenstandes nothwendig wird, nicht nur die höchste Altersgrenze, bis zu welcher nach § 3 I. die Strafvollziehung bei dem Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen regelmässig im Zellengefängniss stattzufinden hat, niederer oder höher festzusetzen, sondern auch bei vorübergehender Ueberfüllung einer der vorhandenen Männerstrafanstalten die Versetzung einer grösseren Anzahl von Gefangenen oder einer gewissen Gattung von solchen an eine andere entsprechende Strafanstalt anzuordnen.

§ 9. Die vorstehende Verfügung tritt am 15. September d. J. in Kraft und findet auf alle in diesem Zeitpunkt noch nicht in Vollzug gesetzten Freiheitsstrafen Anwendung. Die am 15. September d. J. bereits in Vollzug gesetzten Freiheitsstrafen werden in den bis jetzt für dieselben bestimmten Anstalten vollzogen, soweit nicht von Seiten des Strafanstaltencollegiums eine anderweitige Anordnung getroffen wird.

Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verfügung des Justizministeriums vom 28. Dezember 1871, betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen vom 1. Januar 1872 an (Reg.-Blatt S. 421), mit den sämmtlichen behufs Abänderung und Ergänzung derselben ergangenen Verfügungen des Justizministeriums und des Strafanstaltencollegiums, soweit dieselben noch zu Recht bestehen, ausser Wirksamkeit.

Lenzburg, im September 1885. Der schweizerische Verein für Straf- und Gefängnisswesen, welcher es sich zur Aufgabe gesetzt hat, für Verbesserungen im Strafwesen zu wirken und dessen Initiative wir schon manchen Fortschritt, insbesondere in der Gefängnissreform zu verdanken haben, zählt gegenwärtig etwa 270 Mitglieder und 20 Ehrenmitglieder. Jene vertheilen sich auf die ganze Schweiz mit Ausnahme der Cantone Uri und Zug. Von denselben haben 45 die Jahresversammlung besucht, welche diesmal in Lenzburg stattfand, wo im Jahre 1866 der Verein seine zweite, eigentlich constituirende Sitzung gehalten hat, nachdem er im Jahre zuvor in Zürich gegründet worden war. Es waren in beiden Sitzungen zusammen zwölf Cantone vertreten, das eidgenössische Justiz- und Polizei-

departement durch seinen Secretär Dr. Trachsler. Aus dem Geschäftsberichte des Centralvorstandes, welcher in der Abendsitzung des 14. Sept. durch seinen Präses Director Hürbin referiren liess, entnahmen wir neben Anderem, dass der Vorstand sich alle Mühe gegeben hat, die Cantonsregierungen und einzelnen Detentionsanstalten zu einer sanitarisch richtigen Ernährung der Sträflinge nach dem Vorschlage von Professor Miescher-Rüsch in Basel zu veranlassen. Am 16. November l. J. werde sodann in Rom der dritte internationale Congress für Gefängnisswesen eröffnet. Bei diesem Anlasse finde in Rom eine Doppel-Ausstellung statt. Man wolle dort die Gefängnisseinrichtungen der verschiedenen Culturländer dadurch zur Anschauung bringen, dass Zellenmuster aus allen hervorragenden Strafanstalten gebaut, eingerichtet und möblirt werden. Aus der Schweiz werde dabei die Anstalt Lenzburg vertreten sein. Sodann finde auch eine Ausstellung von Gefängnissarbeiten statt. Aus der Schweiz werden sich die Strafanstalten Zürich, Lenzburg, Neuenburg und Lausanne dabei betheiligen. Im Ferneren wird mitgetheilt, dass Prof. Teichmann in Basel dem Vereine in verdankenswerther Weise 100 Franken zur Verfügung gestellt habe. Ueber deren wohlthätige Verwendung wird die nächste Versammlung beschliessen.

Der Vereinsvorstand hat durch Director Dr. Guillaume's Bemühungen eine sog. Bibliographie drucken und den Mitgliedern zusenden lassen. Der Umstand nun, dass darin unter der Firma Todesstrafe meistens nur Schriften gegen dieselbe aufgeführt sind, hat Ständerath Freuler in Schaffhausen dazu veranlasst, auch Broschüren des entgegengesetzten Inhalts einzusenden, namentlich den bezüglichen Majoritätsantrag des Ständeraths. Freuler will sich auch am Congresse in Rom betheiligen und für die Todesstrafe sprechen, wünscht aber, um sein dortiges Auftreten auch legitimiren zu können, vom Verein die Begünstigung zu erhalten, dort sagen zu dürfen, dass er ihm als Mitglied angehöre. Verantwortlichkeiten für seine dortigen Behauptungen etc. würde der Verein dadurch nicht übernehmen. Wenn er sich dabei blamire, so wolle er das Risiko dafür selbst tragen. In seiner gemüthlichen Weise gab ihm Dr. Guillaume die nöthigen Aufklärungen. Denn

dieser war es auch, welcher Hrn. Freuler durch Vorhalten des rothen Tuches herausgefordert hatte. Um in Rom nämlich über den Stand der Todesstrafe in der Schweiz mit einem Blicke Aufschluss ertheilen zu können, hatte Dr. Guillaume eine bezügliche Karte entworfen. Jene Cantone, welche die Todesstrafe bereits wieder eingeführt haben, liess er schwarz, diejenigen, welche nur die Ausmerzung der bezüglichen Bestimmung im Art. 65 der Bundesverfassung verlangten, gestreift und jene endlich, welche den Art. 65 intact erhalten wollten, weiss erscheinen. Auffalleud ist dabei, wie sich der schwarze Streif ganz im Zusammenhange hauptsächlich durch das katholische Gebiet der Schweiz zieht.

Uebergehend zur Statutenrevision wurde der grundsätzliche Entscheid gefasst, die Vereinsversammlungen nur noch alle zwei Jahre im Herbste abzuhalten und dabei bezüglich des Versammlungsortes nach Bedürfniss zu wechseln. Mit Rücksicht auf letztere Bestimmung wurde Freiburg als nächster Vereinsort bestimmt. Man wollte damit aber auch der Westschweiz entgegen kommen und derselben auf diese Weise den Besuch erleichtern. — Die Vereinsrechnung gab nur zu einer untergeordneten Bemerkung Veranlassung. Sie verzeigt ein Vereinsvermögen von 2450 Fr. 95 Rp., das seit der letzten Versammlung sich um 376 Fr. vermehrt hat.

Zum Schlusse der ersten Sitzung referirte endlich Dr. Guillaume noch über die Fortschritte, welche auf dem Gebiete des Straf- und Gefängnisswesens der Schweiz seit der letzten Versammlung in Olten gemacht worden sind. Hauptsächlich sind solche zu finden im Gebiete der Schulbildung und der Ernährung der Sträflinge. Strafhausschulen gibt es in Zürich, Bern, Luzern, Basel, Liestal, Schaffhausen, St. Gallen, Chur, Lenzburg, Tobel, Lugano, Lausanne, Sitten, Neuenburg und Genf. Der Unterricht ist in der Regel der einer Primarschule. Dem Zeichnen wird in neuester Zeit auch in diesen Schulen grosse Aufmerksamkeit geschenkt, insbesondere mit Rücksicht auf das Handwerk. Alle vorhin aufgeführten Anstalten besitzen für die Gefangenen auch Bibliotheken, einige mit mehr als 2000 Bänden. Bezüglich der Ernährung herrschen zwar da und dort noch die alten Vorurtheile und ein tief sitzendes

Misstrauen gegen alle Neuerungen, allein das fängt man doch überall zu begreifen an, dass man durch zu geringe und in ihren Stoffen nicht entsprechende Ernährung den Sträfling an seiner Gesundheit nicht absichtlich schädigen darf. Die letzte Vereinsschrift, welche von Cantonsregierungen noch in einem zweiten Exemplar verlangt wurde (ein solches ist ihnen vom Vorstand gratis zugeschickt worden), hat nicht verfehlt, bezüglich Ernährung der Sträflinge Licht zu verbreiten. Wichtiger und lohnender sei es, sagte Referent dann zu Herrn Freuler gewendet, statt die Todesstrafe die Erziehung der Jugend, besonders der verlassenen und verwaisten Kinder zu cultiviren und auf diese Weise dem Verbrechen vorzubeugen. Dieser Gedanke gab alsdann Veranlassung, dem Concordate zur Errichtung einer Rettungsanstalt für jugendliche Verbrecher nachzufragen.

Bis jetzt sind, wie aus der Diskussion sich ergab, fünf Cantone dem Projekte beigetreten: Baselstadt, St. Gallen, Thurgau, Schaffhausen und Graubünden. Es fehlen noch Baselland und Aargau. Letzterer Canton habe vorerst die Verfassungsrevision beendigen wollen und es sei ihm dabei auch gelungen, eine bezügliche Bestimmung in sein Grundgesetz aufzunehmen, wonach er nun entweder von sich aus eine solche Anstalt errichten oder an eine solche sich anschliessen könne. Was aber das Projekt Klosterfichten betreffe, meint ein Fachmann, der es an Ort und Stelle studirt hat, so sei das Gut sehr preiswürdig und in landwirthschaftlicher Beziehung ganz vortrefflich; aber zu einer Anstalt für jugendliche Verbrecher, deren Eigenschaften er kennen gelernt habe, reichen die Gebäulichkeiten (Bauernhaus mit durchgängig angebauter Scheune und Stallung) auch mit den vorgesehenen Bauten noch lange nicht aus. Nicht nur wegen der leicht zu bewerkstelligenden Entweichungen, zu denen solche Individuen so häufig Lust und Freude zeigen, sondern auch wegen des Zusammenwohnens ohne gehörige Aufsicht, da eine solche in den Dachräumen gar nicht möglich sei, hauptsächlich aber in Anbetracht der bei solchen Verhältnissen bevorstehenden Brandstiftungen u. s. w. müsse er auf die Verantwortlichkeit hinweisen, welche man mit dem Bezuge eines solchen, für

Detentionszwecke ganz ungeeigneten Hauses auf sich nehmen würde. Nur um auf einen Punkt hinzuweisen, seien z. B. die Stiegen und Gänge des Hauses für eine solche Anstalt viel zu schmal und unregelmässig gebaut. Erweitern könne man sie nicht aus Mangel an Raum, auch sei wahrscheinlich aus diesem Grunde keine bezügliche Verbesserung vorgesehen. Wie würden nun z. B. bei Feuersgefahr die Zöglinge aus ihren zum Theil auf den Estrich verlegten Schlafräumen herunter kommen?

Wir tragen nach, dass die Bewirthung der Gäste auf Kosten einiger Freunde des Vereins für Straf- und Gefängnisswesen erfolgte.

Am 15. September in der Frühe pilgerten die Vereinsmitglieder nach der etwa zehn Minuten vom Städtchen Lenzburg entfernten Strafanstalt, welche gerade vor 21 Jahren bezogen worden ist und heute noch so sauber und baulich gut erhalten aussieht wie damals. Es ist ein zweckmässig eingerichteter, schöner Bau und soll auch von Neugierigen, wie man hört, oft besucht und bewundert werden. Bald nach 9 Uhr eröffnete sodann der Präsident des Localcomités Fürsprech Villiger im Gemeindesaale die Sitzung mit einer kurzen Ansprache, worin er die Theilnehmer freundlichst begrüsste und einen kurzen geschichtlichen Abriss über die Entwicklung und den gegenwärtigen Stand der Strafgesetzgebung und des Gefängnisswesens im Aargau gab. Wenn wir recht gehört haben, so ist im Aargau die Zahl der Sträflinge stark im Abnehmen begriffen und zur Zeit der alten Strafanstalten in Baden und Aarburg zeitweise beträchtlich höher gestanden als in den letzten Nothjahren. Auch die Staatszuschüsse haben in den letzten Jahren ganz beträchtlich abgenommen und betragen durchschnittlich nur noch so viele neue Franken als in früherer Zeit alte. Was hinsichtlich der Strafgesetzgebung dem Aargau am meisten noth thue, das sei die Erstellung eines neuen Zuchtpolizeigesetzes, dem die neue Verfassung auch gerufen habe.

Als Haupttraktandum stand der Verdienstantheil (Peculium) der Sträflinge und dessen Verwendung auf dem Programme. Das Referat darüber hatte Gerichtspräsident Dr.

Gysin in Liestal übernommen und entledigte sich in klarem, gründlichem und gewähltem Vortrage seiner Aufgabe. Wir können hier nur die Hauptsätze seiner auf Autoritäten sich stützenden Ausführung geben. Professor Wahlberg in Wien spricht sich dahin aus: Der Sträfling von heute ist nicht mehr Arbeitssklave; er würde solches aber sein, wenn der Staat seine Arbeit ganz, voll und unbedingt confisciren würde. Das Gesetz constatirt für den Sträfling nur den Arbeitszwang, daraus folgt für ihn aber noch nicht die weitere Verpflichtung, auch ganz unentgeltlich zu arbeiten. Dr. Gysin findet diese Behauptungen gegenüber unsern Gesetzesbestimmungen als zu weit gehend, indessen wolle auch Prof. Wahlberg den Staat so viel vom Arbeitsverdienst des Sträflings abrechnen lassen, als zur Deckung der dem Staate auffallenden bezüglichen Kosten nöthig sei. Nicht als ein Recht, sondern als ein Geschenk scheiden die Strafvollzugsgesetze dem Sträfling einen Theil des Arbeitsverdienstes zu und das sei der Standpunkt, auf welchen auch Referent sich stelle. Dieses Geschenk als Arbeitsbelohnung sporne zur Thätigkeit an und lehre den Sträfling auch über die Anstaltsmauern hinaus die Früchte der regelmässigen Arbeit schätzen. Der Verdienstantheil dürfe aber ein bestimmtes Maass nicht überschreiten. 20 Rappen täglich sollten das Maximum von dem sein, was einem Sträfling für sich zurückgelegt werden dürfte. Ein Minimum ist schwer festzusetzen, so dass wir am richtigsten sagen, im Durchschnitt sollen auf den Arbeitstag 10 bis 15 Rappen Peculium gegeben werden. Für die Zuscheidung der Quote sind verschiedene Faktoren massgebend: Arbeitsfleiss, Arbeitsergebniss, gutes Verhalten und Sorgfalt gegenüber Werkzeug und Material. Ein Normalprocentansatz ist dabei nothwendig, daneben soll dem Anstaltsvorsteher aber noch ein gewisser Spielraum offen gelassen werden. Eine ganze oder theilweise Entziehung des Verdienstantheils ist, auch nach Justizrath Wirth, gerechtfertigt, sobald die Verhältnisse (Verhalten) dazu veranlassen. Gläubiger haben nur mit Zustimmung des Gefangenen darauf Anspruch, die Anstaltsverwaltungen jeder Zeit aber für Ersatzleistung bei muthwilligen Beschädigungen. Gerichtskosten sind daraus nicht zu bestreiten. Das Peculium

hat sodann den Zweck, dem Gefangenen sein Fortkommen nach der Entlassung sichern zu helfen, ist aber nicht dazu da, um ihm das Leben im Strafhaus mehr oder weniger angenehm zu machen. Was an Speise und Trank für die Gesundheit nothwendig ist, soll die Anstaltskost bieten. Referent ist also nicht der gleichen Ansicht, welche Director Mieglitz bei der Versammlung deutscher Strafanstaltsbeamten im Jahre 1883 zu Wien zu Gunsten der Gewährung von sog. Extragenüssen an Gefangene vorgetragen hat (der Passus wird vorgelesen); indessen möchte auch Dr. Gysin die Speisezulagen nicht ganz verwerfen, weil sie ein kräftiges Mittel seien, den Arbeitsfleiss der Sträflinge anzuspornen und den Gesammtarbeitsertrag zu erhöhen. Allein mehr als ein Viertheil des Peculiums (gewiss schon zu viel) sollte darauf nicht verwendet werden. Grundsätzlich zu verpönen sei der Victualienhandel in der Strafanstalt selbst, sei es dass ihn die Verwaltung oder der Verwalter als Privatmann oder ein Angestellter betreibe, wie es in gewissen Anstalten der Schweiz geschehe, auf welche die Presse schon hingewiesen habe und noch hinweisen dürfte. Bei Ertheilung aller Zulagen sei, wie auch in andern Dingen, der richtige Takt des Anstaltsvorstehers die Hauptsache.

Der bestellte Correferent, Verwalter Engeler in Tobel, stimmte dem Referenten in allen wesentlichen Punkten mit der Ausnahme bei, dass er alle Speisezulagen aus dem Peculium durchaus verbieten will. Auch mit den Rückfälligen würde er bei Ertheilung des Verdienstantheiles noch strenger verfahren als Dr. Gysin. An der Discussion betheiligten sich Director Wegmann aus Zürich, Reg.-Rath Haffter aus Frauenfeld und die Directoren Kühne aus St. Gallen, Dr. Guillaume aus Neuenburg und Hürbin in Lenzburg. Die Discussion stimmte im Allgemeinen den Referenten bei. Ganz abweichende und gegensätzliche Ansichten wurden nicht geltend gemacht. Wegmann will die Ertheilung der Peculien mit dem progressiven Strafsystem in Einklang bringen. Kühne spricht gegen die Gewährung der Speisezulagen aus dem Verdienstantheil und Hürbin möchte besonders dem Victualienhandel in den wohl gekannten schweizerischen Strafanstalten mit aller Kraft auf den Leib rücken.

Endlich kam das von den Delegirten der Schutzaufsichtsvereine, welche sich an den heutigen Verhandlungen auch betheiligten, aufgestellte Thema über Errichtung sog. Uebergangsstationen noch zur Behandlung. Diese sollen dem entlassenen Sträfling bis zu der Zeit, wo er lohnende Arbeit gefunden hat, Kost und Logis und nöthigenfalls, wenn er ausserhalb keine solche findet, auch Arbeit gewähren. Strafhauspfarrer Ehrat in St. Gallen hatte als bezeichneter Referent ein paar Thesen aufgestellt. Er suchte hauptsächlich die Nothwendigkeit solcher Refugien, denen er früher aus nicht unwichtigen Gründen durchaus nicht befreundet war, darzulegen. Die angeführten Beispiele aus Deutschland waren aber offenbar nicht ganz zutreffend, da sog. Arbeitercolonien und Uebergangsstationen für Sträflinge nicht ein und dasselbe sind. Ueberhaupt schien man zwar der Sache nicht abgeneigt, aber doch der Ansicht zu sein, dass der Gegenstand noch der reiflichen Erwägung bedürfe. Er wurde daher zur weiteren Prüfung an den Centralvorstand gewiesen, welcher indessen keine Geneigtheit äusserte, neuerdings mit einem Projekte vor die Bundesbehörden und Cantonsregierungen zu treten, wo noch zwei frühere (Anstalt für jugendliche Verbrecher und schweizerisches Zellengefängniss) bis jetzt unausgeführt hängen geblieben sind. Die Zeit war vorgerückt, man verzichtete daher auf eine fortspinnende Discussion und begab sich zum Mittagessen, welches im freundlichen Garten des Gasthofs zur Krone servirt wurde. Gesprochen wurde noch Vieles, z. B. über die gastliche Aufnahme von Pfarrer Rimensberger aus dem Thurgau, über philantropische und staatliche Erziehung und Fürsorge von Dr. Guillaume und Staatsanwalt Kronauer. Man feierte auch die ältesten anwesenden Strafhaus-Directoren und Gründer des Vereins, Wegmann und Kühne, nach Verdienst und die guten Freunde des Vereins, welche denselben bei diesem Anlasse so reichlich bewirthet haben, aber nicht genannt sein wollen.

Freiburg, im August 1885. Mit Bezug auf die in Band XVI. enthaltene Darstellung des schwedischen Gefängnisswesens von Desportes bemerken wir, dass hinsichtlich des

Strafvollzugs bei Verwandlung von nicht beibringlichen Geldbussen durch ein Gesetz und eine kgl. Verordnung vom 16. Mai v. J. erhebliche Aenderungen eingetreten sind. (Gesetz und Verordnungen sind abgedruckt in Nordisk Tidsskrift Heft 3, 1884). Die bisherige an die Stelle von Geldbussen tretende Einsperrung bei Wasser und Brod fällt weg und es werden künftighin solche nicht beibringliche Geldbussen in Gefängniss (fängelse) verwandelt. Nur in diesem Fall kann die Gefängnissstrafe unter einem Monat betragen (§§ 6 u. 10 des Ges.) § 11 des Gesetzes gibt die Skala der Verwandlung; es entsprechen 3 Tage Gefängniss Bussen bis zu incl. 5 Reichsthalern, 4 Tage bis zu 10 Reichsthalern, 5 Tage bis zu 20 Thalern und so von 10 zu 10 Thalern bezw. je 1 Tag weiter, jedoch niemals über 60 Tage. Sind Bussen durch mehrere Urtheile auferlegt, so werden sie zusammengerechnet und dann verwandelt. Wer neben den Geldbussen gleichzeitig zu Gefängniss- oder Strafarbeit verurtheilt ist, dessen unbeibringliche Bussen sollen nach obiger Berechnung mit diesen Strafen vereinigt werden. Das Gesetz trat mit 1. Oktober v. J. in Kraft; die gleichzeitig damit in Kraft tretende kgl. Verordnung bestimmt, dass Gefangene, die solche verwandelte Geldbussen absitzen, sich die sonst gestatteten Bequemlichkeiten und Erleichterungen (in Kost etc.) nicht verschaffen dürfen, sondern mit den gewöhnlichen Gefängnisseinrichtungen sich begnügen und auch arbeiten müssen; dies findet jedoch nicht statt, wenn die Verwandlungsstrafe zugleich mit einer ursprünglich auferlegten Gefängnissstrafe erstanden wird.

Die Motive zu dieser Aenderung in der Gesetzgebung sind nicht angegeben (möglicherweise liegen sie in der sehr grossen Anzahl der auf die frühere Art verbüssten Wasser- und Brodstrafen, deren es jedes Jahr über 10000 waren, die also offenbar doch nicht sehr abschreckend wirkten).

Freiburg, im September 1885. Die Cholera, welche während der Sommermonate in Spanien herrschte, hat auch in einigen Strafanstalten dieses Landes ihre unheilvollen Wirkungen geltend gemacht, über die in der Reforma penitenciaria zahlreiche Mittheilungen erschienen sind, denen das Nach-

stehende entnommen ist. Die zwei ersten verdächtigen Fälle zeigten sich Ende Mai in dem Gefängniss San Miguel de los Reyes bei Valencia. Die Generaldirection der Gefängnisse berief sofort eine wissenschaftliche Commission nach dieser Stadt, an welcher auch der Director des obengenannten Blattes Don F. Castellote Theil nahm, und erliess ein Rundschreiben an die Gefängnissverwaltungen über die zu treffenden Vorsichtsmassregeln, das in sehr eingehender Weise dieselben entwickelte. Der nächste Fall zeigte sich sodann im Juni in der grossen Strafanstalt zu Cartagena, die im Laufe der Entwicklung die zahlreichsten Opfer liefern sollte. In Valencia trat sie auch in dem andern Gefängniss, das sich noch in dieser Stadt befindet, San Augustin (wie San Miguel und noch viele Strafanstalten Spaniens aus ehemaligen Klöstern transformirt), auf, während sich in San Miguel die Fälle, wenn auch noch in sehr bescheidenen Ziffern, vermehrten; in Murcia finden wir schon unterm 5. Juli 16 Erkrankungen, darunter 4 Todesfälle, in Torres de Serrano 7, darunter 5 tödtliche Fälle. In Zaragoza und Ocana blieben die resp. Strafanstalten längere Zeit verschont und es wurden sogar, trotz des Verbotes der Generaldirection, die Gefangenen fortwährend zu Aussenarbeiten, namentlich zur Besorgung der Reinigung in der Stadt verwendet, ja in Valladolid, Cartagena und Zaragoza sogar als Todtengräber, was von der Ref. penit. lebhaft bekämpft wurde (Nr. 318 vom 2. August). Vereinzelte, theilweise ganz mild verlaufende Fälle fanden sich noch in einigen Strafanstalten, so in Cuatro Torres (bei Carraca), in Barcelona, in Burgos. Sehr heftig trat sie dagegen auf in der Weiberstrafanstalt zu Alcalá, wo bis zum 5. September 58 Anfälle, von welchen 31 tödtlich verliefen, vorkamen, in Granada, wo ebenfalls viele Gefangene (bestimmte Zahlen sind nicht angegeben) und überdies auch besonders viele Beamte des Gefängnisses (darunter der Verwalter und der Lehrer) starben. Weitaus am meisten aber wüthete die Krankheit unter den Gefangenen von Cartagena: unter etwa 2000 wurden im Ganzen 309 von derselben ergriffen und 143 starben (bis 5. Sept.). Gleich zu Anfang ihres Auftretens wurde der Anstaltsarzt erfasst, der indess wieder gesundete, und ebenso ein Arzt, der

wegen Tödtung des Liebhabers seiner Frau eine längere Strafe zu erstehen hat und seinen freien Collegen thatkräftig unterstützt hatte. Es wurden nun die Aerzte der Marine zu Hülfe gerufen und von einem weitern derselben, der freiwillig herbeigeeilt war, Dr. Montaldo, findet sich eine eingehende Schilderung der grauenvollen Verhältnisse unter den armen Kranken. Nebst dem Gefängnissarzt wurden noch mit Ausnahme des Directors sämmtliche Beamte aller Grade von der Epidemie befallen, auch Dr. Montaldo war nicht verschont geblieben. Am 24. Juni hatten sich in Cartagena die ersten Fälle gezeigt (5), die sich, begünstigt durch die ausserordentliche Ueberfüllung der Anstalt und die unglaublich schlechte Nahrung, so rasch vermehrten, dass an einzelnen Tagen 30 Erkrankungen mit 18 und mehr Todesfällen vorkamen. In dem Briefe des Dr. Montaldo heisst es wörtlich: „Was das hier ausgegebene Brod anlangt, so muss man es sehen, um es zu glauben, und ich sage nicht mehr, obwohl ich könnte. Sofortige Räumung des Lokals, Vertheilung der Gefangenen und Verbesserung der Lebensmittel: wenn diese 3 Bedingungen, die eine Lebensfrage sind, nicht ungesäumt erfüllt werden, so weiss Niemand, wie weit der Jammer und Schrecken greifen wird, aber Jeder kann voraussagen, dass er unermesslich sein wird.“ Der Eindruck, den der erste Besuch ihm machte, sei ihm ein unvergesslicher. 80 Schwerkranke lagen eng bei einander (hacinados) und die Krankenwärter scheuten sich, die Kranken zu berühren. Die Aufopferung des Directors Sr. Verdegay, der wunderbarer Weise allein verschont blieb, schildert Dr. Montaldo über alles Lob erhaben (excede à toda ponderación y queda por encima de cualquier alabanza), ebenso hätten die übrigen Beamten und auch einige Gefangene sich sehr wacker gezeigt. Einen um so sonderbarern Eindruck macht es darum, dass dieser Director, dem auch noch andere Nachrichten für seine Haltung gleiches Lob spenden, zur Belohnung — seinen Abschied erhielt, eine Thatsache, die der Ref. penit. zu mancherlei unliebsamen Betrachtungen über den neuen Generaldirector, Sr. de los Arcos, Veranlassung gibt. Von den Marine-Aerzten in Cartagena sind einige Daten über die Erkrankungen, Todesfälle und die Behandlung der Kranken

gegeben. Darnach erkrankten (als Dr. Mignez, der Anstaltsarzt, noch allein und schon selbst leidend war) an einem Tag 38 und starben 21, am zweiten 23 und 14, am dritten 31 und 26; nach Eintritt der Marine-Aerzte nahm die Zahl der Erkrankungen und Sterbfälle rasch ab: am vierten Tag finden wir 23 und 10, am fünften 14 und 1, am sechsten 18 und 3, am siebenten 13 und 0, am achten 7 und 0 und am neunten 9 und 1. Gegeben wurde bei leichtern Symptomen: Kamille mit Rahm oder Pulver von Subnitrat oder Subcarbonat von Wismuth und Laudanum 15—20 Tropfen und abwechselnd warme Fleischbrühe und edler Wein. Dabei suchte man Schweiss hervorzurufen bezw. zu unterhalten. In schwereren Fällen wurden Einspritzungen von Bromhydratlösung, Morphiumchlorür und Knetung (masage), bei Erbrechen und heftigem Durst Eisstückchen und abwechselnd geeister Wein oder geeiste Fleischbrühe und schweisstreibende Mittel angewendet. Eine grosse Anzahl Gefangener (350) wurde auf die ganz in der Nähe von Cartagena liegende (3 Meilen entfernte) kleine Insel Escombreras, die sonst mit Ausnahme der Leuchtthurmswächter ganz unbewohnt ist, verbracht, wo sie sich vortrefflich befinden sollen.

Dass ausser der schlechten Ernährung, die bei dem herrschenden Subhastations-System in den allermeisten Gefängnissen Spaniens, vielleicht mit einziger Ausnahme des Madrider Mustergefängnisses, besteht — vor einiger Zeit fand sich z. B. in der Ref. penit. die Nachricht, dass in San Augustin in Valencia die tägliche Brodration um die Kleinigkeit von 100 Gramm zu leicht war — die fast durchgängige, in einzelnen Anstalten bis zum Vierfachen steigende Ueberfüllung die Ausbreitung der Cholera sehr begünstigte, ist schon oben in dem Schreiben des Dr. Montaldo erwähnt. Es scheint aber auch, wie aus einzelnen Briefen über verschiedene Strafanstalten hervorgeht, sonst mannigfach gegen die nöthige Vorsicht gesündigt worden zu sein. Ebenfalls schon oben ist bemerkt worden, dass in einigen Städten die Gefangenen mit Arbeiten ausserhalb der Gefängnisse beschäftigt wurden, ja wir finden in der mehrfach citirten Fachzeitung eine ganze Reihe von Gesuchen von Stadtmagistraten um Ueberlassung von Gefan-

genen zu solchen, namentlich Reinigungsarbeiten, die jedoch glücklicherweise von der Generaldirection meist abschlägig beschieden worden sind; und es hat sich diese in der allerjüngsten Zeit veranlasst gesehen, eine Verfügung hierwegen herauszugeben, die diese Gepflogenheit möglichst einschränkt, wenn sie solche auch nicht ganz aufzuheben vermochte, da sie auf früher erschienenen gesetzlichen Bestimmungen beruht. In Alcalá soll die Cholera durch Kleider der Soldaten, die in der Strafanstalt gewaschen werden und wobei gar keine Vorsichtsmassregeln beobachtet wurden, eingeschleppt worden sein; ebenso sei in Cartagena mit den Bettüberzügen der Kranken, die nach der Anordnung des Gesundheitsrathes (junda de sanidad) sammt ihren Kleidern, Werkzeugen etc. hätten verbrannt werden sollen, sehr leichtsinnig umgegangen und viele den Wäschern übergeben worden, anstatt sie zu verbrennen. Eines schönen Abends dagegen, wie in Nr. 322 der Ref. penit. berichtet wird, fand dieser Verbrennungsprozess gerade um die Nachtessenszeit statt, so dass der ganzen Nachbarschaft durch den entsetzlichen Geruch aller Appetit geraubt wurde und sie sich öffentlich beschwerte. Da in Cartagena fast alle niederen Bediensteten gestorben waren, hatten sich in Barcelona einige solche bei der Generaldirection freiwillig erboten, dahin zu gehen, erhielten aber gar keine Antwort, wozu die Ref. penit., die überhaupt auf den neuen Generaldirector nicht sehr gut zu sprechen ist, etwas boshaft bemerkt: Rasgo hermoso y sublime de caridad digno di imitación! „Ein schöner und erhabener Zug von Nächstenliebe, würdig der Nachahmung“, was man ganz gut auf beide Thatsachen beziehen kann. Etwas eigenthümlich nimmt sich auch die von Cartagena berichtete Thatsache aus, dass in einem Privathause der Calle de Palos ein Gefangener starb, der dort bei seiner Tochter war.

Nebenbei dürfen wir auch bemerken, dass viele Notare als Opfer ihres Berufes gefallen sind; die Nr. 324 der Ref. penit. vom 13. Septbr. nennt nicht weniger als 9 verstorbene. Gleich zu Anfang der Epidemie hatte die Reforma den Vorschlag gemacht, jene Gefangenen, die nur kurze Strafen hatten, zu entlassen, um der überall herrschenden Ueberfüllung abzu-

helfen, und ihr Vorschlag fiel zunächst bei — den Gefangenen, welche nicht blos eifrige Leser, sondern auch fleissige Correspondenten derselben sind, auf fruchtbaren Boden; jede der letzten Nummern enthielt einige Gnadengesuche an den König und das Ministerium. Dieselben haben nun endlich auch Erhörung gefunden, insofern unterm 5. September ein königliches Decret erschien, das Jenen, die mit kurzzeitigen Strafen belegt sind, Strafnachlass zu Theil werden lässt und über die andern Gefangenen, die sich bei der Choleragefahr verdient gemacht haben, Bericht einverlangt, um auch ihnen Gnade gewähren zu können. Die Cholera ist inzwischen in den Strafanstalten von Valencia, Ocana, Cartagena und Granada nach den letzten Nachrichten (vom 20. September) ganz erloschen, und in Barcelona, Burgos, Zaragoza und Alcalá bedeutend zurückgegangen.

P.S. Nach den neuesten uns vorliegenden Nachrichten (Ref. v. 11. Oktober) herrscht die Cholera in Alcalá doch noch ziemlich heftig im Weibergefängniss; es sind bis jetzt 196 Erkrankungen und 78 Todesfälle vorgekommen. Auch im dortigen Männergefängniss hat sie sich nun in 5 Anfällen gezeigt, von denen 4 tödtlich verliefen. Ebenfalls noch vorhanden ist sie in Burgos, von wo 24 Erkrankungen und 11 Todesfälle berichtet werden. In Granada sind ihr nach der Ref. vom 4. Oktober 7 Beamte und 35 von 67 erkrankten Gefangenen im Ganzen zum Opfer gefallen.

Freiburg, im Oktober 1885. Nachdem durch Urtheil des Höchsten Gerichts vom 2. Februar d.J. die Untersuchungssache wegen verschiedener strafbarer Vorkommnisse in der dänischen Strafanstalt Horsens endgültig entschieden ist, dürfte es vielleicht auch manchen Lesern dieser Blätter, denen ja durch die in früheren Bänden erschienenen Arbeiten von G. Bruun die dänischen Gefängnissverhältnisse vertrauter geworden sind, nicht uninteressant sein, aus den in der Nordisk Tidsskrift von 1884 u. 85 mitgetheilten officiellen Aktenstücken etwas Näheres zu erfahren.

Das Zuchthaus Horsens in Jütland ist bekanntlich zur Verbüssung der längstdauernden Strafen (über 6 Jahre)

bestimmt und nach dem Progressiv-System eingerichtet (vgl. Bd. X. S. 345 ff.); der Arbeitsbetrieb ist schon seit vielen Jahren an einen Unternehmer, die Fabrikgesellschaft Crome & Goldschmidt in der Stadt Horsens vergeben, die sich hauptsächlich mit Woll-, Baumwoll- und Leinenweberei sowie mit Knopf- und Possamentmacherei (vgl. Bd. XI. S. 286) beschäftigt. Ausserdem werden von den in der Strafanstalt befindlichen Handwerkern, wie Schmieden, Schreinern etc., die für dieselbe erforderlichen Gegenstände angefertigt und reparirt und dabei ist auch, da diese Beschäftigung nicht ausreichend ist, den Beamten und Bediensteten des Zuchthauses gestattet, für ihren eigenen Bedarf gegen Bezahlung von 50 Oere (56 ₰) täglich pro Gefangenen und bei Selbstlieferung des nöthigen Materials sich Möbel etc. anfertigen zu lassen. Der Nichtbeachtung dieser Bedingungen verdankt der frühere Inspector der Anstalt, F. A. Mazanti, seine Dienstentsetzung und Bestrafung. Es ist allerdings nicht nachgewiesen, dass Mazanti dem Aufseher bei diesen Arbeiten, O. Poulsen, der auch Angeklagter war, jemals den Auftrag gegeben hat, Material der Anstalt zu benützen, oder es auch nur bestimmt gewusst hätte, dass dies geschah. (Mazanti scheint ein Landgut in der unmittelbaren Nähe zu besitzen, denn es wurden allerlei Feldgeräthschaften, Wagen, Gartenbänke, Hühnerhäuser, Schweinställe u. dgl. für ihn angefertigt oder reparirt.) Es liegen dann noch einige andere ähnliche Punkte vor, wie die Benützung einer Anzahl für die Anstalt überflüssiger Dachziegel, die er vergessen hatte zu bezahlen (mit 100 Kronen), welche Thatsache er bei der Untersuchung selbst enthüllte; ein weiterer Fall, wo er einige Steine und Bretter zu Baulichkeiten benützte, wurde ebenfalls von dem Commissionsgericht nicht als criminell strafbar erachtet. Ein Fall dagegen war etwas bedenklicherer Natur, da M. zu einem Scheunenbau für die Dreschtenne das nöthige Holzmaterial bei einem Holzhändler in Horsens auf Rechnung der Anstalt — 106,58 Kronen — kaufte und auch aus deren Kasse bezahlen liess, nicht um keinen Ersatz zu leisten, wohl aber um den Credit der Anstalt, dessen Nichtgewährung für sich er fürchtete, zu seinem Vortheil zu benützen. Als die auf seinen Wunsch prolongirte

Rechnung einkam, hatte er das Geld selbst nicht bereit und wollte dem Kassier den Sachverhalt nicht mittheilen. Später leistete M. für Alles Ersatz; das Commissionsurtheil lautete auf 500 Kronen Busse event. auf 2 Monate einfaches Gefängniss. Hiegegen appellirte das Justizministerium, worauf das höchste Gericht direct auf 3 Monate einfaches Gefängniss erkannte, da dasselbe auch die vorher genannten Handlungen bezw. Unterlassungen M.'s als strafbar erachtete.

Weit wichtiger als diese an sich ziemlich einfache Geschichte ist die Sache der übrigen 43 Angeklagten (2 weitere entzogen sich dem Urtheil durch Flucht bezw. Tod). Hier zeigt sich ein Bild von jahrelang fortgesetzten Diebstählen und sonstigen Veruntreuungen, die Angestellte der Entrepreneurs, Gefängnissbedienstete, Gefangene, besonders solche im sogen. Uebergangsstadium, und Angehörige oder Freunde derselben, die sich in Freiheit befanden, in trautem Verein verübten. So wird von dem schon oft bestraften Angeklagten Valentin Schon Folgendes mitgetheilt. Er hatte mit dem Fabrikmeister Lander die Absprache getroffen, diesem zu gemeinschaftlichem Vortheil Waaren der Gesellschaft zu liefern und engagirte dazu eine weitere Anzahl Gefangener, namentlich einen gewissen E. Hojer, mit deren Hülfe er im Laufe von einem halben Jahre (1881/82) zu vielen Malen, meistens einigemal wöchentlich Baumwollzeuge in Stücken von 3 bis 5 Ellen, Wollwaaren, Handtuchsdrell, zweimal je 50 Ellen u.s.w., im Ganzen im Werth von 200 Kronen lieferte. Lander bezahlte ihm dafür Geld und Lebensmittel und Schon vertheilte dies dann wieder an seine Gehülfen. Er erhielt zu seinen 2 Jahren, die er zur Zeit verbüsste, weitere 6 Monate. Ein recht blühendes Compagniegeschäft trieben zur gleichen Zeit die im Uebergangsstadium befindlichen Gefangenen J. O. Petersen, R. Rasmussen, F. J. Dahl und Th. Andersen. Sie nahmen ausserhalb die Bestellungen entgegen und theilten sodann den Gewinn gleichheitlich unter sich und ihre Gehülfen, da die Absprache unter allen Gefangenen ihrer Abtheilung getroffen war, dass stets ohne Rücksicht darauf, wer gerade geliefert hätte, gleichmässig zu theilen sei. Die Gesellschaft machte meist in Wollwaaren, nebenbei auch etwas

in Bettleinen. Petersen hatte eine ganze Reihe Abnehmer, darunter seine jetzige Frau Ch. C. Rasmussen, die damals beim Anstaltsgeistlichen diente, den Angeklagten Ekmann, den wir noch näher kennen lernen werden u. s. w.; im Ganzen verhandelte er Waaren verschiedener Art im Werth von 98 Kronen (etwa 110 ℳ). Rasmussen lieferte ebenfalls an Ekmann, daneben auch an Petersen zur weiteren Besorgung. Die Lieferungen bei diesem wie bei den übrigen geschahen regelmässig einmal wöchentlich. Dahl liess dabei auch zwei der Strafanstalt gehörige Bettteppiche und eine Schnellwaage mitverschwinden. Petersen, Rasmussen und Dahl erhielten für ihre Thätigkeit je 2 Jahre Zuchthaus, Andersen 1 Jahr Besserungshausstrafe. Die Ehefrau Petersen, geb. Rasmussen, sowie die A. S. Petersen entnahmen die gestohlenen Waaren, die Petersen regelmässig bei seinen Arbeiten in den Gärten der Anstalt in eine unter einem Busch eingegrabene Kiste einlegte, derselben und erwiderten die Gaben jeweils mit einer Flasche Branntwein. Beide erhielten Gefängnissstrafe, dreimal 5 Tage mit Wasser und Brod bezw. 20 Tage mit gewöhnlicher Kost.

Andere verlegten sich wieder mehr auf andere Gegenstände; so stahl Svend Larsen, der im Proviantkeller der Anstalt beschäftigt war, auf Anstiften des Aufsehers Jörgensen und des schon bekannten Ekmann Fleisch und lieferte theils solches, theils auch Waaren der Gesellschaft an Inger Jörgensen, die Frau des Krankenaufsehers Brandstrup und Kirstine Andersen, die Frau des früheren Speisemeisters Andersen der Strafanstalt. Larsen erhielt nun eine Gefängnissstrafe mit Wasser und Brod von 6mal je 5 Tagen, Jörgensen desgleichen, die beiden Frauenzimmer 3mal je 5 Tage. Ein anderer Uebergangs-Gefangener Chr. Sörensen hatte zwei Arbeitern des Inspectors, Laursen und Kuudsen, mit welchen er drosch, nach Verabredung mehrmals wöchentlich Wollwaaren und andere Gegenstände, die er theils selbst gestohlen, theils von einem gewissen J. Ch. Jensen, ebenfalls Gefangener, erhalten hatte, geliefert. Seine Strafe ist 1 Jahr Besserungshaus, Laursen und Kundsen erhielten 3mal bezw. 2mal 5 Tage Gefängniss bei Wasser und Brod; J. Ch. Jensen dagegen, der alle möglichen Arten Wollwaaren gestohlen, diese an verschiedene Fuhrleute Nielsen, Jakobsen,

Christensen und N. P. Jensen geliefert und auch nach seiner Entlassung noch etliche Diebstähle begangen hatte, erhielt nun 5 Jahre Zuchthaus, seine genannten Abnehmer je 2mal 5 Tage mit Wasser und Brod die beiden ersteren, und die zwei letzteren je 30 Tage mit gewöhnlicher Kost.

Eine der Hauptpersonen aber in diesen Vorkommnissen war Martinus Adolph Eliassen oder Ekmann, der im Jahr 1863 zu lebenslänger Strafe verurtheilt, aber 1882 begnadigt worden war. Er ist ein geschickter Schmied, leistete als solcher der Fabrikgesellschaft und dem Fabrikmeister gute Dienste, so dass er ziemlich grosse Freiheit genoss, die er, wie wir schon gesehen haben, aufs beste benützte. Er kam oft in das Haus des Anstaltsgeistlichen, wo man ihm gewöhnlich zu essen gab, welche Zuwendungen er mit allerlei theils gestohlenen, theils rechtmässig erworbenen Geschenken an des Pfarrers Frau und Schwiegermutter erwiederte. Durch seine zahlreichen Verbindungen mit andern Gefangenen erhielt er viele gestohlenen Waaren, andere kaufte er auch oder bekam sie vom Fabrikmeister geschenkt. Besonders stand er mit den schon genannten Petersen, Jensen, Rasmussen sowie zwei weiteren Gefangenen Höier und Mortensen in Geschäftsverbindung. Er lieferte dafür meist Branntwein, den er von den Fabrikmeistern Lander und Preuthun in grossen Quantitäten erwarb. Die Frau des Geistlichen (die Schwiegermutter ist inzwischen gestorben) schenkte Ekmann alles Zutrauen und dachte entfernt nicht daran, dass sie gestohlenes Gut erhalte. (!) Einen andern Theil der gestohlenen Sachen bewahrte er im Haus des Geistlichen, worin er verschiedene Möbel stehen hatte, auf, bis sie seine in Horsens dienende Tochter, die Ehefrau Carlsen, abholte. Den grössten Theil der rechtmässig erworbenen Gegenstände brachte ihm sein Geschäftsfreund Lander zu einem in Horsens wohnenden Mädchen zur Aufbewahrung. Ekmann, der jetzt beinahe 70 Jahre zählt, erhielt für seine ausgebreitete Thätigkeit nur 1 Jahr Besserungshaus, wie denn überhaupt die Strafen im Allgemeinen ziemlich mild zu nennen sind. Lander, welcher ausser mit Ekmann noch besonders mit dem schon obengenannten Schon und noch verschiedenen Gefangenen in Verbindung stand, erhielt 8 Monate; Preuthun, der ausser mit

Ekmann namentlich mit Höier zu thun hatte, 6mal 5 Tage Gefängniss mit Wasser und Brod; Mortensen wurde zu einem Jahr Besserungshaus und Höier, der neben andern Gefangenen auch mit einem Aufseher Madsen Geschäfte machte, desgleichen; Madsen, welcher ausserdem auch von Petersen und noch einem weiteren Gefangenen gestohlene Waaren auf sein Ansuchen empfing, zu 3mal 5 Tagen Gefängniss mit Wasser und Brod; die Ehefrau Carlsen endlich zu 5mal 5 Tagen verurtheilt.

Ein anderer, Laursen, stahl ebenfalls im Winter 1881/82 eine ganze Menge Wollwaaren, die er an die schon genannten Ekmann und Jensen ablieferte; er wurde mit 6mal 5 Tagen bestraft. Ein weiterer Gefangener, Lars Rassmussen, stand besonders mit einigen Aufsehern, N. Jensen, dem er Kleidungsgegenstände etc. von der Niederlage der Unternehmer lieferte, dem verstorbenen Aufseher Stockholm und dem Aufseher S. Jacobsen, dem Tagwächter E. J. Thorup in Verbindung. Diese Bediensteten hatten übrigens auch noch mit andern unberechtigten Lieferanten Beziehungen und wurden natürlich alle entlassen. Lars Rasmussen erhielt 2 mal 5 Tage, N. Jensen 4 mal 5 Tage, Jacobsen 3 mal 5 Tage und Thorup 4 mal 5 Tage Gefängniss bei Wasser und Brod.

Der frühere Speisemeister Ole Andersen, welcher seit 1853 im Anstaltsdienste war, zuerst als Pförtner, dann in seiner spätern Eigenschaft, wusste dieses letztere Amt vortrefflich auszubeuten, indem er seinen Haushalt mit Thee, Kaffee und namentlich Fleisch aus den Anstaltsvorräthen versorgte, wofür er nun mit 6 mal 5 Tagen Gefängniss mit Wasser und Brod belegt wurde. Schon aus dem Fall Mazanti bekannt ist der frühere Aufseher Poulsen, der seit 1860 diese Stelle bekleidete und seit 1878 bei den Schreinern, Böttchern, Schmieden und Sattlern die Aufsicht führte. Trotz der Vorschrift, dass bei Privatarbeiten die Besteller selbst das Material liefern sollten, geschah dies nur ausnahmsweise, indem er meistentheils von jenen den Auftrag zum Ankauf von solchem erhielt. Dies benützte er nun dazu, vom Material der Anstalt zu verwenden und sich dafür von den Bestellern bezahlen zu lassen. So verwendete er sehr oft dem Zuchthaus gehöriges

Tannenholz, daneben nahm er aber auch diesem zukommendes Sohlleder und Futterzeug der Gesellschaft. Ihm wurden 6 mal 5 Tage zugemessen. Der vormalige Aufseher (seit 1872) J. Mortensen nahm von verschiedenen Gefangenen ohne seine Aufforderung ihm von diesen angebotene Waaren, von denen er aber wusste, dass sie gestohlen waren, an und wurde dafür (nebst Entlassung wie alle andern) mit 2 mal 5 Tagen bestraft; die Aufseher J. Nielsen und S. Steffensen haben, ersterer schon seit 1875/76, verschiedene Gefangene zur Abgabe von gestohlenen Waaren an sie gegen Bezahlung veranlasst; Nielsen hatte überdies selbstständig theils der Anstalt (Malerwaaren), theils der Gesellschaft kleinere Gegenstände (Nadeln, Haken, Knöpfe) entwendet und wurde dafür mit 4mal 5 Tagen bestraft, während Steffensen mit 3mal 5 Tagen durchkam. Der Hülfsaufseher J. P. V. Fischer kaufte und empfing sonst von Gefangenen Waaren, die er als gestohlen kannte, und wurde mit 2mal 5 Tagen bestraft; der Tagwächter T. Nielsen hat dem obengenannten Petersen eine Weste abgekauft; er wurde mit 60 Tagen gewöhnlichem Gefängniss bestraft.

Die Ehefrau des frühern Buchhalters Sondrup, E. V. Rasmussen, stand mit dem schon oft genannten Petersen und einem jetzt verstorbenen Gefangenen während des Winters 1881/82 und im Sommer 1882 in lebhaftester Geschäftsverbindung und hatte in ihrer Wohnung ein förmliches Lager von gestohlenen Gegenständen. Sie erhielt 6 mal 5 Tage Gefängniss mit Wasser und Brod. Endlich hatten ein freier Schreinergeselle, D. A. Challet, welcher 1881 in der Anstalt Schreinerarbeiten ausführte, von einem Gefangenen auf dessen Anerbieten 3 Wämser und 2 Paar Unterhosen, wofür er mit 8 Tagen Gefängniss bei Wasser und Brod, und der Färber J. W. Larsen, welcher 1875 Färbermeister der Gesellschaft für die Anstalt war, von einem Gefangenen Handtücher, Hemden und ein Leintuch und von einem andern 2 Bettbänder gekauft, wofür er mit 2 mal 5 Tagen bei Wasser und Brod gestraft wurde.

Wie lang diese Verhältnisse schon dauerten, ist nicht aufgeklärt; alle die hier besprochenen Thatsachen liegen nicht weiter zurück als 1875 (bei dem Aufseher Nielsen und dem zuletzt erwähnten J. W. Larsen), die meisten sind aber aus

den allerletzten Jahren, besonders 1881 und 1882. Die Sache wurde nicht von einem Beamten oder Gefangenen aufgedeckt, sondern durch einen vorläufig Entlassenen, der wieder verhaftet wurde und dabei Aufklärungen machte. Die Zustände contrastiren allerdings stark, wie Fr. Stuckenberg in einem dieser Sache gewidmeten Artikel (Nord-Tidssk. 1884 S. 29 ff.) hervorhebt, mit der Aeusserung des Berichts von 1873—77 über das Gefängnisswesen, wo es heisst: „Als günstiges Resultat der königlichen Verordnung (betr. die Einführung des irischen Systems in den Strafvollzug) muss auch angeführt werden, dass sie gegen früher eine bessere Ordnung und Disciplin zu Stande brachte, dass sie die Individualisirung ermöglichte, die früher nicht stattfand, und dass sie selbst dem niedersten Bediensteten an der Strafanstalt ein erhöhtes Interesse für seine Aufgabe einflösste.“ Stuckenberg führt dann des längern aus, dass für die eingerissenen Missstände ausser dem unmittelbaren Vorstand auch die oberste Gefängnissbehörde verantwortlich erscheine, wenn diese Frage auch natürlich im gerichtlichen Urtheil nicht zu entscheiden war. Doch greift dies speziell in dänische Verhältnisse ein und kann darum hier übergangen werden, wo überhaupt nur die Thatsachen zur Darstellung kommen sollten, die dem Urtheil eines Jeden frei unterliegen mögen, und wobei vielleicht auch die Unternehmerin nicht ganz von dem Vorwurf der Sorglosigkeit loszusprechen wäre.

In den übrigen Fällen, in denen noch appellirt worden war, wurde das erste Urtheil einfach bestätigt.

Aageberg (Norwegen), Januar 1885. Trennung der Gefangenen. Ein Bekannter von mir, der nicht Gefängnissbeamter ist, hatte zufällig meinen Artikel über die Trennung der Gefangenen gelesen und bemerkte, dass er ihn sehr interessirt und ihm einen Einblick in das Gefängnissleben, das ihm bisher unbekannt war, gegeben hätte. Die Bemerkung verwunderte und freute mich gleichzeitig. Trotzdem wir in der Zeit der Gefängnisscongresse leben, wäre es doch Unrecht zu sagen, dass man sich etwa hier in meinem lieben Vaterland sehr für das Gefängnisswesen interessirte. Kann

man auf diese dunkle Materie auch nur eine kleines Licht werfen, so hat man, glaube ich, der Gefängnisssache im Ganzen genügt. Dass sie interessant ist, leidet keinen Zweifel, ja sie ist sogar fesselnd für Jeden, welcher etwas darauf eingeht und ein Herz für die unglücklichen Gefangenen hat. Aber sie ist nicht bekannt, das ist die Sache. Die Menge hat die verwunderlichsten und unklarsten Begriffe über Gefangene und Gefängnisse. Einige kannten etwas von der Sache, aber oberflächlich. Sie wussten z. B., dass man viel über die humane Behandlung der Gefangenen spricht und bilden sich ein, dass der Knoten gelöst sei, wenn man es nur dahin bringt, ein ganzes Stück Predigten und schöne Worte anderer Art in die Zellen zu bringen, während sie keine Idee davon haben, dass die Gefängnissinsassen aus der buntesten Sammlung Menschen, die man sich denken kann, bestehen, so vom brutalen Nothzüchter bis zum süss sprechenden und einschmeichelnden Heuchler und Betrüger, vom durchtriebenen Taschendieb bis zu dem einfachen im Grunde ordentlichen Mann aus allen Klassen, dessen Begriffe von Pflicht und Recht unglückliche Umstände für einige Zeit in Unordnung gebracht haben. Alle diese Elemente werden nun in einen Topf gefüllt, den man Gefängniss nennt. Das ist sonnenklar, dass eine der ersten Aufgaben die sein muss, diese Elemente so weit als möglich von einander entfernt zu halten, damit sie keine chemischen Verbindungen eingehen und dabei gefährlichere Stoffe entstehen, als sie am Anfange waren. Deshalb will ich wieder etwas über Trennung der Gefangenen schreiben, indem ich dafür halte, dass die Materie nicht genug beachtet und dass sie von ausserordentlich grosser Wichtigkeit ist.

In einem früheren Artikel sprach ich darüber, was in der letzten Zeit hier im Gefängnisse zu dem Zwecke, die Gefangenen von einander fernzuhalten, geschehen ist. Ich kann hinzufügen, dass wir im Winter die Kohlen mit einem Gefangenen aus jedem Flügel besorgt haben. Früher wurden zwei Gefangene für jeden Kohlenplatz erfordert, ja im ersten Jahr des Gefängnisses liess man sich nicht einmal mit zwei Gefangenen begnügen. Als nun die Kohlen im Winter kamen, wurden sofort zwei Gefangene 4. Klasse ausgeschickt, um sie

aus dem südlichen Flügel beizuschaffen. Aber nein, ich hatte es mir nun fest in den Kopf gesetzt, dass es nicht angienge, zwei Gefangene stundenlang unter Aufsicht eines Bediensteten bei einander zu lassen, welcher am Ende schläfrig und minder aufmerksam werden würde, als wünschenswerth wäre. Ich wollte nur einen Gefangenen haben; aber das hielt schwer, da unsere Gefangenen 4. Klasse schwaches Volk und ausser Stand waren, die schwere Last zur Beförderung zu übernehmen, die mit kurzer Unterbrechung sich wiederholen würde, so dass mein Wille nicht leicht zu befriedigen war. So machte ich absichtlich einen Gefangenen 4. Klasse. Es befand sich hier ein Throndheimer, welcher die Willfährigkeit und Genügsamkeit selbst war. Er hatte nicht mehr lange Zeit vor sich, um in die Klasse aufzusteigen, und da er so aufmerksam alle grossen und kleinen Pflichten erfüllt hatte, welche man jedem Gefangenen aufzulegen gezwungen ist, so rückte er etwas vor der Zeit auf. Er besorgte und fuhr allein seine Kohlen, aber das war auch eine höchst anstrengende Arbeit. So erlangten wir, auf einmal die Kohlen zu sämmtlichen drei Flügeln zu führen, und dann war es eine entschiedene Sache, dass die Besorgung durch einen Gefangenen für jeden Haufen gut ging.

Das ist einer der kleinen Siege, die man im Gefängniss gewinnt, aber sie haben doch auch ihre Annehmlichkeiten. Aber wie ich mich gerade da im Winter über die Isolirung freute, musste ich auch innerhalb 24 Stunden bei einer traurigen Gelegenheit zwei Gefangene bei einander sehen zu einer Zeit, wo man doch in der Regel sicher ist, dass sie von einander entfernt sind, ich meine mitten in der Nacht. In der Nacht des 30. Dezember entdeckte nämlich der Nachtwächter, dass ein von Wollteppichriemen zusammengebundenes Seil aus einer Zelle im dritten Stock des östlichen Flügels herabhing. Er machte flugs Meldung hievon im Gefängniss; die innere Wache stürzte heraus und griff zwei Gefangene auf, die sich in einem der Lufthöfe versteckt hatten. Das war kaltes Wasser auf den Kopf dessen, welcher mit einem Gefangenen Kohlen ablädt und sich anstrengt, dass der eine Gefangene so wenig als möglich mit dem andern etwas zu thun habe. Die Flüchtlinge hatten natürlich mit einander correspondirt und waren

einig geworden, den Ort zu fliehen, wo das Trennungsprinzip zu einem Dogma erhoben worden war. Der eine grub sich durch die Mauer zum andern, und nun gruben sich beide mit vereinten Kräften durch die äussere Mauer. Der eine ist ein erstmaliger Dieb, verheirathet, sitzt seit kurzer Zeit hier, scheint trotz des Fluchtversuchs keineswegs eine irgendwie verbrecherisch veranlagte Persönlichkeit zu sein; der andere ist ein gewohnheitsmässiger, junger, dreister, spielender Dieb hier aus der Stadt, welcher in der Throndheimer Strafanstalt gesessen ist und dorther das Zeugniss erhielt, ein Verbrechertalent von ungewöhnlich grosser Entwicklung zu sein. Da sieht man, wie der eine den andern unterrichten kann und auf welche Weise einem Gefangenen thörichte Gedanken beigebracht werden können, die vorher nie in seinem Hirn Platz gehabt hatten.

Wenn ich jetzt durch das Souterrain meines Gefängnisses wandere und auf alle die angebrachten Gitterthore, Doppelthüren und Hängeschlösser für die Fegerthüren sehe, so kann ich die Entwicklung des Trennungsgrundsatzes aus früheren Tagen ablesen. Im Kellergeschoss ist die Controlle mit den Gefangenen nicht so stark wie oben im Gefängniss, deshalb hat man Scheidungswände eine Aufsichtsrolle ausführen lassen müssen. Wo eine Möglichkeit gegeben ist, dass ein Gefangener mit dem andern in Verbindung kommen kann, selbst wenn er einigermassen ordentlich ist, lässt er selten die Gelegenheit an sich vorübergehen. Ich erinnere mich an ein Ereigniss aus meinem ersten Gefängnissjahr. Da war ein Schreiner entlassen worden, der, wie sich ergab, mit einem andern Schreiner in Verbindung gestanden war. Kurz nachher kam er wieder herein und wurde in einen andern Flügel gesetzt, weil er mit seinem Kamerad nicht mehr in Beziehung kommen sollte. Jetzt wird ein Rückfälliger immer in einen andern Flügel gesetzt als den, wo er vorher sass, damit die Gefangenen dieses Flügels, insbesondere wenn er bald wieder gekommen ist, den Rückfall nicht bemerken, eine Rücksicht, die man früher nicht nahm. Es dauerte indess nicht lange, bis mein Schreiner mit seinem alten Freund eine lebhafte Correspondenz eröffnet hatte. Die Sache war ganz einfach, entging aber im Anfang unserer Aufmerksamkeit. Er hatte

nämlich früher die Höbel aller Gefangenen geschliffen, und da er zu dieser Arbeit tauglich war, so erhielt er alsbald seine alte Verrichtung wieder. Aber er war klüger als wir; er erkannte sofort seines Freundes Hobel und steckte mit dem Hobeleisen ein Schreiben in den Hobelstock. So konnte es oft genug geschehen, dass das gleiche Hobeleisen recht oft zum Schleifen gebracht wurde und dass der gutmüthige Aufseher als Postbote zwischen den Zellen der zwei Isolirten wandern musste.

Es ist im Ganzen gefährlich, aber unumgänglich, dass der eine Gefangene ein Fabrikat, ein angefangenes Fabrikat, irgend welches Material oder ein Stück Werkzeug von der Zelle eines andern Gefangenen erhält. Der Spuler versucht gerne auf den Haspel zu schreiben, bevor er Garn darauf windet, indem er sich sehr rasch Gewissheit darüber verschafft, zu welcher Zelle das Garn bestimmt ist; die Arbeit des Schreiners kommt sowohl zum Schmied als zum Maler und er versucht, mit ihm in Verbindung zu treten, indem er auf die Aussenkante des Fabrikats einige Worte schreibt. Es muss deshalb da stets aufgepasst werden.

Aber kein Communicationsweg ist doch so gefährlich als der telegraphische. Er reisst alle Isolirung nieder und spottet der Wand und Mauer, die aufgerichtet sind, um die schwachen Seelen von einander getrennt zu halten. Wenn ein Zellengefängniss nicht sehr aufmerksam auf diesen Verkehr ist und ihn mit allen möglichen Mitteln umzubringen versucht, so verdient es den Namen Zellengefängniss nicht. Ich sprach im vorigen Sommer mit Director Krohne in Moabit über diese Materie. Er nahm sie sehr ernst und theilte mir mit, dass er immer den Aufseher straft, der nicht sehr schnell den telegraphirenden Gefangenen auf die Spur kommt.

Wenn ich hier wiederholt über Gefangenen-Isolirung schreibe, habe ich immer besonders an unsere Distriktsgefängnisse gedacht, wo die Telegraphie in voller Wirksamkeit ist und wo gewiss an manchen Orten nicht viel gethan wird, um sie zu verhindern. Unsere Gefangenen kommen vollständig eingeweiht in die Kunst, mögen dieselben aus einem Distriktsgefängniss in Stadt oder Land kommen. Der Vorstand des

Distriktsgefängnisses Christiania, Malthe, hat mir erzählt, dass in seinem Gefängniss so lebhaft telegraphirt wird, dass er vielmals in seinem Kopfe verwirrt wird, wenn er auf seinem Bureau sitzt, so rasch erfolgen die klopfenden Schläge von den Zellen um ihn herum. Er hat nicht Personal genug, um das zu hindern, sagt er, und hat es so schwer, seinen alten Bediensteten die Nothwendigkeit einzuprägen, das Uebel in der Geburt zu tödten. Wenn das so in dem Distriktsgefängniss der Hauptstadt ist, wie sieht es dann in den andern aus?

Das Isolirungsprinzip sollte in einem Distriktsgefängniss oder Arresthaus heiliger sein als in einer Strafanstalt. Die Bestrebungen sollten da darauf ausgehen, dass der eine Arrestant oder Gefangene so weit als möglich weder von dem andern gesehen wird, noch auf andere Weise mit ihm in Verbindung kömmt. Für die Gefängnisssache wäre viel gewonnen, wenn es allen Betheiligten ernstlich eingeprägt werden könnte, dass einer der Hauptgrundsätze in jeder Gefangenenbehandlung auf die Trennung gebaut ist und dass da, wo diese nicht vollständig sein kann oder soll, sehr viel daran liegt, soweit thunlich Zusammensein, Zusammenstösse und Unterredung der Gefangenen zu beschränken. Manche Schwierigkeiten sind hier zu besiegen, aber man kommt nicht vorwärts, bevor man ein Prinzip aufstellt.

Es wäre unbillig, diesen Artikel zu schliessen ohne die Gemeinschaftsanstalten zu berühren. In den letzten Jahren sind da bei diesen so grosse Verbesserungen gemacht worden zum Zwecke der Trennung der Gefangenen von einander, dass sie nicht wieder gegen die frühere Zeit zu erkennen sind. Jetzt wird auf die Erreichung des Zieles hingearbeitet, sie bei Nacht in Nachtzellen oder Schlafboxes zu trennen. Erst wenn dieses System durchgeführt ist, kann die Oberbehörde sich so weit der Ruhe hingeben. Der lokale Vorstand wird auf dem hier behandelten Feld allezeit viel zu kämpfen und viel darüber zu grübeln haben. R. Petersen.

Freiburg, August 1885. Für Spaniens Gefängnisswesen ist die Berufung des bisherigen Generaldirectors D. Gabr. Fern. de Cadórniga zum Unterstaatssecretär im Mini-

sterium des Innern ein bedeutungsvolles Ereigniss. Derselbe hat auf diesem arg vernachlässigten Gebiet offenbar Vieles geleistet und seine Reformen nach einem wohldurchdachten Plane durchzuführen gesucht, wenn ihm auch mannigfach der Geldmangel des Staates und politische Rücksichten hindernd in den Weg traten. Vor Allem hebt die Reforma penitenciaria sein Verdienst um die Einführung des obligatorischen Unterrichts in den Strafanstalten und sodann seine Wirksamkeit für Ordnung der Gefangenenbeschäftigung hervor, sodann die vielfachen Verbesserungen der Gebäulichkeiten der Strafanstalten und nur eines tadelt sie an ihm: seinen Rücktritt von seinem seitherigen Amte. — Inzwischen ist ein neuer Generaldirector in Person des Don Javier de los Arcos y Miranda ernannt worden, der noch nicht 37 Jahre alt ist und bisher Genieoffizier war.

Der III. Internationale Gefängniss-Congress zu Rom 1885.

Der internationale Gefängniss-Congress hat in den Tagen vom 16. bis 24. November 1885 zu Rom stattgefunden. Am 13. November tagte die International-Commission in vorbereitender Sitzung, doch nicht im Teatro Costanzi, sondern im Capitol.

Die Plenarversammlungen und Sectionssitzungen sowie der anthropologische Congress wurden, wie angekündigt, im Palaste „Esposizione di Belle Arti“, den die Stadtverwaltung bereitwilligst zur Verfügung gestellt hatte, abgehalten. Ebendaselbst fand auch die Ausstellung der Gefängnissarbeiten und die anthropologische Ausstellung, nebenan in besonderem Gebäude die der Zellentypen statt.

Wir geben in Nachstehendem den Bericht vorzugsweise nach der Veröffentlichung des Generalsecretariats und der Rivista di discipline carcerarie, 1885 facs. 11 u. 12 (Berichterstatter Redacteur Barini); machen indess noch besonders aufmerksam auf den Reisebericht von Dr. v. Kirchenheim in der Allgem. conserv. Monatsschrift, Band 43, Januarheft.

Freitag den 13. November um 2 Uhr im Kapitol.

Versammlung der ständigen internationalen Gefängniss-

commission. Anwesend sind die officiellen Delegirten der Regierungen

von Baden,
von Bayern,
von Dänemark,
von Italien,
von Norwegen,
von den Niederlanden und
von der Schweiz.

Es wohnen der Sitzung ferner an die Vertreter der Regierungen von Frankreich, Griechenland und von Ungarn.

Die Commissionsmitglieder und die übrigen Delegirten werden vom Präsidenten der Commission, Comm. Beltrani-Scalia, bei Sr. Exc. dem Herzog Torlonia, Sindaco von Rom eingeführt, der die Commission aufs herzlichste willkommen heisst. Hr. v. Holtzendorff dankt Namens der Commission.

Hr. Beltrani-Scalia bewillkommt seine Collegen, eröffnet die Sitzung und bestimmt die Tagesordnung.

Der Secretär Herr Dr. Guillaume legt den Geschäftsbericht des Bureaus vor.

Der Schatzmeister Hr. v. Holzendorff legt die Rechnungen vor.

Geschäftsführung und Rechnung werden dankend genehmigt.

Da die HH. Delegirten von Russland und Schweden noch nicht in Rom angekommen sind, so wird die Verhandlung der übrigen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände auf eine spätere Sitzung zu verschieben beschlossen.

Die HH. Delegirten von Spanien zeigen an, dass sie ermächtigt sind, dem Reglement beizutreten und bereit sind, ihren Beitrag von 25 Franken auf eine Million Einwohner zu Handen des Kassiers zu erlegen. Die HH. Delegirten von Oesterreich, Griechenland und Ungarn hoffen bald eine ähnliche Erklärung abgeben zu können.

Sonntag den 15. November um 2 Uhr.

Empfang der Congressmitglieder beim Minister des Innern. Se. Exc. der Ministerpräsident Depretis drückt den Delegirten seine Freude aus, sie in der Stadt Rom versammelt zu sehen. Er wünscht, dass die Arbeiten des Congresses ebensowohl für den Schutz der Gesellschaft, als die sittliche Besserung der Verbrecher vortheilhaft sein möchten.

Hr. Galkine-Wraskoï, Delegirter der russischen Regierung, dankt der Regierung Sr. Maj. des Königs von Italien für die dem Congress gewährte Gastfreundschaft und für eine derartige Vorbereitung seiner Arbeiten, dass das erstrebte Ziel bedeutend gefördert, wo nicht erreicht werden werde.

Montag den 16. November um 2 Uhr.

Feierliche Eröffnung des Congresses in dem Ausstellungspalast der schönen Künste. Dieses erst vor kurzer Zeit eröffnete, im Aeussern und Innern gleich prächtig ausgestattete Local versammelte die Theilnehmer sowohl des allgemeinen als des anthropologischen Congresses zur bezeichneten Zeit. Man kam durch eine Galerie, die mit den Bildnissen der Staatsoberhäupter geschmückt war, in den sog. Spiegelsaal, wo die Generalversammlungen stattfanden. An den Wänden sah man hier die Bildnisse der Grössen, die sich auf dem Gebiete des Strafwesens auszeichneten, aber nicht mehr unter den Lebenden weilen. Von der mächtigen Glasdecke dieses grossen Raumes wehten die Flaggen aller Nationen. Hinter dem Präsidententische prangte die Büste des Königs von Italien in geschmackvoll decorirter Nische.

Zur festgesetzten Stunde schritt die ehrfurchtgebietende Gestalt des Ministerpräsidenten Depretis durch die Reihen der Theilnehmer und es eröffnete Se. Excellenz den Congress mit folgender Begrüssungsrede (in französischer Sprache):

Meine Herren!

Ich bin hocherfreut durch meine amtliche Stellung berufen zu sein, Sie hier in Rom willkommen zu heissen.

Die Regierung des Königs sieht mit lebhafter Genugthuung heute die officiellen Vertreter und die Meister der Wissenschaft hier in Rom zur Theilnahme am Gefängnisscongress versammelt. Ich bitte die Herren Delegirten, sich zum Dolmetscher unserer aufrichtigen und tiefen Dankbarkeit bei ihren Regierungen machen zu wollen.

Es möge mir gestattet sein auch ein Wort des Dankes an die Damen zu richten, die in diese manchmal zu peinlichen Verhandlungen berufene Versammlung das trostreiche Bild der Güte und die Gefühle mütterlicher Liebe einführen wollten.

Die Debatten, die Sie aufzunehmen gedenken, berühren einen der schwierigsten Gegensätze der socialen Frage: einerseits die absolute Forderung der Gerechtigkeit, die zur Vertheidigung aller Rechte und Bestrafung aller verbrecherischen Ausschreitungen hindrängt; anderseits das Gefühl der brüderlichen Zusammengehörigkeit, das uns dazu treibt, mit den Schwachen mitzuleiden und uns zu demüthigen mit den Unglücklichen, die von der schwersten Krankheit, dem sittlichen Verfall, getroffen wurden.

Die moderne Gesellschaft, erzogen in dem Glauben an den menschlichen Fortschritt, darf die Hoffnung nicht aufgeben, den Schlimmen zu zwingen, selbst das Gute zu erstreben, ja ich möchte fast sagen, es wirklich zu befördern.

Dieses erhabene Ziel setzten sich die hervorragenden Männer, deren edle Züge und gesegnete Namen ich in diesem Saale als ein glückliches Vorzeichen für unsere Arbeiten erblicke. (Lebhafte Zustimmung.)

Wie viel Anstrengungen, Sorgen, mühsame Versuche und Enttäuschungen bringen uns diese ruhmvollen Bilder Ihrer Vorgänger in Erinnerung! Aber nun können wir, Dank Ihrer Bemühungen, auf einem sichern Boden vorwärts gehen.

Nach den Versammlungen von Frankfurt und Brüssel, welche den Weg vorgezeichnet haben für weiteres Forschen, das durch den gegenseitigen Austausch der Ideen und Zusammenstellung der Erfahrungen befruchtet war, haben die Sessionen von London und Stockholm den Arbeiten der Congresse die sichere und praktische Richtung, die jedes wahrhaft humanitäre Werk kennzeichnen muss, aufgedrückt.

Der Congress von Stockholm hat Rom zum Sitze der dritten Session bestimmt.

Die Regierung des Königs hat die Ehre, die man uns erweisen wollte, mit Eifer acceptirt.

Zur Erfüllung der uns so angenehmen Pflicht der Gastlichkeit berufen, sind wir bestrebt, den hohen Werth, den man in Italien den schwierigen Fragen, mit denen der Congress sich zu beschäftigen gedenkt, offen kund zu thun.

Schon das Programm der Versammlung beweist, wie wichtig seine Aufgabe ist: Sicherung der thatsächlichen Wirksamkeit der Strafe, Erstrebung der Lösung des schweren Problems, mit dem die Menschheit sich beschäftigt, durch die Ordnung des Gefängnisswesens, selbst der Einzelheiten der Bauart, durch die disciplinaren und gesundheitlichen Garantien dieser Anstalten, durch die sittliche und intellectuelle Belehrung der Gefangenen: das wird den Gegenstand Ihrer Verhandlungen bilden.

Ein Punkt vor Allem verdient meines Erachtens Ihre besondere Aufmerksamkeit: ich meine die Aufgabe der moralischen Rehabilitation, mit der die heutige Gesellschaft es muthvoll unternommen hat, die frostige und strenge Thätigkeit der Gerechtigkeit zu vervollständigen. Diese Aufgabe gewinnt den jugendlichen Verbrechern gegenüber, die vom Wege des Lasters und des Verbrechens zurückgebracht werden sollen, das Ansehen einer heiligen Mission.

Ich versuchte, meine Herren Delegirten und Congressmitglieder, mit kurzen Worten Ihnen die Gefühle auszusprechen, mit welchen ich Ihre Anwesenheit in Rom begrüsse; aber ich will und darf nicht Ihren Arbeiten vorgreifen.

Sie werden nun, meine Herren Delegirten und Congressmitglieder, Ihre interessanten Verhandlungen beginnen.

Doch eben in dem Augenblick, in dem ich Namens Sr. Maj. des Königs von Italien die Session des Congresses für eröffnet zu erklären im Begriffe stehe, erhalte ich ein Telegramm Sr. Majestät des Königs, dessen Mittheilung und Vorlesung seinem ganzen Inhalt nach ich mir gestatte:

„In meinem und der Nation Namen sende ich den erlauchten Italienern und Ausländern, die in der Haupt-

stadt des Reiches zum internationalen Gefängnisscongress zusammen gekommen sind, meinen Gruss.

Ich verfolge mit dem lebhaftesten Interesse die Arbeiten, denen sich so unterrichtete Männer, beseelt von dem Wunsche für das allgemeine Beste, hingeben und wünsche, dass ihre Bestrebungen von den besten Erfolgen begleitet sein mögen, indem den Anforderungen der Gerechtigkeit gleichmässig Genüge geleistet wird."

Meine Herren Delegirten und Congressmitglieder, im Namen Sr. Maj. des Königs von Italien erklärte ich die dritte Session, die römische Session des internationalen Gefängnisscongresses für eröffnet. (Beifall.)

Hr. v. Holtzendorff dankt in seiner Eigenschaft als Vicepräsident der Commission Sr. Exc. Herrn Depretis und der Regierung sowie der italienischen Commission.

Se. Exc. Herr Mancini begrüsst Namens der letzteren die Congressmitglieder.

Senator Canonico legt ein Album vor, worin das italienische Comité die Bildnisse, Wahlsprüche und Unterschriften der auf dem Felde des Strafrechts und Gefängnisswesens hervorragendsten lebenden Männer gesammelt hat und bittet Se. Exc. Hrn. Depretis, seine Unterschrift an die Spitze dieser Sammlung als officielle Besiegelung der edlen Worte, mit denen er den Congress eröffnet hat, zu setzen.

Se. Exc. der Ministerpräsident kommt diesem Wunsche freundlichst nach und ladet die Congressmitglieder ein, mit ihm die Ausstellung gewerblicher Arbeiten der Gefängnisse und jene von Zellenmustern der verschiedenen Länder zu besichtigen.

Dienstag den 17. November.

Versammlung der Congressmitglieder in den 3 Sectionen; Constituirung der Büreaus und Beginn der Arbeiten.

Die Sectionssitzungen fanden in Sälen des obern Stocks des Palastes statt. Man gelangte dahin auf einer Nebentreppe beim Eingang und passirte dabei das Bureau für das

Einschreiben, die Auskünfte etc. parterre und die „Bibliothek“ oben, wo die eingekommenen Drucksachen etc. auflagen und vertheilt wurden. In der Galerie dieser Etage befand sich die Ausstellung der Pläne und Modelle von Strafanstalten. Ebenso tagte hier oben der anthropologische Congress und war auch daselbst dessen Ausstellung.

(Die Programmfragen haben wir bereits im 1. Heft dieses Bandes S. 56—58 mitgetheilt. Dieselbe blieben unverändert mit der einzigen Modifikation, dass die Fragen 9 und 10 der II. Abtheilung als Fragen 6 und 7 der III. Abtheilung zugewiesen wurden.)

1. Section. Se. Exc. Senator Pessina übernimmt Namens der italienischen Commission provisorisch den Vorsitz und eröffnet die Sitzung, indem er folgende Bildung des Bureaus vorschlägt:

Präsident: Hr. Pols, Delegirter der Regierung der Niederlande.

Vicepräsidenten: HH. Lastres,
v. Montgomery,
Birch Reichenwald,
Jacquin,
Correvon.

Secretär: Hr. Bolstad, Attaché der schwedisch-norwegischen Gesandtschaft.

Hülfssecretär: Hr. Victor Almquist, Dr. jur. von Stockholm.

Diese Vorschläge werden durch Acclamation angenommen.

Hr. Pols übernimmt den Vorsitz und richtet einige Worte an die anwesenden Mitglieder, wobei er an die hauptsächlichsten Bestimmungen des Reglements erinnert. Er stellt dann sofort die erste Frage des Programms zur Discussion.

Die Discussion wird von Hrn. Pols eröffnet, der hiebei den Vorsitz an den Vicepräsidenten Lastres abgetreten hatte, und kurz zusammenfasst, was er in seinem Bericht dargelegt hat (s. Bulletin de la Commission pénitentiaire I. p. 404).

An der Discussion betheiligten sich die HH. Pessina, Mecacci, Lászlò, Willeumier, Dreyfuss, Milligan,

Brusa, Jacquin, Barsanti, v. Holtzendorff, Nocito, Correvon, de Foresta.

Ein Resolutionsentwurf wird angenommen und Hr. Pols beauftragt, den Bericht der Section der Generalversammlung vorzulegen (s. 18. November).

2. Section. Hr. Professor Brusa übernimmt Namens der italienischen Commission provisorisch den Vorsitz und eröffnet die Sitzung mit einer warmen Rede, an deren Schluss er die folgende Bureau-Zusammensetzung vorschlägt:

Präsident: Hr. Professor Goos, Director des Gefängnisswesens in Dänemark und Delegirter der Regierung.

Vicepräsidenten: HH. Argyropoulos,
Ekert,
Reisenbach,
Tauffer,
Prins.

Secretär: Hr. Ernest Serment, Secretär der schweizerischen Gesandtschaft.

Hülfssecretäre: HH. Dr. jur. Porro,
Chicherio, Director des Gefängnisses in Lugano.

Hr. Ch. Goos nimmt den Präsidentenstuhl ein.

Es wird sofort zur Discussion der ersten Frage geschritten. Hr. Herbette entwickelt seine Ansicht, desgleichen die HH. Prins, Stevens, van Haaften, Gautier de Rosse, Stevens.

Der Secretär verliest einen Bericht des Hrn. Luigi Fornasini über die gleiche Frage.

Hr. Herbette wird zum Berichterstatter für die Generalversammlung ernannt.

Man geht sodann zur zweiten Frage über.

Nach glänzenden Vorträgen der HH. Herbette, Tauffer, Stevens, Nivelle, Prins und Stevens wird letzterer zum Berichterstatter für die Generalversammlung ernannt.

3. Section. Graf v. Foresta, Senator, eröffnet Namens der italienischen Commission die Sitzung und schlägt vor, das Bureau in folgender Weise zu bilden:

Präsident: Hr. v. Jagemann.
Vicepräsidenten: HH. Stark,
van Haaften,
Yacowlew,
Rojas.
Secretär: Hr. Ernest Bourgarel, Secretär der französischen Botschaft am Quirinal.
Stellvertr. Secretär: Hr. Dr. Righini di Sant'Albino.

Nachdem Hr. v. Jagemann für die seinem Land erwiesene Ehre gedankt hat, wird die Discussion über die zweite Programmfrage eröffnet.

Ueber diese Frage nehmen das Wort die HH. Yvernés, Berichterstatter, Silvela, Bartoccini, de Foresta, Crippa, Bertillon, v. Kirchenheim, Peruzzi.

Nachdem sich die Section über die der Generalversammlung vorzulegenden Beschlüsse geeinigt hat, ernennt sie Hrn. Yvernès zum Berichterstatter (s. Generalversammlung vom 18. November).

Mittwoch den 18. November.

1. Section. Die nachstehende Frage kommt zur Discussion:

„Welchen Spielraum soll das Gesetz dem Richter für die Ausmessung der Strafe lassen?"

Diese Frage rief auf Grund eines ausgezeichneten Berichts von Hrn. Pessina und der Bemerkungen des Hrn. Professor Teichmann eine lebhafte Discussion hervor. An derselben nahmen Theil die HH. Pessina, Berichterstatter, Semmola, de Montgomery, Silvela, Pols.

Ein Resolutions-Entwurf wurde angenommen und Herr Pessina mit der Vorlage des Ergebnisses der Verhandlung an die Generalversammlung beauftragt (s. Generalversammlung vom 20. November).

2. Section. Hr. Herbette legt Resolutionen über die erste Frage des Programms vor.

HH. Stevens, Herbette, Gautier de Rosse und Aguglia machen hierüber verschiedene Bemerkungen, zufolge derer die Vorschläge Herbette's einstimmig angenommen werden.

Es wird sodann die zweite Frage wieder vorgenommen, worüber der Berichterstatter Stevens seine Anträge vorlegt, die einstimmig angenommen werden.

Hr. Gautier de Rosse legt einen eine Frage der Section für Strafgesetzgebung betreffenden Bericht, die sich an die zweite Frage der 2. Section anschliesst, auf den Tisch der Versammlung nieder.

Der Mitberichterstatter über die dritte Frage, Hr. Brusa, verlangt deren Verschiebung auf die nächste Sitzung.

3. Section. Die Discussion wird über die dritte Frage eröffnet.

Es sprechen die HH. Brusa, Berichterstatter, v. Jagemann, die Gräfin Opezzi und die HH. Bartoccini und Peruzzi. Die Anträge des Berichterstatters werden angenommen und an die Generalversammlung verwiesen, nachdem Hr. v. Jagemann zum Berichterstatter gewählt worden (s. Generalversammlung vom 20. November).

Man geht sodann zur Discussion der ersten Frage über. Berichterstatter Hr. Pavia. Dazu sprechen die HH. Bartoccini, Adolf Fuchs, Guillaume, Frau Bogelot, Hr. Abbé Villion. Die Fortsetzung der Verhandlung wird auf die nächste Sitzung verschoben.

Generalversammlung.

Se. Exc. Hr. Pessina eröffnet in Abwesenheit des Präsidenten der italienischen Centralcommission, Sr. Exc. des Hrn. Mancini, die Sitzung und schlägt die folgende Zusammensetzung des Bureaus vor:

Präsident: Se. Exc. der Ministerpräsident Depretis.

Vicepräsidenten: HH. Almquist, Delegirter von Schweden,
Galkine-Wraskoë, Delegirter von Russland,
Gautier de Rosse, Delegirter von Belgien,
Herbette, Delegirter v. Frankreich,
Holtzendorff, Delegirter v. Bayern,
Laszló, Delegirter von Ungarn,
Schrott, Delegirter von Oesterreich,
Silvela, Delegirter von Spanien,
Generalsecretär: Dr. Guillaume, Delegirter v. d. Schweiz.

Diese Vorschläge werden mit Acclamation angenommen.

Nachdem Hr. Almquist den Präsidentenstuhl eingenommen, schlägt er die Absendung des nachstehenden Telegramms an S. M. den König vor:

An den König!

„Der internationale Gefängniss-Congress gibt sich vor Beginn seiner Arbeiten die Ehre, Ew. Majestät den aufrichtigsten Dank auszusprechen nicht blos für den Empfang, den er dank der Regierung zu Rom gefunden, sondern auch für das Gefühl der Sympathie, das Ew. Majestät ihm auszusprechen geruht haben.“

(Lebhafter Beifall.)

Auf Vorschlag von Hrn. Pessina beauftragt der Congress das Bureau, den Regierungen, welche durch Absendung von Delegirten zum Congress ihre Sympathie für das unternommene Werk bezeugt haben, seinen Dank auszusprechen.

Hr. Pols legt Namens der 1. Section den Bericht über die erste Frage des Programms (s. Sitzung der 1. Section Dienstag den 17. November) vor. Er schlägt dem Congress folgenden Beschluss vor:

„Die Strafe der Aberkennung von Rechten ist mit dem Besserungszwecke vereinbar, vorausgesetzt dass sie nur angewendet wird, wenn der einzelne Fall, der die Verurtheilung herbeiführt, die Befürchtung eines Missbrauchs des Rechtes zum Nachtheil öffentlicher Interessen oder rechtmässiger Privatinteressen rechtfertigt

und dass sie nur auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen wird, ausser wo die Hauptstrafe lebenslänglich ist.“

Es wird über diesen Antrag abgestimmt und derselbe mit grosser Mehrheit angenommen.

Hr. Yvernès legt Namens der 3. Section den Bericht über die zweite Frage des Programms dieser Section vor.

Er stellt folgenden Antrag:

„Der Congress spricht den Wunsch aus, dass in möglichst vielen Ländern ein einheitliches System von gerichtlichen Strafurtheilen angenommen wird; er erachtet zur Erreichung dieses Zieles die Abhaltung einer diplomatischen Conferenz für wünschenswerth. Bis zur Einführung dieser Einheitlichkeit könnte ein Austausch von Berichten über die Verurtheilung von Staatsangehörigen unter den einzelnen Regierungen durch Verträge oder einfache Uebereinkunft geschehen.“

Dieser Antrag veranlasst ein Mitglied, Vorbehalte zu machen und wird dann mit grosser Mehrheit angenommen.

Freitag den 20. November.

1. Section. Discussion der vierten Frage des Programms über die Verantwortlichkeit der Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder. Das Wort ergreifen die anwesenden Berichterstatter Armengol y Cornet, d'Hausonville, Barsanti, Brunialti, Rivalta, sowie die HH. v. Kirchenheim, Barsanti, Campese, Gramantieri, Voisin, Pierantoni, Nocito, Roussel, Pols, Aguglia, Puglia, Fornasini, Pagnetti u. A.

Die von Voisin gestellten Anträge werden angenommen und dieser zum Berichterstatter für die Generalversammlung ernannt.

2. Section. Der Präsident feiert den Geburtstag der Königin. (Lebhafter Beifall.)

Hr. Brusa erstattet seinen Bericht über die dritte Frage nebst Anträgen, worüber die HH. Prins, Stevens, Gautier de Rosse und Herbette sprechen. Der Schluss der Discussion wird auf den folgenden Tag verschoben.

3. Section. Der Präsident feiert im Namen der Versammlung den Geburtstag J. M. der Königin. (Langanhaltender Beifall.)

Fortsetzung der Discussion über die erste Frage. Dazu sprechen die HH. Yvernès, Abbé Patron, Stursberg, Peruzzi, Ranzoli, Bartoccini, Garrison, Edmund Fuchs, Mme. Bogelot, Gräfin Oppezzi, Chenard und Ferroni.

Die Section nimmt die von Adolph Fuchs gestellten Anträge an.

Derselbe wird zum Berichterstatter für die Generalversammlung bestimmt; Ranzoli wird zum Correferenten für die Minderheit erwählt (s. Generalversammlung v. 21. Nov.)

Die Discussion über die vierte Frage wird eröffnet, und es nehmen die HH. Edmund Fuchs, Peruzzi und v. Jagemann daran Theil. Die Fortsetzung wird auf die nächste Sitzung verschoben.

Generalversammlung.

Der Vicepräsident Galkine-Wraskoï eröffnet die Sitzung um 2 Uhr und schlägt die Absendung folgenden Telegramms an J. M. die Königin vor:

An die Königin!

„Bei Gelegenheit des Geburtsfestes Ew. Allergnädigsten Majestät schliesst sich der Gefängniss-Congress der allgemeinen Freude an. Der Congress bittet Ew. Königl. Majestät, seine ehrfurchtsvollsten Glückwünsche allergnädigst annehmen zu wollen.“

(Lebhafter Beifall.)

Hr. Galkine gibt bekannt, dass sich eine Deputation des Bureaus zu Se. Exc. Hrn. Depretis begeben habe, um ihm seine Ernennung zum Präsidenten des Congresses anzuzeigen und ihn zu bitten, dieses Amt annehmen zu wollen, und dass die Deputation eine bejahende Antwort erhalten habe. (Beifall.)

Es wird ferner Kenntniss gegeben von telegraphischen Depeschen Sr. Exc. des Generals Pasi, Generaladjutant S. M. des Königs, der Regierungen von Schweden, Spanien, Belgien

und Mexiko in Erwiderung der vom Bureau des Congresses an S. M. den König und das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten der verschiedenen Regierungen gesandten Telegramme. Die einzelnen Telegramme haben folgenden Wortlaut:

Spanien: Ich habe dem Herrn Minister der aus-auswärtigen Angelegenheiten das an ihn gerichtete Telegramm übermittelt, in dem Sie Namens des Congresses der spanischen Regierung für das von ihr für diese hochbedeutsame Versammlung gezeigte Interesse danken.

Mexiko: Sehr erfreut, von dem Beginn des Congresses in Kenntniss gesetzt zu sein.

Schweden-Norwegen: Empfangen Sie meinen aufrichtigen Dank für Ihr Telegramm nebst dem Ausdruck meiner besten Wünsche der Regierung des Königs für das hohe Ziel, welches der Congress anstrebt.

Belgien: Wir sind gerührt von den Gefühlen, die der Congress uns ausgesprochen hat; mögen die Beschlüsse der erlauchten Versammlung auf den Gebieten des Rechts neue Fortschritte zeitigen.

Der Generalsecretär theilt eine lange Liste von dem Congress gewidmeten Arbeiten mit.

Namens der 1. Section erstattet Hr. Pessina Bericht über die dritte Frage des Programms und schlägt folgende Resolutionen vor:

1) Das Gesetz soll für jedes Vergehen das Strafmaximum, welches der Richter niemals überschreiten darf, festsetzen.

2) Das Gesetz soll für jedes Vergehen das Strafminimum festsetzen; der Richter darf aber unter dies Minimum herabgehen, wenn er glaubt, dass das Vergehen von mildernden Umständen, die vom Gesetz nicht vorgesehen waren, begleitet ist.

3) Wenn die Strafgesetzgebung zwei Arten von Strafen festsetzt, die eine für entehrende und die andere für den Schuldigen nicht entehrende Verbrechen, so kann der Richter in gewissen Fällen die minderstrenge anwenden, wenn er bei dem Vergehen, welches das

Gesetz in abstracto mit der strengen Strafe belegt hat, ein nicht entehrendes Motiv entdeckt.

Diese zur Abstimmung gebrachten Anträge werden mit grosser Mehrheit angenommen; nur fünf Stimmen dagegen ergeben sich bei der Gegenprobe.

Hr. Herbette berichtet Namens der 2. Section über die erste Frage derselben und schlägt dem Congress die Annahme nachstehender Beschlüsse und Erklärungen vor:

In Erwägung, dass es, ohne jetzt auf die Prüfung der theoretischen Fragen bezüglich des Systems der Einzelhaft weiter einzugehen, angezeigt erscheint, sich mit materiellen Mitteln für ihre praktische Durchführung in den Ländern, die sie annehmen, und nach Massgabe der Bedingungen, in welcher jedes Land sie anwenden zu können glaubt, zu beschäftigen;

in Erwägung, dass jedes neue Gefängniss, gleichgiltig welchem System es huldigt, nothwendigerweise theuer ist, wenn es den Fortschritten der heutigen Gefängnisswissenschaft entsprechen soll;

dass es nicht weniger darauf ankommt, die durch den Bau der Zellengefängnisse speciell für die Einrichtung gewisser Dienstzweige zur Erhaltung einer guten Gefängnisseinrichtung bei diesem System bedingten Kosten zu verringern;

dass aber die Gefährdung der von dem streng durchgeführten System der Einzelhaft erwarteten Ergebnisse und Vorzüge durch zu weit getriebene Vereinfachung oder Aufhebung der zu seiner Wirksamkeit wesentlichen Organe und durch Sparsamkeitsrücksichten, die im einzelnen Land das Aufkommen für die Bedürfnisse der Strafanstalten hemmen würden, zu vermeiden ist,

spricht der Congress die Ansicht aus:

dass bei aller Rücksicht auf Erreichung der möglichen Vortheile durch die Verwendung der Arbeit der Gefangenen für Ausführung der verschiedenen Bau- und Einrichtungsarbeiten der Gefängnisse, in den Ländern, wo es und in dem Masse es für möglich erkannt wird, beispielsweise und mit

aller Berücksichtigung der für die einzelnen Länder und Fälle möglichen Sparsamkeit Folgendes gesagt werden kann:

Vereinfachung oder Unterlassung, vorbehaltlich ausnahmsweiser Anforderungen und Bedürfnisse, aller Ausgaben für Ausschmückung, monumentale Wirkung der Strafanstaltsgebäude, da nur Einfachheit und Ernst einem Gefängnissbau entsprechen;

Wahl des Terrains zu einem günstigen Preis;

Wahl eines Bodens und Bauplatzes, die keine aussergewöhnliche Arbeiten für Ausführung des Plans verlangen, dagegen in einer Gegend, wo die Materialien leicht beschafft und durch die Nähe der Verkehrsstrassen die Transportkosten möglichst erspart werden können;

möglichst billige Einrichtung der Specialdienstzweige, wie Wäschereien, Bäckereien, Krankenhäuser, indem sie entweder mit ganz geringen Kosten für die erste Anlage im Hauptgebäude oder in leichten Anbauten untergebracht werden;

minder theuere Anlage der Kapellen und Schulen, ihrer Stalls und Estraden; Einrichtung der Kapellen und Schulen nur für die Hälfte oder sonst einen Bruchtheil des wirklichen Standes der Bevölkerung, sofern die Verdoppelung des Gottesdienstes, der Schule und der Vortragsstunden für die richtige Leitung des Ganzen keine Unzukömmlichkeiten aufweist;

Wegfall aller unterirdischen Baueinrichtungen, die nicht nöthig sind, oder Verwendung für Dienste, die hierdurch nicht leiden;

Einfachheit des Beleuchtungs- und Heizungssystems, der Wasserleitung, Reinlichkeitsvorrichtungen, elektrischen Geläutes u.s.w., so dass möglichst wenig für Canalisationsarbeiten aufgewendet wird;

geringere Ausdehnung des Saal- oder Centralbauraums, indem ihm nur die für das Zusammenlaufen der einzelnen Flügel nothwendigsten Dimensionen gegeben werden;

Wegfall aller unnöthigen Räume innerhalb der Umfassungsmauer, des Rondenwegs und der Gebäude, um die Kosten für Ankauf des Terrains und Errichtung der Gebäude zu verringern;

geringere Ausbreitung und grössere Höhe der Gebäude,

sofern es angeht, um an Bau- und Platzankaufskosten zu sparen, indem z. B. die Zellen in drei statt zwei Stockwerken untergebracht werden, sofern nur für den äusseren Luftzutritt und die innere Ventilation hinlänglich gesorgt ist;

minder massives Mauerwerk, soweit möglich, namentlich geringere Dicke der Mauern in den höhern Stockwerken mit Zellen für folgsamere und sich in die Disciplin fügende Gefangene;

im Allgemeinen Wahl von Architekten, Unternehmern und Baumeistern von einer gewissen Erfahrung in derartigen Bauten, um Ueberschreitungen des Voranschlags zu vermeiden, indem sie möglicher Weise selbst bei Ersparungen interessirt werden.

Der Congress spricht ferner seine Ansicht aus:

dass eine nützliche Ersparniss durch übrigens ganz billige Auswahl der Kategorien der Gefangenen und der Anstalten, wo sie untergebracht werden, getroffen würde.

Einerseits wären beispielsweise zu unterscheiden die in möglichst vollständiger Trennung zu haltenden Gefangenen, ohne dass sie jedoch die ganze Strenge der Zellenhaft zu erdulden hätten, d. h. die vorläufig Verhafteten und solche mit kurzen Strafen. Für diese Klasse von Gefangenen würden Isolirungsgefängnisse ohne die ganze complicirte Einrichtung, die für Strafhäuser für langdauernde Strafen nöthig fällt, und eine minder strenge Hausordnung und die nach Umständen mögliche Vergünstigungen zulässt, genügen.

Andererseits kämen dann die Individuen in Betracht, die gemäss ihrer Verurtheilung eine eigentliche Zellenstrafe zu erstehen haben. Diese fänden dann folgeweise in Anstalten mit vollständiger und demgemäss kostspieligerer Einrichtung des Zellensystems, die aber dann vermöge der Minderung der Bevölkerung weniger zahlreich wären, Platz.

Diese Vorschläge wurden zur Abstimmung gebracht und von der Versammlung angenommen.

Namens der 3. Section erstattet Hr. v. Jagemann Bericht über die dritte Frage des Programms dieser Section und schlägt dem Congress folgende Resolutionen vor:

1) Die Auswechselung der Gefangenen zum Zwecke der Erstehung der von einem ausländischen Richter gegen sie erkannten Strafen in ihrem Heimathslande ist nicht durchführbar und jedenfalls nicht wünschenswerth;

2) dagegen ist es in den Fällen, wo die erziehliche Wirksamkeit des Gefängnisses erschwert wäre, wünschenswerth, dass die Staaten, welche ähnliche Gefängniss- und Strafeinrichtungen haben, sich gegenseitig die Befugniss zugestehen, das Heimathland mit dem Strafvollzug zu betrauen, wohlverstanden vorbehaltlich weiterer Prüfung und des Kostenersatzes.

Der erste dieser Anträge wurde mit grosser Mehrheit, der zweite mit 32 gegen 18 Stimmen angenommen.

Hr. Stevens berichtet Namens der 2. Section über die zweite Frage des Programms dieser Section. Er schlägt dem Congress folgenden Beschluss vor:

Die zur Untersuchungs- oder kurzzeitiger Strafhaft bestimmten Localgefängnisse sollen nach dem System der Einzelhaft angelegt werden.

Die Hausordnung für Untersuchungsgefangene muss jedes Charakters der Strafe entbehren.

Der Vollzug der kurzzeitigen Strafen soll lediglich Repressiv-Charakter haben.

Die Anträge werden bei der Abstimmung ohne Widerspruch angenommen.

Samstag den 21. November.

1. Section. Discussion der zweiten Frage des Programms. An derselben, die manchmal sehr lebhaft wird, betheiligen sich die HH. Dreyfuss, Foynitzky, Graf Foresta, Correvon, Jacquin, v. Holtzendorff, Pierantoni und Nocito.

Da die Section über den Abstimmungsmodus sich nicht einigen kann, so wird die Frage auf nächsten Montag verschoben.

2. Section. Fortsetzung der Discussion der dritten Programmfrage, an welcher die HH. Reynaud, Clicherio,

Gautier de Rosse, Prins, Stevens und Herbette Theil nehmen. Brusa wird zum Berichterstatter für die Generalversammlung ernannt.

Es wird zur vierten Frage übergegangen. Das Wort ergreifen die HH. Hardouin, Diaz-Moreu, Biffi, van Haften.

3. Section. Fortsetzung der Discussion über die vierte Frage. Es sprechen die HH. Stursberg, Eduard Fuchs, Köhne, Mazzarolo, Yvernès. Die Anträge von Köhne werden angenommen und Eduard Fuchs zum Berichterstatter für die Generalversammlung ernannt.

Die Discussion über die fünfte Frage wird eröffnet. Dazu sprechen die HH. Martini, Chenard, Abbé Villion, v. Jagemann, Pavia, Eduard Fuchs, Mme. Bogelot. Die Anträge Martini werden angenommen und derselbe zum Berichterstatter für die Generalversammlung gewählt.

Hr. Taverni, Berichterstatter für die sechste Frage, erhält das Wort. An der Discussion betheiligen sich die HH. Chenard, Bartoccini, Yacowlew, van Haaften und Gräfin Oppezzi. Die HH. Yvernès und Taverni werden mit der Redaktion der definitiven Anträge, welche der Section in der nächsten Sitzung unterbreitet werden sollen, betraut.

Generalversammlung

um 2 Uhr unter dem Vorsitz des Vicepräsidenten Gautier de Rosse (Belgien).

Nach Mittheilung eines von der Regierung von Paraguay eingekommenen Telegramms als Erwiederung auf die Danksagung des Congresses, begrüsst der Generalsecretär das Erscheinen der Delegirten der Vereinigten Staaten von Amerika, Round und Milligan, auf dem Congress, von denen der erstere das Amt eines Secretärs der Prison national association U.S.A., das der berühmte Dr. Wines so glänzend inaugurirt hatte, verwaltet, und der zweite einer der Präsidenten derselben ist. Sie überbringen dem Congress die Glückwünsche ihrer Mitbürger und berichten die Fortschritte, die seit dem Stockholmer Congress in ihrem Vaterlande gemacht wurden. Sie weissen auch nach, dass die in den Vereinigten Staaten

zu Gunsten der Gefängnissreform inaugurirte Bewegung sich seit dem Tode des so sehr vermissten Gründers und Secretärs der nationalen Gefängnissgesellschaft nicht verlangsamt hat.

Der Generalsecretär schlägt sodann Namens der Versammlung folgende mit Acclamation angenommene Resolution vor:

„Der internationale Gefängniss-Congress in Rom sendet der Gefängnissgesellschaft der Vereinigten Staaten von Amerika seinen herzlichen Gruss und den Ausdruck seiner Sympathien über den Atlantischen Ozean. Er betrachtet diese Vereinigung hervorragender Männer als ein Muster und eine Autorität auf dem Gebiete der strafrechtlichen und Gefängniss-Studien und spricht den Wunsch aus, dass sich innige und fortgesetzte Beziehungen zwischen diesem Vereine und der ständigen internationalen Gefängnisscommission und den von ihr veranstalteten Congressen bilden möchten."

Geh. Rath Fuchs (Grossherzogthum Baden) legt Namens der 3. Section den Bericht über die erste Frage seines Programms vor. Er stellt folgenden Antrag:

Der Congress spricht den Wunsch aus:

1) Es sollen nach Bedürfniss in den einzelnen Ländern Zufluchtsstätten für entlassene Gefangene errichtet werden.

2) Die Regierungen sollen die Errichtung und Weiterbildung solcher Häuser in Schutz nehmen.

3) Die Organisation und Direction dieser Anstalten ist der Privatwohlthätigkeit zu überlassen; dagegen sollen Staat und Körperschaften diesen Instituten im öffentlichen Interesse weitgehende Unterstützung zukommen lassen.

4) Diese Zufluchtsstätten sollen nur Uebergangsanstalten und so eingerichtet sein, dass sie den Strafentlassenen die Rückkehr in die Gesellschaft erleichtern.

Hr. Ranzoli (Mantua) legt einen Minderheitsbericht vor, der im Prinzip gegen das Institut der Zufluchtsstätten ist.

Nach einer langen und interessanten Verhandlung, an der sich die HH. Prins, Stevens, Willeumier, Dr. Guillaume, v. Jagemann, Canonico, Dr. Gambirasio und

Argyropoulos betheiligen, stimmt die Mehrheit gegen die Anträge Fuchs.

Namens der 1. Section erstattet Hr. Voisin über die vierte Frage des Programms Bericht. Er schliesst mit folgendem Antrag:

> Der Congress erachtet es als im gesellschaftlichen Interesse liegend, durch Massregeln der Gesetzgebung den bedauerlichen Folgen unsittlicher Erziehung der Kinder durch die Eltern entgegenzuwirken. Er glaubt, dass ein empfehlenswerthes Mittel hiefür darin liege, den Strafgerichten zu gestatten, solchen Eltern alle oder einzelne aus der elterlichen Gewalt herrührende Rechte zu entziehen, wenn die hinreichend constatirten Thatsachen es rechtfertigen, sie zur Verantwortung zu ziehen.

Nach Eröffnung der Discussion schreiben sich viele Redner ein. Der Congress hörte indess nur die HH. Senatoren Pierantoni und Roussel, worauf auf Vorschlag des Hrn. Pessina die Fortsetzung der Discussion auf nächsten Montag verschoben wird.

Um 2 Uhr **Sitzung der internationalen Gefängnisscommission**, worin unter Anderm beschlossen wird, alle officiellen Regierungsdelegirte zusammen zu rufen und ihnen vorzuschlagen, den Wunsch auszusprechen, es möchte der nächste Congress in St. Petersburg stattfinden. Herr Galkine-Wraskoë gibt Hoffnung, dass die Antwort der Regierung Se. Maj. des Czars nicht ungünstig ausfallen wird.

Montag den 23. November.

Die **1. Section** ernennt zu Beginn ihrer Arbeiten Hrn. Dreyfuss zum Berichterstatter über die zweite Programmfrage.

Sodann kommt die dritte Frage zur Discussion. Es nehmen daran Theil die HH. Pessina, Moldenhawer, Pols, Correvon, Lastres, Campese, Voisin, Laszlò, Jacquin und der Präsident. Lastres, dessen Anträge angenommen wurden, wird zum Berichterstatter bestimmt.

Die Section beschliesst ihre Arbeiten.

Die sechste Frage wird auf den nächsten Congress verschoben.

Dem Präsidenten, den Secretären und Berichterstattern wird der Dank der Versammlung ausgesprochen und die Sitzung für geschlossen erklärt.

2. Section. Fortsetzung der Discussion über die vierte Frage. Hr. Hardouin erstattet seinen Bericht.

Die HH. Guillaume, Ekert, Nivelle, Stevens, Prins, Schrott, van Haaften, Gautier de Rosse, Scaglione, Willeumier und Herbette ergreifen nacheinander das Wort.

Hr. Hardouin wird als Berichterstatter begrüsst und legt dem Bureau seine Anträge vor.

Hr. Gautier de Rosse legt einen Gegenvorschlag folgenden Inhalts vor:

> Die Verwaltungscommissionen sind nicht allein möglich, sondern unerlässlich; sie müssen eine bestimmte Verwaltungszuständigkeit und wirklichen Einfluss besitzen, der mit jenem der Directoren innerhalb der Schranken der Hausordnung nichts Unvereinbares hat.

Dieser Vorschlag wird abgelehnt und die Anträge Hardouin mit grosser Mehrheit (25 gegen 7) angenommen.

Ein Gegenvorschlag von Hrn. Chicherio (Schweiz) bezüglich der dritten Frage findet keine Annahme und die Section nimmt die Anträge Brusa an:

> Die Einrichtung öffentlicher Arbeiten im Freien für Gefangene von längerer Strafzeit kann für gewisse Länder und Gegenden empfohlen werden. Diese Arbeiten sind nicht als mit den, in den verschiedenen Ländern gegenwärtig zur Anwendung kommenden Gefängnisssystemen unvereinbarlich zu betrachten.

3. Section. Die folgende Frage kommt zur Discussion:

> „Welche Erziehungsmittel sind an Sonn- und Feiertagen neben dem Gottesdienst und den religiösen Unterweisungen anzuwenden?“

An der Discussion nahmen Theil Hr. Guillaume, Frl.

Poet und Frau Bogelot, die HH. Holtzendorff, Yvernès und Garrison. Die von Frl. Poet gestellten Anträge werden angenommen und dieselbe mit der Berichterstattung hierüber in der Generalversammlung beauftragt.

An die am Erscheinen verhinderte Berichterstatterin Donna Concepcion Arenal wird ein Telegramm abgesandt, worin die Section ihr Bedauern über deren Nichterscheinen ausspricht.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist, dankt der Präsident v. Jagemann seinen Collegen und erklärt den Schluss der Arbeiten der 3. Section des internationalen Gefängniss-Congresses von Rom. Vor ihrem Auseinandergehen beschliesst die Section noch ihren Dank gegenüber dem Präsidenten, den Secretären und Berichterstattern.

Generalversammlung.

Bei Eröffnung der Sitzung gibt der Vorsitzende Vicepräsident Hr. Galkine-Wraskoï von der nachstehenden, ihm durch den Marquis von Villamarina im Namen der Königin zugekommenen Depesche Kenntniss:

> J. M. die Königin hat die Glückwünsche, welche Sie Ihr im Namen des gegenwärtig zu Rom versammelten Gefängniss-Congresses übersendet haben, freudig genehmigt. Sie beauftragt mich, Sie zu bitten, bei Ihren verehrten Collegen der Dolmetscher Ihrer wohlgeneigten Gesinnung und Ihres Dankes sein zu wollen.

Die Versammlung erhebt sich bei Verlesung dieser Depesche und gibt einmüthig ihren Beifall kund.

Es werden Danksagungsdepeschen der Regierungen von Baden und Paraguay verlesen.

Die Discussion über die „Frage des Kinderschutzes“ wird durch eine Rede des Berichterstatters Voisin wieder aufgenommen. Nach Anhörung der Reden der HH. Senatoren v. Foresta und Pierantoni nimmt der Congress die Anträge des Berichtes Voisin unter Streichung des Wortes „repressifs“ einstimmig an, d. h. es heisst nunmehr Gerichte, statt Strafgerichte.

Hr. Yvernès erstattet den von Geh. Rath Fuchs, der

wegen drängender Familienverhältnisse plötzlich abreisen musste, bearbeiteten Bericht der 3. Section über die Frage über die Landstreicherei und schlägt folgende Resolutionen vor:

Der Congress spricht den Wunsch aus:

1. dass die öffentliche Unterstützung derartig geregelt werde, dass jeder Bedürftige sicher ist, die Unterhaltsmittel zu finden, aber nur gegen eine seinen körperlichen Fähigkeiten angemessene Arbeitsleistung;
2. dass der Bedürftige, der trotz der so geregelten Unterstützung sich der Landstreicherei hingibt und demzufolge dem Gesetz verfällt, mit Zwangsarbeit in Arbeitshäusern strenge bestraft werde.

Hr. Martini berichtet Namens der 3. Section über die letzte Frage des Programms dieser Section.

Besuche bei Gefangenen durch Mitglieder der Schutzvereine oder in Ermangelung solcher von bei der Verwaltung nicht betheiligten Wohlthätigkeitsgesellschaften sollen gestattet und unterstützt werden unter dem Vorbehalt der Beobachtung der Hausordnungen und der Vermeidung jedes Dualismus bezüglich der Einwirkung auf die Gefangenen und der Autorität über dieselben.

Der Verkehr des Besuchers soll ohne Anwesenheit eines Aufsehers möglichst frei sein."

Diese Anträge werden einstimmig angenommen.

Hr. Taverni legt den Bericht der 3. Section über die Frage des Schulunterrichts in den Gefängnissen vor. Er stellt folgende Anträge:

1. Der Congress erachtet es für nöthig, dass in allen Strafanstalten beider Geschlechter eine Schule bestehe, in der mindestens Lesen, Schreiben, die Elemente des Rechnens, Anschauungsunterricht und womöglich Anfangsgründe des Zeichnens gelehrt werden.
2. Dass überdies den Gefangenen beider Ceschlechter gewerblicher Unterricht durch Lehren von Künsten oder Gewerben, mittelst deren sie nach ihrer Entlassung ihren Unterhalt gewinnen können, ertheilt werde.

Diese Anträge werden einstimmig angenommen.

Hr. Brusa erhält das Wort, um Namens der 2. Section über deren dritte Frage zu berichten.

Kaum hatte der Berichterstatter die Vorlesung seines Berichtes begonnen, als die Ankunft Se. Maj. des Königs im Palaste angekündigt wurde. Der Präsident hebt sofort die Sitzung auf und ladet die Vicepräsidenten ein, mit ihm den König zu empfangen.

Hr. Herbette stellt die Delegirten S. M dem König vor, dankte ihm für die dem Congresse erwiesene Gnade, worauf dieser die Säle der Ausstellung und der Zellenmodelle besichtigt, wohin ihm die sämmtlichen Congressmitglieder folgten und wobei der König besonders lange in der letztern verweilte und sich verschiedene Erläuterungen geben liess.

Mittwoch den 24. November.

Um $9^1/_2$ Uhr Versammlung aller officiellen Delegirten, in der einstimmig beschlossen wird, dem Congress vorzuschlagen, den Wunsch auszusprechen, dass der nächste Congress nach St. Petersburg berufen werde.

Die 2. Section beendigt ihre Arbeiten über Frage 5, wozu die Berichterstatter Merry, Delabost und Bosany, sowie Prof. Moleschott, Terri und verschiedene Andere sprechen und wobei die Anträge der Berichterstatter angenommen werden. Die übrigen drei Fragen (6, 7 u. 8) konnten nicht mehr vollständig discutirt werden. Es sprechen die HH. Ferri, Prins, Stevens und Herbette. Die übrigen, welche besondere Arbeiten über dieses Thema vorbereitet hatten, wie Tauffer, Ekert, Scaglione, Cordosa u. A. kamen nur theilweise zum Wort und übergeben ihre Manuscripte dem Secretariat.

Generalversammlung vom 24. November.

Schlusssitzung.

Da Prof. v. Holtzendorff den Vorsitz aus Gesundheitsrücksichten nicht führen konnte, so übernahm Hr. Laszlo denselben.

Es wurde vorgeschlagen, die zweite Frage der 1. Section

dem nächsten Congress zu überweisen. Die Motivirung dieses Vorschlags wird von Prof. Pierantoni an Stelle des abwesenden Prof. Nocito vorgetragen.

Der Präsident stellt der Versammlung den Hrn. Matthos vor, dessen neuem Werk über Gefängnisse kürzlich die Ehre widerfuhr, dass der Altmeister auf dem Gebiete des Gefängnisswesens, Karl Lucas in Paris, in der Sitzung der Akademie einen Specialbericht darüber erstattete.

Es wird ferner eine telegraphische Depesche vorgelesen, wodurch die Juristische Gesellschaft in Berlin die HH. Mancini und Beltrani-Scalia für ihre besondere Verdienste, besonders für die Vorbereitung des Congresses zu Ehrenmitgliedern ernennt. (Lebhafter Beifall.)

Die Gesellschaft kann statutengemäss jährlich nur vier Ehrenmitglieder ernennen; dieses Jahr traf diese Ehre lauter Italiener, indem ausser den beiden Genannten noch die Professoren Carrara und Buccellati gewählt wurden.

Prof. Brusa beendete seinen in der letzten Sitzung unterbrochenen Bericht und schlug folgende Beschlüsse vor, die von der Versammlung angenommen wurden:

> Die Einrichtung öffentlicher Arbeiten im Freien kann für Gefangene mit einer gewissen Strafzeit in bestimmten Ländern und an bestimmten Orten empfohlen werden. Diese Arbeiten sind mit dem gegenwärtigen Gefängnisssystem der verschiedenen Länder nicht als unvereinbar zu betrachten.

Nachdem Prof. Brusa geendigt, nahm Graf Foresta gegen dessen Antrag das Wort, um für die Deportation zu sprechen, allein es gelang ihm nicht, die Versammlung für seine Anschauungen zu gewinnen.

Von lebhaftem Beifall empfangen besteigt nunmehr Frl. Poët die Rednerbühne und stellt folgende einstimmig angenommene Anträge:

1. Der Congress spricht den Wunsch aus, dass allen Gefangenen beider Geschlechter unter den ihnen für ihre arbeitsfreie Zeit von der Verwaltung gestatteten Beschäftigungen die freie Wahl zustehe.
2. Die Beschäftigungen sollen, je nach dem Land, in Lec-

türe, Musik, Zeichnen, Holzschnitzen, Theilnahme an guten Werken u. s. w. bestehen.

3. In dem Besuch von Vorträgen über die Grundbegriffe der Moral, des Rechts und anderer Wissenschaften je nach den besondern Umständen.

Hierauf betrat der Berichterstatter für die vierte These der 2. Section, Hr. Hardouin, die Tribüne, der zu Anfang seines Vortrags dem vor wenigen Monaten verstorbenen Ploos van Amstel, der zum Berichterstatter bestimmt war, einen warmen Nachruf widmete und am Schluss folgende, von der Versammlung genehmigte Anträge stellte:

Der Congress spricht die Ansicht aus:

1. dass es unerlässlich ist, bei jeder Anstalt, wo Freiheitsstrafen verbüsst werden, ein Institut zu gründen, das den Hauptzweck hat, das Schicksal der Gefangenen zu überwachen, unablässig ihre sittliche Besserung und Umkehr zu befördern und ihnen für die Zeit ihrer Entlassung Schutz angedeihen zu lassen.
2. Ohne der Gesetzgebung vorgreifen zu wollen, die in einer Anzahl Staaten die Aufsichts-Räthe oder Commissionen regelt, erachtet es der Congress für nützlich, folgende Vorschläge in Betracht zu nehmen:
   a) Bei allen Strafanstalten soll eine Aufsichts- und Schutz-Commission zur Unterstützung der öffentlichen Behörde bestehen;
   b) die Commission soll aus von der Behörde selbst bestimmten Mitgliedern, namentlich früheren Beamten oder sonstigen Personen von notorischer Moralität und Befähigung bestehen. Die Anzahl der Mitglieder muss mit der Wichtigkeit der Anstalt im Verhältniss stehen.

      Von Rechtswegen gehören zur Commission ein oder mehrere Gerichtspersonen des Strafortes, sowie ein oder mehrere Verwaltungsbeamte daselbst.
   c) Durch die Einrichtung solcher Commissionen oder Ausschüsse darf die Einheit der Leitung der Strafanstalt nicht alterirt werden, insbesondere in Allem,

was Gefängnissdienst und Disciplin angeht, wofür nothwendiger Weise die Direction verantwortlich ist.

d) Die Thätigkeit der Commissionen oder Ausschüsse untersteht der Oberaufsicht der höhern Gefängnissbehörde.

e) Die Befugnisse dieser Commissionen bestehen hauptsächlich:

in der Begutachtung von Massnahmen in Betreff der Arbeiten der moralischen und religiösen Unterweisung und des Vollzugs der Hausordnung, und im Rechte nöthigenfalls der Generaldirection die für die gute Dienstführung der Anstalt nöthig erscheinenden Vorschläge zu machen;

in der Abgabe von Gutachten über Begnadigungs-Strafnachlass oder vorläufige Entlassungs-Vorschläge;

in der Schutzvereinsthätigkeit für Entlassene;

in der Sorge für Beobachtung der für Hygiene, Beköstigung und Unterhaltung der Gefangenen gegebenen Vorschriften und

in der Mitwirkung bei Controllirung der Lieferungen für die Strafanstalt oder der Unternehmercontracte.

In Betreff der Frage der Beköstigung der Gefangenen genehmigte der Congress die nachstehenden Anträge der Berichterstatter Bosany und Merry Delabost:

Die Grundsätze, auf welche die Beköstigung der Gefangenen unter hygienischer und strafrechtlicher Hinsicht basirt werden soll, sind zweierlei: ein philosophischer und ein wissenschaftlicher.

Der philosophische Grundsatz wurde in den allgemeinen Betrachtungen des Berichts dargelegt.

Der wissenschaftliche Grundsatz dagegen beruht auf den drei nachstehenden durch die Erfahrung bestätigten physiologischen Daten:

1. Der nichtbeschäftigte gesunde Gefangene soll ein Minimum der nöthigen und genügenden Nahrung, wie es von der Physiologie als Erhaltungsration bestimmt wird, empfangen.

Diese Ration besteht aus einer Gesammtheit von Nährstoffen, die sorgfältig ausgewählt sind, mit denen mit Rücksicht auf das Klima, die Sitten der verschiedenen Länder abgewechselt wird und denen Fleisch beizusetzen sich empfiehlt.

2. Der arbeitende Gefangene bedarf einer Nahrungszulage. Diese sogenannte Arbeitsration besteht ausser der Erhaltungsration aus einer passend gewählten und abwechselnden Gesammtheit von Nährstoffen.
3. Damit die Nahrung den physiologischen Anforderungen entspricht, darf das Verhältniss der Eiweiss- und Stickstoffsubstanzen zwischen 1.3 und 1.6,5 schwanken, aber über dasselbe für die Dauer weder hinauf- noch hinabgehen.

Bezüglich der Anwendung dieser verschiedenen Grundsätze fügen wir bei:

Beim Eintritt in die Strafanstalt müssen die Gefangenen sich einer ärztlichen Untersuchung über ihren Gesundheitszustand, ihre physische Constitutionen und ihre frühere Lebensweise unterziehen. Sie werden von Zeit zu Zeit gewogen.

Für Diejenigen, deren Gesundheit angegriffen ist, ist eine besondere Kost einzuführen; desgleichen für jene, die sich in Strafanstalten in Gegenden, wo endemische Krankheiten herrschen, befinden.

Wegen Einbruchs der Nacht übergab der Berichterstatter für die dritte These, Lastres, seine umfangreiche Arbeit dem Secretariat und verlas rasch seine einstimmig angenommenen Anträge:

1. Der Richter muss die Befugniss haben anzuordnen, dass ein jugendlicher Verbrecher, der wegen mangelnder Einsicht in die Strafbarkeit seiner Handlung freigesprochen wurde, in eine Erziehungsanstalt oder Reformschule gebracht wird. Die Dauer des Aufenthalts in der Anstalt wird vom Richter festgesetzt, der jedoch immer das Recht hat, diesen Aufenthalt abzukürzen, wenn die denselben motivirenden Umstände weggefallen sind.

Der Aufenthalt in der Anstalt kann durch vorläufige

Entlassung der jungen Leute abgekürzt werden, die jedoch fortwährend unter Aufsicht der Anstaltsdirection bleiben.

2. Der Richter muss berechtigt sein anzuordnen, dass die gegen einen jugendlichen Verbrecher ausgesprochene Strafe in einer Erziehungsanstalt oder in einer Reformschule verbüsst wird.

   Ein solcher Strafvollzug darf nur in einer Staatsanstalt stattfinden.

3. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Gesetzgebung der verschiedenen Länder über die väterliche Gewalt und Strafbefugniss drückt der Congress den Wunsch aus, dass der Gesetzgeber bei Entwicklung der dem Vater über die Kinder zustehenden Rechte den Hauptgedanken festhalte, die volle Autorität des Familienhauptes ganz von jeder andern rein und frei zu halten.

   Das väterliche Züchtigungsrecht muss immer einen privaten, familiären und geheimen Charakter haben, ohne dass es für die Folge als criminelle Vorstrafe gilt und ohne jemals strafrechtliche oder penitentiäre Folgen zu haben.

Der Congress spricht den einstimmigen Wunsch aus, dass der nächste Congress in St. Petersburg stattfinden möge.

Zum Schluss werden Begrüssungen und Danksagungen

An den König,
Italien,
Herrn Depretis,
den Herzog Torlonia und Rom für seine ausgezeichnete Gastfreundschaft,
an die Collegen und die abwesenden Berichterstatter,
an die anwesenden Berichterstatter, den Generalsecretär, die Vorbereitungscommission u. s. w.

mit Acclamation angenommen.

An die ordentlichen Arbeiten des Congresses schlossen sich einige Vorträge von Bertillon, Lombroso und Ferri;

desgleichen Besuche der Anstalten von Tre Fontane, Regina Coeli, des Weiberstrafhauses, der nur für Frauen bestimmten Gerichtsgefängnisse, der männlichen und weiblichen Besserungsanstalten von Tivoli und bezw. Rom.

Der Ausflug nach Tivoli fand am Donnerstag den 19. November statt. Trotz des regnerischen Wetters hat ein grosser Theil der Congressmitglieder an diesem Ausflug Theil genommen, und die Erinnerung hieran wird im Gedächtniss aller Theilnehmer eine nachhaltige und tiefe sein. Bei Ankunft des Zuges in Tivoli wurden die Theilnehmer von den Tönen der Stadtmusik begrüsst und dem Ritter Tomei, Sindaco von Tivoli, vorgestellt, der sie auf's herzlichste willkommen heisst und sie in die Säle der Villa Este geleitet, wo sie ein glänzendes Frühstück erwartete. Besuch der Wasserfälle, der Villa Gregoriana und endlich des Besserungshauses, wo nach einer Besichtigung dieser Anstalt, in der Jedermann die gute Organisation und ausgezeichnete Haltung der Zöglinge bewunderte, Hr. v. Kirchenheim Namens des Congresses eine warmempfundene Ansprache an den Anstaltsdirector Giampetri hält.

Hr. Galkine-Wraskoï dankte vor der Abfahrt dem Sindaco für seinen liebenswürdigen Empfang und die Gastfreundschaft für die Congressmitglieder. Ritter Tomei erwiderte und wünschte den Arbeiten des Congresses guten Erfolg.

Am Freitag den 20. Nov. fand Soirée für die Congressmitglieder bei Se. Exc. dem Marquis und der Marquise Gravina, welche mit der bekannten ausgesuchtesten Artigkeit ihre Gäste empfingen, auf der Präfectur in Rom statt. Bei diesem glänzenden Fest war den Congressmitgliedern neben der Gelegenheit, genauer mit einander bekannt zu werden, auch der Genuss, die ersten Künstler der Stadt zu hören, geboten.

Am Samstag den 21. Nov. Galavorstellung im Theater Costanzi für die Congressmitglieder. Die zu ihren Ehren auf Veranlassung des italienischen Comités brillant aufgeführte prächtige Oper „Carmen“ war zugleich ein Ruhepunkt nach den scharfen und lebhaften Discussionen der vorausgegangenen

Tage. Diese Arbeitswoche konnte keinen angenehmern Schluss finden.

Am Sonntag den 22. Novbr., Abends 7½ Uhr Bankett im Capitol, gegeben für die Congressmitglieder von der italienischen Centralcommisson. Hr. v. Holtzendorff, Vicepräsident der internationalen Gefängniss-Commission, brachte den ersten Toast auf S. M. den König (in italienischer Sprache). Derselbe lautet:

„Gestatten Sie mir, mich in einer Sprache an Sie zu wenden, die nicht die meinige, aber so schön ist, dass sie auch durch die nothwendig unvollkommene Art, in der ich meinen Gedanken Ausdruck zu geben so frei bin, keinen Schaden leidet. Glücklicherweise ist dieser Gedanke so einfach und klar, dass er keiner weitläufigen Erklärung bedarf. Ja, er weist diese sogar ab. Wir sind auf gütige Einladung hin hier zusammen gekommen mit dem lebhaften Wunsch, S. M. den König, der heute in seine Hauptstadt zurückgekehrt und der Protektor unserer Congressarbeiten ist, zu ehren. Der König Umberto wird nicht nur aus natürlicher und gleichsam angeborener Liebe, sondern auch wegen der im Ausland ihm gezollten gerechten Bewunderung von den Italienern verehrt. Als edler Erbe der väterlichen Tugenden errichtete der Sohn von Victor Emanuel sein Banner und das Kreuz von Savoyen gleichsam als Symbol eines neuen Kreuzzuges gegen alles Unglück und Elend jeder Art. Deshalb verdient er den einstmals Gottfried gegebenen Titel als Grosskapitän der Waffen des Mitleids und der heroischen Barmherzigkeit im hl. Kriege, worin alle civilisirten und uncivilisirten Nationen verbunden sind. Denkmäler dieser heroischen Barmherzigkeit sind die Namen Ischia und Neapel. Meine Herren, vereinigen wir uns Alle in dem einmüthigen Wunsche: S. M. der König von Italien lebe hoch.“

Der zweite Toast auf „die fremden Regierungen“ wurde von S. Exc. dem Unterrichtsminister Coppino gebracht;

der dritte von Gautier de Rosse auf „die Stadt Rom“;

der vierte von Galkine-Wraskoï auf „Se. Exc. den Ministerpräsidenten Depretis“;

der fünfte von Herbette auf „die Organisatoren des Congresses“;

der sechste von Pols auf „den Präfekten von Rom Marquis Gravina und seine Frau“.

Baron von Renzis dankt für das den Organisatoren des Congresses gebrachte Hoch.

S. Exc. der Herzog von Torlonia dankt allen Delegirten und Congressmitgliedern, dass sie Rom mit ihrer Gegenwart beehrt haben.

Almquist dankt S. Exc. dem Herzog Torlonia.

Dr. Guillaume, der auf Aufforderung S. Exc. des Herzogs Torlonia als Generalsecretär das Wort ergreift, vergleicht den Gefängniss-Congress von Rom mit jenen von London und Stockholm und schliesst seine Rede mit einem Toast auf den Hauptanreger und Organisator des Congresses, Hrn. Comm. Beltrani-Scalia, Präsidenten der ständigen internationalen Gefängniss-Commission.

Der detaillirte Bericht über die Feste und Bankette wird diese Reden, die alle lebhaft applaudirt wurden, bringen und auch das zu Ehren der Geladenen in dem classischen Saal des capitolinischen Museums gegebene Concert besprechen.

Montag den 26. Novbr. um 6 Uhr Empfang im Quirinal. Vor dem Diner werden die nach Nationalitäten aufgestellten Delegirten nacheinander JJ. MM. der Königin und dem König vorgestellt, die sich mit jedem derselben einen Augenblick auf das Liebenswürdigste unterhalten.

Verzeichniss der Congress-Theilnehmer.

(Die mit * Bezeichneten nahmen auch am anthropologischen Congress Theil.)

**Aguglia, Francesco,* Richter in Rom.

Almquist, G. F., Generalgefängniss-Director in Stockholm, Delegirter der Regierung.

Almquist, Victor, Dr. jur. in Stockholm.

Amati, Giovanni, Director des Strafbagno in Pozzuoli.

Antonini y Diez, ausserordentlicher Gesandter und Minister in Italien für Uruguay, Regierungsdelegirter.

**Archenewski, B.,* Professor an der Universität in Petersburg.

Argyropoulos, Georg, griechischer Geschäftsträger in Rom, Delegirter der griech. Regierung.

Armengol y Cornet, Peter, Gerichtsrath in Barcelona, Delegirter der Provinzialvertretung von Barcelona, der allgemeinen Gefängnissreformgesellschaft für Spanien und der öconomischen Gesellschaft der Freunde von Spanien.

Assarson, Professor an der Universität Lund.

Azcona, J. Sanchez, Professor des Völkerrechts, mexikanischer Minister in Rom, Regierungsdelegirter.

Baccelli, Dr. *Guido,* Abgeordneter und Professor an der Universität zu Rom, Delegirter der Akademie der Wissenschaften des Instituts von Bologna.

Bargoni, Angelo, Senator, Venedig.

Barini, Giorgio, Rom.

Barini, Giuseppe, Präfekturrath, Vorstand des statistischen Amts der Generalgefängnissdirection, Rom.

Barsanti, Pio, Professor der Universität zu Macerata, Delegirter des dortigen Lokalausschusses.

Bartoccini, Nicola, Municipalrath in Rom.

Baucillon, Abbé, Director des Erziehungshauses in Brignais.

Baudana, Vaccolini Cesare, Publicist, Macerata.

Beltrani-Scalia, Martino, Staatsrath.

Bentivegua, Giovanni, Abtheilungsvorstand im Ministerium des Innern in Rom.

**Bergmann,* Dr. *Gustav,* Professor an der Universität Upsala.

Barnabò, Silorata Aristide, Gefängniss-Inspector, Rom.

Bernardi, Msgr. Dr. *Jacopo,* Delegirter des kgl. Instituts der Wissenschaften, Literatur und Künste, des Ateneo Veneto und des Wohlthätigkeitsvereines zu Venedig.

Bert, Amadeo, Präsident des Arbeitshauses, Genf.

Bertarelli, Pietro, Cabinetssecretär Sr. Exc. des Ministerpräsidenten, Rom.

Bertillon, Alphonse, Beamter des Indentificirungsdienstes Rückfälliger im Ministerium des Innern, Beigeordneter der officiellen Delegirten, Paris.

*Biffi, Dr. *Serafino*, Delegirter des kgl. Institutes der Wissenschaften und Literatur und der Gesellschaft für Hygiene, Mailand.

Billia, Dr. *G. B.*, Abgeordneter, Vertreter der Stadt und des Ortsausschusses, Udine.

Birch-Reichenwald. M., Director des Gefängnisswesens im Justizministerium zu Christiania, Regierungsdelegirter.

Bisceglie, M., Trani.

Bodio, Luigi, Professor und Generaldirector des statist. Amts im Ackerbau-, Gewerbe- und Handelsministerium in Rom.

Bogelot, Frau *Isabella*, Directorin der Opera Pia de St. Lazari, Paris.

Bolstadt, J. M., Attaché der schwedisch-norwegischen Gesandtschaft, Rom.

Bonacci, Feodorico, Parlamentsabgeordneter, Rom.

Bondi, Pietro, Unterpräfekt, Cabinetssecretär des Generalsecretärs im Ministerium des Innern, Rom.

Borgonovo, Giovanni, Genua.

Bosany, Dr. *Massimiliano*, Hausarzt der Strafanstalt der Diokletianischen Thermen in Rom.

Bosco, Augusto, Hilfsarbeiter bei der Generaldirection der Statistik, Rom.

Bourgarel, Ernest, Secretär der französischen Botschaft in Rom.

Brusa Emilio, Prof, Delegirter der kgl. Universität Turin.

Bruschetti, Annibale, Beamter der Generaldirection der Statistik in Rom.

Bussolin, Pietro, Venedig.

Campanini, Vicenzo, Oberingenieur, Modena.

Campese, Antonio, Professor an der Universität Neapel.

Canevari, Francesco, Staatsanwaltssubstitut, Triest.

Canonico, Tancrede, Senator und Rath am Cassationshof zu Rom.

Cardosa, Gaetano, Beamter im Ministerium des Innern, Rom.

Casanova, Giuseppe, Abtheilungsvorstand im Ministerium des Innern, Rom.

Casati, Dr. *Luigi*, Professor, Delegirter des Comités von Forli.

Ceccherini, Tito, Gefängniss-Inspector, Rom.

Chenard, Louis, Director einer Privatbesserungsanstalt in Moiselles, Mitglied der französischen Delegation.

Chicherio, Fulgenzio, Director der Strafanstalt in Lugano.
Cigonani, Eugenio, Abtheilungsvorstand im Ministerium des Innern, Rom.
Coggeshall, Dr. *Henry,* Delegirter des Staats Rhode Island.
Colli, Clemente, Director des Schutzhauses, Genua.
Commotto, Paolo, Genie-Inspector, Delegirter des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten.
Correvon, Gustave, Cantonsrichter in Lausanne.
Cravero, Enrico, Vicepräsident des Schutzhauses in Genua.
Crippa, Dr. *Giunio,* Staatsanwaltssubstitut, Secretär des Schutzvereins für entlassene Gefangene in Lodi, Delegirter desselben.
Cugini, Alessandro, Professor in Parma.
Curcio, Giorgio, Abgeordneter, Rom.
De Barrau, Fr. *Caroline,* Generaldirectorin von St. Lazare, Paris.
De Forresta, Graf *Adolfo,* Militär-Generaladvocat beim höchsten Kriegsgericht, Senator, Rom.
De Godlewsky, Stefan, Warschau.
De Jacowlew, S., Kammerherr S. M. des Kaisers von Russland, Delegirter der Privatgesellschaften der Industrieasyle und Ackerbaucolonien in Petersburg.
De Kirlaki, Alberto, Delegirter des Ateneo Veneto, Venedig.
De la Penne, Marquis *Luigi,* Oberst im Geniecorps, Rom.
Delabost, Merry, Professor an der medicinischen Schule, Mitglied der Gefängnissdirection und der französischen Delegation, Paris.
De Luca, G. B., Director des Strafbagno in Ancona.
De Montgomery, Roberts. Generalprocurator in Helsingfors, Finnland, Delegirter des finnischen Senates.
De Negri, Carlo, Sectionsvorstand der Generaldirection der Statistik. Rom.
Depretis, Agostino, Präsident des Ministerrathes, Minister des Innern, Rom.
De Renzis, Baron *Francesco,* Abgeordneter, Rom.
De Silva, Mattos João, Advocat in Lissabon.
Desportes, Dr. *Ferdinand,* Advocat am Appellhof, früheres Mitglied des französischen Obergefängnissrathes, General-

secretär der Société générale des prisons und Delegirter dieser Gesellschaft.

**Diaz Moreu, Luigi,* Advocat und Professor an der Rechtsakademie, Mitglied des Obergefängnissrathes, Delegirter der Gefängnisscommission und der Stadt Madrid.

De Dienheim, Brokoki, Graf, Ingenieur, Rom.

D'Olivecrona, Mitglied des schwedischen höchsten Gerichtshofs, Stockholm.

Doria, Alessandro, Director der Strafanstalten von Regina Cocli, Rom.

Doubrère, C., Amtsvorstand, Delegirter des Marine- und Colonienministeriums, Paris.

Dreyfuss, Ferdinand, Exdeputirter, Delegirter des Obergefängnissrathes, Paris.

Dupuys, Frau, Generalinspectorin der Administrativdienste im Ministerium des Innern, Mitglied der französischen Delegation, Paris.

Duyl, Dr. *V. J. van,* Advocat und Hülfsfriedensrichter in Amsterdam, Secretär der holländischen Delegation.

Ekert, Gustav, Geh. Rath, Director des Landesgefängnisses zu Freiburg i. B., Delegirter der badischen Regierung und Vertreter des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Fabrizi, Nicola, Beamter im Ministerium des Innern, Rom.

Fassa, Pietro, Director der Strafanstalten zu Bologna.

Ferraris, Maggiorino, Publicist, Hilfsarbeiter im Ministerium des Ackerbaues, der Industrie und des Handels, Rom.

**Ferri, Enrico,* Professor an der Universität Siena.

Ferroni, Lodovico, Delegirter des Localcomités von Ancona.

Finali, Gaspare, Senator, Professor an der Universität Rom.

**Fiordispini,* Dr. *F.,* Director der Irrenanstalt in Rom.

**Foïnitsky, J.,* Professor der Rechtswissenschaft in Petersburg, Delegirter der dortigen Universität.

Fornasini, Dr. *Luigi,* Brescia.

Foucard, Carlo, Archivdirector in Modena.

Fournier, Frl., Generalinspectorin der französischen Gefängnisse, Mitglied der französ. Delegation.

Franceschini, Gaetano, Rom.

Frate, Francesco, General-Inspector im Ministerium des Innern, Rom.

Fuchs, Dr. *Adolf,* Geh. Finanzrath, Mitglied der Oberrechnungskammer zu Karlsruhe, Delegirter der badischen Regierung.

Fuchs, Edmond, Professor an der Minenschule, Paris.

**Garofalo.* Baron *Raffaele,* Staatsanwaltssubstitut in Neapel.

Galkine-Wraskoï, Geh. Rath, Vorstand der russischen Gefängnissverwaltung, Regierungsdelegirter.

Gallètti, Andrea, Präsident des Schutzvereins in Bergamo, Delegirter desselben.

Gambirasio, Dr. *Luigi,* Bergamo.

Garrison, Gaston, Dr. jur., Mitglied der französ. Delegation.

Gautier de Rosse, A., Generaladministrator der öffentlichen Sicherheit und der Gefängnisse in Brüssel, Delegirter der belgischen Regierung.

**Giampietro, Edoardo,* Professor an der Universität Neapel.

Gianpietri, Michele, Director des Schutzhauses zu Tivoli.

Goos, Dr. *Karl,* Professor an der Universität Kopenhagen und Generalgefängnissdirector, Delegirter der dänischen Regierung.

Gozzi, Guido, Vicepräsident des Schutzvereins für entlassene Jugendliche des Besserungshauses von Bologna, Delegirter desselben.

Gramantieri, Demetrio, Delegirter der Universität Urbino.

Gravina, Marchese *L.,* Senator, Präfekt von Rom.

Grimaldo, Jacopo, Director der Strafanstalten zu Florenz.

Guillaume, Dr. *E.,* Director der Strafanstalt zu Neuchatel, Regierungsdelegirter.

Haaften, J. A. M. van, Dr. jur., Regierungsdelegirter der Niederlande.

Haughton, Samuel, von Washington.

Hardouin, Henri, Ehrenrath am Appellhof von Douai, Delegirter der französischen Regierung.

Herbette, Louis, Staatsrath, Director bei der Gefängnissverwaltung im französischen Ministerium des Innern und Delegirter derselben.

Hill, Alfred, von Birmingham, Delegirter der Gesellschaft für Fortschritt der Gesellschaftswissenschaften zu London.

*Holtzendorff, Baron *Franz*, Professor an der Universität München, Delegirter der baierischen Regierung.

Jacquin, *Stefan*, Staatsrath, Director des Criminalwesens im französischen Justizministerium, Delegirter der Regierung, Paris.

Jagemann, Dr. *Eugen von*, Ministerialrath in Karlsruhe, Vorstand der badischen Delegation.

Kirchenheim, von, Dr., Privatdocent der Rechte an der Universität Heidelberg, der bad. Delegation beigegeben.

Köhne, Dr., Delegirter der Juristischen Gesellschaft in Berlin.

Lambert, Valbois, in Trani.

Lastres y Juiz, Dr. *Francisco*, Abgeordneter, Mitglied des Obergefängnissrathes, Delegirter der spanischen Regierung und der öconomischen Gesellschaft von Madrid.

László, Dr. *Siegmund*, Ministerialrath in Buda-Pest, Regierungsdelegirter von Ungarn.

Lattes, Oreste, Industrieinspector im Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel, Delegirter desselben, Rom.

Le Courbe, Graf, Advocat am Appellhof, Vertreter der Allgemeinen Gefängnissgesellschaft in Frankreich.

Levi, Clemente, Publicist, Rom.

Lombardi, Giuseppe, Inspector, Aquila.

**Lombroso, Cesare*, Professor an der Universität Turin.

Mancini, Prof. *Pasquale Stanislao*, Parlamentsabgeordneter, Delegirter der Akademie dei Lincei, Rom.

Marinucci, Guiseppe, Gefängnissinspector, Rom.

Mariotti, Roggero, in Fano.

**Marro*, Dr. *Antonio*, Chefarzt im Irrenhaus zu Turin.

Mars, Pietro, Vorstand des technischen Dienstes der Generalgefängnissdirection in Rom.

Martini, Guiseppe, Präsident der Schutzgesellschaft von Lodi und Vertreter derselben.

Matta, chilenischer ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister bei der italienischen Regierung, officieller Delegirter von Chile.

**Mazza, Pilade*, Rom.

Mazzarolo, Iginio, Professor, Director der Reformschule Turazza in Treviso.

Mazzuchelli, Edoardo, Abtheilungsvorstand im Ministerium des Innern, Rom.

Mecacci, Ferdinando, Professor an der Universität Genua.

Milligan, J. S., Präsident des National-Gefängnissvereins der Vereinigten Staaten von Amerika.

Minghetti-Vaini, Giovanni, Präfect, Rom.

Moldenhawer, Giudice, Präsident des Gerichtshofs in Warschau, Delegirter der Ackerbaucolonie Stoadzénetz.

**Moleschott, Giacomo,* Professor, Senator, Rom.

Morana, G. B., Abgeordneter, Generalsecretär des Ministeriums des Innern, Rom.

**Morselli, Enrico,* Professor, Delegirter der Gesellschaft für Hygiene, Mailand.

**Motet,* Dr., Arzt, Mitglied der allgemeinen Gefängnissgesellschaft und Vertreter derselben.

Napodano, Gabriele, von Neapel.

Nivelle, Luigi, Generalinspector der Verwaltungsdienste im französ. Ministerium des Innern, Regierungsdelegirter.

**Noce, Vincenzo,* Generalprocurator, Mailand.

Nocito, Pietro, Professor, Abgeordneter, Rom.

Normand, A., Architekt, Generalinspector der französischen Gefängnissbauten, Abgeordneter des Obergefängnissraths.

Nulli, Raffaele, Beamter in der Generaldirection der Statistik, Rom.

Oliva, Antonio, Parlamentsabgeordneter, Rom.

Onesti, Guilio, Abtheilungsvorstand im Ministerium des Innern, Rom.

Oppezi de Cherio, Gräfin, Generalinspectorin der Mädchenbesserungsanstalten, Mitglied der französischen Delegation.

Orano, Guiseppe, Professor, Rom.

Orilia, Enrico, Geniemajor, Rom.

Osteletski, P., Generalmajor, Delegirter des Schutzvereins in Moskau.

**Pacetti, Domenico*, Professor, Ancona.

Pages, E., Unter-Dienstvorstand im französischen Finanzministerium, Vertreter der Allgemeinen Gefängnissgesellschaft.

Paradiso, Giovanni, Director der Gerichtsgefängnisse in Neapel.

Pascale, Emilio, Generaladvocat am Cassationshof in Rom.

Patron, A., Gefängnissgeistlicher in Nantes und Gründer des Frauenasyls daselbst.

Paulian, Redactionssecretär der Abgeordnetenkammer, Beigeordneter der französischen Delegation, Paris.

**Pavia Angelo,* Delegirter der Anwaltskammer in Mailand.

Peri, Carlo, Director des Arbeitshauses, Florenz.

Pertone, Vittorio, Director des Strafbagno in Cagliari.

Peruzzi, Ubaldino, Parlamentsabgeordneter, Florenz.

Pessina, Enrico, Senator, Professor an der Universität Neapel.

Pierantoni, Augusto, Senator, Professor an der Universität Rom.

Poët, Frl. *Lidia,* Rechtslaureatin, Pinerolo.

Pols, Dr., Professor der Rechte an der Universität Utrecht, holländischer Delegirter.

Ponticelli, Leopoldo, Director des Straf-Irrenhauses von Montelupo Fiorentino.

Porro, Erasio, Dr. jur., Turin.

Pratesi, Cesare, Florenz.

Prins, A., Prof., Generalgefängniss-Inspector in Brüssel, Delegirter der belgischen Regierung.

Prochet, Ritter, Rom.

Puglia, Giuseppe, Advocat, Palermo.

**Pugliese, Guiseppe,* Advocat, Palermo.

Ranzoli, Virginio, Delegirter des Schutzvereins für Gefangene der Provinz Mantua.

Raseri, Dr. *Enrico,* Secretär der Generaldirection für Statistik, Rom.

Reissenbach, Dr. *Valentin,* Ministerialrath in München, Delegirter der bayerischen Regierung.

Rector der Universität Rom.

Reynaud, Joseph, Dr. jur., Dienstvorstand im französischen Ministerium des Innern, Regierungsdelegirter.

**Righi, Augusto,* Abgeordneter, Vertreter des Provinzialausschusses von Verona.

Righini di San Albino, Carlo, Turin.

Rittscher, Dr., Senator der Stadt Lübeck.

Rodini, Pietro, Gefängniss-Inspector, Rom.

**Roggero,* Dr. *Giovanni,* Gefängnissarzt in Alessandria.

Rojas, Angelo, Delegirter der Regierung der Argentinischen Republik.

Rossi, Francesco, Abtheilungsvorstand im Ministerium des Innern, Rom.

**Rukavitchnikoff* von Moskau, Delegirter der Gesellschaft für Ackerbaucolonien und Correctionshäuser in Russland.

Round, W. M. F., Secretär des Allgemeinen Gefängnissvereins der Vereinigten Staaten von Amerika, Delegirter der Regierung und der Pressgesellschaft.

**Roussel,* Dr. *Théophile,* Senator, Mitglied der medicinischen Akademie, Vicepräsident der Société générale des prisons und Vertreter derselben, Paris.

Roux, Luigi, Abgeordneter, Delegirter des Schutzvereins für entlassene Jugendliche, Turin.

Ruzic, Iwan, Advocat in Belovar (Croatien).

Salivetti, Alberto, Director der Gefängnissaufseherschule, Rom.

Salomon, Alessandro, Secretär des Gefängnissrathes in Petersburg.

Sampò, Eugenio, Director des Strafbagno von Civitavecchia.

Sarri, Francesco, Trani.

Soaglione, Fr. G., Director der Strafcolonien von Tre Fontane bei Rom.

Scarzelli, Pietro, Abtheilungschef im Ministerium des Innern, Rom.

Schrott, Dr. *Ferd.,* Oberstaatsanwalt in Triest, Delegirter der österreichischen Regierung.

Schupfer, Francesco, Professor an der Universität Rom, Director der Akademie dei Lincei.

Scibona, Antonio, Rom.

Semmola, Giuseppe, Advocat, Neapel.

**Sergi, G.,* Professor an der Universität Rom.

Serment, Ernesto, Secretär der schweizerischen Gesandtschaft in Rom.

Skouxs, Alessandro, Exdeputirter, Athen.

Silvela don Manuel, Senator, Vertreter des spanischen Justizministeriums und der königlichen Akademie für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung in Madrid.

Stark, Benjamin, Delegirter der Vereinigten Staaten von Nordamerika und des Staates Connecticut.

Stevens, Gefängnissdirector zu St. Gilles, Vertreter der belgischen Regierung.

Stursberg, Pastor, Secretär der Rheinisch-Westfälischen Gefängnissgesellschaft in Düsseldorf.

Tadeucci, Pietro, Generalinspector im Ministerium des Innern, Rom.

**Tamburini, Augusto,* Director des Irrenhauses von Reggio dell' Emilia, Delegirter der Universität Modena.

Tancredi, Michelangelo, Generalinspector im Ministerium des Innern, Rom.

Tarchioni, Telesforo, Abtheilungschef im Ministerium des Innern, Rom.

Tauffer, E., Director der Strafanstalt Lepoglava.

**Taverni,* Dr. *Romeo,* Professor an der Universität Padua.

**Tenchini,* Dr. *Lorenzo,* Professor an der Universität Parma.

Torlonia, Herzog *Leopoldo,* Abgeordneter, Sindaco von Rom.

Toscani, Davide, Professor an der Universität Rom.

Toth, Dr. *Lorenz,* Sectionspräsident am Obergerichtshof zu Buda-Pest, Delegirter der Akademie der Wissenschaften daselbst.

Ussing, dänischer Richter am gemischten ägyptischen Gerichtshof, Delegirter der dänischen Regierung.

Vatien, Regierungsassessor in Düsseldorf.

Vazio, Napoleone, Generalgefängnissdirector, Rom.

Villion, Abbé, Director der Wohlthätigkeitsanstalten von St. Leonhard in Couzon (Frankreich).

Visconti, Felice, Abtheilungsvorstand im Ministerium des Innern, Rom.

Voisin, Felix, Rath am Cassationshof, Delegirter des Obergefängnissrathes in Paris.

Willeumier, T. M. J., Mitglied des Centralausschusses der allgemeinen holländischen Gesellschaft zur moralischen Besserung der Gefangenen und Vertreter derselben.

Yvernès, Emilio, Abtheilungschef im französischen Justizministerium, Regierungsdelegirter.

Ueber den

Ersten Internationalen Congress für criminelle Anthropologie,

der gleichzeitig in Rom stattfand, geben wir nach denselben Quellen nachstehend einen kurzen Bericht.

Es lagen diesem Congress folgende Programm-Fragen vor:

I. Abtheilung.

1. In welche Kategorien soll man die Delinquenten eintheilen, und welche wesentliche organisch-psychische Charaktere kommen bei dieser Unterscheidung in Betracht. (Referenten: Bertillon, Romiti, Marro, Lombroso, Ferri.)

2. Ob ein allgemeiner biopathologischer Charakter existire, der zum Verbrechen prädisponirt, und ob verschiedene Quellen und Modalitäten desselben vorhanden seien. (Referenten: Sergi, Taverni.)

3. Wie muss man die menschlichen Handlungen in Beziehung auf die Affecte, durch die sie bestimmt werden, classificiren? Welchen Einfluss kann die moralische Erziehung auf die Intensität der Gemüthsbewegungen und indirect auf die verbrecherischen Handlungen ausüben? Präventive Therapie der Delinquenz. (Referenten: Sciamanna, Sergi.)

4. Ob sich der Selbstmord im umgekehrten Verhältniss zum Morde vermehre. (Referent: Morselli.)

5. Ueber die Epilepsie und moralische Follie in den Kerkern und Irrenhäusern. (Referenten: Tonnini, Frigerio, Lombroso.)

6. Ueber die Simulation der Irrsinnigen. (Referenten: Venturi, Marro, Solivetti.)

7. Ist es von Nutzen, in Italien ein criminal-anthropologisches Museum zu gründen? (Referent: Sergi.)

8. Ueber den Einfluss der meteorischen und öconomischen Verhältnisse auf das Verbrechen in Italien. (Referent: Rossi.)

II. Abtheilung.

1. Ob es nützlich wäre, in dem neuen italienischen Codex die Beschlüsse der criminal-anthropologischen Schule zu adoptiren. (Referenten: Garofalo, Pavia, Puglia, Porto.)

2. Anwendungen und Folgen der positiven Doctrinen in den heutigen Strafprozessen. (Referenten: Ferri, Porto, Pugliese.)

3. Die Gutachten des sachverständigen Arztes im Strafprozesse. (Referenten: Pasquali, Tamassia, Giuriati, Filippi.)

4. Ueber die besten Mittel, die Gutmachung des Verbrechens zu erlangen. (Referenten: Pasquali, Venezian, Fioretti.)

5. Welche Mittel empfehlen sich vor allen gegen den Rückfall? (Referenten: Barzilai, Benelli, Porto, Brusa.)

6. Ueber das politische Verbrechen. (Referenten: Laschi, Lombroso.)

7. Ob und in welcher Weise man den Studirenden des Strafrechts den Zutritt zu den Strafanstalten gestatten könne. (Referenten: Tarde, Ferri, Aguglia.)

In der vorbereitenden Sitzung vom 16. November wurden zu Ehrenpräsidenten des Congresses die HH. Roussel, Moleschott, Lacassagne, Albrecht, Motet, Magitot, Rieglz, Holtzendorff, Verga, Biffi, Tamburini, Roggero, zu wirklichen Präsidenten Lombroso und Ferri gewählt.

Am Nachmittag des gleichen Tages, nachdem das Präsidium bestellt war, begann die Discussion der ersten These der 2. Section.

Der Berichterstatter Garofalo erklärte, dass der neue italienische Strafgesetzentwurf nur eine genaue Anwendung der Lehren der klassischen Schule sei und beantragte, den Wunsch auszusprechen, dass er nicht angenommen werden möge, wobei er zugleich an dessen Stelle einige kleine Verbesserungen des sardinischen Strafgesetzbuchs von 1859, dessen Beibehaltung er gegenüber dem neuen Entwurf für vortheilhafter halte, vorschlug.

Der Abgeordnete Righi erklärte, sich gegen die ungerechten Vorwürfe wider die klassische Schule, wie sie im Berichte enthalten seien, und wider ein Strafgesetzbuch, das die Frucht einer fast zwanzigjährigen Arbeit der hervorragendsten Kriminalisten Italiens sei, aussprechen zu müssen.

Er erklärte weiter, dass nach seiner Ueberzeugung alles Richtige und Annehmbare der positiven Schule schon aufgenommen sei oder es unzweifelhaft von allen civilisirten Gesetzgebungen durch Errichtung von Anstalten für irre Verbrecher werden würde. Er verneinte die praktische Brauchbarkeit jenes Theils des Positivismus, der durch Verallgemeinerung eines Ausnahmezustandes in der Menschheit jede sittliche Verantwortlichkeit des Individuums ausschliesst, indem sie die menschliche Willensfreiheit leugnet.

Er führte aus, dass eine solche Theorie unter dem Namen des Determinismus in früheren Jahrhunderten den grübelnden Geist der Theologen beschäftigte, die erkennen wollten, ob die der Gottheit zukommende Eigenschaft der Allwissenheit die Freiheit der schon ab aeterno vorbestimmten und vorhergewussten menschlichen Handlungen nicht aufhöbe.

Damals behandelte diese Lehre nur die Anwendung eines Strafrechtes gegenüber dem Geist des Menschen in einem überirdischen Leben, und die Lösung der Frage interessirte deshalb den staatlichen Gesetzgeber, dem der Rechtsschutz der Einzelnen und der menschlichen Gesellschaft anvertraut ist, nicht.

Heutzutage aber wollten die Positivisten solche Theorien in die Strafgesetzbücher einführen; ihre Durchführung erscheine ihm aber unmöglich aus dem Hauptgrunde, weil der Mensch immer geglaubt hat, bei seinen Handlungen freien Willen zu haben, und sich nicht vom Gegentheil überzeugen lasse, einerlei ob er nun damit Recht oder Unrecht habe.

Indem der Mensch erkannte, dass er bei eventuellen Ereignissen in die Nothwendigkeit versetzt werden kann, zwischen einer erlaubten und einer unerlaubten Handlung zu wählen, wollte er sich selbst einen besondern Beweggrund schaffen, der ihn im Augenblick der Wahl mehr zur erlaubten als verbotenen Handlung antreiben sollte; dies hätte er nicht thun

können, wenn seine Handlungen die nothwendige ausschliessliche Folge der individuellen Organisation, des Atavismus, der Erziehung u. s. w. wäre.

Er schloss mit dem Hinweis, dass er zuerst die Aufmerksamkeit der italienischen Kammer auf die Nothwendigkeit der Errichtung von Irrenanstalten für geisteskranke Verbrecher hingelenkt habe, indem er die feste Ueberzeugung habe, dass die diese Anstalten betreffende Materie nur in den Strafgesetzbüchern behandelt werden könne, und mit dem Ausdruck seiner Freude, dass der bereits auf der Tagesordnung der Kammer stehende Gesetzentwurf die practische Einführung solcher Irrenanstalten beabsichtige, mittelst deren allein die Strafe der Verbrecher rationell und der Schutz der Gesellschaft wirksam gemacht werden könnte. (Allgemeiner Beifall.)

Senator Moleschott sprach seine Bewunderung über die klare und scharfe Stellung der Frage über die Betheiligung der Anthropologie an den positiven Gesetzbüchern durch den Abgeordneten Righi aus und erklärte seinerseits mit gleicher Bestimmtheit, dass er die positive Theorie nach jeder Richtung annehme.

Weiter sprechen noch die HH. Pugliese und Garofalo über die zum sardinischen Strafgesetzbuch von 1859 vorgeschlagenen Amendements.

Hr. Buonomo erklärte den Ausführungen von Righi vollkommen zuzustimmen.

Die Abstimmung über die erste These wurde auf eine spätere Sitzung verschoben.

In der Nachmittagssitzung vom 17. November ernannte der Congress noch weiter die HH. Drill, Flesch, Kraepelin, Letourneau, Tarde, Topinard, Silvela, Virgilio, Beltrani-Scalia, De Renzis, Canonico mit Acclamation zu Ehrenpräsidenten.

In den Versammlungen vom 17. und 18. November fand die Verhandlung über Frage 1 der 1. Section statt. Hiezu sprechen die Professoren Albrecht, Lombroso, Lacassagne, Benedikt und Ferri.

Nach den Bemerkungen von Bianchi, Marro, Benedikt und Garofalo über Classification der Verbrecher nahm der

Congress den Antrag Benedikt an, der die Zustimmung der Versammelten zu den allgemeinen Ideen der ersten These ausspricht, und beschloss zur zweiten These (1. Section) überzugehen.

In der Vormittagssitzung vom 18. November erledigte der Congress die erste Frage der 2. Section durch eine Discussion, woran Venezian, Muratori, Buonomo, Precone, De Bella Theil nahmen und welche mit einstimmiger Annahme einer von Senator Moleschott vorgeschlagenen Tagesordnung schloss, wodurch der Congress bei aller Anerkennung der Schwierigkeit, den gesetzgebenden Körpern Rathschläge zu ertheilen, den Wunsch ausspricht, dass die Strafgesetzgebung den Anschauungen der criminal-anthropologischen Schule Rechnung trage.

Ebenfalls erledigt wurde die zweite Frage der 2. Section, indem die Versammlung die Anträge Ferri genehmigte, der ausführte, dass der Missbrauch der Freisprechung wegen „unüberwindlicher Gewalt“ und jener der „mildernden Umstände“ in den Strafprozessen als eine Wirkung der falschen und unvollständigen Anwendung der positiven Schule nur durch die vollständige Einführung derselben in die Strafgesetzgebung und Rechtssprechung beseitigt werden könne, wobei er das Recht der socialen Vertheidigung gegen die natürlichen Ursachen des Verbrechens betonte.

Am 19. November besuchten die Congressmitglieder die Irrenanstalt, wo Professor Rieger von Wien seine neue geistreiche Methode der Beschreibung der Gehirnproportionen erläuterte.

Am 20. November nahm der Congress seine Arbeiten wieder auf mit einem Vortrag des Hrn. Bertillon von Paris über die amtliche Photographiensammlung von Verbrechern, die er zu einer praktischen Verwendung der Körpermessung benützte, die zugleich die anthropologischen Studien und die Nachforschung über die Identität der Verbrecher fördert.

Alsbald darauf dankte Prof. v. Holtzendorff dem Congress für seine Ernennung zum Ehrenpräsidenten und beklagte, dass die Gleichzeitigkeit des Gefängniss-Congresses ihm keine eifrigere Theilnahme an den Verhandlungen gestatte. Er hob

ganz besonders die Verdienstlichkeit der neuen Strafrechtsschule hervor, die nicht blos die Ideen von Gall, Friedreich und Mittermaier weitergebildet, sondern auch ein Bündniss zwischen Aerzten und Juristen geschaffen habe, von dem er die besten practischen Ergebnisse erhoffe, indem er den Versuch, die juristischen Fragen über die Zurechnungsfähigkeit ohne das natürliche und psychologische Studium der Verbrecher lösen zu wollen, stets für einen Irrthum gehalten habe. Er schloss mit den besten Wünschen für die Zukunft der neuen wissenschaftlichen Richtung der Anthropologie und Criminalsociologie.

Namens des Congresses antwortete Lombroso und constatirte, dass jene Allianz grossentheils v. Holtzendorff selbst zu verdanken sei, welcher der Psychologie des Verbrechens immer die grösste Bedeutung beigelegt habe.

Es kam sodann die zweite Frage der 1. Section zur Verhandlung, worüber Sergi einen mit Beifall aufgenommenen Bericht erstattete, an den sich eine lebhafte Verhandlung anschloss, an welcher Lacassagne, Angiulli, Zuccarelli, Fioretti, Ferri, de Bella, Motet, Bonomo, Moleschott und Lombroso sich betheiligten.

In der gleichen Sitzung wurde die Verhandlung über die Todesstrafe mit 26 gegen 21 Stimmen vertagt, da sie nicht auf der Tagesordnung stand. Sodann erstattete Professor Lacassagne einen ausgezeichneten Bericht über die dritte Frage (2. Section) der Stellung der sachverständigen Aerzte in Strafprozessen.

In der Vormittagssitzung vom 21. November wurden von den Professoren Tamburini, Angelucci, Todaro, Tenchini, Magitot, Roukavitchinikoff verschiedene Mittheilungen über Criminal-Psychiatrie und -Anthropologie gemacht.

Sodann berichtete Prof. Sergi über die dritte Frage der 1. Section, dessen Anträge angenommen wurden.

Zuletzt erstattete Prof. Morselli einen beifällig aufgenommenen Bericht über die vierte Frage der 1. Section, „der Antagonismus zwischen Mord und Selbstmord“, wobei er die von Ferri in seiner Monographie: „Omicidio-Suicidio“ gemachten Beobachtungen grossentheils bestätigte.

An der Discussion betheiligten sich Moleschott, Ferri, Lacassagne, Sergi und Venezian.

Nach der Erwiederung des Berichterstatters Morselli erklärte der Congress die Behandlung der Frage für erschöpft und vertagte den Bericht Frigerio über die fünfte Frage der 1. Section auf die Vormittagssitzung des 22. Nov.

In der Nachmittagssitzung vom 21. Novemher berichteten Fioretti und Venezian nach Erledigung der dritten Frage der 2. Section und Annahme eines Vorschlags von Berenini über die vierte Frage der 2. Section, wobei hauptsächlich Venezian seine Auseinandersetzungen im Anschluss an die allgemeinen Grundsätze der Criminalsociologie entwickelte.

Es sprachen in verschiedenem Sinn Precone, Berenini und Lioy, bis Ferri, indem er die Nothwendigkeit constatirte, zu sehr ins Einzelne gehende Anträge fallen zu lassen und sich an die allgemeinen Grundsätze zu halten, in Uebereinstimmung mit Fioretti und Venezian folgende einstimmig angenommene Tagesordnung vorschlug:

> Der Congress spricht in der Ueberzeugung, dass der civile Schadenersatz nicht bloss im Interesse der Geschädigten von Bedeutung ist, sondern auch als eines der Mittel der gesellschaftlichen, repressiven und vorbeugenden Abwehr gegen das Verbrechen, den Wunsch aus, dass die positiven Gesetzgebungen die wirksamsten Mittel anwenden mögen, um ihn bei allen Strafurtheilen gegen die Verbrecher, ihre Mitschuldigen und Begünstiger practisch wirksam zu machen, indem er dessen Erlangung als eine der Staatsanwaltschaft während der Gerichtsverhandlung, dem Richter bei der Verurtheilung und der Gefängnissverwaltung bei der Belohnung der Gefängnissarbeit und den Vorschlägen auf vorläufige Entlassung von Amtswegen obliegende Pflicht betrachtet.“

Nach dem Bericht von Precone und Aguglia, die dem Congress ihre Arbeiten vorlegten, berichtete Laschi über die fünfte Frage der 2. Section, die zu einer lebhaften Erörterung, an der sich Fioretti, Lioy, Ferri, Giampietro und Lombroso betheiligten, Anlass gab.

Indem sodann die Sitzung bis Abends 6 Uhr verlängert wurde, erledigte der Congress die Behandlung der letzten Frage der 2. Section. Ferri schlug als Berichterstatter und auch Namens von Tarde eine Tagesordnung vor, die trotz der Opposition von Aguglia, nicht über den Grundsatz, sondern über die Zulassung der Studenten zum Studium der Sträflinge angenommen wurde.

Pavia, Benedikt, Lacassagne, Mazza, Lombroso und Moleschott behandelten die Frage nach allen Gesichtspunkten und Ferri fasste dieselben in folgender einstimmig angenommener Tagesordnung zusammen:

> Der Congress spricht im Anschluss an die wissenschaftliche Richtung der Criminal-Anthropologie den Wunsch aus, dass die Gefängnissverwaltung mit der nöthigen Vorsicht bezüglich der Gefängnissdisciplin und der persönlichen Freiheit der Gefangenen die Strafrechts-Professoren und -Gelehrten zum klinischen Criminalstudium zulasse, desgleichen unter deren Verantwortlichkeit die Studenten des Strafrechts und der gerichtlichen Medicin, hauptsächlich unter der Form des Schutzvereins für Gefangene und Entlassene.

In der Vormittagssitzung des 22. November hörte der Congress auch die Mittheilungen von Roukavitchinikoff über das Album der jugendlichen Verbrecher eines russischen Asyls.

Indem er sodann zur Verhandlung über die fünfte Frage der 1. Section überging, erstattete Frigerio, Director der Irrenanstalt von Alessandria, einen ganz aus klinischen Vorkommnissen entnommenen und von dem grössten wissenschaftlichen Ernst durchtränkten Bericht.

Nach der Verhandlung pro et contra von Seiten der HH. Tamburini, Lombroso, Moleschott, Roussel, Lacassagne und Ferri schloss sich der Congress der Ansicht über die wesentliche Identität des moralischen Wahnsinns und der Epilepsie an, die schon in einem französischen Gesetzesvorschlag, über den Senator Roussel berichtete, zum Ausdruck kam, und erledigte sodann noch die sechste Frage der 1. Section.

Zuletzt nahm der Congress den Vorschlag von Sergi nebst einer Tagesordnung von Ferri an, die den Wunsch nach Einrichtung eines Centralmuseums für Criminalanthropologie ausspricht und beschloss seine Arbeiten, indem er für 1889 zur Zeit der Weltausstellung Paris zum Sitze des zweiten criminal-anthropologischen Congresses wählte.

Senator Roussel dankte Namens seiner Landsleute und von Paris und Moleschott schlug die Ernennung einer ständigen Commission zur Vorbereitung des zweiten Congresses vor, welche die Versammlung sofort aus den HH. Lombroso, Ferri, Moleschott, Ferri, Garofalo, Roussel, Motet, Magitot, Lacassagne und dem Generalsecretär Mayor bildete.

Am Morgen des 23. November wurde der Congress um 10 Uhr geschlossen.

Den Präsidentenstuhl nahm Senator Moleschott ein, der nach Erfüllung der Pflicht der Danksagung an die Majestäten und die Stadt Rom für die gastliche Aufnahme und an die Commission des Gefängniss-Congresses für deren gütige Unterstützung das Wort an Professor Motet von Paris über die criminal-anthropologische Ausstellung abtrat.

Motet verlas einen Bericht über die Hauptgegenstände der anthropologischen Ausstellung, hob deren Bedeutung und wissenschaftlichen Charakter hervor und zollte den Ausstellern die wärmsten Lobsprüche.

Sodann erstattete Ferri einen Bericht über die Arbeiten der beiden Sectionen des Congresses (biologische und criminal-sociologische). Er hob vor Allem die Hauptgrundsätze hervor, bezüglich deren alle Congress-Theilnehmer einig waren, wenn auch jeder die eigenen persönlichen Gesichtspunkte festhielt und schloss damit, wie das beredteste Resumé derselben in der Thatsache der Ausstellung und des Congresses selbst liege, welche durch ihr Gelingen allein eine Reihe von Versammlungen eröffnet haben, die sicherlich fruchtbar an individuellen und gesellschaftlichen Vortheilen im Kampfe gegen das Uebel in allen Formen: das Verbrechen, den Wahnsinn, die Unwissenheit und das Elend sein werden.

Professor Moleschott schloss den Congress, indem er

sagte, es sei besonders der moralische Erfolg hervorzuheben, dass in Rom der erste criminal-anthropologische Congress abgehalten werden konnte.

Er schloss mit der Bemerkung, dass die neue Wissenschaft das Motto der erhabenen Fürstin, welches die Bestimmung der denkenden Menschheit kurz zusammenfasst, zu dem ihrigen machen müsse, das Motto: Immer vorwärts!

Verzeichniss
der Theilnehmer am criminal-anthropologischen Congress.

Adriani, Dr. *Robert,* Arzt der Irrenanstalt Perugia.
Albertone, Dr., Professor an der Universität Bologna.
Albrecht, Dr. *Paul,* Professor an der Universität Brüssel.
Alimena, Bernardino, Advocat, Cosenza.
Amadei, Dr., Arzt an der Irrenanstalt Cremona.
Angelucci, Dr. *Gianditimo,* Director der Irrenanstalt von Macerata.
Angiulli, Andrea, Ritter, Professor an der Universität Neapel.
Asteggiano, Dr., Militärarzt, Turin.
Barzilai, Salvatore, Advocat, Rom.
Benedickt, Dr. *F.,* Professor an der Universität Wien.
Berenini, Dr. *Agostino,* Professor an der Universität Parma.
Bianchini, Leonardo, Prof., Arzt an der Irrenanstalt Neapel.
Bolaffio, Prof. *Leone,* Advocat und Director der Temi Veneta in Venedig.
Bortolucci, Gustavo, Advocat, Modena.
Brouardel, Dr. *Paul,* Mitglied der medicinischen Akademie in Paris.
Calucci, Eugenio, Advocat, Venedig.
Campiti, Giulio, Perugia.
Cavagnari, Camillo, Advocat, Serralunga Cereseto.
Cividalli, Dr., Arzt an der Irrenanstalt zu Rom.
Couette, Dr., Lyon.
De Albertis, Professor, Genua.
De Bella, Antonino, Advocat, Nicotera.
Falaschi, Enrico, Advocat, Siena.
Ferro, Dr. *Francesco,* Neapel.

Filomusi, Dr. *Guelfi,* Neapel.
Fioretti, Giulio, Advocat, Neapel.
Flesch, Dr. *Max,* Professor der Anatomie, Bern.
Florschütz, Dr., Würzburg.
Frigerio, Dr. *Luigi,* Arzt an der Irrenanstalt Alessandria.
Gamba, Dr. *Alberto,* Comm. Professor an der kgl. Albertinischen Akademie in Turin.
Giacchi, Dr. *Oskar,* Arzt an der Irrenanstalt Racconigi.
Graffagni, Angelo, Advocat, Genua.
Grassi, G., Advocat, Vicedirector des Monitore delle Leggi, Genua.
Giacomini, Professor an der Universität Turin.
Januzzi, Pasquale, Advocat, Rom.
Lacassagne, Dr. *A.,* Professor an der medicinischen Facultät in Lyon.
Laschi, Rodolfo, Advocat, Verona.
Lenhossek, Dr. *Josef von,* Professor, Buda-Pest.
Lerda, Giovanni, Turin.
Limoncelli, Giovangelo, Professor, Neapel.
Lioy, Alessandro, Advocat, Neapel.
Loeand George, Advocat, Chefredacteur der Réforme, Brüssel.
Magitot, Dr. *E.,* Vicepräsident der anthropologischen Gesellschaft von Paris.
Marchiafava, Dr. *Ettore,* Professor an der Universität Rom.
Mayor, Edmondo, Ritter, Advocat, Rom.
Mingazzini, Dr., Assistent der Anatomie an der Universität Rom.
Morello, Vincenzo, Advocat, Neapel.
Muratori, Angelo, Advocat, Florenz.
Muratori, Pietro, Advocat, Rom.
Olivieri, Vittorio, Advocat, Sambonifacio (Verona).
Porta, Carlo, Advocat, Bologna.
Porto, Vito, Advocat, Rom.
Precone, Fortunato, Advocat, Catanzaro.
Raggi, A., Professor, Voghera.
Rava, Luigi, Professor, Forli.
Regalia, Ettore, Florenz.
Rieger, Dr. *Konrad,* Privatdocent an der Universität Würzburg.
Romiti, Guglielmo, Professor.

Rossi, Virgilio, Professor, Turin.
Ruffo, Advocat, Aversa.
Sangiorgi, Francesco, Advocat, Poggibonsi.
Sanguinetti, Cesare, Advocat, Parma.
Scarenzio, Dr. *Angelo,* Ritter, Professor an der Universität Pavia.
Sciamanna, Dr. *Ezio,* Ritter, Professor an der Universität Rom.
Sergi, Dr. *Guiseppe,* desgleichen.
Severi, Dr. *Alberto,* Florenz.
Soffiantini, Dr. *Guiseppe,* Pavia.
Solivetti, Dr. *Alessandro,* Ritter, Professor an der Universität Rom.
Tamnassia, Arrigo, Professor an der Universität Pavia.
Todaro, Dr. *Francesco,* Ritter, Professor an der Universität Rom.
Tommasi, Salvatore, Comm. Senator, Neapel.
Turbiglio. Giorgio, Comm. Professor und Advocat, Ferrara.
Venezian, Felice, Advocat, Triest.
Venezian, Giacomo, Advocat, Mailand.
Ventra, Dr. *Domenico,* Arzt an der Irrenanstalt Nocera.
Venturi, Dr. *Silvio,* Arzt an der Provinzialirrenanstalt von Unter-Nocera.
Virgilio, Dr. *Gaspare,* Prof., Arzt an der Irrenanstalt von Aversa.
Wollemborg, Leone, Dr. jur., Padua.
Wollemborg, Maurizio, Padua.
Zuccarelli, Angelo, Professor, Arzt an der Irrenanstalt von Unter-Nocera.

Die Ausstellung der **Gefängniss-Arbeiten** fand in den Sälen zur Seite der S. 160 erwähnten Galerie statt. Es betheiligten sich dabei Ungarn (531 Nummern), Baden (190), England, Schweiz (140), Belgien (600), Bayern (200), Frankreich (600), Dänemark (200), Schweden (100), Norwegen (200), Holland (130), Russland (124), Spanien, Vereinigte Staaten von Nordamerika und Italien. Letzteres war aus vielen Gefängnissen sehr stark vertreten, etwa in derselben Menge, wie die übrigen Staaten zusammen. Italien hatte insbesondere auch viele prachtvolle kunstgewerbliche Arbeiten gestellt; auch die übrigen Staaten waren mitunter in diesen Arbeiten vertreten.

Wir gedenken über die gewerbliche Ausstellung später noch gesondert und etwas eingehender zu berichten.

Zellentypen, fast durchweg mit Kleidung und Ausrüstung von Aufsehern und Gefangenen in lebensgrossen Puppen, hatten gestellt: Baden (Freiburg), Schweiz (Lenzburg), Schweden (Langholmen), Norwegen (Aageberg), England, Bayern (Nürnberg), Frankreich, Italien (Mailand, Lucca, Tivoli, St. Michele in Rom, Venedig, Perugia, Pallanza, Alessandria, Volterra), Dänemark (Horsens, Vridslöselille), Belgien (Brüssel), Ungarn (Szeged), Russland (Petersburg), Oesterreich (Graz), Holland (Rotterdam), Spanien (Madrid), Vereinigte Staaten von Nordamerika (Philadelphia und Massachusetts).

Sodann waren von Belgien und Frankreich Gefangenenzellenwagen ausgestellt.

Vermischtes.

Neun Jahre unschuldig im Kerker.

Mitgetheilt von Krauss, Gefängniss-Geistlicher in Freiburg.

Von allezeit gefälliger Freundeshand ging mir kürzlich eine ungarische Zeitung zu, der „Pesther Lloyd“ vom 25. und 26. Juni, worin der Ausgang eines Strafprozesses geschildert ist, der sich seit mehr als neun Jahren durch alle Stadien des Gerichtsverfahrens hindurch geschleppt hatte. Ein Bauer aus dem Alföld, der fruchtbarsten Ebene Ungarns, Namens Michael Köteles, von seinen Mitbürgern stets geachtet, rechtschaffen und fleissig, hatte eine ruhige und sanfte Frau, Katharina Joó, die er von Herzen liebte, die er, als sie geisteskrank wurde, mit Hingebung pflegte und heilen liess, mit der er, nach übereinstimmender Aussage der Nachbarsleute, keine Stunde im Unfrieden lebte, die er gegen den Spott Anderer jederzeit energisch in Schutz nahm. Da wird sie plötzlich ermordet und es gelingt auch, die Thäter in drei äusserst übel berüchtigten Personen zu entdecken. Köteles selbst aber wird im Lauf der Untersuchung ebenfalls, als der Mitschuld verdächtig, verhaftet. Die „Schuldbeweise“ werden erbracht und als gewichtig betrachtet, und nachher wird er auch wirklich wegen Anstiftung zum Mord verurtheilt. Seit 1876 schmachtete er in der Strafanstalt zu Illava in schwerer Gefangenschaft. Alle Bemühungen zur Wiederaufnahme des Verfahrens führten zu keinem gewünschten Ergebniss: der arme Michael Köteles musste als „Schuldiger“ weiter büssen. „Indessen, so schreibt der „Pesther Lloyd“, gibt es doch noch einen Lichtblick in diesem düstern Gemälde von ergreifender Tragik, es finden sich noch menschlich fühlende, hilfsbereite, wackere Männer, die sich des Aermsten liebreich annehmen, die dem unschuldig Verurtheilten zu seiner bürgerlichen Ehre wieder verhelfen, ihn seiner Familie und dem Leben wiederzugeben eifrig bestrebt sind. Der würdige Seelsorger der Illavaer Strafanstalt, wo Köteles für das Verbrechen büsste, das Andere an ihm begangen hatten, dieser würdige Seelsorger — Anton Várady ist sein Name! — ist unermüdlich thätig

für seinen Schützling, von dessen Schuldlosigkeit er überzeugt ist. Seinen Bemühungen ist es zu danken, dass der Prozess nochmals aufgenommen wird, dass die brutale Behandlung, welche Köteles von den (die „Untersuchung“ führenden) Panduren-Commissären zu erleiden hatte, zur Kenntniss aller Welt gebracht wird. Ehre dem Manne, der auf einsamem Lebenspfade seinem schweren Beruf mit solcher Hingebung nachkommt, eingedenk der hehren Sendung, die ihm für's Leben zu Theil geworden: ein treuer Diener des Herrn zu sein auf Erden, Barmherzigkeit zu üben an den Armen und Verlassenen. Nächst diesem Tröster und Helfer gebührt dem Vice-Staatsanwalt Kálosy das volle Maass der Anerkennung für die rastlose Thätigkeit, die er für die Sache des Angeklagten, aber auch für die Sache der Gerechtigkeit entfaltete. Wer den Beruf des Staatsanwalts so auffasst, wie dieser wackere Vertreter der Justizpflege, wer in diesem Amte nicht nur die Pflicht und die Befugniss zur Entdeckung von Verbrechen und zur Strafverfolgung, sondern zur höheren Aufgabe erkannt hat, Gerechtigkeit zu üben vor Allem und die Fehler zu sühnen, die ein mangelhaftes Verfahren und eine bedenkliche Lässigkeit der amtshandelnden Organe verschuldet hat: der verdient es, dass sein Name öffentlich genannt werde als derjenige eines unerschrockenen, rechtschaffenen und pflichtbewussten Beamten, der in der Vertheidigung der Rechte des Staates nicht verlernt hat, auch die Rechte des Einzelnen zu respectiren.“ Dem thatkräftigen Eingreifen dieses Staatsanwaltes verdankt das Publikum die volle Klarstellung aller absichtlichen und zufälligen Ungeheuerlichkeiten, Oberflächlichkeiten und Unterlassungen, die während des Monstre-Prozesses geschehen sind; eine schonungslose, aber streng objective Kritik, die in der Appellations-Eingabe niedergelegt ist, deckt das ganze Gewebe von richterlichen Missbräuchen und Fehlgriffen auf, die sich an den Fall Köteles knüpfen, die im Schatten einer Willkürherrschaft der ungarischen Comitats-Verwaltung und einer mangelhaften Organisation der Strafgerichte fortwuchern konnten, bis endlich die mit rastloser Beharrlichkeit betriebene wiederholte Revision des Prozesses die traurigen Zustände vor aller Welt bloss legte. — Hören wir weiter:

In der Affaire Michael Köteles hat der erste Strafsenat der Budapester königl. Tafel nach dreitägiger Verhandlung am 25. Juni d. J. Vormittags das Urtheil gefällt, laut welchem M. Köteles jun. von der Anklage der Anstiftung zum Morde freigesprochen und seine Freilassung nach dem Inkrafttreten des Urtheils angeordnet wird. Der Senatspräsident erklärt, die königl. Tafel wünsche, dass die Motivirung ihres Urtheils, das jedenfalls nach allen Richtungen der Windrose verbreitet werde, möglichst genau ebenfalls veröffentlicht werden möchte. Ich finde nun aber in diesen Motiven so manche meiner, in dem Aufsatz „Ueber die Geständnisse der Gefangenen“ (Bl. f. Gef. XIX. Band, 3. u. 4. Heft Seite 186 ff., namentlich aber von S. 207 ab) aufgestellten Behauptungen in einer Weise bestätigend illustrirt, dass ich diese gegenwärtige „Mittheilung“ als eine erwünschte Ergänzung jenes

Aufsatzes betrachte und aus den Entscheidungsgründen des Pesther Gerichtshofes Folgendes hier näherhin herausheben möchte:*)

Im Fundamental-Prozess haben alle drei Gerichte, die sich damit im Instanzenzug zu befassen hatten, den Michael Köteles verurtheilt, weil er seine Mitschuldigen Stefan Bódi, Julie Bódi und Judith Bódi geb. Erdélyi als Anstifter zur Ermordung seiner eigenen Ehefrau Katharina Joó überredet habe. Alle drei Gerichte haben ihr Urtheil gegenüber der Aussage des Köteles, welcher während der Schlussverhandlung die ihm zur Last gelegte That entschieden leugnete, auf zusammengesetzte Beweise gegründet und zwar 1. auf sein eigenes, im Laufe der Vorerhebung und der Untersuchung abgelegtes „Geständniss"; 2. auf die belastenden Aussagen der Urheber des Mordes als seiner Mitschuldigen und 3. auf den Umstand, dass der Tod seines Weibes nur in seinem Interesse gelegen sein konnte. Man sieht: diese Herren Richter hatten ihr Urtheil augenscheinlich nicht auf einen leicht umstösslichen Untergrund gebaut — und doch waren alle drei Beweise trügerisch!

Ein unmittelbar belastender Beweis konnte ab initio nicht erbracht werden, war sogar durch die Natur der Sache ausgeschlossen, nachdem Köteles gar nicht verdächtig war, bei der Vollziehung des Mordes irgendwie mitgewirkt zu haben, sein Alibi zur Zeit des Verbrechens zweifellos nachgewiesen war und auch die ihm imputirte „Anstiftung" ohne Anwesenheit von Zeugen geschehen sein sollte.

Da nun seit Verübung der That fast 10 Jahre verflossen und inzwischen von den Thätern zwei (Stefan Bódi und seine Mutter Judith Erdélyi), sowie der berüchtigte „Voruntersucher" Sicherheitscommissär Josef Szylágyi und die Mutter des Köteles, die ebenfalls im Strafprozess eine bedeutende Rolle spielten, gestorben sind und demnach die Fehler und Unterlassungen des im Fundamental-Prozesse befolgten Verfahrens nicht mehr gut gemacht werden konnten, so war es die Aufgabe der königl.

---

*) Genannter Aufsatz brachte mir von verschiedenster Seite, von Strafanstalts-Directoren, Staatsanwälten und Amtsgenossen beider Confessionen beifällige Zuschriften ein. Nur ein Kritikus, dessen Name hier besser verschwiegen bleibt, verwahrte sich, nachdem der Aufsatz bereits über 3 Monate veröffentlicht war, in einem Schreiben an die Redaction unserer „Blätter" gegen den Satz auf S. 198 oben: Es ist überhaupt kaum zu bestreiten etc., indem er darin nicht nur einen feindseligen Angriff oder Ausfall auf die protestantische Confession entdeckte, sondern sogar eine förmliche „Blasphemie"! Man braucht nun mich nicht einmal näher zu kennen, sondern den Satz nur mit unbefangenen Augen zu lesen und überhaupt den ganzen Aufsatz als das zu nehmen, was er schon der Ueberschrift nach sein soll, als „Pastoralaufsatz", den Jedermann lesen dürfe, um mich von solchen schweren Anschuldigungen ohne Weiteres freizusprechen. Ich glaube, mich nicht ausführlicher rechtfertigen zu sollen.

Tafel, die vom oben gerühmten Staatsanwalt Kálosy behufs Wiederaufnahme des Prozesses vorgebrachten neuen Beweismittel nach ihrem Gewichte zu prüfen, ob sie die angeführten drei Beweisgründe des Fundamental-Urtheiles zu entkräften geeignet seien.

Köteles wurde nach seiner Verhaftung zuerst vom Sicherheitscommissär verhört und dann soll er auch vom Stadthauptmann in Hod-Mezö-Vasarhely vernommen worden sein und vor Beiden ein „Geständniss" abgelegt haben.

1. Bezüglich dieses Geständnisses nahm man bei seiner Verurtheilung keine Rücksicht auf den rechtzeitig vor und in der Schlussverhandlung erfolgten Widerruf desselben. Dieser Widerruf sei den drei Gerichtshöfen nicht hinlänglich begründet oder motivirt erschienen. Nunmehr aber hat die königl. Tafel die Ueberzeugung gewonnen, dass Köteles allerdings Gründe und Berechtigung genug hatte, sein in der Voruntersuchung gemachtes „Geständniss" zu widerrufen; denn es ist bewiesen, dass er es schon vor dem Untersuchungsrichter zurückgezogen und gegen die Untersuchungshaft protestirt hatte. Ferner: Das Protokoll des Stadthauptmanns von Hod-Mezö-Vásárhely, welches das „Eingeständniss" des Köteles enthält, ist früheren Datums, als die Meldung des Sicherheits-Commissärs, auf welcher das Protokoll basirt, also offenbar gefälscht! Ja, die diensthuenden Wächter und Polizisten mussten selbst die Versicherung des Köteles bestätigen, dass er vom Stadthauptmann gar niemals vernommen worden sei! Letzterer also gibt seine amtliche Autorität zu einem Schriftstück, das ein „Geständniss" eines Menschen enthält, der zur nämlichen Zeit, wo das „Protokoll" niedergeschrieben wird, nicht nur nicht bei ihm, sondern in der Gewalt eines ganz andern Beamten, nämlich des Sicherheits-Commissärs sich befunden hatte! Was nun aber das „Geständniss" anbelangt, welches Köteles vor diesem Panduren-Commissär bald nach seiner Verhaftung „abgelegt" hat, so ist der Beweis erbracht, dass dieser famose Beamte — Josef Szigalyi heisst er — gemäss der Aussage zahlreicher Collegen und Gefängnisswächter in der Regel um Mitternacht unter vier Augen, bei geschlossenen Thüren und während er Branntwein trank, zu „inquiriren" pflegte! In seinem Zimmer hielt er sich verschiedene zu körperlichen Misshandlungen geeignete Instrumente, womit er die Inquisiten peinigte, dass man ihren Weheruf draussen hörte. Auch die Julie Bódi sagte aus, der Commissär habe sie auf einen Sessel niederstrecken lassen und durch — „Einschüchterung" zum Geständniss bewogen. So entsprechen auch die zahlreichen und noch heute sichtbaren Narben am Leibe des Köteles vollkommen den erlittenen Torturen, über die er sich bei seinem Vertheidiger und dem Richter beklagte, während es durch viele Zeugen erwiesen ist, dass er zur Zeit seiner Verhaftung vollkommen gesund, ohne Narben und unversehrt war. Der Advocat Halász hörte die Schmerzenstöne, die Köteles ausstiess, als der schnapstrinkende Commissär ihn zum Geständniss „bewegte"! Genug davon. — Freilich haben Andere das Gegentheil ausgesagt, dass sie nämlich von

solchen Torturen nichts wüssten und auch keine Wehklagen gehört hätten. Indessen kann dadurch die Aussage des Köteles, sein Geständniss sei ihm durch Torturen erpresst worden, nicht als unwahr dargestellt werden und das genügt, dem Strafsenat der königl. Tafel den Widerruf des „Geständnisses" durch Köteles nicht als unbegründet erscheinen zu lassen und dem „Geständniss" jede Beweiskraft abzusprechen.

2. Die zweite Gruppe der für die Schuld des Köteles sprechenden „Beweise" bildeten die Aussagen der schon genannten Vollzieher des Mordes. In klarer Auseinandersetzung zeigt nun hier die königl. Tafel, dass sie allen Grund hatte, in die Glaubwürdigkeit dieser Individuen Zweifel zu setzen, die als unmoralische, arbeitsscheue, diebische, zu allem Bösen geneigte, gefährliche Leute bekannt seien. Ausser der Ermordung der Ehefrau des Köteles belaste sie auch ein an einem gewissen Stefan Szokol verübter Raubmord. Es wird überzeugend dargethan, dass ihre Aussagen, Köteles habe ihnen 50 fl. (!) als Belohnung für den Mord versprochen, sie ihnen aber nachher nicht einmal gegeben, keinerlei Glauben verdienen, dass sie sich widersprechen, dass sie auch schon gegen Andere bei anderen Anlässen Falsches ausgesagt hätten. Das wichtigste Moment für die Beurtheilung dieser „belastenden Aussagen" der 3 Mitschuldigen sei aber die Thatsache, dass gerade Stefan Bódi, der eigentliche Mörder, seine belastende Aussage, auf die das erstinstanzliche Urtheil das Hauptgewicht gelegt habe, schon bei Publicirung des zweitinstanzlichen Urtheiles freiwillig und in so bestimmter und überzeugender Weise zurückzog, dass alle anwesenden Richter hierüber erstaunten. Es sei bedauerlich, dass dieses hochwichtige Moment in Folge der plötzlichen Erkrankung des Protokollführers (?) mangelhaft verzeichnet wurde. Da Stefan Bódi seitdem gestorben sei, so könne man ihn nicht mehr zu Gunsten des Köteles vernehmen, indessen habe der erwähnte Protokollführer bei jener zweitinstanzlichen Verhandlung doch einige Notizen gemacht und hinterlassen, aus denen hervorgehe, dass Stefan Bódi von Michael Köteles zur Verübung des Mordes nicht aufgefordert, sondern von seiner eigenen Mutter und Schwester (Judith und Julie Bódi), den beiden Mitschuldigen, gezwungen wurde, den Mord zu verüben oder gegen Köteles auszusagen. All dies gebe dem Bedenken Raum, dass die drei Bódi aus Rache oder Eigennutz oder einem fremden Einflusse folgend, gegen Mich. Köteles aussagten.

3. Das dritte Motiv des Fundamental-Urtheils ist, dass der Tod der Katharina Joó nur im Interesse des Michael Köteles gelegen sein konnte. Abgesehen davon, dass diese Erwägung allein nicht als Beweis zur Begründung eines Strafurtheiles dienen kann, hat das neue Verfahren auch in dieser Hinsicht zahlreiche Daten zu Tage gefördert, welche einer eingehenden Prüfung werth erschienen. Die neuestens einvernommenen Verwandten und Nachbarn bezeugen nun übereinstimmend, dass die Ehe eine durchaus schöne und zufriedene war, dass die beiden Eheleute sich gegenseitig liebten. Anderseits wurde erwiesen, dass die

Ehefrau im Hause scharf aufpasste und den Diebereien der bei ihrem Manne dienenden Bódi's auf die Spur kam, vielleicht auch den oben berührten Raubmord ahnen konnte, deshalb ihnen ein Dorn im Auge war. Es erscheint sonach nicht ausgeschlossen, dass die Bódi'schen als verdorbene, verbrecherische Leute die Ermordung der Katharina Joó selbst beschlossen, besonders da die Julie Bódi auch hoffen konnte, dass sie die Stelle der Ermordeten als Frau oder als Geliebte werde einnehmen können. Stützpunkte für diese Annahme liegen in mehreren Zeugen-Aussagen. — Auch ein materieller Vortheil konnte dem Köteles aus dem Tode seiner Frau nicht erwachsen, da das zu erwartende Erbe gering und die zweite Frau, die er sodann heirathete, gänzlich vermögentlos war. Auch konnte ihm seine erste Frau Kath. Joó nicht als Last für seinen Haushalt erscheinen, da sie sehr sparsam und zu leichteren Arbeiten gut verwendbar war.

Wenn daher überhaupt die drei Bódi einer Anstiftung zum Verbrechen bedurften, so kann nicht behauptet und bewiesen werden, dass dieselbe von M. Köteles ausgegangen sei, zumal da selbst die Bódi'schen ihn nicht ausschliesslich und consequent der Anstiftung zum Morde beschuldigt hatten. Dagegen liegen neuere Erhebungen von Zeugen vor, welche nicht unerhebliche Anhaltspunkte dafür geben, dass die allenfalls nothwendig gewesene „Anstiftung" von einem Anderen als von M. Köteles herrühren konnte.

Dem Allem gemäss sind die Beweise des Fundamental-Prozesses durch die Ergebnisse des neuen Verfahrens als so erschüttert zu betrachten, dass dieselben keine genügend feste Grundlage zur Fällung eines Schuldurtheils bieten können. Demgemäss musste das erste Urtheil ausser Kraft gesetzt und Köteles frei gelassen werden.

Dies ist im Wesentlichen der Inhalt der Motivirung des freisprechenden Erkenntnisses. Dasselbe hat überall grösstes Aufsehen verursacht und insbesondere die österreichisch-ungarische Presse erging sich in Beifallsbezeugungen für alle diejenigen, die dem vergewaltigten und verkannten Recht zum Siege verhalfen, aber auch in heftigen Aeusserungen des Tadels gegen Personen und Einrichtungen, denen eine solche Justizpflege möglich war. „Mit Abscheu", bemerkt der Pesther Lloyd, „wenden wir uns von diesen Vorgängen ab, die in jedem rechtlich denkenden Menschen ein Gefühl tiefen Unwillens hervorrufen werden. Es ist unsere feste Ueberzeugung, dass solche Missbräuche durch die Umgestaltung unseres ländlichen Polizeiwesens für immer unmöglich gemacht worden sind. (?) Aber auch die Gebrechen unserer Strafgerichtspflege, die durch den Fall Köteles wieder einmal in schreckenerregender Weise blosgelegt wurden, bedürfen keines Hinweises — denn das Einzige, was Staat und Gesetzgebung thun können, die Schaffung einer Strafprozessordnung, ist im Zuge und durch dieselbe wird das im Argen liegende Gebiet unseres Strafverfahrens, die Vornahme der Voruntersuchung, endlich einmal gesetzlich normirt werden. .... Nicht immer vermag die höhere Instanz gut zu

machen, was Unkenntniss und Mangel an Einsicht in den unteren Instanzen verschuldet haben. Gerade der gegenwärtige Fall ist ein trauriger Beweis für die Unzulänglichkeit jeder Entschädigung, die einem unschuldig Verurtheilten geboten werden kann. Welche Art von Genugthuung vermag das freisprechende Urtheil der königl. Tafel dem für unschuldig erkannten Mich. Köteles zu verschaffen? Die erlangte Freiheit, die Wiederherstellung der bürgerlichen Ehre, Dinge, die ja dem Manne vor Gott und der Welt immer gebührten und die ihm niemals hätten entzogen werden dürfen — sind sie etwa ein Ersatz für jahrelange schwere Kerkerhaft, für die Peinen und die Schmach, welche ihm von seinen Häschern angethan wurden? Möge dieser traurige Fall der letzte gewesen sein in den Annalen der ungarischen Criminal-Justiz."

Und der Schreiber dieses wünscht: möge auch in unserem Vaterland die Rechtspflege allezeit, vom verhaftenden und „inquirirenden" Schutzmann und Gendarmen an bis hinauf zu den obersten Wächtern des Rechtes, in bewährten Händen ruhen; möge das Beweisverfahren in Strafsachen stets frei sein von Brutalität, Hinterlist und Befangenheit; möge kein „Schuldig" ausgesprochen und kein Urtheil gefällt werden, das nicht auch vor dem ewigen allwissenden Richter seiner Bestätigung gewiss sein kann! Ich glaube, nichts Unnöthiges geschrieben zu haben, wenn ich dieses „Nachtgemälde" aus der criminalrichterlichen Welt den „Blättern" zur Aufnahme übergebe.

17. Juli 1885.

Nachtrag. Nach Mittheilung des „Pester Lloyd" vom 15. Dez. 1885 Nr. 544 hat das Justizministerium das Gesuch des Köteles um Ersatz für die erstandene Haft und die während dieser Zeit entrichteten Verpflegungskosten bereits erledigt. Demzufolge wurde das kgl. Steueramt in Szegedin angewiesen, als Ersatz der letzteren Kosten den Betrag von 666 fl. 33 kr. sammt den vom 10. Jänner 1883 bis zur Auszahlung des Geldes laufenden 6%igen Zinsen, ferner 12 fl. 99 kr. Arbeitsgeld und schliesslich als Entschädigung (?) für den erlittenen moralischen und anderweitigen Verlust den Betrag von 1500 fl., somit eine Gesammtsumme von ca. 2300 fl. dem kgl. Staatsanwalt zur Aushändigung an Michael Köteles jun. zu übermitteln.

In **Norwegen** wurde unterm 3. Juni 1883 ein Gesetz über Wiederherstellung der bürgerlichen Ehre (aeresoprejsning) verkündet, das folgende Bestimmungen enthält. Nach § 1 kann jeder wegen eines entehrenden Verbrechens oder zu einer entehrenden Strafe Verurtheilte unter den in nachfolgenden Paragraphen aufgeführten Bedingungen Wiederherstellung seiner bürgerlichen Ehrenrechte, darunter namentlich des activen und passiven Wahlrechts, erlangen. Es müssen aber gemäss § 2 mindestens 5 Jahre seit seiner Entlassung oder Begnadigung abgelaufen sein, während welcher der Gesuchsteller sich untadelhaft geführt haben muss, was durch

Zeugnisse zuverlässiger Personen zu belegen ist; desgleichen ist, wenn dem Betreffenden urtheilsmässig Schadenersatz auferlegt war, dessen Leistung oder der Grund der Nichtleistung nachzuweisen. Die Wiederherstellung wird vom König ertheilt (§ 3); das Gesuch hierwegen ist beim Ortsvorstand (foged) einzureichen, der solches zu begutachten hat; ebenso sind die Vorstände etwaiger früherer Wohnorte und das Untergericht darüber zu hören, worauf dasselbe an die Regierung eingeschickt wird. Sind seit Ablauf der Strafe oder seit der Begnadigung 15 Jahre und bezw. 10 Jahre verflossen — letzterenfalls wenn keine höhere Strafe als Gefängniss (faengsel) erkannt war — und hat der Bittsteller zugleich etwa ihm auferlegten Schadenersatz geleistet oder wenigstens den guten Willen hiezu gezeigt, so darf das Gesuch nicht abgeschlagen werden (§ 4). Wer über 25 Jahre alt ist und schon einmal Wiederherstellung erlangt hat, kann bei einem später wiederum eingetretenen Verlust nicht mehr um solche nachsuchen (§ 5). Verurtheilungen von Personen unter 15 Jahren oder von solchen 15—18 Jahren, die nur mit Gefängniss belegt wurden, ziehen den Verlust der Ehrenrechte nicht nach sich (§ 6). Einige durch andere Gesetze bestimmte Dispensationsgründe bleiben lt. § 7 neben diesem Gesetz in Kraft. (Nord-Tidssk. 1884, S. 60.)

Es kann hier noch eines andern Gesetzes desselben Landes gedacht werden, nämlich jenes vom 12. Juli 1848 über das Zellengefängniss (bodfaengslet), dessen § 1 durch eine Novelle vom vorigen Jahr verschiedene Aenderungen erlitt. Der Entwurf sammt sehr ausführlicher Motivirung findet sich auf S. 145 des Jahrgangs 1884 der Nordisk Tidsskrift, und ist auch in seiner dort abgedruckten Form zum Gesetz erhoben worden. Nach den seitherigen Bestimmungen des Gesetzes waren für die Aufnahme in das Zellengefängniss bestimmt männliche Gefangene aus den Stiftern Kristiania, Hamar und Kristiansand, die im 4. und 5. Grad zu Strafarbeit und solche aus den Stiftern Bergen, Troudhjem und Tromso, die zum 5. Grad verurtheilt waren und bei Beginn des Strafvollzugs im Alter von mindestens 18 und höchstens 30 Jahren standen. Damit aber einerseits Gleichheit für das ganze Reich herrsche und möglichst viele Sträflinge dem Zellengefängniss überwiesen werden können, und anderseits Aageberg genügend erscheine, sollen nach dem neuen Gesetz nur noch Gefangene des 5. Grades (Strafarbeit von 6 Monaten bis zu 3 Jahren), aber im Alter von 18 bis 50 Jahren stehend, dahin kommen, mit der weitern Beschränkung, dass Rückfällige, die mehr als 25 Jahre alt und schon einmal im Zellengefängniss gesessen sind, davon ausgeschlossen werden. Es können indess auch noch andere männliche, über 18 Jahre alte Gefangene, die an und für sich nicht für das Zellengefängniss bestimmt wären, mit ihrer Zustimmung dahin versetzt werden, jedoch zu keiner längeren Strafe als von 4 Jahren. Mehrfache durch verschiedene Urtheile auferlegte Strafen werden hierbei zusammengerechnet. Es ist nämlich noch weiter verordnet, dass bei mehr als sechsmonatlicher Strafe Abkürzungen eintreten, und zwar bis zu weiteren 18 Monaten um ein Drittel, über 2 Jahre um die

Hälfte (dabei soll ein Monat stets zu 30 Tagen berechnet werden), während nach den seitherigen Bestimmungen ohne Unterschied in Betreff der Strafdauer Abkürzung um ein Drittel vorgeschrieben war.

Die, wie schon bemerkt, sehr eingehende Begründung gibt eine Uebersicht über die bestehenden Gefängnissverhältnisse und ist als solche zwar sehr interessant, aber eben wegen ihrer Ausführlichkeit (sie umfasst 28 Seiten der Tidskr.) hier nicht wiederzugeben.

Personalnachrichten.

I. Veränderungen.

a. Bayern.

Seeberger, ev. Geistlicher des Arbeitshauses Rebdorf, erhielt den Titel „Königlicher Pfarrer".

b. Preussen.

von Madai, Inspector der Strafanstalt Köln, wurde zum Director der Strafanstalt Luckau ernannt.

c. Württemberg.

Eggert, Rechtsanwalt und provisorischer Vorstand des Zuchthauses Stuttgart, erhielt die Stelle des Vorstandes definitiv übertragen unter Ernennung desselben zum Justizrath.

d. Oesterreich.

Ley von Leichenfeld, Victor, Controleur der Strafanstalt Gradisca, wurde zum Dirigenten dieser Strafanstalt ernannt.

Mekiska, Ferdinand, Verwalter der Strafanstalt in Stein, wurde zum Director dieser Strafanstalt ernannt.

Mikulowicz, Sigmund, k. k. Reserve-Oberlieutenant, wurde zum Adjuncten der Strafanstalt in Wisnicz ernannt.

Müller, Franz, Strafanstaltsdirector in Stein, wurde auf sein Ansuchen in den bleibenden Ruhestand versetzt.

Rimsa, Wenzel, Lehrer der Strafanstalt zu Pilsen, wurde zum Adjuncten daselbst ernannt.

Schiemann, Heinrich, Controleur der Strafanstalt Stein, wurde zum Verwalter daselbst ernannt.

Salomon, Josef, Adjunct der Strafanstalt Cápo d'Istria, wurde zum Controleur der Strafanstalt Gradisca ernannt.

e. Ungarn.

Tudja, Franz, Verwalter der Strafanstalt zu Lepoglava, wurde zum Verwalter I. Classe in dem Status der kroatisch-slavonischen Strafanstalten ernannt.

Belohlaveck, Wencel, gewesener Grenz-Strafhausverwalter, bisher in Dienstleistung bei der Strafanstalt zu Lepoglava, zum Official des kgl. Gerichtshofes in Vinkovce ernannt.

Hadar, Alois, Official der Strafanstalt zu Lepoglava, bisher mit der Leitung der Strafanstalt zu Mitrovic betraut, wurde zum Verwalter — unter Belassung in der bisherigen Stellung — ernannt.

Sabljak, Luca, Official der Strafanstalt zu Lepoglava, mit der Leitung der Strafanstalt zu Chlina betraut.

Sporrer, August, zum Official in Lepoglava ernannt.

2. Todesfälle.

a. Sachsen.

Schwarze, von, Wirklicher Geheimerath und Generalstaatsanwalt a. D. in Dresden.

b. Oesterreich.

Valentincig, Alois, Dirigent der Strafanstalt Gradisca.

3. Decorationen.

a. Elsass-Lothringen.

Goltz, Freiherr von der, Ministerialrath in Strassburg, erhielt den rothen Adlerorden III. Classe mit der Schleife.

b. Preussen.

Richter, Dr., Consistorialrath und Militäroberpfarrer in Breslau, erhielt den kgl. preuss. Kronenorden III. Classe.

c. Württemberg.

Beyerle, von, Senatspräsident des Reichsgerichts in Leipzig, erhielt den königl. preussischen rothen Adlerorden II. Classe mit Eichenlaub.

Gerock, von, Oberhofprediger in Stuttgart, erhielt den königl. preuss. Kronenorden II. Classe mit Stern.

d. Oesterreich.

Müller, Franz, Strafanstaltsdirector in Stein, erhielt das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens.

Vereinsangelegenheiten.

Eingetreten

sind als neue Mitglieder:

a. Hessen.

Rothermel, Otto, Gefängniss-Oeconom in Darmstadt.

b. Mecklenburg.

Wickendorf, Grossh. Domänenarbeitshaus.

c. Preussen.

Schweidnitz, königl. Amtsgericht.

d. Sachsen.

Hinze, Inspector der Strafanstalt Waldheim.
Neuber, Inspector des Zuchthauses Waldheim.

e. Oesterreich.

Lunzer, Karl, k. k. Polizeicommissär in Wien.

Ausgetreten sind:

a. Bayern.

Mess, Dr., Director des Zuchthauses München.

b. Preussen.

Bötticher, Geistlicher der Strafanstalt Brandenburg.
Pennekamp, Strafanstaltsinspector in Hamm.

c. Sachsen.

Fickert, Dr., Bezirksarzt in Sachsenburg.

Rechnungs-Auszug.

a. Nachweisung über Einnahme und Ausgabe vom 1. Januar 1885 bis dahin 1886.

I. Einnahme:

1.	Kassenrest aus voriger Rechnung	ℳ	253. 89.
2.	Beiträge der Mitglieder	„	2008. 77.
3.	Abrechnung mit der Verlagshandlung	„	577. 47.
4.	Von grossh. bad. Justizministerium: Druckkostenbeitrag	„	50. —.
5.	Erlös aus früheren Heften	„	36. 55.
6.	Zins aus angelegten Geldern	„	139. 35.
7.	Erlös von einer Kiste	„	3. —.
	Summa der Einnahmen	ℳ	3069. 03.

II. Ausgabe:

1.	Druck des Vereinsorgans	ℳ.	53. —
2.	Buchbinderlöhne, Papier etc.	„	460. 29.
3.	Versendungskosten	„	548. 51.
4.	Honorare	„	917. 53.
5.	Bureau und Cassenführung	„	331. —.
6.	Bedienung	„	45. —.
7.	Bei der hiesigen Sparkasse angelegt . . .	„	300. —.
	Summa der Ausgaben	ℳ.	2655. 33.

Die Einnahme beträgt . .	ℳ.	3069. 03.
„ Ausgabe „ . .	„	2655. 33.
Kassen-Rest	ℳ.	413. 70.

b. Vermögens-Berechnung.

1.	Kassenrest	ℳ.	413. 70.
2.	Rückständige Beiträge	„	624. —.
3.	Guthaben bei der Sparkasse hier	„	423. 57.
4.	Sonstige Anlage	„	4400. —.
5.	Inventar	„	300. —.
	Sa.	ℳ.	6160. 97.
Hievon ab die pro 1886, 87 u. 88 bezahlten Beiträge mit		„	80. —.
	Bleibt Reinvermögen	ℳ.	6080. 97.

Freiburg, im Januar 1886.

Der Vereinsausschuss.

Inhalt.

		Seite
1.	Englische Gefängnisszustände	67
2.	Einzelhaft in Frankreich	90
3.	Nekrolog für Karl Otto August von Götzen	95
4.	Correspondenz	98
	Insbesondere:	
	Bericht über die preussischen Strafanstalten	98
	57. Versammlung der Rhein.-Westfäl. Gefängnissgesellschaft	108
	Bericht über die württembergischen Strafanstalten	109
	Gefangenenstatistik in Württemberg	121
	Vollzug der Freiheitsstrafen in Württemberg	126
	Versammlung des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen	131
	Cholera in spanischen Gefängnissen	139
	Vorkommnisse in Horsens	144
	Einzelhafterfahrungen von Petersen	151
5.	Der III. Internationale Gefängnisscongress zu Rom 1885	158
6.	Vermischtes	214
7.	Personalnachrichten	222
8.	Vereinsangelegenheiten	224
9.	Rechnungs-Auszug	225

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigirt

von

Gustav Ekert.

Zwanzigster Band, 4. u. 5. Heft.

Heidelberg.

Verlagshandlung von G. Weiss.

Druck der Fr. Wagner'schen Buchdruckerei in Freiburg i. B.

1886.

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigirt

von

Gustav Ekert.

Zwanzigster Band.

Heidelberg.
Verlagshandlung von G. Weiss.
Druck der Fr. Wagner'schen Buchdruckerei in Freiburg i. B.
1886.

Inhalt

des

XX. Bandes.

			Seite
1.	Bericht über die Entwickelung und den Zustand des Gefängnisswesens im Grossherzogthum Baden. Von Dr. v. Jagemann.	1. Heft	1
2.	Die Pastoration der Untersuchungsgefangenen. Von Krauss.	1. Heft	46
3.	Englische Gefängnisszustände	2. u. 3. Heft	67
4.	Einzelhaft in Frankreich	2. u. 3. Heft	90
5.	Nekrolog für Karl Otto August von Götzen .	2. u. 3. Heft	95
6.	Zur Frage der Vorbildung der Gefängnissbeamten von Dr. v. Jagemann	4. u. 5. Heft	229
7.	Zwangserziehungsanstalten für Jugendliche nach § 56 des Reichsstrafgesetzbuches von Krohne . .	4. u. 5. Heft	257
8.	Empfiehlt sich nach den bisherigen Erfahrungen eine Aenderung der Bestimmungen über das Beurlaubungssystem im Strafvollzuge? Von Sichart	4. u. 5. Heft	291
9.	Geistesstörung und Verbrechen. Mittheilungen aus der psychiatrischen Literatur (Werk von Sander und Richter). Besprochen von Dr. Kirn	4. u. 5. Heft	317
10.	Internationaler Gefängniscongress in Rom . . .	1. Heft	53
		2. u. 3. Heft	158
11.	Correspondenz	2. u. 3. Heft	98
		4. u. 5. Heft	411
	Insbesondere im 2. u. 3. Heft:		
	Bericht über die preussischen Strafanstalten		98
	57. Versammlung der Rhein.-Westfäl. Gefängnissgesellschaft		108
	Bericht über die württembergischen Strafanstalten . . .		109
	Gefangenenstatistik in Württemberg		121
	Vollzug der Freiheitsstrafen in Württemberg		126

			Seite
	Versammlung des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen		131
	Cholera in spanischen Gefängnissen		139
	Vorkommnisse in Horsens		144
	Einzelhafterfahrungen von Petersen		151
12.	Vermischtes	2. u. 3. Heft	214
13.	Literatur	4. u. 5. Heft	329
14.	Schutzwesen	4. u. 5. Heft	377
	Insbesondere:		
	Die Rettungsanstalt für entlassene weibliche Gefangene ev. Confession zu Oberurbach, Oberamts Schorndorf, Königreich Württemberg. Von Wagner		377
	Die badische Arbeitercolonie Ankenbuck bei Villingen		396
	Dritte Sitzung des Centralvorstandes deutscher Arbeitercolonien		403
	Naturalverpflegungsstationen und Arbeitercolonien in Preussen		407
15.	Personalnachrichten	1. Heft	61
		2. u. 3. Heft	222
		4. u. 5. Heft	417
16.	Vereinsangelegenheiten	1. Heft	63
		2. u. 3. Heft	224
		4. u. 5. Heft	420
	Insbesondere:		
	Rechnungs-Auszug	2. u. 3. Heft	225

Eine besondere Beilage S. 1 — 17 enthält „Statistische Nachweise über die königlich sächsischen Landes-Straf- und Besserungs-Anstalten auf die Jahre 1880 bis 1884."

Zur Frage der Vorbildung der Gefängnissbeamten.*)

Von Ministerialrath Dr. **E. von Jagemann.**

Uebersicht.

I. Wichtigkeit des persönlichen Elements im Gefängnissdienst.
II. Vorbildung niederer Bediensteter.
III. Nothwendigkeit einer besonderen Berufsvorbildung der höheren Beamten.
IV. Einwendungen dagegen.
V. Vorbilder.
VI. Seminar für höhere Gefängnissbeamte.
VII. Kurze Lehrcurse über den höheren Gefängnissdienst.

I. In allen Arbeiten, wo der Mensch noch nicht zum Maschinentheil geworden ist, sondern in freiem geistigen Ringen das Capital seines Wissens, seiner Erfahrung fruchtbringend machen soll, hängt der Erfolg weniger von der Beschaffenheit der Arbeitsstätte und den in ihr getroffenen Vorkehrungen und gesetzten Regeln ab, als von seiner eigenen Einsicht und Willenskraft. Die besten Gesetze und Verordnungen, Bauten und Einrichtungen sind wirkungslos, wenn die Anwendung und Verwaltung nicht in der Hand der richtigen Menschen liegt. Trotz mangelhafter Normen und Ausrüstungen haben aber tüchtige Männer schon vielfach gute Früchte geerntet.

*) Vgl. die Ausführungen von Wirth, Hölldorfer, Chuchul und einem Anonymus in Bd. 7 S. 49 und 227, Bd. 9 S. 366, Bd. 15 S. 120, Bd. 18 S. 15 (des Anhanges) dieser Zeitschrift, sowie § 28 S. 103 ff. in Böhme, Grundzüge der Gefängnisswissenschaft, Beuthen bei Freund 1882.

Buchstaben und Steine sind todt, nur der Geist macht sie lebendig. — So werden die moralischen Wirkungen der Einzelhaft nur da sich voll entfalten, wo die Beamten des Hauses durchdrungen sind von der Nothwendigkeit des individualisirenden Vollzugs und sich ihm ganz hingeben. Die Mängel der gemeinschaftlichen Einsperrung aber mögen zum Theil sich heben lassen, wo die personellen Kräfte der Anstalt für die hier noch grössere und wegen des ungünstigen Bodens nicht ebenso häufig lohnende Mühe der Einzeleinwirkung ganz eingesetzt werden und der Gedanke mit Wärme erfasst wird, dass Zellengefangene und Gemeinschaftssträflinge von sich aus gleich gut seien und man daher den letztern sich mit gleicher Liebe des Schaffens hingeben müsse als den ersteren.*)

Die Ueberzeugung, dass es auf die Wahl der richtigen Menschen ankomme, dass die Pflege des persönlichen Elements bei den reformatorischen Bestrebungen so wichtig sei wie die bauliche und disciplinäre Durchführung eines gewählten Gefängnisssystems, drängt sich Jedem auf, der verschiedene Anstalten überblickt und dabei erkannt hat, wie der Ausgestaltung ihres inneren Dienstes der Stempel des Leiters und seiner wichtigeren Gehilfen aufgedrückt wird. Die Verschiedenheit zum Guten und Schlimmen ist hier ebenso offenbar, wie der Wechsel der Lehrer eine und dieselbe Schulanstalt dem Kenner zu einem andern Hause macht. Jene Wahrnehmung hat auch jüngst wieder das Schlussergebniss der Reise eines hocherfahrenen Mannes gebildet,**) welcher in vielen europäischen Ländern eine Revue über Gefängnisse, Systeme und Menschen abnahm. Und auch in den Denksprüchen, welche als ein Erinnerungszeichen an den dritten internationalen Gefängniss-

*) Eine irrthümliche gegentheilige Meinung ist hin und wieder zu finden. In Baden ist die thunlichste Gleichstellung beider Gattungen neuerdings durchgeführt worden. An Stelle der Zellenbesuche sind dabei für die Gemeinschaftsgefangenen Einzelbesprechungen getreten, zu welchen sie in einen abgesonderten Raum treten.

**) Vgl. die 1885 im Bülletin der internationalen Gefängnisscommission erschienene Schrift des Senators, Cassationsraths und Professors Tancred Canonico „une course à travers quelques prisons de l'Europe," S. 44 des Separatabdrucks.

congress in Rom gesammelt wurden, hat jene Wahrheit vielfachen Ausdruck gefunden.

Dieser einfache Ausgangspunkt führt aber von selbst weiter. Einsicht und Thatkraft für einen bestimmten Beruf beruhen grossen Theils auf der Vorbildung und Erziehung für denselben. Der richtige Geist — und eben damit die Ermöglichung der glücklichen Wahl geeigneter Männer — ist nicht verbürgt, wenn zu seiner Weckung keine Vorsorge besteht und Personen ohne weitere Vorschulung für diesen Dienst aus den verschiedensten Berufskreisen als Neulinge in ihr Amt gesetzt werden, mit der (allerdings oft ganz erfüllten) Hoffnung, dass Gott den Verstand dazu geben werde.

II. Bezüglich der niederen Bediensteten, des Aufsichtspersonals ist man allerdings schon einig, dass der Anstellung eine Vorbereitung vorangehen müsse und Streit besteht nur über die Art und das Mass derselben. Es ist nicht die Absicht, diesen Gegenstand, der einer besonderen Betrachtung würdig und von mehr berufenen Autoren*) schon derselben theilhaft gemacht ist, hier zu vertiefen, sondern nur Dasjenige hervorzuheben, was zu einem Schlusse a minori ad majus einlädt, also auf die Nothwendigkeit und Gestaltung der für höhere Beamte zu treffenden Bildungseinrichtungen hinweist.

Schon Wagnitz hatte am Ende des vorigen Jahrhunderts den Gedanken eines „Seminariums für Zuchthausverwalter“ (unter welchen man damals mehr Hausväter von geringerer Bildung verstand), „Kranken- und Gefängnisswärter“ gefasst; er wollte die Leitung gemeinschaftlich in die Hand des Zuchthauspredigers und eines Mitgliedes der Communalbehörde gelegt wissen und bezweckte in innerer Verbindung den Unter-

*) Vgl. ferner „Le congrès pénitentiaire de Stockholm. Comptes-rendus, publiés par Guillaume.“ Stockholm 1879 S. 211—232, 540—555 und Anhang 42—59. Letzterer enthält das treffliche Referat des Generaldirectors, nunmehrigen Staatsraths Beltrani-Scalia, welches sodann Landgerichtsdirector Föhring im 4. Vereinsheft des nordwestdeutschen Vereins für Gefängnisswesen übersetzt und vermehrt hat. — Weiter Bd. 9 S. 49 dieser Blätter und als älteste literarische Quelle: Wagnitz, historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland, Halle 1791, Bd. 1 S. 99.

richt über die Behandlung der Pfleglinge wie die Gelegenheit zur practischen Bethätigung hierin. Sein Gedanke wurde in Deutschland fruchtbar auf dem sanitären Gebiet, wo man Wärter-, Ammen- und andere Schulen gründete, und auch auf dem allgemein humanitären, für welches manchfach Einrichtungen zur Heranbildung von Pflegern (so z. B. im rauhen Hause in Hamburg, auf der Carlshöhe bei Ludwigsburg) zu nennen sind. Im Gefängnisswesen dagegen ist die Idee lange brach gelegen. Nur in Lüneburg wurde 1859 für das Königreich Hannover mit wesentlicher Einwirkung auf die Anstellungsfähigkeit eine Aufseherschule durch Lütgen begründet, aus der in einem Decennium 127 Aufseher hervorgingen. Sie bezielte eine sittliche und intellectuelle Ausbildung neben practischer Erlernung des Dienstes. Die Zöglinge bekamen theoretische Unterweisungen und Vorlesungen über die Zwecke einer Strafanstalt, über ihre Berufspflichten, das Reglement und das Listenwesen; sie lernten die Schiesswaffe kennen und wurden für den practischen Dienst einzeln älteren Aufsehern zugetheilt, so dass sie verschiedene Stationen des Hauses durchmachten.

In Deutschland sonst bestehen Aufseherschulen nicht und die Meinung ist weit verbreitet, die practische Einschulung in der dienstlichen Stellung selbst genüge, namentlich wenn durch gute Bezahlung tüchtige Kräfte angelockt und erhalten würden und man die Zahl der Aufseher nicht zu gering bemesse, so dass den Neulingen auch Zeit zur inneren Verarbeitung des Gesehenen, zur Nachfrage und zum Studium bleibe.

In Baden ist man bei einer 1882 eingetretenen neuen Regelung einen Mittelweg gegangen. Man hat die Gründung einer Schule, welche zur Centralisirung der Vorbildung nothwendig hinführt, nicht gewählt, schon um jede Anstalt ihr Personal selbst nachziehen zu lassen, wodurch viele Unzuträglichkeiten abgeschnitten werden. Auch ist bei der Verschiedenheit der Bewerber, unter denen sich manchmal Leute mit sehr guten Vorkenntnissen befinden, ein allgemeines Bedürfniss für eine gleichmässige Vorschulung nicht anzunehmen. Die Elementarkenntnisse müssen nach unsern Verhältnissen

mitgebracht werden, den Charakter kann man in einigen Monaten nicht ausbilden. Die Dienstkenntnisse (Reglements u. dgl.) können, wenn man nicht auf ein Auswendiglernen, sondern ein Verständniss hinarbeiten will, bei dem Bildungsgrad der Bewerber um niedere Stellen nur im Dienst erlernt werden und es hängt von der Befähigung des Einzelnen ab, ob man ihn, was bei dem disciplinirten Vorleben der Militäranwärter, ja selbst nach blosser Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht oft der Fall sein wird, sofort mit Dienstbefugnissen ausstatten oder zunächst nur informatorisch, d. i. ohne solche als lediglich Lernenden verwenden kann. Was aber die Arbeit angeht, so kann zwar die Meisterschaft eines Handwerks nicht in kurzen Lehrcursen und in Strafanstalten oder Schulen, sondern nur in der freien Arbeit selbst erlangt werden; andererseits wird jedoch nunmehr, seit der Arbeitsbetrieb auch auf die kleinsten Gefängnisse jeder Gattung ausgedehnt ist (1881), die Kenntniss und Fähigkeit zur Leitung der einfacheren, nicht eigentlich handwerksmässigen Beschäftigungen von jedem Aufseher vorausgesetzt und diejenigen, welchen es hieran mangelt, werden zu informatorischen Cursen berufen. Aeltere Gefangenwärter im Dienst, denen die nöthige Kenntniss fehlte, wurden gleichfalls schon beigezogen und die Hauptarbeiten zugleich in einer Instruction dargestellt.

Nach diesen Gesichtspunkten wurde die früher schon bestandene Aufseherprüfung erweitert und sie ist nun in der Weise eingerichtet, dass jede Anstalt alljährlich die auftretenden Bewerber um niedere Gefängnissdienste*) in Hinsicht auf Gesundheit, Leumund und Vorleben, elementare, gewerbliche oder sonstige Arbeitskenntnisse und die Fähigkeit zum polizeilichen Dienste prüft und dass (vor dieser Prüfung zur Erleichterung ihres Bestehens und eventuell auch nach ihr im Hinblick auf eine auferlegte nochmalige Nachprüfung) informatorische Curse stattfinden, um die Befähigung für den Dienst in Hinsicht auf Disciplin und Arbeitsbetrieb herbeizuführen. Diese Curse, während welcher für den Unterhalt der Theil-

*) Die Bewerber um Stellen an Kreis- und Amtsgefängnissen werden nur an zwei Orten mitgeprüft.

nehmer meist pecuniäre Erleichterungen gewährt werden, treten nur für solche Bewerber, die ihrer bedürfen, ein und sind als practische Unterweisung, mit Erlernung der Vorschriften, gedacht. Die in der Prüfung oder Nachprüfung Bestandenen treten in ihren bürgerlichen Beruf bis zur Eröffnung einer Stelle zurück. Jede Anstellung ist sodann auf ein Jahr oder länger provisorisch und in diesem Zeitraum wird die practische Unterweisung durch ältere Aufseher unter der Leitung des Vorstands geübt und bezw. fortgesetzt. Auch kann eventuell eine Ergänzung der Schulkenntnisse durch den Lehrer eintreten. Theoretische Curse über die Reglements sind nicht vorgeschrieben, doch wurde an einer Anstalt (Landesgefängniss Mannheim) versuchsweise seit Kurzem eine wöchentliche Besprechung für das gesammte Aufsichtspersonal über die Anwendung der Dienstvorschriften an Handen vorgekommener Fälle eingeführt und auch an einer andern (Landesgefängniss Bruchsal) fängt man mit der Einrichtung theoretischen Dienstunterrichts für die jüngeren Aufseher gegenwärtig an.

Es ist dies ein in andern Ländern schon ausgeführter Gedanke. So besteht in Schweden und Croatien die Ertheilung von theoretischem Dienstunterricht an das vorhandene Personal in Freistunden. Auch in schweizerischen Anstalten finden wöchentliche Conferenzen statt und wird in den Anschaffungen für die Anstaltsbibliotheken auf die Aufseher Rücksicht genommen; im Jahr 1874 fand auch ein Lehrcursus für zusammenberufene Oberaufseher statt, dessen Wiederholung als wünschenswerth bezeichnet wird.

Am meisten erregt Interesse das Vorgehen Italiens. Dort wurde 1873 im ehemaligen Kloster regina coeli in Rom eine Aufseherschule gegründet, welche — im Gegensatz zu allen andern Lösungen der Frage — nicht als Annex einer Strafanstalt, sondern als ein selbstständiges Bildungsinstitut erschien, über 200 Theilnehmer zu halbjährigen Cursen vereinend, in welchen die Elementarkenntnisse, Exerciren und Gymnastik und das Gefängnissreglement gepflegt wurden. Diese aus Gründen, welche ausserhalb der Sache liegen, inzwischen leider eingegangene Centralschule, direct unter dem Personalchef für das Gefängnisswesen stehend,

bezielte und erreichte die Gewinnung eines zweckmässig und einheitlich gebildeten, als Berufsclasse sich heraushebenden Aufseherstandes für das ganze Königreich. Es wurden Civil- und Militärpersonen angenommen und nach beendigten Cursen die durch jene Einrichtung so sehr erleichterte Auswahl nach der Individualität getroffen. Ein Theil wurde für Bagnis und Strafcolonien, ein anderer für Straf-, ein dritter für Untersuchungsgefängnisse, ein weiterer endlich für Rettungs- und Zwangserziehungsanstalten genommen. Beltrani-Scalia, der die aufgewandten Mittel als reichlich lohnend bezeichnet, weist indessen schon darauf hin, dort sei nur die Rauharbeit verrichtet worden; in jeder Anstalt sollte bei richtiger Durchführung der Ausbildung sodann durch den practischen Dienst und durch Lehrvorträge Seitens der Vorstände, Geistlichen, Aerzte und Lehrer die weitere Vervollkommnung erstrebt werden. Doch scheinen positive Einrichtungen in diesem Sinne nicht zu bestehen.

Bei Erörterung der Frage auf internationalen Congressen (1872, 1878) und kleineren Fachversammlungen ergab sich zufolge der Verschiedenheit der Lösung in den einzelnen Ländern und wegen des leidigen Geldpunkts immer nur die Compromiss-These, die Aufseher müssten vor der definitiven Anstellung eine theoretisch-practische Unterweisung empfangen oder einen Vorbereitungsdienst leisten, nicht aber eine positive Einigung über die Modalitäten. Die Bedürfnisse derjenigen Länder, in welchen diese Unterweisung (wie auch in Frankreich und Belgien) zuerst mit dem Primärunterricht, mindestens ergänzend, noch einsetzen muss, sind auch offenbar andere als dort, wo eine solche Bildung durchweg besteht. Ebenso müssen ganz andere Kenntnisse und Bildungseinrichtungen da begehrt werden, wo man in den Gefängnissen allgemein und zwar in Regie die Arbeit betreibt, als dort, wo dies nicht zutrifft. Am meisten gehen die Ansichten übrigens darüber auseinander, ob im Interesse einer richtigen Gefangenenbehandlung Aufseherschulen empfehlenswerth seien. Die Einen verwerfen eine Vorbildung für diese Dienstaufgabe überhaupt, weil dem Aufsichtspersonal nur eine äussere Behandlung obliege, die innere Einwirkung aber den

höheren Beamten vorbehalten sei und eine specielle Vorschulung nur Halbbildung und Verkennung der Stellung ergebe. Die Andern wollen im Gegentheil eine moralische Mitwirkung der niedern Bediensteten herbeiführen und glauben, dass die richtige Paarung von Ernst und Milde und die Autorität gebildeten Gefangenen gegenüber sonst nicht zu erlangen sei. Die Einen sagen, zur Erlernung der Gefangenenbehandlung könne allein die Praxis führen, die Schule verlege den Schwerpunkt immer auf die Kenntnisse. Die Andern führen an, dass nur bei eigentlicher Schulung der Bewerber und Abstossung der nicht bestandenen dem Wechsel des Personals vorgebeugt würde und dass auch eine Schule nicht reine Theorie treiben, sondern nur die aufgespeicherte Erfahrung Dritter als etwas schon Errungenes einflössen werde.

Diese Fragen zu lösen, soll hier nicht versucht werden. Es genügt mit Rücksicht auf den Zweck dieser Abhandlung das eine Facit herauszuheben:

Wir sehen ein Ringen nach specifischer Berufsbildung für das Aufsichtspersonal bei aller Meinungsverschiedenheit über Art und Mass deutlich hervortreten.

III. Bezüglich der höheren Beamten dagegen geht die Meinung oder mindestens die Praxis dahin, dass man eine besondere Vorbildung vielleicht als nützlich, nicht aber als nöthig erachtet.

Dies ist aber ein innerer Widerstreit. Denn wenn schon die mehr mechanischen Dienstleistungen eine Vorbereitung erheischen, um wie viel mehr ist sie der leitenden Hand nöthig, die mit Geist und Kraft das Dienstgetriebe zusammenfassen und nach allen Zielen hinlenken soll. Die Einwendungen aber, welche man gegen eine weitere Ausdehnung oder gegen einen theoretischen Zug der Vorschulung der niederen Bediensteten erhebt, verschwinden sofort, wenn man sie auf höhere anwenden wollte. Halbbildung kann hier nicht durch Lehre erzeugt werden, wohl aber ohne solche zu befürchten sein. Kenntnisse können dem, der zur Befehligung und Ausbildung Anderer berufen ist, nie schädlich sein. Der finanzielle Punkt verliert bei der kleinen Zahl der betroffenen Personen an Gewicht.

Eine Reihe von inneren und äusseren Gründen ist anzuführen, aus denen die Nothwendigkeit einer besondern Vorbildung der höheren Beamten sich ergibt.

Betrachten wir zunächst die Berufsgattungen, aus welchen die Leiter unserer Anstalten hervorgehen, so begegnen wir dem denkbar grössten Gemisch. Wir finden Richter, Staatsanwälte, Verwaltungs-, Polizei- und Finanzbeamte, Geistliche und Offiziere, Aerzte der Seele und des Leibes. Jeder von ihnen wird aus seiner bisherigen Dienstleistung schätzenswerthe Eigenschaften und Erfahrungen mitbringen, der Eine Gesetzeskenntniss und Einsicht in die Verbindung des Gefängnisswesens mit den allgemeinen Staatszwecken und der Rechtspflege insbesondere, der Andere specielle Erfahrungen in der Prophylaxe oder in dem Gewerbe- oder Wirthschaftswesen, der Dritte eine vorzügliche Befähigung zur Disciplinirung des Personals und der Gefangenen; dort wird die humanitäre Seite vorwiegen, da mehr die Sorge um hygienische, psychische und körperliche Verhältnisse und es war gewiss ein glücklicher Griff, dass zur Zeit der Einführung der Einzelhaft mehrfach Aerzte als Vorstände berufen wurden, bis die Vereinbarlichkeit der Einzelhaft (unter aushilfsweiser Versetzung in die Gemeinschaft) mit der Erhaltung der Gesundheit festgestellt war. Je heller nun aber bei dem Einzelnen einige Gebiete beleuchtet sind, desto mehr dürften die anderen noch beschattet sein, bis die Leuchte der Erkenntniss, durch weitere Ausbildung aus dem kleineren Kreise in den Mittelpunkt des Ganzen gestellt, Alles erhellt und überallhin einen vollen Ueberblick und Einblick gewährt.

Gewiss kann man diesen auf dem Wege der Empirie des practischen Dienstes allmählich erlangen und ebenso gewiss wird er durch keinerlei Propädeutik fertig bezogen werden können. Aber dennoch besteht ein grosser Unterschied, ob Jemand in die Gefängnissverwaltung eintritt, lediglich ausgerüstet mit den — nur vom Standpunkt des Gefängnisswesens aus zu sagen — einseitigen Erfahrungen eines andern Berufs oder ob er zuvor durch theoretische Unterweisung, Hand in Hand gehend mit practischer Erläuterung, eingeführt ist in das Ge-

fängnisswesen, das seine Geschichte und Systeme hat, das einen edeln, selbst internationalen Wettstreit der Geister aufruft und gleich einem viel verästeten Baum in einem Stamme vereint die verschiedensten Zweige umfasst.

Die Leiter des Gefängnisswesens, sei es eines Landes, einer Provinz oder einer einzelnen Anstalt, müssen, wenn die Erspriesslichkeit ihres Wirkens nicht vertagt sein soll, zuvor die Wurzeln und Aeste dieses Baumes kennen. In Italien ist dies bereits seit 1883 anerkannt, indem die nachzuweisenden Fachkenntnisse genau vorgeschrieben und vor Erlangung derselben höhere Aemter nicht zugänglich sind.

Ja das Gleiche gilt bei richtiger Erfassung des Gefängnissdienstes, der nicht in eine Reihe von Specialitäten zerfallen, sondern ein einheitliches Zusammenwirken darstellen soll, auch von den Verwaltern, Geistlichen, Aerzten und Lehrern. Der Unterschied ist nicht ein solcher des Wesens, sondern nur des Grades. Auch sie müssen den gesammten Ueber- und Einblick gewinnen. Nur die Einzelheiten aus andern technischen Zweigen bedürfen sie weniger und nicht immer sofort. Andererseits aber sind die eigenen technischen Zweige einzelner Beamtungen im Strafanstaltsdienst nach dessen Zwecken so specifisch ausgebildet, dass auch hierin eine Vorschulung recht erwünscht wäre. Insbesondere ist die Gefängniss-Seelsorge durchaus eigenartig, mit der Pastoration einer freien Gemeinde unvergleichbar. Auch wird mit den allgemeinen cameralistischen Kenntnissen, wenigstens beim Regiebetrieb, das Gewerbewesen einer Anstalt und allgemein die Verpflegung noch lange nicht ohne weitere Specialstudien geleitet werden können. Dieselben werden allerdings hier meist durch Dienstleistungen in den vorbereitenden Stellungen als Buchhalter u. dgl. ersetzt.

Schwieriger ist die Frage, ob eine besondere Vorbildung für die Vorstände der sog. kleinen Gefängnisse (im Gegensatz zu den Strafanstalten im engern Sinne) zu begehren sei. Die Antwort wird davon abhängen, was man von den kleinen Gefängnissen selbst begehrt.

Man hat lange in Deutschland vorwiegend die Reform der grossen Anstalten betrieben, wo die Fehler der alten Zustände

am grellsten hervortraten. Der Aufbau von unten hätte vielleicht schneller die Früchte gezeigt. Will man gegen Rückfälle ankämpfen, so liegt der Schwerpunkt darin, die erste Strafe wirksam zu gestalten. Diese aber wird vorwiegend in den kleinen Gefängnissen und oft in jüngeren Jahren erstanden. Es weist dies dringend darauf hin, besondere Anstalten für Zwangserziehung und Bestrafung der Jugendlichen zu begründen und die kleinen Gefängnisse zu pflegen. Mit der Durchführung der Einzelhaft für dieselben erschöpft sich diese Aufgabe nicht. Vorwiegend nur ihr negativer Theil ist damit erledigt, die Fernhaltung der Ansteckung. Der positive allein aber hebt die Strafe hinaus über den Charakter der blossen Einsperrung und bringt es mit sich, dass sie zu einer individuellen Behandlung des Gefangenen wird. Diese allein wird geeignet sein, bessernd einzuwirken. Es müssen also — wie dies in Baden die neue Dienst- und Hausordnung für die Kreis- und Amtsgefängnisse von 1885 anstrebt — in den kleinen Gefängnissen die bewährten Einrichtungen der Centralstrafanstalten, soweit möglich, eingeführt und ausgebildet werden. Von diesem Gesichtspunkte aus hat man dort schon in den letzten Jahren Seelsorge, Arbeitsbetrieb und Schutzwesen auf jene Gefängnisse ausgedehnt und dieselben an Orten einer Centralstrafanstaltsverwaltung dieser zur Mitadministration zugewiesen. Immerhin bleibt noch Arbeit zu thun. In manchen Gefängnissen noch fehlt es an der Einwirkung der Gefängnissvorstände auf die Gefangenen. Der Verkehr im Einzelnen, die Erfassung des Lebensgangs und der Verhältnisse, der Ursachen der Schuld und der Bedürfnisse für das Fortkommen, die mehr individuelle Verwerthung von Seelsorge und Bildungswesen, Arbeit, Einzelhaft, Brief- und Besuchsverkehr, Belohnungen und Bestrafungen und Schutzfürsorge — dies sind Dinge, die noch viel mehr gepflegt werden müssten; — nicht hinsichtlich aller Insassen, (denn es gibt Straffälle ohne ein Bedürfniss hierfür), aber doch bei allen Personen, wo die Heilung einer beginnenden sittlichen Verderbniss nöthig und daher zu versuchen ist. Dass dieser Versuch im Anfang der Verbrecherlaufbahn eher glückt, als wenn Jemand nach mehreren vergeblichen kleinen Strafen und tieferem Sinken

erstmals in einer Centralanstalt richtig behandelt wird, steht doch fest.

Die Durchführung dieser Gedanken in den kleinen Gefängnissen ist aber mit Vorständen ohne eine specielle Berufsbildung für das Gefängnisswesen sehr schwer, weil ihnen die Mittel und ihre rationelle Anwendung nie gehörig gezeigt worden sind. Ja selbst das Interesse an dieser Aufgabe wird und muss häufig denen fehlen, welche ihre practische Lösbarkeit nie gesehen haben. Ganz anders würden Kenntniss und Neigung für den Gefängnissdienst sich entfalten, wenn die künftigen Vorstände der kleinen Gefängnisse das Getriebe der grossen näher erschaut und dabei erkannt hätten, dass auch hier der Unterschied mehr nur ein quantitativer, als ein qualitativer sein sollte. Vorschriften allein, ohne Vorbildung, werden oft nur ein halbes Stück sein und nicht durchreichen. Ihre lebendige Erfassung und Vollziehung kann dagegen um so sicherer erwartet werden, je mehr der persönliche Boden, der sie aufnehmen soll, dazu vorbereitet ist.

IV. So dürfte die Nothwendigkeit einer besonderen Vorbildung für den höheren Gefängnissdienst aus verschiedenen Gesichtspunkten erwiesen sein. Die Einwendungen dagegen möchten sich widerlegen lassen:

So ist die Behauptung, der Besitz der allgemeinen Bildung genüge, um sich schnell in die speciellen Verhältnisse zu finden, zwar richtig. Aber damit ist zu wenig begehrt. In welchem andern Dienstzweig begnügt man sich mit Leuten, die sich darin nur zurechtfinden? Warum soll man nicht auch für den Gefängnissdienst bei Uebertragung einer Stelle berufswissenschaftliche Kenntnisse, Ueberblick, leitende Gedanken für nöthig erachten? Die blosse Empirie des Sichfindens, bei welchem der Oberaufseher zu oft zum Lehrer seines Vorstandes würde, kann auch nur da Gutes wirken, wo die betr. Anstalt schon selbst ein gutes Vorbild ist, an dem man Etwas ablernt. Eben aus diesem Grunde ist auch die Meinung irrig, als ob die Kenntnisse, welche in der juristischen Praxis gelegentlich vom Gefängnisswesen erlangt

werden, als Vorbildung genügten; denn der Jurist hat in der Regel eine eingehende Berührung nur mit den kleinen Gefängnissen, deren Leitung leider manchmal nur als ein nebenbei besorgtes Geschäft betrachtet wird. Aus dieser Sachlage wird keine gründliche Schulung, ja manchmal eine Geringschätzung des Gefängnissdienstes oder die Anschauung erwachsen, gesunder Menschenverstand und etwas Controle genügten, um einem Gefängnisse richtig vorzustehen.

Andere Einwendungen richten sich nicht eigentlich gegen die Nothwendigkeit einer Berufsvorbildung, sondern nur speciell gegen die theoretische Vorbildung. So wird auch hier behauptet, es liessen sich die Aufgaben des Dienstes und ihr Zusammenhang in genügender Weise practisch erlernen und erst nach längerer Praxis solle man dann wichtigere Stellen übertragen. Die Einrichtung theoretischer Curse biete zu grosse Schwierigkeiten. Mache man den Besuch facultativ, so werde er klein sein. Mache man ihn obligatorisch, so würden wegen dieser Erschwerung noch mehr Leute abgehalten, sich dem Gefängnisswesen zu widmen, was bei dem ohnedies geringen Zuzug vermieden werden sollte. Hierauf wird mit dem einfachen Satze zu erwiedern sein: Entweder gibt es keine Gefängnisswissenschaft, dann ist auch kein Stoff für theoretische Unterweisung geboten, — oder es gibt eine solche, dann ist es selbstverständlich, dass Jeder sie auch kennen muss, der im höheren Gefängnissdienste steht.

Es gibt nun eine Gefängnisswissenschaft. Freilich besitzen wir kein fertiges Lehrgebäude derselben. Denn die zusammenfassenden Darstellungen des Gefängnisswesens *) liegen theils zeitlich zu weit zurück, theils sind sie mehr auf das historisch-vergleichende oder auf das rein practische Moment gerichtet oder von dem Standpunkt eines einzelnen Factors aus, so der Seelsorge, geschrieben. Aber wie man

*) Seit Julius' immer noch in vieler Hinsicht werthvollen „Vorlesungen über die Gefängnisskunde“ (Berlin, Stuhr 1828) sind zu nennen: Eberty, Das Gefängnisswesen (Dresden, Cuntze 1858); Böhme, Grundzüge der Gefängnisswissenschaft (Beuthen, Freund 1882) und Hönell, System der Gefängnisskunde (Göttingen, Hörtl 1866), — auf welche Schriften sich in dieser Reihenfolge die obigen Bemerkungen beziehen.

lange Zeit die „Polizei“ als eine lose Sammlung verschiedenartiger Einzeldinge auffasste, bis es nach verdienstvollen Vorarbeiten Anderer Lorenz von Stein gelungen ist, alle Bausteine zu einem einheitlich gegliederten, lichtvollen System der Verwaltungslehre zusammenzufügen, so wird gewiss auch ein wissenschaftlich und practisch befriedigendes System des Gefängnisswesens noch errungen werden. Begrifflich ist die Gefängnisswissenschaft als die Lehre von dem Vollzug der Freiheitsentziehung an sich gegeben, eine nöthige Ergänzung von Strafrecht und Strafprozess darbietend. Sie muss uns die historische Entwickelung dieses Vollzugs, wie seinen heutigen Zustand darthun, die Grundsätze, welche gelten, begründen und entwickeln, die Reformziele bezeichnen. Die nähere Gestaltung der Freiheitsentziehung ohne Strafe, namentlich der Untersuchungshaft, sodann der Ausbau der Freiheitsstrafe selbst mit ihren Zwecken, Arten und Vollzugsbedingungen, die Haftsysteme und die Verwaltungsorganisation bieten ein reiches Feld der wissenschaftlichen Darstellung, umsomehr als die Entwickelung des Gefängnisswesens einen internationalen Charakter hat und daher die typischen und wesentlichen Erscheinungen aus allen Culturländern beizuziehen sind. Noch reicher wird der Stoff durch die nöthige Vertiefung in die einzelnen Wissensgebiete: die Gefängnissbaukunst, die Gefängnisshygiene, Disciplin und Individualisirung, Seelsorge und Bildungswesen, Arbeit —; ja selbst ein Blick auf die Reihe specieller Anstalten, der Verwahrungshäuser, Invaliden- und Irrengefängnisse, Straf- und Zwangserziehungshäuser für Jugendliche zeigt die Fülle inwohnender wissenschaftlicher und practischer Probleme. Zudem ist klar, dass das ganze Gebiet der Prophylaxe, des socialen Kampfes gegen das Verbrechen, im engsten Zusammenhang mit dem Gefängnisswesen und der practischen Gefängnissverwaltung steht, nicht blos wie insbesondere das Schutzwesen unter dem engen Gesichtspunkte der Verhütung des Rückfalls, sondern in der weitern auf das criminalpsychologische Moment gegründeten Auffassung, dass die in den Gefängnissen mit der Sühne erstrebte Heilung moralischer Uebel die Erkenntniss der Wurzeln derselben voraussetzt. Endlich hat die Statistik im Gefängnissdienste geradezu besondere

Disciplinen erzeugt, zur Prüfung der Verwaltungsergebnisse hinsichtlich des Aufwandes, der Mortalität und Morbidität, des moralischen Erfolgs.

Nun kann man doch einer solchen Fülle des werthvollsten, im Einzelnen vielfach theoretisch wohl bearbeiteten Stoffes gegenüber nicht den einer Selbstenthauptung gleichkommenden Satz aufstellen wollen: trotz des Besitzes einer wissenschaftlichen Grundlage unseres Berufs wollen wir nur die practische. Umsomehr als eine allen Anforderungen entsprechende literarische Zusammenfassung des Stoffs fehlt, ist bei dem Umfang, dem Zerstreutsein, der Lückenhaftigkeit und andererseits der Breite der Literatur in einzelnen Fragen der Neuling kaum im Stande, jene Grundlage als lesender Autodidact sich selbst herauszuschälen, mindestens nicht neben schwerer Berufsarbeit. Die Nothwendigkeit von Cursen, welche auch einen theoretischen Inhalt haben, ergibt sich darnach für den jetzigen Zustand ganz von selbst. Besässen wir ein gutes Handbuch des Gefängnisswesens, so könnte man eher an der Unumgänglichkeit einer solchen Einrichtung zweifeln. Allein auch dann wird sie in hohem Grade wünschenswerth sein. Die gewonnene Grundlage, der Leitfaden des Lehrgangs, würde jene Curse erleichtern und vertiefen, das Studium eines Buches aber durch die lebendige Erläuterung, Ergänzung und Kritik viel gewinnreicher werden. So würden für die Lernenden solche Curse eine grosse Bedeutung haben. Dass sie auch auf die Lehrenden wegen des nöthigen Aufgebots ihrer Kräfte und der Wachhaltung des Interesses den Einfluss der Erhaltung und Mehrung ihres Wissens haben werden, mag nur nebenbei angedeutet werden.

Es kann nicht bestritten werden, dass es schwierig ist, theoretische Curse richtig einzurichten, tüchtige Lehrkräfte und eine genügende Frequenz zu schaffen. Aber was gut und nöthig ist, hat noch immer schliesslich gemacht werden können und müssen. Diejenigen, welche sich wegen der Vorschrift einer solchen Vorbildung abschrecken liessen und damit bekunden würden, dass der Beruf, den sie ergreifen wollen, ihnen die Kosten und Anstrengungen eines vielleicht semestralen

Specialstudiums nicht verlohnt, mögen bei Seite gelassen werden. Sie sind Handwerker und würden es bleiben. Umgekehrt wird man vielleicht sagen dürfen: gerade der Umstand, dass der gefängnissamtliche Beruf nicht überall als ein wissenschaftlich vollwichtiger, als ein den Berufsstellungen mit akademischer Vorbildung gleichzuhaltender aufgefasst und ausgestaltet wird, dass die Probleme und die theoretische Ausbildung des Gefängnisswesens nicht genügend bekannt und gepflegt sind, hält vermuthlich (neben der besonderen Schwierigkeit des Berufs allerdings) Manche von dessen Ergreifung ab. Hierin scheint die Erklärung zu liegen für die in der heutigen Zeit des Ueberangebots, namentlich an juristischen Kräften, auffällige Thatsache des geringen Zugangs zum Gefängnissdienst. So pflegen z. B. Juristen selbst in Baden, wo ein Strafanstaltsdirector die Bezüge der Oberlandesgerichtsräthe und dazu nahezu freie Dienstwohnung erlangen kann, sich um aufgehende Vorstandsstellen nicht zu bewerben.

V. Nach diesen Erörterungen ist überzugehen zur Erwägung, wie die Vorbildung für den höheren Gefängnissdienst einzurichten sei.

Hier steht man nun vor einer neuen Aufgabe und hält daher naturgemäss Ausschau, ob nicht andere Staatszweige schon vor eine ähnliche Arbeit gestellt waren und wie sie durchgeführt wurde. Es bietet sich auch in der That ein lehrreiches Beispiel zur Betrachtung:

Niemand wird bestreiten, dass die Statistik als Wissenschaft und als Beruf seit einem Menschenalter sich ausserordentlich gehoben hat. In den 50er Jahren noch war die Zahl der beruflich ausgebildeten Statistiker eine ausserordentlich geringe und die Berufsarbeit auf diesem, damals noch weniger bebauten Gebiet ist vielfach nur als eine Nebenbeschäftigung, meist aber von Personen betrieben worden, welchen eine specielle Ausbildung hierfür abging. Heute besitzen wir statistische Bureaux in den meisten Staaten. Die Arbeiten werden von Fachcapicitäten geleitet. Die Methodik ist wohl durchdacht. Viele, vielleicht zu viele Verhältnisse des Lebens sind und werden statistisch erforscht. Aber die

Gesammtleistung ist eine grossartige und der Staat besitzt einen stets bereiten Apparat zur Untersuchung und Feststellung der ihm wissenswerthen Dinge. Diese Entwicklung ist aber nicht von ungefähr gekommen, sondern das Ergebniss planmässiger Einrichtungen; unter diesen ist insbesondere auch zu nennen die seit 1862 geübte Ausbildung von jungen Kräften auf dem hierzu eingerichteten statistischen Seminar in Berlin, welches unzweifelhaft das Niveau der speciellen Berufsbildung unendlich gehoben, viele tüchtige Männer herangezogen und auf die Wissenschaft und Praxis fruchtbringend eingewirkt hat. Der Vater der Idee war der hochverdiente Leiter des preussischen statistischen Bureaus Geheimerath Dr. Engel, dessen Plan für einen „theoretisch-practischen Cursus zur Ausbildung in der amtlichen Statistik“ *) bei der Regierung eine warme Aufnahme fand. Man ging davon aus, es genüge nicht, die Aufgaben und Gegenstände der Staatszustandswissenschaft und die Wege zu ihrer Behandlung im Allgemeinen den Behörden anzuweisen, sondern man bedürfe statistisch vorbereitete Staatsbeamte. Wenngleich nun die Praxis die beste Schule sei, so bleibe doch die Erreichung des Zieles davon abhängig, dass die Ausübung der Praxis nach zweckmässigem einheitlichem System und bestimmten, klaren Gesichtspunkten erfolge. Nun könne aber das theoretische Studium der Statistik auf den Hochschulen mit der eigentlichen Technik sich nicht befassen, sie lasse sich ohne practische Ausblicke und Verbindung mit practischer Thätigkeit nicht hinreichend lehren. Auch setzt der Gegenstand wohl schon eine grössere Reife der Lernenden voraus, als sie bei Studenten zu bestehen pflegt. — Diesen Ausgangspunkten entsprechend wurden die der Dauer nach etwa semestralen Curse des Seminars zu gleicher Zeit einerseits der Theorie und Technik der Statistik, der Entwicklung der Wechselbeziehungen zwischen Gesetzgebung, Verwaltung

*) S. Zeitschrift des kgl. preuss. statist. Bureaus 1862 S. 174 ff., 1864 S. 197 ff. und letzte Ankündigung 1882 S. 214. Eine Beleuchtung des weitern beachtenswerthen Zieles Engel's, das Seminar allmählich zu einer „Verwaltungsakademie“ auszubilden und damit das Beispiel der Kriegsakademie auf dem Boden der Civilstaatsberufsarten nachzuahmen, gehört nicht hierher.

und Statistik, der Pflege des Zusammenhangs mit der Volkswirthschaftslehre und Finanzwissenschaft gewidmet, andererseits aber auf die Bearbeitung einzelner Themata in practischen Uebungen und auf die Mitwirkung bei den laufenden Arbeiten des statistischen Bureaus selbst gerichtet. Durch dessen Sitz in Berlin wurde den Seminaristen zugleich ermöglicht, an der Hochschule Vorlesungen über Wissenschaften zu hören, welche das Studium ergänzen können. Zugelassen zum Seminar wurden ursprünglich regelmässig nur solche Personen, welche schon ihre akademischen Studien und die Staatsprüfungen zurückgelegt hatten, während man später auch Studenten zuliess und schliesslich an der Hochschule selbst wohl auch einen Lehrstuhl für Statistik errichten wird.

Auch noch aus einem andern Culturland mag ein Vorbild angeführt werden. Gleichwie weder die allgemeine Bildung, noch die Berufsbildung des Juristen oder Verwaltungsmannes ohne Weiteres zur Statistik oder zum Gefängnissdienst befähigt, so sind auch hinreichende archivalische Leistungen nicht ohne specifische Ausbildung von Personen zu erwarten, welche nur im Allgemeinen die akademische historisch-philologische Vorbildung besitzen. Die Anerziehung archivalischer Kenntnisse und Fertigkeiten hat aber nicht nur für den Dienst in den Archiven selbst ihre Bedeutung, sondern das Vorhandensein so geschulter Kräfte erweitert den Kreis derjenigen, welche, über das Land zerstreut, berufen sind zur Pflege und Fortbildung der Localgeschichte, zur Bewahrung und zur Erschliessung des Verständnisses von Alterthümern und andern geschichtlichen Denkmalen. In allen diesen Hinsichten leistet eine Einrichtung bei dem Archiv in Venedig, welche wohl auch in andern italienischen Städten vorkommen dürfte, Treffliches. Es werden daselbst Personen, die schon eine höhere Bildung erlangt haben, zu Cursen zugelassen, in welchen theoretische Vorträge aus dem Gebiet der Archivwissenschaft und -Technik, insbesondere Paläographie und Diplomatik und zugleich practische Uebungen und archivalische Dienstleistungen in innerer Verbindung stattfinden.

VI. Die Einrichtung eines Seminars für den höheren Gefängnissdienst, auf welche man demnach

hingewiesen wird, hat zu ihrem Gelingen das Zusammentreffen verschiedener Voraussetzungen nöthig:

Nur in einer Stadt, welche zugleich eine Hochschule und eine grössere Strafanstalt besitzt, — nur in Verbindung mit einer solchen Anstalt, welche wissenschaftlich regsame und practisch durchgebildete Beamte aufweist, ist die Einrichtung gut ausführbar. Für einen grossen Staat ist es leicht, sie zu treffen. Ein anderer kann es nur, wenn die Erwartung gehegt werden darf, dass er damit zugleich einem anerkannten Bedürfnisse der Nachbarländer oder solcher Gebiete, welche das Institut nicht gründen können oder wollen, genügt und dass in Anerkennung dieses Umstandes die Besucher jenes Seminars eine vorzügliche Berücksichtigung in der Anstellung und Verwendung anderwärts finden, insbesondere in Deutschland selbst. Es mag dahin gestellt bleiben, ob thatsächliche Aussichten rechtliche Zusicherungen nach Umständen überflüssig machen können. Der Staat, welcher eine erfolgreiche Initiative ergreift, darf es sich gewiss zur hohen Ehre rechnen; denn es ist nicht zu bezweifeln, dass dadurch der Stand der Berufsbildung eines wichtigen Staatszweigs, die Gefängnisswissenschaft selbst und das Gefängnisswesen gehoben und vertieft würden. Insbesondere aus Ländern, welche noch in den Vorstudien zur Schaffung eines geordneten Strafvollzugs sich befinden, wird man zu einer solchen Bildungsstätte hinpilgern. Doch wird nur ein gesicherter Zugang Einheimischer den Grund zur Erhaltung eines solchen Instituts bilden und sein Wesen bestimmen. Ein im Verhältniss zu starker Besuch von Ausländern wäre dem Lehrgang nicht förderlich und, so gering die nöthigen pecuniären Aufwendungen sind, so würden sie eben doch nur dann auf die Dauer bewilligt werden, wenn der Nutzen für das Inland klar vorliegt.

Die Bedingungen der Zulassung zum Seminar dürften nicht auf eine Einengung, sondern auf die Hebung des Besuchs einzurichten sein. Es wäre freilich für die Leiter einer solchen Anstalt am angenehmsten, nur solche Personen als Lernende sich gegenüber zu sehen, welche schon ein akademisches Studium absolvirt hätten. Allein der Zugang zum gefängnissamtlichen Beruf ist so gering, dass es nur gilt zu

sorgen, dass die aus allen bisherigen Kreisen der Recrutirung Zugehenden vorbereitet werden. Man wird demnach geprüfte Juristen, Cameralisten, Aerzte und Geistliche, Rechnungsbeamte, verabschiedete oder beurlaubte Offiziere zulassen und nach den Erfahrungen des Berliner statistischen Seminars selbst noch den akademischen Studien obliegende Personen nicht ausschliessen dürfen. Ist auch der Gewinn einer seminaristischen Ausbildung wegen der practischen Elemente und Ziele bei Gereiften reicher und unmittelbarer, so darf doch der Vortheil der Möglichkeit nicht unterschätzt werden, in jungen Jahren, wo der Geist den idealen Regungen sich eher erschliesst, bestimmend einzuwirken durch die Einpflanzung der Neigung, einst diesen Beruf zu erfassen oder doch seinen Aufgaben nah zu bleiben. Die Zahl derjenigen nämlich, welche der Versorgung halber in ein Gefängnissamt eintreten, nachdem irgend welche Verhältnisse sie aus einem andern, zuvor frei gewählten Thätigkeitsgebiete hinausgeführt haben, ist gross. Hierin liegt gewiss kein Vorwurf gegen solche Beamte, die (auch im öffentlichen Interesse) ihre Arbeitskraft wieder verwenden statt sie brach zu legen. Doch wäre es zweifellos von grossem Werth, wenn es gelänge, in höherem Maasse als bisher den Gefängnissdienst zu einem Beruf auszugestalten, der — wie ein anderer — regelmässig um seiner selbst willen ohne Nebenrücksichten und von Anfang an gewählt wird.

Die Verschiedenheit der Theilnehmer wird die Einrichtung des Seminars nur scheinbar erschweren. Für die Vorlesungen kann die Verschiedenheit der Reife, der speciellen Vorbildung und des nächsten Zieles nicht unberücksichtigt bleiben; aber es wird daher nur ein um so gründlicher durchgearbeiteter, auf Lehre, wissenschaftliche Anregung und practische Anwendung zugleich zubereiteter Stoff der Gesammtheit der Hörer geboten werden. Allein das eigentliche Feld für eine volle Differenzirung der Einwirkung nach Vorbildung und nächsten Zwecken bilden die practischen Uebungen, welche, wie im Folgenden noch ausgeführt werden soll, individualisirend einzurichten sein dürften. Damit sind auch schon zwei Haupttheile der seminaristischen Lehrthätigkeit bezeichnet:

1. Die Vorlesungen haben hauptsächlich das Ziel, die theoretische Grundlage zu ergänzen.

a) Unumgänglich nöthig für Alle ist hier gerade das, was (abgesehen von ganz kurzen publicis) fast aller Orten fehlt, eine Vorlesung über Gefängnisswissenschaft. Welcher Begriff und Inhalt, welche Gestaltung und Ziele dieser Disciplin zu vindiciren sind, darüber sind bereits oben Andeutungen gegeben worden. Nur soviel mag zum Voraus bemerkt werden, dass diese weniger abstracte als vorwiegend historisch-empirische Wissenschaft den Kernpunkt der seminaristischen Ausbildung nach der theoretischen Seite hin bildet und daher, wenn die Vorlesungen etwa auch in den Räumen einer Hochschule gehalten würden, doch ganz auf diesen bestimmten Zweck hin einzurichten wäre, was ohne Beeinträchtigung einer echt wissenschaftlichen Methode wohl ausführbar ist. Wo sich eine Persönlichkeit nicht fände, welche die ganze Disciplin vortragen könnte, da dürften einzelne technische Zweige (Gefängniss-Hygiene oder -Pastoration u. dgl.) zu besonderen Vorlesungen abgetrennt werden.

b) Ein innerer Anschluss an die sonst für akademische Zwecke bestehenden Hochschulvorlesungen ist schon eher ausführbar bei Strafrecht und Psychologie, — zwei Fächer, die gleichfalls, wenn auch nicht in ihrer vollsten Ausdehnung, für die Seminaristen nöthig sind. Denn das Strafrecht ist (zusammen mit den unter a. mitzubegreifenden processualen Lehren von der Vollstreckung und Wiederaufnahme) die rechtliche Grundlage, der sich das Gefängnisswesen nur als Vollzugsinstitution anschliesst und die daher von Allen in den Hauptzügen erfasst werden muss. Für die Beurtheilung und Behandlung der Gefangenen ist aber die Psychologie eine Lichtgeberin, die um so mehr dienlich sein wird, wenn sie, von ärztlicher Seite oder von auf die Naturwissenschaften aufbauenden Philosophen gelehrt, das im Strafanstaltswesen so wichtige psychiatrische Gebiet hin und wieder streift. Immerhin werden sonach beide akademische Vorlesungen, wenn die Docenten auf die Bedürfnisse der Seminaristen einige Rücksicht nehmen, von diesen mitbesucht werden können, ohne dass weitere besondere Einrichtungen als die etwa passend

erscheinen, dass die Lehrer jener Fächer an der herzustellenden Gesammtverwaltung des Seminars gebührend betheiligt werden.

c) Anders liegt die Sache endlich hinsichtlich der Finanzwissenschaft und Hygiene. Der Besuch der akademischen Vorlesungen hierüber ist, obwohl die aus diesen Fächern im Gefängnisswesen angewandten Materien in den Vorträgen über dieses selbst erscheinen müssen, doch wünschenswerth für jeden durchgebildeten Gefängnissbeamten. Bei den Vorständen ist dies von selbst klar und die Verwalter als ihre Stellvertreter sollten hierin um so weniger nachstehen als bei der Schwierigkeit der Gewinnung von Cameralisten ihre theoretische Vorbildung überhaupt oft gering ist. Zuzugeben ist andererseits, dass beide Fächer für den Geistlichen und die Finanzwissenschaft für den Arzt entbehrlich sind, wenn er unbeschadet seines Interesses für den Gesammtdienst und seiner Einfügung in denselben sich dabei bescheidet, nur sein Specialfach zu üben, und nicht die Befähigung zum Leiter einer Anstalt erstrebt. Die Aerzte aber werden Hygiene meist zuvor schon gehört haben. Die beiden genannten Fächer werden daher nur als Hilfsdisciplinen bezeichnet werden dürfen und — im Gegensatz zu den vorgenannten — den Seminaristen nur anzuempfehlen, nicht aber in den Lehrplan des Instituts selbst aufzunehmen sein. Die Anforderungen desselben würden auch dadurch so gesteigert, dass das Zeitmaass über Gebühr ausgedehnt werden müsste.

Wie nun bei den in a. und b. vorstehend genannten theoretischen Vorträgen auf die practischen Zwecke Rücksicht zu nehmen sein dürfte und daher die an den belgischen Hochschulen sich findende Uebung, dass einmal wöchentlich die Zuhörer Fragen an den Lehrer stellen können, hier sehr empfehlenswerth wäre, so sollten auch andererseits

2. die practischen Uebungen immer dahin zielen, nicht nur die äussere Routine, sondern stets die Gründe des Handelns beizubringen. Die Seminaristen werden nach einer genauen Besichtigung der Anstalt in das Dienstgetriebe selbst in verschiedenen Stadien einzuführen, Beamten und Oberaufsehern als Begleiter beizugeben und allmählich unter Leitung und Controle des Verantwortlichen in eigener Thätigkeit zu versuchen sein. Die Dienst- und Hausordnung, die äussern

Formen des Geschäftsverkehrs, der Umgang mit Bediensteten, Gefangenen und deren Besuchern, das Ineinandergreifen der verschiedenen Dienstzweige, die Anpassung der sonst an Freien geübten einzelnen Berufsthätigkeiten auf die Eigenart der Verhältnisse — alle diese und andere Dinge sind einzusehen und in den Grundzügen zu erlernen. Während nun die Vorträge sich an Alle wenden, so geschieht nach der Verschiedenheit des Ausbildungszwecks die Einführung in den practischen Dienst am Besten am Einzelnen gesondert oder doch gruppenweise. Die Vorträge müssen die Einheit der Grundlagen und Ziele betonen, die Einübung aber soll sich für Jeden, ohne das Uebrige auszuschliessen, vorwiegend auf dasjenige specielle Gebiet verlegen, das er künftig bebauen wird. Man wird darnach in dem Zeitmaass, das den einzelnen Gegenständen zu widmen, und in der Zutheilung zu den Mentoren des Hauses individualisiren.

Die practische Einübung kann nicht immer, wenn man so sagen darf, am lebenden Material stattfinden. Es gibt eine Grenze hierin, da der Gefangene sich nicht als das Object einer geistigen anatomischen Lehrthätigkeit erkennen darf. Hier muss und wird mit grossem Nutzen eine practische Lehre an fictiven Fällen eintreten, die ohnedies unentbehrlich ist, weil nicht immer alle Typen, an denen der Lehrer unterrichten will, gerade vorhanden sind. Jeder ältere Strafanstaltsbeamte wird eine Menge lehrreicher Vorkommnisse in der Gefangenenbehandlung zu erzählen haben und dem Lernenden um so mehr damit nützen, je mehr er, zuerst unter Vorenthaltung der richtigen Entscheidung, diesen selbst zur Entwickelung, was zu thun gewesen wäre, aufmuntert.

Vorträge und practische Einübung erheischen noch eine weitere Ergänzung, welche vielleicht für die erste Einrichtung etwas kostspielig, aber sehr werthvoll ist. Es ist dies

3. eine Fachbibliothek nebst Modell- und Plancabinet. Es kann dem Seminaristen nicht zugemuthet werden, sich alle wichtigeren Werke über Gefängnisswesen und verwandte Fächer anzuschaffen. Er muss aber zur Vertiefung des Gehörten, zur Klärung von Zweifeln die erwachsene Literatur zu Gebot haben und zugleich durch das Lesen der

neuesten literarischen Werke und Zeitschriften den so anregenden Einblick in die actuellen Kämpfe und Ziele derjenigen Berufswissenschaft erlangen, in welche er eben eingeweiht werden soll. Die anlässlich des 3. internationalen Gefängnisscongresses hergestellte Bibliographie wird die Auswahl wesentlich erleichtern.

Der gleiche Fall trifft zu bezüglich einer Modellsammlung. In Rom wurde bekanntlich ein Gebäude errichtet, in welches die Typen der Zellen und Einrichtungsgegenstände der Culturländer eingebaut waren und eine Veröffentlichung von Skizzen hierüber dürfte zu erwarten sein. Derselbe Grundgedanke müsste auch ein auf die kleinen Dimensionen von Modellen einzurichtendes Lehrcabinet beherrschen. Die historischen wie die actuellen typischen Grundformen der Gefängnisse, — auch solcher, die nicht der Einzelhaft dienen, — wichtige Bau- und Einrichtungsgegenstände und Geräthe müssten in Modellen oder Plänen zur Hand sein, namentlich auch die Normalpläne kleinerer Gefängnisse. Nährwerthtabellen und Speiseordnungen, Muster der öconomischen und gewerblichen Verrechnung, statistische Tabellen, graphische Darstellungen und Karten über das Geltungsgebiet der Haftsysteme, die Vertheilung der grösseren Strafanstalten, den Stand der Criminalität, die Verbreitung des Schutzwesens in den Culturländern, — alle solche Dinge sind als Hilfsmittel eines gedeihlichen Unterrichts, welcher theoretisch in die Tiefe und practisch in die Nähe geht, theils unentbehrlich, theils doch von wesentlichem Nutzen. Denn die Vorstellung von nur in der Rede beschriebenen Gegenständen reicht nicht hin an die des Gesehenen, sei es auch nur im Kleinen Gesehenen.

Die so eingerichteten Seminarcurse würden etwa einmal jährlich für die Dauer des Winterhalbjahrs zu bilden sein. Die Zeit wird namentlich dann zureichen, wenn die oben als Hilfsdisciplinen bezeichneten Fächer nicht im Curse selbst, sondern sonst gehört oder an Hand von Lehrbüchern studirt werden und wenn man mit der Vorlesung über Gefängnisswissenschaft und den practischen Uebungen sich auf das Gedränge wegen der Osterferien nicht einlässt und eventuell damit kurze Zeit fortfährt.

Eine Prüfung am Schluss der Curse im eigentlichen Sinn kann nicht empfohlen werden; für Theilnehmer, die noch Akademiker sind, nicht, weil nur ein begleitendes Stück ihres noch nicht abgeschlossenen Hauptstudiums vor uns nicht liegt, — für gereifte Personen nicht, weil sie theils zum Examiniren zu bejahrt, theils schon mit festen Stellenexspectanzen versehen und ihre Lernziele für die Schablone einer Prüfung zu verschieden sind. Ein Colloquium am Schlusse wird dagegen nicht schädlich sein. Denn ein practischer Nutzen der Seminare muss für die öffentliche Verwaltung in der Gewinnung eines Urtheils über die Empfehlbarkeit jener Männer, für diese selbst aber in der Erlangung einer nicht vagen, sondern näher substantiirten Empfehlung liegen. Diese Dinge sind aber ohne eine Verlässigung nicht zu erlangen und es handelt sich mehr darum, die Form als das Wesen einer Prüfung abzustreifen.

Allen diesen Vorschlägen, welche absichtlich nicht durch weitere Darlegung über die (je nach den verfügbaren Personen verschieden zu gestaltende) Einrichtung der Leitung des Seminars ergänzt werden, ist ein Vorbehalt beizufügen. Das Programm ist entworfen für Alle, welche kommen sollen. Die Art und das Maass der wirklichen Betheiligung kann modificirend einwirken. Ueberhaupt wollten nur die Grundlinien eines Versuchs gezogen werden. Der Vollzug selbst muss der beste Lehrer sein und die gestellte Frage der Art der Einrichtung von solchen Vorbildungsstätten würde namentlich auch nach den Bedürfnissen fremder Völker zum Theil vielleicht anders zu beantworten sein.

VII. Personen, welche nicht zum Dienst bei den Centralstrafanstalten hinstreben, werden nur selten ein Gefängnissseminar besuchen. Für die Ausbildung künftiger Staatsanwälte oder Richter, denen die Vorstandschaft bei mittleren und kleinen Gefängnissen anvertraut werden soll, muss daher in anderer Weise gesorgt sein; auch bringen die jungen Juristen viele der im Seminar zu lehrenden Kenntnisse schon in die Praxis mit, so dass die für den Gefängnissdienst noch zu gebende Ausbildung hierwegen nicht den gleichen Umfang hat; zudem ist für die Befähigung zur Leitung kleiner Gefängnisse nur ein geringeres

Maass an technischem Einzelwissen nöthig, dagegen die Erweckung eines tiefen Interesses an der nur im Nebenamt zu übenden Berufsthätigkeit um so mehr dringend. Diesen Bedürfnissen kann durch die Beigebung eines Referendärs da und dort als Secretär einer Anstaltsdirection, so schätzenswerth diese z. B. in Sachsen vorkommende Verwendung ist, nicht voll genügt werden; denn ein solcher wird oft mehr benützt als unterwiesen werden, da er einen Posten auszufüllen hat; für eine einzelne Person an jeder Anstalt kann man auch einen systematischen Unterricht weder einrichten, noch zumuthen, und die erwähnte Massregel trifft so wenige Beamte, dass dadurch eine Ausbildung im Gefängnisswesen nicht verbreitet wird.

Lehrcurse von vier- bis sechswöchiger Dauer an einer Strafanstalt für eine mässige Anzahl von Juristen, welche die Befähigung zum Richteramt bereits erlangt haben, dürften hier das Richtige sein. Wie Offiziere auf Schiess- und Turnschule und zu anderen speciellen Bildungsgelegenheiten befehligt werden, so wird man auch hierzu unter Salarirung von Staatswegen die geeigneten Personen, mit der Auflage einer Vorbereitung durch Studium der betreffenden Dienstordnungen, einzuberufen und dabei vorzusorgen haben, dass über die bei den Einzelnen erzielten Ergebnisse, zu deren Feststellung am Schlusse ein Colloquium dienen kann, sichere Meldung erfolge.

Was die Einrichtung der Curse im Uebrigen anbelangt, so mögen hier die Grundzüge so wiedergegeben werden, wie sie bei der versuchsweise im Frühjahr 1886 erfolgten Einführung dieses Instituts in Baden (Landesgefängniss Freiburg), wenn auch nicht in Allem direct ausgesprochen, doch in der thatsächlichen Gestaltung angenommen wurden:

Sehen, hören und — selbst schwimmen, dies sind hier die besten Bildungsmittel; besser als lesen, was man freilich auch nicht entbehren kann.

Die eingehende Besichtigung einer Centralstrafanstalt und, wo möglich, auch eines kleinen Gefängnisses am gleichen Ort; die Anwohnung in den Conferenzen, Aufsichtsraths- und Schutzvereinssitzungen und beim Rapport, in Kirche und Schule; das

Verweilen auf den verschiedenen Canzleien abwechslungsweise und die Begleitung der Beamten und des Oberaufsehers auf ihren Dienstgängen und Zellenbesuchen, wobei selbstverständlich mehr als je ein Begleiter von Uebel wäre; die Einsicht der Acten und Listen; der Besuch des einzurichtenden Lesezimmers; schliesslich die Uebernahme einzelner Dienstgeschäfte unter genauer Aufsicht — dies sind die Mittel, um an den Einzelnen die Anforderungen des Dienstes lebendig herantreten und ihn einen practischen Einblick in Dienstleitung, Seelsorge, Bildungswesen, Körperpflege, Oeconomie und Arbeit, Gefangenenbehandlung und Schutzthätigkeit gewinnen zu lassen.

Hier wird aber oft der Zufall entscheiden, was und wie viel an ihn herantritt. Diese Eindrücke bedürfen der Ordnung und Ergänzung und hierzu ist der Weg der Vorträge und Colloquien zu wählen. Die ersteren dürften, wenn mässig angewandt, vorzuziehen sein, weil in den letzteren die Gefahr einer saloppen Behandlung liegt, bei der leicht an Stelle einer geregelten Lehre ein ungefügtes Gerede tritt. Wo die Beamten selbst (wie am bezeichneten Orte) theoretisch durchgebildete Männer sind, wird es ihnen Freude machen, den Stoff ihres Wissens und ihrer Erfahrung in abgeklärter Form darzubieten und mit der freien Rede eine solche Vortragsweise zu verbinden, welche dem Hörer die schriftliche Festhaltung erleichtert. Die Vertheilung der Gebiete auf die einzelnen Vortragenden hängt von persönlichen Verhältnissen ab. Zwischen mehreren Vorträgen dürfte Gelegenheit zu Fragen, welche die Hörer zu ihrer weiteren Belehrung stellen wollen, zu geben sein.

Dem Inhalte nach werden die Vorträge einen doppelten Zweck zu erfüllen haben. Einmal den künftigen Leitern kleiner Gefängnisse die Grundlagen der bezüglichen Dienstordnung darzuthun und damit sowohl eine Summe practischer Kenntnisse, ein leichtes Zurechtfinden beizubringen, als auch die Gründe und den Zweck, den Sinn und innern Zusammenhang wesentlicher Vorschriften klar zu machen. Sodann aber die wissenschaftliche Betrachtung, welche am meisten zur Veredlung eines Berufs und zur Fesselung in dauerndem Interesse hinführt, anzuwenden, die ethischen und rechtlichen Ziele zu

weisen, die wichtige Hilfe einer ganzen Reihe von Wissenschaften — es möge nur Hygiene, Psychologie hier angeführt werden — beizuziehen und zu zeigen, dass der Strafanstaltsdienst bei geistiger Erfassung die grösste Anregung und Befriedigung gewährt. Es ist demnach Viel und Vieles zu bieten und doch wird der Erfolg oft mehr noch davon abhängen, wie es geboten wird. Insbesondere ist schon der Eindruck, dass der Lehrer von seinem Beruf erfüllt und beglückt sei, nicht zu unterschätzen.

Wo nicht zwingende Gründe entgegenstehen, wird der Einberufung der jungen Juristen zu solchen Lehrcursen am besten die Aufforderung zu freiwilliger Meldung vorangehen. Wer ein Geschenk empfängt, ist freudiger, als derjenige, welcher befehligt wird. Die Erkenntniss des Bedürfnisses einer besonderen Ausbildung für Gefängnisswesen und Gefängnissverwaltung, der Wunsch, von kundiger Hand ebensowohl in den practischen Dienstbetrieb des Strafvollzugs, als in die bewegenden Zeitfragen dieses Gebietes und in die Bestrebungen der Prophylaxe eingeführt zu werden, erwies sich als so lebendig, dass bei der ersten, sehr kurz anberaumten Aufforderung in Baden dreimal so viele Personen sich meldeten, als man zuziehen wollte.

Zwangserziehungsanstalten für Jugendliche nach § 56 des Reichsstrafgesetzbuchs.

Von Strafanstaltsdirector **Krohne.**

Die Anstalten sind bestimmt zur Aufnahme von jugendlichen Personen, bei denen der Richter im Urtheile ausgesprochen, dass sie bei Begehung einer strafbaren Handlung nicht die erforderliche Einsicht besassen und daher von Strafe freizusprechen, aber in einer Erziehungsanstalt unterzubringen seien — § 56 des St.G.B. — Sie werden daher Jugendliche im Alter von 12 bis 18 Jahren und ausnahmsweise bis zu 20 Jahren aufzunehmen haben, wenn einmal ein Zögling, der vor dem 18. Jahre in die Anstalt verwiesen ist, bis zum 20. Jahre darin behalten werden sollte. — Nach Lage der Sache werden die Richter in der Regel nur bei Jugendlichen von 12 bis 14 Jahren annehmen, dass sie bei Begehung einer strafbaren Handlung nicht die erforderliche Einsicht besessen haben; bei Jugendlichen über 14 Jahren nur dann, wenn dieselben bei normaler geistiger Veranlagung ausser in sittlicher Verwahrlosung auch fast ohne Schulunterricht aufgewachsen, oder geistig so schwach beanlagt sind, dass die gewöhnliche Volksschule nicht ausgereicht hat, ihre geistigen Fähigkeiten zu entwickeln. Derartige Personen werden in der Regel auch das 16. Lebensjahr nicht überschritten haben. Dass ein Jugend-

licher im Alter von 16 bis 18 Jahren der Anstalt überwiesen werden sollte, wird zu den Ausnahmen gehören. — Daraus ergiebt sich, dass die überwiegende Mehrzahl der in der Erziehungsanstalt befindlichen Jugendlichen im Alter von 12 bis 16 Jahren stehen wird; Personen über 16 Jahre werden zu den Seltenheiten gehören.

Diese Altersverhältnisse der Zöglinge verlangen mit unabweisbarer Nothwendigkeit, dass die Anstalten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts getrennt eingerichtet werden. Die Zöglinge, welche einer solchen Anstalt überwiesen werden, sind fast ausnahmslos geschlechtlichen Ausschweifungen und Verirrungen nicht fremd, und schon um deswillen dürfen die beiden Geschlechter nicht in nahe Berührung mit einander gebracht werden. Da die Zahl der Mädchen, welche auf Grund des § 56 unter Zwangserziehung gestellt werden, im Vergleich zu den Knaben verhältnissmässig gering sein wird, so dass die Nothwendigkeit, Erziehungsanstalten für dieselben zu errichten, nicht so dringend erscheint, als die Gründung von Erziehungsanstalten für Knaben, da ferner beiderlei Anstalten ihrem innersten Wesen nach so vollständig von einander verschieden sein müssen, dass jede eine besondere Erörterung verlangt, so ist die folgende Darstellung auf die Erziehungsanstalten für jugendliche Personen männlichen Geschlechts beschränkt.

Das Gesetz will eine Erziehungsanstalt; aber von der gewöhnlichen Erziehungsanstalt — Waisenhaus — und der Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder — Rettungshaus — unterscheidet sie sich dadurch, dass sie es mit Jugendlichen zu thun hat, welche das eigentliche Kindesalter überschritten haben, und welche in sittlicher und intellectueller Verwahrlosung so weit verkommen sind, dass sie die Rechtsordnung des Staates durchbrochen haben und der öffentlichen Sicherheit gefährlich geworden sind. — Man würde einen grossen Fehler begehen, wollte man die Einrichtungen jener Anstalten auf diese ohne Weiteres übertragen. Die Erzieher und Erziehungsmittel, welche für jene jugendlicheren, weicheren, bildsameren Elemente ausreichen, eignen sich nicht ohne Weiteres für diese älteren, starreren Jugendlichen, bei denen zu der üblen Ge-

wöhnung sehr häufig schon ein bewusster böser Wille und intellectuelle Raffinirtheit tritt. Pägagogisches Verständniss und energische Autorität werden hier viel mehr verlangt als dort; handelt es sich doch hier neben der Erziehung auch um sichere Verwahrung und einen ernsten Zwang, um den Zöglingen Achtung auch vor der staatlichen Ordnung, die sie durchbrochen haben, einzuflössen.

Es ist ein oft behaupteter, allgemein als richtig angenommener und zuletzt noch auf dem internationalen Gefängnis-Congress in Stockholm ausgesprochener Grundsatz, dass für diese Kinder „die beste Erziehung diejenige in einer ordentlichen Familie sei.“ Der Satz ist in dieser Allgemeinheit nicht richtig. Eine ordentliche Familie, zumal wenn sie selber Kinder hat, die noch der Erziehung bedürfen, kann diese Kinder, welche zucht- und zügellos in Verbrechen und Laster hineingewachsen sind, nicht aufnehmen, ohne die eigenen Kinder der Gefahr der moralischen Vergiftung auszusetzen. Thäte sie es dennoch, etwa um des hohen Kostgeldes willen, so zeigte das einen solchen Grad von Gewissenlosigkeit, dass man schon deshalb die Kinder ihnen nicht anvertrauen dürfte. Ausserdem aber wird den Familien, welche geneigt sind, solche Zöglinge aufzunehmen, das pädagogische Geschick, die Zeit zu ununterbrochener Beaufsichtigung und die planmässige Consequenz fehlen, um bei diesen verbildeten Kindern die ersten grundlegenden Schritte zu einer gesunden Rückbildung zu thun. Andererseits wäre es aber unnatürlich, die Erziehung dieser Kinder in der Erziehungsanstalt vollenden zu wollen, sie so lange darin zu behalten, bis sie gleichsam als fertige Menschen dem freien Leben zurückgegeben werden könnten. Die Erziehungsanstalt soll nichts sein als der Ort, wo die Zöglinge einem körperlichen und geistigen Reinigungsprozesse unterzogen werden; sobald dieser beendet, sobald man einer ordentlichen Familie zumuthen kann, dieselben ohne Gefahr für die eigenen Hausgenossen in ihrer Mitte aufzunehmen, dann je eher desto lieber hinaus mit den Jugendlichen aus dem unnatürlichen Leben der Anstalt in das natürliche der Familie, als Lehrling, Knecht, ja selbst als Pflegling. — Dabei bleibt aber die Erziehungsanstalt bis zu der gesetzlich fixirten

Altersstufe von 20 Jahren Vormund und Rückhalt für die Zöglinge; eignen sie sich nicht für das Haus, in welches sie gebracht sind, oder das Haus nicht für sie, so werden sie sofort in die Anstalt zurückgenommen, um sobald als möglich zu einem neuen Versuche hinausgebracht zu werden. — Dadurch wird ein doppelter Vortheil erreicht. Einmal bleibt man vor der Gefahr bewahrt, Treibhauspflanzen zu ziehen, die die freie Luft nicht vertragen können und sehr bald ebenso ständige als bequeme Gäste der Gefängnisse, Correctionshäuser, Arbeitercolonien werden; dann aber kann bei verständiger Handhabung dieses Systems eine für 180 Köpfe berechnete Erziehungsanstalt Heimath und Vormund für 300 Zwangszöglinge werden, ohne die ursprünglichen Kosten zu vermehren.*)

Das deutsche Strafgesetzbuch will für diejenigen Jugendlichen, welche freigesprochen sind, weil sie die strafbare Handlung ohne die erforderliche Einsicht begangen haben, eine Erziehungsanstalt; und dieser Charakter ist ganz und voll ihnen aufzuprägen, es muss daher von ihnen Alles, was an Gefängniss und Strafe erinnert, fern gehalten werden. Die für diese Zwecke in andern Ländern, z. B. in Frankreich und Belgien, eingerichteten Anstalten werden dieser Forderung nicht gerecht, schon aus dem Grunde nicht, weil sie die freigesprochenen und der Regierung zur Verfügung gestellten Jugendlichen und die zu längerer Freiheitsstrafe verurtheilten Jugendlichen in denselben Anstalten unterbringen.**) Wenn man die Beschreibung dieser Anstalten in Frankreich bei d'Haussonville und in Belgien (St. Hubert und Namur) bei Starke liest, so liegt der Gedanke nahe, dass man mit alleiniger Ausnahme von Mettray in Frankreich, mehr Strafanstalten für Jugendliche vor sich hat als Erziehungsanstalten.

---

*) Dieses Verfahren ist nicht nur in der Erziehungsanstalt zu Bräunsdorf, Königreich Sachsen, sondern auch in der „Reformatory school" zu Redhill, England, seit langen Jahren mit bestem Erfolge angewendet. In letzterer Anstalt sogar bei den Zöglingen, welche zur See gehen. cf. A sketsh of the principles and working of the philantropic society, Redhill Surrey. London, Charles Cull & Son. 1872.

**) d'Haussonville, les établissements pénitentiaires en France et aux colonies. Paris. — Starke, Das belgische Gefängnisswesen. Berlin.

Die Belgier haben daher consequenter Weise für sie nicht den Namen Erziehungsanstalt, sondern „maisons pénitentiaires et de reforme“ gewählt, während der französische Name „Colonies pénitentiaires agricoles“ Raum lässt für Alles, auch für eine Ausbeutung der Arbeitskraft der Jugendlichen durch Privat-Speculation, bei der von Erziehung überhaupt nicht mehr die Rede ist. Ist es überhaupt schon misslich, die Einrichtungen fremder Völker, zumal wenn sie unserem deutschen Volkscharakter so fremd sind wie Franzosen und Belgier, auf Deutschland zu übertragen, dann ist es gewiss erst recht bedenklich in diesem Falle, wo die zu gründenden Erziehungsanstalten in Deutschland einen ganz andern rechtlichen Charakter tragen, als in Frankreich und Belgien.

Es ist ferner die Frage nicht zu umgehen, wer soll diese Anstalten errichten und verwalten: der Staat oder Private? In Belgien sind es Staatsanstalten, in England Privatanstalten unter staatlicher Controle; in Frankreich zum kleinen Theil Staatsanstalten, zum grösseren Theil private; mit den letzteren sind jedoch so üble Erfahrungen gemacht, dass die Regierung, sobald sie sich in Folge der parlamentarischen Enquête vom Jahr 1874 eingehender mit denselben befasste, Veranlassung nahm, eine ganze Anzahl derselben zu schliessen und noch mehr geschlossen haben würde, wenn sie gewusst hätte, wo die darin befindlichen Zöglinge unterzubringen wären. In England scheinen die von Privaten unter staatlicher Controle bestehenden Reformatory-shools vortrefflich zu gedeihen und zu wirken. Man darf aber nicht vergessen, dass, was in England möglich ist, in einem Lande, in welchem für Zwecke christlicher und humaner Liebesthätigkeit mit Leichtigkeit enorme Summen aufzubringen sind und wohldenkende Männer und Frauen in hinreichender Zahl sich finden, die Zeit und Geschick haben, bei der Leitung und Verwaltung solcher Anstalten sich zu betheiligen, nicht ohne Weiteres auf Deutschland übertragbar ist. Dazu kommt, dass in der Gründung von Rettungshäusern für verwahrloste Kinder, die noch nicht unter das Strafgesetzbuch fallen, der christlichen und humanen Liebesthätigkeit noch ein so weites Feld offen steht, dass der Staat nicht seine gesetzliche Verpflichtung auf die private

Wohlthätigkeit abwälzen und sie dadurch ihrer eigentlichen Aufgabe entziehen darf. Deutschland wird also dem Vorgange Belgiens, welches die Erziehungsanstalten mit gutem Erfolge verstaatlicht hat, folgen müssen.

Für die Einrichtung dieser nach § 56 des Strafgesetzbuchs neu zu gründenden Erziehungsanstalten sind zwei grundverschiedene Systeme in Vorschlag gebracht. Das eine ist das belgische Casernirungs-, das andere das Wichern'sche Familiensystem. Für das Casernirungs-System haben wir in Belgien ein Muster in Ruysselede, welches allerdings nicht für die enfance coupable, sondern für die enfance abandonné bestimmt ist. Die Grundzüge dieses Systems sind etwa folgende: Es wird eine grosse Anzahl Zöglinge, etwa 500 und mehr, in einem grossen Gebäude in grossen Arbeits- und Schlafsälen untergebracht, in Divisionen von 60 Köpfen und mehr mit einem Aufseher getheilt; diese Divisionen in Corporalschaften gegliedert, deren Führer aus der Zahl der Zöglinge selbst genommen werden. Im Divisionsverbande bleiben die Zöglinge während des Aufstehens, bei den körperlichen Uebungen, beim Essen und Schlafen; hier jedoch mit anderen Divisionen zusammen in grossen Sälen. Beim Arbeiten und Schulunterricht lösen sie sich auf und treten unter andere Aufseher mit Zöglingen aller Divisionen gemischt. — Der Grundzug der ganzen Behandlung der Zöglinge ist stramme Zucht, Ordnung, ein gewisser militärischer Drill; gegründet auf ein reich gegliedertes System von Strafen und Belohnungen, von denen die letzteren mit ihren Galons und Knöpfen, Anschreiben an die Ehrentafel und dem Rechte, sich ihre Führer zu wählen, nach deutschen Begriffen dem Ernste der sittlichen Erziehungsarbeit kaum angemessen erscheinen. — Es fehlt in diesem System das Grundelement aller Erziehung: „das Eingehen auf die Individualität der Zöglinge"; ein schwerer Nachtheil für unverdorbene Kinder aus geordneten Familienverhältnissen, aber geradezu verhängnissvoll für die Zöglinge, welche wesentlich in Folge zerrütteter Familienverhältnisse sittlich zu Grunde gerichtet sind. Bei diesem System kann man wohl dressiren und drillen, aber nicht erziehen. So lange der Corporalstock über den Zöglingen schwebt, hält die Dressur vor, vielleicht auch noch

eine Weile nach der Entlassung durch die Macht der Gewohnheit, aber mit der letzteren schwindet auch die Dressur und dann hält die alte Zuchtlosigkeit unbestritten wieder ihren Einzug. Diesem System gegenüber hat schon Demetz, der Gründer von französisch Mettray, seine warnende Stimme erhoben mit den Worten: Il faut se garder de faire l'élevage au lieu de faire l'éducation.*)

Im geraden Gegensatz zu diesem Casernirungssystem steht das Familiensystem. Der Grundgedanke desselben ist, in einer Erziehungsanstalt nicht mehr Zöglinge zu vereinigen, als von dem Leiter derselben übersehen werden können, so dass er im Stande ist, die Individualität aller Zöglinge kennen zu lernen und darnach ihre pädagogische Behandlung zu regeln. Um den Gefahren zu begegnen, welche aus der Gemeinschaft einer so grossen Anzahl sittlich verdorbener Kinder erwachsen, wird die Masse derselben in eine Anzahl kleinerer Gruppen von 12 bis 20 zerlegt und jede der Obhut eines Erziehers unterstellt. Diese Gruppen werden auch räumlich in der Weise getrennt, dass jede Gruppe mit ihrem Erzieher ihr besonderes Haus bewohnt, welches die Zöglinge nur verlassen zu den Zeiten der Schule, der Arbeit in den Werkstätten, der gemeinsamen militärischen Uebungen und des Gottesdienstes. Der Vater dieses offenbar pädagogisch richtigen Gedankens war Wichern, der denselben im Rauhen Hause practisch verwirklichte. Er nannte diese Gruppen „Familien"; Namen und Wesen dieser Einrichtung hat dann Demetz von Wichern entlehnt und französischen Verhältnissen entsprechend in die von ihm gegründete „Colonie agricole" Mettray übertragen. Man soll mit Wichern und Demetz nicht rechten über den Namen „Familie", welchen sie den Zöglingsgruppen gegeben, obwohl dieser Pseudo-Familie Alles und Jedes fehlt, wodurch

*) Auch die Philantropic society in England hat auf dieses System in Redhill verzichtet und zwar aus folgenden Gründen: The adoption of this system would probably result in England in the reducing the boy to a merely mechanical agent prevented from doing wrong, while under discipline, but unable to govern or exert himself individually, when released from it and sent out to struggle with the realities of live for himself. l. c. p. 16.

die Familie constituirt wird — Vater, Mutter, Blutsverwandschaft — mag das Familienhaupt nun „älterer Bruder“ bei Wichern oder „Familienvater“ ohne eigene Familie bei Demetz heissen. Aber auch der Gedanke, welcher zur Wahl des Namens geführt hat, ist als richtig nicht anzuerkennen. Es ist wieder der schon oben angeführte Satz: „Die beste Erziehung für diese Kinder ist die in einer anständigen Familie; weil wir solche Familien nicht finden, wollen wir künstlich eine Familie schaffen.“ Es ist schon dargelegt, dass diese Zöglinge für den Anfang nicht in eine Familie gehören, weder in eine natürliche, noch viel weniger aber in eine künstliche. — Beide Männer, Wichern sowohl als Demetz, sind viel zu bedeutende Pädagogen gewesen, als dass sie sich darauf gesteift hätten, dem Namen zu Liebe das eigentliche Erziehungswerk zu gefährden. Die Familien waren in der That nichts anderes, als Erziehungsgruppen, der Bruder oder Vater, Erzieher. Und das ist die grossartigste Leistung dieser beiden Männer, dass sie sich die Erzieher selbst erzogen und so mit ihrer Idee und ihrem Geiste erfüllt haben, dass man wohl sagen kann, der einzige und alleinige Erzieher der Zöglinge im Rauhen Hause und Mettray war hier Wichern, dort Demetz, die Väter und Brüder nichts anderes, als ihre Augen und Ohren, Mund und Hände, um die Zöglinge zu überwachen, zu unterweisen und zu leiten. Das war nicht Bruder X oder Vater Y, der zu den Zöglingen redete, sie so oder so behandelte, sondern ein mehr oder weniger ausgeprägter Theil von Wichern oder Demetz. Für diese Brüder und Väter die rechten Persönlichkeiten zu finden, und wenn sie gefunden, sie auszubilden und ihnen den Stempel Wichern'schen oder Demetz'schen Geistes aufzuprägen, das hat bei den Männern mehr Arbeit gekostet, als die Erziehung der Zöglinge selbst. Im Rauhen Hause und Mettray ist es nur dadurch möglich gewesen, dass neben das Erziehungshaus für Zöglinge ein anderes für Erziehungsgehülfen gesetzt wurde. In Mettray ist das System mit Demetz zu Grabe getragen, weil es seinen Nachfolgern nicht gelungen ist, sich Erziehungsgehülfen zu erziehen. Der Name Familie ist wohl noch geblieben, aber das Wesen ist verschwunden. Die Familie könnte jetzt ebenso gut „Division“, der Erzieher

„gardien“ heissen. — Nicht anders ist es Suringar in Niederländisch Mettray ergangen. Wenn das Rauhe Haus grössere und dauerndere Erfolge aufzuweisen hat, als Mettray, so hat das nur darin seinen Grund, dass Wichern zugleich mit der Erziehung für verwahrloste Kinder das ganze weite Arbeitsfeld der inneren Mission in Angriff nahm, auf welchem Arbeiter in fast ungezählter Menge Verwendung finden konnten, dass somit ein verhältnissmässig grosses Menschenmaterial dem Rauhen Hause zur Verfügung stand, aus welchem man die geringe Zahl der Familien-Vorstände (5—6 zur Zeit) gewissenhaft auswählen konnte. Andererseits hatte das Rauhe Haus Gelegenheit, die Brüder, nachdem sie eine Reihe von Jahren den Familien vorgestanden, in anderen Stellungen als Hausväter von kleineren Erziehungsanstalten, von Herbergen zur Heimath, als Stadtmissionäre, als Beamte in Gefängnissen und Armenhäusern unterzubringen, so dass den Familien häufig frische Kräfte zugeführt wurden, welche mit neuer Begeisterung für den Leiter und dessen Werk sich in den Dienst der Erziehungsarbeit stellten. — Nun nehme man aber einmal diese Theile, die eminente Persönlichkeit Wicherns und das grosse Arbeitsgebiet, für welches alljährlich vier- und fünfmal soviel Arbeitskräfte ausgebildet werden mussten, als Familien-Vorsteher erforderlich sind, hinweg; man setze an dessen Stelle einen tüchtigen, aber doch immerhin im Durchschnittsniveau stehenden Leiter der Erziehungsanstalt und weise ihn an, sich seine 10—15 Erziehungsgehülfen aus Handwerkern, Landwirthen und ähnlichen Leuten im Alter von 20 bis 29 Jahren zu suchen, dieselben heranzubilden, während er zugleich die volle Arbeit von ihnen verlangt, d. h. Tag und Nacht, nur kurze Unterbrechungen abgerechnet, mit den Zöglingen zu leben, ohne Aussicht, hier jemals in eine selbstständige Stellung zu kommen, die ihm die Gründung einer Familie erlaubt, — was wird dann aus dem Familiensystem werden? Entweder ein unablässiges Wechseln der Erzieher, die einen entlassen, weil sie nicht tauglich, die anderen aus eigenem Antriebe ausscheidend, weil sie unzufrieden sind, oder eine Gesellschaft von vertrockneten Junggesellen, die, nachdem das erste jugendliche Feuer verflogen, auf ihren Plätzen aushalten, weil sie

nicht mehr Spannkraft genug in sich fühlen, ein anderes Arbeitsfeld zu suchen, das ihnen die Gründung einer Familie erlaubt. Auch ein sehr tüchtiger Director wird in dieser Sisyphus-Arbeit erlahmen und davon laufen, oder die Dinge treiben lassen, wie sie wollen. — Was für ein Erziehungsresultat glaubt man von solchem System erwarten zu können? Dann soll doch aber auch die Gefahr nicht unterschätzt werden, welche darin liegt, eine Anzahl unverheiratheter junger Leute, ohne sie vorher einer längeren Prüfung und Beobachtung unterzogen zu haben, in die unmittelbarste und vielfach uncontrolirte Gemeinschaft, bei Tag und Nacht, mit Kindern zu bringen, welchen geschlechtliche Ausschweifungen der übelsten Art nicht unbekannt sind. — Vergessen wir nicht, dass die französische Enquête-Commission festgestellt hat, dass in verschiedenen Erziehungsanstalten, auch in solchen, die von geistlichen Congregationen geleitet wurden, moralische Unordnungen der schwersten Art gefunden wurden, welche die vollständige Schliessung derselben zur unabweislichen Nothwendigkeit machten.

Man hat nun versucht, das Wichern'sche Familiensystem in einigen wenigen Staats-Erziehungsanstalten in Deutschland einzuführen. Was ist aber daraus geworden? In den Reglements begegnet man wohl dem Namen der Familie, auch die Brüder oder Erziehungsgehülfen sind vorhanden, aber in Wirklichkeit ist von der Wichern'schen Familie sehr wenig zu finden, ein selbstständiges Leben haben diese Pseudo-Familien nicht. An die Stelle der Familienhäuser sind Centralbauten getreten, kaum dass den einzelnen Familien getrennte Wohn- und Schlafräume zugewiesen sind; der Verkehr der Erziehungsgehülfen mit den Familien beschränkt sich auf die Zeiten des Essens, Spielens, Schlafens; während der Schule sind sie ihnen ganz, während der Arbeit zum grossen Theil entzogen; was für erziehlicher Einfluss kann bei solchen Einrichtungen von diesen Erziehungsgehülfen erwartet werden? Man kann zufrieden sein, wenn man in ihnen Aufseher gefunden hat, welche den gröbsten Unfug bei den Zöglingen verhüten, so lange sie nicht in der Hand des Lehrers oder des Werkmeisters sind. Es ist dies auch der practische Beweis, dass das Familien-

system in den staatlichen Erziehungsanstalten sich nicht durchführen lässt; jeder Versuch wird nur ein Zerrbild zu Tage fördern, gegen welches Wichern und Demetz noch aus ihren Gräbern protestiren. — Will man das Familiensystem für diese Erziehungsanstalten um jeden Preis, dann bleibt nichts Anderes übrig, als dieselben einem Institute, wie dem Rauhen Hause oder dem evangelischen Johannisstift für die evangelischen Zöglinge, einem katholischen Orden für die katholischen Zöglinge in General-Entreprise zu geben, etwa in der Weise, dass der Staat die Anstalten baut und einrichtet, den genannten Corporationen jedoch den Betrieb überlässt gegen Zahlung eines Kostgeldes für jeden Zwangszögling. Ob dieser Weg sich empfiehlt, ob er sich besonders in Deutschland empfiehlt, wo der Confliktspunkte zwischen Staat und Kirche ohnehin genug vorhanden sind; ob es der Würde des Staates entspricht, dieser gesetzlich ihm obliegenden Pflicht sich dadurch zu entledigen, dass er sie im Wege des Contractes einer Corporation überträgt; ob es zu verantworten ist, die ausserordentliche Befugniss, einen Zögling unter Umständen 8 Jahre in der Erziehungsanstalt festzuhalten, im Wesentlichen in die Hände einer kirchlichen oder religiösen Genossenschaft zu legen, dürfte doch mehr als zweifelhaft sein.

Das Casernirungssystem sowohl als auch das Familiensystem wäre demnach von den nach § 56 neu zu errichtenden Zwangs-Erziehungsanstalten fern zu halten. Um die richtige Grundlage zu finden, auf die sie gestellt werden müssen, ist Folgendes zu erwägen: Bei uns in Deutschland ruht die Erziehung der Jugend im Wesentlichen auf zwei Factoren, der Familie und der Schule, welche in der Erziehungsarbeit sich gegenseitig helfen und ergänzen müssen. Versagt einer dieser beiden Factoren den Dienst ganz oder zum Theil, so muss der andere helfend eintreten oder auch die ganze Arbeit allein übernehmen. Bei den Jugendlichen, um welche es sich hier handelt, hat die eigene Familie in der Erziehungsarbeit vollständig Fiasco gemacht; eine fremde Familie ist nicht im Stande, den angerichteten Schaden in der Erziehung auszugleichen. Es bleibt also nichts Anderes übrig, als die Erziehungsarbeit an diesen Kindern ganz der Schule zu über-

tragen.*) Die gewöhnliche Schule, welche ihrer ganzen Anlage nach darauf angewiesen ist, auf die Mitwirkung der Familie zu rechnen, kann diese Arbeit nicht übernehmen; es wird eine Schule geschaffen werden müssen, in welcher neben dem lehrenden Element das erziehliche in viel schärferer Weise zum Ausdruck kommt, in welcher der Lehrer in erster Linie Pädagog und erst in zweiter Unterrichtender ist. Deutschland ist reich an derartigen Anstalten für Kinder höherer und niederer Stände, in welchen die Leiter und Lehrer dieser pädagogischen Aufgabe mit ebenso viel Geschick als Pflichttreue gerecht werden; von den gymnasialen Klosterschulen Pforta und Ilfeld an bis zu den staatlichen und städtischen Waisenhäusern, von den Privatinstituten für reicher Leute Kinder bis zu dem Erziehungshaus, das, durch Gaben der Barmherzigkeit gegründet und erhalten, dem Kinde der armen Wittwe eine Zuflucht gewährt. Gerade Deutschland hat in seinem akademisch und seminarisch gebildeten Lehrerstande eine solche Fülle von Kräften, welche dieser Erziehungsarbeit vollauf gewachsen sind und welche, bei nur einigermassen genügender Bezahlung, bereit sind, dieser schweren Aufgabe ihre Lebensarbeit zu widmen. — In die Hände solcher theoretisch und practisch gebildeten Pädagogen ist die Erziehung der Zöglinge, um welche es sich hier handelt, zu legen, nicht in die Hände von „Brüdern“ und unverheiratheten „Vätern“, denen Bildung und Erfahrung für diese Aufgabe abgeht, wenn sie nicht vorher in einer kirchlichen oder religiösen Genossenschaft für ihren Beruf vorgebildet und sorgfältig ausgewählt sind.

Nehmen wir einmal an, dass die Anstalt, um dem oben aufgestellten Grundsatze, dass der Leiter jedes einzelne Kind nach seiner Individualität genau kennen soll, gerecht zu werden, für die beschränkte Zahl von 180 Zöglingen bestimmt ist, so würde sich die Organisation etwa folgendermassen gestalten. An der Spitze derselben steht als Director ein akademisch gebildeter Pädagog. Abgesehen davon, dass er ein

*) Auch die Engländer nennen diese Anstalten Schulen: „Reformatory schools“.

Herz für die Sache hat, muss von ihm verlangt werden, dass er das Leben und Leiden, Irren und Streben der Volksklassen, aus denen die Zöglinge in ihrer überwiegenden Mehrzahl stammen, nicht nur oberflächlich, sondern aus eigener Anschauung gründlich kennt; er würde sonst Vieles in dem Leben und Charakter der Zöglinge nicht verstehen und ihnen fremd bleiben. Der Director soll, wenn irgend möglich, aus derselben Provinz stammen, aus welcher die Zöglinge seiner Anstalt überwiesen werden. Je mehr persönliche Beziehungen zu Personen und Behörden er aus seiner früheren Thätigkeit mitbringt, um so besser wird er im Stande sein, durch Nachfragen das Vorleben der Zöglinge zu erforschen, für die Unterbringung derselben bei Entlassung aus der Anstalt die geeigneten Familien zu finden und ihre Führung daselbst zu überwachen. Er muss Zeit haben, sich eingehend mit allen Zöglingen zu beschäftigen, um ihre Charaktere zu studiren, damit er jederzeit über jeden Einzelnen und seine pädagogische Behandlung ein sicheres, unabhängiges Urtheil habe. Er muss Zeit haben zu einem regen, persönlichen Verkehr mit allen Beamten der Anstalt, damit er im Stande ist, sie für seine Auffassung der Erziehungsarbeit zu gewinnen, damit sie alle freiwillig in seinem Geiste ihre Arbeit thun. Die ganze äussere Verwaltung ist daher so einfach und übersichtlich wie möglich zu gestalten, damit er von seiner Hauptarbeit nicht zu sehr abgezogen wird.

Ihm sind drei seminaristisch gebildete Lehrer untergeordnet; sie sollen verheirathet sein und in einer längeren Praxis in städtischen und ländlichen Volksschulen Erfahrungen gesammelt haben. Die Zahl der 180 Zöglinge wird in 3 Abtheilungen von je 60 Köpfen getheilt und jede einem Lehrer unterstellt, welcher für die Erziehung der ihm zugewiesenen Zöglinge in Unterricht, Arbeit, Erholung zunächst verantwortlich ist. — Um die weitgehendste Einwirkung des Lehrers auf die ihm zugewiesenen Zöglinge zu ermöglichen, ist nothwendig, dass sie während der Dauer ihres Aufenthaltes in der Anstalt in der Hand desselben Lehrers bleiben. Der Lehrer ist also nicht Klassenlehrer im Sinne einer mehrklassigen Schule, wo er die Kinder nach gewissem Zeitraume und absolvirtem Unter-

richtspensum einem andern Lehrer übergiebt, der sie zu einer höheren Unterrichtsstufe führt; nicht Unterrichtsgeber, der die Zöglinge lediglich aus dem Gesichtspunkte des Lernens in der Schule und für die Schule beurtheilt, sondern der Lehrer ist Erzieher, der die Kinder so lange als möglich an sich fesselt, die Eigenart der Kinder im täglichen Umgange der verschiedensten Art kennen lernt, sie darnach behandelt, umbildet, erzieht. Es hiesse das ganze Erziehungswerk stören und in Frage stellen, wollte man diese erziehliche Einwirkung, lediglich um den Unterricht schematischer gestalten zu können, unterbrechen und das, was der eine eigenartig gesäet und gepflanzt, der Pflege eines anderen unterstellen, der unmöglich dasselbe Verständniss dafür haben kann, wie der Pflanzende und Säende selbst. Man darf nicht vergessen, dass es sich hier um Kinder handelt, die in ihrem ganzen Leben Liebe sehr wenig erfahren haben und auf dem Punkte stehen, den letzten Rest von Fähigkeit, sich anzuschmiegen, an der das Kinderleben so reich ist und worauf alle Erziehung beruht, zu verlieren. Wenn diese Kinder an ihren Lehrer sich gewöhnt, wenn ihnen anfängt, das Herz zu ihm aufzugehen, wenn sie anfangen, in ihm nicht mehr blos den Lehrer, sondern ein Stück der echten Vater- und Mutterliebe zu sehen, die sie entweder nie gekannt oder die ihnen längst verloren gegangen, dann soll man sie nicht von ihm losreissen und einem andern zuweisen, der ihnen mehr oder weniger fremd gegenüber steht.

Daraus ergibt sich, dass die einem Lehrer zugewiesene Abtheilung Zöglinge aller Altersklassen enthalten wird, zu denen die im Alter von 12—14 Jahren das weitaus grösste Contingent, die im Alter von 14—16 Jahren das kleinere, die Altersklasse von 16—18 Jahren nur einen verschwindenden Bruchtheil stellen werden. In dieser Verschiedenheit des Alters liegt bei gehöriger Vertheilung der Zöglinge im Unterricht, Arbeit und Erholung und gehöriger Aufsicht nicht nur keine Gefahr für eine gedeihliche Erziehung, sondern sie bietet den grossen Vortheil, dass das Leben in der einzelnen Abtheilung sich mannigfaltiger und reicher gestaltet, dass die älteren Zöglinge zu einer gewissen Fürsorge für die jüngeren, die jüngeren zu einem Unterordnen unter ältere Kameraden

erzogen werden können, ein für das spätere Leben unschätzbarer Gewinn. — Eine Abtheilung von 60 Kindern ist allerdings das Aeusserste, was einem Lehrer von Erziehungsarbeit zugemuthet werden darf, und es erfordert schon ziemlich über das Mittelgut hinausgehende Menschen, wenn sie die ihnen gestellten Aufgaben lösen sollen.

Zur Unterstützung in dieser Erziehungsarbeit und vor Allem zur Beaufsichtigung der Zöglinge, wenn sie ganz oder theilweise nicht in den Händen des Lehrers sind, ist jedem Lehrer ein Gehülfe beizugeben, dem zugleich die Anleitung zur Arbeit obliegt. Man wird sich am natürlichsten an das Leben, aus welchem die Zöglinge kommen und in welches sie demnächst gehen, anlehnen, wenn man diese Gehülfen thunlichst aus dem Stande der Handwerksmeister, Gärtner, kleinen Landwirthe nimmt, ihnen den Zöglingen gegenüber die Stellung des Lehrmeisters zum Lehrling giebt und dies auch dadurch äusserlich kenntlich macht, dass sie von den Zöglingen mit „Meister“ angeredet werden. Diese Gehülfen des Lehrers sollen, wenn sie sich irgend mit dem Lehrer eingelebt haben, stets bei derselben Abtheilung verbleiben und nur im höchsten Nothfalle wechseln; sie sollen verheirathet sein und wenn irgend möglich ihre Familienwohnung an der Grenze des Anstaltsgrundstücks haben.*) Nur ein verheiratheter Mann, der womöglich selbst Kinder hat, wird für die Erziehung dieser Zöglinge das rechte Verständniss haben und die Zöglinge vor ihm den Respekt, welche Kinder dem Vater schuldig sind. Diese einzelnen Abtheilungen nach Wichern'schem Vorbilde, welches auch in Redhill festgehalten ist, in besonderen Häusern unterzubringen, dürfte keinen grossen Vortheil bringen; es wird die Anlagekosten der Anstalt nicht unwesentlich vertheuern und dem Director die Uebersicht und Controle erschweren. Die Selbstständigkeit der Abtheilung wird vollständig gewahrt, wenn ihr in einem Centralbau besondere Wohnräume und ein besonderer Schlafsaal zugewiesen ist.

---

*) Diesen Grundsatz hat auch Lucas auf seiner Muster-Erziehungsanstalt in Val d'Yèvre für seine contre-maitres gardiens festgehalten. cf. d'Hausonville p. 461.

Ausser diesen, dem Lehrer gewissermassen als Erziehungsgehülfen zugeordneten Meistern sind aber noch andere „Meister“ erforderlich, theils für die Verwaltung, theils für die Unterweisung der Zöglinge in einzelnen Handwerken, theils zur Ablösung der Erziehungsgehülfen und Lehrer im Dienst. Im Allgemeinen wird man von ihnen dieselbe Qualification verlangen müssen, wie von den Erziehungsgehülfen, doch kann unter ihnen auch eine Anzahl unverheirathet sein. Es ist wünschenswerth, dass der grösste Theil dieser Beamten, wenn nicht alle, im Heere gedient haben, damit sie in den Zöglingen den Geist der militärischen Zucht, Ordnung und Reinlichkeit pflegen können, ohne den eine solche Anstalt nicht bestehen kann. Damit soll jedoch nicht gesagt sein, dass die Militäranwärter für derartige Stellen besonders geeignet seien; man soll sie nicht geradezu ausschliessen, aber sie doch auch nur dann nehmen, wenn sie den Anforderungen, welche man vom pädagogischen Standpunkte an sie stellen muss, entsprechen.

Da die Beamten mit ihren Familien in unmittelbarster Nähe der Anstalt wohnen, so dass den Zöglingen ein Einblick in das Familienleben derselben nicht verwehrt werden kann, so ist ein unabweisliches Erforderniss, dass das Familienleben der Beamten ein wohlgeordnetes sei, so dass die Zöglinge, welche aus eigener Erfahrung nur zerrüttete und verwüstete Familien kennen, hier das gerade Gegentheil vor sich sehen und die Familie wieder achten, ja sich nach ihr sehnen lernen. Ausserdem ist auch zu beachten, dass ein Mann, der nicht im Stande ist, sein eigenes Haus zu regieren und seine eigenen Kinder zu erziehen, für die Erziehungsarbeit an verwahrlosten Kindern vollständig unbrauchbar ist. Derartige Elemente sollen von der Erziehungsanstalt auf das Sorgfältigste fern gehalten werden; haben sie sich dennoch eingeschlichen, so sind sie sofort rücksichtslos zu entfernen. Es wird Sache des Directors sein, nach dieser Richtung hin ein wachsames Auge zu haben und vornehmlich allen seinen Beamten mit einem guten Beispiele vorzuleuchten.

Die Erziehung der Zöglinge beruht auf Unterricht und Arbeit, beides in angemessener Weise durch Erholung unterbrochen. Dabei ist festzuhalten, dass dieselben niemals ohne

Aufsicht sind, es sei denn, dass einzelnen, die sich dieses Vertrauen verdient haben, eine freiere Bewegung gestattet ist. — Die ganze Behandlung der Zöglinge, sowie das ganze Leben in der Anstalt soll getragen sein von sittlich-religiösem Ernste; man soll die Zöglinge nicht mit religiösem Stoff überfüttern oder mit Andachtsübungen überhäufen; man würde dadurch nur erreichen, dass man einen Theil zu Heuchlern, den andern zu Verächtern der Religion erzieht, religiösen Sinn und religiöses Leben aber nicht fördern. Wie die confessionellen Verhältnisse in Deutschland augenblicklich liegen, ist nicht daran zu denken, Zöglinge verschiedener Confessionen in derselben Anstalt zu erziehen; man würde schwerlich eine Beamtenschaft zusammenbringen, deren religiöses Leben tief genug ist, um über der confessionellen Formel und dem confessionellen Ritus das wahrhaft christliche Ziel der Anstalt im Auge zu behalten. Zank und Streit der übelsten Art würden sehr bald unter den Beamten hervortreten, zum „Gaudium“ der Zöglinge, nicht aber zum Frommen ihrer Erziehung. Es bleibt daher nichts Anderes übrig, als confessionell geschiedene Anstalten zu errichten, zunächst katholische und evangelische. Es muss der Erfahrung überlassen bleiben, ob der Hader der Confessionen so weit geht, dass besondere Anstalten für lutherische, reformirte, unirte Zöglinge gefordert werden. Es müssen demnach sämmtliche Beamte äusserlich der Confession angehören, für deren Angehörige die Anstalt bestimmt ist, aber es muss auch von ihnen gefordert werden, dass sie innerlich religiös gesinnt sind, damit nicht die Zöglinge, die für Derartiges einen sehr scharfen Blick haben, den Zwiespalt zwischen äusserem Schein und innerem Wesen erkennen und ihre Erzieher als Heuchler gründlich verachten.

In der Anstalt hat das Tagewerk mit einer gemeinsamen kurzen Andacht, bei welcher dem geistlichen Lied die Hauptbedeutung zufällt, zu beginnen und zu enden. An Sonn- und Festtagen sollen die Zöglinge womöglich sämmtlich, mindestens aber zu einem Dritttheil am Gottesdienst der Kirchengemeinde, innerhalb welcher die Anstalt belegen ist, theilnehmen, damit sie sich nicht als von der freien Gemeinschaft Abgeschlossene oder wohl gar Ausgestossene fühlen. Geht nur ein Theil zur

Gemeindekirche, so wird für die Zurückgebliebenen ein Hausgottesdienst unter Leitung des Directors in der Hauskapelle gehalten.

Für den Unterricht wird jede einem Lehrer zugewiesene Abtheilung in drei Klassen getheilt. Die erste umfasst die schulpflichtigen Zöglinge im Alter von 12—14 Jahren und diejenigen über 14 Jahre, welche in ihrer Schulbildung erheblich unter dem Ziele, das die Volksschule erreichen soll, zurückgeblieben sind. Diese Klasse wird den grösseren Theil der Abtheilung bilden; sie erhalten den vollen, für die Volksschule vorgeschriebenen Unterricht. Die zweite Klasse wird gebildet durch die schulentlassenen Zöglinge im Alter von 14—16 Jahren, für welche ein Fortbildungsunterricht von täglich einer Stunde genügt. Die dritte Klasse umfasst die Zöglinge im Alter über 16 Jahre, welche Fortbildungsunterricht nur am Sonntag und im Winter Abends, wenn andere Arbeit sich für sie nicht findet, empfangen. — Der Unterricht beschränkt sich auf die für die Volksschule vorgeschriebenen Gegenstände. Die meisten Zöglinge werden bei der Einlieferung hinter den im Lehrplan der Volksschulen für Kinder ihres Alters vorgesehenen Kenntnissen zurückstehen, und dadurch wird sich für die Zöglinge im Alter von 12—14 Jahren ein gewisses Durchschnittsmass von Schulbildung ergeben, welche es schultechnisch unbedenklich erscheinen lässt, dieselben in einer Schulklasse zu vereinigen. Da die Zahl dieser Kinder auch unter Hinzunahme der zurückgebliebenen über 14 Jahre nur etwa 36—40 betragen wird, der Lehrer also in der Lage ist, jedem einzelnen Kinde viel mehr Sorgfalt zu widmen, als der Lehrer einer Volksschulklasse mit 80—100 Kindern, so werden täglich drei Unterrichtsstunden für diese Altersklasse genügen, um sie auf den Stand der Schulbildung zu heben, den die Volksschule geben soll. Denjenigen, welche ganz besonders zurückgeblieben oder geistig sehr schwach veranlagt sind, wird in den Stunden, welche für Anfertigung von Schularbeiten oder zum Lesen bestimmt sind, von dem Lehrer oder Erziehungsgehülfen nachgeholfen werden. — Zu diesen Unterrichtsstunden im engeren Sinne kommen täglich noch eine Stunde Turnen und körperliche Uebungen, sowie wöchentlich drei Gesang-

stunden; das ergiebt pro Woche 27 Schulstunden für die Altersklasse von 12—14 Jahren.

Die Altersklasse von 14—16 Jahren, welche etwa 12—15 in jeder Abtheilung zählen wird, erhält täglich nur eine Stunde Schulunterricht; derselbe wird im Wesentlichen den Zweck haben, sie täglich wenigstens eine Stunde in die Hand ihres Lehrers zu bringen, der sich nun bei der geringen Zahl ganz besonders eingehend mit jedem einzelnen unterweisend und erziehend beschäftigen kann. Es wird hier darauf ankommen, das Gelernte zu wiederholen, damit es dem Gedächtniss nicht entschlüpft, und die befähigteren Zöglinge anzuleiten, durch eigene Arbeit ihre Kenntnisse zu erweitern und namentlich besondere Begabungen und Befähigungen in die rechten Wege zu leiten.

Die Altersklasse von über 16 Jahren, zu welcher etwa 6—10 in jeder Abtheilung gehören, ist von eigentlichem Schulunterricht frei; die Fortbildungsstunden haben den Zweck geistiger Anregung und Leitung. Dass bei allen Klassen und Abtheilungen der Gesang, einstimmiger wie mehrstimmiger, ganz besonders gepflegt und zu dem Zwecke von den Lehrern eine gründliche musikalische Bildung verlangt werden muss, bedarf wohl kaum der Begründung. Jedoch soll man auch in der musikalischen Ausbildung der Kinder nichts übertreiben, und dahin wird es gerechnet werden müssen, wenn die Zöglinge auf Blasinstrumenten ausgebildet werden, eine Musikkapelle gegründet wird, mit der sie wohl gar auf ihren Spaziergängen durch das Land ziehen. Man darf nie vergessen, woher die Kinder kommen und wohin sie nach der Entlassung gehen, und dass man auch der Oeffentlichkeit gegenüber sich hüten muss, den Gedanken zu erwecken, als würden die Kinder „verzogen“ statt „erzogen“.

Eine schwierige Frage für derartige Anstalten ist die Beordnung der Arbeit. Man hat es nicht mehr mit Kindern zu thun, die nur spielend beschäftigt werden, sondern mit Jugendlichen, die, wenn sie in geordneten Verhältnissen geblieben wären, in der einen oder anderen Weise durch ernstliche Arbeit zum Unterhalt der Familie hätten beitragen oder wohl gar schon ihren eigenen Unterhalt allein erwerben müssen.

Um die richtige Lösung für diese Frage zu finden, wird man festhalten müssen, dass diese Kinder nicht Bestrafte sind, die in der Arbeit ein Stück der Strafe erfüllen; dass sie auch nicht arbeiten, um einen möglichst hohen Gewinn für die Staatskasse abzuwerfen. „Der Zögling," um mit d'Haussonville zu reden,*) „arbeitet um arbeiten zu lernen. Die Arbeit hat einen pädagogischen Charakter; sie ist vor Allem ein Erziehungsmittel." Das berühmte Wort von Demetz „Améliorer la terre par l'homme et l'homme par la terre," hat sich doch mehr geistreich als wahr erwiesen. Die mit auf Grund desselben in Frankreich errichteten „colonies agricoles", in denen alle Zöglinge, ohne Rücksicht darauf, ob sie vom Lande kommen oder aus Städten und Industriebezirken, für ländliche Arbeit erzogen werden sollten, um später darin auch ihren Unterhalt zu finden und sie von dem Boden der Städte, wo sie verdorben sind, fern zu halten, haben üble Erfahrungen mit ihrem System gemacht. Weit über die Hälfte der in diese Colonien eingelieferten Kinder stammte aus Städten; manche waren schon in verschiedenen Industrien thätig gewesen. Städtisches Leben, städtische Anschauungen, ein gewisses Geschick für industrielle Arbeit hatte sich bei diesen 12 Jahre und mehr alten Kindern so festgesetzt, dass es ihnen zur andern Natur geworden war. Trotz der jahrelangen Trainirung der Zöglinge bewahrheitete sich doch auch bei ihnen das alte Sprichwort: „Naturam expellas furca tamen usque recurret." Sobald sie die Colonie verlassen, kehrten sie in die Städte zur Industriearbeit zurück, bei der ihnen ihre bisherige einseitige landwirthschaftliche Ausbildung eher hinderlich als förderlich war. — Die belgische Einrichtung, zwei gesonderte Anstalten zu errichten, die zu Namur und zu St. Hubert, in deren erste die Knaben über 14 Jahre gebracht werden, die ein Handwerk erlernen sollen, und in deren letzterer diejenigen verbleiben, die für ländliche Arbeit ausgebildet werden, ist practisch da, wo der Grundsatz der vorläufigen Entlassung auf diese Zöglinge keine Anwendung findet, und hat sich, soweit die Berichte lauten, trefflich bewährt, obgleich auch

*) l. c. p. 428.

hier nicht übersehen werden darf, dass Namur mehr ein Gefängniss ist, als eine Erziehungsanstalt. — Diese Einrichtung, für ein kleines Land mit geschlossener Confessionalität sehr brauchbar, würde für einen grossen Staat wie Preussen, welches für jede seiner Provinzen eine derartige Anstalt braucht und dieselben nun nicht blos nach der Confession, sondern auch nach der Beschäftigung der Zöglinge theilen soll, eine Zersplitterung der Geldmittel und der leitenden Kräfte bedingen, welche zur Förderung dieser hochwichtigen Angelegenheit gewiss nicht dienen würde.

Hält man den oben aufgestellten Grundsatz fest, dass die Arbeit in erster Linie dem Erziehungszwecke, der sittlichen Gesundung der Zöglinge dienen soll, so liegt auf der Hand, dass man die Erziehungsanstalt abseits von alledem legt, welches die Zöglinge in den Strudel des früheren zügellosen Lebens zurückziehen könnte, und dazu ist der beste Ort eine ländliche Gegend, fern vom Gebiete der grossen Städte. Dazu kommt, dass ein grosser Theil der Kinder auch körperlich verwahrlost ist, skrophulös, schlecht ernährt und gepflegt, ja durch Ausschweifung aller Art zerrüttet. Eine geistige und sittliche Gesundung kann nur erwartet werden, wenn die Kinder auch körperlich gesunden; dazu gehört Aufenthalt und Arbeit in gesunder, frischer Luft, so viel als nur irgend möglich. Hält man ferner fest, dass der Zweck der Arbeit in den Erziehungsanstalten der ist, die Kinder überhaupt arbeiten zu lehren, wozu doch auch gehört, dass sie die körperlichen Kräfte gewinnen, welche die Vorbedingung zu jeder weiteren Ausbildung sind, so wird man ländliche Arbeiten einfacher Art, wodurch die Kinder gezwungen werden, sich möglichst viel des Tages im Freien aufzuhalten, den Karst zu schwingen, um ihre Muskeln zu stärken und in Sonnenschein und Regen den Körper gegen Strapazen abzuhärten, vom erziehlichen Standpunkte für die geeignetste Beschäftigung der Zöglinge erkennen. Es muss gerade auf das Wort „einfache“ ländliche Arbeiten ein besonderer Nachdruck gelegt werden; denn es hat keinen Zweck, die Kinder in alle besonderen Kunstgriffe und Feinheiten der Landwirthschaft einzuweihen und zu dem Zwecke eine Musterwirthschaft einzurichten, die nach

allen Regeln landwirthschaftlicher Kunst und Wissenschaft betrieben wird. — Das Wort „améliorer la terre par l'homme et l'homme par la terre“, hat sich auch insofern trügerisch erwiesen, als zur Verbesserung des Landes nicht jeder Mensch geeignet ist; das ist Arbeit für Landwirthe und Männer, aber nicht für Pädagogen und Kinder. Legt man eine solche Last auf die Schultern des Directors der Erziehungsanstalt, dann wird er selten beiden Aufgaben gerecht werden; er wird ein guter Pädagog, aber schlechter Landwirth oder umgekehrt sein; in beiden Fällen werden die Zöglinge seine Schwächen sehr bald erkennen, und sein erziehlicher Einfluss wird leiden.

Es empfiehlt sich, die Erziehungsanstalt mit nicht mehr Land auszustatten, als genügt, um darauf einfachen Gemüsebau zu treiben, dessen Ertrag im Haushalte der Anstalt wiederum Verwendung findet; Kunstgärtnerei und Blumenzucht soll nur so weit betrieben werden, um die nächste Umgebung der Anstalt freundlich zu gestalten und den Sinn für das Schöne in den Kindern zu wecken. Ist die Gelegenheit geboten, die Kinder auf einer in unmittelbarer Nähe der Anstalt gelegenen grösseren Landwirthschaft mit Feldarbeiten einfacher Art regelmässig zu beschäftigen, so ist das ein so grosser Gewinn, dass man bei Anlage der Erziehungsanstalt sich diesen Vortheil unter allen Umständen sollte zu sichern suchen.*) Die Verwaltung der Anstalt wird dadurch ganz wesentlich vereinfacht; all die complicirte Buch- und Rechnungsführung über Einnahme und Ausgabe an Geld und Materialien, welche ein grösserer Landwirthschaftsbetrieb, zumal für Rechnung des Staates, erfordert und die auch bei ausreichendem technischen und Bureaupersonale den Director erheblich in Anspruch nimmt und mit Verantwortlichkeit belastet, wird vermieden. Die Zöglinge können in grösserer Anzahl vereinigt auf einem Arbeitsplatze — Rüben-, Kartoffelfeld, Wiese etc. — leichter in der Hand ihres Meisters zusammen gehalten werden. Die Arbeiten sind einfach, auch für ein Stadtkind leicht zu lernen, körperlich anstrengend und alle Muskeln kräftigend. Diese Beschäftigung erfüllt ganz besonders den Zweck, dass das Kind

*) Das ist auch bei der Erziehungsanstalt in Bräunsdorf geschehen.

arbeiten lerne; dadurch wird der weiteren Berufswahl der Zöglinge in keiner Weise vorgegriffen; das ist eine Vorschule sowohl für den künftigen Handwerkslehrling, wie den Bauernknecht, Kutscher, Hausdiener, Fabrikarbeiter. — Es ist selbstverständlich, dass die Zöglinge bei diesen Arbeiten von anderen Arbeitern getrennt gehalten werden; das lässt sich auf einer grösseren Landwirthschaft unschwer bewerkstelligen; aber indem die Zöglinge auf demselben Felde arbeiten wie die freien Arbeiter, verlieren sie das Gefühl der Gefangenschaft, und die freien Arbeiter sehen, dass die Kinder zu brauchbaren, arbeitsamen Mitgliedern der Gesellschaft erzogen werden; für die spätere Unterbringung der Kinder von viel grösserem Werthe, als wenn sie ängstlich abgeschlossen hinter der Mauer ihres Gartens gehalten werden und höchstens Sonntags einmal im Feiertagsgewande in der Kirche und auf dem Spaziergange gezeigt werden.

Bildet die einfache Land- und Gartenarbeit auch die Hauptbeschäftigung der Zöglinge, so empfiehlt es sich doch, wie schon oben angedeutet, diejenigen Handwerksbetriebe, welche die nothwendigsten Bedürfnisse des Hauses befriedigen, in einem diesen Bedürfnissen entsprechenden Umfange zu betreiben. Es wäre durchaus verkehrt, die industrielle Beschäftigung der Zöglinge weiter ausdehnen zu wollen; man würde sonst wieder in den Fehler eines complicirten Arbeitsbetriebes verfallen, der die besten Kräfte des Directors und der andern Beamten absorbirt; man würde gezwungen sein, um doch nicht lauter unbrauchbare und darum unverkäufliche Waare zu fabriciren, entweder eine grössere Anzahl freier Arbeiter zu engagiren,*) bei denen die Zöglinge handlangern, oder die Zöglinge länger in der Erziehungsanstalt festzuhalten, als im Interesse ihrer Zurückführung in das bürgerliche Leben gut ist.

Jedes Kind soll so viel Handfertigkeit lernen, dass es sich seine Knöpfe selbst annähen, sein Zeug ausbessern und seine Strümpfe stopfen kann; aber auf dem Schneidertisch soll nur sitzen, wer als Schneiderlehrling eingeliefert, Schneider

*) Das geschieht z. B. im Rauhen Hause.

zu bleiben gedenkt, oder wer einen ganz besondern Hang zu diesem Handwerk zeigt. — Säge und Axt führen lernen soll jedes Kind, damit es einfache Reparaturen, wie sie in jedem Haus und Garten vorkommen, ausführen kann, aber in die Tischler- und Zimmermannswerkstatt gehören wieder nur die als Lehrlinge eingelieferten oder die, welche ein ganz hervorragendes Geschick dafür zeigen. — Handwerker sollen nur sehr wenige sein; das mögen sie nach der Entlassung lernen, wenn sie Lust dazu haben, aber eine Handfertigkeit sollen die Kinder in ihren Mussestunden alle lernen; sei es Korbflechten oder Papparbeit, Strohhüte flechten oder Pantoffel machen. Es ist Sache des Directors, die Meister so zu wählen, dass sie eine möglichst grosse Mannigfaltigkeit solcher Fertigkeiten vertreten, durch welche Hand, Auge und Geschmack der Zöglinge gebildet wird.

Ist bei den Zöglingen in dieser Zucht der leibliche und geistige Gesundungsprozess so weit vorgeschritten, dass man sie unbedenklich in eine Familie zurückgeben kann, dann ist es an der Zeit, über ihren zukünftigen Beruf zu bestimmen; dann mögen die städtischen Kinder zu einem Lehrmeister in der Stadt, die ländlichen Kinder zu einer Herrschaft auf dem Lande gehen. Die Vorschule, welche sie in der Erziehungsanstalt gehabt, wird sie leicht die Versäumniss einholen lassen, die dadurch entstanden ist, dass sie ein oder zwei Jahre später als sonst üblich in die Lehre oder in den Dienst gekommen sind.

Nicht mindere Sorgfalt als die Erziehung in der Anstalt erfordert die Auswahl der Familie und die Berufsstellung, in welcher der Zögling bei seiner Entlassung untergebracht werden soll. Der Beschluss, wann ein Zögling vorläufig entlassen werden soll, darf nur erfolgen nach eingehendster Erörterung der Persönlichkeit des Zöglings, bei welcher naturgemäss das Urtheil des Directors und Lehrers der Abtheilung, welcher der Zögling angehört, am schwersten ins Gewicht fallen werden. Der Director wird aber auch die Ansichten der Meister, sowie aller Beamten, welche mit dem Zöglinge in nähere Berührung gekommen sind, zu würdigen haben. — Das Schwierigste wird sein, für den zu Entlassenden ein geeignetes Haus zu finden.

Es ist Aufgabe des Directors, sich zu dem Zwecke mit Staats-, Kirchen- und Gemeindebehörden in steter Verbindung zu halten, vor Allem aber auch die Mitwirkung geeigneter Privatpersonen zu suchen. — Es sollte für jeden Zögling an dem Orte, wo er untergebracht ist, ein geeigneter Vertrauensmann bestellt werden, der sich um sein Wohl und Wehe kümmert und in angemessenen Zwischenräumen über sein Verhalten und Ergehen dem Director Mittheilung zugehen lässt, vor allen Dingen aber rechtzeitig darauf aufmerksam macht, wenn der Zögling durch eigene Schuld oder der Familie, wo er untergebracht ist, auf üble Wege geräth, damit er so rasch als möglich entweder in die Erziehungsanstalt zurückgenommen oder in einem andern Hause untergebracht werden kann. — In dieser letzten Beziehung wird man den Director mit sehr weitgehenden Befugnissen ausstatten müssen; denn die zu ergreifenden Massregeln dürfen hier, wo Gefahr im Verzuge, nicht durch bureaukratische Schreibereien verzögert werden. Es muss dem Director bezw. dem Lehrer Gelegenheit gegeben werden, mit seinen Zöglingen im Verkehr zu bleiben, und zwar nicht blos durch Briefe, sondern durch gelegentlichen persönlichen Besuch. — Die dafür im Königreich Sachsen bei der Erziehungsanstalt Bräunsdorf getroffenen Bestimmungen haben sich vortrefflich bewährt und dürfen geradezu mustergültig genannt werden.

Es erübrigt nun noch, auf Grund der vorstehenden allgemeinen Erörterungen eine Uebersicht zu geben, wie etwa sich die Organisation einer solchen Erziehungsanstalt und das Leben in derselben zu gestalten hätte.

An Beamten für eine Zwangserziehungsanstalt von 180 Zöglingen sind erforderlich:

1. **Director.** Akademisch gebildeter Pädagog; etwa Geistlicher oder Kreisschulinspector, verheirathet.
2. **Erster Lehrer**
3. **Zweiter Lehrer** } seminarisch gebildet, verheirathet.
4. **Dritter Lehrer**
5. **Erster Meister**, Gehülfe des ersten Lehrers, verheirathet.

6. **Zweiter Meister,** Gehülfe des zweiten Lehrers, verheirathet.
7. **Dritter Meister,** Gehülfe des dritten Lehrers, verheirathet.
8. **Vierter Meister** } zur Ablösung von Meister 1. 2. 3. und
9. **Fünfter Meister** } sonst zur Aushilfe, unverheirathet.
10. **Sechster Meister,** Schuster } für die Werkstätten,
11. **Siebenter Meister,** Schneider } davon zwei unverhei-
12. **Achter Meister,** Tischler } rathet.
13. **Neunter Meister,** Gärtner, Verwalter der Feldwirthschaft, verheirathet.
14. **Zehnter Meister,** Verwalter der Koch- und Waschküche, verheirathet.
15. **Lazarethgehülfe,** befähigt, kleine chirurgische Operationen vorzunehmen; Verwalter der Hausapotheke, verheirathet.

Für die Verwaltung des Inventars der Bekleidungsgegenstände und Verpflegungsgegenstände und zur Ueberwachung des äussern Dienstes ist

16. **Ein Hausvater** anzustellen, der die militärischen Uebungen der Zöglinge zu leiten hat, verheirathet.

Für die Bureaugeschäfte, Führung der Kasse, Rechnungslegung etc. ist

17. **Ein Secretair** anzustellen, dem, wenn das Bedürfniss es erfordert, ein Lohnschreiber beizugeben ist.

Die verheiratheten Beamten unter Nr. 1 — 16 haben Familien-Dienstwohnung in der unmittelbaren Nähe der Anstalt, doch so, dass ihre Familien ausserhalb der Anstalt bleiben. — Die unverheiratheten Beamten haben Dienstwohnung für ihre Person in der Anstalt.

Der Secretair bezw. der Schreiber brauchen nicht nothwendig Dienstwohnung zu haben.

Der Director hat die Leitung der Anstalt; er wird mit Unterrichtsstunden nicht zu überlasten sein, damit er aber Gelegenheit hat, sich von dem Stande des Unterrichts in sämmtlichen Abtheilungen zu überzeugen, giebt er in jeder Abthei-

lung zwei Unterrichtsstunden wöchentlich, sowie eine Stunde für die A Klassen aller drei Abtheilungen. Sonntags hält er Andacht im Betsale für diejenigen Zöglinge, welche nicht am Gemeindegottesdienst theilnehmen.

Der erste Lehrer leitet die Abtheilung I. mit Unterstützung des ersten Meisters; er ist der Vertreter des Directors, wenn derselbe verhindert oder abwesend ist; er giebt wöchentlich bis zu 24 Stunden Unterricht.

Der zweite Lehrer leitet die Abtheilung II. mit dem zweiten Meister. Unterricht wöchentlich bis zu 26 Stunden.

Der dritte Lehrer leitet die Abtheilung III. mit dem dritten Meister und leitet den Chorgesang. Unterrichtsstunden bis zu 26 wöchentlich.

Ausserdem hat einer der Lehrer während der Zeit vom Aufstehen bis zum zu Bett gehen in der Anstalt anwesend zu sein, um die allgemeine Aufsicht zu führen; dieser Aufsichtsdienst ist unter die drei Lehrer angemessen zu vertheilen. Die Lehrer haben den Director bei der Correspondenz über die Zöglinge, sowohl in Betreff des Vorlebens als auch über ihre Führung nach der Entlassung, zu unterstützen.

Der Dienst der Meister wird derart beordnet, dass derselbe 11 Stunden pro Tag nicht übersteigt und dass sie den dritten oder vierten Sonntag dienstfrei sind. Dazu ist die oben angegebene Zahl eben ausreichend; sind Meister durch Krankheit längere Zeit verhindert, so müssen Aushülfskräfte angenommen werden. In anderen ähnlichen Anstalten, z. B. Hagenau, beträgt die Anzahl der Werkmeister und Erziehungsgehülfen für 110 Knaben 16, während sie hier für 180 Knaben auf nur 11 berechnet ist. Während der Nacht hat einer der unverheiratheten Meister in unmittelbarer Nähe der Schlafsäle zu schlafen, während von allen Meistern abwechselnd für jede Nacht eine Nachtwache gestellt wird, die die Schlafsäle ununterbrochen beobachtet; der Dienst desselben wird durch eine Controluhr überwacht.

Die Abtheilungen I., II., III. zerfallen jede in drei Altersklassen: a) die Zöglinge über 16 Jahre mit Fortbildungsunterricht; b) Zöglinge über 14 bis 16 Jahre mit täglich einer Unterrichtsstunde; c) schulpflichtige Zöglinge mit täglich drei

Unterrichtsstunden. Die Zöglinge sollen im Sommer um 5, im Winter um 6 Uhr aufstehen und Abends um 9 Uhr schlafen gehen. Die Zeit des Aufstehens ist nicht zu früh angesetzt, wenn man bedenkt, dass die Zöglinge, wenn sie in geordneten Familienverhältnissen des Landmanns, Handwerkers, Arbeiters ständen, mindestens zu derselben Zeit, wahrscheinlich aber noch früher aufstehen müssten und dass, wenn sie später in's Leben hinaustreten, das Aufstehen von ihnen mindestens zu derselben Zeit verlangt wird. Acht Stunden Schlaf sind für Kinder dieses Alters ausreichend; mehr zu geben wäre aus mancherlei naheliegenden Gründen unpädagogisch. Die schulpflichtigen Kinder der Klasse c sollen des Tags nicht mehr als 5 Stunden körperlich arbeiten; die übrige Zeit gehört der Schule, dem Essen, der Erholung, körperlichen Uebungen, Lesen und Anfertigen der Schul- und Handfertigkeitsarbeiten. Die Zöglinge im Alter von 14 bis 16 Jahren, Klasse b, sollen täglich nicht über 9 Stunden arbeiten; die Klasse a, 16 bis 18 Jahre, nicht über 10 Stunden. — Morgens von 5 bis 6 bezw. von 6 bis 7 Uhr im Winter stehen die Zöglinge auf, waschen sich, ordnen ihre Betten, nehmen ihr Frühstück ein und halten eine kurze Morgenandacht im gemeinsamen Betsaal unter Leitung des Aufsicht führenden Lehrers. — Dann gehen die Klassen a und b an die Arbeit auf dem Felde, im Garten, in den Werkstätten und im Hause bis 11 Uhr, welche Zeit durch eine Frühstückspause um 9 Uhr unterbrochen wird. Um 11 Uhr hört die Arbeit auf; die Knaben kehren heim, ordnen ihre Arbeitsgeräthe, waschen sich, reinigen die Arbeitskleider, treten an zu einer kurzen Freiübung und kommen um 12 Uhr zum Essen. Von den Klassen c haben abwechselnd zwei Unterricht von 6—10 Uhr; um 7 und 8 Uhr eine kurze Pause von 10 Minuten, um 9 Uhr eine längere von 20 Minuten zum Frühstück; von 9 bis 10 Uhr Turnstunde unter ihrem Lehrer; von 10 bis 11 Uhr Anfertigung der Schularbeiten; von 11 bis 12 Uhr Aufräumen der Zimmer, Waschen und Spielen unter Aufsicht ihres Meisters. Die eine Klasse c geht während der Zeit von 6 bis 11 Uhr zur Feldarbeit unter ihrem Meister; von 11 bis 12 Uhr Einrücken wie bei den Klassen a und b. Von 12 bis 1 Uhr Mittagessen der drei Abtheilungen, jede

unter Aufsicht ihres Meisters, der mit ihnen am Tische isst. Das Essen ist so reichlich zu bemessen, dass jeder Zögling so viel bekommt, bis er satt ist. Dann Abräumen, Waschen und Ordnen der Zimmer. Von 1 bis 2 Uhr frei: für die Klassen c Spielen auf dem Spielplatze, für die Klassen a u. b Freiturnen auf dem Turnplatze; dann Fertigmachen zur Arbeit. Die Klassen a u. b sowie die zwei Klassen c, welche Morgens zur Schule gewesen sind, rücken so zeitig ab, dass sie um 2 Uhr auf ihren Arbeitsplätzen zum Beginn der Arbeit sind, welche mit einer Unterbrechung für das Vesperbrod um 4 Uhr bis um $5^1/_2$ Uhr dauert; dann Einrücken, Ordnen der Arbeitsgeräthe, Reinigen. Dann für die Klassen b Schulunterricht von 6 bis 7 Uhr, für die Klassen a Anfertigung von Schularbeiten. Für die Klasse c, welche Morgens auf Arbeit war, ist von 2 bis 5 Uhr Schulunterricht mit Pause von 20 Minuten um 4 Uhr zum Vesperbrod; von 5 bis 6 Uhr Turnen; von 6 bis 7 Uhr Schularbeiten. Von 7 bis 8 Uhr die einzelnen Abtheilungen zweimal Singübungen unter ihrem Lehrer, wenn derselbe den Aufsichtsdienst hat; viermal Lesen oder Handfertigkeitsarbeiten unter Aufsicht ihrer Meister. Von 8 bis 9 Uhr Aufräumen, Abendandacht, zu Bett. — In den Wintermonaten beginnen Arbeit und Schule um 7 Uhr und dauern bis $11^1/_2$ Uhr; dann von 1 bis 5 Uhr, wenn die Witterung es irgend erlaubt, Arbeit im Freien, im Feld und Garten; von 5 bis 6 Uhr Handfertigkeitsarbeiten; von 6 bis 9 Uhr wie im Sommer. — Bei der Beordnung der Arbeit ist zu berücksichtigen, dass die schulpflichtigen Zöglinge im Alter von 12 bis 14 Jahren in den Werkstätten, sowie zu den schweren Hausarbeiten in Koch- und Waschküche, Viehstall nicht herangezogen werden, sondern nur zu leichter Feld- und Gartenarbeit. Bei dieser letzteren bleiben sie stets in geschlossener Abtheilung unter ihrem Meister. Wird diese Klasse zu etwa 40 in jeder Abtheilung angenommen, für die Klasse b etwa 14, für die Klasse a etwa 6, so ergiebt das in den drei Abtheilungen für die Klassen a und b etwa 60; davon 42 in den Klassen b, 18 in den Klassen a. — Für die Hausarbeit und in den Werkstätten sind erforderlich:

Kochküche	5
Waschküche	7
Schneider	10
Schuster	6
Tischler, Drechsler, Zimmermann, Anstreicher	6
Stall	4
Gärtner	4
Hausreiniger	4
	46 *)

Es bleiben also für die eigentliche Feldarbeit von den älteren Zöglingen nur 14 bis 20 übrig, von denen die einen der auf Arbeit befindlichen Klasse c ihrer Abtheilung angeschlossen, die anderen dem Gärtner überwiesen werden. Die Einrichtung, dass die Klassen c zweimal die Woche ihren Unterricht Nachmittags haben, ist gewählt, damit der Morgen nicht ganz ohne Arbeitercolonne ist und dann bei diesen Anstalten, welche auf ländliche Arbeiten angewiesen sind, das so häufig beklagte Verfahren eintritt, um dringender Landarbeiten willen die Schulordnung zu durchbrechen. Dann wird aber auch der Vortheil gewonnen, dass, ohne die Lehrer zu überlasten, den ganzen Tag ein Lehrer für den Hausinspections-

*) Die Philantropic society in England, welche bald eine hundertjährige Erfahrung auf diesem Gebiete aufzuweisen hat, vertheilt ihre Zöglinge wie folgt:

Field-boys	208
Cow-house-boys . . .	14
Shepherd-boys . . .	2
Stable-boys	3
Garden-boys	10
Brick-field-boys . . .	16
Tailors	13
Shoemakers	11
Carpenters	3
Blacksmiths	3
Bakers	2
Brick-layers	2
House-boys	13
Laundry	3
Cooks-boys	2
	305

dienst frei gemacht werden kann, eine Einrichtung, die bei einer solchen Anstalt durchaus nothwendig ist; es soll nicht blos im Hause und in der Schule, sondern auch in Feld, Garten und Werkstatt nach dem Rechten gesehen werden.

Das Leben einer Abtheilung würde sich während der Woche im Sommer darnach etwa folgendermassen gestalten.

Abtheilung I.

Montag und **Donnerstag.**

5—6 Uhr.	Aufstehen, Waschen, Frühstück, Morgenandacht.
6—11 Uhr.	Klasse a, b, c Arbeit; die Feldarbeiten unter Meister 1, zur Unterstützung Meister 4; die Haus- und Werkstättenarbeiten unter den dafür bestimmten Meistern.
11—12 Uhr.	Einrücken, Freiübungen, Reinigen.
12—1 Uhr.	Essen unter Meister 1.
1—2 Uhr.	Frei, Aufsicht Meister 1.
2—6 Uhr.	Arbeit für Klasse a u. b. Die nicht in Haus und Werkstatt Beschäftigten gehen zum Gärtner; Klasse c Unterricht bei Lehrer 1 von 2—5 Uhr, von 5—6 Uhr Turnen.
6—7 Uhr.	Klasse b Unterricht bei Lehrer 1. Klasse a, soweit sie nicht durch dringende Hausarbeit (Küche, Stall) abgehalten ist, macht Schularbeiten (Rechnen, gewerbliches Zeichnen etc.). Klasse c Schularbeit, Aufsicht Meister 4.
7—8 Uhr.	Klasse a, b, c Aufräumen und Essen; Meister 4.
8—8½ Uhr.	Klasse a, b, c Ringübung, Lehrer 1.
8½—9 Uhr.	Aufräumen, Abendandacht, zu Bett; Meister 1.

Aufsicht:

von 5—11 Uhr: Lehrer 1,
„ 11—1 Uhr: Lehrer 2,
„ 1—6 Uhr: Lehrer 3,
„ 6—9 Uhr: Lehrer 1.

Dienst des Meisters 1 von 5—2 Uhr, von 2—8½ Uhr frei, von 8½ Uhr Nachtdienst bis Morgens 6.

Dienstag und **Freitag.**

5—6 Uhr.	Aufstehen, Reinigen, Andacht, Frühstück, Meister 1.
6—11 Uhr.	Klasse a, b Arbeit in Haus, Werkstatt, Garten bei den betreffenden Meistern; Klasse c Unterricht von 6—9 Uhr, Turnen von 9—10 Uhr, Lehrer 1; 10—11 Uhr Schularbeiten oder Handfertigkeit (Korbflechten), Meister 4.
11—12 Uhr.	Klasse a, b Einrücken, Ordnen, Freiübungen, Reinigen; Klasse c Spielen, Meister 4.
12—1 Uhr.	Klasse a, b, c Essen, Meister 1.
1—2 Uhr.	Klasse a, b, c frei; Fertigmachen zur Arbeit, Abrücken.
2—5½ Uhr.	Klasse a, b Arbeit in Haus und Werkstatt, der Rest mit Klasse c auf Feldarbeit unter Meister 1 und 4.
5½—6 Uhr.	Einrücken, Ordnen, Freiübungen, Meister 1.
6—7 Uhr.	Klasse b Unterricht, Lehrer 1; Klasse a u. c Schularbeit, Aufsicht Meister 1.
7—8 Uhr.	Aufräumen und Essen
8—8½ Uhr.	Lesen } Aufsicht Meister 1.
8½—9 Uhr.	Abendandacht, zu Bett

Aufsicht:

von 5—11 Uhr: Lehrer 2,
„ 11—1 Uhr: Lehrer 3,
„ 1—6 Uhr: Lehrer 1,
„ 6—9 Uhr: Lehrer 2.

Dienst des Meisters 1: 6—12 Uhr frei, weil vorher Nachtdienst; 12—9 Uhr Dienst.

Mittwoch und **Sonnabend.**

5—6 Uhr.	Klasse a, b, c Aufstehen, Reinigen, Andacht, Frühstück, Meister 1.
6—7 Uhr.	Chorgesang mit Abtheilung II. u. III. zusammen, Lehrer 3.
7—11 Uhr.	Klasse a, b Arbeit in Haus, Werkstatt und Garten bei den betreffenden Meistern; Klasse c

Unterricht von 7—10 Uhr; von 10—11 Uhr Turnen bei Lehrer 1.

11—12 Uhr. Klasse a, b Einrücken von der Arbeit, Ordnen, Reinigen, Freiübungen; Klasse c Spielen oder Arbeit; Aufsicht Meister 1.

12—1 Uhr. Klasse a, b, c Essen etc., Meister 1.

1—2 Uhr. Frei, Fertigmachung zur Arbeit, Abrücken, Meister 1.

2—6 Uhr. Klasse a, b Arbeit im Hause und Werkstätten, der Rest mit Klasse c Arbeit auf dem Felde mit Meister 1 und 4.

(Sonnabends nur bis 5 Uhr; von 5—6 Uhr Baden; grosse Reinigung; Meister 1 u. 4.)

6—7 Uhr. Klasse a Unterricht, Vorsteher; Klasse b Unterricht, Lehrer 1; Klasse c Lesen und Schularbeiten, Meister 1.

7—8 Uhr. Klasse a, b, c Essen, Aufräumen
8—8½ Uhr. Lesen
8½—9 Uhr. Abendandacht; zu Bett
} Meister 1.

Aufsicht:

von 5—11 Uhr: Lehrer 3,
„ 11—1 Uhr: Lehrer 1,
„ 1—6 Uhr: Lehrer 2,
„ 6—9 Uhr: Lehrer 3.

Dienst für Meister 1 von 5—7 Uhr; von 7—11 Uhr frei; von 11—9 Uhr Dienst.

Sonntag.

6—7 Uhr. Aufstehen etc., Meister 4.

7—9 Uhr. Klasse a Fortbildungsunterricht mit II. a und III. a, Lehrer 2; Klasse b, c Exerciren, Turnen, Spielen, Lesen, Meister 4.

9—9½ Uhr. Fertigmachen zur Kirche.

9½—11 Uhr. Kirche; Lehrer 1 und Meister 4.

11—12 Uhr. Frei; Meister 4.

12—1 Uhr. Essen etc., Meister 1.

1—2 Uhr. Schularbeit, Meister 1.

2—3 Uhr. Singen mit Abtheilung II. u. III.; Lehrer, der die Aufsicht hat.
3—7 Uhr. Frei, Spaziergang mit Lehrer 1 und Meister 1; oder Spielen, Lesen, Freiturnen, Meister 1.
7—8 Uhr. Essen, Aufräumen, Meister 1.
8—8½ Uhr. Singen mit Abtheilung II. u. III. beim Lehrer, der den Aufsichtsdienst hat.
8½—9 Uhr. Andacht; zu Bett.

Aufsicht:
von 6—1 Uhr: Lehrer 1,
„ 1—9 Uhr: Lehrer 2.

Dienst des Meisters 1 von 6—7 Uhr; von 7—12 Uhr frei; von 12—9 Uhr Dienst.

Bei Beordnung des Dienstes ist Bedacht darauf zu nehmen, alle Beamte gleichmässig zum Dienst heranzuziehen, ohne dem Grundsatze, jede Abtheilung so viel als nur immer möglich entweder in der Hand ihres Lehrers oder ihres Meisters zu lassen, untreu zu werden. — Die Dienststunden der Beamten sind nicht zu verzetteln, sondern die Freistunden der Beamten möglichst zusammen zu legen, damit sie von dem schweren Dienst sich auch erholen können. Selbstverständlich soll man den Director nicht auf eine am grünen Tische gemachte Dienstordnung festnageln; man soll ihm volle Freiheit lassen, den Dienst nach seiner Anschauung zu beordnen; er soll aber nicht vergessen, dass ein fest geregelter Dienst, bei welchem allen Beamten ihr Arbeitsmaass in billiger Weise gleichmässig zugemessen ist, zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Anstalt, der Disciplin und des Friedens unter den Beamten durchaus nothwendig ist. Ohne solche planmässige, festgefügte Ordnung, die nur im äussersten Nothfalle durchbrochen werden darf, reisst Willkühr, Verzettelung der Arbeitskräfte, Nachlässigkeit im Dienste, Unordnung und Indisciplin unter Beamten und Zöglingen ein; dann hat aber die Anstalt ihren Zweck verfehlt und man thäte am besten, sie zu schliessen.

Empfiehlt sich nach den bisherigen Erfahrungen eine Aenderung der Bestimmungen über das Beurlaubungssystem im Strafvollzuge?

Gutachten

im Auftrage der ständigen Deputation des deutschen Juristentages

erstattet von

Strafanstaltsdirector **Sichart** in Ludwigsburg.

Die günstigen Erfolge, welche die im Königreich Sachsen seit 1862 eingeführte Beurlaubung von Detinirten der Zucht- und Arbeitshäuser aufzuweisen hatte, wurden zur Veranlassung, dass dieses Institut in das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund aufgenommen wurde und mit diesem seit 1. Januar 1872 gesetzliche Gültigkeit für das ganze Deutsche Reich erlangt hat.

Wie die Motive zu dem Entwurfe eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund von 1869 besagen, wollen die einschlägigen Paragraphen (§§ 19 — 22 des Entwurfes) die Möglichkeit gewähren, Strafgefangene, welche die Hälfte ihrer Strafzeit verbüsst und in dieser sich gut geführt haben, vorläufig entlassen zu dürfen, damit sie sich durch eine fernere gute Führung während der ihnen mit der Bedingung des Wohlverhaltens gewährten vorläufigen Freiheit den **Erlass** der noch nicht verbüssten Strafe und damit die volle Freiheit sollen erwerben können.

Also die auf Erfahrung gestützte Annahme, dass bei gehöriger Vorsicht und unter Anwendung gewisser Kautelen die Abkürzung einer namhaften Anzahl richterlich erkannter Freiheitsstrafen ohne Beeinträchtigung der Strafzwecke sich ermöglichen lasse, und die Absicht, dieses Ziel zu erreichen, liegen den dermalen geltenden gesetzlichen Bestimmungen über vorläufige Entlassungen von Strafgefangenen zu Grunde.

Wir haben es hier mit demselben Gedanken, nur in verbesserter Auflage zu thun, der in den Art. 12, 13 und 16 des bayerischen Strafgesetzbuches von 1813 ausgesprochen war, wonach den zu Zuchthaus- und den zu Arbeitshaus-Strafe Verurtheilten bei guter Führung am Strafplatze die Aussicht auf Begnadigung nach Ablauf eines Theiles ihrer Strafen gesetzlich in Aussicht gestellt war.

Untersuchen wir, um einer richtigen Lösung unserer Aufgabe näher zu kommen, ob die seitherigen Ergebnisse der Praxis den Erwartungen entsprechen, welche der Gesetzgeber an die Einführung der vorläufigen Entlassung geknüpft hat.

Bei dem leider noch immer bestehenden Mangel einer ganz Deutschland umfassenden Gefängniss-Statistik sind wir bei dieser Prüfung zunächst auf die in die Oeffentlichkeit gelangten Mittheilungen einiger grösserer Einzelstaaten angewiesen.

Aus einer in der 51. Sitzung des preussischen Abgeordnetenhauses am 1. Februar 1881 von dem Herrn Justizminister Dr. Friedberg gehaltenen Rede erfahren wir, dass von den in Preussen in den Jahren 1871 bis 1880 gestellten Beurlaubungsgesuchen im Ganzen 3145, d. i. in einem Jahre durchschnittlich 314,5 genehmigt worden sind.

Nach Ausweis der Statistik der zum Ressort des kgl. preussischen Ministeriums des Innern gehörenden Straf- und Gefangenanstalten pro 1883/84 kamen in diesem Jahre auf die erwähnten Strafanstalten zusammen 234 vorläufige Entlassungen gegen 213 im vorausgegangenen Jahre.

In Bayern sind in dem sechsjährigen Zeitraum von 1872 bis 1877 1536 Entlassungen auf Widerruf oder 256 im jährlichen Durchschnitt vorgenommen worden.

Die Zahl der in Württemberg vom 1. Januar 1872 bis

31. Dezember 1884 bewilligten vorläufigen Entlassungen beträgt 782 oder 60 im jährlichen Mittel.

Weiter liegen uns noch von einzelnen Strafanstalten folgende statistische Notizen vor:

Aus dem badischen Männerzuchthause Bruchsal wurden in den Jahren 1875—1877 89 Gefangene, aus der braunschweigischen Strafanstalt Wolfenbüttel von 1874—1879 124 Gefangene vorläufig entlassen.

Um vieles spärlicher als über die Zahl der vorgekommenen Entlassungen sind die vorliegenden Nachrichten über die damit erfolgten Besserungserfolge.

Nach den Mittheilungen, welche der bayerische Oberlandesgerichts-Rath, Herr Petersen dem internationalen Gefängniss-Congresse in Stockholm über die Erfahrungen in Bayern aus den Jahren 1872—1877 machte, mussten in diesem Lande von 1636 während der angegebenen Zeit vorgekommenen Beurlaubungen nur 59 widerrufen werden.

Ueber die in der braunschweigischen Strafanstalt Wolfenbüttel von 1874—1879 vorläufig Entlassenen, 124 an der Zahl, berichtete Herr Strafanstalts-Director Cruse von dort in der Sitzung des nordwestdeutschen Vereins für Gefängnisswesen zu Hannover am 3. November 1880, dass während der Urlaubszeit die vorläufige Entlassung in sechs Fällen widerrufen werden musste, und zwar in 4 Fällen, weil die Entlassenen sich der Controle entzogen, in 2 Fällen, weil sie sich wieder einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hatten.

Von 16	im	Jahre	1874	vorläufig	Entlassenen	ist 1
23	„	„	1875	„	„	„ 2
14	„	„	1876	„	„	„ 1
25	„	„	1877	„	„	„ 3
23	„	„	1878	„	„	„ —
23	„	„	1879	„	„	„ —

insgesammt 7, oder 6 % der Entlassenen, und zwar 1 wegen Falschmünzerei, 6 wegen Diebstahls wieder bestraft worden.

In Nachstehendem gebe ich das Ergebniss meiner Nachfragen bekannt, welche ich über die Führung der aus dem württembergischen Zuchthause Ludwigsburg seit 1872 auf

Widerruf entlassenen Strafgefangenen, 323 an der Zahl, angestellt habe.

Es haben sich von ihnen gut gehalten . .	186
nicht ganz tadelfrei geführt	9
es sind ausgewandert	29
gestorben	21
der Widerruf der Entlassung erfolgte gegen .	1
konnten keine Erkundigungen eingezogen werden über	12
der Aufsicht hat sich durch unerlaubte Auswanderung entzogen	1
aufs Neue Strafe zugezogen haben sich nach Ablauf der Urlaubszeit	64
zusammen	323

Die erwähnten neuerlichen Strafen setzen sich zusammen aus

8 Geld-,
15 Haft-,
18 Gefängniss-Strafen in der Dauer bis zu 6 Wochen,
10 Gefängniss-Strafen in der Dauer von mehr als 6 Wochen und weniger als 1 Jahr,
4 Gefängniss-Strafen je über 1 Jahr,
9 Zuchthaus-Strafen,

zus. 64

Im Verbrechensgrade wieder straffällig wurden demnach nur 9 Entlassene, d. i. circa 2,8 %. Dieselben waren vor ihrer Beurlaubung letztmals verurtheilt worden wie folgt:

2 wegen Verbrechen gegen die Sittlichkeit,
5 wegen Diebsstahls,
1 wegen Abtreibung der Leibesfrucht,
1 wegen Brandstiftung.

Die neuerlich von ihnen verübten Verbrechen waren von gleicher Art, wie diejenigen, durch welche sie die vorausgegangene Strafe verschuldet hatten.

Der Rückfall trat ein bei den beiden Sittlichkeits-Verbrechen je	21	Monate
bei dem wegen Frucht-Abtreibung Bestraften	35	„
bei dem wegen Brandstiftung Verurtheilten	3	„
bei den 5 Dieben . .	5, 8, 14, 22 und 51	„

nach erfolgter vorläufiger Freilassung.

Nur gegen 8 von den in Württemberg innerhalb 13 Jahren beurlaubten Strafgefangenen, 782 an der Zahl, musste der Widerruf der vorläufigen Entlassung verfügt werden. Dieselben hatten letztmals vor ihrer Entlassung Strafe verbüsst

1 wegen Verbrechen gegen die Sittlichkeit,
1 „ Raubs,
1 „ Diebstahls im Rückfall,
2 „ Verbrechen gegen Leib und Leben,
3 „ Körperverletzung.

Der gesammte Nachlass an Strafzeit berechnet sich für obige Zahl von 782 Beurlaubten auf

411 Jahre, 4 Monate, 18 Tage.

Der Staatszuschuss, den die Unterhaltung eines Strafgefangenen während des in Rede stehenden Zeitabschnittes erheischte, betrug durchschnittlich pro Jahr 262 M. 57 Pf., und ergiebt sich sonach eine Gesammtersparniss an Strafvollzugskosten in Folge der oben berechneten Strafnachlässe von

108016 M. 74 Pf.

Von hohem Interesse wäre es, könnten wir in gleicher Weise, wie über die Vortheile der vorläufigen Entlassung, eine Berechnung des materiellen Schadens anstellen, welcher tagtäglich der Gesellschaft durch rechtzeitige, d. i. durch die auf Richterspruch beruhende Entlassung ungebesserter und unverbesserlicher Individuen nach Ablauf ihrer Strafzeit zugefügt wird.

Wie den Motiven zum Entwurf eines Strafgesetzbuches für den norddeutschen Bund zu entnehmen ist, waren im Königreiche Sachsen von 1862—1868 286 Gefangene beurlaubt, und davon während der Urlaubszeit sechs wieder eingezogen worden.

Diese Erfolge, welche zu der Aufnahme des Beurlaubungssystems in unser heutiges Strafgesetzbuch geführt haben, scheinen mir durch die oben statistisch dargestellten Resultate, welche von 1872 bis auf die Gegenwart in anderen Bundesstaaten erzielt wurden, nicht nur erreicht, sondern sogar noch übertroffen worden zu sein.

Auch sind bis jetzt Klagen über die Einrichtung im Ganzen nicht laut geworden, was um so mehr bedeuten will, als derselben von Anfang an in weiten Kreisen mit grossem Misstrauen und mit schlecht verhehltem Misswollen begegnet wurde.

Wer heute die §§ 23 bis 26 aus dem Strafgesetzbuche gestrichen haben wollte, der hätte die gewiss schwierige Beweisführung auf sich zu nehmen, dass die vorläufige Entlassung seit ihrer Einführung im Allgemeinen nachtheilig gewirkt, dass durch sie insbesondere der Strafvollzug Noth gelitten, und die öffentliche Sicherheit gefährdet worden sei.

Alles freilich, was die Freunde und Anhänger des neuen Institutes diesem nachrühmten oder von ihm erwarteten, ist und konnte nicht in Erfüllung gehen. So mögen insbesondere diejenigen, welche in der vorläufigen Entlassung ein hervorragendes Mittel zur Bekämpfung des Verbrecherthums bisher erblickten, in diesem ihrem guten Glauben durch die folgenden Zahlen etwas wankend gemacht werden:

Nach einer Zusammenstellung, welche sich auf den Zeitraum von 1872/73 bis 1881/82 erstreckt, trafen von 28235 Personen, welche in die württembergischen Strafanstalten eingeliefert wurden, 16621 (circa 59%) Individuen, welche wegen Verbrechen bezw. Vergehen gegen fremdes Eigenthum verurtheilt worden waren. Von solchen Verbrechern wurden seither in Württemberg nicht mehr als 216, d. i. 27,6% in einem 13jährigen Zeitraum, und zwar

171 Diebe und
45 Fälscher und Betrüger

beurlaubt. Während die letztere Kategorie von Gesetzesbrechern $^{59}/_{100}$ der Gefangenenbevölkerung ausmacht, betheiligte sie sich an den vorläufigen Entlassungen nur mit 22 und bezw. 6 Procent.

Sowie die Beurlaubung bei uns und wohl auch in der Mehrzahl der deutschen Einzelstaaten zur Anwendung kommt, dürfen wir sie nicht als eigentliches Besserungsmittel für unser eigentliches Verbrecherthum, für gewohnheitsmässige oder gewerbsmässige Diebe und Betrüger, betrachten.

Nicht um den Bestraften noch weiter zu bessern, sondern weil wir ihn für bürgerlich gebessert halten, geben wir ihm die Freiheit, und zwar nur in beschränkter und bedingter Weise, wieder. Auch die Aufsicht, welcher der Entlassene zunächst unterstellt wird, ist nicht als eine pädagogische Massregel anzuschen, sie hat vielmehr nur einen präventiven Charakter.

Für das eigentliche Gaunerthum, das erfahrungsgemäss an grosser Willensschwäche leidet und zu Rückfällen in besonders hohem Grade disponirt ist, erscheint der Uebergang aus dem Zustande absoluter Unfreiheit, wie er in der Strafanstalt herrscht, zu einem Verhältniss relativer Freiheit, wie es durch die vorläufige Entlassung geschaffen wird, als ein viel zu grosser und gewagter Sprung, den nur wenige unserer habituellen Eigenthumsverbrecher, ohne Schaden zu nehmen, auszuführen im Stande sind. Es fehlt für sie in unserem Strafen-System an einem Mittelgliede zwischen der Strafanstalt und der Beurlaubung, wie ein solches als eigentliches Besserungsmittel in den Zwischenanstalten des sog. irischen Systems gegeben ist. Eine solche Vorbereitungsanstalt liesse sich m. E. unschwer mit unseren Gefangenhäusern verbinden, und bedarf es hiezu keiner besonderen baulichen Einrichtungen ausserhalb der Gefängnissmauern, wohl aber einer Abänderung oder Modificirung jener Vorschriften, welche ununterbrochene Beaufsichtigung und strenge Trennung der Strafgefangenen von freien Arbeitern als ausnahmslose Regel aufstellen. Eine weitere ausführliche Aeusserung über diesen Punkt würde mich zu weit von der Eingangs gestellten Frage ablenken, weshalb ich wieder zu unserem Gegenstande zurückkehre.

Wenn wir bisher auch von unserem Institute gegen rückfällige Eigenthumsverbrecher nur in sehr bescheidenem Maasse Gebrauch machen konnten, so hat sich dasselbe doch der grossen Mehrzahl von Beurlaubten gegenüber als ein vorzugsweise geeignetes Mittel erwiesen und bewährt, um, wie die Motive zum Entwurfe eines St.-G.-B. für den norddeutschen Bund sich ausdrücken, den Uebergang aus dem Zustande absoluter Unfreiheit zu dem der vollen Freiheit durch einen Zwischenzustand beschränkter Freiheit zu vermitteln.

Ein hochgebildeter und sehr erfahrener Gefängnissvorstand, Director Köstlin von Heilbronn, äussert sich über diesen Punkt wie folgt:

„Neben der in der vorläufigen Entlassung liegenden Anerkennung des Besserungszweckes schätze ich an diesem Institute, dass es den Uebergang in die Freiheit erleichtert, die Gefahren und Schwierigkeiten, welche diesen Schritt be-

gleiten, ebnet und beseitigt, dem Beurlaubten Gelegenheit und Zeit bietet, sich in die freie menschliche Gesellschaft, ihre Sitten, Gesetze und Aufgaben wieder einzugewöhnen, die Herrschaft über seinen Willen wieder zu erlangen und zu erproben, und bis der Eintritt in die Freiheit erfolgt, so weit zu sein, dass er in diesen Zustand als nützliches Glied der menschlichen Gesellschaft eintreten kann."

Alle diese Vortheile gönnen wir aber auch jenen von unsern Gefangenen, auf welche wir dermalen noch unser Augenmerk vorzugsweise zu richten haben, und welche, wie oben dargethan wurde, der Mehrzahl nach nicht zu dem Verbrecherthum im eigentlichen Sinne des Wortes gehören, auf welch letztere wir in der Regel unsere Einrichtung nicht zur Anwendung bringen können.

Auch unsere Gelegenheitsverbrecher haben nach der Entlassung den Kampf gegen Misstrauen und Lieblosigkeit in der freien Gesellschaft aufzunehmen, auch ihre Vorsätze bedürfen der Festigung, ihre Kräfte der Uebung, wozu ein gewisses Maass der Freiheit erforderlich ist, wie es ihnen gegen bestimmte Kautelen während der Dauer des Urlaubs gewährt wird. Es ist deshalb gewiss zu weit gegangen, wenn gefordert wird, Verurtheilte dieser Kategorie, weil sie einer systematischen Besserungsbehandlung nicht bedürfen, von unserer Gesetzes-Wohlthat auszuschliessen. Diese Ansicht widerstreitet dem Zwecke und der Bedeutung der vorläufigen Entlassung, wie diese in unserem Strafgesetzbuche Aufnahme gefunden hat.

Wir haben zu wünschen, dass durch richtige Gestaltung unseres Strafen-Systems die vorläufige Entlassung zu einem wirksamen Kampfmittel gegen das habituelle und professionelle Verbrecherthum ausgebildet werde, nicht aber wollten wir für andere Klassen von Verurtheilten, auf welche wir das Beurlaubungssystem bisher mit dem günstigsten Erfolge angewendet haben, dasselbe verlieren.

Wer endlich auf Grund der bereits angeführten Einwendungen oder aus anderen Erwägungen die Zweckmässigkeit unserer Einrichtung bezweifelt, der übersieht vor Allem, dass die Strafe nicht blos für denjenigen, der sie verschuldet, sondern

meist in noch viel höherem Maasse ein Uebel für Andere ist, welche durch ihr Verhalten zu einer Leidens- oder Schadenzufügung keinen Anlass gegeben haben. Die Strafe ist, wie ein geistreicher Rechtslehrer sich ausdrückt, ein zweischneidiges Schwert: „Rechtsgüter-Schutz durch Rechtsgüter-Verletzung.“ Das Uebel, welches die Strafe zur Folge hat, ist vielleicht in den meisten Fällen um vieles grösser, als der Schaden, den der Verurtheilte angerichtet hat. Man denke nur an die Unsumme von Leiden und Entbehrungen, welche derjenige zu erdulden hat, welcher etwa wegen eines dem Werke nach geringfügigen, jedoch unter erschwerenden Umständen oder im Rückfalle begangenen Diebstahls eine mehrjährige Freiheitsstrafe zu verbüssen hat, man vergegenwärtige sich die Armuth, die Noth und die Sorge, denen die Familie des unvermöglichen Gefangenen während seiner Strafverbüssung preisgegeben ist, man berechne ferner die hiedurch den Gemeinden verursachten Ausgaben für Armenunterstützung und zuletzt noch die hohen Strafvollzugskosten, welche erfahrungsgemäss die Einnahmen aus der Arbeit der Sträflinge weit übersteigen und vom redlichen Bürger getragen werden müssen, und man wird obige Behauptung als wahr und vollkommen begründet müssen gelten lassen.

Weit entfernt, desshalb für Straflosigkeit oder für milde Bestrafung der Rechtsbrecher plaidiren zu wollen, halte ich es doch für klug und weise, von der Strafe wegen der mit ihr unzertrennlich verknüpften Nachtheile nicht in ausgedehnterem Maasse Gebrauch zu machen, als die Rechtsordnung im Staate und die Sicherheit der Gesellschaft unbedingt verlangt.

Aus dem obigen Satze: „Strafe ist Rechtsgüterschutz durch Rechtsgüter-Verletzung“ folgt, dass, wenn dieser ihr Zweck erreicht ist, bei Fortsetzung der Strafe nichts weiter herauskommt, als eine weitere gänzlich unmotivirte Verletzung von Rechten, zwecklose Schädigung von Rechtsgütern.

Den Strafzwang nicht weiter zu treiben, als dies die Interessen der bürgerlichen Gesellschaft erheischen, ist aber nicht blos eine Forderung der Vernunft und ein Gebot der Sittlichkeit, sondern zugleich auch ein Postulat der Gerechtigkeit; denn die wahre Gerechtigkeit im Strafrecht ist

die Einhaltung des durch den Zweckgedanken erforderlichen Strafmaasses.*

Selbst Berner,** ein strenger Anhänger der Gerechtigkeits-Theorie, erblickt in der vorläufigen Entlassung eine vollberechtigte Neuerung und einen wichtigen Fortschritt, durch den der Gedanke der strafenden Gerechtigkeit seine Starrheit verloren habe.

Auch kann ich nicht, wie Sontag,*** in der späteren Beurlaubung eines Bestraften einen ungerechten Eingriff in die vorausgegangene richterliche Thätigkeit, nicht eine willkürliche Abänderung des Strafurtheils durch die Verwaltungsstelle erblicken, da heut zu Tage jedes strafrichterliche Erkenntniss, auf eine Freiheits-Strafe in der Dauer von mehr als einem Jahre lautend, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch stillschweigend die Klausel enthält: „vorbehältlich der in § 23 des St.-G.-B. vorgesehenen Wohlthat einer Strafabkürzung."

Gerade diese Erwägung, dass unsere Einrichtung nicht gegen die Grundsätze des Strafrechtes verstösst, und zugleich grosse Vortheile für die Gesellschaft und für die Gefangenen enthält, bestimmte den Stockholmer Gefängniss-Congress (1878) zu der internationalen Kundgebung, „es sei die vorläufige Entlassung der Aufmerksamkeit der Regierungen zu empfehlen."

Angesichts der eminenten Vortheile, welche eine zweckmässige Abkürzung längerer Strafen in mehr als einer Hinsicht gewährt, erscheint es um so auffälliger, dass gerade in dem grössten deutschen Staate von besagter Neuerung bisher am wenigsten Gebrauch gemacht worden ist.

Wie wir aus der schon oben erwähnten Rede des preuss. Herrn Justizministers im Hause der Abgeordneten am 1. Febr. 1881 entnehmen, gingen

1871	Anträge auf Entlassung ein . .	2141,
	davon wurden bewilligt . . .	1708;
1872	gingen Entlassungsempfehlungen ein	733,
	davon wurden genehmigt . .	289;

* von Liszt, Zeitschr. f. d. gesammte Rechts-Wissensch. Bd. III. S. 31.

** Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechtes 11. Aufl. S. 239 ff.

*** Dr. R. Sontag in der Zeitschr. f. d. ges. Strafrechts-Wissenschaft Bd. I. S. 524 ff.

1873	gingen ein	489,
	davon wurden bewilligt . . .	179;
1874	gingen ein	421,
	davon wurden bewilligt . . .	140;
1875	eingegangen	419,
	bewilligt	114;
1876	eingegangen	439,
	bewilligt	105;
1877	eingegangen	445,
	bewilligt	155;
1878	eingegangen	402,
	bewilligt	154;
1879	eingegangen	406,
	bewilligt	135;
1880	eingegangen	444,
	bewilligt	166.

Eine Petition des Ausschusses der Rheinisch-Westfälischen Gefängniss-Gesellschaft, betreffend die vorläufige Entlassung von Strafgefangenen, an das preussische Abgeordnetenhaus im Jahre 1877 gerichtet, enthält noch die weiteren statistischen Notizen:

In den 38 vom Kgl. preussischen Ministerium des Innern ressortirenden Strafanstalten waren im Durchschnitte der Jahre 1871 bis 1876 jährlich 17686 Gefangene detinirt; in dieser Zeit wurden von den dort gestellten Beurlaubungsgesuchen

1917 genehmigt,
1429 abgelehnt;

hiervon kommen auf die Jahre 1874—1876

264 Bewilligungen,
624 Abweisungen.

In dem gleichen Zeitabschnitte wurden an 15 nicht preuss. Strafanstalten mit einem jährlichen Durchschnitts-Stande von 5021 Gefangenen Anträge auf vorläufige Entlassung

genehmigt 967,
abgelehnt nur 72.

Für 9 dieser Strafhäuser ist noch kein einziges Gesuch abgewiesen worden, für 3 von ihnen nur je eines.

Es trafen in Preussen auf je 100 Köpfe pro Jahr
1871—1876 1,8,
1874—1876 gar nur 0,5;
dagegen in 15 der grössten nichtpreussischen Strafanstalten
1871—1876 3,2,
1874—1876 3,3
bedingte Entlassungen.

Die in Vorstehendem beleuchtete Ungleichheit in Anwendung des § 23 des R.-St.-G.-B. hat dem Ausschusse der Rheinisch-Westfälischen Gefängnissgesellschaft, wie bereits erwähnt, Anlass zu einer Petition an das preussische Abgeordnetenhaus gegeben, dasselbe wolle die Kgl. Staatsregierung ersuchen, in Uebereinstimmung mit den Regierungen der übrigen deutschen Staaten und zur Herbeiführung einer grösseren Gleichheit in Ausführung des § 23 des R.-St.-G.-B. von dem Rechte der vorläufigen Entlassung einen ausgedehnteren Gebrauch zu machen.

Auch der nordwestdeutsche Verein für Gefängnisswesen hat sich mit der vorwürfigen Frage befasst, und am 3. November 1880 in seiner 5. ordentlichen Versammlung zu Hannover nach langer, eingehender Debatte einen von Herrn Strafanstalts-Director Krohne und Herrn Ober-Staatsanwalt Stellmacher gestellten Antrag angenommen, welcher lautet:

1. In Erwägung, dass die vorläufige Entlassung zu einem wohlgeordneten Strafvollzuge gehört;
2. in Erwägung, dass die §§ 22—26 des R.-St.-G.-B. keine ausreichende Garantie bieten, dass sie in richtigem Maasse zur gleichmässigen Anwendung kommen, ist es nothwendig, dass die Paragraphen zweckentsprechend abgeändert werden, insbesondere dadurch, dass die Frist für den Widerruf erheblich verlängert wird.*

Ueber die Gründe, von welchen die seitherige Praxis der obersten Justizverwaltung in Preussen geleitet wurde, erfahren wir aus der schon öfters citirten Rede des Herrn Justizministers im preussischen Abgeordnetenhause Folgendes:

---

* Organ d. nordwestdeutschen Ver. f. Gefängnisswesen H. VII. S. 46.

Zunächst wird — und diese Aeusserung ist in meinen Augen sehr bedeutsam und vielsagend — daran erinnert, dass das Institut der vorläufigen Entlassung ursprünglich nicht die allgemeine Gunst gefunden hat, die es jetzt zu finden scheine, dass insbesondere im Justizministerium seinerzeit eine grosse Abneigung gegen seine Einführung bestanden habe. Die anfängliche Uebung im Justizministerium sei dahin gegangen, die Anträge der Strafanstalts-Verwaltungen fast ausnahmslos zu bewilligen. Später habe man sich von folgenden Gesichtspunkten leiten lassen:

Der Paragraph 23 des R.-St.-G.-B. gebe dem Gefangenen kein Recht auf Entlassung, sondern nur die Möglichkeit, dass ihm diese Vergünstigung zu Theil werde. Die vorläufige Entlassung gewisser Verbrecher, wie Diebe, Meineidige etc. erfordere grosse Vorsicht und komme darum seltener in Anwendung.

Bei der grossen Vorliebe der Strafanstalts-Vorstände für die Einrichtung wegen ihres günstigen Einflusses auf die Gefängniss-Disciplin seien deren Anträge im Justizministerium einem sorgfältigen „Siebungsprozesse“ zu unterziehen. „Die oberste Verwaltung könne nicht allein darauf ihre Entscheidung gründen, ob der einzelne Gefangene vielleicht entlassen werden könne, sie muss vielmehr aus der Gesammtheit aller Anträge den Schluss ziehen, wie vielen Anträgen sie stattgeben könne im Verhältniss zu der Gesammtheit.“

Ich habe mir gegenüber diesen Ausführungen des Herrn Justizministers in Preussen das folgende Urtheil gebildet:

Mir scheint vor Allem wichtig, sich über die Frage Gewissheit zu verschaffen, ob mit den §§ 23—26 des R.-St.-G.-B. eine Rechtsinstitution geschaffen werden wollte oder blos ein beschränktes Begnadigungsrecht intendirt wurde. Diese Frage hat nicht blos, wie auf der andern Seite behauptet wird, einen theoretischen Werth, ihre Entscheidung ist vielmehr von der grössten Tragweite für die praktische Anwendung der fraglichen Gesetzesbestimmungen.

Die Beurlaubung der „Detinirten der Zucht- und Arbeitshäuser“ in Sachsen war lediglich auf die Vollziehung im Gnadenwege berechnet,* ihre Einführung erfolgte im Verord-

* Dr. Schwarze, Commentar zum St.-G.-B. f. d. deutsche Reich S. 110.

nungswege. Die Beurlaubung durch das Justizministerium beruhte auf einer Uebertragung des landesherrlichen Gnadenrechtes.

Aus der Begnadigung von Strafgefangenen auf Wohlverhalten ist die bedingte Freilassung geworden, und hat diese Einrichtung durch die Aufnahme in das Strafgesetzbuch rechtliche Anerkennung gefunden und gesetzgeberische Form angenommen, sie ist mit andern Worten zu einer Rechtsinstitution geworden.

Ob die Entlassung eines Gefangenen unter der Bedingung des Wohlverhaltens vorgenommen werden dürfe, darüber entscheidet gemäss § 25 des St.-G.-B., wie früher auch in Sachsen, die oberste Justizaufsichts-Behörde; dieselbe fasst jedoch ihre Beschlüsse von Rechtswegen und im Bereiche der ihr durch das Gesetz verliehenen eigenen Machtvollkommenheit und keineswegs kraft einer ihr übertragenen landesherrlichen Machtbefugniss.

Als gesetzliche Vorschrift aber muss der Paragraph 23 des R.-St.-G.-B. angewendet werden, sobald derselbe angerufen und der Nachweis der im Gesetze enthaltenen Voraussetzungen geliefert wird; nimmermehr aber kann und darf die Geltendmachung des Gesetzes von einem subjectiven Urtheil über den Werth oder Unwerth, über Zweckmässigkeit oder Unzweckmässigkeit des Instituts abhängig gemacht werden.

Darf doch auch die Gefängniss-Verwaltung bei ihrem Antrage und die höhere Landespolizeibehörde bei ihrem Beschlusse auf Stellung eines Bestraften unter Polizeiaufsicht sich nicht von ihrer Ansicht über den Nutzen dieser Einrichtung, sondern lediglich von der Rücksicht leiten lassen, ob nach der Beschaffenheit des vom Sträfling verübten Verbrechens und nach seiner Persönlichkeit von ihm nach seiner Entlassung die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Sittlichkeit zu besorgen ist. Ist eine solche Gefahr vorhanden, so muss auf Polizei-Aufsicht erkannt werden, wenn gleich der beschliessende Beamte auf Grund eigener Erfahrungen die volle Ueberzeugung in sich trägt, dass durch die in Rede stehende Massnahme für die öffentliche Sicherheit nichts gewonnen, ja überdies der Entlassene noch in seinem ehrlichen

Fortkommen behindert und auf solche Weise die Gefahr eines Rückfalles eher vergrössert als vermindert wird.

Allerdings ist richtig, dass der Gesetzgeber dem Strafgefangenen keinen rechtlichen Anspruch auf bedingte Entlassung verleihen wollte, damit ist aber nicht ausgeschlossen, dass die oberste Justiz-Aufsichtsbehörde nicht eine gesetzliche Verpflichtung hat, von der im öffentlichen Interesse eingeführten Strafabkürzung Gebrauch zu machen, sobald und so oft hiezu Anlass gegeben ist.

Das Wort „können", das im § 23 des R.-St.-G.-B. gebraucht ist, kommt im Gesetze gar nicht so selten in der Bedeutung von „sollen" vor und steht darum unserer soeben dem citirten Paragraphen gegebenen Auslegung nicht im Wege. So heisst es z. B. in § 16 al. 2 unseres Strafgesetzbuches: „Die zur Gefängniss-Strafe Verurtheilten können in einer Gefangenanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt werden."

Auch diese Bestimmung darf nicht dahin gedeutet werden, dass es dem Belieben des Vorstehers einer Gefangenenanstalt anheim gegeben sei, ob er die ihm untergebenen Gefangenen beschäftigen wolle oder nicht, sondern die Ueberzeugung ist eine allgemeine, dass der erwähnte Beamte sie in der angegebenen Weise, wenn immer thunlich, beschäftigen muss, dass es seine Pflicht ist, für solche Arbeiten zu sorgen, zu welchen der Gefangene nach dem Gesetze angehalten werden kann.

In unserem Paragraph 23 war die Wahl des Wortes „können" geboten durch die nachfolgenden Worte „mit ihrer Zustimmung." Damit ist den Gefangenen das Recht eingeräumt, ihre volle Strafe verbüssen zu dürfen, wenn sie dieses der Entlassung vorziehen; keineswegs aber wollte durch die gewählte Fassung die Handhabung des Institutes ganz und gar in das freie Belieben des Justizministeriums gestellt werden.

Was endlich den von dieser Stelle in Preussen eingeführten „Siebungsprocess" anbelangt, so entbehrt derselbe der gesetzlichen Begründung. Ich wüsste nicht einmal kriminalpolitische Erwägungen ausfindig zu machen, welche dafür sprächen, dass Genehmigungen oder Abweisungen von Ent-

lassungsgesuchen in einem bestimmten Zahlenverhältnisse zu der Gesammtheit der einkommenden Anträge stehen müssen.

Aus den erörterten Gründen kann ich mich lediglich dem vom nordwestdeutschen Vereine für Gefängnisswesen in seiner Versammlung zu Hannover am 3. November 1880 ausgesprochenen Wunsche anschliessen, dass die § 23—26 des R.-St.-G.-B. künftig in richtigem Maasse zur gleichmässigen Anwendung kommen und zu diesem Zwecke eine entsprechende Abänderung erfahren mögen.

Ob das Ziel dieser Bestrebungen dadurch erreicht werden könne, dass die in § 26 gesteckte Frist für den Widerruf der vorläufigen Entlassung verlängert wird, bezweifle ich; ich bin vielmehr der Ansicht, dass dem § 23 eine Fassung gegeben werden müsse, welche jeden Zweifel darüber ausschliesst, dass seine Anwendung eine obligatorische und nicht dem Belieben der zuständigen Stelle anheimgegeben werden solle.

Genannter Paragraph fordert aber die Kritik auch noch in anderer Hinsicht heraus.

Er verlangt in Bezug auf das Verhalten des Verurtheilten, wodurch dieser sich die Wohlthat der bedingten Freilassung verdienen soll, viel zu wenig.

Hätte die Praxis sich an den Wortlaut des Gesetzes gehalten, und hätten wir alle zu mehr als einjähriger Freiheitsstrafe Verurtheilten auf Probe entlassen, welche sich am Strafplatze gut geführt hatten, so wäre die ganze Neuerung sicherlich längst in Verruf gerathen und hätten sich längst Stimmen erhoben, welche ihre Zurücknahme verlangten. Hätten wir uns mit jenem vom Gesetze uns an die Hand gegebenen Maassstabe begnügt, so hätten wir die günstigen Resultate nicht erzielt, welche dermalen unserer Einrichtung empfehlend zur Seite stehen und sie in den weitesten Kreisen beliebt gemacht haben. Ich fürchte nicht einem Widerspruche zu begegnen, wenn ich behaupte, dass von Anfang an, wie in Sachsen, so in allen übrigen Einzelstaaten* an zwei Voraussetzungen festgehalten wurde, welche in unserem Strafgesetz-

* cf. Preuss. Just.-Minist.-Verf. v. 21. Januar 1871. Badische Min.-Verf. v. 29. Dez. 1871. Württ. Verf. v. 19. Januar 1872.

buche keine Aufnahme gefunden haben. Es wird überall darauf bestanden, dass der Gefangene nicht nur durch sein Verhalten am Strafplatze Proben eingetretener Besserung ablegen, sondern auch durch sein Vorleben und durch seine ganze Persönlichkeit Bürgschaft künftiger guter Führung bieten, ferner dass ihm die Verwirklichung seiner guten Vorsätze durch ein ordentliches und zuverlässiges Unternehmen unmittelbar nach der Entlassung ermöglicht sein müsse.

Es soll, wie an anderer Stelle ausgeführt wurde, nur demjenigen die Befreiung aus dem Strafhause vor gänzlich verbüsster Strafe zu Theil werden, an welchem der Strafzweck — künftige Unterlassung strafbarer Handlungen — nach menschlicher Voraussicht erreicht ist. Diese Annahme lässt sich aber nicht auf die „gute Führung“ am Strafplatze gründen; es ist vielmehr eine allbekannte Thatsache, dass die Stammgäste unserer Gefängnisse, die wir unbedenklich als unverbesserlich bezeichnen dürfen, am Straforte meist die allerbeste Haltung beobachten, indem es ihnen durch lange Gewohnheit und durch genaue Bekanntschaft mit den an ihrem ständigen Aufenthaltsorte obwaltenden Verhältnissen am leichtesten gemacht ist, sich der Hausordnung zu fügen und sich vor Strafen in der Anstalt zu hüten.

Paragraph 23 des R.-St.-G.-B. entbehrt sonach der wichtigsten Bestimmung, von deren Einhaltung der Erfolg in jedem einzelnen Falle bedingt ist. Diesem unleugbaren Mangel sollte durch entsprechende Textirung des Gesetzes abgeholfen werden, und sollte die betreffende Stelle in Zukunft etwa folgendermaassen lauten:

„Die etc. Verurtheilten können, wenn sie drei Viertheile, mindestens aber ein Jahr der ihnen auferlegten Strafe verbüsst, sich auch während dieser Zeit gut geführt haben, mit ihrer Zustimmung vorläufig entlassen werden, vorausgesetzt, dass nach der Persönlichkeit der Bestraften und nach den Verhältnissen, in welche sie nach der Entlassung eintreten werden, die Gefahr eines Rückfalles nicht zu besorgen ist.“

Der kroatische Strafgesetz-Entwurf von 1879 äussert sich über diesen Gegenstand in gleichem Sinne mit folgenden Worten:

„Die Regierung kann etc. etc. gegen Widerruf entlassen, im Falle die Aufführung der Sträflinge die Hoffnung auf eine Besserung befestigt hat, und wenn überhaupt von ihnen erwartet werden kann, dass sie sich in der Freiheit unbescholten aufführen und der öffentlichen Ordnung nicht zum Schaden gereichen werden.“

Die Wohlthat der vorläufigen Entlassung auch auf andere als die im § 23 des R.-St.-G.-B. genannten Kategorien von Strafgefangenen auszudehnen, dazu liegen nach meinem Dafürhalten genügende Gründe nicht vor; auch ist ein derartiger Wunsch meines Wissens bisher nicht in die Oeffentlichkeit gelangt.

„Bei der lebenslänglichen Zuchthaus-Strafe,“ sagt Dr. Schwarze,* „stand die Schwere der Strafe, bei der Festungshaft und der Haft die Natur dieser Strafarten einer Ausdehnung dieser Bestimmungen (scil. der vorläufigen Entlassung) entgegen.“

„Ebenso treten die Bestimmungen des St.-G.-B. bei Freiheitsstrafen von geringer Dauer nicht ein, weil bei kürzeren Freiheitsstrafen der Grundgedanke der Beurlaubung nicht Platz greift.“

Als weitere Gründe der angeführten Ausnahmen betrachte ich folgende:

Die Fälle, in denen heut zu Tage lebenslängliche Zuchthausstrafe ausgesprochen wird, sowie die Reate, welche mit Festungshaft durch unser gegenwärtiges Strafgesetzbuch bedroht sind, sind so wenig zahlreich, dass sich von vornherein ein Bedürfniss der Kürzung dieser Strafen gar nicht oder doch nicht entfernt in gleichem Maasse, wie bei den so häufig vorkommenden Gefängniss- oder zeitigen Zuchthausstrafen geltend machte. Die lebenslängliche Zuchthausstrafe würde, wenn an sie die Verheissung des § 23 geknüpft würde, ihren eigentlichen (abschreckenden) Charakter verlieren, sie würde dadurch mehr oder weniger in die Reihe der zeitigen Freiheitsstrafen eingereiht werden. Es wäre entschieden eine Inconsequenz, wenn demjenigen, welcher durch ein schweres Verbrechen, wie

* Dr. Schwarze, Commentar z. St.-G.-B. f. d. d. Reich. S. 111.

Landesverrath, Hochverrath, Thätlichkeiten gegen das Bundeshaupt u. s. f. die Freiheit auf Lebensdauer verwirkt und sich für immer der staatlichen Mitgliedschaft unwürdig gemacht hat, durch das Gesetz selbst wieder die Aussicht auf Rückkehr in die bürgerliche Gesellschaft eröffnet würde. Ein solcher Schritt ist ein Akt von so ausserordentlicher Bedeutung, von solcher Wichtigkeit und Tragweite für die öffentliche Ordnung und die staatliche Sicherheit, dass die Bewilligung hiezu nur als eine sehr seltene Ausnahme in Betracht gezogen und darum auch im Gesetze nicht besonders vorgesehen zu werden verdient, sondern vielmehr mit gutem Grunde und mit vollem Rechte dem landesherrlichen Gnadenrechte vorbehalten wird.

Abgesehen davon, dass Festungshaft-Strafen von längerer Dauer zu den Seltenheiten gehören und darum ein dringender Grund nicht vorliegt, auch für Festungsgefangene unsere Gesetzeswohlthat vorzusehen, so wird auch der Festungssträfling, dem der Aufenthalt ausserhalb der Festung oder die Rückkehr in die bürgerliche Gesellschaft in der Regel unbedenklich gestattet werden kann, der mit der Beurlaubung verbundenen polizeilichen Aufsicht gewöhnlich nicht bedürfen, oder er wird zur Uebernahme dieser lästigen Beigabe entweder nicht geneigt oder vielleicht auch hieran durch seine gesellschaftliche Stellung gehindert sein.

Der Beurlaubung von Haftsträflingen steht die kurze Dauer ihrer Strafe entgegen.

Was die Minimalzeit anbelangt, welche gesetzlicher Vorschrift gemäss der zu Beurlaubende vor Stellung des Entlassungsantrages verbüsst haben muss, so sind mir, wie gewiss auch vielen meiner Collegen, schon Fälle vorgekommen, wo wir bedauerten, nicht früher, als dies nach dem Gesetze zulässig ist, unsere Vermittelung für vorzeitige Beendigung der Freiheitsstrafe eintreten lassen zu können.

Bei der grossen Verschiedenartigkeit der Fälle hat die Festsetzung bestimmter zeitlicher Grenzen, an welche die Gewährung unserer Gesetzeswohlthat gebunden ist, immerhin etwas Missliches an sich. Auch haben im Königreiche Sachsen vor Einführung unseres Strafgesetzbuches Bestimmungen über die geringste Dauer der im Gefängnisse zu verbüssenden Straf-

quote nicht bestanden. Jeder einzelne Fall wurde in seiner Individualität beurtheilt und begutachtet. Es liess sich hiegegen um so weniger etwas einwenden, als die Einrichtung in genanntem Lande lediglich auf die Vollziehung im Gnadenwege berechnet war. Nachdem dieselbe zu einer Rechtsinstitution geworden ist, erforderte wohl schon die Rücksicht auf grösstmögliche Uebereinstimmung in deren Anwendung einheitliche Normen auch in dieser Richtung zu erlassen. Dass der Gesetzgeber hiebei das Richtige getroffen hat, dafür scheinen mir ebenfalls die günstigen Erfolge, welche seither mit der vorläufigen Entlassung erzielt wurden, den zuverlässigsten Beweis zu liefern. Für bemerkenswerth halte ich, dass der schon erwähnte Entwurf eines Strafgesetzbuches für Kroatien in § 52 in Bezug auf die zeitliche Voraussetzung der vorläufigen Entlassung mit unserem Strafgesetzbuch vollständig übereinstimmt, während nach einem im Jahre 1875 für genanntes Land erlassenen Specialgesetze Sträflinge, welche zum ersten Male wegen eines Verbrechens abgeurtheilt waren, schon nach Abbüssung der halben Strafzeit Urlaub erhalten konnten.

Auch das niederländische Strafgesetzbuch vom 3. März 1881 bestimmt in Art. 15, dass der vorläufigen Entlassung Verbüssung von drei Vierteilen der Strafe vorauszugehen habe.

Dagegen ist mir nicht bekannt, dass, abgesehen von dem oben allegirten Specialgesetze für Kroatien, irgendwo in der angegebenen Richtung der Entwurf eines St.-G.-B. für den norddeutschen Bund von 1869 Nachahmung gefunden hat, der in seinem § 19 die Erstehung von nur der Hälfte der urtheilsmässigen Strafe als Vorbedingung der Beurlaubung gefordert hat, mit diesem Postulate jedoch, wie bekannt, nicht durchgedrungen ist.

Ein Wunsch, in welchem fast alle Theilnehmer an der 5. ordentlichen Versammlung des nordwest-deutschen Vereines für Gefängnisswesen sich zusammenfanden, geht dahin, dass die Frist, innerhalb welcher die vorläufige Entlassung widerrufen werden kann, verlängert werden möge. Der Widerruf kann nach § 26 des St.-G.-B. nur innerhalb der durch das Urtheil festgesetzten Strafzeit erfolgen; ist diese abgelaufen, ohne dass ein Widerruf erfolgte, so gilt die Freiheitsstrafe als verbüsst.

Die Möglichkeit der Zurücknahme der nach § 23 des St.-G.-B. gewährten Vergünstigung ist demnach bei verhältnissmässig kurzen Strafen, insbesondere bei solchen unter zwei Jahren, auf einen so kurzen Zeitraum beschränkt, dass von der Androhung ihres eventuellen Eintrittes eine entsprechende Wirkung auf das Verhalten des Beurlaubten nicht erwartet werden darf.

Wenn wir auch diejenigen, welchen wir vor erstandener Strafe die Freiheit auf Ruf und Wiederruf schenken, regelmässig für gebessert halten, so haben wir doch auch andererseits mit der von ihnen offenbarten Willensschwäche oder auch mit übermässig stark hervorgetretenen Neigungen und Leidenschaften, sowie auch mit den vielerlei Gefahren und Versuchungen zu rechnen, welchen die Bestraften in der freien Gesellschaft begegnen, sowie mit den Schwierigkeiten, welche sich nicht selten ihrem ehrlichen Fortkommen in den Weg stellen. Desshalb verlangt das Gesetz gewisse Garantien, welche darauf berechnet sind, den Entlassenen in seinen guten Vorsätzen zu bestärken, ihn am Missbrauche der wieder gewonnenen Freiheit zu hindern, endlich einer allenfallsigen Wiederholung von Angriffen auf die Rechtsordnung unverzüglich zu begegnen und deren Fortsetzung alsbald unmöglich zu machen.

Diese Bürgschaften bestehen einmal in der Ueberwachung des Beurlaubten in Bezug auf seine Lebensweise und auf seine Beschäftigung, zum Andern in der Zurücknahme der nur auf Wohlverhalten geschenkten Freiheit.

Beide Massregeln haben einen präventiven Charakter und sind von verschiedener Wirkung.

Während die Androhung des Widerufes lediglich als psychologischer Zwang sich wirksamer erweist und der freien Gesellschaft bis zu einem gewissen Grade Schutz, wie den Entlassenen selbst einen gewissen Halt verleiht, hat die polizeiliche Ueberwachung desselben neben unleugbaren Vortheilen auch ihre ganz bedenkliche Schattenseite. Die mit ihr verbundene Beschränkung des Observaten an einen bestimmten Aufenthaltsort oder auch blos die Erschwerung eines Domizilwechsels bildet nicht selten für den Entlassenen ein wesent-

liches Hinderniss seines ehrlichen Fortkommens. Desshalb sollte von der letzteren Massregel nicht weiter Gebrauch gemacht werden, als es nach den jeweiligen individuellen Umständen geboten erscheint.

Die Beschränkung des Widerrufes wie die Ausdehnung der polizeilichen (Schutz-) Aufsicht auf die im Urtheile ausgesprochene Strafzeit fängt offenbar mit der im sog. irischen System begründeten Annahme zusammen, dass der Gefangene während der Urlaubszeit in der Strafverbüssung begriffen sei, welche durch die Beurlaubung nur eine leichtere und freiere Form annehme.

Die Ansicht, dass die Urlaubszeit als Strafzeit zu betrachten sei, folgt aber keineswegs mit Nothwendigkeit aus dem Begriffe unseres Institutes; sie beruht lediglich auf einer Fiktion, welche in ihren Consequenzen sich nachtheilig äussern kann, wie die allzukurze Frist für den Widerruf — eine Folgerung aus jenem Satze — uns beweist.

Die zuletzt ventilirte Frage ist eine Controverse, welche von Herrn Generalstaats-Anwalt Dr. v. Schwarze wie auch durch die juridische Fakultät der Universität Agram in ihren Gutachten zu dem schon mehrmals allegirten Strafgesetz-Entwurfe für Kroatien verneint wird.*

In gleichem Sinne scheint mir die Frage für Deutschland durch die Motive zu dem Entwurfe eines Strafgesetzbuches für den norddeutschen Bund von 1869 entschieden zu sein, und zwar mit den folgenden Worten:

Die §§ 19—22 wollen die Möglichkeit vorläufiger Entlassung von Strafgefangenen gewähren.

Damit sie sich durch eine fernere gute Führung während der ihnen mit der Bedingung des Wohlverhaltens gewährten vorläufigen Freiheit den Erlass **der noch nicht verbüssten übrigen Strafe** und damit die volle Freiheit sollen erwerben können.“

Dieser Satz lässt keinen Zweifel darüber aufkommen, dass der deutsche Gesetzgeber nichts mehr und nichts weniger als

---

* E. Tauffer, gesammelte Wohlmeinungen über den kroatischen Strafgesetz-Entwurf. Wien 1882. S. 129.

eine an die Bedingung guter Führung geknüpfte Strafabkürzung durch Einführung unseres Institutes intendirte, nicht aber ein Stück des sog. Progressiv-Systems in unser Strafen-System durch Annahme des aus England stammenden ticket of leave im Sinne Crofton's einschieben wollte, in dessen System die Beurlaubung als ein besonderes Straf-Stadium figurirt.

Darum besteht aber auch kein Hinderniss, den Uebergang der vorläufigen in eine endgiltige Entlassung, die Verwandlung der bedingten Freiheit in eine unbedingte von einer längeren Probezeit abhängig zu machen, als diejenige ist, welche vom Tage der bedingten Entlassung bis zu dem durch das Urtheil bestimmten Endtermine der Strafe sich berechnet.

Nach den in Irland angestellten Beobachtungen, mit welchen unsere eigenen Erfahrungen übereinstimmen, ist wie der bekannte gefängnisskundige Organ sich ausdrückt, die Gefahr des Rückfälligwerdens am grössten gleich nach der Entlassung, sie vermindert sich im Laufe der Zeit immer mehr, so dass zwei Jahre Kampf mit dem Leben und seinen Wechselfällen im Zustande der Freiheit als eine gute Probe der voraussichtlich dauernden Besserung des Verbrechers betrachtet werden kann.

Danach erscheint es wünschenswerth, dass die §§ 24 und 56 des St.-G.-B. dahin abgeändert werden, dass die vorläufige Entlassung innerhalb zweier Jahre vom Tage der Entlassung an widerrufen werden kann und dass erst nach Umfluss dieser Zeit, wenn keine Revokation stattgefunden hat, die Freiheitsstrafe als verbüsst zu gelten habe.

Ueber die Art und Weise, wie über die Dauer der Aufsicht, welcher der vorläufig Entlassene zu unterwerfen ist, enthält das Gesetz keine Bestimmung; es spricht in § 24 al. 1 lediglich von Verpflichtungen, die ihm bei der Entlassung auferlegt werden können. Die Ueberwachung der Entlassenen ist durch mehr oder weniger gleichlautende Instruktionen der Einzelstaaten geordnet. Dieselben stimmen insbesondere auch in dem Punkte überein, dass die Aufsicht nicht eine Polizeiaufsicht im Sinne des Strafgesetzbuches, sondern eine Schutzaufsicht sein soll, dass der Entlassene dadurch in seinem ehrlichen Fortkommen nicht gehindert und nicht in beschämender Weise blosgestellt werde.

Um diese Absicht zu erreichen, sollte die Aufsicht nicht auf längere Zeit verhängt werden, als dies nach der Lage des einzelnen Falles geboten erscheint; es liegt insbesondere kein zwingender Grund vor, in allen Fällen die Aufsicht so lange, als die Frist des Widerrufes läuft, dauern zu lassen, so wenig als es nothwendig erscheint, in jedem Falle nach Ablauf der nach dem Urtheil sich berechnenden Strafzeit die polizeiliche Ueberwachung ohne Weiteres aufhören zu lassen. Für die Dauer derselben sollen lediglich Zweckmässigkeits- und Sicherheitsrücksichten massgebend sein, und soll die Entscheidung hierüber dem Ermessen der zur Aufsicht berufenen Stelle anheimgegeben werden.

Endlich habe ich noch eines sehr empfindlichen Missstandes zu erwähnen, welcher dadurch geschaffen wurde, dass der Paragraph 23 des St.-G.-B. durch das Reichsjustizamt eine Auslegung dahin erfahren hat, dass die nach § 60 des St.-G.-B. oder nach § 482 der Straf-Prozess-Ordnung auf die erkannte Strafe in Anrechnung kommende Untersuchungshaft nicht zugleich als verbüsste Strafzeit im Sinne des § 23 des St.-G.-B. zu erachten, dass also eine vorläufige Entlassung des Strafgefangenen erst dann zulässig sei, wenn derselbe den im § 23 normirten Zeitraum in der zur eigentlichen Strafverbüssung besimmten Anstalt zugebracht hat.

Diese Gesetzesauslegung erscheint in manchem Falle als eine Unbilligkeit und führt zu ungleicher Behandlung gleich schuldiger Personen. Von zwei zu je zweijährigem Gefängniss oder Zuchthaus Verurtheilten, von denen einer 6 Monate Untersuchungshaft unverschuldet erlitten hat, kam der andere, der rechtzeitig abgeurtheilt und an den Strafplatz abgeliefert wurde, nach dem dermaligen Stande der Gesetzgebung und bei der erwähnten Interpretation des § 23 um volle 6 Monate früher der Freiheit wiedergegeben werden. Sein Leidensgefährte dagegen wird durch die unverschuldet erduldete Untersuchungshaft trotz der ihm im Strafurtheile zugesicherten Schadloshaltung der gesetzlichen Wohlthat der vorläufigen Entlassung verlustig, weil nach der Ansicht des Reichsjustizamtes drei Viertheile der Strafzeit, welche die Voraussetzung der bedingten Freilassung bilden, aus der ganzen, nicht aus der

um die Dauer der Untersuchungshaft gekürzten Strafzeit zu berechnen ist.

Gegen diese Behandlungsweise scheint mir insbesondere auch die Erwägung zu sprechen, dass die sämmtlichen, oben allegirten Gesetzesartikel Bestimmungen zu Gunsten des Verurtheilten enthalten und darum im Zweifelsfalle auch zu dessen Gunsten zu interpretiren sind. Auch steht ihr Wortlaut keineswegs der dem Verurtheilten günstigen Auslegung im Wege, dass in Zukunft auch die im Untersuchungsgefängnisse unverschuldet erlittene Haft als verbüsste Strafzeit im Sinne des § 23 des St.-G.-B. zu gelten habe.

Ich fasse das Endergebniss meiner Untersuchungen in folgenden Sätzen zusammen:

1. Die vorläufige Entlassung hat sich seit ihrer Einführung in Deutschland als eine dem Strafvollzuge in hohem Maasse nützliche Einrichtung bewährt und verdient nicht blos beibehalten, sondern auch noch weiter ausgebildet und vervollkommnet zu werden.
2. Um die vorläufige Entlassung ohne Bedenken auf das gewohnheits- und gewerbsmässige Verbrecherthum in ausgedehnterem Maasse, als seither, in Anwendung bringen zu können, empfiehlt es sich, der Beurlaubung von Verbrechern der bezeichneten Kategorie ein Probestadium nach Art der irischen Zwischenanstalten vorausgehen zu lassen.
3. Im Interesse der Rechtsgleichheit sollte dem § 23 des Reichsstrafgesetzbuches eine Fassung gegeben werden, welche die gesetzliche Verpflichtung der obersten Justiz-Aufsichtsbehörde; von der vorläufigen Entlassung beim Vorhandensein ihrer gesetzlichen Voraussetzungen Gebrauch zu machen, zum prägnanten Ausdruck bringt.
4. Da die seitherigen Erfahrungen gelehrt haben, dass gute Erfolge mittelst der vorläufigen Entlassung nur dann erzielt werden können, wenn neben der guten Führung des Gefangenen am Strafplatze auch dessen Vorleben wie die Verhältnisse, welche ihn nach der Beurlaubung erwarten, sorgfältig in Erwägung gezogen werden, so sollten diese beiden letztern Umstände zu

gesetzlichen Bedingungen für die Gewährung der vorläufigen Entlassung erhoben werden.

5. Wegen des günstigen Einflusses, welchen die Androhung des Widerrufes der vorläufigen Entlassung auf das Verhalten des Beurlaubten äussert, darf die Frist, innerhalb welcher die Entlassung wegen nicht guter Führung des Bestraften zurückgenommen werden kann, nicht zu kurz bemessen sein und sollte für alle Fälle auf zwei Jahre festgesetzt werden.
6. Wegen der mit der Beaufsichtigung des Beurlaubten verbundenen Gefahren und Hindernisse für dessen ehrliches Fortkommen sollte dieselbe nie das Maass des Nothwendigen überschreiten und ihre Dauer wie ihr Umfang dem Ermessen der zuständigen Stelle anheim gegeben werden.
7. Soll die in § 60 des St.-G.-B. und § 482 der St.-P.-O. ausgesprochene Absicht der Schadloshaltung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft vollkommen erreicht werden, so muss diese auch im Falle einer später eintretenden Beurlaubung als Straferstehung gelten und ihre Dauer bei Bemessung der für die vorläufige Entlassung bestimmten Strafquote in Rechnung genommen werden.

Geistesstörung und Verbrechen.

Mittheilungen aus der psychiatrischen Literatur

von Prof. Dr. Kirn in Freiburg.

„Die Beziehungen zwischen Geistesstörung und Verbrechen“ ist das auch für die Gefängnisskunde bedeutungsvolle Thema, welches die beiden Aerzte der Berliner Irrenanstalt zu Dalldorf, Sander und Richter, in einem umfangreichen Werke bearbeitet haben, das jüngst der Oeffentlichkeit übergeben wurde.* Das Werk verdient unsere volle Beachtung, da es von anerkannten Fachmännern herrührt, denen ein ausnahmsweise grosses Beobachtungsmaterial zur Verfügung steht. Gewiss ist vorliegende Arbeit, welche sich nicht nur an die Aerzte, sondern auch an die Vertreter des Rechts wendet, eine sehr zeitgemässe, da die Verurtheilung Geistesgestörter auch heute noch keine allzugrosse Seltenheit ist und die in den Strafanstalten entstandenen Seelenstörungen noch vielfach verkannt und deshalb statt kurativ disciplinarisch behandelt werden mit dem Endresultate der Unheilbarkeit.

Das Werk ist nicht, wie sein Titel vermuthen lässt, eine Monographie im üblichen Wortsinne, es enthält vielmehr eine Reihe getrennter Arbeiten, welche verschiedene Seiten des gleichen Thema beleuchten. Die beiden Autoren haben vollständig unabhängig von einander gearbeitet; Richter theilt seine Beobachtungen über geisteskranke Verbrecher mit, während Sander zunächst eine Statistik der mit dem Strafgesetze in

* Berlin 1886. Fischer's medicin. Buchhandlung. (H. Kornfeld).

Conflikt gerathenen Geisteskranken giebt, dann zehn Gutachten über schwieriger zu beurtheilende Fälle, sowie ein Gutachten über zwei der Simulation verdächtige Verbrecher mittheilt, endlich im letzten Aufsatze die Frage nach der Nothwendigkeit besonderer Anstalten für geisteskranke Verbrecher beantwortet.

Kapitel I.

Ueber die mit dem Strafgesetze in Conflikt gerathenen geisteskranken Männer der Irrenabtheilung der Irrenanstalt der Stadt Berlin zu Dalldorf in den Jahren 1880—1883.

Richter hat in diesem Aufsatze, welcher nicht weniger als 190 mit grossem Fleisse gesammelte Fälle mittheilt, eine Fülle höchst interessanten Materials niedergelegt, welches geeignet ist, die Fragen zu beantworten, in wiefern einerseits Ungesetzlichkeit mit allen ihren Folgen die Ursache von Geisteskrankheiten werden und andererseits in wiefern Geisteskrankheiten und namentlich bestimmte Formen derselben bei gesetzwidrigen Handlungen mitwirken können. Er kommt zu dem Resultate, dass man die Ungesetzlichkeiten in ursächlicher Hinsicht überschätzt hat, während umgekehrt die bereits bestehende geistige Störung sehr häufig bei Begehung von Vergehen und Verbrechen eine Rolle spielt.

Es ist von grossem Interesse, aus Richters Zusammenstellung zu ersehen, dass bestimmte Formen von Störung mit Vorliebe zu gewissen Arten der gesetzwidrigen Handlungen führen. In dieser Hinsicht ergiebt die fleissige und sachverständige Zusammenstellung Folgendes:

Zunächst werden 31 Fälle von Imbecillität und Idiotie geschildert, aus welchen wir ersehen, dass es namentlich auffällige Vergehen gegen die Sittlichkeit sind, deren sich diese Klasse von Kranken schuldig macht.

Vier Fälle von originärer Verrücktheit beweisen uns, dass auch hier geschlechtliche Verirrungen nicht selten kriminell werden.

Hieran schliessen sich 80, theils sehr eingehende, theils ganz kurz aufgeführte Fälle von Verrücktheit. Diese

Krankengeschichten lehren uns, dass die Verrücktheit zumeist mit dem Strafgesetze in Conflikt geräth: durch Diebstahl, Unterschlagung, Urkundenfälschung, Betrug, Hehlerei, Münzverbrechen. Diese gegen das Eigenthum Anderer gerichtete Verbrechen sind hier typisch. Verrückte Diebe stehlen zum Theil nur aus Passion.

Von sekundärer Geistesschwäche werden nur fünf Fälle mitgetheilt, sie kommen hienach selten vor das Strafgericht und dies ist charakteristisch und entscheidend gegenüber der Initiative der Verrückten, dem Ungestüm der Epileptischen und den Trieben der Idioten.

15 Fälle von chronischem Alkoholismus, meist wegen Widerstand, Beleidigung und Körperverletzung verurtheilt, beweisen bei der grossen Verbreitung dieses Zustandes, dass die gutmüthigen Alkoholiker nur selten kriminell werden und dann meist nur in leichteren Graden.

Viel schlimmer steht es mit den Epileptikern, von welchen über 31 Fälle referirt wird. Diese werden, abgesehen von den schwersten Verbrechen, welche sie im Raptus begehen, wenn sie mit dem Strafgesetze gewohnheitsgemäss collidiren, namentlich durch schwere Diebstähle, durch rücksichtslos gewagten Einbruch charakterisirt; selten beobachtet man bei ihnen leichten Diebstahl, Hehlerei, Unterschlagung, Bestechung. Gerade die Epileptischen werden nicht selten von verschiedenen Sachverständigen verschieden beurtheilt; oft fällt es schwer, das Gericht von ihrer krankhaften Geistesrichtung zu überzeugen; bei ihnen werden zu der bestehenden Störung leicht weitere Symptome hinzu simulirt, durch welche man sich in seinem Urtheil nicht täuschen lassen darf. Mit Recht wird hier eine genaue körperliche Untersuchung nach allen Richtungen hin verlangt, namentlich auch auf Kopfnarben, Ohrenfluss, nervöse Störungen, Degenerationszeichen etc.

Nichts schadet hier mehr als Voreingenommenheit, welche von dem allein richtigen Wege einer vorurtheilslosen Erforschung und Prüfung ableitet. Ein hartnäckiges Leugnen des Vergehens oder Verbrechens ist hier die Regel.

In diesem Kapitel finden sich geradezu haarsträubende Berichte von mit schweren Störungen behafteten Epi-

leptikern, welche Jahre lang im Zuchthaus als Simulanten betrachtet und auf das Grausamste gemassregelt wurden!

Weiter treffen wir 23 Paralytiker, d. h. an fortschreitendem Blödsinn mit Lähmungszuständen Leidende. Solche Paralytiker sind in der Regel nicht vorbestraft; Paralyse und Gesetzlosigkeit sollen sich im Gegentheil nahezu ausschliessen, indem diese Kranken gewöhnlich berufstreue Menschen waren, die sich sogar überanstrengten. Collidiren Paralytiker mit dem Strafgesetze, so geschieht es in plumper Weise, meist durch Unterschlagung, Diebstahl oder Bettelei.

Kapitel II.

Zur Statistik der mit dem Strafgesetze in Conflikt gerathenen Geisteskranken.

Beim Studium dieser Arbeit erschrickt der Leser über die hohen Zahlen, welche derselben zu Grunde gelegt werden konnten; denn am 1. Juli 1883 befanden sich in der Anstaltspflege der Stadt Berlin unter 850 geisteskranken Männern 153, unter 856 geisteskranken Frauen 24, somit 18% der Männer und 2,8% der Frauen, welche mit dem Strafgesetze collidirt hatten!

Von den 153 Männern werden 18 ausgeschieden wegen nicht erwiesenem Zusammenhange zwischen Geisteskrankheit und Verbrechen; 13 wurden, bereits geisteskrank, wegen Uebertretung polizeilich, 34 gleichfalls bereits gestört, gerichtlich bestraft, 6 wegen gemeingefährlichen Handlungen von der Polizei überwiesen, 31 wurden bei der Untersuchung als geisteskrank erkannt, endlich wurden 51 während der Verbüssung der Strafe gestört gefunden, von welchen 37 (!) bereits zur Zeit der Verurtheilung gestört waren.

Unter den 24 Frauen kamen 7 aus der Untersuchungs-, 8 aus der Strafhaft, 9 aus keiner von beiden (waren aber zuvor bestraft), 20 von den 24 waren zur Zeit der Verurtheilung bereits gestört!

Bei Ausschluss der ungewissen Fälle treffen wir 10,4% unter den geisteskranken Männern und 2,8% unter den Frauen, im Ganzen 6,6% unter den Geisteskranken überhaupt.

An der Hand der Statistik, soweit diese zu verwerthen ist, ergiebt sich als zweifellos, dass die Irren im Vergleich zur gesunden Bevölkerung einen ganz bedeutend höheren (etwa 6mal so hohen) Procentsatz von Solchen enthalten, die sich einer Gesetzesübertretung schuldig gemacht haben. Es müssen somit nahe Beziehungen zwischen Verbrecherthum und Geisteskrankheit bestehen, eine gewisse Verwandtschaft zwischen beiden Zuständen, zum Theil bedingt durch den nicht selten gemeinsamen Boden der geistigen Entartung, welcher beiden Zuständen zu Grunde liegt. Diese hochwichtige Thatsache sollte in der gerichtlichen Praxis eine weit grössere Würdigung finden!

Bei dem interessanten Vergleich mit der Art der Verbrechen bei Gesunden, ergiebt sich bei Irren ein höherer Procentsatz namentlich für Widerstand gegen die Staatsgewalt, Majestätsbeleidigung, Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit, Raub und Verbrechen und Vergehen wider das Leben.

Rückfällige Verbrecher trifft man häufig unter den Geisteskranken, somit spricht Rückfälligkeit nicht gegen Geistesstörung!

Die Zahl der in der Irrenanstalt störenden kriminellen Irren ist nicht gross, gleichviel, ob sie aus der Untersuchungs- oder aus der Strafhaft kommen. Entweichungen solcher Kranken wurden verhältnissmässig häufig beobachtet, die meisten wurden aber bald wieder zurückgebracht; gewaltthätige Handlungen derselben wurden nicht bekannt, wohl aber mehrfach Rückfall in die alten Gewohnheiten der Dieberei, des Betrugs etc. beobachtet, obwohl dieselben nach wie vor geisteskrank waren und blieben.

Von tragischem Interesse sind die zahlreichen Beispiele ungerechter Verurtheilung, darunter das wahrhaft erschreckende Ergebniss, dass von 12 an allgemein fortschreitender Paralyse (eine in der Regel nicht schwer festzustellende Gehirnerkrankung) leidenden Männern, welche vor Gericht standen, nur drei wegen Geistesstörung freigesprochen wurden!

Die Häufigkeit der Geisteskranken in den Strafanstalten, und die ungerechte Verurtheilung Solcher durch das Gericht

wird ferner durch zahlreiche der Literatur entnommenen Citate (worunter eine ganze Reihe von hervorragenden Fachmännern des In- und Auslandes) mehr als erwünscht bestätigt.

Die Ursache der häufigen Verkennung der Geisteskrankheiten bei Angeklagten und Sträflingen liegt theils in unwillkürlicher Voreingenommenheit und Misstrauen, theils darin, dass man einfach an Geisteskrankheit bei Verbrechern gar nicht denkt und sich diesen Gedanken so fern als möglich hält. Die häufigsten Geistesstörungen (geistige Schwäche und chronische Verrücktheit mit zurückgehaltenen Wahnideen) drängen sich von selbst nicht vor, und wenn kein auffälliges Benehmen besteht, wird die Frage nach Geisteskrankheit gar nicht in Betracht gezogen; wirkliche Erscheinungen werden sehr oft im Sinne der Anklage gedeutet. Noch mehr besteht die Praesumptio mali in den Gefängnissen. Gerichts- und Gefängniss-Aerzte lassen sich gleichfalls oft irre führen.

Simulation ist thatsächlich äusserst selten (in Dalldorf war unter den zahlreichen Aufnahmen kein einziger Simulant entdeckt worden!) und wird auf die Dauer kaum einen wirklich Sachverständigen täuschen. Dagegen kommt das Hinzusimuliren bei wirklich Gestörten öfter vor.

Schliesslich ist noch zu bemerken, dass die Geistesstörungen der Verbrecher in Folge von Veranlagung und eigenthümlicher Lebensweise nicht selten von der typischen Form abweichen und dadurch schwieriger zu beurtheilen sind.

Verfasser beleuchtet des Näheren die vielen Schwierigkeiten, welche der sachgemässen Beobachtung und der nüchternen naturwahren Begutachtung im Wege stehen. Ein Theil der Schuld trifft die ungenügende psychiatrische Ausbildung der Aerzte.

Kapitel III.

enthält 10 Gutachten über schwieriger zu beurtheilende Fälle von Geistesstörung,

welche Individuen betreffen, die mit dem Strafgesetze, meist wiederholt, in Conflikt gerathen sind. Die Auswahl der sorgsam ausgearbeiteten Fälle muss als eine glückliche bezeichnet werden,

sie sind alle von Interesse, namentlich auch für den Richter sehr belehrend. Leider müssen wir es uns versagen, auf die einzelnen Gutachten hier näher einzugehen, können uns nur auf die Angabe des Inhalts derselben beschränken.

1. Angeborene Geistesschwäche. Perversität des Charakters (Moral insanity). Diebstahl.
2. Gleichen Inhalts.
3. Schwachsinn. Diebstahl. Wiederholte Verurtheilung. Akutes Irrsein (auf epileptischer Basis?).
4. Geistesschwäche mit zeitweiligen epileptischen Anfällen und Aequivalenten. Brandstiftung. Selbstmordversuch. Mordversuch oder Raub.
5. Wiederholter Diebstahl. Erkrankung im Strafgefängnisse. Stuporöse Verwirrtheit mit Sinnestäuschungen. Besserung. Reizbare Verstimmung. Epileptische Basis (?).
6. Epilepsie. Anfälle von Tobsucht mit Mangel der Erinnerung. Hausfriedensbruch. Widerstand gegen die Staatsgewalt.
7. Periodische Tobsucht mit Amnesie. (Epileptische Grundlage). Desertion. Widerstand gegen die Staatsgewalt.
8. Angeborene Geistesschwäche. Vagabundiren. Alkoholismus. Periodische Manie. Narrheit.
9. Chronischer Alkoholismus.
10. Wiederholter Betrug. Akute Erkrankung im Gefängniss. Verrücktheit.

Kapitel IV.

giebt ein sehr eingehendes, nicht weniger als 44 Druckseiten füllendes Gutachten über zwei der Simulation verdächtige Verbrecher.

Es handelt sich um zwei, wegen wiederholten Diebstählen bestrafte, zuletzt von dem Gerichte als geisteskrank freigesprochene Verbrecher, welche der Irrenanstalt übergeben, aus dieser gemeinsam entwichen, um von Neuem ihrem Diebshandwerke wieder nachzugehen. Wieder ergriffen, äusserten sie: „sie hätten bis dahin die Geistesstörung nur simulirt (die Aerzte seien durch sie irre geführt worden) in der Hoffnung, aus der Irrenanstalt leichter entweichen zu können.“ Diese Angaben

betrachtete die Polizeibehörde als baare Münze und veranlasste durch die Staatsanwaltschaft eine Oberbegutachtung.

Das Bestehen von chronischer Geistesstörung wird an der Hand einer sehr eingehenden und kritischen Krankheits-Schilderung zweifellos erwiesen.

Anknüpfend gegen die namentlich in Richterkreisen landläufigen Auffassungen über Geistesstörung wird der Beweis erbracht, dass durchaus keine stichhaltigen Kriterien vorhanden seien, welche eine Simulation beweisen, dass die Krankheitszustände an ihrer Entwicklung und in ihren Erscheinungen durchaus naturwahre seien — im ersten Falle Verfolgungswahn mit Hallucinationen, aus Gemüthsdepression allmählich übergegangen in einen Zustand ängstlicher Erregtheit und Verrücktheit; im zweiten Falle eine Störung, welche sich auf epileptischer Grundlage in charakteristischer Weise entwickelt hatte.

In dem Gutachten sind viele Verhältnisse besprochen, welche die Beziehungen zwischen Geistesstörung und Verbrechen aufzuklären vermögen. Diese Erörterungen enthalten für Richter und Gefängnissbeamte viele hochwichtige Belehrungen.

Wir wollen nur folgende Punkte hervorheben: Mit Ueberlegung und Scharfsinn ausgeführte Entweichung und neu unternommene Diebstähle, sowie das Leugnen derselben beweisen absolut Nichts gegen vorhandene Geistesstörung, indem diese nicht allein die frühere Gewandtheit nicht aufheben muss, vielmehr oft durch kranke Motive eine Steigerung derselben setzen kann. Viele Geisteskrankheiten beeinträchtigen nämlich in keiner Weise die Integrität gewisser geistiger Funktionen und unter diesen bleiben gerade diejenigen, welche sich auf erworbene Fähigkeiten und Fertigkeiten, auf vielfach geübte Handlungen beziehen, mehr oder weniger lange intakt. Wir treffen in jeder grossen Irrenanstalt Menschen, welche meist mit vielem Geschick nicht allein feinere mechanische, sondern selbst geistige Arbeiten gewisser Art zu bewältigen vermögen — trotz Wahnvorstellungen und Sinnestäuschungen mancherlei Art.

Dasselbe gilt von dem zeitweiligen sogenannten „vernünftigen Sprechen“; viele solcher Gestörten vermögen sich nämlich ganz correkt über ausserhalb ihres Wahnkreises liegende Vorstellungen zu äussern.

Ein Hinzu-Simuliren gewisser Störungs-Erscheinungen bei ausgesprochen Geistesgestörten ist keineswegs selten, somit darf man daraus allein, dass man erdichtete oder übertriebene krankhafte Aeusserungen constatirt, niemals den Schluss ableiten, dass fragliches Individuum nicht geistesgestört sein könne.

Eine von frühester Jugend an bestehende Neigung zum Verbrecherthum spricht keineswegs gegen Geistesstörung, vielmehr ergiebt die nähere Ergründung, dass nicht selten solchen Menschen eine ab ovo bestehende Schwäche oder Entartung anhaftet (öfter durch erbliche Veranlagung bedingt), welche klare moralische Begriffe ausschliesst und den Betreffenden instinctiv auf den Weg des Lasters führt; diese Menschen recidiviren immer wieder, weil sie nicht im Stande sind, einen hinlänglichen Widerstand den herantretenden Versuchungen entgegenzusetzen.

Beide Fälle bieten aber auch pathologisches Interesse, indem sie in Entstehung und Verlauf als charakteristische Beispiele gewisser Formen psychischer Erkrankungen, wie sie gerade bei Verbrechern häufig auftreten, angesehen werden können; so die eigenthümliche Mischung der einzelnen durch die ätiologischen Factoren (Kopfverletzung, Epilepsie, Isolirhaft) bedingten Zustände mit den aus dem früheren Leben des Verbrechers stammenden Erscheinungen, wodurch die Disharmonie mit den schulgerechten Krankheitsbildern, die Schwierigkeit der Beurtheilung, sowie der Verdacht auf Simulation erklärt werden kann.

Nur durch genaue, eingehende Wiedergabe und Zergliederung des ganzen Vorlebens und Krankheitsverlaufs, sowie die bis ins Einzelste gehenden Besprechung der zweifelhaften Erscheinungen kann der Nicht-Arzt überzeugt werden — und darauf kommt es ja bei den gerichtsärztlichen Gutachten gerade an!

Kapitel V.

behandelt in sehr erschöpfender Weise die im In- und Auslande, im Kreise der Irrenärzte ebensowohl als in dem der Strafanstaltsbeamten viel ventilirte Frage: „Sind besondere

Anstalten für die geisteskranken Verbrecher nothwendig?

Verfasser verneint diese Frage auf Grund aufmerksamer Verfolgung der Literatur und reicher eigener Erfahrungen. Wir müssen aus äusseren Gründen leider verzichten auf detaillirte Wiedergabe der gründlichen, sehr lesenswerthen Erörterungen, welche gleichzeitig mit einer sehr sorgfältigen Berücksichtigung der über dieses Thema vorliegenden Literatur verbunden sind, können vielmehr nur im Allgemeinen die Hauptpunkte dieses Aufsatzes hervorheben.

Sander beleuchtet mit kritischer Schärfe das pro und contra der verschiedenen Vorschläge und Versuche zur Unterbringung geisteskranker Verbrecher, nämlich die selbstständigen Verbrecher-Irrenanstalten (nach dem Vorgange von Broadmoor), die Irren-Abtheilungen als Annexe von Centralstrafanstalten (wie in Waldheim und Bruchsal), endlich die in England bestehenden Invaliden-Gefängnisse mit Irren-Stationen.

Die selbstständigen Anstalten können überhaupt nur in grossen Länder das nöthige Material finden, sind aber auch für diese nicht practisch, weil sie für die grössere Zahl der Strafanstalten zu entlegen sind; sie sind in Bau und Betrieb weit kostspieliger als gewöhnliche Irrenanstalten; endlich ergiebt die Behandlung und Verpflegung ihrer Insassen sehr grosse Schwierigkeiten, weil sich unter diesen eine Ueberzahl störender Elemente ansammeln wird. Die Erfahrungen in England laden keineswegs zur Nachahmung ein, woselbst man nach langjähriger Durchführung dieser sehr theuren Einrichtungen endlich genöthigt wurde, die irren Verbrecher wieder grössten Theils aus der Centralanstalt zu entfernen.

Die Irrenstationen bei den Strafanstalten können nicht recht gedeihen, weil sie zu klein sind, um ein richtiges Anstaltsleben durchzuführen, weil die Abhängigkeit von der Strafanstaltsverwaltung ihnen die nöthige Selbstständigkeit benimmt.

Die Einführung der Invaliden-Gefängnisse, welche neben den ausgesprochen Gestörten auch die geistig Heruntergekommenen und Halbinvaliden zugleich mit den körperlich Siechen aufzunehmen haben, wäre für Deutschland ein theures

Experiment, das keinerlei Vortheile verspricht, bei dem zweifellos auch grosse Mängel hervortreten würden.

Bieten hiernach die verschiedenen besondern Versorgungsmethoden der irren Verbrecher keine Vortheile, so werden auch bei nüchterner Betrachtung die Gründe, welche gegen ihre Aufnahme in die gewöhnlichen Irrenanstalten geltend gemacht wurden, hinfällig.

Die oft herangezogene öffentliche Meinung, welche sich für prinzipielle Trennung aussprechen soll, existirt thatsächlich nicht, sie ist höchstens künstlich von den Irrenärzten in's Leben gerufen. Es ist unrichtig, dass sich andere (unbescholtene) Kranke durch das Zusammensein mit irren Verbrechern verletzt fühlen; jedenfalls aber können solche Kranke — wenn nöthig — getrennt untergebracht werden.

Die irren Verbrecher in der kleinen Zahl, wie sie gewöhnlich in die Provinzial-Irrenanstalten gelangen, wirken keineswegs schädlich auf den Anstaltsgeist ein; jedenfalls können die durch ihre Anwesenheit erwachsenden Nachtheile und Gefahren durch geeignete Einrichtungen und ein sachgemässes Eingreifen der Aerzte neutralisirt werden; andere Irren sind oft gewaltthätiger und gefährlicher.

Bezüglich der Art der Geistesstörung der Verbrecher ist es allerdings richtig, dass eine gewisse Anzahl derselben störend sein kann, theils durch den Inhalt ihrer Vorstellungen, welche aus dem gesunden Leben herübergekommen sind, theils durch zorn- bis wuthartige Erregungszustände. Diese sind aber in der Minderzahl und pflegen sich allmälig zu beruhigen. Viele andere irre Verbrecher sind von Anfang an harmlose Geisteskranke.

Die grössere Neigung solcher Irren zur Flucht und die Gefahren durch dieselbe ist zuzugeben — doch betrifft dies nur Einzelne; auch kann viel zur Abwendung dieser Gefahr geschehen. Man wird eben solche Individuen besser bewachen und fester einschliessen müssen, als viele harmlose Irren. Sachgemäss angewandt wird diese Massregel keineswegs die freie Entwicklung der Irrenanstalt beeinträchtigen.

Endlich spricht noch folgender mehr ideale Gesichtspunkt für die gewöhnlichen und gegen alle Arten von beson-

dern Verbrecher-Anstalten. Sind letztere einmal eingeführt, so werden die sogenannten zweifelhaften Fälle viel leichter als jetzt verurtheilt werden, indem nicht nur der Richter, sondern auch der unsichere Gerichtsarzt sich leichter entschliessen wird, die Zurechnungsfähigkeit vor Gericht auszusprechen, mit dem Hintergedanken, dass der Verurtheilte bei später erwiesener Geistesstörung doch seinen Weg in das Verbrecher-Asyl finden werde.

Verfasser kommt schliesslich zu dem Urtheil: „Die Prophylaxis ist die Hauptsache.“ Man muss die geistigen und moralischen Schwächen, die perversen Neigungen etc. zeitig erkennen und gegen dieselben vorgehen, dadurch wird man oft deren weitere Entwicklung verhüten! Man muss die in den Strafanstalten entstehenden Störungen baldmöglich richtig würdigen und behandeln — dadurch wird man den degenerativen Verbrecher-Psychosen oft vorbeugen! Deshalb muss der Gefängnissarzt durchaus psychiatrisch gebildet sein — dies ist die Hauptbedingung. Er wird alsdann die acuten Störungen im Gefängniss selbst sachgemäss behandeln, die chronischen aber zeitig der gewöhnlichen Irrenanstalt übergeben. Durch nichts wird besser der „Ueberfluthung der Irrenanstalten durch Verbrecher“ vorgebeugt werden.

Ich glaube, dass durch diese nüchternen und vorurtheilsfreien, auf reichhaltiger eigener Beobachtung und gewissenhafter Würdigung fremder Kundgebungen gegründeten Erwägungen und Schlüsse die viel besprochene und hochwichtige Frage eine wesentliche Klärung erfahren hat und möchte mit dem Wunsche schliessen, dass die hier niedergelegten Anschauungen in massgebenden Kreisen die gebührende Beachtung finden möchten!

Literatur.

Prins, criminalité et répression. Essai de science pénale. Bruxelles, Muquardt. 1886. 202, 8°.

Ist schon die Sprache dieser Schrift eine blendende, welche uns Deutschen die hierlands noch nicht genug erkannte Wahrheit vor Augen führt, dass Schönheit der Darstellung und tiefe Wissenschaftlichkeit sich wohl vereinigen lassen, so zeigt uns auch der Inhalt das Ergebniss einer anderen glücklichen Verbindung zweier meist getrennten Dinge. Herr Prins vereinigt in seiner Person die Inhabung der strafrechtlichen Lehrkanzel in Brüssel und das Generalinspectorat sämmtlicher belgischen Gefängnisse; er schöpft aus Theorie und Praxis, und es kann daher nicht auffallen, wenn seine Arbeit auf einer besonders umfassenden Grundlage ruht. Der auf dem Titel in den Vordergrund gestellte strafrechtliche Gesichtspunkt, welcher namentlich in einer sehr interessanten Kritik der Fehler französischer und belgischer Strafsatzungen zum Ausdruck kommt, tritt wesentlich zurück hinter dem socialpolitischen. Das Verbrechen wird als eine sociale Erscheinung, seine Bekämpfung als eine sociale Aufgabe erfasst, übrigens socialistischen Theorien durchaus entgegengetreten. Die historische Entwickelung und Wandelung des Verbrechens in seiner thatsächlichen Erscheinung bei den Völkern mit und ohne Cultur wird uns unter steter Ergänzung durch die Darstellung der Fürsorge für Arme aufgerollt und dabei die denkwürdige Antithese in dem Verfahren des römischen Kaiserthums, der christlichen Kirche und des modernen Staates gegeben. *)

Es ist hier nicht der Ort, auf die Einzelheiten einzugehen, von welchen für die nächstliegenden Fragen des Gefängnisswesens die Auseinander-

*) „l'empire romain avait dit à l'homme: Ne te soucie de rien et mange, voici des vivres. L'église lui disait: Résigne-toi et prie, voici l'aumône. Nous lui disons: Lève-toi et travaille, voici la liberté!“

setzungen in Cap. 5 und 6 über Zellen-, Progressiv-, Classificationssysteme, Polizeiaufsicht und Deportation besonders zu erwähnen sind. Allein das können wir uns nicht versagen, die wesentlichsten Schlussfolgerungen der Schrift hier anzudeuten: So, dass die Lösung des Problems nicht in einem einzelnen System liege, sondern eine ernstliche Bekämpfung nur dann möglich sei, wenn man die Dinge in ihrer Gesammtheit nähme. Im Vordergrund ständen die Präventivmassregeln, für welche viel auszugeben Sparsamkeit sei, eine Schutzfürsorge vor der That; hier wird insbesondere auf die Organisirung der Arbeit und der Auswanderung, des Armenwesens und der Erziehung und die Festhaltung des Landmanns im Ackerbau abgehoben. Nur in zweiter Reihe stehe die Wirksamkeit der Strafrechtspflege, bei der die Unterscheidung zwischen Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrechern, die vermehrte Anwendung der Geldstrafe und eine schärfere Progression bei Rückfällen zu erstreben sei. Erst in dritter Linie kämen die Einrichtungen des Strafvollzugs, welche ganz verschiedene sein müssten für verbesserliche und unverbesserliche Personen. Die letzteren seien zur Internirung besonderen Verwahranstalten zuzuweisen.

v. J.

Nachtrag zu den reglementarischen Bestimmungen für die kgl. preussischen Strafanstalten, zusammengestellt von Paul Büttner, Director der kgl. Strafanstalt zu Rawitsch. 1885. Commissionsverlag bei Fr. Krüger in Anklam.

Das Hauptwerk, zu welchem vorliegendes Heft einen Nachtrag der neuesten Verordnungen liefert, haben wir bereits im XVII. Band der „Bl. f. Gef." S. 333 empfehlend erwähnt. Um diesen Nachtrag in Verbindung mit dem Hauptwerk für den practischen Dienstgebrauch handlicher zu machen, ist ein neues Sachregister aufgestellt worden, welches das Hauptwerk und den Nachtrag umfasst. Der preussische Minister des Innern hat mit Erlass vom 2. Jan. 1881 die Büttner'sche Arbeit als „ein brauchbares Hilfsmittel für die Strafanstaltsverwaltung" zur Anschaffung empfohlen. *Kr.*

Nordwestdeutscher Verein für Gefängnisswesen. Fünfzehntes Vereinsheft. Redigirt von Dr. Föhring. Hamburg 1885. Hoffmann & Campe.

Obiger Verein hielt am 30. Mai 1885 zu Hildesheim seine zehnte Jahresversammlung ab. Verhandelt wurde dabei die Frage über „die Unterbringung geistesgestörter Verurtheilter". Der Wiener Congress hatte bekanntlich denselben Gegenstand auf seiner Tagesordnung und unsere „Blätter" beleuchteten denselben s. Z. in verschiedenen Gutachten aus der Feder von Fachmännern. Wir heben desshalb hier nur

heraus, dass die Hildesheimer Debatten, so belehrendes Material dieselben auch zu Tage förderten, ähnlich wie die Wiener Verhandlungen für die endgiltige Lösung der Frage ohne Resultat geblieben sind. Uebrigens ist diese Frage, wie ein Redner richtig bemerkte, auch keineswegs so brennend, da die bisherigen Verhältnisse mit nichten als durchaus unhaltbare zu bezeichnen seien, und Herr Director Streng von Hamburg erklärte als bewährter Practiker ganz einfach und ruhig, dass „die Behandlung der irren Verbrecher in den Strafanstalten keine wirklich erheblichen Schwierigkeiten bietet.“ Dieselben sind einfach in den Strafanstalten so lange zu belassen, bis die Unmöglichkeit oder Unzulässigkeit, sie länger dort zu behalten, constatirt ist. Alsdann gehören sie eben in einer Irrenanstalt untergebracht (wenn man nicht so glücklich wie in Baden ist und eine eigene mit einer Strafanstalt verbundene Irrenstation für geistesgestörte Verbrecher besitzt). Was die von medicinischer Seite gerne hervorgehobenen Bedenken gegen die Aufnahme dieser letzteren in eine öffentliche Heilanstalt für Geisteskranke anbelangt, so glauben wir, dass der Standpunkt des als Autorität ersten Ranges geltenden Vorstandes der Berliner Irrenanstalt zu Dalldorf, des Medicinalrathes Dr. Sander, überall füglich getheilt werden könnte, den er auf der Versammlung zu Hildesheim dahin präcisirte, dass er „den irren Verbrecher gegenüberstehe wie allen anderen Geisteskranken.“ Der Gefahr der Entweichung, die auch bei anderen Irren nicht selten vorkomme, sei unschwer vorzubeugen. Eines aber wurde von verschiedenen Rednern mit vollem Rechte betont: die Nothwendigkeit, nur psychiatrisch durch Theorie und Praxis ausgebildete Aerzte als solche auch an den Strafanstalten anzustellen.

Vorliegendes Heft enthält ferner einen Aufsatz des Strafanstaltsdirectors Milentz in Lüneburg „über Modification der Einzelhaft“. Wir werden denselben zum Gegenstand eines besonderen Referates machen.

Weiterhin lesen wir in dem inhaltreichen Hefte „Mittheilungen aus einem amtlichen Reiseberichte von Landgerichtsdirector Dr. Föhring in Hamburg über die Reform und den heutigen Stand des Gefängnisswesens in Italien,“ die uns zeigen, dass der Verfasser die fraglichen Verhältnisse zuerst gründlich studirt und dann persönlich mit richtigem Blicke sich betrachtet hat. Dieser Arbeit gebührt die allgemeinste Beachtung.

Endlich bringt das Heft von Dr. Hermann Bauer, Rechtsanwalt in Hamburg, eine Zusammenstellung und kurze Beleuchtung der „neuen Gesetze gegen die Rückfälligen in Frankreich,“ die vom Parlament und Senat im Mai d. J. (1885) angenommsn worden sind. Das Land soll danach durch Transportation nach Cayenne und Neucaledonien von den Rückfälligen und den Gewohnheitsverbrechern gesäubert und dem Rückfall selbst durch bessere Organisation der bedingten Entlassung und des Fürsorgewesens thunlichst vorgebeugt werden. *Kr.*

Siebenundfünfzigster Jahresbericht der Rheinisch-Westfälischen Gefängniss-Gesellschaft über das Vereinsjahr 1883/84. Im Selbstverlag der Gesellschaft. Düsseldorf 1884. In Commission bei L. Voss & Cie.

Dieser Bericht bietet wieder ein ebenso interessantes wie erquickendes und anmuthendes Bild von den erfolgreichen Bestrebungen obiger Gesellschaft. Dieselbe versteht es, man mag sagen was man will, unbedingt am besten, die Hebel jeweils am rechten Punkte einzusetzen und lässt desshalb auch in Bezug auf practisches Verständniss und Durchführung ihrer gesteckten Aufgaben alle anderen Vereine und Gesellschaften von ähnlicher Tendenz weit hinter sich zurück. Es ist gewiss heilsam, das einzusehen und einzugestehen. Die bis jetzt erschienenen 57 Jahresberichte sind daher auch eine wahre Fundgrube fachlichen Wissens und sollten in keiner Strafanstaltsbibliothek fehlen. Der vorliegende Bericht enthält, wie jedes Mal, zunächst die Verhandlungen der 56. Generalversammlung der Gesellschaft, abgehalten am 8. und 9. October 1884 zu Düsseldorf. Der Vorsitzende, Consistorialrath Natorp, eröffnete sie wiederum mit einer sehr schönen Ansprache, worin er hinweist auf das Viele, was Seitens des Staates, der Gesellschaft, der Kirche und der freien Vereinsthätigkeit noch geschehen müsse in der Bekämpfung des Verbrechens, in der Bewältigung der sitttichen Nothstände, in der Verbesserung des Gefängnisswesens, damit wir auch nur das sagen dürfen: wir haben gethan, was wir konnten. Diese Generalversammlung solle mit einem dunkeln Gebiete sich befassen, das nicht nur mit dem Verbrechen in vielfacher Beziehung stehe, sondern ebenso sehr ein fruchtbarer Mutterboden als eine giftige Frucht desselben ist: nämlich mit der Prostitution. Nach einem Ueberblick über die mannigfachen Geschehnisse des verflossenen Jahres begannen die Verhandlungen über die Prostitutionsfrage und wurde dieselbe zunächst durch Sanitätsrath Dr. Pelman vom Standpunkte der öffentlichen Gesundheitspflege beleuchtet, worauf Pastor Hirsch über „die Stellung nichtdeutscher Staaten zur Prostitution“ und Pastor Stursberg „Zur Geschichte der Prostitution in Deutschland“ äusserst instructive Vorträge hielten. Die Verhandlungen über diesen Hauptgegenstand der Tagesordnung sind in einer besondern Schrift erschienen unter dem Titel: „Zur Prostitutionsfrage“. (Selbstverlag der Rhein.-Westf. Gefängniss-Gesellschaft. In Commission bei L. Voss & Cie. in Düsseldorf. Preis 80 Pf. Durch jede Buchhandlung zu beziehen oder gegen Franco-Einsendung des Betrages an genannte Firma auch direct franco.) Der uns zur Verfügung stehende Raum gestattet keine eingehendere Besprechung dieser Schrift. Wir versäumen indessen nicht, unsere Leser zum Ankauf und Studium derselben dringend aufzufordern. Freilich trugen diese Verhandlungen nur den Charakter fundamentirender Vorarbeit an sich und das Material zu endgiltigen Beschlüssen werde, wie Stursberg bemerkte, durch Anregung einer staatlich unterstützten Enquête erst vollständig zusammenzutragen

sein. Diese werde erst ergeben, ob und wie in Deutschland die Controlle über das Prostitutionswesen (eigentlich: -Unwesen) am besten zu handhaben sei. Einstimmig nahm die Generalversammlung vorderhand den Antrag an, dass sie, durchdrungen von der Nothwendigkeit eines ernsten Kampfes gegen die Prostitution, den Ausschuss der Gesellschaft beauftrage, ein möglichst umfassendes Material aus unserm Vaterland zur weiteren Behandlung zu sammeln und dazu die Mitwirkung der Behörden zu erbitten. — Die Darstellung der Kassenverhältnisse des Ausschusses zeigt eine Einnahme von 10,132 ℳ, der eine Ausgabe von 8830 ℳ gegenübersteht. — Im Weiteren lesen wir den Bericht über die Specialconferenzen, die stets mit der Generalversammlung der Rhein.-Westf. Gefängnissgesellschaft verbunden sind.

In der Directoren-Conferenz berichtet Dir. Kelbling über „Die Berechtigung der Unteroffiziere zum Eintritt in den Strafanstaltsdienst schon nach neunjähriger Dienstzeit.“ Die Nothwendigkeit einer Verbesserung der Aufsehersverhältnisse ist längst überall anerkannt. Bis jetzt ist eine zwölfjährige Dienstzeit zur fraglichen Anstellung erforderlich. Referent sucht aber darzuthun, dass die Reduction auf neun Jahre im Interesse des Strafvollstreckungswesens gelegen sei und stellt dementsprechend seinen Antrag. In der Debatte betonte Herr Dir. Strosser, dass gegen den Mangel an geeignetem Ersatz von Aufsehern wohl weniger die Einstellung von Unteroffizieren nach neunjähriger Dienstzeit, als vielmehr die bessere Besoldung der niederen Strafanstaltsbeamten als Abhilfsmittel zu beantragen sei. Oberstaatsanwalt Irgahn stimmt diesen Ausführungen bei und sagt, es sei vor allen Dingen dahin zu streben, dass die Gefängnissaufseher erheblich besser im Gehalte zu stellen seien, als andere Beamte gleicher Kategorien. (Bravo! Ist längst die Ansicht und der Wunsch des Schreibers dieser Zeilen.) Schliesslich einigte man sich zu der sehr wichtigen Resolution: „Die Specialconferenz der Strafanstaltsdirectoren und sonstiger Staatsbeamten aus Rheinland und Westfalen beantragt bei der Generalversammlung, dieselbe wolle den Ausschuss der Gesellschaft ersuchen, bei der kgl. Staatsregierung die Bitte zu stellen, in Rücksicht auf die vorliegende Unmöglichkeit der Gewinnung geeigneter civilversorgungsberechtigter Personen für den Aufseherdienst bei Gefängnissen und Strafanstalten, wodurch der gesammte Dienst der Gefängnisse leidet, dafür Sorge treffen zu wollen, dass die gedachten Beamten mit Bezug auf ihren sehr angestrengten Dienst möglichst bald mit einem höheren Gehalt versehen werden, als es für andere Beamte gleicher Kategorie gewährt wird. Gleichzeitig wird gebeten, das Prinzip besserer Besoldung der Gefängnissaufseher auch bei der in Aussicht gestellten allgemeinen Verbesserung der Beamten-Gehälter zur Geltung zu bringen.“ Man sieht: die Herren haben bei ihrer Sorge für die Aufseher auch sich selbst nicht vergessen. Wir geben ihnen vollkommen Recht.

In der Specialconferenz der Gefängniss- und Asyls-Geist-

lichen erstattet Pastor Wiemann das Referat über „die Seelsorge an den Gefangenen bei ihrer Einlieferung in die Strafanstalt und der Entlassung aus derselben“. Ausserordentlich wichtig und für den Erfolg des Besserungsversuches häufig entscheidend ist die Anknüpfung des seelsorgerlichen Verhältnisses mit dem neu Eingelieferten, und da der letzte Eindruck der nachhaltigste ist, sind auch die letzten Unterredungen mit dem zu Entlassenden von oft unberechenbaren Folgen. Im Allgemeinen können wir den Anschauungen des Herrn Referenten beipflichten. Gegen die feierliche Entlassung vor versammelter Gefangenen-Gemeinde wurden begründete Bedenken erhoben, ebenso die Schäden der Gemeinschaftshaft wie schon oft gebührend beleuchtet und die kleinen Gefängnisse ernster Seelsorge empfohlen.

In der gemeinsamen Conferenz der Beamten und Geistlichen erntete Dir. Krell aus Hamm den lautesten Beifall mit seinem gediegenen Referate über „Die Presse und das Verbrechen“. Ja, die Presse, nicht nur die Schmutz- und Scandalpresse, sondern zum Theil auch die „bessere“ und achtbare versündigt sich mitunter schwer an unserem Volke durch die Art und Weise, wie sie die Gerichtsverhandlungen über Verbrechen aller Art dem Publikum zur Kenntniss bringt. Von dem Unflath, der in der Schandliteratur sich breit macht, wolle man gar nicht reden, ebensowenig von dem atheistischen und revolutionären Inhalt der socialdemokratisch-anarchistischen Presse. Alle Redner sind mit dem Referenten, dessen Worte nicht genug beherzigt werden können, darin einig, dass hier ein tiefer Schaden vorliege, für den Abhilfe gesucht werden müsse. Ausser Wirthshaus und Branntwein sei die schlechte Presse eine der schlimmsten Quellen des Verbrechens. Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen seien desshalb strengstens auszuüben, namentlich biete auch für die Colportage die Novelle zur Gewerbeordnnng vom 1. Juli 1883 eine treffliche Handhabe in § 56, 10. — Auch die unbeschränkte Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen kam in der Discussion mehrfach zur Sprache und wurde namentlich von Herrn Illing lebhaft bekämpft. Der Krell'sche Vortrag wurde der Staatsregierung mit der Bitte um Abhilfe auf dem Weg der Gesetzgebung übersandt. — In einem weiteren Vortrag spricht Pastor Stursberg über die Zunahme der Verbrechen unter vergleichenden und theilweise polemischen Hinweisungen auf Starke's bekanntes Werk. Wir wollen darüber Schweigen beobachten.

Auch die Gefängniss-Lehrer hielten eine Specialconferenz ab, in welcher Lehrer Nostiz aus Hamm ein Referat vortrug über das Thema: „Der geschichtliche Stoff im Lesebuch der Strafanstaltsschule und seine unterrichtliche Behandlung.“ Da man nach S. Augustinus „die irdischen Dinge kennen muss, um sie zu lieben“, so solle und könne der Geschichtsunterricht ungemein Vieles beitragen zur Weckung und Hebung der Heimaths- und Vaterlandsliebe. Heimathskunde und vaterländische Geschichte müssen desshalb in

fesselnden Vorträgen und möglichst biographischer Form, an hervorragenden Bildern, in den bedeutendsten Persönlichkeiten, wichtigsten Ereignissen etc. vorgeführt werden. Auch historische Gedichte, charakteristische Aussprüche grosser Männer u. dgl. können hier ihre volle Wirkung entfalten. Die bestehenden Lesebücher seien mangelhaft. Herr Geh. Oberregierungsrath Illing sprach am Schlusse der Discussion über den Gegenstand einige recht warme und wahre Worte an die Lehrer-Versammlung. Die Aufgaben, die an die Strafanstaltslehrer gestellt werden, seien recht schwierige, das verkenne man „in Berlin" keinen Augenblick. Die Herren Geistlichen und Lehrer seien es, welche die armen Gefangenen aus dem Sumpfe der Sünde und des Verderbens wieder herausziehen. „Nicht der Director, nicht der Polizei-Inspector ist es, sondern, ich wiederhole es, die Herren Geistlichen und Lehrer haben in den Strafanstalten eine Hauptrolle zu spielen".*)

Der Jahresbericht schliesst mit Auszügen aus den Einzelberichten der Tochtergesellschaften und Hilfsvereine über 1883/84. *Kr.*

Gewerbebetrieb in den königl. Landes-Strafanstalten der Königreiche Kroatien-Slavonien. Zagreb (Agram) 1885. Aus Anlass der Landes-Ausstellung in Budapest im J. 1885 dargestellt im Auftrage der königl. Kroatisch-Slavonisch-Dalmatinischen Landesregierung von Emil Tauffer, Director der kgl. Landesstrafanstalt zu Lepoglava.

Diese gewerbliche Festschrift, mit geschmackvoller Ausstattung versehen, wird zweifellos das Interesse sämmtlicher Beamten des Gewerbebetriebes in den österreich.-ungarischen wie deutschen Strafanstalten auf sich lenken. Man sieht in übersichtlicher Darstellung ein Bild dessen, was in den 5 selbstständigen Landesstrafanstalten dieser in der Cultur noch zurückgebliebenen Theile des Kaiserstaates durch einsichtsvolle und energische Oberleitung auch auf dem industriellen Gebiete geleistet werden kann und wird. Aber nicht blos die finanziell lucrative Seite der Gefängnissarbeit wird hervorzuheben sein, sondern mit noch grösserer Befriedigung ersehen wir die civilisatorische oder erziehliche Bedeutung derselben für die Bewohner des Landes. Die dortigen Strafanstalten, vorab die zu Lepoglava, sind nämlich zugleich Gewerbeschulen für die bislang nur von Ackerbau und Viehzucht lebende Bevölkerung. Die Gefangenen betreiben nach der Entlassung das erlernte Handwerk weiter und liefern so dem in manchen Branchen (z. B. Kleidungsstücken) sehr zweifelhaften Import von Fabrikerzeugnissen eine heilsame Concurrenz. Wenn man die in der Schrift näher geschilderten, äusserst schwierigen Verhältnisse kennen gelernt hat, mit denen der nunmehr practisch organisirte

*) Suum cuique! Anm. der Red.

Gewerbebetrieb daselbst zu kämpfen hat, so wird man um so grössere Anerkennung den erzielten Erfolgen zollen, die nicht auszüglich hier wieder gegeben werden können.

Von demselben Verfasser, einem der fruchtbarsten Schriftsteller auf dem Gebiete der Gefängnissliteratur, dem die Bücher und Abhandlungen nur so aus der Feder herauszusprudeln scheinen, haben wir noch zu verzeichnen:

Beiträge zur neuesten Geschichte des Gefängnisswesens in den europäischen Staaten (1883—1884). Zur Orientirung für den internationalen Gefängnisscongress. Von Emil Tauffer etc. Stuttgart, Verlag von Ferdinand Enke. 1885. gr. 8°. 104 Seiten.

Bereits im 1. und 2. Heft des XVIII. Bandes dieser Blätter brachten wir ein Referat über eine ähnliche Schrift Tauffer's, welche uns „Rückblicke auf die Fortschritte der Criminalistik im Laufe des Jahres 1882" geboten hat. „Die freundliche Aufnahme, bemerkt der Herr Verfasser, die meine Arbeit „Rückblicke etc." in der Fachliteratur gefunden, nicht minder die geneigte Aufforderung von Seiten einiger Fachgenossen (auch Schreiber dieses hat s. Z. Hrn. T. dazu aufgemuntert) veranlassen mich, eine theilweise bis zu den jüngsten Tagen reichende Fortsetzung der Geschichte des Gefängnisswesens, insoweit es die Staaten Europa's betrifft, in den nachstehenden Ausführungen zu bieten." Es ist eine Sammelarbeit, die Dank den Beiträgen von Collegen aus aller Herren Ländern zu Stande gekommen ist. Die vorliegende Schrift füllt eine von vielen Seiten bemerkte Lücke aus: den Mangel einer internationalen Zeitschrift für Gefängnisswesen. In Zukunft soll das „Bulletin de la Commission pénitentiaire internationale" dazu dienen. Wir finden in Tauffer's Schrift die neuesten Geschehnisse, Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiete der Strafrechtspflege und des Strafvollzugs in England, Irland, Frankreich, Spanien, Dänemark, Holland, Norwegen, Schweden, Finnland, Ungarn, Kroatien, Bulgarien, Serbien, Portugal, Italien, Schweiz, Griechenland, Deutschland und Oesterreich.

Kr.

Die Galeerenstrafe in den deutschen und böhmischen Erbländern Oesterreichs. Ein Beitrag zur Geschichte der heimischen Strafrechtspflege von Dr. M. Friedrich von Maasburg, Hofsecretär in der Cabinetskanzlei Seiner Majestät des Kaisers Franz Josef I. Wien 1885. Manz'sche k. k. Hofbuchhandlung.

In den peinlichen Gerichtsordnungen der österreichischen Lande waren als poenae extraordinariae dem freien Ermessen des Richters zur

Verhängung überlassen und in Wirklichkeit auch sehr häufig angewendet: die körperliche Züchtigung (Fustigation) und die Verweisung (Relegation) aus bestimmten Bezirken oder dem ganzen Lande. Zu Ende des 17. Jahrhunderts wurden diese beiden Strafarten als unwürdig und unwirksam allmählig in ganz Deutschland abgeschafft und in Oesterreich dachte man daran, an die Stelle der Prügel und Landesverweisung die Verurtheilung körperlich tauglicher männlicher Inquisiten zur Galeerenstrafe zu setzen.

Diese Condemnatio ad triremes bestand bekanntlich schon durch Jahrhunderte in Frankreich, Venedig, Spanien und anderwärts und selbst nach Vervollkommnung der Segelschiffe, als die Galeere die frühere Bedeutung verloren hatte, wurden die Verbrecher in den Bagno's detinirt und zu schweren Arbeiten für die Marine überhaupt verwendet. Bei der territorialen Beschaffenheit Oesterreichs war aber die Galeerenstrafe lange Zeit hindurch daselbst ganz fremd geblieben und nur in den venetianischen Grenzgebieten kam eine Art von Seelenkäuferei in Schwung, indem man beim Mangel an Straf- und Arbeitshäusern sowie anderer nutzbringender Beschäftigungsgelegenheit die Verurtheilten der venetianischen Republik zur Verwendung auf ihren Galeeren gegen eine für jeden Sträfling vereinbarte Vergütung überliess. Diese Strafpraxis wurde aber späterhin von den Kaisern gerügt und untersagt, aber dennoch per nefas beibehalten. Erst als Oesterreich 1707 mit der Eroberung Neapels auch dessen Galeeren in Besitz bekam und die Nothwendigkeit, diese gehörig zu bemannen, nach tauglichen Kräften umschauen liess, nahm die inneröstreichische Regierung Veranlassung, anstatt der poena fustigationis et relegationis die Zulässigkeit der Verurtheilung ad galeras zu beantragen. Eine kaiserliche Verordnung von 1716 bestimmte, dass über Landesverwiesene, die die beschworene Urfehde gebrochen hatten, und über Verbrecher, die zu einer Leibesstrafe verurtheilt worden seien, die Galeerenstrafe auf angemessene Zeit verhängt werden solle. Daraufhin wurde in allen Erbländern auf diese Strafart mit Vorliebe erkannt und der Transport der mit einer Brandmarke versehenen Galeerensträflinge nach Neapel eingehend geregelt. Als sodann 1734 Neapel mit Sicilien nach hartem Kampfe für Karl VI. verloren ging, hörten selbstverständlich auch die Transporte von Sträflingen dahin auf. In Triest, wohin aus dem Süden eine Anzahl von Ruderschiffen war verbracht worden, blieb indessen die Galeerenstrafe noch in Vollzug. — Aber auch die gesetzwidrige Seelenverkäuferei auf die Triremen Venedigs schoss wieder in volle Blüthe, zum Hohne der neuerlichen strengsten Verbote. Endlich machte die kaiserl. Regierung Ernst, veranstaltete genaue Untersuchung, erhob das Gutachten der hier zunächst betheiligten Behörden von Triest, Fiume, Gradisca u. a., worauf die oberste Justizstelle am 11. Septbr. 1762 der Kaiserin Maria Theresia einen ausführlichen Vortrag erstattete, worin sie sich gegen die Anwendung der Galeerenstrafe überhaupt, insbesondere aber gegen deren Vollzug auf den venezianischen Schiffen, wo die grausamste Behandlung der Sträflinge an der Tagesordnung war, aus-

sprach und beantragte, dass das bezügliche Verbot mit aller Entschiedenheit einzuschärfen und Vorsorge zu treffen sei, dass die Gefangenen beim Festungsbau oder zu anderen öffentlichen Arbeiten verwendet werden. Auf diesen Vortrag erfolgte die allerhöchste Entschliessung vom 20. Oct. 1762 im Sinne des erwähnten Antrags. Von da ab galt die Galeerenstrafe in Oesterreich wieder als gänzlich abgeschafft und auch die unwürdige und unpolitische Verschacherung der armen Leute an die venetianische Krämerrepublik soll gründlich unterblieben sein.

Hiemit haben wir den Inhalt vorliegenden instructiven Schriftchens, durch dessen Abfassung Herr von Maasburg sich neue Verdienste erworben hat, unseren Lesern in Kürze vorgeführt und empfehlen die Arbeit namentlich den österreichischen Vereinsmitgliedern auf's Angelegentlichste.

Kr.

Entwurf einer Hausordnung für die Strafanstalt St. Jacob in St. Gallen (grossentheils auch für andere schweizerische Strafanstalten mit Stufensystem verwerthbar) mit Erläuterungen, wo es angezeigt erscheint. Ausseramtliches Gutachten von J. Ch. Kühne, Strafanstaltsdirector. St. Gallen 1884. Zu beziehen bei Huber & Comp. in St. Gallen.

Der verdiente, in Ehren ergraute Herr Verfasser dieses 269 Artikel umfassenden Entwurfes einer Dienst- und Hausordnung hat, wie er in der Vorrede bemerkt, nicht nur die nach dem modificirten Progressiv-System (ohne Zwischenanstalt) neu eingerichtete Strafanstalt, deren Director er ist, im Auge, will vielmehr seine Ansichten über Organisation und Verwaltung der schweizerischen Strafanstalten überhaupt zu den Akten der öffentlichen Meinung geben, insbesondere zur Kenntniss des schweizerischen Vereines für Straf- und Gefängnisswesen bringen, dem er seit seinem Entstehen angehöre und Vieles verdanke. Wir können uns selbstverständlich auf den Inhalt nicht im Einzelnen einlassen, wollen aber sehr gerne die mit detaillirtester Durcharbeitung verbundene Klarheit und Uebersichtlichkeit hervorheben, welche durch den umfangreichen Entwurf hindurchgeht. Die Lectüre desselben dürfte schon zur Vergleichung mit der Instruction anderer Strafanstalten sehr interessant und belehrend sein. Das zu Grunde gelegte System verlangt bei Strafen über ein Jahr als 1. Stadium des Strafvollzuges eine Normaldauer der Einzelhaft von 6 Monaten, die nach Verhalten und Charakter des Sträflings auf 3 Monate abgekürzt oder über 6 Monate (aber ohne höhere Genehmigung niemals über ein Jahr) ausgedehnt werden kann. Bei Gefahren für geistige und körperliche Gesundheit ist die Einzelhaft zu unterbrechen oder aufzuheben. Auf der 2. Straf-

stufe wird gemeinsame Arbeit bei Tag angewiesen, bei Nacht jedoch isolirt. Im 3. Stadium wird die gemeinsame Arbeit fortgesetzt bei Gewährung weiterer Vergünstigungen und Erleichterungen. Die letzte Stufe bildet die bedingte Freilassung, welche aber nur eintreten darf bei Strafen von über 18 Monaten und nach Verbüssung von zwei Dritteln der ganzen Strafzeit. *Kr.*

Mittheilungen über die Ergebnisse der Gefängnissverwaltung insbesondere in der Zeit vom 1. April 1883 bis 31. März 1884. Strassburg, Buchdruckerei R. Schultz & Comp.

Diese amtliche Darstellung der Zustände und der Wirksamkeit der elsass-lothringischen Straf- und Gefängnissanstalten gibt zunächst einleitende Bemerkungen über den Um- bezw. Neubau mehrerer Anstalten, alsdann kurze Erläuterungen zu den tabellarischen Zusammenstellungen. Letztere weisen meistens erfreuliche Ergebnisse auf, namentlich was die Zahl der Gefangenen und der Detentionstage, die Arbeitserträgnisse und die Höhe der aus Landesmitteln aufzubringenden Zuschüsse für die laufenden Kosten der Gefängnissverwaltung angeht. Eine Veränderung im Beamten-Personal hat nicht stattgefunden. Die 9 tabellarischen Uebersichten zeigen u. A. auch einen erheblichen Rückgang bei den ausländischen, dagegen eine nicht unbeträchtliche Vermehrung bei den inländischen Gefangenen und zwar bei denjenigen, welche aus anderen deutschen Staaten und aus dem Unterelsass herstammen, während für den Oberelsass und für Lothringen eine Besserung zu constatiren ist. Der Gesammtertrag der Arbeit ist um 9000 *M.* gestiegen. In den Amtsgefängnissen ist ebenfalls die Beschäftigung mit netten Ergebnissen eingeführt. Ueber die disciplinären Zustände zu Ensisheim wird auch in diesem Bericht geklagt. Im Laufe des Jahres haben sich zwei Vereine zur Fürsorge für entlassene Gefangene gebildet, zu Strassburg und Colmar. *Kr.*

Statistisches Jahrbuch für das Grossherzogthum Baden. XV. Jahrgang 1882. Karlsruhe, Macklot'sche Druckerei. 1884.

Die 3. Abtheilung enthält tabellarische Uebersichten über die bürgerliche und die Strafrechtspflege in Vergleichung mit den 7 vorausgegangenen Jahren. Wir sehen in sehr anschaulicher Zusammenstellung, wie viele Fälle in jedem der sieben Landgerichtsbezirke wegen Verbrechen und Vergehen, Uebertretungen und Forststrafthaten sowohl zur Behandlung wie zur Aburtheilung gelangt, wie viele Strafen nach ihren verschiedenen Arten erkannt sind, endlich wie viele Personen in den vier Centralstrafanstalten des Landes sowie in den Kreis- und Amtsgefängnissen und dem polizeilichen Arbeitshaus untergebracht waren. Im Männer-Zuchthaus

Bruchsal befanden sich in den Jahren 1872—81 durchschnittlich 468, im Landesgefängniss Mannheim 202, in dem zu Bruchsal 152, zu Freiburg 407. Die Weiberstrafanstalt beherbergte durchschnittlich 76 Zuchthaus- und 90 Gefängnissträflinge. Das Kreisgefängniss zu Rastatt hatte durchschnittlich 121 Insassen. Sämmtliche Amtsgefängnisse verwahrten im genannten Zeitraum jährlich im Durchschnitt 288 Untersuchungs-, 301 Haft- und 248 Strafgefangene (Männer und Frauen). Im polizeilichen Arbeitshaus zu Kislau waren durchschnittlich pro Jahr detinirt 61 Männliche und 18 Weibliche. *Kr.*

Bibliographie pénale et pénitentiaire Suisse publiée par la Société Suisse des Prisons. Lenzbourg & Neuchâtel 1885.

Aus Anlass des im November 1885 zu Rom stattgefundenden Internationalen Gefängniss-Congresses wurden in allen Ländern, die sich bei ihm vertreten liessen, Zusammenstellungen über die in denselben erschienenen Arbeiten über Strafgesetzgebung und Gefängnisswesen gemacht, um so eine Allgemeine Bibliographie dieses Zweiges der Wissenschaft zu gewinnen. Die Gabe der Schweiz hiezu liegt uns in dem obengenannten Werkchen vor, das die rühmlich bekannten HH. Hürbin und Dr. Guillaume zu seinen Herausgebern zählt. Wenn auch, wie diese selbst in dem Vorworte hiezu bekennen, bei einem in kurz bemessener Frist herzustellenden Sammelwerke diese oder jene Arbeit nicht aufgenommen sein mag, so ist doch jedenfalls ein fester Kern gegeben, an den sich bei einer wiederholten Ausgabe leicht das noch Nachzubringende anschliessen kann, und immerhin beweist das Heft, dass die Schweiz und nicht am wenigsten in ihr der Gefängnissverein derselben wohl vertreten ist und manchen werthvollen Baustein zum ganzen Gebäude beifügt. Ein kleines Register dürfte vielleicht bei den zahlreichen Unterabtheilungen, die das Werkchen aufweist, nichts schaden.

Jeder, der sich mit derartigen Dingen beschäftigt, wird wohl erstaunt sein, wie viel Material sich vorfindet, und kann die Zusammenfassung desselben, die durch die Anregung der Congresscommission hiezu erfolgt ist und künftighin einen leichteren Ueberblick und bequemere Benützung des Stoffes ermöglicht, in einem bibliographischen Sammelwerke nur dankbar begrüssen.

De voorwaardelyke invrijheidstelling, historisch en kritisch beschouwd, zoowd op zich zelf als in verband met de heerschende gevangenisstelsels door D. Z. van Duyl. Leiden. Somerwil 1881.

Von dem unsern Lesern schon bekannten Schriftsteller (Band XIX. S. 264) liegt hier eine weitere grössere Arbeit unter obigem Titel vor.

über die noch, wenn auch etwas verspätet, zu berichten ist. Das Werk ist die Promotionsschrift des Herrn van Duyl zur Erlangung der juristischen Doctorwürde in Leiden und muss entschieden als ein sehr glücklicher Griff desselben bezeichnet werden. War ja doch in seinem Vaterlande die vorläufige Entlassung etwas ganz Neues, erst durch das Strafgesetzbuch vom 2. März 1881 zur Einführung Gebrachtes, das zudem während der Berathung in den General-Staaten zahlreiche Gegner gefunden hatte und so recht wohl eines so warmen Vertheidigers, wie es eben unser Verfasser ist, gebrauchen konnte.

Nach einer kurzen Einleitung über Nothwendigkeit, Wesen und Zweck der vorläufigen Entlassung wird in der ersten Abtheilung die geschichtliche Entwickelung derselben in den einzelnen Ländern, nämlich in England, Irland, Deutschland, der Schweiz, Oesterreich-Ungarn, Italien und den Niederlanden besprochen, wobei der Verfasser eine unverkennbare Vorliebe für das irische System zeigt, das nebst dem englischen eingehend erörtert wird. In dem Deutschland gewidmeten Paragraphen kommen zunächst die Einrichtungen Oldenburgs, Braunschweigs und namentlich des Königreichs Sachsen zur Sprache, denen sich dann die durch das Reichsstrafgesetzbuch getroffenen Bestimmungen anschliessen, und wobei auch auf die ungemein sparsame Anwendung der vorläufigen Entlassung in Preussen andern deutschen Staaten, namentlich Bayern gegenüber, hingewiesen wird. — Da die ganze Einrichtung sich mit einigen Abweichungen in den verschiedenen Ländern im Wesentlichen gleichbleibt, hat der Verfasser von Aufzählung noch einiger weiterer, kleinerer Staaten, welche dieselben ebenfalls kennen, abgesehen. (Frankreich führt sie ja erst jetzt ein und Spanien hat sie ebenfalls noch nicht, auch nicht im neuen Strafgesetzentwurf, der nur eine spätere bezügliche Vorlage zusagt). Die ausführlichste Darstellung finden wir natürlich für die Niederlande, wo, wie schon bemerkt, die Einführung theilweise lebhaft bekämpft worden war. Der Verfasser freut sich besonders, dass sein Vaterland nun auch diesem Fortschritt sich angeschlossen, nachdem es schon früher ruhmvoll auf dem Gebiete des Gefängnisswesens dagestanden; war doch „das im Jahr 1595 in Amsterdam errichtete Zuchthaus eines der ersten in Europa, wo man wirklich auf die Verbesserung der Gefangenen ausgieng.“ Die Amsterdamer waren hierin schon vor 300 Jahren Gesinnungsgenossen des Dr. Kräpelin, indem das Verbleiben in der Strafanstalt nicht zum Voraus in seiner Dauer durch richterliches Urtheil bestimmt war, sondern von der Besserung bezw. Nichtbesserung des Gefangenen abhängig gemacht wurde. — Das niederländische Strafgesetzbuch ist dabei übrigens strenger als die meisten andern europäischen, da es mindestens drei Jahre Aufenthalt für die vorläufige Entlassung verlangt und jede Gefängnisstrafe bis zu fünf Jahren in Einzelhaft vollziehen lässt.

Der zweite kritische Theil beschäftigt sich zunächst mit der Frage der Möglichkeit der Abkürzung der Freiheitsstrafen ohne Eingriffe in die Rechte der Richter, sodann mit Vergleichung von Gnade und vorläufiger

Entlassung, mit Zweck, Vortheilen und Vereinbarkeit der letztern mit allen Gefängnisssystemen, Bestimmung der Staatsbehörde, welche über Ertheilung zu befinden hat, den Bedingungen ihrer Gewährung, dem Entlassungsschein, der Polizeiaufsicht, dem Widerruf und endlich dem Namen derselben. In letzterer Beziehung bemerkt der Schriftsteller, dass die deutsche Sprache weitaus die meisten Benennungen für jene kennt. Der Verfasser kommt auch auf die Frage zu sprechen, ob die in Untersuchungshaft zugebrachte Zeit, welche durch das Urtheil auf die Strafe eingerechnet wurde, bei der Berechnung der für Ertheilung der vorläufigen Entlassung nöthigen Frist mitzuzählen habe. Er glaubt dieselbe — welche jetzt bekanntlich für Deutschland in negativem Sinn entschieden ist — im Allgemeinen bejahend beantworten, für die Niederlande insbesondere aber verneinen zu müssen, weil in deren Gesetzbuche ausdrücklich verlangt ist, dass drei Jahre „in de gevangenis doorgebracht" seien, wodurch die Anrechnung der „verzekerde bewaring" oder „voorloopige hechtenis" (Haft) ausgeschlossen sei; eine Interpretation, die in den Worten des deutschen Strafgesetzbuches wohl kaum so sicher begründet ist.

Der Verfasser zeigt sich mit der deutschen Wissenschaft sehr vertraut; namentlich die einschlägigen Werke von Holtzendorff und Mittermaier sind wohl benützt und es ist sein Werk auch für deutsche Leser, denen in ihrer Sprache ein gleiches fehlt, recht empfehlenswerth. Als Beilagen sind dem Buche noch die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen der in der ersten Abtheilung behandelten Länder nebst seinen Promotionsthesen und ein ungemein ausführliches und genaues Inhaltsverzeichniss beigegeben.

Der Public Ledger von Philadelphia enthält in seiner Nummer vom 13. November 1880 einen Artikel über Gefängnissgesellschaften (Prison societies), in der unter den ausländischen der deutsche Verein besonders ausführlich besprochen ist. Im Eingange heisst es, dass in grossem Gegensatz zu der Gesellschaft von Philadelphia (die eben ihren Jahresbericht ausgegeben hatte) die Art der Berichte der französischen und deutschen Gefängnissgesellschaften stehe. Nachdem nun eine sehr anerkennende Würdigung der Thätigkeit der ersteren gegeben worden, heisst es von den zweiten:

„Eine sehr verschiedene und gleicherweise charakteristische Zeitschrift ist die der deutschen Gefängnissgesellschaft. Diese Körperschaft wie Alles in Deutschland ist amtlich, denn in diesem Land unter oder vielleicht in Folge von dem System der Bureaukratie steht freiwillige Thätigkeit, selbst wohlthätiger oder philanthropischer Art, stets unter der Controlle der Verwaltungsbeamten dieses besondern Dienstzweigs. Die Gefängnissbeamten selbst bilden die deutsche Gefängnissgesellschaft und ihre Zeitschrift ist eine Sammlung der von ihnen bei ihren Versammlungen geleisteten Arbeit in der Sorge um die Interessen des Gegenstandes, der

ihnen so sehr am Herzen liegt.“ Es folgt nun eine Aufzählung des Inhalts des XIV. Bandes der „Bl. f. Gefängnisskunde“ (wobei dem Schreiber des Aufsatzes das kleine Missgeschick passirt, den Titel der zweiten Nummer jenes Bandes: „Die Militärstrafen und die Militär-Gefangenhäuser in Oesterreich“ nicht ganz genau betrachtet zu haben, da er bezüglich desselben die Bemerkung macht: „eine Nothwendigkeit in einem Lande, wo ein so grosser Theil der Bevölkerung Waffen trägt“); sodann fährt er fort: „In den Berichten über die Verhandlungen der Versammlungen der nationalen Gefängnissgesellschaft sowohl wie über jene der örtlichen Organisationen in Deutschland, ist der hervorstechende Zug die grosse Summe technischen Wissens, das die Sachverständigen zeigen, und der Mangel jener Art persönlicher Neigung für einzelne Fälle, der so sehr in der Arbeit unserer eigenen Gefängnissgesellschaft hervortritt. Mit andern Worten, die Gefängnissdisciplin ist in Europa ein Gegenstand sorgfältigen Studiums und wird zu einer Sache fast wissenschaftlicher Untersuchung von den sehr intelligenten Männern gemacht, die dabei practisch thätig sind, während hier unsere Gefängnissbeamten, mit einigen wenigen bemerkenswerthen und glänzenden Ausnahmen, gar zu selten irgendwelche Specialbildung oder eine derartige allgemeine Bildung haben, die sie befähigt, aus ihrer eigenen Erfahrung den Stock ihrer Kenntnisse über die beste Art und Weise der Verhütung und der besten und wirksamsten Bestrafung des Verbrechens zu vermehren.

Bidrag till Sveriges officiela Statistik. Fängvärden 1882. 1883.

Aus den vorliegenden zwei Jahresberichten der Direction der Strafanstalten Schwedens für 1882 und 1883 entnehmen wir folgende Daten:

Schweden besitzt z. Zt. an Kreis- und Bezirks-Zellengefängnissen (läns-och kronor cellfängelser, prisons cellulaires départementales et d'arrondissement), in welchen Untersuchungsgefangene und Strafgefangene bis zu 2 Jahre Strafarbeit, zu einfachem Gefängniss, zur Abbüssung kurzer Wasser- und Brodstrafen Verurtheilte und zur Arbeit angehaltene Landstreicher und Bettler — diese bis zu 1 Jahr — verwahrt werden, 45 mit 2417 hellen und 97 dunkeln Zellen, deren Eröffnungszeit von 1840—1881 sich erstreckt. Das älteste (1840) und zugleich eines der kleinsten mit 8 Zellen ist zu Engelholm, das jüngste mit 32 Zellen in Landskrona.

Hiezu kommen die Centralstrafanstalten und zwar 4 neuere mit Einzelnachtzellen und Tagzellen für die nach dem Gesetz von 1873 (und bezw. 1882) in letzteren zuzubringende Anfangszeit der Strafe mit 6 bis 12 Monaten (vgl. Bd. XII S. 174) für Männer mit entehrender Strafe über 2 Jahre (Längholmen, Malmö und Karlskrona) und für solche ohne entehrende Strafe von mehr als zweijähriger Dauer, sowie für Jugendliche

in Nya Varfvet; sodann 4 ältere mit gemeinsamen Schlafsälen sowie den schon vorhin bezeichneten Tagzellen und zwar eines für Männer mit mehr als zweijähriger bis lebenslänglicher entehrender Strafe, die arbeitsunfähig sind und 3 für Weiber mit mehr als zwei Jahre dauernder Strafe zu Landskrona, Norrmalm, Norrköping und Goteborg. Endlich sind noch zu erwähnen die Centralarbeitsanstalten für Männer zu Tjurkö, Borghamn und Vaxholm und für Weiber die besondere Abtheilung zu Norrmalm mit nur gemeinsamen Schlafsälen.

Diese Strafanstalten zusammen haben 499 Tagzellen, 1140 Nachtzellen und Schlafsäle mit einem Raum für etwa 1950 Gefangene, also Zellen im Ganzen 1639; im ganzen Reiche aber sind vorhanden 4153 Zellen und mit den Schlafsälen Raum für 6103 Gefangene.

Im Jahre 1882 wurden gezählt 24897 Gefangene — 22023 M., 2874 W. —, von welchen im Laufe desselben 20601 (18393 M., 2208 W.) abgiengen, so dass am Schlusse noch 4296 (3630 M., 666 W.) übrig waren.

Diese Zahlen vertheilen sich auf folgende Kategorien:

1. Untersuchungsgefangene 4495, nämlich 3976 Männer und 519 Weiber, von denen am Jahresschluss noch vorhanden sind 237 (217 M., 20 W.).

2. Strafarbeitsgefangene: 4707, darunter 3930 M. und 777 W. Diese vertheilen sich auf:

a) Lebenslängliche: 439 (370 M., 69 W.),
b) über 2 Jahre: 1775 (1416 M., 359 W.),
c) bis zu 2 Jahren: 2493 (2144 M., 349 W.).

Von diesen sind am Schluss des Jahres noch vorhanden: 2719 (2235 M., 484 W.), nämlich:

a) auf Lebenszeit: 399 (336 M., 63 W.),
b) über 2 Jahre: 1421 (1127 M., 294 W.),
c) bis 2 Jahre: 899 (772 M., 127 W.).

Von den lebenslänglich Verurtheilten sind 40 theils begnadigt, theils in die Klasse der Landstreicher versetzt worden, theils gestorben.

Gegen früher ist die Zahl der lebenslänglich Verurtheilten bedeutend zurückgegangen, so waren es 1855 deren 1520, im Jahr 1865 — 1095, 1875 — 576, während die zu zwei- und mehrjährige Strafe Verurtheilten hinsichtlich der Zahl wenig Unterschiede zeigen. Rückfällige finden sich für 1882 29,3 %, für die letzten 10 Jahre 30,5 %, für Diebe allein 35,5 % und 38,3 %. Begnadigt wurden im Ganzen 28 (24 M., 4 W.), dabei sind aber die im Gnadenwege zu den Landstreichern Versetzten mitgerechnet, ganz entlassen wurden nur 12 (9 M., 3 W.).

3. Haftstrafgefangene (von 1—24 Monate) waren es 1088 (968 M., 120 W.) im Ganzen, am Jahresschlusse noch vorhanden 126 (119 M., 7 W.).

4. Wasser- und Brodstrafe-Verbüssende werden 10489

gezählt (9830 M., 659 W.); von diesen sind am 31. Dezember 1882 noch übrig 91, nämlich 84 M. und 7 W. (vgl. hierüber Bd. XVI. S. 210).

5. Wegen Landstreicherei und Bettels Verhaftete zählt man im Ganzen 7164 und zwar 5939 M, 1225 W., von denen beim Jahresschluss noch 92 (76 M., 15 W.) übrig sind.

6. Wegen Landstreicherei und Bettels zu öffentlicher Arbeit Verurtheilte finden wir 2251: 1917 M., 334 W. (Freiwillige sind darunter 8: 7 M., 1 W.). (Vgl. hierüber Bd. XVI. S. 205/6. 276 ff.) Von diesen sind Ende 1882 noch übrig 1031: 899 M., 132 W.

Die Bevölkerung Schwedens betrug 1882: 4579115 Köpfe; es kam sonach auf 2433 Einwohner 1 Strafarbeitsgefangener; seit 1876 ergibt sich hiebei eine beständige Steigerung, in welchem Jahre das Verhältniss nur 1 zu 2930 war. Unter 20 Jahre alte zu Strafarbeit Verurtheilte kamen im Jahr 1882 neu hinzu 293 (264 männl.. 29 weibl.), am Jahresschluss waren vorhanden 176 (159 M., 17 W.) Was die verschiedenen Arten von Verbrechen anlangt, wegen derer Verurtheilungen ergiengen, so spielt auch hier der Diebstahl die Hauptrolle: es sind im Jahr 1882 neu eingeliefert worden wegen Diebstahls 1155 Männer und 207 Weiber unter 1639 und 303 Gesammteingelieferten. Darunter sind 8 Männer und 1 Weib (Rückfällige) auf Lebenszeit verurtheilt.

Unter den Bestraften finden sich 10 deutsche (8 männl. und 1 weibl.) Strafarbeitsgefangene und ein Landstreicher; von sonstigen Ausländern sind namentlich die Russen stark vertreten (29), während nur 12 Norweger und 12 Dänen genannt werden; endlich 3 Engländer und 1 Holländer.

Disciplinarstraffälle gab es in den Kreis- und Bezirksgefängnissen 110, daneben einen schwereren Fall, indem in Norrköping ein wegen Diebstahls zum zweiten Mal Bestrafter (mit 1 Jahr Strafarbeit) in seiner Zelle Feuer anlegte und dafür weitere 5 Jahre dazu erhielt. Flucht oder Fluchtversuch kam nicht vor, aber 3 Selbstmorde mittelst Erhängens.

In den Centralanstalten für Männer werden an Disciplinarfällen 183 aufgezählt, wovon 10 mit Prügelstrafe geahndet wurden, in jenen der Weiber beziffern sich die Disciplinarstrafen auf 97; je 1 Selbstmord durch Erhängen fand bei Männern und Weibern statt.

In den Centralarbeitsanstalten kamen 66 Disciplinarvergehen vor, wofür auch in 10 Fällen Prügelstrafe dictirt wurde; ausserdem 4 schwerere Vergehen, die gerichtliche Strafen zur Folge hatten und 13 Entweichungen, von welchen 10 Flüchtlinge wieder eingebracht wurden. Unter den Disciplinarvergehen finden sich 24 wegen Trunkenheit, Besitz von Branntwein oder Versuch solchen einzuschmuggeln.

Arbeitstage in den Centralstrafanstalten der Männer werden gezählt 419553, bei den Weibern 139561 und in den Centralarbeitsanstalten (kronarbetskorpsen) 178011, zusammen 737125, d. h. 75,79% von allen Gefangenentagen. Von den genannten Arbeitstagen lieferten Einnahmen 513108 Tage oder 52,76% sämmtlicher Unterhaltstage. Die Arbeiten in den kleinen Gefängnissen umfassen 393774 Tage.

Ueber Religions- und Schulunterricht spricht sich der Bericht sehr kurz aus und es ist hier nichts daraus hervorzuheben.

Der Gesundheitszustand wird als ganz gut bezeichnet: es kamen im Ganzen 3567 Erkrankungsfälle vor, darunter 60 mit tödtlichem Ausgange, gegen 3288 und 89 im vorhergehenden Jahr. Die grösste Zahl machen Katarrhe verschiedener Art aus, daneben hauptsächlich typhöses Fieber (das in Stockholm auch unter den Beamten und dem Dienstpersonal sich verbreitete), Skorbut etc. (unter andern seien noch genannt 34 Fälle von delirium tremens und chronischem Alkoholismus). Geisteskrankheiten wurden bei 33 Gefangenen bemerkt, von denen 12 vollständig geheilt wurden. Geburten kamen 9 vor in den Gefängnissen. Für sämmtliche Gefängnisse ist die Sterblichkeit 1,40 %.

Die Gesammtausgaben betrugen 1 915 237,06 Kronen, wovon neben dem Ertrag der Gefangenenarbeit mit 150 980,05 Kronen noch verschiedene andere Einnahmen, wie Beiträge von Gemeinden zu der baulichen Unterhaltung etc. abgehen, so dass reine Ausgaben bleiben 1 730 645,28 Kronen.

Für Verköstigung ergiebt sich pro Tag und Kopf ein Satz von 29,49 Oere gegen 29,81 Oere im Jahre 1881; für Bekleidung und Bettwäsche 24,51 Kronen im Jahr, 6,72 Oere pro Tag gegen 24,27 Kronen und 6,65 Oere im Jahre 1881.

Im Jahr 1883 beläuft sich die Gefangenenanzahl im Ganzen auf 23 034, darunter 20 344 M. und 2690 W.; am Jahresschlusse sind noch vorhanden 4099, nämlich 3403 M. und 696 W. Diese vertheilen sich unter die nachstehenden Kategorien:

1. Untersuchungsgefangene: 4109 (3629 M., 480 W.), von denen bei Schluss des Jahres übrig bleiben 259 (229 M., 30 W.).

2. Strafarbeitsgefangene: 4309 (3566 M. und 743 W.):

lebenslängliche:	414	(349 M., 65 W.)
über 2 Jahre:	1727	(1371 M., 356 W.)
bis zu 2 Jahren:	2168	(1846 M., 322 W.)

Hiervon waren am 31. Dezember noch vorhanden: 2443 (1980 M., 463 W.):

lebenslängliche:	351	(294 M., 57 W.)
über zwei Jahre:	1352	(1061 M., 291 W.)
bis zu 2 Jahren:	740	(625 M., 115 W.).

Es ergiebt sich somit gegen 1882 ein bedeutendes Minus von 276; überhaupt zeigte das Jahr 1883 von den letzten zehn Jahren den niedersten Stand. Rückfällige sind es 29,2 %, Diebe allein 37,8 %, Begnadigte 43 (38 M. und 5 W.).

3. Haftstrafgefangene sind im Jahr 1883 im Ganzen 991 verzeichnet, nämlich 904 M. und 87 W., von denen bei Schluss desselben noch 143 (128 M., 15 W.) zurückblieben.

4. Wasser- und Brodstrafen wurden 10 183 von 9554 Männer und 584 Weiber verbüsst; am Ende des Jahres sind noch 104 M. und 8 W. vorhanden gewesen.

5. Wegen Landstreicherei und Bettels Verhaftete zählen wir 5981 (4831 M. und 1150 W.) im Ganzen, am Jahresschluss noch 110 resp. 93 und 17.

6. Als Bettler und Landstreicher Bestrafte endlich finden sich 2109 — 1772 M. und 337 W. — (6 Freiwillige), von denen am 31. Dezember 1883 noch 1032 bezw. 869 M., 163 W. zurückblieben.

Da die Bevölkerung Schwedens im Jahr 1883 sich auf 4603595 Köpfe belief, so kam auf 2991 Einwohner ein Strafarbeitsgefangener; unter 20 Jahre Zählende finden wir bei Jahresschluss 120 männliche und 22 weibliche Strafarbeitsgefangene. Deutsche finden sich im Jahr 1883 nur 4, dagegen aber seltsamer Weise ein bosniakisches Paar (wohl Zigeuner?)

Disciplinarfälle kamen in den kleinen Gefängnissen 148 vor, ausserdem ein schwererer Fall, nämlich ein Angriff auf einen Aufseher in Jönköping, welcher dem betr. Attentäter 2 weitere Monate eintrug. Entweichungen kamen 2 vor, eine in Karlstad von einem männlichen Gefangenen, der nicht wieder beigebracht wurde, und eine in Norrmalm von einem Frauenzimmer, das aber schon am nächsten Tag der Freiheit wieder entzogen wurde; ausserdem 2 Fluchtversuche in Kristiansstad und Malmö und 3 Selbstmorde, 2 durch Erhängen, 1 durch Verblutung in Folge Verwundung am Hals, und endlich 2 Selbstmordversuche.

In den Männer-Centralstrafanstalten beziffern sich die Disciplinarfälle auf 137 (darunter 5 mal Prügelstrafe) und dazu kommt ein gerichtlicher Fall von Malmö, wo ein Gefangener gegen einen andern eine lebensgefährliche Waffe gebrauchte, wofür ihm $1^1/_2$ Jahre Strafe zugemessen wurde; derselbe Gefangene hatte 1879 in Norrköping Brand im Gefängnisse angelegt. In Längholmen entflohen zwei wegen Diebstahls Eingesetzte, wurden aber vor Jahresschluss wieder eingebracht, jedoch nicht ohne dass sie ihre Freiheit zu etlichen weiteren Diebstählen benutzt hätten. Zuletzt ist noch ein Selbstmord in Landskrona mittelst Erhängens zu erwähnen.

Die Weiber-Strafanstalten weisen 162 Disciplinarvergehen auf; in Norrmalm entfloh eine wegen Kindsmords verurtheilte Gefangene und kam erst 1884 wieder zurück.

Bei den Kronarbetskorpsen endlich mussten 66 Vergehen bestraft werden (dabei setzte es 7 mal Prügel ab). 4 Gefangene entflohen, von denen 2 wieder eingebracht wurden. Auch hier finden wir wieder 16 Trunkenheitsfälle etc. unter den Disciplinarvergehen, sämmtliche in Vaxholm, das auch 1882 von den obengenannten 24 allein 21 zählte. — Der Unteroffizier, durch dessen Unachtsamkeit die in Längholmen vorgekommene Flucht ermöglicht wurde, wurde mit 25 Kronen (28 *M.*) gebüsst.

Arbeitstage werden gezählt bei den Männern 400894, bei den Weibern 139549 und in den öffentlichen Arbeitsanstalten 178668, zusammen 719111 oder 76,57% aller Unterhaltstage. Einnahmen lieferten 520410 Tage (55,41%) mit 163005,52 Kronen. Die Arbeiten in den Bezirks- und Kreisgefängnissen beziffern sich auf 343123 Tage, wovon 138920 auf die Fabrikation von Zündholzschachteln kommen.

Ueber Religions- und Schulunterricht gilt das Obengesagte. Der Gesundheitszustand wird als „besonders zufriedenstellend“ bezeichnet. Die Krankheits- bezw. Unglücksfälle betrugen im Ganzen 3068, wovon 68 mit tödtlichem Verlauf, wogegen in 2752 Fällen vollständige Genesung oder doch Besserung eintrat. Das Hauptcontingent stellen auch in diesem Jahre die verschiedenen Katarrhe, sodann typhöse Fieber (14), Skorbut (16), Delirium tremens (34), chronischer Alkoholismus (9), viele Augenkrankheiten (120) etc. Ueber das Vorkommen des Skorbut wird eine Zusammenstellung seit dem Jahre 1848 gegeben, aus der hervorgeht, in wie erschreckender Ausdehnung er früher geherrscht hat; die höchste Zahl giebt 1852 mit 486 (Todesfälle 6), sodann 1849 mit 409 und nur in 3 Jahren vor dem Jahr 1871 sinkt die Zahl unter 100 (1853: 89, 1854: 39 und 1859: 99). Seit dem genannten Jahr nimmt die Zahl der Fälle fast durchgängig (nur 1873 mit 71 und 1880 mit 63 Fällen zeigen noch einen Rücklauf) ab, bis zu den 16 des Jahres 1883; seit 1873 ist Niemand mehr daran gestorben. Der Arzt bemerkt hiezu, dass, da die Minderung erst mit dem Um- und Neubau der Strafgefängnisse eingetreten, derselbe mehr der durchgreifenden Reinlichkeit, dem Reichthum an frischem Wasser und frischer Luft zuzuschreiben sei, als der Beschaffenheit der Beköstigung, welche seit 1862 in der Hauptsache unverändert ist. Die Geisteskrankheiten beziffern sich auf 23, von denen 6 in Genesung übergingen. Ueber die einzelnen Fälle sind von den betr. Aerzten kurze Berichte beigefügt. Geburten fanden in den Gefängnissen 14 statt. Die Mortalitätsprocente ergeben im Ganzen 1,68%.

Die Ausgaben beliefen sich rein auf 1637271,93 Kronen; die Beköstigung erforderte für den Gefangenen einen täglichen Aufwand von 28,82 Oere (in den Centralanstalten allein 27,22, in den kleinen Gefängnissen allein 31,72 Oere); Bekleidung und Bettzeug jährlich 21,92 Kronen oder täglich 6 Oere auf den Kopf.

Beretning om Rigets Strafarbeidsanstalter for Aaret 1. Juli 1881 til 30. Juni 1882 og 1. Juli 1882 til 30. Juni 1883.

Die beiden officiellen norwegischen Jahresberichte sind neben den Tabellen mit viel eingehenderem Text versehen als die schwedischen, namentlich bezüglich des Unterrichtswesens, welches in diesen sehr kurz abgethan wird und eigentlich ausschliesslich den Religionsunterricht behandelt. Die Berichte umfassen bekanntlich das Zellengefängniss Aageberg und die (Gemeinschafts-) Strafanstalten Akershus, Bergen, Trondhjem und Christiania. Der frühere Name Zuchthaus (Tugthus) ist nach dem Bericht 1882/83 in Wegfall gekommen. Die wesentlichste Veränderung aber ist die, dass in den Strafanstalten Christiania und Trondhjem, die bisher männliche und weibliche Insassen hatten, diese Einrichtung aufhört

und Christiania ausschliessliche Weiberstrafanstalt für das ganze Königreich wird, Trondhjem aber nur noch Männer beherbergt. Diese Aenderung, die als eine wesentliche Verbesserung bezeichnet wird, ist seit August 1882 gänzlich durchgeführt.

Die Gefangenenzahl betrug während des Jahres **1881/82** im Ganzen 1629 und zwar 1281 Männer und 348 Weiber: es waren nämlich am Beginn des Jahres vorhanden 1061 (816 Männer und 245 Weiber), wozu im Lauf des Jahres 568 (465 Männer und 103 Weiber) hinzukamen; am Schluss des Jahres waren noch vorhanden 1057 Gefangene, nämlich 810 Männer und 247 Weiber. Die Gefangenenzahl ist seit 1872 beständig zurückgegangen: es waren damals 1281 gegen die vorhin genannten 1057; die ganze Zahl der Gefangenen des Jahres 1881/82 verhält sich zur Volksmenge mit 1818853 wie 1 zu 1117, die am Ende des Jahres noch vorhandene Anzahl wie 1 zu 1721. Unter den 5 Strafanstalten steht das Zellengefängniss bezüglich der Gefangenenzahl in der Mitte mit durchschnittlich 209,29 Gefangenen.

Unter den verschiedenen Strafthaten, die verbüsst wurden, nahmen die Diebstähle weitaus die höchste Stelle ein, nämlich etwas über $^3/_4$ — 946 — bei 1281 Männern und über $^1/_3$ bei den Weibern: 122 von 348; sodann folgen in ganz auffallend hohen Ziffern Verbrechen gegen das Leben von Kindern als Kindsmord, heimliche Niederkunft und Fruchtabtreibung nebst Theilnahme daran mit 152 Gefangenen: 151 Weiber, 1 Mann, und ähnlich überraschend hohe Zahlen für Blutschande mit 36 Gefangenen (30 Männer, 6 Weiber), die nur von Fälschung und Betrug mit 67 und 42 Gefangenen übertroffen werden.

Lebenslänglich verurtheilt sind 26 Männer und 13 Weiber; die höchsten Zahlen finden sich für eine Strafzeit von 6—12 Monaten: 392 Männer und 86 Weiber; unter 6 Monaten ein einziges männliches Individuum.

Bezüglich des Alters finden sich die meisten Gefangenen von 30—40 Jahren: 322 Männer, 117 Weiber; von diesen unter 18 Jahre keine, wohl aber 15 männliche Gefangene (1 von 10—15 und 14 von 15—18 Jahren).

Die Tabellen führen noch eine ganze Reihe der bekannten Zusammenstellungen und Unterscheidungen nach Nationalität, Familienverhältniss, Beruf etc. auf, die im Allgemeinen mit den auch anderwärts sich zeigenden Daten übereinstimmen. Wir heben nur noch hervor, dass auf die Städte 803, auf das Land 733 Gefangene entfallen, und dass sich auf 3 Jahre zurückgerechnet für Diebstahl 150, für andere Verbrechen 20 Rückfällige fanden: es waren nämlich von den im Jahre 1878/79 entlassenen 607 Gefangenen 170 im Ganzen im Berichtsjahr wieder im Gefängniss. In den Gemeinschaftsanstalten wurden Gefangene alsbald nach der Einlieferung und kurz vor der Entlassung in Zellen gesetzt, einzelne auch auf ihren Wunsch, im Ganzen 105 Gefangene mit 1970 Tagen in Akershus, 192 in Kristiania, 83 in Bergen und 127 in Trondhjem.

Was nun die Disciplin der Strafanstalten anlangt, so werden 7 grobe

Vergehen gegen dieselbe angeführt, darunter eine Brandstiftung in einer Zelle in Aageberg aus Missvergnügen über die Zellenhaft. Eine Entweichung kam nicht vor, wohl aber 2 Versuche solcher, die jedoch beide missglückten. Disciplinarstrafen fanden statt im Ganzen 187: 146 Männer und 41 Weiber, am meisten im Zellengefängniss 12,6 % von der gesammten Gefangenenzahl desselben; hier ist eben die sehr grosse Anzahl der verbotenen Mittheilungsversuche der Gefangenen untereinander ausschlaggebend: es ist nahezu die Hälfte aller dort vorgekommenen Disciplinarvergehen: 39 von 90. In den Gemeinschaftsanstalten finden sich unter 183 erkannten Strafen 31 Prügelstrafen. In dem Bericht von Kristiania wird die ganz ausserordentlich günstige Veränderung hervorgehoben, die durch die Ausscheidung der männlichen Gefangenen und die ausschliessliche Besetzung der Anstalt mit Weibern vorgegangen ist.

Der Bericht über Kirchen- und Schul-Verhältnisse spricht sich im Allgemeinen befriedigt über die Gefangenen bezüglich ihres Verhaltens und ihrer Fortschritte aus. In den Gemeinschaftsanstalten ist besondere Wochen- und Sonntagsschule; als Hauptsache wird weitaus der Religionsunterricht betrachtet, daneben wird Lesen, Schreiben und Rechnen, Geographie und Geschichte gelehrt; in Akershus erhielten auch 20 — 30 Gefangene wöchentlich 1 Stunde englischen Unterricht.

Ueber den Gesundheitszustand wird mitgetheilt, dass in allen 5 Strafanstalten bedeutendere Krankheitsfälle 284 vorkamen, davon 7 mit tödtlichem Ausgang; hierbei zeigen — abgesehen von Akershus, das im richtigen Verhältniss zu Aageberg steht — die 3 andern Gemeinschaftsanstalten eine ganz merkwürdig höhere Krankenziffer als jenes: Aageberg 459 Gefangene 34 Kranke, Akershus 424 — 31, Kristiania 376 — 58, Bergen 170 — 65 (für Bergen wird es durch die zahlreichen Invaliden, die dort vorhanden seien, erklärt), Trondhjem 334 — 96. Geisteskrankheiten kamen 15 vor, davon 4 im Zellengefängniss (5 in Bergen). Die häufigste Krankheit waren Katarrhe in verschiedenen Formen. Mortalität 0,47 %.

Die Beschäftigung der Gefangenen ist sehr mannigfaltig. Arbeitstage in allen 5 Anstalten werden gezählt 310 635 mit einer reinen Einnahme von 197 408 Kronen 29 Oere.

Die Verköstigung beanspruchte durchschnittlich in den 5 Strafanstalten 0,37 Kronen per Tag und Gefangenen; die Gesammtauslagen betrugen 822 796,29 Kronen. Bauten wurden keine wichtigeren ausgeführt.

Endlich ist noch zu bemerken, dass die Gefängnissgesellschaften (faengselselskaber), d. h. Schutzvereine, von dem Justizdepartement den durch das Storthing bewilligten Beitrag von 2400 Kronen für jedes Jahr in verschiedenen Beträgen zugetheilt erhielten: für die 3 Anstalten in Christiania (Aageberg, Akershus und die Weiber Strafanstalt) zusammen 1600 Kronen, für Bergen 300 und für Drontheim 500 Kronen.

Beretning om Rigets Strafarbeitsanstalter. 2. Bericht über die Norwegischen Strafanstalten vom 1. Juli 1882 bis 30. Juni 1883.

Aus dem Bericht 1882/83 ist zunächst eine durch Gesetz vom 6. Juni 1884 vorgesehene Aenderung bezüglich der im Zellengefängniss Aageberg zu verbüssenden Strafen hervorzuheben: während bisher nur die im Alter von 18 — 30 Jahren stehenden, zu Strafarbeit Verurtheilten in dasselbe aufgenommen wurden, sollen hiernach alle männlichen Verbrecher, die mit Strafarbeit von 6 Monaten bis 3 Jahren belegt sind, vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 50. Jahre, sofern sie nicht schon früher in demselben eine Strafe verbüsst haben und über 25 Jahre alt sind, in Aageberg untergebracht werden. Es sind auch in der dort geltenden Klasseneintheilung durch Verordnung vom 30. März 1883 einige Veränderungen getroffen worden; desgleichen sind für Aerzte und Lehrer neue Instructionen ergangen.

Zu den bei Beginn des Jahres vorhandenen Gefangenen mit im Ganzen 1057 Personen (810 Männern und 247 Weibern) kamen im Lauf desselben weitere 561, nämlich 456 Männer und 105 Weiber, so dass die Gesammtzahlen des Jahres 1618 bezw. 1266 und 352 betragen; am Schlusse des Jahres waren hievon noch vorhanden 1032 bezw. 791 und 241 Gefangene. Auch diese Zahlen constatiren einen weiteren Zurückgang; das Verhältniss zur Volkszahl ist 1 zu 1124 bezw. 1762. Die durchschnittliche Zahl des Zellengefängnisses betrug 211,65 Gefangene.

Bezüglich der Arten der Verbrechen sind die Verhältnisse ungefähr den vorjährigen gleich, Kindsmord etc. zählt einige Fälle (7) mehr, Diebstahl ziemlich weniger (51), Blutschande einige mehr (4).

Lebenslänglich verurtheilt sind 24 Männer und 13 Weiber, am meisten wieder von 6—12 Monaten: 402 M., 95 W., unter 6 Monaten nur 3: 2 M., 1 W.; dem Alter nach überwiegen wiederum die von 30—40 Jahren: 346 M., 118 W.; unter 15 Jahren finden sich keine, von 15—18 dagegen 16 männliche Gefangene; über 70 Jahre 12: 11 M., 1 W.

Früher schon einmal bestraft sind 1110: 945 M., 165 W., darunter 692 M. und 93 W. mit Strafarbeit; auf die Städte kamen 785, auf die Landdistrikte 741 Gefangene, wobei die Männer eine Differenz von 41, die Weiber nur von 3 aufweisen. Unter den Rückfälligen sind die Diebe mit 37,05 %, andere Verbrecher mit 12,72 % vertreten.

Bezüglich der Zellenbenützung in den Gemeinschaftsanstalten finden sich ganz ähnliche Verhältnisse wie im Jahre 1881/82.

Grobe Vergehen kamen hinsichtlich der Disciplin in dem Berichtsjahre keine vor, dagegen 3 Entweichungen; ein Entflohener wurde nach einem Vierteljahr wieder beigebracht, die beiden andern blieben verschwunden (Akershus 1, Trondhjem 2); einer derselben war ein sehr geübter und bekannter Ausbrecher, der deshalb mit Fussfesseln versehen war, trotz dieser aber seine Flucht ermöglichte. Ausserdem kamen noch verschiedene Fluchtversuche vor. Disciplinarfälle waren es im Ganzen 239, davon 185 bei den

Männern, 54 bei den Weibern; Straffällige 178: 137 M., 41 W. Prügelstrafen wurden 45 erkannt.

Kirchen- und Schulverhältnisse bieten nichts besonders Erwähnenswerthes; Lehrer und Geistliche sprechen sich im Allgemeinen befriedigt aus.

Bezüglich der Gesundheitsverhältnisse ist anzuführen, dass an bedeutenderen Krankheitsfällen 318 (257 M., 61 W.) vorkamen, denen 11 (lauter Männer) erlagen; auch hier zeigt Aageberg wieder bedeutend günstigere Verhältnisszahlen, während es andererseits in leichtern Krankheitsfällen ziemlich höhere Ziffern ausweist. Epidemische Krankheiten kamen keine vor, sodann ein einziger Fall von Phthisis und einige Fälle von Anaemie (sämmtliche im Zellengefängniss). Geisteskrankheiten bezw. krankhafte Verstimmung werden erwähnt 2 in Aageberg, 2 in Akershus, 2 in Bergen, 3 in Trondhjem, in Kristiania endlich keine. Sonstige häufigste Krankheiten waren Katarrhe, Kardialgie etc. Die Sterblichkeit ist im Ganzen 0,84 %.

Arbeitstage waren im Ganzen 314 794 mit einer reinen Einnahme von 210 328 Kronen 31 Oere, wobei das Jahr zu 304 Arbeitstagen gerechnet ist. Besondere Bauten wurden keine aufgeführt. Die Verköstigung beanspruchte durchschnittlich 0,35 Kronen; die Gesammtauslagen beliefen sich auf 805 069,59 Kronen.

Ein drittes noch vorliegendes Heft zu Norwegens Statistik enthält lediglich Tabellen über die Strafrechtspflege im Jahre 1881, aus denen ein Auszug nicht wohl zu geben ist.

Howard Association Report 1878—83.

Die sechs vorliegenden Jahresberichte — die beiden neuesten geben wir unter der Rubrik Bibliographie — beweisen das fortdauernde, eifrige, umsichtige und unermüdliche Streben dieser Gesellschaft auf dem Gebiete des Gefängnisswesens im weitesten Sinne des Wortes, man könnte sagen für Gegenwart, Zukunft und Vergangenheit. Denn wie die Howard Association einerseits die Verbesserung der Gefängnisszustände Englands mit allen ihr zu Gebot stehenden Mitteln anstrebt, so sucht sie andererseits zur Hebung socialer Misstände, z. B. Ueberfüllung der Wohnungen, Vernachlässigung der Kinder, Trunksucht u. s. w. beizutragen und so die Begehung von Verbrechen zu verhüten und endlich durch Unterstützung der entlassenen Gefangenen diese vor Rückfall zu bewahren und künftighin als nützliche Bürger zu erhalten. Jeder ihrer einzelnen Jahresberichte enthält nicht mehr als 20 Seiten, dabei aber einen ausserordentlich reichen und sehr werthvollen Inhalt; ausserdem gibt die Gesellschaft noch jedes Jahr verschiedene Flugblätter und Broschüren heraus, von welchen eine ganze Reihe bei der Redaction eingelaufen sind, deren wir nur eine der letztern, die unter dem Titel Vagrancy and Mendicancy (Landstreicher- und Bettler-

thum) erschien, ihres sehr interessanten Inhaltes willen und des Umstandes wegen hervorheben wollen, dass wohl manche städtische Armencommission darin finden würde, dass es in diesen Dingen in England gar vielfach tout comme chez nous zugeht, und eine Gemeinde freundnachbarlich einer andern ihre hilfsbedürftigen und Unterstützung begehrenden Elemente übermittelt und die Magistrate von Strafen absehen, wenn der unbequeme Reisende nur weiter zieht. Die Broschüre meint, solche Humanität gleiche der fragwürdigen Güte zartsinniger Damen, die die Schnecken in ihrem eigenen Garten nicht umbringen mögen und sie darum über die Mauer in des Nachbars Garten werfen. Auch die Tagespresse wird von der How. Assoc. sehr fleissig benützt zur Verbreitung ihrer Ideen und es sind eine ganze Menge solcher Blätter mit Artikeln namentlich ihres Secretärs, Herrn William Tallack, durch diesen der Redaction übersendet worden. Des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten wird, wie wir nebenbei bemerken wollen, in den Berichten mehrfach in höchst ehrenvoller Weise für denselben gedacht — so heisst es z. B. 1878: „Der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten (union of german prison officiers), eine sehr intelligente Körperschaft, ist eine Gesellschaft, die mit grossem Nutzen durch Gründung ähnlicher Vereine in andern Ländern nachgeahmt werden dürfte", — und ebenso seines Organs, der Blätter für Gefängnisskunde („die Zeitschrift Blätter für Gefängnisskunde behalten ihr Interesse und ihren Werth als Mittel von Fachmittheilungen unter den einsichtsvollen Gefängnissbeamten des Reiches". How. Ass. Rep. v. 1881, ähnlich 1883).

Die eifrige Thätigkeit der Howard Association kann gerade in den letzten Jahren sich mancher Erfolge rühmen, manche Verbesserungen in Englands Gefängnisswesen sind auf ihre Anregung erfolgt oder angebahnt worden; so die Verminderung der bisher ausserordentlich zahlreichen Gefängnisse für kürzere Strafen (county and borough prisons) von 113 auf 68, die allgemeine Anerkennung der Nothwendigkeit einer Reform der englischen Gesetzgebung über die Tödtung (homicide laws), die in Aussicht genommene bessere Classificirung der Sträflinge, allerneuestens die Gestattung von Besuchen bei weiblichen Gefangenen durch von den Local-Magistraten approbirte Damen (Report v. 1885) u. s. w. — Bekanntlich kämpft die Howard Association in sehr energischer Weise gegen die Todesstrafe bezw. für eine mit Sicherheit eintretende Strafe des Mordes (was bei der Todesstrafe sehr wenig zutrifft, da einerseits viele Begnadigungen erfolgen, anderseits die Geschworenen in England eine gewaltige Scheu davor haben, einen Wahrspruch auf Mord zu geben); sie bemüht sich lebhaft für Durchführung, resp. Einführung der Trennungshaft, mindestens aber besserer Classification und Trennung, wobei unter Anderm auch besonders im Bericht von 1879 auf die mannigfaltigen Mängel, die sich durch die Untersuchung der kgl. Commission beim irischen System ergeben haben, hingewiesen und das ihm so vielfach in zu weit gehender Weise gespendete Lob auf ein richtigeres Maass reducirt wird (welch bedenkliche Zustände sich dabei ausbilden können, wie namentlich Stuckenberg

in einem Artikel auseinandersetzt, zeigen auch die Vorgänge in der dänischen Strafanstalt Horsens, die bekanntlich dem irischen Systeme folgt, worüber in der Nordisk Tidsskrift von 1884 Heft 1 ein sehr düsteres Bild durch die Ergebnisse der Untersuchungscommission enthüllt ist); sie tritt der in neuerer Zeit sehr straffen Centralisation im englischen Gefängnisswesen als durchaus unenglisch und der übermässigen Ausdehnung des militärischen Elementes in derselben kräftig entgegen, befürwortet bessere Ausbildung des Aufsichtspersonals, wirkt für Ausbreitung der Schutzvereine, Mässigkeitsvereine, Abschaffung der Schuldhaft, Vervollkommnung der Reformatories und Industrieschulen besonders durch möglichste Einschränkung des meist sehr ungünstig wirkenden Einflusses leichtsinniger oder verbrechischer Eltern oder Freunde, grössere Verbreitung des boarding-out Systems statt der Anstaltserziehung, kurz für alle denkbaren Massregeln der Verbesserung in dem Gefängnisswesen und den damit in Zusammenhang stehenden Gebieten. — Und bei alledem verfügt die Gesellschaft nur über ziemlich bescheidene Mittel, 600—700 L. St. jährlich; der neueste Bericht von 1885 z. B. zeigt 631 L. 6 sh. 10 ₰ und enthält eine besondere Bitte um vermehrte Beiträge, wozu wir ihr nur besten Erfolg wünschen wollen, damit sie ihrer Aufgabe immer mehr nachkommen könne.

Die Anerkennung der Presse fehlt ihr dabei nicht, wie uns wiederum verschiedene in England erscheinende Zeitungen — darunter auch die deutschgeschriebene „Londoner Zeitung, Hermann“ — beweisen, die längere Aufsätze über die Thätigkeit der Gesellschaft bringen und sie in beifälligster Weise besprechen. Bei dieser Gelegenheit möge noch eines Artikels der Allgemeinen Oesterreichischen Juristenzeitung von 1880 Nr. 45, der auch in „Der Gerichtssaal“ Heft 5 1880 abgedruckt ist und namentlich ihre Wirksamkeit in Betreff der Todesstrafe behandelt, gedacht werden.

Die „Pall Mall Gazette“ vom 21. Februar 1884 bringt unter dem Titel: The society of friends (Die Gesellschaft der Freunde) von W. Tallack einen Artikel über die Wohlthätigkeitsanstalten der Quäker, die sich auch „Freunde“ nennen, dem wir nachstehenden Auszug entnehmen. Dieselben sind zwar die kleinste Religionsgesellschaft des vereinigten Königreichs, da sie in Grossbritannien und Irland zusammen nur etwa 18 000 Köpfe zählen, besitzen aber im Verhältniss zu dieser Anzahl gegenüber andern derartigen Körperschaften in ihrer parlamentarischen Vertretung, auf dem Gebiete der Wohlthätigkeit, sowie in Bank-, Eisenbahn- und Manufactur-Unternehmungen sehr grossen Einfluss.

In London und dessen nächster Umgebung giebt es ungefähr 2000, die sich in 22 Congregationen oder Versammlungen (meetings) theilen; sie besitzen hier aber eine ganze Reihe von Wohlthätigkeitsinstituten, deren eines der bedeutendsten das Bedford Institute, so genannt nach einem verstorbenen Wohlthäter Peter Bedford, und gleichsam der Mittelpunkt der

übrigen ist. In diesen Instituten besuchen wöchentlich etwa 1800 Personen, jugendliche und erwachsene, die Schulen und andere hier stattfindende Vereinigungen, welche zwar alle Tage stattfinden, besonders aber am Sonntag, Samstag Abend und an Feiertagen. Etwa 130 Quäker und andere Personen wirken in denselben als Lehrer und Gehilfen; das durch Subscriptionen gesammelte Einkommen beträgt jährlich ungefähr 2100 L. (42000 ℳ). Die Arten ihrer Thätigkeit sind äusserst mannigfaltig; wir finden Leihbibliotheken, Traktatvertheilung, Vorlesungen mit Darstellungen durch Zauberlaternen, Jugendvereine zu gegenseitiger Besserung, Mässigkeitsvereine, Kricket- und Fussball-Gesellschaften, Versammlungen für Mütter, Nähklassen, Clubs zur Beschaffung von Windeln, Bett- und Schuhzeug, Schulklassen für Erwachsene, eine Kochschule, Pfennigbanken, eine Bibelfrau, eine besondere Amme, Wöchnerinnengesellschaften, systematische Districtsbesuchvereine und endlich freie Sonntagsfrühstücke für Heimathlose neben noch andern Wohlthätigkeitswerken hier aufgeführt.

Besonders die Bestrebungen der Mässigkeitsvereine werden eifrigst gepflegt; im Jahr 1883 haben sich im Bedford-Institute allein 536 Erwachsene und 385 Jugendliche zur Mässigkeit verpflichtet; ebenso in der Zweiganstalt von Ratcliff wird diesem Punkt besondere Aufmerksamkeit geschenkt. (Von welch ganz anderer und viel höherer Bedeutung die Mässigkeitsvereine in England sind als etwa bei uns, geht daraus hervor, dass nach sichern Berechnungen in einem Jahr 126 Millionen Pfund (2520 Millionen Mark) für geistige Getränke ausgegeben werden.) Damit in Zusammenhang stehen die Bestrebungen zur Verminderung der übermässig zahlreichen Wirthschaften und der Wirkungen der Uebervölkerung der Wohnungen. Dazu dienen theilweise die oben erwähnten Spielgesellschaften, Ausflüge im Sommer etc., im Winter die Bibliotheken, Vorlesungen u. dgl. Zeitweise werden auch gewerbliche Ausstellungen veranstaltet, die nach verschiedenen Richtungen sich sehr wohlthätig erweisen. So wird von einer im Bedford-Institute stattgehabten Ausstellung berichtet, wozu auch die Zweiginstitute ihre Aussteller schickten und wobei 50 L. an Preisen vertheilt wurden. Es waren sehr viele Ausstellungsgegenstände vorhanden und die meisten fanden auch Käufer; es gab da mathematische Instrumente, Schreibpulte, feinere Schreinerarbeiten, Schnitzarbeiten verschiedener Art, Kleider, Lederarbeiten, Fusszeug, allerlei Nadelarbeiten, Zeichnungen, Gebäudemodelle, Bürsten, Buchbinder-, Seiler-Arbeiten u. s. w., in einem besondern Gemach waren auch während drei Tagen Erzeugnisse der Kochkunst ausgestellt. Diese Ausstellungen haben sich ausgezeichnet bewährt und werden von dem Verfasser sehr empfohlen.

Bei dem Bedford Institute ist mit sehr gutem Erfolg eine Kaffee-Wirthschaft errichtet worden; ein weiteres Institut, das ausserordentlich wohlthätig wirkt, ist eine Reconvalescenten-Anstalt, in der in wenigen Jahren mehr als 1000 Personen, meistentheils Arme des Ostendes von London, darunter viele der frühern Besucher von Bedford Institute oder einer Zweiganstalt, Unterkunft fanden: es muss hier für Wohnung und

Kost von jedem Insassen wöchentlich 7 Shilling (7 ℳ) und für die Kinder die Hälfte bezahlt werden.

Grosse Aufmerksamkeit wird auch den Schulen für Erwachsene, wobei das niederste Alter das 18. Lebensjahr ist, geschenkt, nicht blos in London, sondern noch in verschiedenen andern Städten, wie Birmingham, Hull, Bristol, Sheffield etc. Die Kinder bilden eine besondere Schulabtheilung. Den Erwachsenen wird dabei möglichste Selbstbetheiligung auch an der Auswahl der Schriftstellen z. B., die gelesen und erklärt werden, nicht blos gestattet, sondern zur Pflicht gemacht, so dass die Lehrer gewissermassen selbst als Mitschüler theilnehmen; auch tragen jene theilweise zu der Beschaffung der mit der Schule verbundenen Auslagen bei und halten eine gemeinschaftliche Kasse zur Unterstützung in Krankheits- und Unglücksfällen. Solche Schulen bestehen für Erwachsene beiderlei Geschlechtes. Theater- oder Tanzvergnügungen werden nicht befördert. Schliesslich wird hervorgehoben, dass sich bei all' diesen Veranstaltungen die Quäker durchaus von aller Proselytenmacherei ferne halten, ja dass die allerwenigsten der Besucher dieser Schulen etc. der Religionsgesellschaft jener angehören, obwohl sie, und wahrscheinlich nicht zu ihrem Schaden, Manches von dem Geiste derselben aufnehmen: „Christliche Unabhängigkeit und Mannhaftigkeit, Selbsthilfe und Selbstentwickelung werden in geistigen sowohl als in weltlichen Dingen als vornehmste Lebenszwecke erweckt und befestigt."

Reformatories und Industrieschulen.

Für die Leser des in Band XIX. S. 243 unter obigem Titel enthaltenen Aufsatzes ist es vielleicht nicht ohne Interesse, auch die von der Howard Association auf Aufforderung des Unterstaatssecretärs des Ministeriums des Innern als Beitrag zu einem Gesetzentwurf über die Ausdehnung der Wirksamkeit dieser Anstalten ausgesprochenen Bemerkungen kennen zu lernen. Vor Allem glaubt sie, dass der überaus ungünstige Einfluss, den liederliche Eltern und sogenannte „Freunde" auf die in den betreffenden Anstalten befindlichen Kinder durch Wegnahme aus denselben (hievon unten ein Beispiel) und Verleitung auf den Weg des Verbrechens oder Lasters ausüben, aufzuheben wäre, da die Rechte der Kinder selbst und die des Staates denen solcher Leute unbedingt vorgehen müssen: sie sollten deshalb bis zu ihrem 21. Jahre jedem Einfluss der letzteren entrückt werden, ein Prinzip, welches erfolgreich in mehreren amerikanischen Staaten befolgt wird. Sodann wird eine erheblich stärkere Beiziehung der Eltern zu den Kosten empfohlen, da sie durchschnittlich nur $^1/_{20}$ (1 Shilling auf das Pfund) tragen, was durch Vermehrung der Polizeibefugnisse wohl erreicht werden könnte. Für ein System zwiefacher Controle, wie die kgl. Commissäre es wünschen, die noch das Erziehungsdepartement beiziehen

wollen, ist die Howard Association nicht, aber dafür, dass die Lehrer besser bezahlt würden. Ebenso ist sie gegen eine von manchen Seiten gewünschte Ausdehnung des Unterrichts-Stoffes und -Kreises, will vielmehr die Erziehung für Landbau und Handwerk beibehalten wissen. Schliesslich wird noch als wesentliches Erforderniss eine genaue Classification der betr. Kinder verlangt und als das am meisten zu erstrebende Ziel — das allen Reformatories etc. vorzuziehen wäre — die Ermöglichung einer Sicherung der bessern Ausübung der elterlichen Gewalt durch die Eltern oder sonstige Verwandte oder mangels solcher die Unterbringung der Kinder bei andern vertrauenswürdigen Personen aufgestellt. Hierin soll besonders Massachusetts gute Erfolge erzielt haben, so dass sich die Zahl der Kinder in den Reformatories um 50 % vermindert hat; erst wenn die Unmöglichkeit dieser Massnahmen sich im einzelnen Fall herausgestellt hat, werden die Reformatories oder ähnliche Anstalten in Anspruch genommen. Die hieraus erwachsenden bedeutenden moralischen und finanziellen Vortheile lassen die Annahme dieses Systems besonders empfehlenswerth erscheinen.

Diesen Auslassungen schliesst sich in ähnlichem Sinne ein von William Tallack in den „Times“ vom 10. Februar 1885 veröffentlichter Artikel über die Rechte verwahrloster Kinder an, der es bedauert, dass der Minister des Innern kürzlich in einem Rundschreiben die Auswanderung oder Sendung auf See von Zöglingen der Reformatories etc. ohne jeweilige volle Kenntniss und Zustimmung ihrer Eltern verboten hat. Als Beispiel des Missbrauchs, den manche Eltern mit diesen ihren Rechten treiben, wird erzählt, dass ein mehrfach bestrafter Vater seine kleine Tochter während eines halben Jahres 12 mal in eine Arbeitsschule gebracht und wieder herausgenommen hat. Ein anderer Artikel des „Daily Chronicle“ v. 9. April 1885 von T. B. Baker betont ebenfalls besonders die Nothwendigkeit der möglichsten Ausschliessung des schlimmen Einflusses der Eltern. Weitere Artikel über diese Frage, die namentlich die Vorschrift missbilligen, dass ein Kind, bevor es in ein solches Reformatory gebracht werden kann, mindestens 10 Tage vorher eingesperrt werden muss und hiefür lieber häusliche Züchtigung angeordnet sehen würden, finden wir in einer frühern Nummer der „Times“ (21. September 1880). Diesen schliessen sich noch einige von der How. Association herausgegebene Flugblätter an, eines von 1881, betitelt Juvenile Offenders (jugendliche Verbrecher), in dem besonders das vorhin erwähnte System von Massachussets behandelt wird, und ein weiteres von 1884: The supervision of pauper and friendless children (Die Ueberwachung armer und freundloser Kinder). — Eine sehr umfassende Behandlung der ganzen Frage der verwahrlosten Kinder findet sich in den Bulletins de la Société générale des prisons von 1885 Heft 1—5 von Gerville Réache.

The Cellular (but not rigidly solitary) system of imprisonment as carried out at the prisons of Louvain, Amsterdam etc. Issued by the Howard Association, London 1883.

Das recht wirksam geschriebene Flugschriftchen des eifrigen Secretärs der Howard Association, William Tallack, war schon vor 13 Jahren zuerst erschienen und liegt jetzt in einem neuen Abdruck vor. Es knüpft an eine Reise an, die sein Verfasser zu dem Besuche der belgischen und holländischen Gefängnissanstalten gemacht hatte, und über die er nun hier berichtet als eifriger Anhänger des Zellensystems, das bekanntlich in England nur sehr theilweise angewendet wird, und von dessen Strafanstaltsverhältnissen man in Belgien sehr despektirlich sprach. Die französische Zeitschrift „Bulletin de la société générale des prisons" brachte in ihrem Dezemberheft 1884 eine vollständige Uebersetzung des Schriftchens, dem wir hiemit für England günstigen Erfolg seiner Bestrebungen wünschen.

The Debate of the motion for the second reading of the bill for the abolition of capital punishment; in the house of commons, Wednesday June 22. 1881. London, Cornelius Buck. 1881.

Capital punishment. A paper in favour of the abolition of capital punishment by Frank Pyman. Hartlepool 1880.

Summarised Information on Capital punishment (issued by the Howard Association London).

A daugerous penalty (iss. b. the How. Ass. London) 1884.

La pena capital por Pedro Otero (aus der Reforma penitenciaria) 1885.

Im Anschluss an die in Bd. XII. S. 349/50 besprochenen Schriften über die Todesstrafe ist hier über einige seither weiter erschienene, welche deren Abschaffung behandeln und die wir, abgesehen von der zuletzt erwähnten, ebenfalls der Howard Association (von ihr auch theilweise herausgegeben) verdanken. Wenn die Frage der Abschaffung in England auch noch viele Gegner zählt, da ihre zweite Lesung im Parlament mit 175 Nein gegen nur 79 Ja abgelehnt wurde, so hat sie doch auch viele Anhänger, wie die dem erstgenannten Hefte beigegebene Sammlung von Aeusserungen der Presse über die betr. Parlamentsverhandlungen beweist. Ein Parlamentsmitglied war zum Beweise der Rechtmässigkeit und Nothwendigkeit bis auf Noah zurückgegangen, was seitens eines andern bei des erstern „antediluvianischem Conservativismus" nicht für wunderbar erklärt wurde, während ein Dritter darauf hinwies, dass wenn man in der Schrift noch weiter zurückgehe, man finde, dass der erste Mörder nicht mit dem Tode bestraft worden sei. Aber trotz dieser theilweise so schwachen Gegengründe wider die Abschaffung und trotz der guten Vertheidigung derselben

war kein günstiges Resultat zu erreichen, auch der Minister des Innern sprach dagegen. Dass aber wegen eines solchen Misserfolges die Howard Association sich in ihrem Kampfe gegen die Todesstrafe nicht abschrecken lässt, beweisen die drei andern oben bezeichneten Schriftchen, von denen auch das von Pyman herausgegebene unter ihren Auspizien entstanden ist. Es ist dies ein Vortrag, der im Jahr 1878 in Manchester gehalten worden war und in sehr klarer Weise die Gründe für Abschaffung der Todesstrafe auseinandersetzt und damit seine Aufgabe jedenfalls ganz gut erfüllt.

Die beiden andern englischen Abhandlungen sind gleichfalls für ihre Sache sehr geschickt und wirksam geschrieben, namentlich durch Aufzählung einer Anzahl in der neueren Zeit ergangener Todesurtheile, deren Unrichtigkeit sich später herausstellte und die theilweise vollzogen worden waren, was ja stets der schwerste Vorwurf gegen die Todesstrafe sein muss.

Auch die spanische Bearbeitung der Frage ist recht hübsch, freilich mit etwas viel Pathos vorgetragen, das aber in der stolzen kastilianischen Sprache sehr hübsch klingt und wohl in ihrer Heimath eine eindringlichere Wirkung thut als eine nüchterne deutsche oder englische Auseinandersetzung, die aber auch nothwendig ist gegenüber dem neuen Strafgesetzentwurf, der die Todesstrafe in ziemlich ausgedehntem Maasse beibehalten will.

Ausser den genannten Schriftchen liegen uns noch verschiedene Nummern von 1880—84 der Times, des Evening Standard, der Daily News, des Echo und des London Figaro vor, die sich sämmtlich mit der Todesstrafe und bezw. deren Abschaffung befassen, meist von dem unermüdlichen Secretär der Howard Association, Mr. William Tallack herrührend und vorzugsweise statistische Notizen über das Verhältniss der Zahl der Todesurtheile zu der Zahl der Executionen derselben in den verschiedenen Ländern Europas und Nordamerikas enthaltend; besonders ist noch eine Rede John Brights über die Todesstrafe hervorzuheben, die er auf einer Versammlung der University College Debating Society unter grösstem Beifalle gehalten und die denselben auch entschieden verdient hat. Der Figaro enthält zugleich ein Portrait des Parlamentsmitgliedes Mr. Pease (jetzt Sir J. Pease), von dem die oben zuerst genannte Bill eingebracht worden war.

The punishment and prevention of crime by Col. Sir Edmund F. Du Cane etc. London, Macmillan and Co. 1885.

In dem obengenannten Verlag ist eine Reihe kurzgefasster Werkchen unter dem Sammeltitel: The english citizen, a series of short books on his rights and responsibilities. Edited by Henry Craik etc. (Der englische Bürger, eine Reihe kurzer Werke über seine Rechte und Pflichten, herausgegeben etc.) erschienen, die von der englischen wissenschaftlichen und Tages-Presse auf's Günstigste beurtheilt wurde und als deren eines eben

jetzt das obengenannte von dem bekannten und verdienten Leiter des englischen Gefängnisswesens ausgegeben worden ist. Das 232 Seiten Text enthaltende Buch zerfällt in 8 Capitel mit folgenden Titeln: 1. Verbrecher und Strafen; 2. Strafen im Mittelalter, Hinrichtungen; 3. Gefängnisse in frühern Zeiten; 4. moderne Gefängnisse; 5. Transportation; 6. Strafknechtschaft; 7. Aufsicht, Schutzvereine; 8. das Präventivsystem — Jugendliche — Reform- und Industrie-Schulen. — Da uns das Werkchen selbst nicht vorliegt, sondern nur das eben wiedergegebene Inhaltsverzeichniss, kann natürlich auch nichts weiteres diesen Zeilen beigefügt werden, welche lediglich den Zweck haben, Interessenten darauf aufmerksam zu machen. Das Format ist ein sehr handliches Octav und es kostet das Werkchen $3^1/_2$ Schilling.

Monograph on sentences for crime, written for the national conference of charities and corrections by Frederick Howard Wines etc. Springfield Jll. H. W. Rokker etc. 1885.

Die vorliegende kleine Monographie über Strafurtheile ist, obwohl zunächst für amerikanische Verhältnisse berechnet, doch auch für weitere Kreise nicht ohne Interesse, da ja die überall wichtige Frage darin behandelt wird, was mit dem festgenommenen und überführten Verbrecher zu geschehen habe. In dem ersten Theil des Schriftchens wird „das unbestimmte Urtheil“ (the indeterminate sentence), d. h. ein Urtheil auf Einsperrung, deren Dauer weder durch Gesetz noch durch Gericht, ohne Maximum und ohne Minimum, festgesetzt ist, behandelt. Diese Frage ist nun zwar nicht neu, vielmehr schon Jahrhunderte alt (vgl. Berner, Lehrb. d. d. Strafrechts S. 219); Wines greift aber nicht weiter zurück als 1829, wo der Erzbischof Whateley von Dublin die Ansicht aufstellte, dass der Uebelthäter nicht für einen bestimmten Zeitraum eingekerkert, sondern zur Verrichtung einer gegebenen Menge Arbeit verurtheilt werden sollte; er bespricht dann die Ideen von Maconochie, den Brüdern Hill und Bonneville de Marsangy, welche sämmtlich für unbestimmte Urtheile eintreten mit der Consequenz, dass, wenn ein Verbrecher sich als unverbesserlich erweise, er dann auch lebenslang in Gewahrsam zu behalten sei, und weist auf den Unterschied zwischen dem System der indeterminate sentences und jenem des ticket-of-leave. In einer Unterabtheilung mit dem Titel: „The indeterminate sentence ideally considered“ stellt er dann die verschiedenen Vorzüge und Urtheile solcher unbestimmten Urtheile gegenüber den zeitlich bestimmten dar, wobei von einer Abhandlung Brockway's „über Gefangene und deren Besserung“ für den Londoner internationalen Congress ausgegangen wird, der sich darin gegen bestimmte Urtheile als in jedem Falle der Besserung hinderlich ausspricht. Es wird nun ausgeführt, dass kurzzeitige Strafen, wenn oft wiederholt, durchaus nutzlos, ja schädlich sind,

lange dagegen in ihrer Dauer oft unnöthig verlängert erscheinen, daher ebenfalls nur verderblich wirken können. Ein weiterer Einwand gegen bestimmte Urtheile ist ihre häufige Ungleichheit, die bei an und für sich gleichen Fällen bei einem gegebenen weiten Strafrahmen gar oft zu Tage tritt, während umgekehrt manchmal wieder gewisse Strafsätze als beinahe übliche und feststehende bei ungleich schweren Vergehungen ausgesprochen werden. Als fernerer Grund — der nun für Deutschland glücklicherweise nicht mehr zutrifft — wird angeführt die Verschiedenheit der Strafgesetzbücher; so kann möglicher Weise der gleiche Einbruchsdiebstahl in Alamba unter Annahme mildernder Umstände mit einem Jahr Gefängniss bestraft werden, während der gleiche Verbrecher unter gleichen Umständen in Louisiana gehängt würde und in New-Jersey mit einer Geldstrafe von 10 Dollars durchkommen könnte. Zur Begründung der unbestimmten Urtheile wird auch von Manchen behauptet — was Wines selbst nicht thun möchte — dass bei der Unmöglichkeit, die Strafe der Schuld anzupassen, die Vergeltung kein Zweck der Strafe sein könne. Der Verfasser meint, ein solcher Grund könnte die öffentliche Meinung gegen das unbestimmte Urtheil einnehmen — er hat auch deshalb in einer am Schlusse angehängten Note noch weiter sich hierüber ausgelassen — und seine obenangeführten Gewährsmänner Crofton, Marsangy und Maconochie seien der festen Ueberzeugung, dass die Strafe vergeltend und exemplarisch sein müsse. Als besonderes Kennzeichen des unbestimmten Urtheils erscheint die Möglichkeit der Erreichung zweier Zwecke, einerseits die Besserung der dieser Fähigen, anderseits die dauernde Befreiung der Gesellschaft von unverbesserlichen Verbrechern, was nun näher ausgeführt wird. (Der How. Ass. Rep. von 1881 tritt auch eifrig für unbestimmte Urtheile bei Gewohnheitsverbrechern und Rückfälligen ein.) Gegen früher, wo für die einzelnen Verbrechen festbestimmte Strafen vorgesehen waren, kam man in jetziger Zeit dazu, einen ziemlich weiten Strafrahmen aufzustellen, innerhalb dessen dann im concreten Fall die Strafe richterlich festgesetzt wird, allein dies genügt aus mehrfachen Gründen nicht; es soll darum beim Criminalrecht die Gewalt sich dreifach theilen: die Gesetzgebung bestimmt, was ein Verbrechen ist, das Gericht erkennt über Schuldig und Nichtschuldig und die Executive, speciell die Gefängnissverwaltung entscheidet, ob und wann die Zwecke der Einschliessung erfüllt erscheinen und der Gefangene freigelassen werden kann. Nach einer Recapitulation des Gesagten mit beigefügten Vorbehalten untersucht Wines im Abschnitte: „The indeterminate sentence considered practically“ die practischen Schwierigkeiten, welche sich der Durchführung entgegenstellen. Diese verlangt nach Wines vor Allem für die Union einmal vollständige Revision des Strafgesetzbuches und sodann durchgängige Aenderuug des Gefängnisssystems. Eine Unterscheidung nach der Eintheilung des Gesetzes in Verbrechen und Vergehen für Anwendung der unbestimmten Urtheile scheint dem Verfasser, wie vielfach sie auch nach der einen oder andern Seite verlangt wird, zur Erreichung der damit beabsichtigten Zwecke nicht thunlich. An den Ge-

fängnissdirector aber müssten die höchsten Anforderungen bezüglich Menschenkenntniss, Menschenfreundlichkeit, hoher Einsicht, Gerechtigkeit, Festigkeit und Sittlichkeit gestellt werden, Forderungen, welche die Möglichkeit der Auffindung solcher Männer immer sehr schwierig machen werden, besonders bei der Richtung der Gedanken auf Politik, wie dies in Amerika der Fall ist. (Wir finden hier ganz ähnliche Aufstellungen, wie bei Kräpelin [vgl. Bd. XVII. S. 340ff.], wenn auch von andern Grundsätzen ausgehend.) Der Verfasser glaubt deshalb, dass Angesichts dieser Schwierigkeiten die unbestimmten Urtheile kaum jemals mehr als ein Ideal sein werden und untersucht dann in einem 2. Theil die vorläufige Entlassung (conditional liberation). Hier wird zunächst ein Ueberblick der geschichtlichen Entwicklung des ticket-of-leave-Systems gegeben, daran schliesst sich ein Wort über das irische System, und hierauf folgt eine gedrängte Besprechung des in der Besserungsanstalt (Reformatory) Elmira im Staate New-York eingeführten Systems. Dieses ist ein Mittelding zwischen der blossen vorläufigen Entlassung bei einem zeitlich bestimmten Urtheil und einem unbestimmten Urtheil, indem zwar ein Maximum des Aufenthalts (5 Jahre) bestimmt ist, aber kein Minimum, die Entlassung vielmehr nach eingetretener Besserung geschehen kann. Es werden aber nur Gefangene im Alter von 16 — 30 Jahren aufgenommen; dieselben sind in Klassen eingetheilt, steigen in diesen allmälig auf, können aber auch bei schlechtem Verhalten wieder zurückversetzt werden, und werden schliesslich auf Ehrenwort (parole) bedingt entlassen. (Eine nähere Schilderung findet sich in Nord. Tidsskr. 1884 S. 294ff.) Die Einrichtungen in Elmira sind übrigens nach dem Bericht der How. Assoc. pro 1885 theilweise von unsern Begriffen eines Gefängnisses sehr abweichend: so erscheint daselbst wöchentlich eine Zeitung, den Gefangenen stehen überdies auch andere Tagesblätter zur Verfügung; als Lectüre dienen ausserdem u. A. die Romane von Dumas, Eugène Sue etc.; es wird viel gezeichnet, gemalt, daneben finden auch musikalische Unterhaltungen statt.

Eine Art unbestimmter Urtheile, noch enger als diese amerikanische hat ja auch v. Holtzendorff vorgeschlagen in „die Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafen", wonach das Gericht ein Minimum und ein Maximum bestimmt, wobei dann von der Aufführung des Gefangenen die Abkürzung abhängt, während er freilich von dem ganz unbestimmten Urtheil nichts wissen will.

Bezüglich der Gefängnisssysteme entscheidet sich Wines für keines ausdrücklich und meint, jenes System sei das beste, das am besten ausgeführt werde (that system is best, which is administered best).

Es werden nun noch kurz die Mittel zur Erzielung der Besserung der Gefangenen: Arbeit, Unterricht und Religion, die Kriterien für ihre Besserung, die fortschreitende Classification und das Markensystem sowie die Bedingungen für die vorläufige Entlassung besprochen. Bei dem letzten Punkt wird besonders auf Elmira Reformatory abgehoben, wo die auf Parole Entlassenen einer ziemlich umfassenden Aufsicht unterworfen bleiben:

der Entlassene soll sich direct an seinen künftigen Aufenthaltsort begeben und mindestens 6 Monate dort bleiben, jeweils am 1. des Monats an den Superintendent der Anstalt Bericht erstatten, ohne dessen Zustimmung seine Stelle nicht wechseln, ein ehrsames Leben führen und sich berauschender Getränke enthalten. Zum Schlusse citirt der Verfasser eine Stelle aus dem nachgelassenen Werke (the state of prisons) seines Vaters, welcher sich warm für die unbestimmten Urtheile ausspricht und ihren endlichen Sieg vorhersieht, für jetzt aber nur eine beschränkte Anwendung — mit einer durch die Gerichtshöfe bestimmten Maximaldauer der Strafe — empfiehlt, wozu unser Verfasser auch noch die Bestimmung der Minimaldauer beifügen möchte und seinen frühern Ausspruch wiederholt, dass das unbestimmte Urtheil ein Ideal, die bedingte Entlassung eine weise und ausführbare Massregel sei. Die Hauptsache aber bleibt immer die richtige Behandlung der Gefangenen und hier ist eben die Persönlichkeit des Vorstandes entscheidend.

In einer beigefügten Note werden noch einige Aussprüche de Marsangy's, Crofton's und J. A. Farrer's über den Zweck der Strafe citirt, wodurch der vergeltende Charakter derselben betont und als richtig dargestellt wird, und ausgeführt, dass der erste Zweck aller Strafgesetze die Unterdrückung des Verbrechens und nicht die Besserung oder Bekämpfung der Verbrecher sei. Die Gefängnissdisciplin sei daher auch nicht blos mit Rücksicht auf die Insassen desselben, sondern auch auf die ausserhalb befindlichen einzurichten, denn, so schliesst die Schrift, die Verhütung des Verbrechens ist des Gesetzes höchster Zweck.

Aus dieser kurzen Inhaltsangabe erhellt wohl die Richtigkeit unseres einleitenden Satzes, selbst wenn man mit dieser oder jener in der Schrift auftretenden Ansicht nicht ganz einverstanden sein möchte.

Eighth biennial report of the board of State commissioners of public charities of the State of Illinois. Presented to the governor November 1884. — Springfield, Illinois. H. W. Rokker, State printer and binder 1885.

Der von dem Secretär dieser Staatscommission der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten des Staates Illinois, Herr F. H. Wines, der Redaction freundlichst übersandte 8. Zweijahresbericht enthält auf 282 Seiten ein mit grösstem Fleiss gesammeltes, nach verschiedenen Richtungen hin sehr interessantes Material. Im Ganzen sind in Illinois 10 staatliche Wohlthätigkeitsanstalten, die hier behandelt werden: 4 Irrenanstalten, in Jacksonville, Elgin, Anna und Kankakee, bestehend seit 1857, 1869 (2) und 1877, ein Taubstummeninstitut zu Jacksonville, im Jahr 1839 gegründet; ebendaselbst seit 1849 eine Blindenerziehungsanstalt, ein Waisenhaus für Kinder von Soldaten seit 1865 in Normal, ein Asyl für schwachsinnige Kinder in

Lincoln seit 1865, eine Augen- und Ohren-Heilanstalt ebenfalls seit 1865 in Chicago und eine Reformschule seit 1867 zu Pontiac. Das Buch enthält 9 Capitel, deren erstes unter dem Titel die Staats-Institute (the State institutions) die allgemeine Uebersicht über die genannten Anstalten, ihre Organisation, die Befugnisse der Beamtungen derselben, der Staatscommission, die finanziellen Verhältnisse und die Bewegung ihrer Bevölkerung enthält, was durch eine Reihe von Tabellen erläutert wird. Durchschnittlich in allen diesen Instituten ist die Zahl der Insassen ständig gewachsen, während die Ausgaben für manche durch richtig angebrachte Sparsamkeit sich nicht blos nicht relativ vermehrt, sondern sogar absolut vermindert haben. Immerhin finden wir sehr ansehnliche Summen verwendet, so 1884 nach der obigen Reihenfolge bei 629 Insassen 190 011,83 Dollars, 526: 134 480,52 Dollars, 576: 144 483,13 Dollars, 515: 429 973,82 Dollars, 368: 110 888,55 Dollars, 93: 32 926,21 Dollars, 317: 61 337,22 Dollars, 292: 64 834,39 Dollars; 78: 20 011,99 und 308: 78 110,04 Dollars. Das zweite Capitel bespricht einzelne Punkte der Aufwendungen nach den Voranschlägen, Vorschläge zu Verbesserungen u.s.w.; so ist z.B. unter Anderm für verschiedene Anstalten die Einführung des elektrischen (Glüh-) Lichtes beabsichtigt. Das dritte, sehr umfangreiche Capitel „Provision for the insane“ (Sorge für die Irren) enthält einen historischen Ueberblick über die Entwickelung der Irrenfürsorge in der Union mit einer Menge Details. Das älteste derartige Institut ist das Eastern Lunatic Asylum in Virginia (Datum ist nicht angegeben). Das nächste wurde 1817 in Philadelphia eröffnet (The Friends Asylum), denen dann rasch andere folgten, so dass es heute an öffentlichen und privaten Irrenanstalten mehr als 100 giebt. In einem weitern Capitel wird die Irrengesetzgebung der Vereinigten Staaten, die sehr verschiedenartige Bestimmungen aufweist, behandelt. Besondere Anstalten für irre Verbrecher finden sich nur in New-York und Michigan, die meisten andern Staaten gestatten die Versetzung von solchen aus den Strafanstalten in Irren-Asyle, nur Arkansas verbietet dies ausdrücklich. Während der Untersuchung (inquest) über den geistigen Zustand einer Person, die des Irrsinns verdächtig ist, kann dieselbe in vielen Staaten im Gefängniss (jail) — manchmal auch nur für eine gewisse Zeit — verwahrt werden. Das fünfte Capitel behandelt die Erziehung der Taubstummen. Im Jahr 1880 gab es in Illinois 2202 Solcher, davon enthielt Cookcounty mit der Stadt Chicago allein ein Fünftel; die Anstalt in Jacksonville hat nicht blos in den Vereinigten Staaten, sondern in der ganzen civilisirten Welt die meisten Zöglinge (368 im Jahr 1884), und es erscheint deshalb die Errichtung einer zweiten Anstalt sehr wünschenswerth. Das wirkliche articulirte Sprechen ist noch nicht so streng durchgeführt wie in Deutschland; Zeichen, Sprache, Schreiben und Fingersprache wird noch vielfach daneben angewendet.

Ein mehr in das Gebiet dieser Blätter einschlagender Inhalt findet sich in den folgenden beiden Capiteln. Das erste derselben (VI.) beschäftigt sich mit den weiblichen Verbrechern. Obwohl Gefängnisse an und

für sich nicht oder jedenfalls nur in weiterm Sinne zu den Wohlthätigkeitsanstalten zu rechnen sind, wird hier doch, da die Staatscommissäre auch diese Anstalten zu besuchen haben, von denselben ziemlich ausführlich gesprochen. Die Einrichtungen der Strafanstalten, die für Weiber bestimmt sind, lassen noch Manches zu wünschen übrig. Verbrechen werden in den penitentiaries von Joliet und Chester, leichtere Vergehen (misdemeanours) in den Grafschaftsgefängnissen (county jails) verbüsst; da diese letztern aber, namentlich in Bezug auf Trennung der Geschlechter, sehr mangelhaft sind, so lassen manche Richter bei kleinern Vergehen die schuldigen Frauenzimmer lieber laufen. Dass dies natürlich zu sehr grossen Missständen führen muss, ist klar. Doch sind derartige Zustände nicht auf Illinois beschränkt, finden sich vielmehr auch z. B. im Staate New-York. Als Beispiel des schlimmen Einflusses solcher liederlichen Frauenzimmer wird die Familie Juke aufgeführt. Innerhalb 75 Jahren wuchsen die Nachkommen von 5 dem Laster ergebenen armen Schwestern zu einer Zahl von 1200 Köpfen heran, die dem Staate New-York mehr als $1^1/_4$ Million Dollars kosteten. Es wird die Errichtung eines besondern Weibergefängnisses beantragt, — denn Joliet und Chester sind für beide Geschlechter eingerichtet — wie Massachussets, Indiana und Michigan solche ins Leben gerufen haben, und überhaupt betont, dass viel mehr als seither die Besserung der Gefangenen angestrebt werden sollte. Eigentliche Zellengefängnisse giebt es in der Union nur ein einziges, das Eastern Penitentiary of Pennsylvania in Philadelphia, und selbst hier kann die Einzelhaft in Folge seiner Ueberfüllung nicht streng durchgeführt werden. Es folgt nun eine längere Ausführung über die sog. indeterminate sentence (unbestimmtes, d. h. zeitlich nicht bestimmtes Urtheil) ganz ähnlich wie in der besonders von uns besprochenen Broschüre „Sentences for Crime“ von Wines, und dabei wird die Gründung zweier neuen Anstalten empfohlen, einerseits eine für verwahrloste uud unbotmässige — aber noch nicht bestrafte — Knaben, da Poutiac nur bestrafte aufnimmt, anderseits eine Anstalt für schon bestrafte Mädchen, da eine in Evanston bestehende Industrieschule für Knaben (Industrial School for Girls) solche ausschliesst. Poutiac ist nicht ganz nach dem System der Knaben-Reformatories eingerichtet, da es die Knaben nicht während ihrer Minderjährigkeit, sondern als eigentliches juvenile prison nur für bestimmte Dauer aufnimmt. Wie in Elmira das Prinzip der indeterminate sentences (wenigstens in gewissem Sinn) gilt, so hat der Staat Ohio dasselbe durchaus für alle convicts eingeführt und auch noch einige andere Staaten haben ähnliche bills ihren Legislatoren vorgelegt. Bestimmte Angaben über die Zahl der verbrecherischen weiblichen Personen fehlen, doch waren 1880 immerhin etwa 400 bis 500 unter Anklage ohne jene, die im House of Correction in Chicago sich befanden. Der Bericht hielte es für wünschenswerth, wenn es auch wohl nicht ausführbar sein wird, für junge Mädchen und für Weiber je getrennte Anstalten zu errichten, empfiehlt aber, wenn nur eine Anstalt errichtet werden kann, die weitgehendste Trennung der beiden

genannten Kategorien. Schliesslich führt dieses Capitel noch die Ansichten zweier sachkundigen Damen über weibliche Besserungsanstalten an. Das zweite (VII.) der dem Gefängnisswesen gewidmeten Capitel beschäftigt sich mit den Grafschaftsgefängnissen (county jails). Deren giebt es 99, dazu noch 2 workhouses (in Adams und Peoria county) und the house of correction in Chicago (Cook county). Den Gefängnissvorstehern wurde eine Reihe von Fragen zur schriftlichen Beantwortung über Ursache der Verbrechen, Wirkung der Einsperrung, Möglichkeit der Einzelhaft, Beschäftigung der Gefangenen, Rückfälligkeit etc. vorgelegt, welche hier mitgetheilt wird. Als Ursache wird für neun Zehntel der Verbrechen Unmässigkeit angegeben, die Wirkung der Gefangenschaft wird weit überwiegend als eine schlimme bezeichnet, die Einzelhaft fast durchgängig empfohlen, gearbeitet wird sehr wenig, über die Besserungsmöglichkeit gehen die Ansichten sehr auseinander. Die Gefängnisse sind mit einer einzigen Ausnahme (Cook, wozu Chicago gehört) sehr klein; denn in der einzigen mitgetheilten Tabelle über den Gefangenenstand derselben beim Besuche durch den betr. Commissär hatte das bevölkertste (ausser Cook mit 190) 39, während eine ganze Anzahl nur einen einzigen Gefangenen hatten; dabei überwiegen die Untersuchungsgefangenen weitaus; im Ganzen sind es 751 (719 Männer, 32 Weiber). Die Fluchtverhältnisse sind nicht sehr günstig; es flohen nämlich 90 und nur 20 wurden wieder eingebracht. Unter den 751 befinden sich auch 26 Geisteskranke (s. o.), 2 Zeugen und 3 Schuldner. Eine ganze Reihe dieser county jails war übrigens leer beim Besuche des Commissärs, ja das von Calhoun county wurde schon einige Zeit als Aufbewahrungsort für Bücher und Papiere des Gerichtshofes benützt. Die Mehrzahl — freilich keine sehr grosse — wurde in gutem, manche auch in vortrefflichem Zustande gefunden, viele sind aber auch schlecht und sehr schlecht; so wird das von Alexander county als „das elendeste Loch im ganzen Lande“ (the meanest hole in the whole country) bezeichnet, und der Sheriff soll sich über dasselbe „kräftiger als elegant geäussert haben, so dass seine Aeusserungen das Drucken nicht ertragen“ (the language would hardly bear printing); von dem Gefängniss von Mason heisst es, es sei eines der schlechtesten und drohe zusammenzufallen, der Sheriff zog deshalb aus und der Bericht meint, man sollte die Grafschaftsbehörden, die trotz vielfacher Verurtheilung des schlechten Zustandes den Neubau hinausschöben, einmal einige Tage hineinsetzen, vielleicht entschlössen sie sich dann dazu. Ein ähnlich schlechtes ist das von Woodford county, das auch am Zusammenfallen ist und „an dem das einzig Starke sein Gestank ist“ (the only strong thing about it is its odor). Ueberhaupt ist die Ansicht unter den Sheriffs fast durchgängig, dass erst wenn der Staat die ganze Sache in die Hand nähme, etwas Richtiges und Gutes in diesem Theil des Gefängnisswesens werde geleistet werden (Ansichten, die wir auch in Frankreich bezüglich der Departementsgefängnisse von Desportes, und Spanien betreffend in der Ref. Penit. bezüglich der Bezirks-Gefängnisse vielfach vertreten finden). Gearbeitet wird in den

county jails soviel wie gar nicht, religiöse Uebungen finden nur in einzelnen durch Privatpersonen oder fromme Gesellschaften, in Macoupin county durch die Studenten der Blackburn Universität statt. Der Erfolg derselben wird für einzelne Gefängnisse als gut bezeichnet, in andern ist nichts von wohlthätigem Einfluss zu spüren und von einigen wird geradezu berichtet, dass die Gefangenen jeweils nach dem Abgang der frommen Damen schlechte Witze über sie machen. Einige Grafschaften haben gar keine Gefängnisse, sondern schicken ihre Gefangenen in jene benachbarter counties. In zwei Gefängnissen (Lee und Perry) haben sich auch einige Gefangene als Künstler verewigt, indem in jenem ein solcher allerlei Kampfscenen, wie Einnahmen von Forts, Cavallerieattaken etc. und Seeschiffe auf die Wände gezeichnet hat, und in diesem ein anderer Gefangener dasselbe sonst sehr schön malerisch ausgeschmückt hat. Dieser letztere scheint aber ein besserer Künstler als Bürger zu sein, da er schon vor 4 Jahren im Gefängniss war, jetzt zu 6 Jahre penitentiary verurtheilt ist und noch unter einer weiteren Anklage steht. Die Gefahr der Untersuchungsgefangenen, verurtheilt zu werden, scheint übrigens nicht übermässig gross, da vielfach hervorgehoben wird, dass sie durch die Kunstfertigkeit (technicalities) ihrer Vertheidiger freikommen, manche auch durch Mangel an Zeugen oder durch falsche. Die leibliche Verpflegung ist sehr gut, meistentheils erhalten die Gefangenen als Frühstück: Kaffee, Brod, Beefsteak, Biskuit, Butter oder Syrup, auch manchmal noch Eier, Honig oder Fleischbrühe; Mittags: Suppe, Fleisch, gesottenes oder gebratenes (roast-beef) und Gemüse, auch Obst nach der Jahreszeit, in einzelnen jails auch noch Kuchen, Pudding oder Pastete; Abends wiederum Kaffee oder Thee mit Brod, Butter, gerösteten Kartoffeln, kaltem Fleisch. Es ist daher gar nicht zu verwundern, dass viele Landstreicher, namentlich für die schlimme Jahreszeit, durch Verübung unbedeutender Vergehen sich ein angenehmes Winterquartier, in dem sie nicht zu arbeiten brauchen, dagegen Zeitungen lesen und sich miteinander unterhalten, auch Karten spielen können, zu verschaffen suchen. Die Betten scheinen den Berichten nach ebenfalls ganz gut zu sein, in vielen Anstalten wird zudem wöchentlich ein Bad gegeben, die Wäsche wird ebenfalls jede Woche gewechselt, so dass, wenn auch für körperliche Bewegung in den meisten Gefängnissen wenig Gelegenheit geboten ausser in den Corridoren — nur von einem jail finden wir berichtet, dass auch ein Gang um die Stadt gestattet ist (Cumberland) — wirklich ein Aufenthalt in diesen Anstalten durchaus nicht zu den schlechten zu zählen ist. In vielen derselben ist auch Nachts der Gebrauch von Licht gestattet. Die Disciplinarstrafen bestehen meist in Entziehung der Kost, Wasser und Broddiät, in einzelnen Anstalten auch Einsperren in Einzel- (auch Dunkel-) Zellen, auch Fesselung wird da und dort angewendet. Wesentlich weniger angenehm ist die Behandlung in den Work-houses, von denen aber nur 3 aufgeführt sind. Eines in Quincy (Adams county), dieser Stadt gehörend, das nur klein zu sein scheint, da es beim Besuch nur 15 Insassen: 12 Männer und 3 Weiber zählte, welch' erstere mit

Steinbrechen und Steinhauen, letztere mit häuslichen Arbeiten beschäftigt werden. Das zweite ist das grosse, der Stadt Chicago gehörige House of correction, in welchem sich 740 Gefangene befanden, als der Berichterstatter dort war und zwar 589 Männer und 151 Weiber. Das Essen ist wesentlich einfacher, indem es nur Mittags Fleisch gibt. Fabricirt werden Ziegel, Rohrsessel und Wollwaaren, wie Strümpfe etc. Strafe ist Dunkelzelle mit halber Wasser- und Brodration. Gottesdienst ist jeden Sonntag, an dem einen für die Katholiken, an dem andern für die Protestanten. Das dritte Workhouse gehört der Stadt Peoria mit 57 Gefangenen: 49 Männern und 8 Weibern; jene machen Backsteine, diese verrichten Hausgeschäfte. Männer werden für erste oder leichte Disciplinarvergehen mit Dunkelzelle, für schwerere oder wiederholte mit Handfesseln bestraft, die an einem in der Höhe angebrachten Ring befestigt werden, so dass sie die Aerme aufheben müssen. Weiber erhalten Zellenstrafe mit Wasser- und Broddiät. Ueber Verköstigung hier ist nichts gesagt. Vielfach wird gewünscht, dass die Workhouses mehr Verbreitung fänden, da diese Strafe jedenfalls wirksamer wäre als jene in den county jails; überhaupt gehen die Ansichten der Sheriffs meist dahin, dass die Strafen strenger sein sollten, wobei freilich auch sonderbare Ansichten mitunterlaufen, indem z.B. verschiedene für Einführung des Prangers sich aussprechen. Ein Zellengefängniss ist unter all' diesen county jails ein einziges, das von Randolph county, während vielfach der Wunsch nach Einrichtung solcher ausgesprochen wird (s. o.), wogegen freilich manche Sheriffs dieselben auch für unnöthig halten. Bibliotheken bestehen in den wenigsten der Gefängnisse, Bücher werden den Gefangenen aber von Personen, welche dieselben besuchen, geliefert, dagegen finden wir fast allgemein die Gestattung von Zeitungen.

Das achte Capitel behandelt die Grafschafts-Armenhäuser (The county almshouses). Deren giebt es nur 91, also einige weniger als Grafschaftsgefängnisse; 11 counties sind nicht im Besitze solcher. Indessen ist die Zahl der Insassen jener 91 stets gewachsen und hat sich seit 16 Jahren nahezu verdoppelt. 1869 bis 1870 waren es nur 2300 — 2400 solcher, am 30. September 1884 aber 4637, damals betrugen die Kosten 400 000 Dollars, jetzt beinahe 700 000, der ganze Aufwand der counties aber für Armenunterstützung etwa $1^1/_2$ Millionen. Dabei ist auffallend, wie bedeutend in einzelnen Grafschaften der Aufwand für Unterstützungen von ausserhalb der Armenhäuser Lebenden (out-door relief) jenen für diese Anstalten selbst übersteigt; so kostet in Adams die Unterhaltung des almshouse 5321 Dollars, der out-door relief 19 629 Dollars; in Fulton sind die Verhältnissziffern 6133: 19 949, in Grundy 2575: 5101, Perry 7994: 23 622 u. s. w. Der Bericht spricht sich auch mehrfach für Einschränkung dieser Unterstützungen aus und glaubt — wohl mit Recht, denn bei uns ist vielfach die ganz gleiche Erfahrung zu machen — man sollte den Grundsatz möglichst streng durchführen, dass wer Unterstützung begehre, ins Armenhaus gehen solle, und würde dadurch die Unterstützungsgesuche bedeutend reduciren. Diese Armenhäuser sind durchweg farms, mit einer sehr bunt

gemischten Bevölkerung von Alten, Krüppelhaften, Blinden, Tauben, Schwachsinnigen, Irrsinnigen, Landstreichern, liederlichen Frauenzimmern und Kindern. Todesfälle werden durchschnittlich 700, Geburten 250 gezählt und die jährliche Zunahme beträgt etwa 300. Die Armenhäuser scheinen im Allgemeinen weit besser im Stande zu sein als die Gefängnisse, nur bei wenigen wird in dieser Beziehung Tadel laut; es sind vielfach Neubauten, namentlich Irrenabtheilungen errichtet worden. Die Anstalt von Cook county (Chicago) scheint sehr schön und grossartig zu sein. Auch für die almshouses wurden wie für die Gefängnisse Fragebogen ausgegeben, wobei der pauperism noch mehr als das Verbrecherthum der Unmässigkeit zugeschrieben wird. Getadelt wird namentlich der Aufenthalt der Kinder (etwa 500) in diesen Armenhäusern, die hier nichts Gutes lernen. Die Bevölkerungszahlen sind äusserst verschieden, von 1 (Putnam) bis 1161 (Cook); in manchen befinden sich ganze Familien, so in Coles eine solche von 7 Köpfen, die sämmtlich bis zum jüngsten 5jährigen herab Tabak consumiren. Uebrigens scheinen sich die Insassen gut zu conserviren, so dass mehrfach von 90jährigen berichtet wird, ja in dem Armenhause von Wayne befindet sich sogar eine blinde Frau, die bei dem vorletzten Besuche 109 Jahre alt zu sein behauptete, während sie jetzt nach zwei Jahren nur 108 Jahre zählte. Die Kost ist etwa wie die in den Gefängnissen, also sehr gut. In Iroquois county ist nach dem Bericht unter Anderm die Vorschrift gegeben, die in Amerika von viel grösserer Bedeutung ist als anderswo, „nicht auf den Boden zu spucken". Die Behandlung der Irren scheint manchmal etwas naturwüchsig zu sein; so lesen wir von Scott, dass ein irrsinniger Mann eine Handfessel trägt und daran an einen Baum gekettet wird, „der gross ist und schönen Schatten giebt"; auch in Clark wird dieses einfache Mittel bei einem sehr streitsüchtigen, jungen und kräftigen Frauenzimmer, das übrigens nach Ansicht der Vorsteherin gar nicht verrückt ist, sondern „den Teufel im Leib hat", angewendet; sie war eben an einem Apfelbaum beim Hause angefesselt, als der Commissär seinen Besuch machte. Von Wayne wird berichtet, wie der Grafschaftsarzt durch die Anwendung eines einfachen Kunstgriffs Simulanten von Krankheiten heilt; er giebt ihnen eine Arznei, die sie wirklich krank macht, und so ziehen die Meisten vor, diese nicht zu nehmen und wieder zu arbeiten.

Das neunte und letzte Capitel endlich zählt kurz die Privat-Wohlthätigkeitsanstalten (private charitable institutions) auf. Dieselben unterstehen zwar nur insofern der Staatscommission, als Geisteskranke darin verwahrt werden; die Angaben sind daher grossentheils nur dem freundlichen Entgegenkommen der betr. Vorgesetzten zu verdanken. Indessen bestehen nur in 13 Grafschaften solche Anstalten, die meist von religiösen Genossenschaften unterhalten werden. Es sind Armen-, Waisen-, Kranken-Anstalten, Versorgungshäuser für alte Personen, Rettungshäuser verschiedener Art, auch ein Schutzverein Prisoner's aid association of Illinois in Chicago, der seit 1884 besteht, bisher 534 entlassene Gefangene unterstützt

hat, übrigens mit sehr bescheidenen Mitteln arbeitet, da er jährlich nur etwa 300 Dollars verwendet. Drei speciell deutsche Anstalten (2 protestantische und 1 katholische), sämmtlich Waisenhäuser. Im Ganzen sind hier 58 Institute aufgezählt, die ihre Wirksamkeit auf durchschnittlich 3600 Personen ausdehnen und hiefür etwas weniger als eine halbe Million Dollars verwenden.

Der noch 70 Seiten umfassende Anhang enthält zunächst eine Menge statistischer Zusammenstellungen bezüglich der zuerst behandelten 10 grossen Anstalten, denen theilweise die oben mitgetheilten Ziffern entnommen sind; es folgt sodann eine Auswahl der gesetzlichen Bestimmungen über die Staatsanstalten; der board of commissioner besteht danach seit 1869 und wird vom Gouverneur ernannt, und schliesslich werden hieran noch eine Anzahl statistischer Mittheilungen aus den Ergebnissen der letzten Volkszählung von 1880 angeknüpft. Jedoch müssen wir uns mit diesen kurzen Andeutungen begnügen, um diesen Bericht nicht gar zu ungebührlich auszudehnen und die Geduld der Leser nicht noch länger in Anspruch zu nehmen. Immerhin werden sie sich aber überzeugt haben, dass wir zu Eingang desselben nicht zu viel behaupteten, sowie dass in diesem jungen Staat von etwas über 3 Millionen Einwohnern eine sehr umfassende Thätigkeit auf den hier behandelten Gebieten entfaltet wird, auf denen freilich auch noch lange Zeit Stoff genug für dieselbe vorhanden ist.

Report of the Directors and Warden of the Kentucky Penitentiary to the General Assembly. January 1. 1884.

Einige Notizen aus dem obengenannten Bericht über das Staatsgefängniss zu Frankfort in Kentucky dürften wohl von allgemeinerm Interesse sein. Der Bericht besteht aus dem der Gefängnissdirection des Staates (report of board of directors), der an das Repräsentantenhaus desselben gerichtet ist, dem des Strafanstaltsvorstandes an den Vorsitzenden der Gefängnissdirection, des Anstaltsarztes ebenfalls an die Direction und endlich des Geistlichen an den Anstaltsvorstand. Die Zeit, die er umfasst, ist vom Juli 1880 bis 1883 incl.

Der Stand ist im Allgemeinen günstig, dagegen hatten die Verhältnisse mit dem bisherigen Pächter der innern Gefängnissarbeit laut Bericht der Direction und des Vorstandes viel zu wünschen übrig gelassen. Derselbe entliess die Arbeiter am 6. Juli 1882 plötzlich, so dass diese bis 1. October 1882 nur nothdürftig beschäftigt waren. Erst auf diesen Zeitpunkt übernahm der Pächter der ausserhalb des Gefängnisses errichteten Arbeiten auch den Pacht der innern und es besteht jetzt ein ganz günstiges Verhältniss zur Zufriedenheit aller Betheiligten. Namentlich wird hervorgehoben, dass die neuen Uebernehmer (C. R. Mason & Cie.) auch regelmässig alle Vierteljahre den Pacht bezahlen, was bisher durchaus nicht der

Fall war. Auch die Arbeit muss eine sehr unangenehme gewesen sein, denn verschiedene Gefangene verstümmelten sich selbst, um sich derselben zu entziehen, indem sie sich Finger oder gar die ganze Hand abschnitten. Im Uebrigen scheint das Gefängniss gut zu rentiren, denn trotz ausserordentlicher Verbesserungen und Reparaturen, die nun für lange ausreichen, ergiebt sich ein Ueberschuss von 32 453,83 Doll., und künftig sehen die Directoren eine jährliche Rente von 10—12 000 Doll. voraus. (?)

Trotzdem das Gefängniss Ende Dezember 1883 im Ganzen 1074 Gefangene zählte, sind nur 18 Aufseher vorhanden, die 480—600 Dollars Gehalt haben. Die Direction schlägt für vier eine Gehaltserhöhung, für einen bis zu 900 und für je drei zu 720 Doll. vor. Der Geistliche soll künftig 1200 Dollars erhalten. Ueber die übrigen Gehälter ist nichts gesagt.

Nach dem Bericht des Vorstandes (Warden) ist das Betragen der Gefangenen im Allgemeinen gut und es waren nur wenige Disciplinarstrafen nöthig. Unter dem früheren Arbeitspächter gab es namentlich auf der Abtheilung der Hanfbearbeitung allerlei Verdriesslichkeiten, an denen Jener schuldig war durch Lieferung schlechten Materiales. Für Reparaturen des Gebäudes und Sicherung der Zellen etc. wurde ziemlich viel aufgewendet. Entweichungen kamen wenig vor. Die Pächter bezw. ein Mitglied der Firma sind zugleich Lieferanten der Kleider, Betten, Vorräthe von Lebensmitteln und der Arzneien zu voller Zufriedenheit des Warden. Dieser beklagt schliesslich in seinem Bericht die grosse Zahl jüngerer und jugendlicher Verbrecher und ihren Contact mit den alten hartgesottenen (hardened) Verbrechern. Es waren nämlich zuletzt vorhanden 107 Gefangene von 25 — 30 Jahren, 167 von 20 —25, 76 von 15—20 und 9 unter 15 Jahren. Auch die Bildungsverhältnisse lassen viel zu wünschen übrig, da von 542 Gefangenen 335 gar keine haben, 24 gute und 183 gewöhnliche. Von den Gefangenen ist nur etwa die Hälfte (542) im Gefängniss, die anderen 532 arbeiten bei der Eisenbahn und sind in zwei Lagern unter dem Befehl je eines Inspectors untergebracht.

Das Gefängniss hat sowohl männliche als weibliche Gefangene. Im Ganzen sind es, — abgesehen von den Eisenbahnarbeitern, — wie schon bemerkt, am Ende des Jahres 1883: 542, darunter nur 2 weisse Weiber, aber 35 farbige. Die Männer vertheilen sich gleichmässiger: 249 weisse und 256 farbige. Unter 94 auf Lebenszeit Verurtheilten finden sich 60 Weisse und 34 Farbige (30 Männer, 4 Weiber). Bei den übrigen Strafen ist das Verhältniss gleichmässiger, nur bei der niedersten von 1—2 Jahren überwiegen die Farbigen: 31 weisse Männer, 55 farb. M. und 13 farb. W. (Die 2 weissen Weiber haben 2 — 3 Jahre Strafe.) Unter den einzelnen Verbrechen finden wir Maulthier-, Pferde- und Schweine-Diebstahl (7, 35. 14) je besonders aufgeführt; weitaus die grösste Zahl weist der Mord aus mit 165. Auch nach dem Gesichtspunkte der Mässigkeit bezw. Unmässigkeit finden wir eine Abtheilung, danach sind 295 mässige, 243 unmässige vorhanden, von 4 ist bezüglich ihres frühern Verhaltens nichts bekannt. Eine Unterscheidung nach Confessionen ist nicht angegeben, allein aus dem

Bericht des Anstaltsgeistlichen geht hervor, dass es deren sehr verschiedene giebt. Dieser selbst gehört der Baptisten-Kirche an und hält jeden Sonntag um 8 Uhr für die Weiber, um 9 Uhr für die Männer Gottesdienst. Ausserdem aber ist katholischer Gottesdienst, alle protestantischen Geistlichen sind zur Abhaltung ihrer resp. Gottesdienste eingeladen, davon haben 4, darunter 1 farbiger, Gebrauch gemacht und überdies ist regelmässig Gottesdienst der Episkopal-Kirche. Ueberdies werden sogenannte Sabbath-Schulen der verschiedenen Bekenntnisse gehalten. Am Sonntag ist der Besuch des Gottesdienstes obligatorisch. Der Geistliche beabsichtigt auch eine Schule einzurichten, doch mangelt es noch an einem passenden Local. Die Sabbath-Schulen werden von Bürgern der Stadt abgehalten; die katholischen von barmherzigen Schwestern. Der Geistliche beklagt schliesslich den Mangel eines Schutzvereins.

Nach dem ärztlichen Bericht sind innerhalb 26 Monaten 2534 Krankheitsfälle behandelt worden, 11 mit tödtlichem Ausgange; die Sterblichkeit betrug für vier Jahre 1880—1883: 1,30%, im Jahre 1883 allein 0,80%. Die hauptsächlichsten Krankheitserscheinungen waren Verdauungsstörungen. Ueber Geisteskrankheiten finden sich keine näheren Angaben.

The Journal of Prison Discipline and Philanthropy; published annually under the direction of „The Philadelphia Society for alleviating the miseries of public prisons", instituted 1787. January 1880. Philadelphia 1880.

Thirty seventh annual report of the Executive Committae of the Prison Association of New York, for the year 1881. New York 1883.

Die beiden obengenannten Berichte der Gefängnissgesellschaften von Philadelphia und New-York entbehren, wenn auch einigermassen des Reizes der Neuheit, dennoch nicht des Interesses; namentlich unter dem Gesichtspunkte mancher von den unserigen so verschiedenen Verhältnisse. Der umfangreichere ist der von Philadelphia, der 123 Seiten enthält und in einzelne Abschnitte unterschieden werden kann. Der erste enthält den eigentlichen Jahresbericht von 1879. Die Thätigkeit des Vereins erstreckt sich auf die beiden in Philadelphia befindlichen Gefängnisse: das Penitentiary, das Gefangene mit längerer Strafdauer beherbergt, und das County Prison, wo kurzzeitige Strafen namentlich für Polizeiübertretungen und kleinere Vergehen verbüsst werden. Die Gesellschaft besitzt ausser den Präsidenten (ein Präsident, zwei Vicepräsidenten), Secretären, Schatzmeister etc. einen Geschäftsausschuss (acting committee), der wieder in zwei Unterausschüsse, Besuchausschüsse (visiting committee) zerfällt, deren zahlreicherer (30) dem Penitentiary, der minder zahlreiche (15) dem County Prison sich widmet. Diese Ausschüsse besuchen die Gefan-

genen in beiden Strafanstalten und halten dann ihre Conferenzen namentlich hierüber; jeder derselben besitzt aber noch in einem seiner Mitglieder einen Agenten, der seine Instructionen von dem betr. Ausschuss erhält und der eigentlich vollziehende Beamte desselben ist. Die Sache gestaltet sich natürlich einfacher bei dem Penitentiary, wo bei der längern Strafdauer eine bessere Kenntniss der einzelnen Gefangenen erlangt und eine ununterbrochene Einwirkung auf sie geübt werden kann; der Agent hat hier namentlich für die Entlassenen zu sorgen. Es wurden 1879 im Ganzen 422 entlassen, davon blieben 183 in der Stadt Philadelphia, der Rest mit 239 ging auf's Land zu Freunden oder in ihre resp. Heimath. Für 85 derselben besorgte der Agent Billete; für 40 erhielt er halbe Fahrpreise und für 10 Arbeit; ferner verschaffte er den Entlassenen 43 Paar Schuhe, 55 Hüte und 455 verschiedene Kleidungsstücke. Durch persönliche Verwendung erlangte sodann der Agent bei zweien der hervorragendsten Eisenbahngesellschaften allgemein für entlassene Gefangene die Vergünstigung der halben Fahrtaxe, so dass denselben dann noch eine kleine Baarsumme eingehändigt werden konnte. In der Stadt fand er grosse Schwierigkeiten, entlassene Gefangene in Stellungen unterzubringen; im Allgemeinen ist er aber mit seinen Erfolgen wohl zufrieden und kann die Dankbarkeit seiner Schützlinge für seine Bemühungen nur auf's Beste anerkennen, wofür einzelne Beispiele aufgeführt werden. Schon das Amt dieses Agenten ist ein sehr vielseitiges, der Bericht nennt ihn „eine Art von Vorsehung"; aber eine wesentlich entwickeltere Aufgabe hat noch der Agent für das County Prison; der gegenwärtige versieht seine Stelle schon so lang, dass er förmlich als zu diesem gehörig betrachtet wird. Kaum ist ein alter Kunde wieder einmal in der Zelle, so ist seine erste Frage: „Wo ist Mr. Mullen?" Der conferirt nun mit diesem und mit dem Richter und hat viele Erfolge seiner Thätigkeit zu verzeichnen. Mr. Mullen gilt bei den Insassen des County Prison geradezu für allmächtig; selbst wenn die Sache schon abgeurtheilt und die Strafe ausgesprochen ist, wird noch seine Vermittlung und Hülfe um Abkürzung jener angerufen; besonders unter dem weiblichen Theile der Gefängnissbevölkerung soll er sich eines unbegrenzten Zutrauens erfreuen. Und Dank der Elasticität der amerikanischen Rechts- und Gerichtsverhältnisse wird er auch wirklich in solchen Fällen nicht umsonst angerufen; denn findet sich noch nachträglich irgendwo ein günstiges Zeugniss für die Verurtheilte, oder ist diese von Krankheit befallen oder auch nur bedroht, oder hat sie viele Kinder und einen Mann zu Hause zurückgelassen, oder lässt sich auch nur sonstiges gutes Verhalten geltend machen: nun dann ist der Richter auch kein Unmensch und lässt mit sich reden und giebt die Schuldige los; denn, wie der Bericht sagt, er denkt: „der Buchstabe tödtet, der Geist macht lebendig". Man sieht, dass der County prison agent eine ganz eigene Species Sachwalter ist, die in Europa wohl kaum vorkommt. Solcher Freilassungen erfolgten aber in dem Berichtsjahr nichts weniger als — 2126, „sage mit Worten Zweitausend einhundert sechsundzwanzig." Dabei rechnet der Agent

aus, dass dies den Steuerzahlern eine Ersparniss von 26 043 Dollars 50 Ct. (was er ebenfalls in Worten wiedergibt) ausmache. Die sämmtlichen Freigelassenen hatten hiefür nur einen Aufwand von im Ganzen 62 Dollars 45 Cents. Briefe schrieb der Agent für Gefangene nicht weniger als 975. Im Ganzen wurden aber innerhalb 26 Jahren durch die Vermittlung des Agenten freigelassen 47 763 Missethäter und Missethäterinnen. Die Fälle, deren im Bericht eine ganze Reihe erzählt werden (desgleichen in dem New-Yorker), sind nun natürlich von verschiedenster Art; so wurde z. B. ein Mann verhaftet und eingesperrt, weil er eine Ladung Asche auf die Strasse geschüttet haben sollte. Da nun aber der Agent herausbrachte, dass während Jener von seinem Karren weg war, ein nichtsnutziger junger Schlingel sich diesen schlechten Spass erlaubt hatte, der Mann überdies 4 Kinder zu Hause und erst vor einigen Wochen seine Frau verloren hatte, so wurde er entlassen. In einem andern Fall war ein junger, sonst ganz ordentlicher Mensch unter der Beschuldigung von Thätlichkeiten und Schimpfereien eingesperrt worden, nachdem sein Vater bezeugt hatte, dass er schuldig und verrückt sei. Der Agent rief einen Arzt zu Hülfe, der nach genauer Untersuchung constatirte, dass dies letztere durchaus nicht der Fall, der Gefangene vielmehr ganz wohlauf sei. Der Agent brachte heraus, dass der Junge seinem zärtlichen Vater zu viel ass, und dieser sich einige Erleichterung verschaffen wollte, indem er seinen Sohn bei der Grafschaft zu Gast schickte, welch schlaues Manöver durch die erwirkte Freilassung leider missglückte. In einem weitern Falle hatte eine Frau die Verhaftung ihres Mannes beantragt, weil er sie verlassen hatte und sie der Ansicht war, dass sie nun mit ihren Kindern von den Armenpflegern unterhalten würde. Da dies jedoch nicht der Fall, sondern sie in's Armenhaus sollte, was ihr aber nicht genehm war, so wandte sie sich an den allgemeinen Helfer in der Noth, den Agenten, und bat, ihrem Manne, der ein guter Mechaniker sei und 15 Dollars die Woche verdienen könne, die Freiheit und eine Stelle zu verschaffen. Der Agent sorgte für diese und so erhielt der Gefangene mit Zustimmung seiner Frau auch jene wieder. Dass neben diesen theilweise komischen Fällen auch recht ernste vorkommen, wie ja auch diese des Ernstes nicht entbehren, versteht sich von selbst und geht aus den weitern Mittheilungen des Agenten zur Genüge hervor; allein die gegebenen Beispiele wurden gewählt, um so recht zu zeigen, welch eigenthümliche Function der Agent hat, der jedenfalls einer grossen Dosis Geduld und Hingebung an die Sache bedarf, um seinem Amt gerecht zu werden. Und wenn der Richter hier hin und wieder Gnade für Recht walten lässt, so mögen auch die manchmal recht harten gesetzlichen Bestimmungen, wie ebenfalls aus den im Bericht mitgetheilten Fällen hervorgeht, mitwirkend sein (s. unten). — Der übrige Theil des Berichts behandelt theilweise allgemeinere Fragen: so über Einzelhaft (für die er lebhaft eintritt), über Gefängnissverwaltung etc.; es folgt eine Todtenschau bezüglich verdienter Mitglieder der Gesellschaft, ein Schlusswort über Ziel, Zweck und Vorgehen derselben und deren Empfehlung an das

Publikum. Der finanzielle Stand ist kein ungünstiger, wie der am Ende beigefügte, geprüfte Bericht des Schatzmeisters ausweist.

Die Beamten der New-Yorker Gesellschaft sind dieselben wie in Philadelphia, nur dass dieselbe 4 Vicepräsidenten zählt (statt nur 2), dagegen ist der hier Executive Commitee genannte Ausschuss weniger zahlreich, indem er einschliesslich des Generalagenten nur 21 Mitglieder zählt. Dem Berichte ist ein Verzeichniss sämmtlicher mit der hauptstädtischen Gesellschaft in Verbindung und Correspondenz stehender Localvereine der verschiedenen Grafschaften beigegeben, wobei übrigens das fast vollzählige Fehlen deutscher Namen auffällt; einer ist freilich darunter, der jedenfalls sicher dem schwäbischen Theile Süddeutschlands entstammt: „Schäufele", daneben aber finden sich kaum 3 weitere echt deutsche. Die Gesellschaft besteht seit 1846, ihr in Artikel 1 ihres Statuts ausgesprochener Zweck ist ein dreifacher: Verbesserung der Lage der Gefangenen, der Gefängnisszucht und Leitung und Unterstützung der Entlassenen. Der Zustand der County-Gefängnisse ist grösstentheils noch ein ziemlich unbefriedigender, wie aus einer am Schlusse des Berichts angehängten Sammlung von Auszügen aus den Correspondenzen der auswärtigen Vereine sowie aus einer Tabelle über diese county jails hervorgeht, worüber unten noch ein Wort gesagt werden mag. Das bedeutendste Werk auf dem Gebiete der Gefängnissreform in New-York ist die Errichtung des Elmira Reformatory für jugendliche Verbrecher. Dieselben werden dort auf unbestimmte Zeit nach Betragen und Fähigkeit verwahrt; es giebt verschiedene (3) Grade in der Anstalt, ebenfalls nach dem Betragen geregelt, und es bleiben die Insassen derselben nach der Entlassung noch unter Staatsaufsicht. Das Executiv Commitee hatte ein Untercomitee bestellt, welches die Verhältnisse in dem Elmira Reformatory genau prüfte und sich in seinem Bericht an jenes über Einrichtung, Kost, Disciplin sehr günstig äusserte; nur das eingeführte Contract-System soll einigermassen die Erziehungspläne des Directors stören, da der Unternehmer eben seine eigenen Aufseher stellt, die nur eine möglichst grosse Arbeitsleistung zu erzielen bestrebt sind. Deshalb wünscht die Gesellschaft Abstellung dieses Systems. Es wird schliesslich noch angeführt, dass auch aus der Anstalt Entlassene sich durchaus günstig über ihren Aufenthalt dorten ausgesprochen haben; Peitschenstrafe ist übrigens zulässig. (Näheres über Elmira Reformatory findet sich in Nord-Tidskr. 1884, Heft IV. S. 294 ff. aus dem Jahresbericht der New-Yorker Gesellschaft von 1883, indem hier von einem ehemaligen Gefangenen daselbst sein dortiger Aufenthalt geschildert wird — eine Schilderung, die manches Eigenthümliche enthält.) Ueber die Erfolge konnte im Jahresbericht von 1881 bei dem erst kurzen Bestehen seit 1877 noch nicht viel gesagt werden; im Ganzen waren bisher 1238 Gefangene dagewesen, von denen die Gesellschaft ihre Fürsorge 882 angedeihen liess. Dieselbe laborirt übrigens auch etwas an Geldmangel und frühere Zuschüsse des Staates und der Stadt sind ihr ohne Schuld ihrerseits neuestens entzogen worden, so dass im Berichtsjahre ein Defizit von 83,77 Dollars ent-

stand. Der Generalagent hat 1881 im Ganzen 831 in den Gefängnissen (Tombs und andern kleinen Arrestlocalen) besucht, darunter 426 Kinder unter 16 Jahren, und für 557 Entlassene Stellungen gesucht oder ihnen Kleidungsstücke etc. verschafft. Dessen Bericht weist darauf hin, dass die meisten der seiner Fürsorge bedürftigen Verbrecher Opfer der Trunksucht und des Spieles sind; sodann richtet er die Aufmerksamkeit der Gesellschaft auf die ungerechtfertigte Rückbehaltung der Zeugen in Haft ohne Entscheidung, die sich oft Wochen und Monate hinzieht, während die Angeschuldigten gegen Bürgschaft auf freiem Fusse sind. Es werden auch hier, wie schon oben erwähnt, eine ganze Reihe Fälle erzählt, wo der Agent zu Gunsten verschiedener Angeklagter und Gefangener intervenirte. Dabei finden sich theilweise exorbitant hohe Strafen, die eine solche Vermittlung, materiell wenigstens, wohl gerechtfertigt erscheinen lassen; so z. B. war ein junger Irländer wegen Trunkenheit und Unfugs (erste Bestrafung) zu 3 Monaten und 10 Dollars Geldbusse verurtheilt, oder ein 12jähriger Knabe, der mit einer kleinen Pistole spielte, die zufällig losgegangen und einem seiner Kameraden einen blossen Ritz an der Wange verursacht hatte, wurde hierwegen zu 50 Dollars Busse und, da er resp. sein Vater diese nicht bezahlen konnte, zu 50 Tagen Gefängniss verurtheilt.

Die schon oben kurz berührten Berichte der auswärtigen Vereine über die Grafschaftsgefängnisse constatiren mit wenigen Ausnahmen einen sehr ungenügenden Stand derselben; so heisst es z. B. von Albany: Sicherheit schlecht, gesundheitliche Verhältnisse und Lüftung armselig; von Cayuga: Unser Grafschaftsgefängniss ist eine Schande für die Grafschaft. Durchgängig sind die Gefangenen ohne Arbeit, meistens auch Untersuchungs- und Strafgefangene nicht getrennt. Nur etwa 4—5 Gefängnisse werden in den Berichten als gut bezeichnet. Die Kosten für einen Gefangenen sind theilweise ziemlich hoch, so in Catharaugus County 200 Dollars, ebenso in Washington und Wyoming County, in Cortland 165, dagegen in Rockland 234 Dollars, ebenso in Richmond County. Die Gefängnisse rühren aus sehr verschiedener Zeit her; eines (Fulton) von 1766, also noch aus englischer Zeit, die neuesten (Erie und Warren) sind von 1878; einige sind noch von Holz; die Grösse ist sehr verschieden von 3 (Hamilton) bis zu 94 (Kings) Zellen und Zimmern. Das letztere ist allerdings das weitaus grösste, da das nächste (Albany) nur 48 Räume hat. Unter der Rubrik: Allgemeine Bauverhältnisse sind nur 7 von 63 als unbedingt „gut“ (2 sehr gut) bezeichnet, viele als „schlecht“, „sehr schlecht“, „fehlerhaft“, „unsicher“ etc. Unter „Sanitäre Verhältnisse“ erhalten 21 unbedingt das Prädicat „gut“. Auf die Frage der Trennung von Straf- und Untersuchungsgefangenen finden wir nur 5 unbedingte „Ja“, einige antworten „gewöhnlich“, andere mit „möglich“, die meisten einfach mit „Nein“; auf die bezüglich der Trennung von Weibern und Männern 21 „Ja“, einige „Nein“, viele „unvollständig“ (imperfectly). Trennung von Jugendlichen und Erwachsenen findet ebenfalls fast gar nicht statt (8 Ja). — Man sieht, dass der Gesellschaft von New-York und ihren affiliirten Vereinen noch viel zu thun übrig bleibt, wozu wir ihr bestes Gelingen wünschen.

Schutzwesen.

Die Rettungsanstalt für entlassene weibliche Strafgefangene ev. Confession zu Oberurbach, O.-A. Schorndorf, Königreich Württemberg.

Von Pfarrer Wagner, evang. Hausgeistlicher an der kg. württemb. Strafanstalt Gotteszell.

Es sind seit Eröffnung der Rettungsanstalt in Oberurbach aus verschiedenen Provinzen Deutschlands Anfragen an mich gerichtet worden betreffend die Ordnungen, Einrichtungen und seitherigen Erfahrungen unserer Anstalt, und so hat sich mir der Gedanke nahe gelegt, es dürfte vielleicht für den Kreis der Leser dieser Blätter, von welchen viele in mittelbarer oder unmittelbarer Beziehung zu ähnlichen Anstalten stehen, nicht unerwünscht sein, einen ausführlicheren Bericht über unsere Anstalt in die Hand zu bekommen. Ich hege dabei die stille Hoffnung, dass die Vorsteher ähnlicher Anstalten sich dadurch angeregt fühlen möchten, auch ihrerseits über ihre Anstalten und Erfahrungen in diesen Blättern Mittheilung zu machen; wir könnten dadurch in mannigfacher Beziehung einander fördern und manchen falschen Griff und unrechten Tritt uns ersparen. Und ich glaube annehmen zu dürfen, dass die hochverehrte Redaktion dieser Blätter nicht ungern ihre Spalten für derartige Mittheilungen öffnen werde,*) ist sie doch allezeit darauf bedacht, ihre Leser mit den neuesten Fortschritten, Errungenschaften und Schöpfungen zur Fürsorge für Gefangene und Entlassene auf dem Laufenden zu erhalten.

Es regt sich ja allerwärts immer mächtiger das Gefühl, dass etwas geschehen muss und noch viel mehr als bisher geschehen ist, um dem überhandnehmenden Strom des Verderbens zu wehren, den auf den Weg des Verbrechens Gerathenen die rettende Hand zu christlicher Liebe zu bieten und dem Geächteten und Verstossenen wieder den Weg zu bahnen in geordnete Lebensverhältnisse hinein.

Aus diesem Drang christlichen Erbarmens ist denn auch die Anstalt

*) Gerne. Die Red.

herausgewachsen, über welche nun in diesen Blättern berichtet werden soll: die Rettungsanstalt für entlassene weibliche Strafgefangene evang. Confession in Oberurbach, O.-A. Schorndorf, im Königreich Württemberg.

I. Die Geschichte.

Es waren zunächst einige Damen aus Stuttgart, denen die Noth und Hilflosigkeit der entlassenen Strafgefangenen ans Herz ging und die schon längere Zeit sich mit dem Gedanken trugen, für entlassene weibliche Strafgefangene ein Asyl zu gründen. Mehrere Jahre blieb es bei dem blossen Gedanken und Wunsch; allmälig aber gelang es ihnen, eine Anzahl einflussreicher Männer für die Sache zu gewinnen, den Herrn Hofkaplan Braun in Stuttgart, den Herrn Regierungsrath v. Clausnizer, der schon manche Rettungsanstalt in Württemberg mitgeholfen hat ins Leben zu rufen, und den zu unserem grossen Schmerz inzwischen bereits heimgegangenen Präsidenten des evangelischen Consistoriums, den Herrn Staatsrath v. Bizer, in dessen Stelle als Vorstand des Comites späterhin Herr Stadtpfarrer Lauxmann in Stuttgart eingetreten ist.

Es wurden nun auf Osterdienstag den 27. März 1883 alle Freunde dieser Sache zu einer Versammlung nach Stuttgart eingeladen und zugleich um Beiträge für diesen Zweck gebeten. Sofort flossen von allen Seiten bedeutende Gelder zusammen oder wurden wenigstens zugesagt. Von unserem erhabenen Königshause, das überall, wo es gilt die Noth des Volkes zu lindern und Schäden zu heilen, mit hellleuchtendem Vorbild in Opferwilligkeit vorangeht, wurden bedeutende Beträge zugesagt; die Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins bewilligte 5000 ℳ, weitere 5000 ℳ wurden von dem Centralausschuss des Württembergischen Hauptvereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene als unverzinsliches Darlehen in Aussicht gestellt; einzelne Freunde der Sache steuerten bis zu 1000 ℳ bei, und als die Versammlung am 27. März zusammentrat, konnte der Vorsitzende die Mittheilung machen, dass bereits 18000 ℳ zur Gründung einer Rettungsanstalt parat seien. Angesichts dieser erfreulichen Thatsache, dass nach der pekuniären Seite hin die Wege bereits so freundlich geebnet waren, konnte die Versammlung auf die Frage: „sollen wir das Werk wagen?“ nur mit einem freudigen Ja antworten.

Zwar erhoben sich verschiedene Bedenken gegen den ganzen Plan. Das am schwersten Wiegende, welches namentlich bei der spätern Hauptversammlung des Württ. Hauptvereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene, bei welcher es sich darum handelte, ob uns die in Aussicht gestellten 5000 ℳ unverzinsliches Anlehen bewilligt werden sollen, geltend gemacht wurde, war dieses, dass wir hier in Württemberg schon einmal ein Asyl für entlassene weibliche Strafgefangene hatten, auf dem Lindenhof, O.-A. Ravensburg, welches, nachdem es mit grossen Opfern von Seiten des genannten Vereins in's Leben gerufen, mit weiteren grossen Opfern eine Reihe von Jahren

kümmerlich am Leben erhalten worden war, endlich hauptsächlich wegen mangelnden Zuflusses an Pfleglingen wieder aufgegeben werden musste. Man prophezeite dem neuen Unternehmen ein ähnliches Schicksal. Dem gegenüber wurde aber geltend gemacht, dass das damalige Asyl schon vermöge seiner Lage den Keim des Untergangs in sich getragen habe. Dasselbe lag weit droben in dem grösstentheils katholischen Oberland, von sämmtlichen Strafanstalten Tagereisen weit entfernt, fern von der Bahn, fast ohne alle Communication, so dass es eine sehr schwierige und umständliche Sache war, entlassene Strafgefangene aus den evangelischen Landestheilen dorthin zu verbringen.

Die jetzt zu gründende Anstalt aber, wurde geltend gemacht, liege mitten im Land, in solcher Nähe der Strafanstalt Gotteszell, der einzigen Weiberstrafanstalt im Land, in welcher sämmtliche weibliche Strafgefangene vom 12jährigen Mägdlein bis zur hochbetagten Greisin versammelt sind, dass es leicht sein werde, Entlassene von dort aus in's Asyl zu bringen oder vom Asyl aus abholen zu lassen;*) überhaupt werde man sich in möglichst genaue Beziehung zu der Strafanstalt und dem Vorstand derselben setzen. Man hatte auch bereits von dem Vorstand der Anstalt, dem Herrn Oberjustizrath Wullen, sowie von dem evangelischen Hausgeistlichen daselbst die bestimmte und freudige Zusage, dass sie in ihrem Theil es sich zur Aufgabe machen werden, dem Asyl, so viel an ihnen liege, Pfleglinge zu gewinnen und zuzuweisen. Und wenn die Anstalt, nachdem sie einmal gegründet war, schnell sich als lebensfähig erwies und rasch sich bevölkerte, so hat sie das sicherlich nicht zum mindesten eben dem Umstand zu verdanken, dass Rettungsanstalt und Strafanstalt in möglichst genauen Rapport gesetzt werden.

Es wurde nun auf jener Stuttgarter Versammlung vom 27. März 1883 sofort ein Comité gebildet, aus eben jenen Herren und Damen bestehend, welche die einleitenden Vorbereitungen in die Hand genommen hatten, und beschlossen, es solle ein längst in's Auge gefasstes Anwesen, das ehemalige Schloss in Oberurbach nebst Garten und Baumgut angekauft werden. Um den ausserordentlich billigen Preis von 13 000 ℳ wurde dasselbe käuflich erworben. Unter Leitung des Herrn Regierungsraths v. Clausnizer und des Architekten Wittmann, welchen eine reiche Erfahrung in Bau und Einrichtung von Anstalten zur Seite steht, wurde im Laufe des Jahres 1883 das sehr baufällige Schloss mit einem Aufwand von 27 000 ℳ umgebaut. Am 1. October desselben Jahres wurde die frühere Kinderschwester Katharine Rieth, welcher später noch zwei weitere Schwestern Friederike Sommer und Barbara Stotz beigegeben wurden, als Hausmutter eingeführt.

Es war ein eigenthümliches Gefühl, als wir an jenem Tage in dem

*) Die Entfernung von Gotteszell bis Oberurbach beträgt etwa 22 km und kann der Weg mit Hilfe der Bahn in etwa $1^1/_2$ Stunden zurückgelegt werden.

grossen, leeren Hause versammelt waren. Ein Haus war da und in dem Haus drin eine Hausmutter, und 15 Betten aufgeschlagen; es war Alles bereit, wie bei einem Kindlein, das Vater und Mutter sehnsüchtig erwarten, aber noch war kein Pflegling da, und unwillkürlich mussten wir uns fragen: Wie wird es denn gehen, werden wir auch Pfleglinge finden, um diese Räume zu füllen; werden Diejenigen, denen wir die Hand zur Rettung bieten möchten, auch nur kommen, um sich retten zu lassen? Wir stärkten uns aber und gewannen fröhlichen Muth aus dem unversieglichen Born des göttlichen Worts, der für alle Lebenslagen Trost und Kraft giebt. Mit dem Wort Marc. 5, 36: „Fürchte dich nicht, glaube nur", steuerten wir getrost der Zukunft entgegen. Am 26. October trat das erste Mädchen ein, am 1. Nov. das zweite, und schneller, als man zu hoffen gewagt, füllte sich das Haus mit Menschen.

Am 23. Mai 1884, als wir das Haus einweihten, da waren bereits 20 Mädchen in die Anstalt eingetreten, von welchen 10 bereits die Anstalt wieder verlassen hatten, und 10 waren noch drin. Es waren in diesen 8 Monaten schon allerlei Stürme über das Haus gegangen und wir hatten schon recht es verschmeckt, wie schwer die Arbeit sei, wie gross der Undank, und wie vergeblich bei manchen alle Mühe. Da leuchtete uns fast wie ein Zeichen vom Himmel die Tageslosung aus dem Losungsbüchlein der Brüdergemeinde in unsere Sorge hinein: Haggai 1, 8: „Gehet hin und bauet das Haus, das soll mir angenehm sein, und will meine Ehre daselbst erzeigen, spricht der Herr." Wir nahmen dieses Wort hin als ein göttliches Ja und Amen zu unserem Werk in Oberurbach und holten uns daraus zum ersten die göttliche Genehmigung zu dem, was schon geschehen war, und zum zweiten eine göttliche Verheissung für das, was noch geschehen sollte.

Der Zuwachs an Mädchen nahm von dort an seinen geregelten Fortgang; bis zum 1. April 1886 sind 64 Mädchen eingetreten. Der mittlere Stand beträgt etwas über 20. Wir haben auch Beschäftigung für die Mädchen gefunden und zwar gesicherte Beschäftigung, die uns nicht so leicht ausgehen wird, und nach allen Seiten hin hat sich jetzt die Anstalt in feste Formen eingelebt.

II. Charakter der Anstalt.

Nachdem einmal der Entschluss gefasst war, ein Rettungshaus für entlassene weibliche Strafgefangenen zu gründen, trat sofort die Nothwendigkeit an das Comité heran, sich darüber klar zu werden, welchen Charakter eigentlich die Anstalt tragen solle, ob Erziehungs- und Rettungsanstalt für solche Mädchen, die sich verpflichten, längere Zeit in der Anstalt zu bleiben, oder Unterkommensanstalt, welche solchen, die beim Austritt aus dem Gefängniss hilflos und obdachlos dastehen, Unterkommen und vorübergehende Beschäftigung bietet, oder endlich Asyl für solche, die nach längerer verbrecherischer Laufbahn gerne aus dem Sündenleben heraus wären, aber um ihrer Ver-

gangenheit willen nirgends mehr Aufnahme finden, vielleicht auch wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen auch bei redlichem Willen nicht im Stande sind, sich selber durch's Leben zu bringen. Eigentlich ist freilich das eine so nöthig wie das andere, Erziehungsanstalt, Herberge und Asyl und am erwünschtesten wäre es, wenn sämmtliche Zwecke erreicht werden könnten. Es zeigten aber die Erfahrungen der ersten Monate, dass es ausserordentlich schwierig ist, diese Zwecke zu vereinigen; für die die Anstalt leitenden Persönlichkeiten, die alle miteinander in dieses ihnen ungewohnte Werk sich erst einarbeiten mussten, wäre es fast ein Ding der Unmöglichkeit gewesen, sofort sämmtliche Zwecke ins Auge zu fassen und zu verwirklichen. Sodann dürfte es manches Bedenken haben, ältere Entlassene mit Jugendlichen zusammenzuweisen; endlich schien es nicht rathsam, den einen zuzumuthen, dass sie ein ganzes Jahr in der Anstalt bleiben, während die anderen nach einigen Wochen die Anstalt wieder verlassen und in einen Dienst eintreten dürften; bei dem Freiheitsdrang, der bei den Mädchen immer wieder durchbricht, ob sie gleich freiwillig und aus eigenem Trieb in die Anstalt eingetreten sind, mussten wir fürchten, dass jeder Austritt von solchen Passanten in den Andern ebenfalls das Gelüste wecken werde, die Anstalt zu verlassen.

Und endlich musste man sich fragen: wie sollen wir es denn halten in Beziehung auf Versorgung und Unterbringung der Mädchen? Sollten wir den einen, den eigentlichen Zöglingen, für Stellen sorgen und ihnen die in Aussicht genommene Aussteuer an Kleidern und Weisszeug mitgeben, die anderen aber, die kurzzeitigen Zöglinge, selber für sich sorgen lassen und sie arm und bloss, wie sie meistens sind, hinausschicken in die Welt? Kurzum es ergaben sich so viele Schwierigkeiten gegen die Vereinigung mehrerer Zwecke, dass das Comité beschloss, vorerst als Hauptzweck das ins Auge zu fassen, dass die Anstalt Erziehungsanstalt sein sollte für jüngere entlassene Strafgefangene vom 14. bis 25. Lebensjahr, welche sich verpflichten, mindestens ein Jahr lang im Hause zu bleiben, um dort unter den erziehlichen Einflüssen der Anstalt am inneren Menschen zu erstarken, an ernste Arbeit sich zu gewöhnen und zu brauchbaren Dienstmädchen herangebildet zu werden.

Es führte zu diesem Entschluss, der Anstalt in erster Linie den Charakter einer Erziehungsanstalt zu geben, auch noch die doppelte Erwägung: einmal, dass gerade jugendliche Gefangene am ehesten noch für erziehliche Einflüsse empfänglich sind, weit mehr als die in Sünde und Verbrechen verfestigten Geister; und sodann dass auch an diesen jugendlichen Entlassenen die Erziehungsarbeit nur dann auf Erfolg rechnen kann, wenn sie längere Zeit andauert.

Einen besonderen Charakter gewann die Anstalt noch durch die officiellen Beziehungen, welche zwischen dem Comité und der Königl. Staatsregierung sich herausbildeten. Die Königl. Staatsregierung nämlich, von dem Comité um Unterstützung des von ihm unternommenen Rettungswerkes angegangen, liess den Bestrebungen desselben und der von ihm gegrün-

deten Anstalt die schwer in's Gewicht fallende und höchst erfreuliche Anerkennung zu Theil werden, dass sie der Anstalt einen Jahresbeitrag von 800 M. bewilligte, unter der Bedingung jedoch, dass das Comité die von ihm gegründete Anstalt der Aufsicht des Königl. Justizministeriums unterstelle. Auch musste dasselbe sich verbindlich machen, diejenigen Personen weiblichen Geschlechts, welche unter § 56 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches fallen, aufzunehmen. Dieser Paragraph lautet: „Ein Angeschuldigter welcher zu einer Zeit, als er das 12., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntniss ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besass. In dem Urtheil ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt verbracht werden soll. In der Anstalt ist er so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete 20. Lebensjahr.“ Diesen Verpflichtungen Rechnung tragend, wurde der anfängliche Statutenentwurf in mehreren Punkten abgeändert und nunmehr folgende Statuten endgiltig festgestellt:

§ 1. Die „Anstalt in Oberurbach für entlassene weibliche Strafgefangene“ verfolgt hauptsächlich den Zweck, Mädchen evangelischer Confession, die aus einer Strafanstalt entlassen werden, die Hand zur Rettung zu bieten und sie in den Stand zu setzten, als brauchbare Glieder in die bürgerliche Gesellschaft zurückzukehren.

In zweiter Linie werden auch Mädchen aufgenommen, die zwar noch in keiner Strafanstalt gewesen sind, aber schon strafbare Handlungen begangen haben und deswegen einer Besserungsanstalt bedürfen. (Zu vergl. § 56 des R.-St.-G.-B.)

Die Anstalt will zunächst den Bedürfnissen Württembergs dienen.

§ 2. Die Anstalt hat ihren rechtlichen Sitz in Oberurbach. Sie wird dem Publikum und den Behörden gegenüber in allen ihren Angelegenheiten durch den Vorstand vertreten, welcher von dem Comité aus seiner Mitte gewählt wird.

§ 3. Als Mittel zur Erreichung des Anstaltszweckes dient eine christliche Erziehung, welche die vom Comité berufenen Leiter der Anstalt auf Grund des Wortes Gottes durch ernste und doch liebevolle Handhabung einer zweckmässigen Hausordnung und durch Gewöhnung zu tüchtiger Arbeit den Zöglingen angedeihen lassen werden.

§ 4. In die Anstalt werden in der Regel nur Mädchen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, aufgenommen.

Die Aufnahme findet nach Zulassung des Raumes das ganze Jahr hindurch statt.

Mädchen, die bereits mehr als Jahresfrist ausserhalb der Strafanstalt sich befinden, werden in der Regel nicht aufgenommen. Die Aufnahme der Zöglinge kommt dem Comité bezw. dem engeren Ausschuss desselben zu.

§ 5. Bei entlassenen Strafgefangenen wird erfordert, dass der Eintritt ein freiwilliger sei.

Die Entlassung eines aufgenommenen Mädchens geschieht, wenn der Zweck der Erziehung an demselben als erreicht erscheint, oder wenn sich dasselbe für die Erziehungsversuche unzugänglich zeigt.

Dem Austritt freiwillig Eingetretener wird nach vergeblicher Warnung und Bedenkzeit ein Hinderniss nicht in den Weg gelegt. Auch dürfen Mädchen, welche der Anstalt auf Grund des § 56 des R.-St.-G.-B. überwiesen worden sind, in dieser ohne ihre Zustimmung nicht über das vollendete 20. Lebensjahr zurückbehalten werden.

§ 6. Die Anstalt behält sich vor, diejenigen Zöglinge, welche mindestens ein Jahr lang in der Anstalt sich befunden und ein in jeder Beziehung gutes Zeugniss sich erworben haben, bei ihrem Austritt mit den nöthigen Kleidungsstücken auszustatten und ihnen nach Thunlichkeit zu einer passenden Stelle zu verhelfen.

§ 7. Der jährliche Kost- und der Kleidergeldsbeitrag für ein Mädchen wird vom Comité im Allgemeinen festgesetzt, und ist quartalweise vorauszubezahlen.

Eine Ermässigung desselben kann nur in den ausserordentlichsten Fällen gewährt werden.

(Anm. Gegenwärtig beträgt das jährliche Kostgeld für arme Württembergerinnen 60 ℳ, Nichtwürttembergerinnen 120 ℳ, das einmalige Eintritts- und Kleidergeld 25 ℳ)

§ 8. Die Unterhaltung der Anstalt geschieht durch die für die Zöglinge zu bezahlenden Beiträge, durch den Arbeitsverdienst derselben, sowie durch öffentliche und Privatunterstützungen.

Geschenke und Legate, die ausdrücklich zum Grundstock bestimmt werden, fallen dem letzteren zu und werden zunächst zur Tilgung der auf der Anstalt haftenden Schulden verwendet.

Ueber die Kassen- und Rechnungsführung ist alljährlich auf den 1. April ordnungsmässige Rechnung abzulegen, welche der Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins zur Prüfung vorgelegt und nach erfolgter Revision durch das Gesammtcomité abgehört wird.

§ 9. Die Leitung und Verwaltung der Anstalt besorgt ein aus mindestens 7 Mitgliedern bestehendes Comité, welches sich durch Cooptation ergänzt, und welchem eine Anzahl Frauen als ausserordentliche Mitglieder berathend zur Seite stehen.

Dasselbe wählt aus seiner Mitte den Vorstand und dessen Stellvertreter, einen Schriftführer und einen Kassier je auf 3 Jahre. Die Bisherigen versehen ihr Amt bis zur Uebernahme durch den Nachfolger und sind wieder wählbar.

Für die laufenden Geschäfte kann das Comité aus seiner Mitte einen engeren Ausschuss ohne bestimmte Zeitdauer und in widerruflicher Weise wählen und mit den erforderlichen Instructionen versehen.

§ 10. Sollte die Zahl der Comité-Mitglieder unter das Minimum von 7 herabsinken, so sind die übrig gebliebenen, sofern es deren noch mindestens 4 sind, berechtigt und verpflichtet, sich durch Cooptation zu ergänzen. Wenn der Vorstand und sein Stellvertreter unter den Ausgeschiedenen wären, hat das dem Lebensalter nach älteste Mitglied provisorisch die Vorstandschaft zu übernehmen. Wenn aber das Comité unter die Zahl von 4 Mitgliedern herabsinkt oder sich auflöst, ist vor Allem der Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins behufs Bildung eines neuen Comités Mittheilung zu machen.

§ 11. Das Comité wird durch specielle Einladung sämmtlicher Mitglieder zusammen berufen, so oft dies von dem Vorstand als nöthig erkannt oder von 3 Comité-Mitgliedern beantragt wird.

Jedenfalls einmal im Jahr versammelt sich das Comité in der Anstalt selbst, um von deren Stand eingehende Kenntniss zu nehmen.

§ 12. Zu giltiger Beschlussfassung des Gesammt-Comités ist die Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse einschliesslich der Wahlen werden mit absoluter Mehrheit gefasst. Kommt bei Wahlen, auch bei einem in diesem Fall vorzunehmenden zweiten Wahlgang eine absolute Mehrheit nicht zu Stande, so ist beim dritten Wahlgang nur zwischen denjenigen beiden Personen zu wählen, welche im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit kommt dem Vorsitzenden eine zweite, ausschlaggebende Stimme zu.

Zu Beschlüssen über Statutenveränderung, sowie über Auflösung der Anstalt bedarf es der Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln sämmtlicher Comité-Mitglieder und der Genehmigung seitens der Königl. Staatsregierung.

§ 13. Bei Auflösung der Anstalt ist vor Allem der Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins Anzeige zu machen und, wenn die Fortführung der Anstalt nicht gelingt, zunächst für die vollständige Bereinigung der Verbindlichkeiten zu sorgen.

Der alsdann eventuell vorhandene Vermögensüberschuss soll der Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins zur Verwendung für ähnliche Zwecke zufallen.

§ 14. Die Anstalt untersteht der Aufsicht der Königl. Staatsregierung, welcher alle zu diesem Zweck nothwendigen Befugnisse zukommen. Dem Königl. Justizministerium wird alljährlich ein Rechenschaftsbericht vorgelegt. Auch unterwirft sich die Anstalt einer näheren Prüfung ihrer Verwaltung durch einen von dem Königl. Justizministerium oder Strafanstalten-Collegium abgeordneten Commissär, welchem zu diesem Behufe die Durchsicht der Rechnungen, Protokolle und sonstigen Akten des Comités gleichwie die persönliche Einsichtnahme der Anstalt jederzeit gestattet ist.

* * *

III. Haus und Anwesen.

Es war ein glücklicher Griff, oder ich möchte lieber sagen, es war eine freundliche Fügung Gottes, der uns gerade dieses Anwesen finden liess. Schon das war ausserordentlich günstig, dass wir in einer Gemeinde uns niederlassen konnten, welche durch kirchlichen Sinn und durch ihren Eifer für innere und äussere Mission eine Garantie dafür bot, dass wir mit unseren Zwecken und unseren Mädchen eine freundliche Aufnahme finden werden. Es sind in derselben vier kirchlich gesinnte Gemeinschaftskreise, sodann eine Gemeinschaft von Methodisten und eine Gemeinschaft von Baptisten; die ganze Gemeinde nahezu ist religiös gestimmt und bildet sozusagen einen geistlichen und geistigen Zaun um unsere Anstalt herum; und so sind wir denn auch von den Vorstehern der Gemeinde, dem geistlichen und weltlichen, freundlich aufgenommen und während des Bauens von den Bürgern kräftig und vielfach unterstützt worden, und die Gemeinde zeigt jederzeit ein lebendiges Interesse an dem Werke, das wir dort treiben. Ich glaube, es ist das ein Umstand, der nicht unterschätzt werden darf. Nicht in jeder Gemeinde könnte man eine Rettungsanstalt für entlassene Strafgefangene gründen. Es ist ein grosser Unterschied, ob eine Gemeinde im grossen Ganzen Liebe und Verständniss für solches Werk hat, oder ob man darauf rechnen muss, dass eine derartige Gründung mit Hohn und Spott behandelt wird.

Was nun das Anwesen selbst anbelangt, so besteht dasselbe aus einem grossen Hauptgebäude, dem früheren Schloss der Herren von Urbach, mit zwei Flügeln, der eine dreistöckig, der andere zweistöckig, beide durch einen Querbau verbunden. Daneben steht ein Oeconomiegebäude, Scheune und die nöthigen Stallungen für Rindvieh und Schweine in sich schliessend. Das Ganze ist umschlossen von Hofraum und Garten, dieser selbe wieder von einem Zaune eingefasst, welcher das Anwesen nach allen Seiten hin abschliesst. Der innere Raum zwischen den beiden Flügeln des Hauses ist auch wieder abgeschlossen durch eine Mauer, so dass die Mädchen ungestört von neugierigen Blicken ihre Arbeiten treiben können. In dem grossen Flügel befindet sich unten Küche, Speisekammer nebst Souterrain, dann folgen zwei ineinandergehende Säle, von welchen der eine als Arbeitssaal für Nähen, Stricken u. s. w. benützt wird; im andern werden die Vorräthe an Weisszeug, Kleidern u. s. w. aufbewahrt. Im zweiten Stock befinden sich die Zimmer von zweien unserer Schwestern und ein für alle Schwestern gemeinschaftliches Zimmer, in welchem sie in ihren freien Stunden, zumal am Abend, wenn die Mädchen zu Bette liegen, sich versammeln, um gemeinschaftlich die Angelegenheiten des Hauses zu besprechen und sich gegenseitig zu stärken, sodann noch ein Fremdenzimmer u. a. Im dritten Stock befinden sich die Schlafzimmer der Zöglinge. Hier erhob sich die nicht unwichtige Frage, nach welchem System gebaut werden soll, ob Einzelzellen, oder gemeinschaftliche Schlafräume. Letzteres

schien desshalb nicht räthlich, weil bei gemeinschaftlichem Schlafen, wie die Erfahrung in weiblichen Strafanstalten lehrt, leicht unsittliche Verhältnisse sich bilden, sogenannte Freundschaften, wie sie es hier in der Strafanstalt nennen, Verhältnisse, die oft ganz abscheuliche Formen annehmen. Durchweg aber Einzelzellen zu bauen, erlaubte der Raum nicht, und die Einzelzelle birgt auch wieder eine sittliche Gefahr in sich, sofern hier das einzelne Mädchen dem ebenfalls nicht seltenen Laster der Selbstbefleckung leichter fröhnen kann, als wenn sie von anderen Mädchen bezw. der aufsichtführenden Schwester controllirt werden kann. Und so entschied sich das Comité für ein gemischtes System. Wir haben nun zwei Schlafsäle für je 10 Betten; zwischen beiden das Zimmer der dritten Schwester, welche durch nach beiden Sälen hin durchgebrochene Fenster einen Ueberblick über die Schlafsäle gewinnen, Stille gebieten und Ordnung schaffen kann. Sodann aber haben wir vier Einzel- und drei Doppelzellen, erstere mit einem Bett, letztere mit zwei. Für Benützung dieser haben wir nun keine feststehenden Grundsätze. Ein Mädchen wird etwa in die Zelle untergebracht, weil sie durch Husten die anderen stört, eine andere vielleicht, weil sie syphilitisch angesteckt ist und abgesondert werden muss; eine wird aus dem Schlafsaal herausgenommen, weil sie einen bösen Einfluss auf die andern übt, und wieder eine, weil sie von den andern geplagt wird. Wir haben gefunden, dass sich hier keine Theorie durchführen lässt, sondern man muss sich nach den jeweiligen Bedürfnissen richten.

In dem andern Flügel unseres Hauses haben wir unten zwei grosse Waschküchen, in einer derselben den Backofen, in welchem wir unser Brod backen; an dieselben anstossend ein grosses, kühles Bügelzimmer. Ueber diesen Gelassen befindet sich eine Wohnung, in welcher ein kleiner Bauersmann zur Miethe sitzt, der im Betrieb unserer bis jetzt noch kleinen Oeconomie unseren Schwestern mit Rath und That an die Hand geht.

IV. Die Leitung.

Die Leitung der Anstalt wurde in die Hände dreier Kinderschwestern gelegt, welche ursprünglich für die Arbeit an Kleinkinderschulen herangebildet, von der Hausmutter der Bildungsanstalt von Kleinkinderpflegerinnen zu Grossheppach uns für unsere Zwecke überlassen wurden und welche sich verpflichtet hat, uns die übrigen Schwestern für unsere Arbeit zu stellen. Die Frage, wen soll man zur Leitung und Aufsicht in unserem Hause berufen, wurde lange hin und her überlegt. Zunächst wurde der Vorstand des Stuttgarter Diakonissenhauses darum angegangen, Diakonissinnen zu diesem Dienst an den Entlassenen zu stellen und diesen Zweig innerer Missionsarbeit in die Zwecke des Diakonissenhauses einzufügen; allein hier mangelte es an Arbeitskräften sogar für die eigentliche und nächste Arbeit der Diakonissen, für die Pflege der Kranken, und so wurde das Ansinnen rundweg abgewiesen. In zweiter

Linie erwog man den Gedanken, eine tüchtige Frau, Wittwe, an die Spitze zu stellen und einige andere Personen ihr als Beihilfe zu geben. Es erschien aber sehr fraglich, ob bei solch verschiedenartigen, da und dorther zusammengeholten Personen ein einheitliches Zusammenwirken zu erhoffen sei, und so waren wir sehr dankbar, als die Hausmutter der Kinderpflegerinnen-Bildungsanstalt zu Grossheppach sich anbot, uns von ihren Zöglingen das nöthige Personal zu stellen. Das Bedenken, dass diese ehemaligen Kinderpflegerinnen möglicher Weise im practischen Leben, in häuslichen Arbeiten weniger Gewandtheit und Erfahrung besitzen, als eine frühere Hausfrau, wog doch nicht so schwer als die andern, dass die Glieder Einer Schwestergemeinschaft weit eher auf einheitliche Weise zusammenwirken werden als Personen, die einander zuvor ganz fremd waren, und überdies haben wir die Zusage, dass wenn eine Schwester austritt uns sofort wieder eine andere zugewiesen wird, wobei wir doch immer mehr Garantie haben, eine tüchtige Person zu bekommen, als wenn wir auf andere Weise berufen müssten. Es haben sich auch unsere Schwestern rasch eingelebt, ob es ihnen gleich mehr oder weniger sauer eingegangen ist, den lieblichen Beruf, an zarten Kindern zu arbeiten, dahinten zu lassen und eine Heerde von oftmals wilden und bösartigen jungen Mädchen, die aus der Strafanstalt kommen, in ihre Pflege zu nehmen.

Einen männlichen Vorstand oder Hausvater in das Haus hinein zu setzen, wäre wohl in mancher Beziehung wünschenswerth gewesen. Aber es sprechen ebenso wichtige Gründe dagegen; vorerst glaubten wir um so mehr eines solchen entbehren zu können, da wir in der Person eines Lehrers von Oberurbach, des Herrn Renz, einen Freund unserer Anstalt besitzen, der, ohne den Namen eines Hausvaters zu führen, alle Functionen eines solchen übernommen hat und unseren Schwestern als Berather, Helfer und Freund treulich zur Seite steht.

V. Die Arbeit.

Nächste Aufgabe der Schwestern ist nun, die ihnen anvertrauten Pfleglinge an Arbeit zu gewöhnen, in die verschiedenen häuslichen Arbeiten einzuleiten und zu brauchbaren Dienstmädchen heranzubilden. Im Einzelnen sind ihnen in dieser Beziehung folgende Aufgaben gestellt.

1. Zuerst sollen die Mädchen in die gewöhnlichsten Geschäfte der Haushaltung eingeführt werden, nämlich Kehren, Wischen, Bödenaufwaschen u. dergl.; 2. in der Küche sollen sie lernen Feueranmachen, Spülen, Blechgeschirr reinigen, Behandlung des Herds und Bereitung einfacher Hausmannskost; 3. im Stricken und Nähen sollen sie so weit gefördert werden, dass jede im Stande ist, ein Paar Strümpfe selbstständig zu stricken, eine Schürze u. dgl. zu nähen und ihre Kleider zu flicken. 4. Ferner haben Alle sich zu betheiligen an der Wascharbeit: es wird erwartet, dass jeder Pflegling am Ende seines Jahres genau sagen kann, wie eine Wäsche zu behandeln ist; 5. ebenso soll jedes

Mädchen zum Bügeln beigezogen und wo möglich so weit gefördert werden, dass es auch gestärkte Wäsche bügeln kann. 6. Welche Mädchen zu Garten- und Feldarbeit sowie in den Stall sollen verwendet werden, darüber sollen die Schwestern entscheiden; übrigens soll, sobald unsere Geldmittel es zulassen, der landwirthschaftliche Betrieb so weit ausgedehnt werden, dass die Mehrzahl unserer Pfleglinge mit ländlichen Arbeiten beschäftigt werden kann. Dabei ist in Aussicht genommen, dass am Ende eines Anstaltsjahres, in der Regel in Verbindung mit dem Jahresfest, eine der Frauen des Comités mit den Mädchen eine kleine Prüfung vornimmt, um zu konstatiren, wie weit die einzelnen Mädchen gefördert worden sind.

Es ist mit diesen Anforderungen eine schwere Aufgabe an unsere Schwestern gestellt. Die Mädchen, welche in unsere Anstalt eintreten, kommen meistentheils aus den allerniedrigsten und dürftigsten Verhältnissen heraus, haben nicht selten ihre ganze Zeit bis zum Eintritt in die Strafanstalt mit Betteln und Landstreicherei zugebracht, die wenigsten wissen, was arbeiten heisst. Eines unserer Mädchen hatte Jahre lang als Blumenmädchen in Stuttgart mit dem Verkauf von Blumen, mit welchen sie von Wirthshaus zu Wirthshaus zog, für sich und ihre armen Eltern Geld verdient; eine andere sammelte den Sommer über Schachtelhalme zum Putzen von Zinngeschirr und im Winter zog sie mit dem getrockneten Halmen Tag für Tag in die benachbarte Stadt, um damit zu hausiren. Da ist es zum begreifen, dass es oft schwer fällt, diese Mädchen auch nur an die einfachsten Arbeiten zu gewöhnen. Sie sind jungen Füllen gleich, die man vorsichtig und allmälig in die Arbeit einführt; erst müssen sie lernen, Zaum und Geschirr an sich dulden; hernach spannt man sie an's leere Wägelein; abermals nach einiger Zeit legt man einige Last auf den Wagen, und endlich ziehen sie munter ihre Last hinüber über Berg und Thal. Und es ist uns auch mit Gottes Hilfe bei den meisten unserer Mädchen gelungen, ihnen Lust und Liebe zur Arbeit beizubringen.

Unsere eigentliche Hauptarbeit, mit welcher wir uns unser Brod verdienen, ist die Wäsche. 3—4 Tage in der Woche wird gewaschen, in der übrigen Zeit werden die Mädchen mit Nähen, Stricken und Häkeln beschäftigt. Für die übrigen Arbeiten haben wir die Ordnung eingeführt, dass in einem gewissen Turnus jedes Mädchen alle Arbeiten durchläuft, nämlich: 1. Reinigungsarbeiten in Haus und Hof; 2. Besorgung, Reinigung, Heizung von Waschküche nebst Backofen; 3. Bügelstube; 4. Küche; 5. Stall. Alle 2 Monate wird Aemteraustheilung vorgenommen und jedem Mädchen für die nächsten 2 Monate ihr Aemtlein zugetheilt.

Was den Erfolg der Arbeit anbelangt, so haben wir im ersten Jahr unserer Anstalt bereits einen Verdienst von 1600 ℳ, im zweiten Jahr aber vom 1. April 1885 bis 31. März 1886 aus Hausindustrie und Oeconomie einen Gesammterlös von 4000 ℳ aufzuweisen und hoffen wir es dahin zu bringen, dass wir mit Zuhilfenahme der zu bezahlenden Kostgelder, die

freilich sehr nieder berechnet sind, nämlich 60 M. Kostgeld und 25 M. Kleidergeld, annähernd so viel verdienen, dass wir unser eigenes, selbstverdientes Brod essen können.

In Folge des gesteigerten Verdienstes und reicher uns zu Theil gewordener Beiträge, worunter zwei Vermächtnisse von je 1000 M., konnten wir eigentlich daran gehen, Schulden zu bezahlen; es sind im Laufe des letzten Jahres 4000 M. Schulden abbezahlt worden und beläuft sich die gegenwärtige Schuldenlast noch auf 26 000 M.

VI. Die Erziehung.

Die Hauptaufgabe aber, von deren richtiger Lösung schliesslich alles abhängt, ist die erziehliche. Auch diese fällt in erster Linie und zum grössten Theil den leitenden Schwestern zu. Es ist daher für sie eine Dienstinstruction ausgearbeitet worden, welche nicht bloss ihre äusseren Functionen, Pflichten und Rechte fixirt, sondern auch eine Reihe von pädagogischen Winken ihnen an die Hand giebt, um ihnen zur richtigen Auffassung ihrer Aufgabe zu verhelfen und die Grundlinien anzudeuten, welchen folgend sie ihre Aufgabe lösen sollen und welche auch für besondere Fälle und Situationen Rathschläge ertheilt. Wir verbergen uns dabei nicht, dass am Ende alle Instructionen und pädagogischen Rathschläge herzlich wenig Werth haben. Es kommt Alles auf die Persönlichkeiten an. Nur Menschen, die selbst entschieden christlichen Charakter haben, sich selbst in die Zucht nehmen und in der Zucht des Geistes stehen, können auf andere Geister einen Einfluss üben. Ströme lebendigen Wassers werden immer nur von dem Leibe dessen fliessen, der im Glauben an Jesum, völlig an ihn sich hingebend und erfüllt von seinem Geist, dem Geist der Liebe und des Erbarmens das Werk an den Verlorenen treibt.

Die seelsorgerliche Bedienung der Anstalt ist dem Hausgeistlichen der Weiberstrafanstalt zu Gotteszell übertragen. Das Comité ging bei dieser Wahl von dem Gedanken aus, dass der Hausgeistliche der Strafanstalt der geeignetste Mann sei, dieses Amt zu übernehmen; ihm sind die Mädchen bereits bekannt; über manche Täuschung und Enttäuschung, welche einem Andern begegnen würde, ist er zum Voraus hinüber; er hat es auch am meisten in seiner Hand, auf die Mädchen dahin einzuwirken, dass sie sich willig finden lassen, in die Anstalt einzutreten. Derselbe besucht nun wöchentlich einmal die Rettungsanstalt, hält daselbst einen Religionsunterricht, bei welchem recht tief gegriffen werden muss, da manchen Pfleglingen die elementarsten religiösen Begriffe und Kenntnisse fehlen; dann folgen Einzelbesprechungen mit den Mädchen, die in einem gewissen Turnus wiederkehren, wenn's nöthig Hausconferenzen mit den Schwestern, um allgemeine Anstaltsangelegenheiten zu berathen und am Abend noch Hausgottesdienst mit Vortrag, an welchem das ganze Haus Theil nimmt.

Am Sonntag besuchen die Pfleglinge die sonntäglichen Gottesdienste in der Ortskirche; es sind uns in Tausch gegen die der früheren Guts-

herrschaft gehörigen, auf dem Hause haftenden Familiensitze eine Anzahl Kirchenstühle überlassen worden, welche für das ganze Haus Raum bieten. Auch Erbauungsstunden kirchlicher Gemeinschaften (michaelianische Versammlungen*) dürfen die Mädchen unter Aufsicht der Schwestern besuchen; dagegen ist ihnen der Besuch der methodistischen und baptistischen Versammlung verboten.

VII. Die Hausordnung.

Für den äusserlichen Gang unseres Anstaltslebens ist eine Hausordnung aufgestellt, welche in sämmtlichen Zimmern angeschlagen ist. Dieselbe enthält folgende 15 Punkte:

1. Vom 1. April bis zum 30. September wird um 5 Uhr aufgestanden, in den übrigen Monaten um 6 Uhr.
2. Von 5—6 Uhr, im Winterhalbjahr von 6—7 Uhr haben die Pfleglinge sich anzukleiden, das Bett zu machen, sich zu waschen, Zimmer und Gänge u. s. w. zu reinigen.
3. Um 6 Uhr bezw. um 7 Uhr versammeln sich die Hausgenossen auf ein gegebenes Zeichen zur Morgenandacht.
4. Unmittelbar nach der Morgenandacht findet das Frühstück statt; um 12 Uhr das Mittagessen, Abends 7 Uhr das Nachtessen.
5. Abends $8^3/_4$ Uhr wird Abendandacht gehalten und hierauf in aller Stille zu Bett gegangen.
6. Jedes Mädchen hat die ihr zugewiesene Arbeit ohne Widerrede zu verrichten.
7. Besuche können nur ausnahmsweise angenommen werden und dann im Beisein einer Schwester.
8. Ausgänge dürfen ebenfalls nur im Beisein einer Schwester gemacht werden.
9. Das Geld, das ein Pflegling mitbringt oder sonst bekommt, muss an die Hausmutter abgeliefert werden.
10. Jeder Pflegling erhält ein Büchlein, worin sein Geld, Kleider und sonstige Habseligkeiten eingetragen werden.

---

*) Michael Hahn, ein einfacher Bauersmann aus Altdorf bei Böblingen, wohnhaft in Sindlingen, lebte im Anfang dieses Jahrhunderts und gewann durch seine theosophischen, auf Heiligung dringenden Vorträge, Lieder und Schriften grossen Anhang, namentlich unter dem Landvolk. Es bildeten sich allerorts sogenannte michelianische Gemeinschaften, die heute noch wie ein grosses Netz über das ganze Land ausgespannt sind und durch eine stramme Organisation im Zusammenhang miteinander bleiben; obwohl einige von der Kirchenlehre abweichende Lehrpunkte mit Vorliebe betonend, halten sie doch an der Gemeinschaft mit der evangelischen Landeskirche fest und sind ein kräftiges Salz in der Kirche und ein nicht zu verachtender Damm gegen die Bestrebungen der Sektirer.

11. Kein Pflegling darf ein Geschenk geben oder annehmen oder etwas austauschen ohne Erlaubniss der Hausmutter.

12. Niemand darf ein Kleidungsstück der Anstalt ohne Erlaubniss verändern. Schmucksachen müssen abgelegt werden. Die Haare sind in der Mitte zu scheiteln und glatt hinter die Ohren zu kämmen.

13. Wenn Ermahnungen nicht fruchten, wird mit der That bestraft.*)

14. Wer ohne Genehmigung der Anstaltsvorsteher die Anstalt verlässt, wird bei der Obrigkeit angezeigt und polizeilich verfolgt.

15. Wer sich der Hausordnung nicht fügt, insbesondere wer die Arbeit verweigert oder den Schwestern unartig begegnet, kann von den Anstaltsvorstehern ohne Weiteres entlassen werden.

Was die Kost anbelangt, so ist dieselbe einfach aber kräftig zubereitet und so eingerichtet, dass die Mädchen, wenn sie in einen Dienst eintreten, nicht verwöhnt sind. Sie bekommen nämlich zum:

Frühstück: Gesundheits- (oder homöopathischen) Kaffee ohne Zucker mit Hausbrod;

um 9 Uhr: Brod mit Obst oder Brod mit Obstmost, manchmal auch blos Brod;

Mittagessen: am Sonntag und an zwei Wochentagen Fleisch (100 gr. à Person), Gemüse und Kartoffeln; an den vier andern Tagen Suppe, Gemüse und Kartoffeln oder eine Mehlspeise;

um 4 Uhr: Brod und Obst oder Brod und Most;

Nachtessen: am Sonntag Thee und Weissbrod; an den Wochentagen Suppe und Kartoffeln, oder Milch und Kartoffeln, oder Kaffee und Kartoffeln.

VIII. Versorgung und Unterbringung.

Nachdem die Mädchen ein Jahr in der Anstalt sich aufgehalten haben, sorgt man ihnen für ein Unterkommen in einem Dienst, wobei sie eine hübsche Ausstattung an Kleider und Weisszeug mitbekommen. Bis jetzt ist es uns noch immer gelungen, durch Vermittelung von Bekannten solche Dienstherrschaften zu finden, die gut empfohlen waren. Durch Annoncen in öffentlichen Blättern Stellen zu suchen, vermeiden wir wo möglich, da es oft schwer ist, über die sich meldenden Personen zuverlässige Nachrichten zu gewinnen. Auch Annoncen in christlichen Blättern bieten keine Garantie. Es ist mir erst neulich ein Fall bekannt geworden von einer Frau, die in einem christlichen Blatte christlich gesinnte Mädchen suchte; diese Frau

*) Dieses Strafen mit der That geht freilich nahe zusammen. Es besteht in Schmälerung, resp. Entziehung von Genussmitteln, welche anderen gewährt werden; Ausschluss von solchen Arbeiten, welche die Mädchen mit Vorliebe treiben und Zutheilung zu anderen Arbeiten, Ausschluss von Spaziergängen u. dergl.

aber war eine in der Welt der Dirnen wohl bekannte Kupplerin. Selbst bei den durch persönliche Bekannte empfohlenen Familien ist es noch sehr fraglich, ob das Haus wirklich das rechte sei. Denn auch christlich gesinnten und ehrbaren Familien fehlt es oft bei allem guten Willen sehr an dem nöthigen Geschick, um solche verirrte Mädchen mit derjenigen Weisheit, Liebe, Schonung ihrer Vergangenheit und doch zugleich nöthigem Ernst zu leiten, welche erforderlich sind, um derartige Menschen in der richtigen Bahn zu erhalten. Wir haben bei der Versorgung unserer Mädchen den Grundsatz, dass wir der Herrschaft die ganze Wahrheit in Beziehung auf die Vergangenheit der Mädchen mittheilen, doch mit der Bitte an die Herrschaft, schonenden Gebrauch davon zu machen.

Bis jetzt dürfen wir mit herzlichem Dank gegen Gott es bekennen, dass es uns noch jedesmal gelungen ist, ein passendes Haus zu finden.

IX. Erfahrungen und Schlussfolgerungen.

Wenn ich nun zurückblicke auf den bisherigen Entwicklungsgang, der hinter uns liegt, so haben wir in diesen zwei Jahren schon allerlei theils ermuthigende, theils niederschlagende und betrübende Erfahrungen gemacht. Die von Vielen gehegte Befürchtung, dass die Rettungsanstalt gar nie lebensfähig werden und die nöthige Anzahl von Pfleglingen bekommen werde, hat sich nicht erfüllt, vielmehr haben sich so viele Mädchen um Aufnahme gemeldet, dass das Haus jederzeit genügend bevölkert war.

Auch das konnten wir festhalten und durchführen und es wurde uns immer klarer, dass es, wenn irgend möglich, durchgeführt werden muss, was von Anfang in der Absicht des Comités lag: eigentliche Dirnen, zumal ältere, von uns ferne zu halten; und das können wir hier in Württemberg um so leichter, als wir in Leonberg eine besondere Rettungsanstalt für Magdalenen haben, die auch entlassene Strafgefangene aufnimmt. So streng es verboten ist, sowohl in der Strafanstalt als in der Rettungsanstalt unsittliche Geschwätze zu führen und von der Vergangenheit zu erzählen, so ist es eben doch ein Ding der Unmöglichkeit, derartige Unterhaltungen völlig abzuschneiden. Gerade die Dirnen können es am allerwenigsten lassen, von ihren alten Sünden zu reden und wissen durch die lockenden Schilderungen von ihren oft vornehmen Bekanntschaften, von dem reichen Verdienst, von den schönen Kleidern insbesondere, zu denen man auf diesem mühelosen Wege kommen kann, Andere für ihr Sündenleben zu erwerben. Manchem Mädchen, auch solchen, die schon gefallen sind und schon geboren haben, ist diese gräulichste Form der Unzucht, da sie als Gewerbe betrieben und der Genuss mit besonderem Raffinement gesteigert wird, etwas ganz Neues und sie hört erst in der Strafanstalt oder auch in der Rettungsanstalt Leonberg davon. Desshalb suchen wir soviel wie möglich Dirnen von der Anstalt ferne zu halten.

Aber auch dann, wenn keine Dirnen in der Anstalt sind, wirkt das Zusammenleben in der Anstalt nicht un-

bedingt und bei allen Mädchen bessernd und veredelnd. Mädchen zumal aus ehrbaren Familien mit einem Anstrich von Bildung und Anstand, die etwa wegen Diebstahls, Betrugs, Unterschlagung oder auch Kindsmords im Gefängniss waren und nun in die Rettungsanstalt untergebracht werden müssen, stehen auch in der Rettungsanstalt noch in Gefahr, nach anderer Seite hin tiefer zu sinken. Das, was sie von äusserem Anstand und manierlichem Wesen an sich haben, kommt ihnen leicht abhanden, nur wenn der Geist Gottes ihnen ein neues Herz giebt, wird auch das natürlich Gute und Wohlanständige, welches sie an sich haben, erhalten und veredelt werden. Wir haben gefunden, dass solchen Mädchen ein ganz besonderes Augenmerk in der Richtung zu schenken ist, dass dieses natürlich Gute, welches sie mitbringen, ihnen nicht verloren gehe, vielmehr zu einem Sauerteig werde, welcher auch auf die anderen einen heilsamen Einfluss ausübt. Die Gesellschaft, die in der Rettungsanstalt sich zusammenfindet, besteht fast durchweg aus verwahrlosten Mädchen, welche aus den traurigsten Familienverhältnissen herauskommen im niedrigsten Gedankenkreis sich bewegen, im niedrigsten Ton sich zu unterhalten gewöhnt sind, so dass selbst diejenigen, welche die Anstalt leiten und darin leben, sich einigermassen wehren müssen, dass sie von dieser niedrigen Denkungsart, Weltanschauung und Ausdrucksweise nicht berührt und inficirt werden. Diese verkommenen Mädchen selber aber werden, wenn sie in der Anstalt aushalten, fast ausnahmslos manierlicher, anständiger, reinlicher; sie lernen arbeiten und werden schliesslich auf jene Stufe hinaufgehoben, auf welcher das Dienstmädchen mittlerer Qualität durchschnittlich steht.

Von einer kleineren Anzahl kann gesagt werden, dass nicht bloss eine äusserliche, sondern auch eine innere und wesentliche Veränderung mit ihnen vorgegangen sei. Wie tief diese Umänderung geht und ob sie anhält für's ganze Leben, wer will es sagen? Man wird ein bekanntes Wort der Elisabeth Fry wohl auch auf die Rettungsanstalten anwenden dürfen. Gefragt, ob sie viele Bekehrungen von Gefangenen erlebt habe, gab sie zur Antwort: „Man muss nicht mit dieser Hoffnung anfangen. Es giebt freilich Bekehrungen, aber ihre Zahl ist klein. Was aber im Allgemeinen erwartet werden kann, das ist das, dass die Gefangenen — sagen wir hier: unsere Zöglinge — verhindert werden, noch schlechter zu werden.“ Wenn es uns, sage ich weiter, nur gelingt, unsere Pflegbefohlenen zu bürgerlicher Gerechtigkeit anzuleiten und sie dahin zu führen, dass ihr Leben ein moralisches wird auch nur in dem Grad, als es das Leben von viel tausend anderen Menschenkindern auch ist, dass sie nämlich keine bürgerlich strafbare Handlungen sich zu Schulden kommen lassen, dann müsste man zufrieden sein. Was aber das eigentliche innerliche Leben, das Leben aus Gott und in Gott anbelangt, so sage ich zum Ersten: Welcher Mensch weiss, was

im Menschen ist, ohne den Geist des Menschen, der in ihm ist? (1 Cor. 2, 11) und zum Zweiten: Das Leben aus Gott ist kein Zaubergewächs wie Jonas Kürbis oder Wunderbaum, der über Nacht emporwuchs und über Nacht verwelkte, sondern es gehet wachsthümlich zu und die Erde bringt zum Ersten das Gras, darnach die Aehren, darnach den vollen Waizen in die Aehren.

Erschreckend gross war die Anzahl derer, welche der Zucht und Ordnung des Hauses, ob sie gleich bei weitem mehr Spielraum haben als in der Strafanstalt, sich in die Länge nicht fügen wollten. Von 64 Mädchen, welche bis jetzt (1. April 1886) in die Anstalt eingetreten sind, wurden in Dienste untergebracht 18, entwichen sind 20, ausgestossen 2, ordnungsmässig entlassen 3, in der Anstalt befinden sich 21. Von den Entwichenen, Ausgestossenen und Entlassenen sind, so viel uns bekannt geworden ist, bereits 15 wieder rückfällig geworden; 10 kamen wieder in die Strafanstalt und 5 haben kürzere Strafen im Bezirksgefängniss abgesessen. Von den 18 Mädchen, die ihre Zeit im Rettungshaus ausgehalten haben und von uns in Dienste untergebracht worden sind, ist bis jetzt nur eine rückfällig geworden; die andern sind meistens noch auf ihren Stellen und haben, wenn es auch nicht ohne Anstoss gegangen ist, die Zufriedenheit ihrer Herrschaften erworben.

Was die Austritte anbelangt, so waren diese und sind für unsere Schwestern sehr angreifender und aufregender Natur, einigemal an Aufruhr hinstreifend. Einmal kam es vor, dass 4 Mädchen miteinander ausbrachen, um einer Festlichkeit in Stuttgart anwohnen zu können. Bei dieser Gelegenheit wusste die Anführerin den andern begreiflich zu machen, da lasse sich etwas verdienen. Ein anderes Mal hatte ein mit Gaben des Leibes und Geistes ausgerüstetes Mädchen, die in Stuttgart socialdemokratische und atheistische Vorträge gehört hatte, ebenfalls eine Anzahl Mädchen mit ihren socialdemokratischen Ideen und unzüchtigen Zukunftsplänen angesteckt und dieselben aufgestiftet, den Austritt zu ertrotzen, um wo möglich in einem Bordell in München Aufnahme zu finden. Dorthin, hatte das Mädchen geäussert, möchte sie schon lang gern. Diesmal aber gelang es, der bösen Sache die Spitze abzubrechen. Die Anstifterin wurde sofort aus der Anstalt ausgestossen und die andern waren hintennach froh, wieder dableiben zu dürfen.

Um nun diese Austritte, die ja nie ganz werden vermieden werden können, wenigstens in eine geordnete Bahn zu leiten, wurde festgesetzt, dass die Schwestern von sich aus kein Mädchen sollten entlassen dürfen, sondern die Mädchen sollen ihren Wunsch, auszutreten, in geordneter Weise anbringen; es wird ihnen dann eine Bedenkzeit von 8 Tagen gegeben, und wenn sie nach Ablauf dieser Zeit noch auf ihrem Entschluss beharren, dann sollen sie entlassen werden. Aber nur eine kleinere Zahl hat sich in diese Ordnung gefügt; wenn der wilde Freiheitsdrang über sie kommt, dann

stürmen sie bei Nacht beim grausigsten Regen und Sturm hinaus in ihr Verderben.

Zweierlei ist mir aus unseren bisherigen Erfahrungen, ich will nicht sagen, zur unumstösslichen Gewissheit geworden, denn das wird man ja wohl bei einem Prediger des göttlichen Worts voraussetzen dürfen, sondern ich will sagen: es ist mir als unanfechtbare Thatsache entgegengetreten, die auch der Blödeste mit Händen greifen kann, dass es für das arme Volk unserer Strafanstalten und Rettungsanstalten, für diese von Kindheit an verwahrlosten, tiefgesunkenen, in die Macht der Sünde verstrickten Menschen nur Ein Heilmittel giebt: wahre Religiosität, lebendiges Christenthum, wie es der Geist Jesu Christi im Herzen schafft. Kann sein, dass manche Menschen mit Surrogaten ausreichen, um auf dem rechten Weg zu bleiben; Ehrgefühl, gute Erziehung, edle Lebensgrundsätze und Sprüche der Weisheit aus den Werken unserer Dichter und Schriftsteller geschöpft mögen einem Manchen einen gewissen Halt bieten für's Leben, namentlich wenn er so situirt ist, dass gar keine ernstlichen Versuchungen an ihn herankommen. Ob diese Stützen nicht zusammenbrechen, wenn ernste Versuchungsstürme kommen, ist eine andere Frage. Wenn sich's aber drum handelt: wie kann ein armes Menschenkind aus der Knechtschaft der Sünde herauskommen, da helfen alle sonst wohl empfohlenen Mittelchen, als da sind: Schulunterricht, Erziehung zu Bildung und Anstand, Weckung des Ehrgefühls u. dergl. verzweifelt wenig; nur wenn es gelingt, so eine arme Seele dahin zu führen, dass sie im Gefühl ihrer Ohnmacht anfängt zu beten und zu schreien zu dem lebendigen Gott und von oben her Kraft sich holt in ihrer Schwachheit, dann ist's möglich, dann kann eine innerliche Umwandelung des Herzens erfolgen, und es kommt in dem Menschen ein neues Herz und ein neuer Geist. Eine Rettungsanstalt gründen und in einer Rettungsanstalt arbeiten sollten daher nur Menschen, die an die Möglichkeit einer Bekehrung glauben, die es glauben, dass jedes Menschenherz erlösungsfähig ist; die es aber auch glauben, dass ein Erlöser lebt, unser Herr Jesus Christus.

Und das Zweite, was mir zur Gewissheit geworden ist, ist das, dass man zur Arbeit an diesen Verlorenen nur Menschen brauchen kann, die getrieben von dem Erbarmen Jesu Christi eine Freudigkeit haben zu diesem Werk, Menschen, die etwas haben von jener Liebe, die Alles trägt, Alles glaubet, Alles hoffet, Alles duldet und nimmer aufhört. Wer aber von dieser Liebe nicht eine reiche Dosis in seinem Herzen hat, der gehe nicht in ein solches Haus, um darin zu bleiben und zu arbeiten, und namentlich trete Niemand in diesen Dienst, um eine Versorgung zu finden. Wohl darf man die Personen, die der Arbeit an entlassenen Strafgefangenen sich widmen und mit ihnen zu-

sammenleben, gut belohnen; sie haben so viele Stürme, Aufregungen und Kämpfe durchzumachen, dass man sie wohl in anderer Beziehung um so günstiger stellen darf, aber rühre Niemand solche Arbeit an um des Lohnes willen! Er wird entweder schwermüthig, nervös, krank, aufgerieben von ewigem Zorn und Aerger, oder er wird ein ganz verächtlicher Lohndiener, oder beides zugleich. Aber wer entschlossen ist, solche arme Menschenkinder zu lieben um Jesu Christi willen, trotz ihrer bösen Schäden, wer jeden Morgen wieder Sonnenschein hereinbringt unter die wilde Schaar, den Sonnenschein herzlicher Freundlichkeit, wer entschlossen ist, mit herzlichem Erbarmen und unermüdeter Geduld um diese armen Seelen immer wieder auf's Neue zu werben und mit den bösen Geistern zu kämpfen, wer in priesterlichem Sinn mit heissen Gebeten um die Seelen der ihm anvertrauten armen Menschenkinder ringt, der wird's gewinnen, dem wird's gelingen, und er wird manche Seele als eine selige Beute dem Herrn zuführen!

---

1. Die badische Arbeitercolonie **Ankenbuck** bei Villingen, eröffnet am 26. Februar 1885, trat jüngst mit ihrem Jahresbericht pro 1885 hervor, wonach in diesem Jahre 125 Aufnahmen stattgefunden haben. Ausgeschieden sind 71, somit belief sich der Stand am Ende des Jahres 1885 auf 54 Mann. Verpflegungstage gewährte die Colonie 7244. Von den Ausgetretenen erhielten Stellung durch die Colonie 18, durch eigenes Bemühen 8, sind freiwillig fortgegangen 30, gingen nach Hause 4, wurden wegen ungebührlichen Betragens ausgewiesen 7, wegen Krankheit entlassen 2, sind heimlich entlaufen 2. Vertragsmässig haben die Colonisten in den ersten 14 Tagen nur für Kost und Logis zu arbeiten, dann können sie eine freiwillige Arbeitsvergütung von 20—25 ₰ pro Tag erhalten. Den materiellen Vortheil der Anstalt kann man annähernd dahin berechnen, dass für jene 7244 Verpflegungstage, wären sie ausserhalb der Colonie verbracht worden, ein Unterhaltungsaufwand von rund 15000 ℳ hätte erbracht werden müssen (vom Staat, Kreis, Armenverband oder von Privaten). Ueberhaupt waren vom August 1882 an, wo die erste Colonie eröffnet wurde, bis zum 1. Dezember 1885 in den 12 Arbeitercolonien Deutschlands 11007 Personen aufgenommen.*) Nach gemachten Erfahrungen kann die durchschnittliche Aufenthaltsdauer auf 60 Tage angeschlagen werden. Das macht bis 1. Dezember 1885 im Ganzen 660,420 Verpflegungstage. Ausserhalb der Anstalten wäre jeder Tag die Bevölkerung sicher auf 2 ℳ zu stehen gekommen, folglich leisteten die Colonien eine Ersparniss von zusammen ca. 1320000 ℳ Wenn man dabei erwägt, wie viele einzelne Ansprachen nothwendig geworden wären, um den Erwerb

*) Inzwischen sind hinzugekommen Neu-Ulrichstein, Lühlerheim und Schneckengrün; also existiren im Ganzen April 1886: 15.

dieser Summe im Wege des Bettels herbeizuführen, so hat man eine Vorstellung davon, vor welcher Beunruhigung und Belästigung unsere Colonien die Bevölkerung bewahrt haben. — Beschäftigt wurden die Colonisten in Ankenbuck meistens im Freien, nebenbei aber auch zu allen Hausarbeiten und im Bedarfsfall zu gewerblichen Leistungen für die Anstalt verwendet. Die Verbesserung des Hofgutes bildet aber den wesentlichsten Gegenstand der Beschäftigung: Wiesenbau, Weganlage, Trockenlegungen, Bodencultur etc. Das Gut selbst liefert noch sehr spärlichen Ertrag. — Neben Gewöhnung an Ordnung, Mässigkeit, Reinlichkeit und geregelte Arbeit ist auch die Pflege der religiös-sittlichen und geistigen Bedürfnisse nicht vergessen worden. Uebrigens haben diese Colonien ausser der Besserung der Aufgenommenen auch noch die sehr empfehlende Seite, dass sie zugleich Zufluchtsorte für tüchtige Arbeiter sind, welche sich vor dem Verderben des arbeitslosen Umherziehens bewahren wollen. — Die Einnahmen der Colonie Ankenbuck betrugen 18276 ℳ. Der Landtag hat auf Antrag der Gr. Regierung einen ausserordentlichen Beitrag von 5000 ℳ. zum Bauaufwand genehmigt und dürfte wohl künftig, nach dem Vorbild anderer Bundesstaaten, ein ständiger Staatszuschuss eingeführt werden.

2. Eine hochwichtige und hocherfreuliche Erscheinung auf dem Gebiet der Prophylaxe ist die staatlich geregelte **Zwangs- und Straferziehung** verwahrloster jugendlicher Personen. Es wird darüber an anderm Orte berichtet werden. Erwähnt sei hier nur, dass auch in Baden auf dem verflossenen Landtag ein Gesetz über „die Staatsfürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen“ von beiden Kammern angenommen worden ist. Dieses Gesetz hat vor ähnlichen den grossen Vorzug, dass es als Voraussetzung für den Eintritt der Zwangserziehung nicht ausschliesslich das Vorliegen einer strafbaren Handlung im Sinne der §§ 55 u. 56 des R.-St.-G. erfordert, sondern die Grenzen viel weiter steckt und auch diejenigen Verwahrlosten einbegreift, die, ohne mit dem Strafgesetz in Conflikt gerathen zu sein, vor dem vollendeten 16. Jahre durch Vernachlässigung Seitens der Eltern oder Vormünder entartet oder durch andere Umstände in einen solchen Zustand der Verwahrlosung gerathen sind, dass das Elternhaus und die Schule nicht mehr helfen und retten können. Endlich will das bad. Gesetz aber auch die nach § 57 des St.-G.-B. bestraften Jugendlichen nach Vollendung der Strafe noch der Zwangserziehung unterworfen wissen, wenn sie beim Strafende das 16. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und die Voraussetzung der Erziehungsfürsorge (moralische Verschlechterung) auch dann noch bei ihnen zutrifft. — Diese in den meisten Bundesstaaten eingeführten Zwangserziehungsgesetze gehören zu den segensreichsten Einrichtungen zur Erfüllung der Culturaufgaben des Staates und haben eine eminent präventive Bedeutung für die Criminalität eines jeden Landes.

3. Siebenzehnter Jahresbericht über die Wirksamkeit des **Frankfurter** Gefängnissvereins. Dieser uns längst sehr sym-

pathische Verein, mit Geldmitteln wohl reichlicher als jeder andere bedacht (insbesondere auch von Israeliten), hat auch im Jahr 1885 viel Gutes gestiftet, für 9 jugendliche Pfleglinge die Erziehungskosten und das Lehrgeld mit 2006 ℳ. bezahlt, für 44 erwachsene Strafentlassene verschiedenartige Anhilfe und Unterstützung mit einem Geldaufwand von 1637 ℳ. gewährt, für die Familien von 72 Gefangenen Hilfsgelder im Betrag von 3228 ℳ. ausgegeben. Einzelne besonders schwierige Fürsorgefälle (Kaufleute, Beamte u. dergl.) wurden mit vereinten Anstrengungen edler Menschenfreunde recht erfolgreich erledigt, jugendliche Personen beiderlei Geschlechts glücklich placirt; die oberhessische Arbeitercolonie Neu-Ulrichstein (eröffnet im Sommer 1885) erhält vom Verein einen ständigen Jahresbeitrag. Gewünscht wird noch die Errichtung einer Herberge für weibliche Stellesuchenden, um sie vor Verführung und Laster in der Zeit gefährlicher Nothlage zu bewahren. Wie sehr der Frankfurter Verein der Sympathien des Publikums sich erfreut, zeigt eine stattliche Reihe von ansehnlichen Vermächtnissen und Geschenken — ausser den Jahresbeiträgen. Dem Bericht ist vorangestellt ein Vortrag des Rechtsanwalts Dr. Romeiss über einige gegen die Gefängniss- und Schutzvereine noch herrschenden Vorurtheile, die nach ihrem Grunde eingetheilt werden können in solche, die aus dem Begriff der Strafe, aus der Person des Sträflings und aus der Person des Verletzten im weiteren Sinne hergeleitet zu werden pflegen. — Der Vorsitzende Herr Dr. Ponfick erfüllt seine Aufgabe mit unermüdlicher Hingebung.

4. Erster Jahresbericht des Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene im Regierungsbezirk **Cassel**. Am 8. Januar 1885 wurde dieser Verein mit den Zwecken der Schutzfürsorge gegründet und gewann schon im ersten Jahre 168 Mitglieder aus allen Ständen und Berufsclassen. 47 Personen haben im Laufe des Jahres die Hilfe des Vereins in Anspruch genommen und 41 davon mit Erfolg auf verschiedene Weise und durch mancherlei Anhilfe dieselbe erhalten. Vorsitzender ist Oberstaatsanwalt Bartels.

5. Jahresbericht der St. Josefs-Anstalt für Cretinen, Schwachsinnige und Epileptische in **Herthen** (Baden) pro 1885. Wenn wir auch dieser unter der Leitung zweier katholischer Pfarrer und dem Protectorat des Freiburger Erzbischofs stehenden, den Unglücklichsten aller Unglücklichen dienenden Anstalt hier gedenken, so bestimmt uns die Erfahrungsthatsache, dass die Criminalstatistik stets auch solche Verbrecher und Verbrecherinnen aufweist, die in mehr oder weniger schwachsinnigem, vom Richter aber zu wenig beachteten Geisteszustand gehandelt hatten. Auch Epileptische incliniren bekanntlich zu manchen Uebertretungen des Strafgesetzes vermöge ihrer Reizbarkeit und Haltlosigkeit. In den Strafanstalten sind deren beinahe fortwährend welche vorhanden. Somit haben solche Anstalten, wie die in Herthen und Mosbach (letztere mit mehr protestantischem Charakter), auch eine prophylaktische

Bedeutung und verdienen unter dem „Schutzwesen“ rubricirt zu werden. In Herthen befanden sich am Anfang dieses Jahres (1886) zusammen 178 Pfleglinge, untergebracht theils in der Erziehungs- und Unterrichts-Abtheilung (für bildungsfähige), theils in der Beschäftigungs-Abtheilung für erwachsene Schwachsinnige (zugleich Asyl für Blödsinnige jeden Alters beiderlei Geschlechts), theils in der Pflege-Abtheilung für Epileptische. Der Confession nach befanden sich darunter 165 Katholiken, 9 Protestanten und 4 Israeliten. Der Bericht erwähnt ausdrücklich den ausgesprochenen verbrecherischen Hang einzelner Schwachsinnigen, z. B. ihre Neigung zum Stehlen, wobei sie manchmal in ganz raffinirter Weise zu Werke gehen. Die Anstalt in Herthen ist finanziell nicht gut situirt, sucht sich aber trotzdem wacker durchzubringen. Um mehr Mittel aufzubringen, hat sich ein eigener „St. Josefs-Verein“ gebildet „zur Erhaltung und Erweiterung der Anstalt“. — Diejenige in Mosbach erhält seit einiger Zeit einen jährlichen Staatsbeitrag, obwohl s. Z. vom Regierungstische öffentlich ausgesprochen wurde, dass die Herthener Anstalt in nicht minder hoch anerkennenswerther Weise demselben Zwecke sich widme. Wir wünschen beiden Anstalten das beste Gedeihen.

6. Jahresbericht des **galizischen** Schutzvereins für entlassene Sträflinge pro anno 1884. Am 23. März 1885 fand die vierte Generalversammlung des Vereins unter Vorsitz des k. k. Hofraths und Oberstaatsanwalts Franz Zdauski statt. Zunächst wurde über die Thätigkeit des Vereines im verflossenen Jahre Bericht erstattet. Danach erhielten 44 Personen verschiedenartige Unterstützung (ähnlich wie bei uns) und war der Erfolg im Allgemeinen ein recht günstiger. Der Verein zählte 1884 zus. 298 Mitglieder mit einem Jahresbeitrag von 661 fl. 94 kr. Die Ausgaben betrugen in den Jahren 1882 — 84 im Ganzen 2047 fl. gegen eine Gesammt-Einnahme in dieser Zeit mit 2864 fl. — Am Schlusse der Verhandlungen hielt Herr Director Korzeniowski einen beifällig aufgenommenen Vortrag über das Thema: „Ist das behagliche Leben der Gefangenen in den Strafanstalten in der That die Ursache der zunehmenden Rückfälle?“ Diese Frage wurde verneint und Redner findet die Ursachen der Rückfälligkeit in den schwierigen Zeitverhältnissen und besonders im Misstrauen des Publikums gegen die entlassenen Sträflinge, welchem Uebel durch kräftige Mitwirkung der Gesellschaft und durch grösstmögliche Entwickelung und Ausdehnung der Schutzvereinsthätigkeit gesteuert werden müsse. — Ausserdem entnehmen wir dem Berichte, dass der Statthalter von Galizien Ritter v. Zaleski das Patronat über das dortige Schutzwesen übernommen, dass über eine Ackerbaucolonie für jugendliche Sträflinge im galizischen Landtag debattirt und ein zustimmender Antrag angenommen worden sei. Sämmtliche Consistorien der Provinz haben auf Ansuchen der Vereinsdirection die Unterstützung des Vereins dem Clerus empfohlen. Die Bezirkshauptmannschaften haben ihre Mitwirkung zur Gründung von Filialvereinen und Bezirks-Comités zugesagt und endlich haben der Landtag

und die gal. Sparkasse je 100 fl. zur Förderung der Vereinszwecke beigesteuert.“ — Der Anhang zum Jahresbericht giebt u. A. praktische Winke und Rathschläge über Organisation der Hilfsvereine, über die Annahme der Schutzpfleglinge, über die Art und Weise ihrer Unterbringung. Verzeichnet ist auch ein Aufruf des röm.-kath. Erzbischofs von Lemberg an die Geistlichkeit zu thätiger Unterstützung der Schutzsorge. Wir können es nur freudigst begrüssen, dass selbst im entlegenen Galizien das Verständniss und Interesse für unsere Bestrebungen, die ja einen internationalen Charakter tragen, immer mehr geweckt und verbreitet wird. *Kr.-s.*

7. Erschienen ist indess auch der Bericht über das ev. Magdalenen-Asyl Bethesda zu Boppard a. Rh. vom 1. Juli 1884 bis 30. Juni 1885.

Die deutschen Arbeitshäuser, ein Beitrag zur Lösung der Vagabondenfrage. Bericht, erstattet im Auftrage des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit von Levin Frhrn. von Wintzingeroda-Knorr, Landwirth in der Provinz Sachsen, Mitglied des preuss. Herrenhauses. Halle a. d. S. Verlag von Otto Hendel 1885. 118 S. gr. 8.

Die Zunahme des Landstreicherthums zog allerwärts die Aufmerksamkeit der Gesellschaft auf sich und man glaubte hin und wieder eine Ursache derselben auch in der Er- und Einrichtung der sogenannten polizeilichen Arbeitshäuser entdeckt zu haben. Dies veranlasste den Centralausschuss des oben genannten Vereines, die Verhältnisse der fraglichen Anstalten zu einem Gegenstand eingehender Untersuchung und Berathung zu machen und wurde der Herr Verfasser mit der Berichterstattung hierüber beauftragt. Vorliegende Druckschrift beabsichtigt somit, in weiteren Kreisen erkennen zu lassen, welche weittragende Bedeutung die gesetzlichen Bestimmungen über die correctionelle Nachhaft und die Art und Weise, wie diese Bestimmungen gehandhabt werden, in dem Kampfe gegen die während des letzten Jahrzehnts so belästigend gewordene Bettelei und Landstreicherei haben. Der Verfasser bespricht in besonderen Abschnitten 1. die Bestimmung und Verwaltung der Arbeitshäuser, 2. Das Verfahren bei Festsetzung der Detentionszeit und deren Dauer, sowie bei Einlieferung der Corrigenden, 3. die Bevölkerung der Arbeitshäuser, 4. die Behandlung der Corrigenden während ihres Aufenthaltes im Arbeitshaus (Beschäftigung, Strafmittel, Besserungsmittel, Entlassung), 5. Unterhaltungskosten der Arbeitshäuser und knüpft daran 6. eine Schlussbetrachtung.

Die sehr verdienstliche Schrift bietet einen recht belehrenden Ein- und Ueberblick in und über die in den einzelnen deutschen Staaten geltenden diesbezüglichen Anordnungen und Einrichtungen. Wir erfahren weiter, dass im Laufe der letzten zehn Jahre die Zahl der in den deutschen Arbeitshäusern neu eingelieferten Personen im Durchschnitt um ca. 152 %, die Zahl der durchschnittlich täglich in diesen Häusern verpflegten Personen um ca. 143% zugenommen hat. Der höchste Procentsatz fällt aber auf Preussen (161 %). Auch im Verhältniss zur Einwohnerzahl ergibt die Statistik für

Preussen das ungünstigste Resultat. In den Jahren 1880/83 kommen in Preussen auf je 10000 Einwohner 8,84 Corrigenden, in den übrigen Bundesstaaten dagegen nur 2,23. Die wenigsten Einlieferungen in Preussen selbst kommen auf Nassau und Westfalen, die meisten auf Schlesien und Brandenburg. Diese Thatsache lässt uns die Bestrebungen zur Bekämpfung der Vagabondage in ihrer weitaus grössten Nothwendigkeit für Preussen erscheinen. Auch die Bedeutung der Arbeitercolonie dominirt entschieden in Preussen, während im deutschen Süden die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen gegen den Bettel bei energischer Handhabung und in Verbindung mit der Naturalverpflegung unseres Erachtens die Errichtung von solchen Colonieen überflüssig machen würden. — In seiner Schlussbetrachtung stellt der Verfasser zur Erreichung des Zweckes der Arbeitshäuser, wonach die Corrigenden nicht blos für einige Zeit unschädlich gemacht, sondern wirklich gebessert, an eine geordnete Lebensweise und Thätigkeit gewöhnt und vor dem Rückfall in die frühere Gewohnheit bewahrt werden sollen, folgende Forderungen auf:

In die Arbeitshäuser sollen nur so viele Corrigenden aufgenommen werden, dass die Anstaltsbeamten auch jeden Einzelnen genügend kennen zu lernen vermögen.

Die verhältnissmässig besseren Corrigenden sollten von den völlig verderbten getrennt und jeder nach seiner Individualität behandelt, die Disciplinarmittel sollten erweitert, insbesondere die körperliche Züchtigung (!?) mehr gestattet werden. Bei der Arbeit wird mehr auf deren erziehliche, als den lucrativen Zweck zu sehen sein.

Ferner sollte die Entlassung erst erfolgen, wenn für den Abgehenden ein passender Aufenthaltsort und die Möglichkeit zum Wiederbeginn eines ehrbaren, arbeitsamen Lebens ermittelt ist. Auch wäre das in Sachsen bestehende Beurlaubungssystem auch auf die andern Staaten auszudehnen. In die Anstalt sollen nur arbeits- und besserungsfähige Individuen aufgenommen werden. Endlich ist den Armenverbänden sämmtlicher deutschen Staaten das Recht einzuräumen, die innerhalb ihrer Bezirke aufhältigen arbeitsfähigen, aber arbeitsscheuen Armen in besonderen Anstalten zur Arbeit anzuhalten und auch gegen ihren Willen so lange darin zu bewahren, bis sie ein eigenes Unterkommen und gesicherten Erwerb gefunden haben. — Als Anhang erscheint ein tabellarisches Verzeichniss sämmtlicher deutschen Arbeitshäuser mit eingehenden Notizen über ihre Einrichtung, Unterhaltung, Beschäftigung und Bevölkerung. *Kr.*

Berlin, 13. October 1885. Der Verein zur Besserung entlassener Strafgefangenen tagte gestern im Präsidialsaal des Landgerichts in der Jüdenstrasse unter dem Vorsitz des Geheimen Ober-Justiz-Raths Dr. Starke. Dem Bericht über den Arbeitsnachweis zufolge konnten in diesem Jahre bereits 1850 Strafentlassene, d. h. 83 ½% aller gemeldeten, in Arbeitsstellen gebracht werden. In derselben Periode des Vorjahres

betrug, bei annähernd gleicher Gesammtzahl, der Procentsatz der Untergebrachten nur 75; es dürfte somit das Vorurtheil der Arbeitgeber gegen Strafentlassene immer mehr im Schwinden begriffen sein, und die Erfahrungen, die der Verein bisher gemacht hat, sind in der That geeignet, diese Vorurtheile zu zerstreuen. Die schlimmsten Monate des Jahres stehen allerdings noch bevor. Die Gesuche um Arbeit mehren sich, während die Arbeitsgelegenheiten nach Beendigung der Ernte und Einstellung der Erdarbeiten immer geringer werden. Fälle von rührender Dankbarkeit früherer Pfleglinge konnten wieder constatirt werden. Neu in Pflege aufgenommen wurden fünf Jugendliche; vier von diesen waren eltern- bezw. vaterlos, drei vorbestraft. Von fünf Jugendlichen, die im letzten Monat in Lehrstellen gebracht worden waren, sind drei wieder aus der Lehre gelaufen.

Berlin, 16. März 1886. Der Verein für Besserung entlassener Strafgefangener trat gestern unter dem Vorsitz des Geh. Justiz-Raths Wirth im Landgericht in der Jüdenstrasse zu einer Sitzung zusammen. Wie leider constatirt werden musste, ist die Zahl der Arbeitslosen noch immer eine gewaltige. Tag für Tag sammeln sich vor dem in dem alten Kadettenhause belegenen Bureau 200 und mehr Personen, welche Beschäftigung erbitten. Allein im letzten Monat sind 305 neue Pfleglinge hinzugekommen. Um die Noth wenigstens etwas zu lindern, werden dreimal in der Woche an alle sich meldenden Pfleglinge Speisemarken, für Volksküchen gültig, vertheilt; die vier übrigen Tage sind freilich für viele Fasttage. In Fällen dringendster Noth hat das Arbeitsnachweisebureau auch Kleidungsstücke bewilligt. In Arbeit gebracht wurden 106 Personen, und zwar 61 Handwerker, 11 Schreiber, Buchhalter und dergl., 10 Kutscher, Hausdiener und dergl., und 24 Arbeiter. Gerade für diejenigen, welche keine Handfertigkeit gelernt haben, für die gewöhnlichen Arbeiter, Beschäftigung zu verschaffen, ist im Winter ungemein schwer. Einem Krüppel wurden die Mittel bewilligt, um einen kleinen Handel zu beginnen. Für einen Pflegling, der hier lohnende Beschäftigung gefunden, jetzt aber seiner Vorstrafe wegen ausgewiesen werden soll, beschloss der Verein, sich an geeigneter Stelle zu verwenden. In einem zweiten ähnlichen Fall wurde dagegen ein officielles Eintreten des Vereins nicht für angezeigt erachtet. Die kirchliche Vereinigung zur Fürsorge für Entlassene, die mit ihren Mitteln da eintritt, wo Würdigkeit vorhanden, ein Eingreifen des Vereins selbst aber nicht möglich ist oder nicht angezeigt erscheint, theilte mit, dass sie sich nunmehr über 18 Kirchengemeinden erstreckt und im letzten Jahre 1095 Mark verausgabt hat. Sie macht sich namentlich auch die Unterstützung der Familien von Inhaftirten zur Aufgabe. Von dem schlesischen Provinzialverein lagen Mittheilungen vor, die eine erfreuliche Fortentwickelung der dortigen Vereinsbestrebungen konstatiren. Dem Provinzialverein steht eine grosse Zahl von Lokalvereinen zur Seite.

Dritte Sitzung des Centralvorstandes deutscher Arbeitercolonien.

Berlin, 17. Februar 1886. Schon am Vorabend hatten sich die Vertreter der deutschen Arbeitercolonien zur gegenseitigen Begrüssung im Centralhotel zusammengefunden; wir erwähnen ausser dem Vorsitzenden, Grafen Zieten-Schwerin, den hochverdienten Begründer der Arbeitercolonie, Pastor v. Bodelschwingh aus Bielefeld, den Regierungspräsidenten v. Diest aus Merseburg, den Oberregierungsrath v. Massow, den Redacteur Eduard Elben von Stuttgart, den Grafen Vitzthum von Dresden, den Schatzrath Müller von Hannover, Pastor Stursberg aus Düsseldorf u. A.

Die gestrige Sitzung wurde um 10 Uhr Vormittags durch den Vorsitzenden Grafen v. Zieten-Schwerin mit einem Hoch auf den Kaiser eröffnet. Vertreten waren die Vereine von Westfalen, Hannover, Schleswig-Holstein, Brandenburg, Königreich Württemberg, Provinz Sachsen, Oldenburg, Schlesien, Ostpreussen, Grossherzogthum Baden (Oberamtmann Haape von Villingen und Pfarrer Kayser von Karlsruhe), Hessen-Nassau (Geh. Rath Dr. v. Goldmann von Darmstadt), Königreich Sachsen, Posen, Rheinland, Bayern, Thüringen, Mecklenburg, in welchen beiden letzteren Ländern Vereine in der Bildung begriffen sind. Ausserdem war eine Anzahl geladener Gäste anwesend, unter welchen wir Geh. Reg.-Rath Barthold vom Reichsamt des Innern und Geh. Rath v. Meyem bemerkten.

In dem kurzen Jahresbericht (Ziffer 2 der Tagesordnung) erwähnte der Vorsitzende die Eröffnung der jüngsten Arbeitercolonien, welche im Laufe des letzten Jahres stattfand (Ankenbuck in Baden und Neu-Ulrichstein in Hessen); die erste rheinische Arbeitercolonie sei gestern eröffnet worden, die sächsische (Schneckengrün) werde am 25. d. M. eröffnet werden.

Pastor Stursberg berichtet Namens der Rechnungscommission; sein Antrag auf Entlastung des Rechners wird angenommen.

Ueber die Frage der Wiederaufnahme solcher Colonisten, welche die Kolonie freiwillig verlassen haben, gibt Pastor Kockelke ein kurzes Referat, welches nach lebhafter Discussion zur Annahme des folgenden Grundsatzes führte:

„Ein Colonist kann in der Regel nur dann wieder aufgenommen werden, wenn aus den Umständen hervorgeht, dass er unverschuldet arbeits- und mittellos geworden ist; die Wiederaufnahme findet unter denselben Bedingungen statt, wie die erste Aufnahme."

Zu Ziffer 5 der Tagesordnung — Ausstellung von Arbeitszeugnissen an abgehende Colonisten — erstattet Elben aus Stuttgart Bericht mit Bezugnahme auf die der Versammlung schriftlich vorgelegten Normen. Die Zusatzanträge des Vorsitzenden, die von der Anschauung ausgingen, dass die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Ausstellung von Arbeitszeugnissen (§ 113 G.-O.) auch auf die Arbeitercolonien Anwendung finden, wurden zurückgezogen und hierauf der gestellte Antrag angenommen, nach welchem ein Abgangszeugniss nur ertheilt wird nach einem Aufenthalt von mindestens 10 Wochen und ordnungsmässig erfolgtem Austritt.

Herr v. Massow, der Verfasser der Broschüre über die Naturalverpflegungsstationen, erklärte sich ausser Stand einen vollständigen Bericht über den Fortschritt dieser Einrichtung in Deutschland zu geben, da ihm aus einer Reihe von Bezirken die erforderlichen Notizen nicht zugegangen seien; übrigens sei soeben durch das königl. Statistische Bureau in dessen Zeitschrift eine vorzügliche bis zum 1. September 1885 reichende Statistik von G. Evert veröffentlicht, aus welcher sich das ausserordentlich rasche Wachsthum sowohl der Stationen selbst, als der für dieselben aufgewandten Mittel ergebe. Als besonderes Bedürfniss erscheine nunmehr eine gleichmässige Durchführung der Grundsätze bezüglich der Verpflegung, Arbeitsleistung u. s. w.; es sei sonst zu befürchten, dass die gewerbsmässigen Stromer diejenigen Stationen, auf welchen keine Arbeit gefordert und reichliche Verpflegung geboten werde, überfluthen, andere vermeiden, und dass durch diesen Missbrauch die ganze Sache Schaden leide. Seinem Antrag entsprechend soll deshalb das Reichsamt des Innern gebeten werden,

1) eine Erhebung über die bestehenden Verpflegungsstationen zu veranlassen, wobei die Art der ganzen Einrichtung festgestellt werden soll;
2) eine Organisation zu veranlassen, worin sich die Unternehmer der Stationen (Vereine, Gemeinden, Kreisverbände) behufs Feststellung gemeinsamer Grundsätze und Ausfüllung der Lücken in dem Netz der Stationen verbinden sollen.

Zu Ziffer 6 der Tagesordnung (Einführung eines fakultativen Wanderbuches für mittellose Wanderer) erstattet Regierungspräsident v. Diest Bericht über die Thätigkeit der zur Prüfung dieser Frage eingesetzten Commission. Er führt aus, dass ein einheitliches Legitimationspapier ein dringendes, in ganz Deutschland empfundenes Bedürfniss sei, und dass die Gesetzgebung des deutschen Reiches der Einführung eines fakultativen Wanderbuchs seitens des Vereins der Arbeitercolonien nicht entgegenstehe. Referent erwähnt das Vorgehen des Pastors v. Bodelschwingh auf diesem Gebiete, welches im Wesentlichen zu demselben Resultat geführt habe, und legt von der Commission ausgearbeitete Muster eines Wanderbuches, sowie das Bodelschwingh'sche, welches als das vollkommenere bezeichnet wird, zur Einsicht vor.

Pastor Stursberg erklärt sich mit der beantragten Einführung eines fakultativen Wanderbuchs nicht einverstanden und wendet sich insbesondere gegen den Antrag, dass die Vorstände der Herbergen zur Heimath mit der Ausstellung von Wanderbüchern betraut werden sollen, was schon aus dem Grunde unthunlich sei, weil ein allgemeiner deutscher Herbergsverein noch gar nicht bestehe, sondern erst gegründet werden solle. Seitens mehrerer süddeutschen Mitglieder wurde hervorgehoben, dass die Herbergen zur Heimath in Süddeutschland noch sehr wenig verbreitet sind und es desshalb für den Arbeiter zu schwierig und unter Umständen unmöglich sei, derartige Wanderbücher zu erlangen.

Trotz dieser entgegenstehenden Stimmen wurde im Hinblick auf die

Missstände, zu welchen der Mangel jedes geordneten Legitimationspapiers für die arbeitenden Stände führt, mit grosser Mehrheit beschlossen:

1) den deutschen Herbergsverein zu veranlassen, das fakultative Wanderbuch einzuführen und die Vorstände der Herbergen mit der Ausstellung zu beauftragen;

2) Bei den Behörden des Reichs sowohl die Berücksichtigung dieses fakultativen Wanderbuchs zu empfehlen, als auch die Einführung obligatorischer Arbeitsbücher in erneute Anregung zu bringen.

Jast Huyssen von Gütersloh berichtet über den weiteren, einheitlichen Ausbau der Verpflegungsstationen.

Jede Station sollte mit den Handwerksmeistern des Ortes in Verbindung treten und Niemand unterstützen, welcher Arbeit ausgeschlagen hat. Darüber müsste das Wanderbuch Ausweis geben. — Die Station darf das Wandern keinesfalls angenehmer machen als die geringste Arbeit im Handwerk. Referent verlangt deshalb auf den Stationen eine $9^1/_2$stündige Arbeitszeit incl. der Wanderzeit. Dann aber müsse auch gemeinsame Einführung der Sonntagsruhe eintreten, wie dies in Westfalen zum Theil schon durchgeführt sei. Der Vortrag mündet in folgendem Antrag:

> Der Centralvorstand der deutschen Arbeitercolonien wolle durch die geeigneten Organe an sämmtliche Verpflegungsstationen des deutschen Reichs die Aufforderung ergehen lassen, keinen Stationsgast aufzunehmen, der eine ihm angebotene Arbeit abgelehnt hat. 2) Mit allen Kräften dahin zu streben, dass die wandernden Handwerker sich die Verpflegung durch $9^1/_2$stündige Arbeit verdienen müssen. 3) dass die Sonntagsruhe allgemein eingeführt werde.

v. Bodenhausen und v. Heintze machen auf die Schwierigkeit der Durchführung dieser Vorschläge aufmerksam, so lange das Stationswesen noch so mangelhaft entwickelt sei. Referent Kayser und Kahl schliessen sich diesen Bedenken an, wie Pastor Stursberg weiter ausführt, namentlich im Hinblick auf die grossen Industriecentren. Dagegen tritt Pastor v. Bodelschwingh gegen alle halben Massregeln ein. Werde nicht ernste Arbeit gefordert, so sei zu befürchten, dass nicht nur das Stationswesen bald wieder einginge, sondern auch die Arbeitercolonien gefährdet würden. Dann aber sei auch die Sonntagsruhe zu gewähren. Fordert eine Commission zur einheitlichen Gliederung und Regelung der Stationssache. v. Massow stimmt dem bei, mit dem Zusatz, dass dieser Commission die Anträge des Referenten übergeben werden. In diesem Sinne beschliesst die Versammlung. Zur Commission werden gewählt: Ober-Reg.-Rath v. Massow, Pfarrer Kayser, Landrath v. Heintze.

Zum zweiten Gegenstand (Ziffer 9 der Tagesordnung), die Praxis mancher Behörden in der Bestrafung der Landstreicher betreffend, spricht Pastor v. Bodelschwingh. An der Hand der Evertschen Statistik weist er nach, dass, wo die planmässige Versorgung mit Arbeit und Kost durchgeführt ist, die Zahl der im Rückfall bestraften Landstreicher zurükgegangen, während, wo sie fehlte, eine Zunahme der Verhaftungen vorliege. Er be-

schwert sich über das Verfahren mancher Gemeindebeamten, welche arme Durchreisende, statt denselben Unterstützung zu verschaffen, abweisen und sie dadurch zum Betteln zwingen, und beklagt, dass auch die Polizei oft zu summarisch verfahre, indem sie Leute, die aus Noth gebettelt haben, ebenso behandle, wie Gewohnheitsbettler. Diesen Anklagen wird von verschiedenen Rednern entgegengetreten und die daran geknüpften Anträge werden an eine Commission verwiesen.

Zu Ziffer 10 der Tagesordnung berichtet Pastor Braune über die von der Commission entworfene Hausordnung für die Arbeitercolonien, welche nach den vom Vorsitzenden der Commission gegebenen Erläuterungen lediglich als Muster für Hausordnungen gelten soll. Der Entwurf wird mit verschiedenen von Schatzrath Müller, Pastor Stursberg, Oberamtmann Haape u. A. vorgeschlagenen redactionellen Aenderungen genehmigt. — Der von dem Verwalter einer Colonie gestellte Antrag, den Austritt aus der Colonie erst nach Ablauf von 14 Tagen zu gestatten, wird abgelehnt.

Herr Pastor Cronemeyer von Bremerhafen behandelt die Frage: „Was für gemeinsame Massregeln sind möglich zur Fürsorge für unsere zu entlassenden Colonisten?“ — Er schlägt vor, die Moorgegend von Bremerhafen durch Düngung mit Seeschlick zu kultiviren, um hier den Colonisten eine selbständige Existenz zu verschaffen. Hierbei bezieht sich Referent auf die Versuche Dr. Fleischers bezüglich der Moorkultur, welcher die Berechnungen desselben bestätigt hat. Nach etwa fünf Jahren sollten etwa 1800 Mark erspart sein, sodann könnte zur Erwerbung des eigenen Hauses und Grundbesitzes geschritten werden. Aus solchen kleinen Grundbesitzern würde dann eine Dorfschaft gebildet etc. Die Gegend von Bremen gewähre Platz für etwa 800 Colonisten, welche der Referent als die „Hoffnungsreichen“ bezeichnet. Für die „Hoffnungslosen“, denen in der Regel nur das Correctionshaus übrig bleibt, wünscht der Referent eine in Stufen der Behandlung eingetheilte Zwangsarbeitscolonie. Die Versetzung in diese „Besserungscolonie“ dürfte nicht auf eine voraus bestimmte Zeit, sondern bis zur Besserung ausgesprochen werden. Eine ausführliche Darlegung dieser Vorschläge soll von dem Vortragenden im Druck veröffentlicht und den Mitgliedern des Centralvorstandes übergeben werden. Der Vorsitzende spricht dem Referent den Dank der Versammlung für seine interessanten Mittheilungen aus.

Ueber die Frage „Woher die Hausväter der Colonien nehme?“ — (Ziffer 14 der Tagesordnung) verbreitete sich Hr. v. Itzenplitz (Schlesien) in eingehendem Vortrag, in welchem er zunächst auf die Schwierigkeit der Stellung eines Hausvaters und die Mannigfaltigkeit seiner Pflichten hinwies, und namentlich die praktische Kenntniss der Landwirthschaft als unerlässliches Erforderniss bezeichnete. Auf Antrag des Referenten wird beschlossen, den Bruderhäusern zu empfehlen, für die Ausbildung von geeigneten Hausvätern Sorge zu tragen.

Der letzte Vortrag des Pastors Weber von Berlin, mit welchem derselbe die Aufnahme der sog. Arbeitercolonie in Berlin beantragt, fesselt die

Aufmerksamkeit der Versammlung durch seine Lebendigkeit und Wärme und durch die interessanten Streiflichter, die derselbe auf die in Berlin bestehenden „Asyle“ warf. Die genannte Anstalt unterscheidet sich von den übrigen Kolonien wesentlich dadurch, dass sie nicht den Ackerbau zum Hauptgegenstand der Beschäftigung der Insassen macht und dass sie hauptsächlich zur Aufnahme von Berlinern bestimmt ist. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Nach Feststellung des Etats gibt Pastor v. Bodelschwingh noch die Anregung zu einer in diesem Jahre abzuhaltenden Besprechung der Hausväter der Arbeitercolonien.

Hierauf wird die Versammlung um $4^1/_2$ Uhr Nachmittags geschlossen.

Naturalverpflegungsstationen und Arbeitercolonien in Preussen. (Stat. Corr.) — Die vorbezeichneten, gegenwärtig vielbesprochenen Anstalten, welche in Preussen auf guter Grundlage beruhen, entwickeln sich nach einem im letzten Hefte der Zeitschrift des königlich preussischen statistischen Bureaus erschienenen, auf amtliches Material gestützten Aufsatze*) recht erfreulich.

Die Zahl der Verpflegungsstationen, welche im gesammten Staatsgebiete (ohne Hohenzollern und Berlin) am 1. Mai 1884 594 betragen hatte, war am 1. April 1885 auf 900 und am 1. September 1885 (mit Berlin) auf 922 gestiegen, in welcher Summe eine Anzahl Stationen, die während der guten Jahreszeit vorübergehend geschlossen waren, nicht einbegriffen ist; auch stand zu Beginn des Winters 1885/86 die Eröffnung zahlreicher neuer Stationen in Aussicht. Das Netz der Verpflegungsstationen umspannte am 1. September 1885 einen grossen Theil des Staatsgebiets mit einer gewissen, wenn auch durch manche Lücken gestörten Gleichmässigkeit, war dagegen noch sehr mangelhaft im äussersten Südwesten und Nordwesten, sowie im Osten der Monarchie, namentlich in Westpreussen, Posen und Oberschlesien. Auch der innere Ausbau des Verpflegungswesens scheint beachtenswerthe Fortschritte gemacht zu haben. Vom 1. Mai 1884 bis zum 1. April 1885 stieg die Anzahl der Stationen, welche in der Regel oder nach Möglichkeit eine Arbeitsleistung für die Verpflegung verlangten, von 19,8 bezw. 11,9 auf 34,4 bezw. 21,0 % der Gesammtzahl, während sich die der Stationen ohne Arbeitsleistung entsprechend verminderte. Im Interesse einer gesunden Entwickelung der Stationen steht zu hoffen, dass sich der Grundsatz, für die Verpflegung eine entsprechende Arbeitsleistung zu fordern, noch weiter ausbreiten und nicht auf dem Papiere stehen bleiben, andererseits aber auch nicht dahin ausarten wird, dass dem Wanderer eine ungeeignete oder zu schwere Arbeit zugemuthet werde. Was die Art der Unterbringung der

*) Die Entwickelung der Naturalverpflegungsstationen und Arbeitercolonien in Preussen bis zum 1. September 1885. Mit zwei kartographischen Darstellungen. Von G. Evert, Reg.-Assessor u. s. w. Zeitschrift 1885. IV.

Stationen anlangt, so befanden sich am 1. September 1885 94 derselben in Herbergen zur Heimath und verwandten Anstalten, 475 bei Gastwirthen, 353 bei andern Personen; mit einem Arbeitsnachweisebureau war (am 1. April 1885) die grössere Hälfte der Stationen verbunden.

Arbeitercolonien waren (ohne die bisher nicht in den Verband derselben aufgenommene Anstalt gleichen Charakters in Berlin) am 1. September 1885 vorhanden zu Wilhelmsdorf bei Bielefeld in Westfalen mit 360 Plätzen, zu Kästorf bei Gifhorn in Hannover mit 150, zu Friedrichswille bei Reppen in Brandenburg mit 150, zu Seyda bei Zahna in Sachsen mit 150, zu Wunscha bei Rothenburg in Schlesien mit 70, zu Meierei bei Mötzelfitz in Pommern mit 150 und zu Karlshof bei Rastenburg in Ostpreussen mit 200, im Ganzen 8 Colonien mit 1380 Plätzen, in welche bis Ende August 8475 Personen aufgenommen waren. Die Belegungsziffern der Kolonien waren im Winter etwa doppelt so hoch als im Sommer, so dass bei mehreren Kolonien zahlreiche Abweisungen wegen Ueberfüllung nothwendig wurden; indessen sollen während des Winters 1884/85 Wilhelmsdorf, Meierei und Karlshof, mit Ausnahme des Monats Februar auch Seyda, immer noch Raum zu Neuaufnahmen zu schaffen gewusst haben. In Verbindung mit dem Netze der Verpflegungsstationen haben jedenfalls die Arbeitercolonien der Bettelei aus wirklicher Noth ausserordentlichen Abbruch gethan; der Bettelei aus Arbeitsscheu können sie ihrer Natur nach nur mittelbar entgegenwirken, indem sie den zuständigen Organen die Unterscheidung zwischen würdigen und unwürdigen Bittstellern erleichtern.

Von Interesse ist die mit der Entwickelung der Arbeitercolonien und Verpflegungsstationen parallel laufende, allerdings von sehr verschiedenen Einflüssen mitbedingte Verminderung der Einlieferungen in die zur Vollstreckung der Correctionsnachhaft bestimmten Arbeitshäuser. Solche Einlieferungen fanden nach unserer Quelle statt im Jahre 1881 bezw. Etatsjahre 1881/82 20407, 1882 21411, 1883 20833 und 1884 18157. Die zur Zeit vorliegenden bis September 1885 reichenden Angaben machen für das Jahr 1885 bezw. 1885/86 eine entsprechende weitere Verminderung wahrscheinlich. Die Einlieferungen wären übrigens in den ersten Jahren noch zahlreicher gewesen, wenn nicht häufig auf Ueberfüllung der Arbeitshäuser hätte Rücksicht genommen werden müssen, so dass das Ergebniss der letzten Jahre in Wirklichkeit noch günstiger ist, als es sich in den obigen Ziffern ausdrückt. Erfreulich ist es ferner auch, dass der Antheil der zum ersten Male Eingelieferten, also des jungen Nachwuchses der Vagabondage, an der Gesammtzahl der Einweisungen sich von 1881 bis 1884 stetig von 51,96 bis auf 42,66% vermindert hat, während die Zahl der zum vierten und öfteren Male eingelieferten, also wohl unverbesserlichen Landstreicher von 17,30 auf 22,96% gestiegen ist und sogar in absoluten Ziffern eine Zunahme (von 3528 auf 4169) erfahren hat.

Dresden, 8. September 1885. Gestern Nachmittag trat hier das Comité zur Begründung einer Arbeitercolonie im Königreich Sachsen zu

einer Versammlung zusammen, um nunmehr die Gründung eines Vereins vorzunehmen, der die Errichtung einer Arbeitercolonie zur Ausführung bringen soll. In dem von dem provisorischen Comité erstatteten Bericht waren die Entstehung und die Entwickelung der Arbeitercolonien in Deutschland dargelegt. Der Versammlung wohnten Namens der sächsischen Regierung der Justizminister v. Abeken, der Geh. Rath v. Einsiedel, der Geh. Reg.-Rath Dr. Böhmert und der Präsident des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums v. Belepsch bei. Ferner waren erschienen die beiden Bürgermeister von Dresden, Mitglieder der Ständekammern und des Landesconsistoriums, Vertreter der Kreis- und Amtshauptmannschaften und zahlreicher Gemeinden Sachsens. Der Generalsecretär des Landeskulturrathes v. Langsdorff referirte über die Ankaufsbedingungen des zur Colonie ausersehenen Besitzthums Schneckengrün im Voigtlande. Der Preis desselben ist 219 000 ℳ. einschliesslich 28 000 ℳ. an Inventar. 90 156 ℳ. gehen von der Gesammtsumme ab für das Forstareal, welches der Fiscus übernehmen will und es sollen sodann 100 000 ℳ. als Hypothek stehen bleiben. Es werden noch 52 000 ℳ. aufzubringen sein für die Anzahlung, einige bauliche Einrichtungen und für ein kleines Betriebskapital. Von Gemeinden und Vereinen sind bis jetzt 16 420 ℳ. gezeichnet worden, wobei jedoch noch zu berücksichtigen ist, dass die drei grössten Städte Sachsens, sowie viele andere Gemeinden ihre Entschliessung über die zu zeichnende Summe sich noch vorbehalten haben. Ferner wies der Referent auf die Unterstützung von 8000—10 000 ℳ. hin, welche dem Unternehmen aus der Friedrich-Wilhelm-Victoria-Stiftung zufliessen werden. Nach einer eingehenden Debatte wurde die Gründung des Vereins beschlossen und die Statuten desselben genehmigt, auch bestimmt, dass der Verein seinen Sitz in Dresden haben soll. Hierauf wurden noch die Vorstandswahlen vorgenommen. Damit war die Tagesordnung der Versammlung erledigt und wurde dieselbe geschlossen. Dem Vorstand des Vereins, zu dessen Vorsitzenden Geh. Reg.-Rath v. Ehrenstein gewählt wurde, liegt es nun ob, die Colonie Schneckengrün ins Leben zu rufen.

Dresden, 7. Oktober 1885. Der Verein für Arbeitercolonien im Königreich Sachsen ist nun thatsächlich in den Besitzstand des Ritterguts Schneckengrün im Voigtlande, auf dessen Grund und Boden die erste sächsische Arbeitercolonie errichtet werden soll, getreten, wenn auch alle finanziellen Erfordernisse zur Gründung der Anstalt noch nicht erfüllt sind. Die Mitglieder des Anstaltskuratoriums übernahmen am vergangenen Donnerstag in Schneckengrün das Inventar, sowie die Vorräthe. Bei dieser Gelegenheit wurden alle Massnahmen besprochen, welche in administrativer und baulicher Beziehung zunächst zu ergreifen sind. Als Zeitpunkt der Eröffnung der Arbeitercolonie wurde vorläufig der 1. Januar 1886 in Aussicht genommen.

Zur ersten Anzahlung sind auf das Rittergut Schneckengrün, obwohl dasselbe bereits übernommen worden ist, sowie zur Bildung des nöthigen Betriebskapitals noch wenigstens 42 000 ℳ. erforderlich sind, und erst die

Hälfte ist durch die freiwilligen Beiträge gesammelt. Der hiesige Rath hat nun einen einmaligen Beitrag von 3000 ℳ, sowie auf die Dauer von 5 Jahren einen Jahresbeitrag von 500 ℳ aus der Stadtkasse bewilligt. Da noch viele Städte Sachsens in der Beitragsliste fehlen, von denen eine Beihilfe sicher zu erwarten ist, darf darauf gerechnet werden, dass der fehlende Betrag noch zusammenkommen wird. — .

Würzburg, 8. April 1886. Heute Nachmittag 3 Uhr fand in den Centralsälen zum Falken die Generalversammlung des Vereins für Arbeitercolonien in Bayern statt. Den Vorsitz führte Bürgermeister Schultes von Schweinfurt. Zur Versammlung waren zahlreiche Mitglieder von auswärts und Mitglieder aller Parteien von hier erschienen. Zunächst erstattete Hofrath Dr. Schanz Bericht über Entstehen, Zweck und Bedeutung der Arbeitercolonien. Er entwickelte den historischen Verlauf der allmählig von den einfachen Antibettelvereinen zu Vereinen mit Naturalverpflegung, dann zu solchen mit Arbeitsleistung erhoben worden seien, um nunmehr in den Arbeitercolonien ihre Krönung zu finden. Wohlthätigkeit und Vernunft, Almosen und Arbeit vereinigten sich in letzteren. Der rasche Fortgang ihrer Einführung, nachdem die erste Arbeitercolonie am 17. Aug. 1882 durch den Pastor v. Bodelschwingh zu Wilhelmsdorf bei Bielefeld errichtet worden sei (Preussen habe jetzt 8 Arbeitercolonien mit 1380 Plätzen, in ganz Deutschland seien 16 Arbeitercolonien vorhanden) beweise, wie sehr sie einem Bedürfnisse entsprechen und wie nothwendig sie seien. Die 30 bis 40 Millionen Mark, welche jetzt grösstentheils nutzlos verabreicht würden, flössen dann in produktivere Kanäle, zum Theil würden sie bei richtiger Organisation der Vagantenunterstützung ganz unnöthig werden. Der mit grossem Beifall aufgenommene Vortrag gipfelt in der Mahnung möglichst zahlreicher Betheiligung an dem Verein. Hierauf entwickelte vom ärztlichen Standpunkte aus Privatdocent Dr. Rieger die Bedeutung der Arbeitercolonien als Schutzmittel gegen den Alkoholismus und zur Unterbringung der nur zu häufig von den Gemeinden geradezu auf die Landstrasse geworfenen Halbarbeitsinvaliden. Der Erfinder der Arbeitercolonien sei gerade durch letzteren Umstand auf deren Nothwendigkeit gekommen. v. Bodelschwingh hatte zuerst eine Anstalt für Epileptische errichtet. Er musste es mit ansehen, wie halb Kranke von dieser Anstalt abgewiesen werden mussten und ihrem Arbeitsdurst keine Befriedigung gewährt werden konnte. Sodann erstattete Pfarrer Kahl den Rechenschaftsbericht. Leider sei bisher die Mitgliederbetheiligung und die Zuwendung von Staats-, Kreis- und Communalzuschüssen eine verhältnissmässig geringe geblieben, während in Preussen gerade von diesen Seiten reiche Zuflüsse kämen. Der Verein hoffe durch eine zu veranstaltende Landescollecte von Haus zu Haus reichere Mittel flüssig zu machen. Es stehe demselben auch noch ein Zuschuss aus dem kronprinzlichen silbernen Hochzeitsfonds im Betrage von 10- bezw. 20000 ℳ in Aussicht. Ein Hauptgewicht sei darauf zu legen, dass ständige Beiträge gesichert würden; so habe der Landtag des König-

reichs Sachsen unter Zustimmung der Socialdemokraten 8000 ℳ. Jahreszuschuss der sächsischen Arbeitercolonie gewährt. Für die bayerische Arbeitercolonie sei bei 100 Colonisten ein Jahresbeitrag von 15—18000 ℳ. vorgesehen. Schliesslich trat Redner dem mehrfach erhobenen Bedenken entgegen, dass die Arbeitercolonie nur der Gegend, wo sie zu liegen komme, von Nutzen sei.

Arbeitercolonie in Thüringen. Für sämmtliche thüringische Staaten einschliesslich des preussischen Kreises ist in Ainz bei Gera eine Arbeitercolonie gegründet worden. Sämmtliche thüringische Staaten betheiligen sich durch Beiträge an der Erhaltung der Colonie, welcher ein ziemlich grosses Areal an Ackerland zur Verfügung steht. Die Colonie wird in diesen Tagen mit 40 Colonisten eröffnet. (Dezember 1885.)

Von der Zeitschrift „Arbeiter-Colonie“ sind seit unserer letzten Berichterstattung Jahrgang II. No. 4—12 und Jahrg. III. No. 1—3 erschienen.

Correspondenz.

K. **Freiburg,** im April. Das Grossh. Bad. Ministerium der Justiz, allezeit bestrebt, das Strafvollzugswesen auf die Höhe typischer Vollkommenheit zu bringen, hat in letzter Zeit mit einer Einrichtung einen Versuch gemacht, die nicht verfehlen wird, auch anderwärts Beachtung und vielleicht Nachahmung hervorzurufen. Wir meinen den kürzlich im hiesigen Landesgefängniss stattgehabten vierwöchigen Lehrkursus für Justizreferendäre über das Gefängnisswesen in seiner Verbindung mit der vielgestaltigen Prophylaxe. Am 15. März d. J. begann dieser Curs und endigte am 10. April mit einem übersichtlichen Examinatorium. Practische Strafanstaltsbeamte, mit theoretischer Bildung ausgerüstet, wurden mit den Vorträgen betraut, die sich über die verschiedenen Zweige und Seiten des zu einer wahren und eigentlichen Wissenschaft fortentwickelten Gefängnisswesens zu verbreiten hatten. Geheimerath und Gefängnissdirector Ekert leitete den Cursus, in welchem ausser ihm noch docirend thätig waren der Anstaltsarzt Dr. Kirn, zugleich Professor der Psychiatrie etc. an der Universität, sowie der Anstaltsgeistliche Pfarrer Krauss. An diesem ersten Versuch betheiligten sich auf vorausgegangene Aufforderung durch das Ministerium 6 Referendäre, welche der Einführung in den practischen Gefängnissdienst, der Kenntnissnahme von den baulichen Einrichtungen, dem Studium der Vollzugsverordnungen und wichtigeren Akten, dem Einblick in den gesammten auf die Erreichung der Strafzwecke abzielenden Strafvollzugsorganismus, wie nicht minder der Anhörung der 18 theoretischen Vorträge, welche von den drei genannten

Herren gehalten wurden, all' die zugemessene Zeit mit Ernst und Aufmerksamkeit gewidmet haben. Sehr befriedigt und dankbar für den genossenen Unterricht zogen sie von dannen.

Der Werth dieser neuen Einrichtung, die sich zweifelsohne zu einer ständigen Institution des badischen Gefängnisswesens ausbilden wird, leuchtet selbst dem Laien auf den ersten Blick ein. Es ist gewiss sehr zu wünschen, dass Diejenigen, welche die Strafen zu erkennen berufen sind, auch deren Vollzug aus eigener Anschauung kennen gelernt haben und zwar in der Absicht, um nicht nur für den Gerichtsstuhl auch nach dieser Richtung gewisse Directiven zu erhalten, sondern auch um die geläuterten und anerkannten Grundsätze und Vorschriften des Strafvollzugs von den grösseren Strafanstalten auf die Leitung der kleineren Gefängnisse, die ja den Richtern zusteht, übertragen und daselbst zur Anwendung bringen zu können. Man kann in diesen kleineren Kreis-, Gerichts- und Amtsgefängnissen unendlich viele Erfolge bessernder und präventiver Natur erzielen. „Lassen sich auch" — wie es im Einführungserlass des Grossh. Ministeriums vom 31. März 1885 zu der neuen Dienst- und Hausordnung für die badischen Kreis- und Amtsgefängnisse sehr wahr und zutreffend heisst — „die Einrichtungen der Centralstrafanstalten auf die anderen Gefängnisse wegen der Verhältnisse des Personals und des Raumes und wegen der Strafkürze nicht einfach übertragen, so ist doch die Anwendung der gleichen Grundsätze in veränderten Formen manchfach möglich, wie die stattgehabte Ausdehnung der Seelsorge, des Arbeitsbetriebs und des Schutzwesens (auf jene Gefängnisse) es gezeigt hat. Gleichwohl wird allzuhäufig noch die Strafe in den Kreis- und Amtsgefängnissen als eine einfache Einsperrung ohne jede nähere Einwirkung auf den einzelnen Sträfling auch in Fällen vollzogen, wo eine solche zur Heilung einer beginnenden sittlichen Verderbniss zu versuchen wäre. Ein energisches Eingreifen in den Anfängen der Verbrecherlaufbahn, wo möglich bei der ersten Strafe, zumal bei jugendlichen Personen, ist aber nöthig und bringt eher Früchte, als wenn die bessernden und abschreckenden Momente der Strafe, die individuelle Behandlung und die Fürsorge für das weitere Fortkommen erst dann eintreten, wenn die Gefangenen ohne eine solche Einwirkung nach mehreren fruchtlosen Strafen in eine Centralstrafanstalt gelangen." — Von diesen Gesichtspunkten aus betrachtet, hat der im ersten practischen Versuch zum Ausdruck gebrachte Gedanke einer besonderen, wenn auch nur summarischen Ausbildung der künftigen Richter im Strafvollzugswesen seine grosse Berechtigung und der Vater des Gedankens, Herr Ministerialrath v. Jagemann, Respicient für das bad. Gefängnisswesen, der Schöpfer so vieler derzeit in allen Zweigen desselben bestehenden Vervollkommnungen und Ergänzungen, hat sich unstreitig dadurch ein neues hohes Verdienst erworben.

Rom, im September 1885. Welch' eigenthümliche und traurige Verhältnisse bezüglich öffentlicher Sicherheit noch hier und da in

Italien herrschen, darein gibt uns ein in Heft 5/6 der Rivista di discipline carceraria von Tommaso V. Collacino unter dem Titel „La fratellanza, associazione di malfattori“ (Die Brüderschaft, eine Verbrechergesellschaft) veröffentlichter Aufsatz, dem nachstehender Auszug entnommen ist, einen lehrreichen Einblick.

Im März d. J. fand vom 2. bis 30. in Girgenti eine Monstregerichtsverhandlung statt, wobei nicht weniger als 168 Angeklagte erschienen. Die Verhandlung fand in einer früheren Kirche statt, wohin 107 derselben alltäglich unter zahlreicher Wachebegleitung durch die Hauptstrasse geführt wurden, während 61 sich auf freiem Fusse befanden. Auch 2 Bagnosträflinge, kenntlich an ihrer Tracht, befanden sich unter jenen, welche, schon auf Lebenszeit verurtheilt, sich noch hier wegen Theilnahme an dieser edeln Brüderschaft mitzuverantworten hatten. Und doch sind diese 168 eigentlich nur die dii minorum gentium; sie sind nur der Theilnahme an einer Gesellschaft mit verbrecherischen Zwecken angeklagt, es sind fast lauter Landleute und Arbeiter aus den dortigen Schwefelgruben, nur einige Krämer, ein Schullehrer und ein Priester ausgenommen; die Aristokratie der Gesellschaft, etliche 30 Personen, die sich wegen mehr als 10 Morden zu verantworten hat, erwartete ihre Verhandlung noch vor den Geschworenen.

Der erste Gedanke soll in einer der Zwangscolonien seinen Ursprung haben, von denen 1879 eine Anzahl in ihre Heimath Zurückgekehrter nach und nach mit Hilfe des unter der sicilianischen niedern Bevölkerung verbreiteten Geistes der Mafia die so zahlreiche Gesellschaft bildeten. Ursprünglich waren es einige kleinere Vereinigungen, die allerlei Eifersüchteleien unter sich hatten, aber in der Erkenntniss, dass sie so nicht bestehen könnten, reichten sie sich die brüderliche Hand und gediehen so glücklich weiter, bis im April 1883 die still lauernde Gerechtigkeit in Gestalt von Carabinieri und anderen Sicherheitsbeamten ihre Nase hineinsteckte und alle 168 bis auf 10 zu 2, 3 und 4 Jahre Gefängnissstrafe verurtheilt (unter den 10 Freigesprochenen sind auch die beiden Bagnosträflinge) und die weiteren 32 wie gesagt noch dem Schwurgerichte vorbehalten wurden.

Die einzige interessante Persönlichkeit unter den Angeklagten soll der Priester Don Angelo Lo Coco, in der ganzen Provinz als Padre Lo Coco bekannt, gewesen sein. Er wird als ein sehr unterrichteter und verständiger Mann, ausgezeichneter Prediger und Kenner des Griechischen und Lateinischen (sic) bezeichnet, soll sich mit grosser Ungezwungenheit, mit klangvoller Stimme und dramatischer Haltung vertheidigt und sich als Opfer der Parteien in der Gemeinde dargestellt haben; er ist von Canicattì, einem grossen Orte in der Provinz Girgenti, war übrigens schon einige Jahre früher wegen Anstiftung zu einem Morde angeklagt, damals aber wegen Mangels an Beweis freigesprochen worden; diesmal erhielt er zwei Jahre und Polizeiaufsicht.

Diebstahl war von den Gesellschaftszwecken ausgeschlossen, wer

diesen beabsichtigte, musste es auf eigene Rechnung thun, fand aber natürlich durch das Bewusstsein eines Rückhaltes an der Brüderschaft, die unter allen Umständen zur Vertheidigung der Mitglieder verpflichtet war, eine grosse Ermuthigung zu solchen kleinen Privatunternehmungen. Die Fratellanza war keine Diebsgesellschaft, sie war keine Gesellschaft auf gegenseitige Hilfe, wie Einige glauben machen wollten, sie war auch keine republikanische Vereinigung, wie ihre Häupter solchen, die ihren Bemühungen sie beizuziehen widerstrebten, vorgaben: sie war eine eigentliche Mordgesellschaft. Dies geht ganz deutlich aus einigen Zeugenaussagen und aus den höchst eigenthümlichen, seltsam mystischen Aufnahmsceremonien hervor. So wurde ein gewisser Gerlando Peritore eines Tages von dem Haupte der Gesellschaft in Favara, Namens Calogero Sanfilippo Rineli, gefragt, ob er Feinde hätte und in eine geheime Gesellschaft eintreten wollte. Jener erwiderte, er thäte das, wenn es eine solche von ehrenhaften Männern wäre, worauf Rineli sagte: „Was kümmert Dich dies, wenn Dir Dein Leben und Eigenthum garantirt wird?“ Peritore trat jedoch nicht bei. Ein anderer Zeuge erzählte, wie er von einem andern Arbeiter, Namens Fanara Girranni, mit dem er an einem Eisenbahnbau zusammen arbeitete, eines Tages zu einer Zusammenkunft an einen bestimmten Ort eingeladen wurde. Ganz ahnungslos ging dieser Zeuge, Vittorio Urbani, dahin, wo er den Fanara, einen weiteren Arbeiter und noch drei Unbekannte traf. Die zwei Candidaten wurden nun in einen alten Kalkofen geführt, wo ihnen Fanara die Vortheile auseinandersetze, einer republikanischen Gesellschaft anzugehören, in die er sie eingeführt hätte, da er sie einer solchen Gunst für würdig erkannt habe. Die Beiden hätten zwar diese ausserordentliche Ehre gerne abgelehnt, aber die drohenden Mienen Fanara's und seiner drei Genossen liessen sie gute Miene zum bösen Spiel machen und so wurden sie unter der üblichen Schwurformel aufgenommen. Die drei Assistenten nahmen die Hüte ab; der älteste von ihnen zog ein papierenes Heiligenbild hervor, liess den Aufzunehmenden vortreten, umwand den Zeigefinger der rechten Hand desselben fest mit einem Faden, stach ihn mit einer Stecknadel in denselben und wischte den Blutstropfen mit dem Bilde ab. Dann wurde das Bild auf der Handfläche des Neophyten verbrannt, er blies die Asche in den Wind und hatte dabei folgende Worte zu sprechen:

„Ich schwöre auf meine Ehre, der Brüderschaft treu zu sein, wie die Brüderschaft mir treu ist; wie diese Heilige und die wenigen Tropfen meines Blutes verbrennen, so werde ich mein Blut für die „Brüderschaft“ vergiessen; und wie diese Asche nicht mehr in ihren frühern Zustand und dieses Blut nicht ein zweites Mal in seinen früheren Zustand zurückkehren kann, so kann ich die Brüderschaft nicht verlassen.“

Nach diesen Feierlichkeiten gingen sie zur Besiegelung ihres Paktes in ein Wirthshaus, wobei als ritueller Trinkspruch folgender figurirte: „Der Wein ist süss, aber noch viel süsser ist das Blut der Christen“ (im Dialekt: è duci lu vinu, ma assai cchiù duci è lu sangu di li cristiani).

Der ungetreue Bruder Urbani machte den Behörden die erste Anzeige über die Verhältnisse der Fratellanza.

Diese hatte ihre vollständige, nothwendige Organisation, Statuten, Beamte, Disciplin; es standen zwei Hauptleute (capi-testa) an der Spitze, unter denen wieder Befehlshaber von je 10 oder 5 Mitgliedern standen (capi-diecina und capi-cinquina); sie besassen einen Kassier, der die Aufnahmstaxen und monatlichen Mitgliederbeiträge einzuziehen hatte. Die Disciplin war sehr streng, so musste einer seinen eigenen Neffen, der sich verdächtig gemacht hatte, umbringen, wobei ihm vier „Brüder" behilflich waren. Er bekannte nach seiner Verhaftung diesen Mord und machte Enthüllungen über die Gesellschaft, worauf er sich aber später, ob aus Furcht vor der Rache oder aus Gewissensbissen ist unsicher, im Gefängniss erhängte.

Die Brüder hatten bestimmte Erkennungszeichen, damit einander unbekannte Mitglieder sich nicht etwa selbst angriffen, die theils in Geberden, theils in allerlei an sich ganz sinnlosen Sätzen bestanden, die in dem Aufsatze ausführlich aufgeführt sind (aber weiter kein Interesse haben) und alle durch die Zeugenaussagen erhoben wurden. In ihren Verhören leugneten Alle und zeigten sich darin als „Brüder", dass keiner etwa einen andern beschuldigte, vielmehr suchten sie sich gegenseitig zu entschuldigen. Einige hatten sich anfangs zu Geständnissen herbeigelassen, nahmen aber später Alles zurück, indem sie behaupteten, dieselben seien ihnen durch Tortur abgenöthigt worden, was natürlich unwahr ist. Die Sache lag übrigens nach den Zeugenaussagen ganz klar, zudem hatte man das Statut bei einem gewissen Carmelo Burnone gefunden, desgleichen im Hause des Sanfilippo Rineli (s. oben) ein Verzeichniss der capi-diecina nebst noch andern Documenten bei sonstigen Brüdern. Nachdem man sich der fratelli versichert hatte, trat wieder öffentliche Sicherheit ein, die vorher auf's traurigste bedroht und untergraben war.

Der Verfasser wirft nun die Frage nach den Ursachen der Entstehung und nach den letzten Zielen der Fratellanza auf. Das ist nun zunächst die Rache durch den weitverbreiteten Geist der Mafia. Diese besteht eben in dem gegenseitigen Schutz bei Ausübung der Rache, sei es persönlicher, sei es collectiver, in der brutalen Wollust an der Uebergewalt, wodurch die Rache nicht blos eine willkürliche Wiederherstellung der beleidigten Ehre, sondern die Bestrafung eines Jeden ist, der sich dieser Vorherrschaft des der Mafia Angehörigen zu widersetzen erkühnt. Wer dies thut, hat alle beleidigt und dann heisst es, er muss sterben. Diebstahl oder Raub gehörte, wie schon bemerkt, nicht zu den Satzungen der Fratellanza und kein einziger der vielen Angeklagten war deshalb angeschuldigt; auch die übrigen des Mordes Angeschuldigten haben höchstens in ein oder zwei Fällen noch sich wegen Raubs zu verantworten. Das ist eben der Unterschied der Mafia von der Camorra; diese geht auf unerlaubten Gewinn aus, während jene sich mit der einfachen Suprematie begnügt. Der Camorrist hat mehr vom Dieb, der Mafioso mehr vom Mörder.

Die Fratellanza recrutirte sich aus höchstens 5—8 Ortschaften der Provinz Girgenti mit dem Hauptquartier in Favara; die Familienfeindschaften bilden hier wie im Mittelalter förmliche Parteien und vererben sich vom Vater auf den Sohn. Die gegenseitige Unterstützung war vornehmster Grundsatz der Gesellschaft; jeder war verpflichtet, einem Bruder zur Ausführung seiner Rache und zur Sicherung gegen Gefahren von Andern oder den Gerichten beizustehen; das falsche Zeugniss war System geworden. So mussten sich schliesslich auch die Bessern unter die Fittiche der Fratellanza stellen, ja ein angesehener, wohlhabender und rechtschaffener Mann sagte dem Verfasser hierwegen: „Wenn die Justiz noch länger gezögert hätte, so wäre zuletzt auch noch der hl. Antonius, der Schutzpatron des Landes, als Verbrecher prozessirt worden; so gross war die Expansionskraft der Fratellanza."

Man kann die Fratellanza auch nicht mit der Bewegung unter den Arbeitern und Proletariern zusammenwerfen; den sicilianischen Bauern geht es nicht so schlecht, wie vielen ihren Standesgenossen anderwärts, und die Grubenarbeiter befinden sich ebenfalls verhältnissmässig ganz leidlich, manche sind sogar selbst an den Gruben, in denen sie arbeiten, betheiligt; die Achtung vor dem Eigenthum steht fest und Hass gegen die Besitzenden besteht nicht. Nach der Statistik der Strafrechtspflege von 1884 waren von 2750 Strafthaten 1194 gegen die Person und nur 664 gegen das Eigenthum gerichtet. „Sich im Blute des Feindes oder Beleidigers gierig, wild, ungestraft unterzutauchen, das war das Ideal der Fratellanza." Dieser wilde Instinkt beruht auf der totalen Vernachlässigung von Jugend auf; ihm überlassen sich diese Leute und achten weder ihr eigenes Leben noch das ihrer Nebenmenschen.

Nach dem Obengesagten könnte eigentlich die Zahl von 200 Angeschuldigten gering erscheinen; es waren auch ursprünglich weit mehr in Untersuchung und es wird die Zahl derselben wohl von den Tausenden nicht fern sein. Allein um das Uebel sicher zu treffen und vielleicht erschreckt vor der riesigen Aufgabe, begnügte man sich mit den Hauptpersonen und besonders Verdächtigen, indem man vielleicht mit Recht befürchtete, dass das Verbrechen eben in seinem Charakter der Allgemeinheit ein Entrinnen ermögliche. Es ist dies scheinbar eine Ungerechtigkeit, aber die Ungewöhnlichkeit des Falles machte zum Triumphe der Gerechtigkeit diese Massregel nöthig.

Die Gesellschaft erleidet einen harten Schlag; aber ist sie vernichtet? fragt der Verfasser. Vielleicht haben die wahren, die einflussreichsten Häupter derselben, wie es gewöhnlich geschieht, die Fäden im Geheimen gelenkt und sich der Justiz zu entziehen gewusst. Viele fürchten dies und dass, wenn einigermassen der erlittene Schlag überwunden ist, diese sich um so kühner und um so vorsichtiger wieder erheben werden. Es wird daher einerseits unerschütterliche Festigkeit der Obrigkeit und anderseits muthiges Zusammenstehen der guten Elemente bedürfen, um dem Wiederaufleben der schlimmen Vergangenheit zu steuern. Der Verfasser schliesst

mit dem Ausspruche, dass eben die Civilisation sich in einem Uebergangsstadium befinde, an deren jedem solche Störungen der Ordnung sich geltend machen, auf die aber eine bessere Zukunft, wie er hofft, in nicht gar langer Zeit folgen wird.

Personalnachrichten.

I. Veränderungen.

a. Baden.

Kirsch, Reallehrer, I. Lehrer am Grossh. Landesgefängniss Freiburg, erhielt die Staatsdienereigenschaft.

b. Preussen.

Ademeit, Secretär in Cronthal, zum Inspector ernannt.
Bartels, Secretär in Elberfeld, zum Inspector ernannt.
Beaulieu, von, Secretär in Hameln, zum Inspector ernannt.
Borowski, von, Secretär in Lichtenburg, zum Inspector ernannt.
Brinkmann, Secretär in Sonnenburg, zum Inspector ernannt.
Barkow, Inspector in Trier, in Ruhestand versetzt.
Bwese, Inspector in Brieg, in Ruhestand versetzt.
Bennigsen-Förder, Director in Luckau, in gleicher Eigenschaft an die Stadtvogtei in Berlin versetzt.
Bentivegin, von, Inspector in Cronthal, in gleicher Eigenschaft nach Rendsburg versetzt.
Borcke, von, Insp. in Mewe, in gleicher Eigenschaft nach Cöln versetzt.
Büttner, Insp. in Rendsburg, in gleicher Eigenschaft nach Berlin versetzt.
Decker, Inspector in Cöln, in gleicher Eigenschaft nach Andernach versetzt.
Decker, Insp. in Andernach, in gleicher Eigenschaft nach Gollnow versetzt.
Döricht, Secretär in Sonnenburg, zum Inspector ernannt.
Eckert, Director in Rendsburg, in gleicher Eigenschaft nach Berlin versetzt.
Eylitz, Secretär in Hameln, zum Inspector ernannt.
Forke, Inspector in Ziegenhain, zum Ober-Inspector ernannt.
Forke, Inspector in Halle, in gleicher Eigenschaft nach Gollnow versetzt.
Friebel, Inspector in Delitzsch, zum Ober-Inspector ernannt.
Gellhorn, Major von, Secretär, zum Inspector in Brieg ernannt.
Gundermann, Secretär, zum Inspector in Hamm ernannt.
Gliszinski, Inspector, zum Director in Lichtenburg ernannt.
Glisczinski, Inspector in Münster, in gleicher Eigenschaft nach Ziegenhain versetzt.
Hahn, Secretär in Mewe, zum Inspector ernannt.
Hartmann, Inspector in Lichtenburg, in gleicher Eigenschaft nach Luckau versetzt.
Heine, Director in Lingen, in Ruhestand versetzt.
Herold, Insp. in Werden, in gleicher Eigenschaft nach Mewe versetzt.
Homuth, Inspector in Rendsburg, in Ruhestand versetzt.
Kroll, Inspector in Andernach, als Vorsteher nach Coblenz versetzt.
Langebartels, Inspector, zum Director in Wartenburg ernannt.
Lepel, von, Insp. in Münster, in gleicher Eigenschaft nach Berlin versetzt.

Lütgen, Geh. Ober-Regierungsrath im Oberpräsidium in Hannover, zur Disposition gestellt.
Madai, von, Inspector, zum Director in Luckau ernannt.
Maass, Secretär, zum Inspector in Lichtenburg ernannt.
Meerwein, Secretär, zum Inspector in Rendsburg ernannt.
Michaelis, von, Secretär, zum Inspector in Rendsburg ernannt.
Mikusch-Buschberg, von, Inspector in Herford, in gleicher Eigenschaft nach Brieg versetzt.
Nitschke. Hilfsinspector, zum Inspector in Breslau ernannt.
Oppeln-Bronikowski, von, Inspector in Jauer, in den Ruhestand versetzt.
Pape, Secretär, zum Inspector in Jauer ernannt.
Preller, Inspector in Cassel, zum Ober-Inspector ernannt.
Raddatz, Insp. in Berlin, in gleicher Eigenschaft nach Jauer versetzt.
Reinhardt, Director in Lichtenburg, in gleicher Eigenschaft nach Rendsburg versetzt.
Riebel, Inspector, zum Director in Lingen ernannt.
Rosenbaum, Insp. in Hameln, in gleicher Eigenschaft nach Trier versetzt.
Schnase, Insp. in Graudenz, in gleicher Eigenschaft nach Mewe versetzt.
Schnase, Insp. in Mewe, in gleicher Eigenschaft nach Werden versetzt.
Schulz. Secretär, zum Inspector in Cottbus ernannt.
Soest, Director in Wartenburg, in Ruhestand versetzt.
Sydow, von, Inspector in Münster, zum Oberinspector ernannt.
Sydow, v., Insp. in Jauer, in gleicher Eigenschaft nach Münster versetzt.
Thomas, Secretär, zum Inspector in Halle ernannt.
Trenk, von der, Inspector in Mewe, in gleicher Eigenschaft nach Celle versetzt.
Unruh, von, Hilfsinspector, zum Inspector in Rawitsch ernannt.
Wolff, Secretär, zum Inspector in Münster ernannt.
Ziehm, Insp. in Gollnow, in gleicher Eigenschaft nach Elberfeld versetzt.
Zilligus, Insp. in Luckau, in gleicher Eigenschaft nach Herford versetzt.
Zilligus, Secretär, zum Inspector in Luckau ernannt.
Zimmermann, Secretär, zum Inspector in Rhein ernannt.

c. Sachsen.

Behrisch, Director des Weiberzuchthauses Hoheneck, in gleicher Eigenschaft an das Zuchthaus Waldheim versetzt.

d. Württemberg.

Hochstetter, Landgerichtsrath in Ellwangen, zum Oberlandesgerichtsrath in Stuttgart ernannt.
Köstlin, Oberstaatsanwalt in Stuttgart, zum Senatspräsidenten am Oberlandesgericht mit dem Titel eines Staatsraths ernannt.

e. Oesterreich-Ungarn.

Gleispach, Johann Nepomuk, Graf, k. k. Hofrath und Oberstaatsanwalt in Graz, wurde zum Landesgerichtspräsidenten daselbst ernannt.
Kalcher, Adolf, Controlor der Strafanstalt in Gradisca, zum Verwalter daselbst ernannt.
Leitmaier, Viktor, J. U. Dr., k. k. Oberlandesgerichtsrath in Graz, zum Oberstaatsanwalt daselbst ernannt.
Pelko, Anton, k. k. Oberlieutenant, zum Adjunkten der Strafanstalt Gradisca ernannt.
Pohl, Ernst, k. k. Lieutenant in der Reserve, zum Adjunkten der Strafanstalt Capodistria ernannt.
Rosenbaum, Alois, Ritter von, Director der Landesarbeitsanstalt in Weinhaus, zum Landesrath bei k. k. Landesausschuss in Wien ernannt.

Salomon, Josef, Controlor der Strafanstalt Gradisca, in gleicher Eigenschaft nach Capodistria versetzt.

Schegula, Franz, k.k. Oberlieutenant des Ruhestandes, zum Controlor der Strafanstalt Gradisca ernannt.

Schrott, Ferdinand, J. U. Dr., k. k. Hofrath und Oberstaatsanwalt in Triest, zum Generaladvokaten bei der Generalprokuratur am k. k. obersten Gerichts- und Cassationshofe in Wien ernannt.

Szymonowicz, Ladislaus, k. k. Staatsanwalt in Lemberg und Hauscommissär der Männer- und Weiberstrafanstalt daselbst, erhielt den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes.

Taddei, Eugen, k. k. Staatsanwalt in Görz, in gleicher Eigenschaft nach Triest übersetzt und zum Hauscommissär der Männerstrafanstalt Capodistria ernannt.

Urbancic, Michael, k. k. Staatsanwalt in Triest und Hauscommissär der Strafanstalt Capodistria, zum Oberstaatsanwalte in Triest ernannt.

2. Todesfälle.

a. Baden.

Junghanns, Dr., Geheimerath II. Classe und Justizministerialdirector a. D

b. Hessen.

Görtz, Karl, Graf zu Schlitz.

c. Preussen.

Bennigsen-Förder, von, Director der Stadtvogtei Berlin.
Brinkmann, Inspector in Sonnenburg.
Falkenstein, von, Director in Berlin.
Götzen, von, Geheimeregierungsrath in Cleve.
Hawerda, Strafanstaltsgeistlicher in Jauer.
Schloetke, Geheimer Justiz- und Kammergerichtsrath in Berlin.
Thiemann, Inspector in Görlitz.

d. Sachsen.

Beyerle, von, Senatspräsident des Reichsgerichts in Leipzig.
Schilling, Geheimer Regierungsrath und Director des Zuchthauses Waldheim.

e. Oesterreich-Ungarn.

Kraupal-Moravan, Georg, Director der Strafanstalt in Mürau.
Philipovich, Anton von, Inspector der Weiber-Strafanstalt Wall-Meseritzsch.

3. Decorationen.

a. Preussen.

Knittel, Gefängnissaufseher in Stromberg, erhielt das allg. Ehrenzeichen.
Moritz, Geistlicher in Dietz, erhielt den rothen Adlerorden IV. Cl.
Münch, Secretär in Düsseldorf, erhielt den rothen Adlerorden IV. Cl.
Streblau, Secretär in Celle, erhielt den rothen Adlerorden IV. Cl.

b. Württemberg.

Hofmann, Hauslehrer am Zuchthaus Ludwigsburg, erhielt die goldene Civilverdienstmedaille.

Merz, Hauswundarzt am Zuchthaus Ludwigsburg, erhielt die goldene Civilverdienstmedaille.

c. Oesterreich-Ungarn.

Tauffer, Emil, Strafanstaltsdirector in Lepoglava, erhielt das Komthurkreuz des kgl. serbischen Takowa-Ordens.
Zdanski, Franz, k. k. Hofrath und Oberstaatsanwalt in Lemberg, erhielt das Ritterkreuz des Leopoldordens.

Vereinsangelegenheiten.

Eingetreten

sind als neue Mitglieder:

a. Bayern.

Kaiser, Pfarrer zu Berg und Donauwörth, Hausgeistlicher der Gefangenenanstalt Niederschönenfeld.

b. Hessen.

Giessen, Grossh. Staatsanwaltschaft.

c. Preussen.

Brandt, Bureau-Assistent am Strafgefängniss Plötzensee.
Brümmerstädt, Bureau-Assistent am Strafgefängniss Plötzensee.
Dastig, Secretär am Strafgefängniss Plötzensee.
Kaminski, Amtsgerichtsrath und Gefängnissvorstand in Wehlau.
Neumann, Lehrer am Strafgefängniss Plötzensee.
Pfleger, Dr., Hausarzt am Strafgefängniss Plötzensee.
Richter, Bureau-Assistent am Strafgefängniss Plötzensee.
Thöns, Lehrer am Strafgefängniss Plötzensee.

d. Sachsen.

Schwarz, Referendär in Zwickau.

e. Oesterreich.

Sporer, August, Official der Kgl. Landesstrafanstalt Lepoglava.

Ausgetreten sind:

a. Baden.

Rieder, Stadtpfarrer in Wolfach
Spengler, Stadtpfarrer in Ettlingen.

b. Bayern.

Haberstumpf, Dr., Arzt des Zuchthauses Plassenburg.

c. Elsass-Lothringen.

Hackenschmidt, Gefängnissgeistlicher in Strassburg.

d. Preussen.

Görlitz, Strafanstalt.
Grundmann, Director der Strafanstalt Mewe.
Heyden, von, Prem.-Lieutenant a. D., Director der Strafanstalt Görlitz.

Inhalt.

		Seite
1.	Zur Frage der Vorbildung der Gefängnissbeamten von Dr. v. Jagemann	229
2.	Zwangserziehungsanstalten für Jugendliche nach § 56 des Reichsstrafgesetzbuches von Krohne	257
3.	Empfiehlt sich nach den bisherigen Erfahrungen eine Aenderung der Bestimmungen über das Beurlaubungssystem im Strafvollzuge? Von Sichart	291
4.	Geistesstörung und Verbrechen. Mittheilungen aus der psychiatrischen Literatur (Werk von Sander und Richter). Besprochen von Dr. Kirn	317
5.	Literatur	329
6.	Schutzwesen	377
	Insbesondere:	
	Die Rettungsanstalt für entlassene weibliche Gefangene ev. Confession zu Oberurbach, Oberamts Schorndorf, Königreich Württemberg. Von Wagner	377
	Die badische Arbeitercolonie Ankenbuck bei Villingen	396
	Dritte Sitzung des Centralvorstandes deutscher Arbeitercolonien	403
	Naturalverpflegungsstationen und Arbeitercolonien in Preussen	407
9.	Correspondenz	411
10.	Personalnachrichten	417
11.	Vereinsangelegenheiten	420

Druckfehler.

S. 377 Z. 4 von unten: „zu christlicher Liebe“ streiche das: zu.
S. 385 Z. 17 von unten: „dieser selbe“ lies: selber.
S. 389 Z. 6 von oben: „wie eigentlich“ lies: ernstlich.
S. 394 Z. 4 von unten: „Rettungsanstalt Leonberg davon“ streiche: Leonberg.

Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Die Vereinsversammlung 1886

findet, wenn nicht besondere Hindernisse eintreten, vom **13.—18. September**

in Frankfurt am Main

statt.

Freiburg, im Juni 1886.

Der Vereinsausschuss.

UNIV. OF MICH.
BINDERY

JAN8 1957

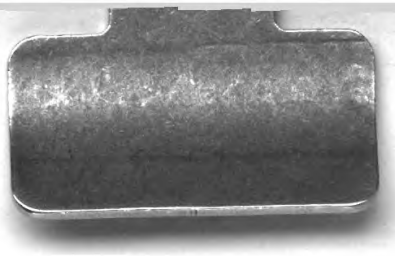

789

LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 103 753 945